

DWS Invest

Verkaufsprospekt
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)
nach luxemburgischem Recht
2. Februar 2026

Ausschliesslich für das Angebot
in der Schweiz



Hinweise für Anleger in der Schweiz

Bei den hier genannten Anlagefonds handelt es sich um Teilfonds einer SICAV (Société d'Investissement à Capital Variable) nach Luxemburger Recht und um einen „komplexen Anlagefonds“ nach Schweizer Recht. Bei der Risikomessung gelangt der Modell-Ansatz nach dem Value-at-Risk-Verfahren (VaR) verbunden mit Stresstests zur Anwendung.

1. Vertreter in der Schweiz

DWS CH AG
Hardstrasse 201
CH-8005 Zürich

2. Zahlstelle in der Schweiz

Deutsche Bank (Suisse) SA
Place des Bergues 3
CH-1201 Genf

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (BIB), Statuten sowie Jahres- und Halbjahresbericht können beim Vertreter in der Schweiz kostenlos bezogen werden.

4. Publikationen

- a) Publikationen, welche die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffen, erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.
- b) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommission“ werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat (am ersten und dritten Montag im Monat) auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vertriebstätigkeit;
- Kundenpflege.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG. Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft, sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

TER für Anleger in der Schweiz

DWS Invest Artificial Intelligence

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
LC	LU1863263346	1,61
LD	LU1863263429	1,61
FC	LU1863263262	0,87
NC	LU1914383960	2,11
PFC	LU2082315453	2,39
USD FC	LU1885668126	0,89
TFCH (P)	LU1982200518	0,88
MFC	LU2154580323	0,47
USD LC	LU1885668399	1,61
TFC	LU1863263858	0,86
XC	LU1863263932	0,45
USD IC	LU2390401441	0,65
IC	LU2760761598	0,56

DWS Invest Asian Bonds

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
PFDH	LU2244931775	0,57
USD LC	LU0813325411	1,18
USD LDM	LU1525638091	1,18
USD FC	LU0813325502	0,68
GBP TFDMH	LU2079148602	0,71
IDH	LU1796233663	0,47
USD IC	LU1589659504	0,44
USD TFDM	LU1951361812	0,68
LDH	LU0813324521	1,21
FCH	LU0813324794	0,71
CHF TFCH	LU2004370636	0,71
CHF LCH	LU2004370479	1,19
SGD LDMH	LU1805361083	1,21
TFDH	LU1663839279	0,71
USD FC50	LU1949850538	0,39
NCH	LU1914384000	1,51
RMB FCH3500	LU1968688520	0,3
RMB FCH350	LU1968688793	0,39
HKD LDM	LU1769795342	1,18
LCH	LU0813324364	1,22
SGD LDM	LU1769795698	1,19

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
HKD LDMH	LU1805360861	1,21
NDH	LU2251360413	1,51
AUD LDMH	LU1880859548	1,21
LDMH	LU1880859894	1,21
USD TFC	LU1663839352	0,68
HKD TFDMH	LU1880859621	0,71
TFCH	LU1663839196	0,71
USD XC	LU1589658878	0,28
SGD TFDMH	LU1880859977	0,71
TFDMH	LU1880860041	0,71
AUD TFDMH	LU2579474243	0,71
FCH50	LU2663664931	0,41
USD FDM	LU2913999327	0,17

DWS Invest Brazilian Equities

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
LC	LU0616856935	1,94
FC	LU0616857586	1,02
NC	LU0616857313	2,6
IC	LU1573968200	0,58
TFC	LU1663839865	1,02
FC50	LU1987882872	0,39
USD IC	LU2079148784	0,59
USD LC	LU2079148867	1,93
USD TFC	LU2034325691	0,91

DWS Invest China Bonds

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
LCH	LU0632805262	1,34
NC	LU0616855887	1,75
LDH	LU0740830996	1,34
NCH	LU0740831614	1,78
CHF LCH	LU0813327896	1,34
CHF FCH	LU0813328357	0,76
FCH	LU0632808951	0,76
SEK FCH	LU1322112480	0,75
USD LDMH (P)	LU1322112993	1,34

Anteilklasse	ISIN	TER ^(1,2)
USD FC	LU0616856778	0,74
FDH	LU0740831374	0,75
RMB FCH	LU2093591621	0,77
USD FCH (P)	LU1322112647	0,76
PFDQH	LU1054325938	1,65
SEK LCH	LU1322112563	1,37
RMB FC	LU0813328860	0,74
USD LC	LU0616856422	1,32
NDH	LU0740832000	1,77
PFCH	LU1054325854	0,58
RMB LCH	LU2093593593	1,35
RMB LC	LU0813328787	1,31
TFCH	LU1663839949	0,77
USD TFC	LU1663840103	0,75
NDQH	LU1054325771	1,78

DWS Invest Chinese Equities

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ^(1,2)
LC	LU0273157635	1,73
FC	LU0273146190	0,91
NC	LU0273145622	2,43
USD FC	LU0273176932	1,03
TFC	LU1663840285	0,93
GBP D RD	LU0333022746	1,03
USD LC	LU0273164177	1,93
USD TFC	LU1663840368	1,04

DWS Invest Conservative Opportunities

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ^(1,2)
LC	LU2034326152	0,86
LD	LU2034326236	0,86
NC	LU2161839753	1,1
ND	LU2034326319	1,06
FD	LU2034326079	0,41

DWS Invest Conservative Sustainable Bonds³⁾

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ^(1,2)
FC100	LU2708163634	0,22
LC	LU2743053477	0,47
LD	LU2743053550	0,47
FC	LU2743053121	0,32
IC	LU2743053394	0,22

DWS Invest Convertibles

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ^(1,2)
LC	LU0179219752	1,32
LD	LU0179219919	1,32
FC	LU0179220412	0,78
NC	LU0179220255	1,72
PFC	LU1054326076	1,55
FD	LU0616868518	0,78
SEK FCH	LU1282658647	0,78
CHF LCH	LU0616867890	1,35
SEK LCH	LU1282658720	1,37
USD FCH	LU0273179522	0,81
FC(CE)	LU0740833669	0,79
CHF FCH	LU0616868195	0,8
LC (CE)	LU0740833404	1,35
USD LCH	LU0273170141	1,35
RC (CE)	LU1483365398	0,17
GBP DH RD	LU0399358133	0,8
TFC	LU1663841507	0,77
TFD	LU1663843032	0,78
USD TFCH	LU1663844279	0,79

DWS Invest Corporate Green Bonds

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
XC	LU2922060541	0,07
IC	LU2922060624	0,07
LC	LU1982200609	0,79
LD	LU1873225616	0,79
FD	LU1873225533	0,57
XD	LU1873225707	0,28
TFC	LU1956017633	0,59
ND	LU1914384265	1,19

DWS Invest Corporate Hybrid Bonds

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
FC10	LU2112817668	0,51
LC	LU1245923484	1,02
LD	LU1245923641	1,01
FC	LU1245923302	0,72
FD	LU1576724287	0,72
XC	LU1292896948	0,28
XD	LU1292897086	0,28
CHF LCH	LU1292896609	1,04
TFD	LU1663847967	0,71
USD FCH	LU1292896781	0,75
CHF FCH	LU1292896518	0,74
SGD LDMH	LU1532502355	1,04
TFC	LU1663846050	0,72
USD FDH	LU1532502272	0,75
USD LCH	LU1292896864	1,04
USD FDQH	LU1550205394	0,74
USD LDMH	LU1532502439	1,04
USD FCH50	LU2628678976	0,36

DWS Invest Credit Opportunities

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
FC	LU1968688876	0,69
LC	LU2715966771	1,02
LD	LU2715966854	0,99
FD	LU2715966698	0,69
TFD	LU2715966425	0,69
TFC	LU2715966342	0,69
CHF TFCH	LU2793691812	0,52
USD XCH	LU2793691903	0,27
FC100	LU2932960573	0,05

DWS Invest CROCI Euro

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
LC	LU1769938041	1,08
LD	LU1769938124	1,09
NC	LU1897138860	2,09
IC	LU1769937829	0,55
TFC	LU1769938397	0,58
IC50	LU1923310137	0,4
USD LCH	LU1769938470	1,12
USD TFCH	LU2297064466	0,6
TFD	LU2315795752	0,59

DWS Invest CROCI Global Dividends

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
USD LC	LU1769944106	1,56
USD LDQ	LU1769944288	1,55
USD IC	LU1769944015	0,76
TFC	LU1769943983	0,81
GBP ID	LU1769943397	0,76
GBP LC	LU1769943470	1,55
GBP IC	LU1769943124	0,76
IC	LU1769943553	0,76
LD	LU1769943801	1,56
LC	LU1769943710	1,56
ID	LU1769943637	0,76
NC	LU2702347712	1,98
PFC	LU2702347555	2,57

DWS Invest CROCI Japan

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ^(1,2)
JPY LC	LU1769942159	1,13
JPY IC	LU1769942076	0,58
TFD	LU1948756140	0,63
ICH	LU1769941938	0,6
JPY IC7500	LU1949850371	0,42
LCH	LU1769942233	1,46
USD ICH	LU1769942316	0,61
USD TFC	LU2473800949	0,62
LC	LU2751689634	1,29
NC	LU2751689717	1,89
TFC	LU2751689808	0,57
JPY TFC	LU2854927345	0,33

DWS Invest CROCI Sectors Plus

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ^(1,2)
LCH (P)	LU1701862739	1,49
LC	LU1278917452	1,47
FC	LU1278917379	0,86
NC	LU1278917536	2,3
LDH (P)	LU1701862655	1,49
XC	LU1308283701	0,48
FCH (P)	LU1701862812	0,9
TFC	LU1663849583	0,87
AUD ID	LU2357751317	0,82
IC	LU2357751408	0,83
NOK LCH	LU2357751663	1,49
USD IC	LU2357751747	0,82
USD LC	LU2357751820	1,47
PFC	LU2570916515	2,77
JPY IC	LU2807503011	0,48
JPY IC7500	LU2807503102	0,32

DWS Invest CROCI US

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ^(1,2)
USD LC	LU1769939361	1,12
IC	LU1900875656	0,58
USD IC	LU1769939288	0,58
USD TFC	LU1769939445	0,62
TFC	LU1902613287	0,62
LCH	LU1769939106	1,44
ICH	LU1769938983	0,59
LC	LU1769939015	1,12

DWS Invest CROCI US Dividends

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ^(1,2)
USD LC	LU1769942746	1,11
USD LD	LU1769942829	1,11
USD ID	LU1769942662	0,57
USD IC	LU1769942589	0,57
TFC	LU1769942407	0,61
USD IC50	LU1949850454	0,4
USD TFC	LU2313464575	0,61
TFD	LU2315795679	0,61
LC	LU2468423889	1,11
NC	LU2468423962	2,09

DWS Invest CROCI World Value

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ^(1,2)
LC	LU1769941003	1,48
IC	LU1769940708	0,7
TFC	LU1902608444	0,74
USD IC	LU1769941185	0,7
USD LC	LU1769941268	1,5
NC	LU2628679198	2,08
TFD	LU2939526807	0,07

DWS Invest Enhanced Commodity Strategy

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilkategorie	ISIN	TER ⁽¹⁾⁽²⁾
LCH	LU1956017716	1,37
USD IC	LU1881477399	0,76
USD LC	LU1881477472	1,35
USD TFC	LU1881477555	0,9
CHF LC	LU1881476664	1,35
TFCH	LU1956017807	0,92
IC	LU1881476821	0,76
JPY JC	LU1877301470	0,86
SGD LC	LU1881477126	1,35
LC	LU1881477043	1,35
JPY JCH (P)	LU1877301553	0,89

DWS Invest ESG Asian Bonds

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilkategorie	ISIN	TER ⁽¹⁾⁽²⁾
USD LC	LU1859276286	1,23
USD IC	LU1859276104	0,47
USD TFC	LU1859276443	0,74
USD FC100	LU1936919510	0,28
TFCH	LU1859275981	0,76
ICH	LU1859275809	0,48
USD IC500	LU2026199591	0,18
USD LD	LU2503880473	1,23
USD FC	LU2503880556	0,72
FCH	LU2503882099	0,72
CHF FCH	LU2503880127	0,76
LDH	LU2503881794	1,26
TFDH	LU2503880630	0,75
USD LDM	LU2503880390	1,23
LCH	LU2503881950	1,26
NDH	LU2503881281	1,56
ND	LU2503881364	1,53
NCH	LU2503881521	1,56

Anteilkategorie	ISIN	TER ⁽¹⁾⁽²⁾
PFCH	LU2503881018	0,68
NDQH	LU2503881109	1,56
PFDQH	LU2503880986	2,48
SEK LCH	LU2503880804	1,23
SGD LDMH	LU2503880713	1,23
USD RC	LU2503882255	0,18
USD IDQ	LU2643318541	0,47

DWS Invest ESG Climate Tech⁽⁴⁾

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilkategorie	ISIN	TER ⁽¹⁾⁽²⁾
LC	LU1863264153	1,59
LD	LU1863261647	1,59
FC	LU1863264070	0,84
NC	LU1914384182	2,09
PFC	LU2066748570	1,56
TFD	LU1885667318	0,84
USD FC	LU1885667409	0,85
USD LC	LU1885667581	1,59
TFC	LU1863261720	0,84
XC	LU1863261993	0,45
USD TFC	LU1885667664	0,84
USD LCH (P)	LU2324798417	1,64
USD TFCH (P)	LU2324798508	0,84
JPY FC	LU2321750015	0,84
GBP D RD	LU2380221429	0,82
IC	LU2437447688	0,54

DWS Invest ESG Dynamic Opportunities

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilkategorie	ISIN	TER ⁽¹⁾⁽²⁾
LC	LU1868537090	1,43
FC	LU1868536878	0,88
NC	LU1868537256	1,93
PFC	LU1868537330	2,38
IC	LU1899149113	0,46
FD	LU1905503204	0,88
TFC	LU1899149204	0,88
USD FCH	LU1868537504	0,9
USD ICH	LU2459745662	0,47

DWS Invest ESG Emerging Markets Top Dividend

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilkategorie	ISIN	TER ⁽¹⁾⁽²⁾
LC	LU0329760002	1,66
LD	LU0363468686	1,66
FC	LU0329760267	0,87
NC	LU0329760184	2,36
PFC	LU1054329336	2,37
PFD	LU1054329419	2,24
TFD	LU1663863816	0,88
USD FC	LU0329761406	0,91
TFC	LU1663862685	0,85
USD TFD	LU1663865944	0,91
USD TFC	LU1663864624	0,84
ND	LU1054328791	2,36

DWS Invest ESG Equity Income

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilkategorie	ISIN	TER ⁽¹⁾⁽²⁾
LCH (P)	LU1729940673	1,61
LC	LU1616932866	1,58
LD	LU1616932940	1,58
FC	LU1616932601	0,83
NC	LU1729948221	2,08
PFC	LU1747711387	2,62
PFCH (P)	LU1747711460	1,69
FD	LU1616932783	0,83
XD	LU1616933161	0,43
ID500	LU2241091565	0,29
TFD	LU1747711114	0,83
USD FCH (P)	LU1932912873	0,86
TFC	LU1747711031	0,83
GBP D RD	LU1820750781	0,83
TFCH (P)	LU1982201086	0,85
USD IC	LU2022030352	0,55
IC	LU2052962128	0,54
USD LCH (P)	LU1932913178	1,61
ID	LU2052963100	0,53
NCH (P)	LU1747711205	0,45
CHF LCH (P)	LU2229437525	1,61
CHF LDH (P)	LU2229437798	1,61
WFD	LU1805361166	0,82

Anteilkategorie	ISIN	TER ⁽¹⁾⁽²⁾
ND	LU2066748653	2,08
PFD	LU2066748737	1,62
CHF TFCH (P)	LU2367179251	0,86
IC250	LU2425458937	0,39

DWS Invest ESG Euro Bonds (Short)

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilkategorie	ISIN	TER ⁽¹⁾⁽²⁾
LC	LU0145655824	0,48
LD	LU0145656475	0,48
FC	LU0145657366	0,27
NC	LU0145656715	0,78
PFC	LU1054330268	1,22
PFDQ	LU1054330342	1,05
TFD	LU1663870860	0,27
TFC	LU1663869268	0,26
IC100	LU1815111171	0,17
SEK LCH	LU1333039953	0,46
NDQ	LU1054330185	0,78
IC	LU2922060384	0,02

DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilkategorie	ISIN	TER ⁽¹⁾⁽²⁾
LC	LU2001241897	0,99
FC	LU2001241384	0,66
IC100	LU2233196539	0,24
TFC	LU2001242275	0,69
XC	LU2001182430	0,27

DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds Long

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilkategorie	ISIN	TER ⁽¹⁾⁽²⁾
FC	LU2708163717	0,7
FD	LU2708163808	0,65
ID100	LU2708164012	0,23
IC100	LU2708163980	0,23
FD100	LU2796483076	0,21

DWS Invest ESG Euro High Yield

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
LC	LU2111935651	1,2
LD	LU2111935735	1,2
FC	LU2111935495	0,74
FD	LU2111935578	0,74
XD	LU2111936204	0,28
TFD	LU2111936030	0,74
TFC	LU2111935909	0,75
XC	LU2111936113	0,28
IC	LU2399999486	0,48
IC50	LU2399999569	0,41
NC	LU2828001797	0,71
FC50	LU2842051463	0,2

DWS Invest ESG European Small/Mid Cap

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
LC	LU1863262298	1,58
LD	LU1863262371	1,59
FC	LU1863262025	0,84
TFC	LU1932939488	0,85
TFD	LU1932939645	0,84
XC	LU1863262454	0,44
NC	LU2357626170	2,08
ID	LU2357626097	0,65
USD LCH	LU2357626253	1,61
IC	LU2471129010	0,65

DWS Invest ESG Floating Rate Notes

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
LC	LU1965927921	0,24
LD	LU2183924666	0,33
FC	LU1965927681	0,17
IC	LU1965927848	0,1
CHF RCH	LU2059790340	0,15
TFC	LU1965928069	0,16
GBP ICH	LU1965927764	0,13
CHF ICH	LU2096458232	0,21

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
USD LCH	LU2066749032	0,26
GBP CH RD	LU2066748810	0,19
GBP LCH	LU2066748901	0,29
USD ICH	LU1965928143	0,12
CHF TFCH	LU2011205866	0,19
USD TFCH	LU1965928226	0,19
NC	LU2679774708	0,33

DWS Invest ESG Global Corporate Bonds

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
FD10	LU1747711544	0,49
LC	LU1982200948	0,99
FC	LU0982744301	0,67
ID	LU1054336893	0,45
USD FCH10	LU2293918525	0,48
TFD	LU1663919899	0,69
TFC	LU1663917257	0,69
CHF FCH10	LU2293918442	0,52
XC	LU1747711890	0,28
XD	LU1997181182	0,28

DWS Invest ESG Global Emerging Markets Equities

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
LC	LU1984220373	1,62
LD	LU1984221009	1,62
FC	LU1984219524	0,87
TFC	LU1984221934	0,89
MFC	LU2352398098	0,47
USD LC	LU2540617516	1,62
TFD	LU2540617276	0,87
USD FC	LU2540617359	0,87
USD FD50	LU2540617433	0,62
GBP FD50	LU2540616468	0,62
GBP TFD	LU2540616542	0,86
LCH (P)	LU2540616625	1,64
NC	LU2540616898	2,12
USD LD	LU2540617607	1,62
PFC	LU2540616971	2,41

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
USD TFC	LU2540617789	0,87
TFCH (P)	LU2540617193	0,87
JPY FC	LU2645748463	0,85
IC	LU2922060467	0,12

DWS Invest ESG Healthy Living⁵⁾

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
FC	LU2379121010	0,94
FD	LU2379121101	0,94
LC	LU2379121283	1,82
LD	LU2379121366	1,8
XC	LU2379121440	0,49
TFC	LU2389692984	0,94
MFC	LU2819748745	0,27

DWS Invest ESG Multi Asset Income

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
LDH (P)	LU1769944361	1,3
LC	LU1054320897	1,29
LD	LU1054320970	1,29
FC	LU1186220148	0,64
NC	LU1186218753	1,57
ND	LU1054321192	1,59
PFD	LU1217772232	0,7
TFD	LU1663932561	0,62
TFC	LU2714447294	0,65

DWS Invest ESG Next Generation Infrastructure

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
LC	LU2162004548	1,61
LD	LU2162004621	1,61
FC	LU2162004381	0,85
NC	LU2255692746	2,12
FD	LU2162004464	0,85
XC	LU2162005354	0,48
XD	LU2162005438	0,48
TFD	LU2162004977	0,86

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
TFC	LU2162004894	0,87
USD XD	LU2162005271	0,48
PFC	LU2244930967	1,39
USD LC	LU2843272845	0,83

DWS Invest ESG Qi LowVol World

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
LC	LU1230072479	1,36
LD	LU1230072552	1,36
FC	LU1230072396	0,86
ND	LU1230072636	2,06
FD	LU1342482624	0,86
FC EB	LU1236797764	0,48
TFD	LU1663932488	0,81
USD LC	LU1230072719	1,36
FCH (P) EB	LU1236813124	0,51
TFC	LU1663932306	0,86

DWS Invest ESG Real Assets

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
LC	LU2548824452	1,59
LD	LU2548824536	1,61
TFC	LU2548825004	0,85
USD XD	LU2548825186	0,47
USD LD	LU2548824700	1,6
USD LC	LU2548824619	1,6
USD TFC	LU2548824965	0,85
XD	LU2548825269	0,48
FC	LU2587698304	0,85
FD	LU2587698486	0,84
IC	LU2587698569	0,66
ID	LU2587698643	0,65

DWS Invest ESG Smart Industrial Technologies⁶⁾

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ¹⁾²⁾
LC	LU1891278043	1,78
LD	LU1891278472	1,78
FC	LU1891277821	0,92
NC	LU1914383705	2,35
TFC	LU1980276692	0,93
USD TFCH	LU2025537536	0,94
PFC	LU2092852313	0,98

DWS Invest ESG Top Euroland

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ¹⁾²⁾
SGD LCH (P)	LU1054341976	1,63
LC	LU0145644893	1,6
LD	LU0145647052	1,6
FC	LU0145647722	0,85
NC	LU0145647300	2,3
PFC	LU1054342354	2,57
IC	LU0616864954	0,58
FD	LU0740840441	0,83
USD FCH	LU0911039666	0,87
TFD	LU1663956073	0,85
TFC	LU1663954375	0,85
GBP D RD	LU0911039740	0,83
USD LCH	LU0986127263	1,62

DWS Invest Euro Corporate Bonds

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ¹⁾²⁾
FC10	LU1844096583	0,45
LC	LU0300357554	0,96
LD	LU0441433728	0,96
FC	LU0300357802	0,66
NC	LU0300357638	1,36
PFC	LU1054330854	1,59
IC	LU0982748476	0,43
PFDQ	LU1054330938	1,62
IC100	LU1490674006	0,23
CHF FCH	LU0813333605	0,67
TFD	LU1663874342	0,66
GBP CH RD	LU1322113371	0,68
SEK LCH	LU1322113611	0,96
ID100	LU1633890295	0,23
USD FCH	LU0911036217	0,67
TFC	LU1663872726	0,66
NDQ	LU1054330771	1,36

DWS Invest Euro High Yield Corporates

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ¹⁾²⁾
USD LCH	LU0911036308	1,21
LC	LU0616839501	1,18
LD	LU0616839766	1,18
FC	LU0616840772	0,73
NC	LU0616840186	1,58
ND	LU0616840426	1,58
PFC	LU1054332470	1,73
FD	LU0813334322	0,73
PFDQ	LU1054332553	1,83
USD FCH	LU0911036480	0,76
IC50	LU1506496410	0,39
TFD	LU1663877287	0,73
CHF ICH50	LU2203794693	0,4
TFC	LU1663875406	0,73
CHF FCH	LU1426784200	0,76
IC	LU1054331407	0,49

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
ID	LU1054331589	0,49
USD LDMH	LU0616840939	1,2
SEK LCH	LU1322113298	1,21
PFD	LU2244927310	1,63
RDQ	LU1808738642	0,24
ID50	LU1432415641	0,39
USD TFCH	LU1663879069	0,75
NDQ	LU1054332397	1,58
CHF TFCH	LU2366188972	0,74
FD50	LU2639035364	0,43
IDQ50	LU2715932443	0,38
LDM	LU2799048181	0,79

DWS Invest Euro-Gov Bonds

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
LC	LU0145652052	0,67
LD	LU0145652300	0,67
FC	LU0145654009	0,42
NC	LU0145652649	1,28
IC	LU1370690676	0,33
TFD	LU1663883681	0,43
TFC	LU1663881479	0,42
IC100	LU1820805940	0,18
ID100	LU2081275609	0,18
FC100	LU2437447506	0,22

DWS Invest European Equity High Conviction⁷⁾

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
LC	LU0145634076	1,73
LD	LU0145634662	1,73
FC	LU0145635479	0,91
NC	LU0145635123	2,43
TFD	LU1663957550	0,88
TFC	LU1663956313	0,92
USD LC	LU0273160340	1,76

DWS Invest German Equities

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
LC	LU0740822621	1,64
LD	LU0740822977	1,64
FC	LU0740823785	0,9
NC	LU0740823439	2,34
PFC	LU1054333015	1,3
TFD	LU1663900287	0,89
TFC	LU1663897558	0,89
GBP CH RD	LU1054332983	0,91
USD LCH	LU0911036720	1,67
USD FCH	LU0911036993	0,92
USD LC	LU0740824916	1,63

DWS Invest Global Agribusiness

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
LC	LU0273158872	1,64
LD	LU0363470070	1,64
FC	LU0273147834	0,89
NC	LU0273147594	2,34
PFC	LU1054333528	2,79
TFD	LU1663904511	0,9
USD FC	LU0273177401	0,89
TFC	LU1663901848	0,89
GBP LD DS	LU0329762636	1,64
GBP D RD	LU0435837942	0,89
IC	LU2058011201	0,58
SGD LC	LU2052525768	1,64
USD IC	LU1203060063	0,57
USD LC	LU0273164847	1,64
USD TFC	LU1663906300	0,9

DWS Invest Global Bonds

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilkategorie	ISIN	TER ⁽¹²⁾
LC	LU0616844923	1,07
LD	LU0616845144	1,07
FC	LU0616846035	0,62
NC	LU0616845490	1,56
IC	LU1054333791	0,41
GBP DH RD	LU1054335226	0,65
FD	LU1054334179	0,62
GBP IDH	LU1054335069	0,42
CHF LCH	LU1054335812	1,07
USD LCH	LU1054334849	1,07
GBP CH RD	LU1249493864	0,65
SEK LCH	LU1281067741	1,09
USD FCH	LU1054334682	0,65
TFC	LU1663911300	0,6
TFD	LU1663913009	0,54
USD TFCH	LU1663914742	0,67
NDQ	LU1576724360	1,57
PFDQ	LU1054334336	1,07

DWS Invest Global Growth Leaders

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilkategorie	ISIN	TER ⁽¹²⁾
LC	LU2884073631	0,63
LD	LU2884073714	0,63
FC	LU2884073557	0,33
TFC	LU2884073987	0,32
XC	LU2884073805	0,17

DWS Invest Global Infrastructure

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilkategorie	ISIN	TER ⁽¹²⁾
LCH (P)	LU1560646298	1,62
LC	LU0329760770	1,59
LD	LU0363470237	1,59
FC	LU0329760937	0,84
NC	LU0329760853	2,29
FD	LU1222730084	0,84

Anteilkategorie	ISIN	TER ⁽¹²⁾
FDH (P)	LU1222730241	0,87
CHF FDH (P)	LU1277646979	0,86
LDH (P)	LU1277647191	1,61
FCH (P)	LU0813335303	0,87
ND	LU1973715284	2,09
USD IDQ	LU1982201169	0,65
USD IC250	LU2046587650	0,4
USD ID250	LU2046587734	0,4
USD ICH(P)100	LU2140577607	0,53
PFD	LU2194936147	1,69
USD TFCH (P)	LU2293007097	0,88
GBP DH (P) RD	LU1222731132	0,86
CHF LCH	LU0616865175	1,62
USD LDMH (P)	LU1225178372	1,62
USD FC	LU0329761745	0,83
TFC	LU1663931324	0,84
GBP D RD	LU1054338162	0,84
USD LCH (P)	LU1222731306	1,62
IDH (P)	LU1217772315	0,68
USD ID	LU1277647357	0,65
SGD LDMH (P)	LU1054338089	1,62
USD FDM	LU1277647274	0,85
USD LC	LU0329761661	1,59
SEK FCH (P)	LU1278214884	0,87
USD LD	LU1277647431	1,58
SEK LCH (P)	LU1278222390	1,62
IC	LU1466055321	0,65
ID	LU1466055594	0,66
PFC	LU1648271861	2,56
TFCH (P)	LU1663931597	0,87
TFD	LU1663931670	0,84
TFD	LU1663931670	0,85
FC1000	LU2319550385	0,53
USD IC	LU2356196878	0,66
NDQ	LU2437447761	2,10
PFDQ	LU2437447845	2,67
LDM	LU2632499682	1,62
FC1000	LU2319550385	0,52
USD IC	LU2356196878	0,65
NDQ	LU2437447761	2,09
PFDQ	LU2437447845	2,6
LDM	LU2632499682	1,6

DWS Invest Global Real Estate Securities

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
USD LDMH (P)	LU1316036653	1,62
LD	LU0507268513	1,59
FC	LU0507268786	0,84
FDH (P)	LU1316036224	0,87
FD	LU1445758904	0,84
GBP DH (P) RD	LU1316036497	0,84
CHF LDH (P)	LU1212621004	1,62
USD FC	LU0507268943	0,84
USD FC100	LU2254186161	0,49
CHF ICH(P)100	LU2138677336	0,48
USD ID	LU1445759035	0,65
USD LC	LU0507268869	1,59
USD TFC	LU1663931753	0,85
CHF TFCH (P)	LU2262867992	0,84
IC100	LU2615889271	0,45
LC	LU2788382773	1,15
GBP D RD	LU2771454480	0,67
CHF ICH (P)	LU2861043714	0,28

DWS Invest Gold and Precious Metals Equities

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
LC	LU0273159177	1,61
LD	LU0363470401	1,62
FC	LU0273148212	0,87
NC	LU0273148055	2,32
TFC	LU1663932132	0,85
USD LC	LU0273165570	1,62
USD TFC	LU1663932215	0,86

DWS Invest Latin American Equities

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
LC	LU0399356780	1,84
FC	LU0399356863	0,93
NC	LU0813337002	2,49
FC50	LU1796233820	0,39
IC	LU1571394011	0,55
USD TFC	LU2032727740	0,83
TFC	LU1982200781	0,93
USD LC	LU0813337184	1,83
USD IC	LU2376026337	0,52
GBP IC	LU2554577994	0,53

DWS Invest Low Carbon Corporate Bonds⁽⁸⁾

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
FD	LU2331315718	0,75
LD	LU2331315981	1,08
XD	LU2331315809	0,28
FC	LU2357625446	0,74
TFD	LU2357625529	0,68
USD LDH	LU2357625875	1,1
USD XCH	LU2357625958	0,28

DWS Invest Metaverse

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
FC	LU2576371400	0,91
LC	LU2576371582	1,78
LD	LU2576371665	1,78
TFC	LU2576371749	0,92
XC	LU2576371822	0,45

DWS Invest Multi Opportunities

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilkategorie	ISIN	TER ⁽¹⁾⁽²⁾
USD RDMH	LU1433454672	0,56
LC	LU1054321358	1,27
LD	LU1254146563	1,27
FC	LU1054322166	0,72
NC	LU1054321606	1,77
PFC	LU1054321945	2,11
FD	LU1254146480	0,69
PFDQ	LU1054322083	2
USD LDMH	LU1254146647	1,3
USD FCH	LU1224427564	0,75
USD LCH	LU1196394099	1,3
GBP CH RD	LU1220887316	0,7
HKD LDMH	LU1230072123	1,29
AUD LDMH	LU1254146217	1,29
SGD LDMH	LU1196386152	1,29
NDQ	LU1054321861	1,77
SEK LCH	LU1289020312	1,28
LDQ	LU1054321515	1,27
RMB LDMH	LU1289539220	1,25
AUD LCH	LU1196385774	1,31
TFC	LU1663932728	0,71
TFD	LU1663932991	0,71
USD TFCH	LU1663933882	0,75

DWS Invest Net Zero Transition

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilkategorie	ISIN	TER ⁽¹⁾⁽²⁾
LC	LU2708164285	1,71
LD	LU2708164368	1,71
FC	LU2708164103	0,88
XC	LU2708164525	0,44
TFC	LU2708164442	0,88

DWS Invest SDG Corporate Bonds

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilkategorie	ISIN	TER ⁽¹⁾⁽²⁾
FC	LU2442814278	0,51
LC	LU2442814435	0,62
TFC	LU2442814518	0,51
XC	LU2442814609	0,28

DWS Invest SDG Global Equities

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilkategorie	ISIN	TER ⁽¹⁾⁽²⁾
LC	LU1891311356	1,57
LD	LU1891311430	1,57
FC	LU1891310895	0,83
NC	LU1914384349	2,07
ID	LU1891311273	0,55
IC	LU1891311190	0,53
FD	LU1891310978	0,81
XC	LU1891311513	0,42
TFC	LU1932912360	0,82
TFD	LU1932912527	0,82
USD IC50	LU2297064896	0,49
USD LCH (P)	LU2293006875	1,6
PFC	LU2208643671	1,87
USD TFCH (P)	LU2293006958	0,83
GBP D RD	LU2380221692	0,81
IC250	LU2425458853	0,38
IC100	LU2471069448	0,43

DWS Invest Short Duration Credit

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
LC	LU0236145453	0,7
LD	LU0507269321	0,7
FC	LU0236146428	0,39
NC	LU0236146006	1,3
PFC	LU1496318525	1,27
IC	LU0982752155	0,3
ID	LU0982752239	0,35
TFC	LU1663942362	0,55
ID50	LU1599083729	0,23
IC50	LU1599083646	0,24

DWS Invest Short Duration Income

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
LC	LU2220514363	0,74
LD	LU2220514447	0,74
FC	LU2220514017	0,57
NC	LU2220514520	1,26
PFC	LU2220514793	1,33
FD	LU2220514108	0,58
TFD	LU2220515170	0,6
TFC	LU2220515097	0,57
ID50	LU2220514280	0,23
USD LCH	LU2220515337	0,77
IC50	LU2220514876	0,22
USD FCH	LU2220515253	0,6
USD TFCH	LU2220515410	0,62
CHF ICH25	LU2388561594	0,3

DWS Invest Top Asia

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
LC	LU0145648290	1,62
LD	LU0145648456	1,62
FC	LU0145649181	0,87
NC	LU0145648886	2,32
TFD	LU1663948211	0,86
USD FC	LU0273174648	0,87
TFC	LU1663946868	0,87
GBP D RD	LU0399358562	0,87
USD LC	LU0273161231	1,63
USD TFC	LU1663949888	0,84

DWS Invest Top Dividend

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio (TER)) für Fonds mit Registrierung in der Schweiz im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024

Anteilklasse	ISIN	TER ⁽¹²⁾
IDQ	LU1589658365	0,55
LC	LU0507265923	1,59
LD	LU0507266061	1,59
FC	LU0507266228	0,84
NC	LU0507266145	2,29
ND	LU0544572786	2,29
PFC	LU1054340812	2,64
FD	LU0740838205	0,84
PFD	LU1054340903	2,66
LCH (P)	LU0616863808	1,62
TFCH (P)	LU1978535224	0,87
AUD TFCH (P)	LU2158788054	0,87
GBP C RD	LU1263963255	0,84
CHF LCH (P)	LU0616864012	1,62
GBP D RD	LU0911038932	0,84
USD FC	LU0507266574	0,84
USD FCH (P)	LU0813338588	0,87
GBP LD DS	LU0511520347	1,59
USD LCH (P)	LU0544572604	1,62
LDQH (P)	LU0911039310	1,62
CHF FCH (P)	LU0616864285	0,87

Anteilkategorie	ISIN	TER¹⁾²⁾
SGD LCH (P)	LU0740838544	1,62
USD LDH (P)	LU0740838031	1,62
USD LC	LU0507266491	1,59
USD LDM	LU0911038429	1,59
USD LDQ	LU0911038775	1,59
SGD LDQ	LU0616864442	1,59
SGD LC	LU0740838460	1,59
GBP DH (P) RD	LU1466055248	0,87
IC	LU1472572954	0,55
TFC	LU1663951603	0,84
SGD LDQH (P)	LU0911038858	1,62
SEK LCH (P)	LU1282659025	1,62
USD LDQH (P)	LU1282658993	1,62
CHF TFCH (P)	LU2367179335	0,87
LDM	LU2632499500	1,59

¹⁾ Die TER drückt die Gesamtheit derjenigen Vergütungen und Nebenkosten aus, die laufend dem Vermögen der Kollektivanlage belastet werden (Betriebsaufwand), retrospektiv in einem -Satz des Nettovermögens (gemäß AMAS Richtlinie mit Stand 01.01.2022).

²⁾ Der TER-Ausweis in den Vermögensaufstellungen und Ertrags- und Aufwandsrechnungen zu den Jahresberichten kann hiervon abweichen, da er nach BVI-Methode ermittelt wurde.

³⁾ Der Teilfonds DWS Invest Conservative Sustainable Bonds wurde mit Wirkung zum 2. Februar 2026 in „DWS Invest Sustainable Bonds“ umbenannt.

⁴⁾ Der Teilfonds DWS Invest ESG Climate Tech wurde mit Wirkung vom 25. April 2025 in DWS Invest ESG Climate Opportunities umbenannt.

⁵⁾ Der Teilfonds DWS Invest ESG Healthy Living wurde mit Wirkung vom 25. April 2025 in DWS Invest WellCare umbenannt.

⁶⁾ Der Teilfonds DWS Invest ESG Smart Industrial Technologies wurde mit Wirkung vom 25. April 2025 in DWS Invest Critical Technologies umbenannt.

⁷⁾ Der Teilfonds DWS Invest European Equity High Conviction wurde mit Wirkung zum 2. Februar 2026 in „DWS Invest Focus Europe“ umbenannt.

⁸⁾ Der Teilfonds DWS Invest Low Carbon Corporate Bonds wurde mit Wirkung vom 25. April 2025 in DWS Invest Net Zero Transition Euro Corporate Bonds umbenannt.

Inhalt

4	/	A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil
4	/	1. Allgemeines
9	/	2. Geschäftsführung und Verwaltung des Fonds
13	/	3. Anlageziele, -politik und -beschränkungen
20	/	4. Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren
35	/	5. Anteile des Fonds
42	/	6. Verhinderung von Market Timing und Late Trading-Risiken
42	/	7. Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts
44	/	8. Vergütungen und Kosten
47	/	9. Steuergesichtspunkte
49	/	10. Interessenkonflikte
51	/	11. Instrumente des Liquiditätsmanagement des Fonds zur Verwaltung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität
52	/	12. Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Anteilwertberechnung
52	/	13. Gesellschafterversammlungen
53	/	14. Auflegung, Schließung/Liquidation und Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilklassen
54	/	15. Liquidation oder Verschmelzung des Fonds
54	/	16. Benchmarks
55	/	17. Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
55	/	18. Weitere für Anleger verfügbare Informationen, Mitteilungen und Dokumente
56	/	19. Börsen und Märkte
57	/	B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil
57	/	DWS Invest Artificial Intelligence
69	/	DWS Invest Asian Bonds
74	/	DWS Invest Brazilian Equities
77	/	DWS Invest China Bonds
82	/	DWS Invest Chinese Equities
87	/	DWS Invest Conservative Opportunities
99	/	DWS Invest Convertibles
112	/	DWS Invest Corporate Green Bonds
123	/	DWS Invest Corporate Hybrid Bonds
135	/	DWS Invest Credit Opportunities
147	/	DWS Invest Critical Technologies
151	/	DWS Invest CROCI Euro

164	/	DWS Invest CROCI Global Dividends
176	/	DWS Invest CROCI Japan
189	/	DWS Invest CROCI Sectors Plus
201	/	DWS Invest CROCI US
214	/	DWS Invest CROCI US Dividends
226	/	DWS Invest CROCI World Value
238	/	DWS Invest Enhanced Commodity Strategy
242	/	DWS Invest ESG Asian Bonds
255	/	DWS Invest ESG Climate Opportunities
270	/	DWS Invest ESG CROCI Innovation Leaders
284	/	DWS Invest ESG Dynamic Opportunities
298	/	DWS Invest ESG Emerging Markets Top Dividend
311	/	DWS Invest ESG Equity Income
325	/	DWS Invest ESG Euro Bonds (Short)
338	/	DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds
351	/	DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds Long
364	/	DWS Invest ESG Euro High Yield
377	/	DWS Invest ESG European Small/Mid Cap
390	/	DWS Invest ESG Floating Rate Notes
403	/	DWS Invest ESG Global Corporate Bonds
416	/	DWS Invest ESG Global Emerging Markets Equities
430	/	DWS Invest ESG Multi Asset Income
444	/	DWS Invest ESG Next Generation Infrastructure
458	/	DWS Invest ESG Qi LowVol World
471	/	DWS Invest ESG Real Assets
485	/	DWS Invest ESG Top Euroland
499	/	DWS Invest Euro Corporate Bonds
512	/	DWS Invest Euro High Yield Corporates
525	/	DWS Invest Euro-Gov Bonds
535	/	DWS Invest Focus Europe ¹
547	/	DWS Invest German Equities
559	/	DWS Invest Global Agribusiness
570	/	DWS Invest Global Bonds
582	/	DWS Invest Global Growth Leaders
594	/	DWS Invest Global Infrastructure

¹ Der Teilfonds DWS Invest European Equity High Conviction wurde mit Wirkung zum 2. Februar 2026 in „DWS Invest Focus Europe“ umbenannt.

607 / DWS Invest Global Real Estate Securities
619 / DWS Invest Gold and Precious Metals Equities
622 / DWS Invest Latin American Equities
626 / DWS Invest Metaverse
638 / DWS Invest Multi Opportunities
652 / DWS Invest Net Zero Transition
668 / DWS Invest Net Zero Transition Euro Corporate Bonds
685 / DWS Invest SDG Corporate Bonds
700 / DWS Invest SDG Global Equities
715 / DWS Invest Short Duration Credit
728 / DWS Invest Short Duration Income
739 / DWS Invest Sustainable Bonds²
750 / DWS Invest Top Asia
762 / DWS Invest Top Dividend
773 / DWS Invest WellCare

² Der Teilfonds DWS Invest Conservative Sustainable Bonds wurde mit Wirkung zum 2. Februar 2026 in „DWS Invest Sustainable Bonds“ umbenannt.

A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

1.1 Glossar

Aktionär	Eine Person, die Inhaber von Anteilen des Fonds ist.
Aktionärsregister	Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital ist verpflichtet, ein Aktionärsregister zu führen. Dieses Register enthält den Namen jedes Aktionärs, seinen Wohnsitz oder eingetragenen Geschäftssitz, die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile und, soweit zutreffend, die Anteilklasse.
Allgemeiner Teil des Verkaufsprospekts	Bezeichnet den allgemeinen Teil des Verkaufsprospekt, in dem die allgemeinen Rahmenbedingungen, Anlagebeschränkungen, Risikofaktoren und die Governance-Struktur des OGAW und andere für den Fonds und seine Teilfonds geltenden Regelungen dargelegt sind.
Anlageberater	Der von der Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise dem Fondsmanager mit Zustimmung des Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und dem Anlageberatungsvertrag gegebenenfalls bestellte Anlageberater, wie im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt.
Annahmeschluss	Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit), bis zu dem Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschaufträge eingegangen sein müssen, wie im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt.
Anteil(e)	Der/die von dem Fonds jeweils ausgegebene(n) Anteil(e) innerhalb eines bestimmten Teilfonds oder innerhalb einer Anteilklasse eines Teilfonds.
Anteilklasse	Eine von dem Fonds aufgelegte Anteilklasse eines Teilfonds, die durch eine bestimmte Ausschüttungspolitik, Verkaufs- und Rücknahmeregelung, Gebührenstruktur, vorgeschriebene Haltedauer, Währung und Absicherungspolitik oder andere besondere Merkmale gekennzeichnet ist.
Bankarbeitstag	Ein Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Benchmark-Verordnung	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in der jeweils gültigen Fassung.
Besonderer Teil des Verkaufsprospekts	Der Nachtrag/die Nachträge zu diesem Verkaufsprospekt mit teilfondsspezifischen Informationen zu den einzelnen Teilfonds, die fester Bestandteil des Verkaufsprospekts sind.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag, an dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds bewertet werden, wie in Abschnitt 7.1 „Berechnung des Nettoinventarwerts“ näher ausgeführt.
Börsenhandelstag	Ein Börsenhandelstag ist ein Tag, an dem die im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegebene maßgebliche Börse während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.
CoCos	Contingent convertible bonds.
CRD IV	Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (Eigenkapitalrichtlinie IV) in der jeweils gültigen Fassung.
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (Kapitaladäquanzverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
CRS-Gesetz	Gesetz vom 18. Dezember 2015 über die Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, in der jeweils gültigen Fassung.
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier, die Finanzaufsichtsbehörde des Großherzogtums Luxemburg.
CSSF-Rundschreiben 08/356	CSSF-Rundschreiben 08/356 vom 4. Juni 2008 über die auf Organismen für gemeinsame Anlagen anwendbaren Regelungen, wenn sie auf bestimmte Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, in der jeweils gültigen Fassung.
CSSF-Rundschreiben 11/512	CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 über die Darstellung der wichtigsten Änderungen des Rechtsrahmens im Bereich des Risikomanagements nach der Veröffentlichung der CSSF-Verordnung Nr. 10-04 und der Präzisierung der ESMA, die zusätzlichen Klarstellungen der CSSF hinsichtlich der Regeln betreffend das Risikomanagement sowie die Definition des Inhalts und der Form des der CSSF mitzuteilenden Risikomanagementverfahrens in der jeweils gültigen Fassung.
CSSF-Rundschreiben 14/592	CSSF-Rundschreiben 14/592 vom 30. September 2014 über die Leitlinien der ESMA betreffend börsengehandelte Indexfonds (ETF) und andere OGAW-Themen in der jeweils gültigen Fassung.

CSSF-Verordnung 10-04	Verordnung 10-04 der CSSF vom 20. Dezember 2010 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft in der jeweils gültigen Fassung.
Drittstaat	Bezeichnet einen Staat, der kein Mitgliedstaat ist.
ESMA	Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, eine unabhängige Behörde der Europäischen Union (EU), die durch die Verbesserung des Anlegerschutzes und die Förderung stabiler und ordnungsgemäß funktionierender Finanzmärkte zum Schutz der Stabilität des Finanzsystems der EU beiträgt.
ESMA/2014/944	Mitteilung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vom 31. Juli 2014 über „Potential Risks Associated with Investing in Contingent Convertible Instruments“.
EU-Recht	Recht der Europäischen Union, einschließlich unter anderem EU-Abkommen, EU-Richtlinien, EU-Verordnungen, delegierter Rechtsakte, Durchführungsrechtsakten und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sowie anderer Rechtsinstrumente, die europäisches Recht begründen.
FATCA	Die Bestimmungen des US-amerikanischen Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act vom 18. März 2010, besser bekannt als „Foreign Account Tax Compliance Act“.
Fonds	Bezeichnung des auf der Titelseite genannten Fonds, der die Kriterien einer société d'investissement à capital variable im Sinne von Teil I des Gesetzes von 2010 erfüllt und in der Rechtsform einer société anonyme gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften gegründet wurde.
Gesetz von 2010	Luxemburgisches Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 2019	Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer und 1. zur Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission und 2. zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 zum Handels- und Gesellschaftsregister sowie zur Buchführung und zum Jahresabschluss der Unternehmen in der jeweils gültigen Fassung.
Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008	Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, das durch das Gesetz von 2010 ersetzt wurde, in der jeweils gültigen Fassung.
Hauptvertriebsstelle	Die Verwaltungsgesellschaft handelt als Hauptvertriebsstelle für die Anteile des Fonds.
KID	Basisinformationsblatt (im Sinne der Verordnung (EU) 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP)) oder Wesentliche Anlegerinformationen (im Sinne der Verordnung (EU) 583/2010 der Kommission (zum Beispiel bei Anteilsklassen mit Vertrieb im Vereinigten Königreich)) mit Angaben zur jeweiligen Anteilklasse eines Teilfonds.
MiFID II-Richtlinie	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU in der jeweils gültigen Fassung.
Mitgliedstaat	Ein Staat, der den Gründungsvertrag der Europäischen Union unterzeichnet hat. Die Staaten, die Parteien des Vertrags zur Gründung des Europäischen Wirtschaftsraums sind und bei denen es sich nicht um Mitgliedstaaten der Europäischen Union handelt, werden innerhalb der durch diesen Vertrag und die zugehörigen Rechtsakte festgelegten Grenzen als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichwertig betrachtet.
NAV	Der Nettoinventarwert in Bezug auf eine Anteilklasse eines Teilfonds entspricht dem Wert des auf diese Anteilklasse entfallenden Nettovermögens des Teilfonds, der gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 7 „Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts“ berechnet wird.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OGA-Verwalter	Der in Abschnitt 1.4 „Organisation des Fonds“ angegebene Rechtsträger, der die Tätigkeit der OGA-Verwaltung ausübt. Diese Tätigkeit kann eine, zwei oder alle drei Funktion(en) der OGA-Verwaltung umfassen, wie in Abschnitt 2.5 „OGA-Verwaltung“ näher ausgeführt wird.
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder der OGAW-Richtlinie.
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils gültigen Fassung.

OGAW-Verordnung	Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen.
OTC	Außerbörsliche Geschäfte, sogenannte Over-The-Counter-Geschäfte, bei denen Wertpapiere über ein Broker-Dealer-Netzwerk und nicht über eine zentrale Börse gehandelt werden.
RCS	Registre de Commerce et des Sociétés, das Handels- und Firmenregister des Großherzogtums Luxemburg.
RESA	Recueil Electronique des Sociétés et Associations, die elektronische Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen des Großherzogtums Luxemburg.
Satzung	Die Satzung des Fonds in der jeweils gültigen Fassung.
SFDR	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung.
SFT-Verordnung	Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils gültigen Fassung.
Sonstiger OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen, bei dem es sich nicht um einen OGAW handelt, das heißt, der nicht in den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes von 2010 fällt.
Teilfonds	Ein oder mehrere Teilfonds des Fonds.
Teilfondsmanager	Der Teilfondsmanager wird von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Anlageverwaltungsvertrags bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft überträgt die Anlageverwaltungsfunktion für die einzelnen Teilfonds an die DWS Investment GmbH, die (i) die Anlageverwaltung selbst ausführen, (ii) an einen oder mehrere Teilfondsmanager untervergeben oder (iii) die Anlageverwaltungsfunktion zusammen mit einem weiteren Teilfondsmanager ausüben kann. Der/die für die einzelnen Teilfonds ernannte(n) Teilfondsmanager werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.
VaR	Value-at-Risk, eine Berechnungsmethode zur Bestimmung des Gesamtrisikos, die in einschlägigen Gesetzen und Vorschriften, darunter im CSSF-Rundschreiben 11/512 in der jeweils gültigen Fassung, dargelegt und in Abschnitt 4.4 „Ansatz zur Bestimmung des Gesamtrisikos“ näher ausgeführt wird.
Verkaufsprospekt	Dieser Verkaufsprospekt mit allen Anhängen und Nachträgen in der jeweils gültigen Fassung.
Verwahrstelle	Die von dem Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und dem Verwahrstellenvertrag bestellte Depotbank, wie in Abschnitt 1.4 „Organisation des Fonds“ angegeben.
Verwaltungsgesellschaft	Die von dem Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag bestellte Verwaltungsgesellschaft, wie in Abschnitt 1.4 „Organisation des Fonds“ angegeben.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat des Fonds, dessen Mitglieder in Abschnitt 1.4 „Organisation des Fonds“ näher bezeichnet sind.

1.2 Vorwort

Der DWS Invest ist im Großherzogtum Luxemburg als ein OGAW gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 zugelassen und erfüllt die Kriterien eines OGAW im Sinne der OGAW-Richtlinie und der OGAW-Verordnung.

Der Fonds ist als Umbrella-Fonds strukturiert, um Anlegern einen oder mehrere Teilfonds mit spezifischen Anlageschwerpunkten anzubieten, wie im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Der Fonds hat die DWS Investment S.A. als seine Verwaltungsgesellschaft bestellt, wie in Abschnitt 1.4 „Organisation des Fonds“ näher ausgeführt.

Verkaufsprospekt und andere Fondsdokumente

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem aktuellen KID, dem letzten Jahres- sowie dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach

dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde, gültig. Diese Dokumente gelten als Bestandteil dieses Verkaufsprospekts. Potenziellen Anlegern wird die aktuelle Fassung des KID rechtzeitig vor ihrer geplanten Zeichnung von Anteilen zur Verfügung gestellt. Abhängig von den maßgeblichen Rechtsvorschriften (einschließlich unter anderem der MIFID II) in den Vertriebsländern, werden den Anlegern unter der Verantwortung von lokalen Vermittlern/Vertriebsstellen gegebenenfalls zusätzliche Informationen über den Fonds, die Teilfonds und die Anteile zur Verfügung gestellt.

Der vorliegende Verkaufsprospekt wurde ausschließlich für Anleger erstellt und wird diesen ausschließlich bereitgestellt, damit sie eine Anlage in Anteilen bewerten können. Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds nur in Betracht ziehen, wenn sie die damit verbundenen Risiken, einschließlich des Risikos eines Totalverlusts des investierten Kapitals, verstehen. Potenzielle

Anleger sollten die Risikofaktoren in Abschnitt 4 „Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren“ lesen und beachten, bevor sie in den Fonds investieren. Ferner sollten sie sich auch über die möglichen steuerlichen Folgen, die rechtlichen Anforderungen und etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften informieren, denen sie nach dem Recht des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, in dem sie ihren Wohnsitz oder Sitz haben, unterliegen könnten und die für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder Veräußerung von Anteilen relevant sein könnten. Weitere steuerliche Erwägungen sind Abschnitt 9 „Steuer Gesichtspunkte“ zu entnehmen.

Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen an Personen in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht rechtmäßig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder

eine solche Aufforderung abgibt, dazu nicht befugt ist, oder an Personen, denen gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist. Daher obliegt es den Personen, die sich im Besitz dieses Verkaufsprospekts befinden, und den Personen, die einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen gemäß diesem Verkaufsprospekt stellen möchten, sich über sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung zu informieren und diese zu befolgen. Weitere Erwägungen zu Verkaufsbeschränkungen werden nachstehend erläutert.

Alle Angaben in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf den derzeit im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und der dortigen aufsichtsrechtlichen Praxis und unterliegen Änderungen dieser Gesetze und der aufsichtsrechtlichen Praxis. Klarstellend wird festgehalten, dass die Autorisierung und Zulassung des Fonds als OGAW nicht stillschweigend eine positive Beurteilung des Inhalts dieses Verkaufsprospekts oder des Portfolios der von den Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte durch die CSSF oder eine andere luxemburgische Behörde darstellt. Jede gegenteilige Behauptung ist unzulässig und rechtswidrig.

Potenzielle Anleger, die Zweifel hinsichtlich des Inhalts des vorliegenden Verkaufsprospekts haben, sollten sich von ihrer Bank, ihrem Broker, Steuer- oder Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer oder einem anderen professionellen Finanzberater beraten lassen.

Dieser Verkaufsprospekt wurde auf Deutsch erstellt, kann aber in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen Fassung des Verkaufsprospekts und einer Übersetzung in eine andere Sprache hat die deutsche Fassung des Verkaufsprospekts Vorrang, sofern die Gesetze einer Rechtsordnung, in der die Anteile verkauft werden, nichts anderes bestimmen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die hiermit angebotenen Anteile wurden nicht von der US-amerikanischen Börsen- und Wertpapieraufsichtsbehörde (SEC) oder einer anderen Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika genehmigt, und weder die SEC noch eine andere Behörde haben die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts bestätigt. Die Anteile werden außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika in Übereinstimmung mit der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der „Securities Act“) angeboten und verkauft. Jede Person, die eine US-Person (gemäß der Definition des Begriffs „U.S. person“ in Regulation S des Securities Act) ist, ist nicht berechtigt, in den Fonds zu investieren. Der Fonds wurde und wird nicht als Investmentgesellschaft gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung (der „Investment Company Act“) registriert und unterliegt daher nicht den Bestimmungen des Investment Company Act, die den Schutz von Anlegern in registrierten Investmentgesellschaften gewährleisten sollen. Die Anteile dürfen nicht an US-Personen verkauft, abgetreten, übertragen, verpfändet, sicherungsübereignet, US-Personen zugerechnet, mit Rechten von US-Personen belastet oder mit US-Personen getauscht werden, und Derivatekontrakte, Tauschgeschäfte (Swaps), strukturierte Schuldverschreibungen (structured notes) oder andere Vereinbarungen dürfen US-Personen weder unmittelbar noch mittelbar oder synthetisch Rechte an den Anteilen einräumen oder US-Personen den Bestimmungen solcher Vereinbarungen in Bezug auf die Anteile unterwerfen (jeweils eine „Übertragung“). Jede derartige Übertragung an eine US-Person ist nichtig. Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitet werden. Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anlegerrechte

Der Fonds weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte – insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen der Aktionäre – nur dann in vollem Umfang unmittelbar gegenüber dem Fonds geltend machen kann, wenn er selbst und in seinem eigenen Namen im Aktionärsregister des Fonds eingetragen ist. Wenn ein Anleger über eine vermittelnde Stelle in einen Fonds investiert und diese Stelle die Anlage in eigenem Namen, aber für Rechnung des Anlegers tätigt, (1) ist der Anleger unter Umständen nicht in der Lage, bestimmte Anlegerrechte unmittelbar gegenüber dem Fonds geltend zu machen, und (2) ist das Recht eines Anlegers auf Entschädigung im Falle von Fehlern bei der Berechnung des NAV oder der Nichteinhaltung der für einen Teilfonds geltenden Anlagebestimmungen möglicherweise beeinträchtigt und kann unter Umständen nur mittelbar ausgeübt werden. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

1.3 Allgemeiner Datenschutz

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft sowie ihre Dienstleister speichern und verarbeiten personenbezogene Daten der Anleger gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („DSGVO“) und den zugehörigen Durchführungsvorschriften und verfügbaren Leitlinien der zuständigen Datenschutz- und Finanzbehörden.

Weitere Informationen sind den Datenschutzhinweisen auf der Internetseite <https://www.dws.com/de-de/footer/Rechtliche-Hinweise/datenschutz/> zu entnehmen.

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und ihre Dienstleister können personenbezogene Daten der Anleger an ihre unterstützenden Partner und/oder Beauftragten übermitteln.

1.4 Organisation des Fonds

Gesellschaftssitz

2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Telefon: +352 4 21 01-1
Fax: +352 4 21 01-900
www.dws.com

Verwaltungsrat des Fonds

Niklas Seifert
Vorsitzender und Mitglied
DWS Investment S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Oliver Bolinski
Mitglied
DWS Investment S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Stefan Robert Kreuzkamp
Mitglied
Trier

Jan-Oliver Meissler
Mitglied
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Thilo Hubertus Wendenburg
Mitglied
Medius Capital,
Frankfurt am Main

Elena Wichmann
Mitglied
DWS Investment S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Julia Witzemann
Mitglied
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Christoph Zschätzsch
Mitglied
DWS International GmbH,
Frankfurt am Main

Verwaltungsgesellschaft

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Nathalie Bausch
Vorsitzende
DWS Investment S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Leif Bjurstroem
DWS Investment S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Dr. Stefan Junglen
DWS Investment S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Michael Mohr
DWS Investment S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Manfred Bauer
Vorsitzender
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Dr. Matthias Liermann
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Holger Naumann
DWS Group GmbH & Co. KGaA,
Frankfurt am Main

Corinna Orbach
DWS Group GmbH & Co. KGaA,
Frankfurt am Main

Abschlussprüfer der Verwaltungsgesellschaft

KPMG Audit S.à r.l.
39, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Verwaltung, Dienstleister und andere Hauptbeteiligte

Verwahrstelle

State Street Bank International GmbH
Zweigniederlassung Luxemburg
49, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Domiziliarstelle

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

OGA-Verwalter

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

- Funktion der Registerstelle
- Die Funktion der NAV-Berechnung und Fondsbuchhaltung wurde an die State Street International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, übertragen
- Kundenkommunikation

Teilfondsmanager

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstr. 11-17
60329 Frankfurt am Main

Informationen über einen oder mehrere weitere beauftragte Teilfondsmanager und etwaige Anlageberater sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds zu entnehmen.

Hauptvertriebsstelle

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Abschlussprüfer des Fonds

KPMG Audit S.à r.l.
39, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

1.5 Sonstige Informationen über die Fondsstruktur

Der Fonds

Der Fonds ist ein offener OGAW in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable), der Teil I des Gesetzes von 2010 unterliegt.

Der Fonds wurde als Aktiengesellschaft (société anonyme, S.A.) am 15. März 2002 auf unbestimmte Dauer gegründet. Die Satzung des Fonds wurde beim RCS unter der Nummer B 86.435 hinterlegt, und eine Bekanntmachung der Hinterlegung beim RCS wurde im RESA veröffentlicht.

Eine Bekanntmachung der Hinterlegung von Änderungen der Satzung erfolgt beim RCS und wurde im RESA veröffentlicht. Die rechtsverbindliche Fassung der Satzung wird beim RCS hinterlegt, wo sie eingesehen werden kann und Kopien davon erhältlich sind. Eine Kopie der Satzung des Fonds und seines letzten Abschlusses sind auch auf Anfrage kostenlos am Sitz des Fonds zu den üblichen Geschäftszeiten und auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Das Grundkapital des Fonds entspricht dem gesamten NAV des Fonds und muss innerhalb von sechs Monaten nach der Registrierung als OGAW eine Million zweihundertfünftausend Euro (1.250.000,- EUR) übersteigen.

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung die Unternehmens- und Anlagepolitik für die Anlagen der einzelnen Teilfonds zu bestimmen und über die Verwaltung und Führung der Geschäfte des Fonds zu entscheiden.

Die Verwaltungsgesellschaft

Als Verwaltungsgesellschaft hat der Fonds die DWS Investment S.A. benannt. In dieser Eigenschaft wurden der Verwaltungsgesellschaft die Aufgaben der Anlageverwaltung, Administration und Vermarktung für den Fonds nach Maßgabe des Gesetzes von 2010 übertragen.

Weitere Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und darüber, wie sie die vorstehenden Funktionen für den Fonds wahrnimmt beziehungsweise unterbeauftragt hat, sind Abschnitt 2 „Verwaltung und Administration des Fonds“ zu entnehmen.

Die Teilfonds

Der Fonds hat eine Umbrella-Struktur und besteht daher aus mindestens einem Teilfonds. Jeder Teilfonds stellt ein Portfolio mit verschiedenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dar und gilt in Bezug auf die Aktionäre und Dritte als separate Einheit. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern in Bezug auf einen Teilfonds oder die im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, beschränken sich auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds. Kein Teilfonds haftet mit

seinem Vermögen für die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds.

Die Liste der bestehenden Teilfonds, ihre Denominierung und Referenzwährung sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Verwaltungsrat des Fonds kann jederzeit neue Teilfonds auflegen, deren Anteile ähnliche oder andere Merkmale als die Anteile der bestehenden Teilfonds aufweisen. Bei der Auflegung neuer Teilfonds durch den Verwaltungsrat wird dieser Verkaufsprospekt mit den entsprechenden Angaben aktualisiert.

Die Anteilklassen

Die Anteile der Teilfonds können verschiedenen Anteilklassen zugeordnet sein. Jede Anteilklasse kann mit unterschiedlichen Merkmalen ausgestattet sein, die sich beispielsweise im Hinblick auf die Verwendung der Erträge, Absicherungen, Währungen und/oder sonstige Merkmale unterscheiden.

Einige Anteilklassen können an der Luxemburger Börse oder anderen Wertpapierbörsen notiert sein.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds auflegen und ausgeben. In Abschnitt 5.7 „Anteilklassen“ des Verkaufsprospekts ist näher ausgeführt, welche Anteilklassen der Verwaltungsrat innerhalb eines Teilfonds auflegen kann. Eine neue Anteilklasse kann andere Merkmale als die derzeit bestehenden Anteilklassen haben.

Weitere Informationen über die Merkmale der einzelnen möglichen Anteilklassen und die jeweils damit verbundenen Rechte sowie die Merkmale eines Angebots neuer Anteilklassen sind Abschnitt 5 „Anteile“ und dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Daten zur aktuellen Wertentwicklung der Anteilklassen können dem KID und der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation entnommen werden.

1.6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar jedes Jahres und endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Der geprüfte Jahresbericht des Fonds wird innerhalb von vier (4) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres und der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ende der jeweiligen Berichtsperiode, auf den er sich bezieht, veröffentlicht. Die Berichte werden Anlegern kostenlos auf Anfrage am Sitz des Fonds zu den üblichen Geschäftszeiten und auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation zur Verfügung gestellt.

1.7 Rechnungslegungsgrundsätze

Die Aufstellung des Jahresabschlusses des Fonds und die Berechnung des NAV erfolgen nach den in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsvorschriften (LUX GAAP).

1.8 Referenzwährung

Die Referenzwährung des Fonds ist EUR.

Die Referenzwährung, in der die Wertentwicklung und der NAV eines Teilfonds oder einer Anteilklasse eines bestimmten Teilfonds berechnet und ausgedrückt werden, kann von der Referenzwährung des Fonds abweichen und wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.

2. Geschäftsführung und Verwaltung des Fonds

2.1 Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat des Fonds hat die DWS Investment S.A. als Verwaltungsgesellschaft bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 15. April 1987 im Großherzogtum Luxemburg als Aktiengesellschaft (société anonyme) auf unbestimmte Zeit gegründet und ist im RCS unter der Nummer B 25.754 eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren Sitz in 2, Boulevard Konrad Adenauer, 1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Das gezeichnete und voll eingezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 30.677.400 EUR.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen und wird von der CSSF beaufsichtigt. Sie ist im amtlichen Verzeichnis der in Luxemburg zugelassenen Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Aufsicht des Verwaltungsrats des Fonds dafür verantwortlich, tägliche Anlageverwaltungs-, Administrations- und Vertriebsdienstleistungen für alle Teilfonds des Fonds zu erbringen.

Vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Anforderungen ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, ihre Funktionen und Aufgaben ganz oder teilweise unter ihrer Verantwortung und Aufsicht auf Dritte zu übertragen.

2.2 Andere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds

Zum Stichtag des Verkaufsprospekts verwaltet die Verwaltungsgesellschaft neben dem Fonds auch andere OGA. Eine Liste der verwalteten OGA ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und auf ihrer Internetseite www.dws.com/fundinformation erhältlich.

2.3 Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft, eine Tochtergesellschaft der DWS Group GmbH & Co. KGaA, ist in die Vergütungsstrategie der DWS-Gruppe (der DWS Group GmbH & Co. KGaA und ihrer Tochtergesellschaften) einbezogen. Sämtliche Vergütungsangelegenheiten sowie die Einhaltung regulatorischer Vorgaben werden durch die maßgeblichen Gremien der DWS-Gruppe überwacht. Die DWS-Gruppe verfolgt einen Gesamt-

vergütungsansatz, der feste und variable Vergütungskomponenten umfasst und aufgeschobene Vergütungsanteile enthält, die sowohl an die individuellen künftigen Leistungen als auch an die nachhaltige Entwicklung des Unternehmens anknüpfen. Im Rahmen der Vergütungsstrategie erhalten insbesondere Mitarbeiter auf Ebene der Geschäftsleitung einen Anteil der variablen Vergütung in Form von aufgeschobenen Vergütungselementen, die zu einem großen Teil an die langfristige Wertentwicklung der DWS-Aktie oder der Anlageprodukte gekoppelt sind.

Des Weiteren berücksichtigt die Vergütungspolitik folgende Leitlinien:

- a) Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von übermäßigen Risiken.
- b) Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der DWS-Gruppe (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten Investmentfonds und der Anleger dieser Investmentfonds) und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Leistungsbewertung der Portfoliomanager erfolgt grundsätzlich in einem mehrjährigen Rahmen.
- d) Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Weitere Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik sind auf der Internetseite unter <https://download.dws.com/download?elib-assetguid=c05fac94a9004a968154a521c7fa6ec4> veröffentlicht. Hierzu zählt die Beschreibung des Vergütungssystems für Mitarbeiter, einschließlich der Grundsätze zur Gewährung der variablen Vergütung, der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Beschreibung des Vergütungsausschusses, der unterhalb der Geschäftsleitung der DWS Group GmbH & Co. KGaA eingerichtet ist. Auf Anforderung werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt. Ferner legt die Verwaltungsgesellschaft im Jahresbericht weitere Informationen zur Mitarbeitervergütung offen.

2.4 Anlageverwaltung

Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Ausübung der Anlageverwaltungsfunktion beauftragt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch einen oder mehrere Teilfondsmanager ernennen, die unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und Aufsicht und auf eigene Kosten sowie vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörde die Anlage-

verwaltung für einen oder mehrere Teilfonds übernehmen und die entsprechende Anlagepolitik umsetzen. Der oder die ernannten Teilfondsmanager führen das Tagesgeschäft der Vermögensverwaltung für einen oder mehrere Teilfonds aus und treffen die damit verbundenen Anlage- und Veräußerungsentscheidungen.

Der Teilfondsmanager kann auf eigene Kosten und im Einklang mit den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörde einen oder mehrere zusätzliche Teilfondsmanager ernennen, die die tägliche Verwaltung der Vermögenswerte eines Teilfonds übernehmen und die damit verbundenen Anlage- und Veräußerungsentscheidungen treffen.

Der/die für die einzelnen Teilfonds ernannte(n) Teilfondsmanager werden im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.

2.5 Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Teilfondsmanager können unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und Aufsicht einen oder mehrere Anlageberater damit beauftragen, Informationen und Empfehlungen in Bezug auf potenzielle und bestehende Anlagen der Teilfonds abzugeben. Jede von dem Anlageberater vorgeschlagene oder empfohlene Anlage wird von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Teilfondsmanager kritisch und unabhängig analysiert, bevor sie eine Anlage- oder Veräußerungsentscheidung treffen.

Die Rolle des Anlageberaters beschränkt sich auf die Bereitstellung von Informationen und Empfehlungen im Zusammenhang mit Anlagen und Veräußerungen. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Teilfondsmanager sind nicht an diese Informationen und Empfehlungen gebunden und treffen selbst die Anlage- und Veräußerungsentscheidungen.

Der oder die für die einzelnen Teilfonds ernannte(n) Anlageberater und etwaige(n) Unteranlageberater werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.

Fällt eine erfolgsbezogene Vergütung an und hat der Anlageberater Anspruch auf einen Teil dieser erfolgsbezogenen Vergütung, sind der betreffende Anlageberater und sein Anteil an der erfolgsbezogenen Vergütung im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts anzugeben.

2.6 Verwahrstelle und Unterverwahrstellen

2.6.1 Die Verwahrstelle

Der Fonds hat die State Street Bank International GmbH, die über die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, handelt, gemäß dem Verwahrstellenvertrag zur Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes von 2010 bestellt.

Die State Street Bank International GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit

beschränkter Haftung, deren Sitz sich in der Brienner Str. 59, 80333 München befindet und die unter der Nummer HRB 42872 beim Registergericht München eingetragen ist. Es handelt sich dabei um ein von der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigtes Kreditinstitut.

Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist durch die CSSF im Großherzogtum Luxemburg ermächtigt, als Verwahrstelle zu fungieren, und ist auf Verwahrstellen-, Fondsverwaltungs- und ähnliche Dienstleistungen spezialisiert. Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist unter der Nummer B 148 186 im RCS eingetragen. Die State Street Bank International GmbH gehört zur State-Street-Unternehmensgruppe, deren oberste Muttergesellschaft die in den USA börsennotierte State Street Corporation ist.

2.6.2 Aufgaben der Verwahrstelle

Das Verhältnis zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle wird durch das Gesetz von 2010 und die Bedingungen des Verwahrstellenvertrags geregelt. Im Rahmen des Verwahrstellenvertrags wurde die Verwahrstelle mit folgenden Hauptaufgaben betraut:

- Sicherstellung, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme und Entwertung von Anteilen gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung erfolgen;
- Sicherstellung, dass die Berechnung des Werts der Anteile gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung erfolgt;
- Ausführung der Weisungen des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen anwendbares Recht oder die Satzung;
- Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten eines Teilfonds die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen erbracht wird;
- Sicherstellung, dass die Erträge eines Teilfonds gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung verwendet werden;
- Überwachung der Barmittel und Zahlungsströme eines Teilfonds;
- Verwahrung des Teilfondsvermögens, einschließlich zu verwahrender Finanzinstrumente, der Überprüfung des Eigentums und der Aufbewahrung von Aufzeichnungen über andere Vermögenswerte.

2.6.3 Haftung der Verwahrstelle

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere gemäß Artikel 19 des Gesetzes von 2010 festgestellt wird, gibt die Verwahrstelle unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art an den Fonds zurück oder erstattet unverzüglich den entsprechenden Betrag.

Die Verwahrstelle haftet nicht, sofern sie gemäß der OGAW-Richtlinie und der OGAW-Verordnung

nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die nach vernünftigen Ermessen nicht hätten kontrolliert und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Bei einem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten können die Aktionäre Haftungsansprüche gegenüber der Verwahrstelle mittelbar oder unmittelbar über den Fonds geltend machen, sofern dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Aktionäre führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds zudem für sämtliche sonstigen Verluste, die dieser infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus der OGAW-Richtlinie erleidet.

2.6.4 Übertragung

Die Verwahrstelle ist uneingeschränkt befugt, ihre Verwahrfunktionen vollständig oder teilweise zu übertragen, jedoch bleibt ihre Haftung davon unberührt, dass sie einige oder sämtliche der von ihr verwahrten Vermögenswerte einem Dritten zur Verwahrung anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrungsaufgaben im Rahmen des Verwahrstellenvertrags unberührt.

Die Verwahrstelle hat die Verwahrpflichten gemäß Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a der OGAW-Richtlinie an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in One Congress Street, Suite 1, Boston, Massachusetts 02114-2016, USA, übertragen, die von ihr als globale Unterverwahrstelle bestellt wurde. Als globale Unterverwahrstelle hat die State Street Bank and Trust Company lokale Unterverwahrstellen innerhalb ihres globalen Verwahrungsnetzwerks bestellt.

Angaben zu den übertragenen Verwahrfunktionen sowie die Namen der jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten sind am Sitz der Investmentgesellschaft oder auf folgender Internetseite verfügbar: <https://www.statestreet.com/disclosures-and-disclaimers/lu/subcustodians>.

2.6.5 Interessenkonflikte zwischen Verwahrstelle und Fonds

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe (State Street), die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine große Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen dann, wenn die Verwahrstelle oder deren verbundene Unternehmen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags oder im Rahmen gesonderter vertraglicher oder anderweitiger Vereinbarungen Geschäften nachgehen. Hierzu können unter anderem folgende Tätigkeiten zählen:

- i. die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Fondsmanagement-,

- Finanzberatungs- und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für den Fonds;
- ii. die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschließlich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit dem Fonds entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

Für die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen gilt Folgendes:

- i. Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten, und, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, ist die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds nicht zur Offenlegung solcher Gewinne oder Vergütungen verpflichtet, die die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit diesen anderen Tätigkeiten vereinnahmen.
- ii. Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte beziehungsweise -instrumente als Auftraggeber im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.
- iii. Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Parallel- oder Gegengeschäfte zu den getätigten Geschäften eingehen, wobei diese auf Informationen beruhen können, die ihnen vorliegen, dem Fonds jedoch nicht zur Verfügung stehen.
- iv. Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen für andere Kunden, einschließlich Wettbewerbern des Fonds, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen, wobei die Entgeltregelungen variieren.
- v. Der Fonds kann der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen Gläubiger- und andere Rechte, zum Beispiel Haftungsfreistellungen, einräumen, die diese in ihrem eigenen Interesse ausüben können. Bei der Ausübung dieser Rechte können die Verwahrstelle und ihre verbundenen Unternehmen gegenüber Drittgläubigern den Vorteil eines größeren Wissens über die Angelegenheiten des Fonds haben und können ihre Rechte dadurch besser und in einer Weise ausüben, die der Strategie des Fonds möglicherweise entgegensteht.

Der Fonds darf ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäfte für Rechnung des Fonds auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Broker, Vertreter oder Treuhänder des Fonds. Das verbundene Unternehmen ist bestrebt, mit diesen Geschäften Gewinne zu erzielen, und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten. Das verbundene Unternehmen tätigt solche Geschäfte zu den mit dem Fonds vereinbarten Bedingungen. Die Verwahrstelle wird Gewinne dieser verbundenen Unternehmen nicht offenlegen, sofern sie dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist.

Werden Barmittel des Fonds bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, werden diese nicht vom eigenen Vermögen getrennt. Dadurch entsteht ein potenzieller Konflikt im Zusammenhang mit (etwachen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen beziehungsweise diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank erhält.

Der Fonds kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein. In solchen Fällen kann ein Konflikt entstehen, wenn die Verwahrstelle sich weigert, Aufforderungen oder Anweisungen des Fonds Folge zu leisten, die möglicherweise unmittelbar den Interessen der Anleger eines Fonds zuwiderlaufen.

Art und Ausmaß der Risiken, die die Verwahrstelle einzugehen bereit ist, können mit der bevorzugten Anlagepolitik und -strategie des Fonds in Konflikt stehen.

Aus dem Einsatz von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle können sich möglicherweise Konflikte ergeben, die sich in die folgenden allgemeinen Kategorien unterteilen lassen:

- i. Die Globalverwahrstelle und die Unterverwahrstellen sind bestrebt, mit oder zusätzlich zu ihren Verwahrdienstleistungen Gewinne zu erzielen. Beispiele hierfür sind die Entgelte und sonstigen Gebühren für die Dienstleistungen, Gewinne aus dem Einlagengeschäft, Erträge aus Sweep- und Repo-Vereinbarungen, Devisengeschäfte, vertragliche Abwicklung, Fehlerkorrektur (sofern mit anwendbarem Recht vereinbar) sowie Provisionen für den Verkauf von Anteilsbruchteilen;
- ii. die Verwahrstelle erbringt normalerweise nur Depotdienstleistungen, wenn die globale Verwahrung an ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle untervergeben wird. Die Globalverwahrstelle ernennt wiederum ein Netzwerk von mit ihr verbundenen oder nicht verbundenen Unterverwahrstellen. Die Entscheidung unserer Globalverwahrstelle, eine bestimmte Unterverwahrstelle zu beauftragen oder ihr Vermögenswerte zuzuteilen, wird von mehreren Faktoren beeinflusst. Hierzu zählen Fachwissen und Kompetenz, Finanzlage, Serviceplattformen und Engagement für das Verwahrgeschäft sowie die vereinbarte Gebührenstruktur (die Bedingungen enthalten kann, die zu Nachlässen oder Rabatten für die Globalverwahrstelle führen), bedeutende Geschäftsbeziehungen sowie wettbewerbliche Gesichtspunkte;
- iii. verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen sind für andere Kunden sowie im eigenen Interesse tätig, wodurch Konflikte mit den Interessen der Kunden entstehen können, und die Entgeltregelungen können variieren;
- iv. verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen stehen lediglich in einer indirekten

Beziehung zu Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihren Kontrahenten an, wodurch die Verwahrstelle ein Anreiz entstehen könnte, zum Nachteil von Kunden im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zu handeln; und

- v. Unterverwahrstellen können Gläubigerrechte am Vermögen der Kunden und andere Rechte haben, an deren Durchsetzung sie interessiert sind.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von ihren weiteren, möglicherweise kollidierenden Aufgaben getrennt. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Verteilung von Aufgaben und die Management-berichterstattung ermöglichen eine ordnungsgemäße Feststellung, Handhabung und Überwachung möglicher Interessenkonflikte. Darüber hinaus erlegt die Verwahrstelle den von ihr in Anspruch genommenen Unterverwahrstellen vertragliche Beschränkungen auf, um einigen der potenziellen Konflikte zu begegnen, und übt die erforderliche Sorgfalt und Aufsicht über die Unterverwahrstellen aus. Die Verwahrstelle legt regelmäßig Berichte über die Aktivitäten und Bestände ihrer Kunden vor, wobei die betreffenden Unterverwahrstellen internen und externen Überwachungsaudits unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle das Vermögen des Fonds von ihrem eigenen Vermögen und befolgt einen Verhaltenskodex, der Mitarbeiter zu einem ethischen, redlichen und transparenten Handeln im Umgang mit Kunden verpflichtet.

2.6.6 Globale Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten

State Street hat eine globale Richtlinie eingeführt, in der die zu erfüllenden Standards für die Identifizierung, Beurteilung, Erfassung und Handhabung aller Interessenkonflikte, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit entstehen können, niedergelegt sind. Jede Geschäftseinheit der State Street, einschließlich der Verwahrstelle, ist für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Programms für Interessenkonflikte verantwortlich. Dieses dient dazu, organisatorische Interessenkonflikte, die innerhalb der Geschäftseinheit im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für ihre Kunden oder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen können, zu identifizieren und diese richtig zu handhaben.

Aktuelle Informationen zu der Verwahrstelle, ihren Pflichten, möglichen Interessenkonflikten, den durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Aufstellung möglicher Interessenkonflikte, die sich durch diese Übertragung ergeben können, werden den Aktionären auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

2.7 OGA-Verwaltungstätigkeit

Zu den Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft gehört unter anderem auch die OGA-Verwaltungstätigkeit. Diese ist in drei Hauptfunktionen aufgeteilt:

(1) die Tätigkeit als Registerstelle, (2) Berechnung des NAV und Fondsbuchhaltung sowie (3) Kundenkommunikation.

Die Funktion der Registerstelle umfasst alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung des Aktionärsregisters sowie der Führung der Globalurkunde. Sie nimmt die notwendigen Eintragungen, Änderungen oder Löschungen vor, damit das Register regelmäßig aktualisiert und gepflegt wird. Weiter ist sie zuständig für den Zugang und die Umsetzung von Zeichnungs-, Rücknahme-, Transfer- und Entwertungsaufträgen, die Anwendung der entsprechenden Preise und den Abgleich solcher Aufträge mit den damit verbundenen Zahlungsströmen sowie die Ausschüttung von Erträgen.

Die Funktion der Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung ist für die richtige und vollständige Erfassung der Transaktionen zuständig und sorgt dafür, dass die Bücher und Aufzeichnungen des Fonds ordnungsgemäß nach geltenden gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Vorgaben und den entsprechenden Rechnungslegungsgrundsätzen geführt werden. Sie ist ferner für die Berechnung und Veröffentlichung des NAV des Fonds nach geltenden Vorschriften verantwortlich.

Die Kundenkommunikationsfunktion umfasst die Erstellung und Aushändigung der für Anleger bestimmten vertraulichen Dokumente.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter ihrer Verantwortung und auf eigene Kosten einzelne Funktionen an Dritte übertragen. Falls eine oder mehrere Funktionen untervergeben werden, können die Namen der beauftragten Stellen Abschnitt 1.4 „Organisation des Fonds“ entnommen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die folgenden zwei Funktionen der OGA-Verwaltungstätigkeit verantwortlich und übt diese aus: (1) Tätigkeit als Registerstelle und (2) Kundenkommunikation. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Registerstelle wird die Verwaltungsgesellschaft von der State Street Bank International GmbH und der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, unterstützt. Die State Street Bank International GmbH übernimmt insbesondere die Verwaltung der Globalurkunde, die bei der Clearstream Europe AG hinterlegt ist. Die MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, übernimmt insbesondere die Aufgaben der Führung des Aktionärsregisters. Zur Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Kundenidentität (KYC) und Bekämpfung der Geldwäsche (AML) übernimmt die MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, anlegerbezogene Informationen an ihren unterstützenden Partner in Deutschland. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Kundenkommunikation wird die Verwaltungsgesellschaft von der DWS Beteiligungs GmbH und der MorgenFund GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, unterstützt.

Ferner nimmt die Verwaltungsgesellschaft bei den Aufgaben ihrer Tätigkeit als Registerstelle und der Kundenkommunikation die Unterstützung der CACEIS Bank, Zweigniederlassung Luxemburg, in Anspruch.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Funktion der Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung an die State Street International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Funktion der Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung an die State Street International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, übertragen.

2.8 Hauptvertriebsstelle und Untervertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als Hauptvertriebsstelle des Fonds. Die Vertriebsstelle ist berechtigt, ihre Aufgaben ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Untervertriebsstellen zu übertragen. Die Vertriebsstelle kann Untervertriebsvereinbarungen mit professionellen Vermittlern, insbesondere Banken, Versicherungsunternehmen, Fondsplattformen, unabhängigen Verwaltern, Brokern, Verwaltungsgesellschaften oder anderen Instituten abschließen, deren Haupt- oder Nebentätigkeit im Vertrieb von Investmentfonds und der Erbringung von Kundendienstleistungen besteht.

Die Vertriebsstelle und die Untervertriebsstellen sind ermächtigt, Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge für die einzelnen Teilfonds entgegenzunehmen und an die für die Registerfunktion zuständige Stelle zu übermitteln.

Die Vertriebsstelle und/oder die Untervertriebsstellen dürfen Teilfondsanteile nur in Ländern verkaufen, in denen diese Anteile zum Verkauf zugelassen sind.

2.9 Verkaufsbeschränkungen

Die ausgegebenen Anteile der Teilfonds dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von dem Fonds oder einem von ihm beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und dem Fonds vorliegt, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Teilfondsanteilen und/oder darf dieser Prospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Für Vertriebszwecke darf dieser Verkaufsprospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des Fonds (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen.

2.10 Abschlussprüfer

Der von der Gesellschafterversammlung der Aktionäre bestellte zugelassene Abschlussprüfer für den Jahresabschluss des Fonds ist KPMG Audit S.à r.l., die unter der Aufsicht der CSSF steht.

3. Anlageziele, -politik und -beschränkungen

Das Vermögen jedes Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen nach Artikel 41 des Gesetzes von 2010 zulässigen und in diesem Abschnitt beschriebenen Vermögenswerten im Rahmen der Anlageziele und Anlagepolitik, die im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für die einzelnen Teilfonds niedergelegt sind, angelegt.

3.1 Anlagen

a) Ein Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die an einem geregelten Markt im Sinne der MiFID II-Richtlinie notiert oder gehandelt werden. Hierbei handelt es sich um einen Markt, der im Verzeichnis der geregelten Märkte eines jeden Mitgliedstaates aufgeführt ist, regelmäßig funktioniert und dadurch gekennzeichnet ist, dass die von den zuständigen Behörden erlassenen oder genehmigten Vorschriften die Bedingungen für die Funktionsweise und den Zugang zum Markt sowie die Bedingungen festlegen, die ein bestimmtes Finanzinstrument erfüllen muss, um auf dem Markt gehandelt werden zu können. Außerdem müssen alle in der Richtlinie 2014/65/EU vorgeschriebenen Informations- und Transparenzpflichten eingehalten werden. Ein geregelter Markt umfasst ferner jeden anderen geregelten, anerkannten und dem Publikum offenstehenden Markt, der regelmäßig funktioniert.

b) Ein Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.

c) Ein Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, sofern die Wahl der Börse oder des Marktes in der Satzung des Fonds vorgesehen ist.

d) Ein Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen anlegen, sofern

- die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Wahl der Börse oder des Marktes in der Satzung des Fonds vorgesehen ist und
- diese Zulassung spätestens ein Jahr nach der Emission erlangt wird.

e) Ein Teilfonds kann in Anteilen von OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der OGAW-Richtlinie unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelegt sind, anlegen, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Aktionäre der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Vermögensverwahrung, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es ermöglichen, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Vertragsbedingungen beziehungsweise ihrer Satzung höchstens 10% ihres Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen.

f) Ein Teilfonds kann in Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten anlegen, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind.

g) Ein Teilfonds kann in abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der in Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) des Gesetzes von 2010 bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, und/oder in abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivaten), anlegen, sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Devisenkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik investieren kann;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

h) Ein Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert

jederzeit genau bestimmt werden kann, anlegen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
- von einem Institut, das gemäß den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten oder dritten vorstehenden Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Reserven von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000,- EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer oder mehrerer börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien zur Liquiditätssicherung verfügt.

i) Ungeachtet des Grundsatzes der Risikostreuung kann ein Teilfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat (grundsätzlich, aber nicht beschränkt auf Mitgliedstaaten des EWR, der OECD und der G20 sowie Singapur oder Hongkong) oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern das betreffende Teilfondsvermögen Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen umfasst, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

j) Ein Teilfonds darf weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben;

falls in der Anlagepolitik eines Teilfonds speziell auf diese Bestimmung Bezug genommen wird, gilt diese Einschränkung nicht für 1:1-Zertifikate, deren Basiswert ein einzelner Rohstoff oder ein einzelnes Edelmetall ist und die die Anforderungen an Wertpapiere gemäß Artikel 1 Absatz 34 des Gesetzes von 2010 erfüllen.

3.2 Anlagegrenzen

Für die Anlage des Vermögens des Fonds in den einzelnen Teilfonds gelten die nachfolgenden Anlagegrenzen und Anlagerichtlinien. Für einzelne Teilfonds können abweichende Anlagegrenzen festgelegt werden. Diesbezüglich wird auf die Angaben im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts verwiesen.

a) Höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden.

b) Höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen ein und derselben Einrichtung angelegt werden.

c) Das Ausfallrisiko gegenüber einem Kontrahenten bei OTC-Derivategeschäften darf 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 ist. In allen anderen Fällen beträgt die Höchstgrenze 5% des Netto-Teilfondsvermögens.

d) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Netto-Teilfondsvermögens anlegt, darf 40% des Werts des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

Diese Begrenzung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivategeschäfte, die mit Finanzinstitutionen getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- Positionen aus mit dieser Einrichtung abgeschlossenen OTC-Derivategeschäften anlegen.

e) Die im ersten Satz von Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 genannte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente

- von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder
- von einem Drittstaat oder

- von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

f) Die in Artikel 43 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes von 2010 genannte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 25% für

- gedeckte Schuldverschreibungen gemäß Definition in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der OGAW-Richtlinie und der Richtlinie 2014/59/EU sowie
- für bestimmte Schuldverschreibungen, sofern diese vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben wurden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt.

Insbesondere werden die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die Verbindlichkeiten daraus ausreichend decken und die im Falle der Insolvenz des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitalbetrags und Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet würden.

Wird das Netto-Teilfondsvermögen zu mehr als 5% in die in Unterabsatz 1 genannten Schuldverschreibungen angelegt, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Werts des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

g) Die in Artikel 43 Absatz 3 und 4 des Gesetzes von 2010 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei Anwendung der in Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 genannten Obergrenze von 40% nicht berücksichtigt.

h) Die in Artikel 43 Absatz 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes von 2010 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; hieraus ergibt sich, dass gemäß Artikel 43 Absatz 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes von 2010 getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben insgesamt 35% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie des Rates 83/349/EWG oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Teilfonds darf insgesamt höchstens 20% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

i) Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter Abschnitt 3.1 „Anlagen“ genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

j) Sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes festgelegt ist, darf ein Teilfonds nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder OGA im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes von 2010 anlegen.

Abweichend hiervon und unter Berücksichtigung der Bestimmungen und Auflagen in Kapitel 9 des Gesetzes von 2010 kann ein Teilfonds jedoch als ein Feederfonds strukturiert sein, wie in Abschnitt 3.9 „Master-Feeder-Struktur“ näher ausgeführt wird.

k) Sofern ein Teilfonds nach seiner im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegten Anlagepolitik mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes von 2010 investieren darf, gilt in Abweichung von Buchstabe j) oben Folgendes:

- Der Teilfonds darf bis zu 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteile einzelner OGAW und/oder anderer OGA investieren.
- Jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds ist wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds ist sichergestellt.
- Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.
- Die Anlagewerte des Ziel-OGAW und/oder anderen OGA werden in Bezug auf die in Artikel 43 des Gesetzes von 2010 genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt
- Investiert ein Teilfonds in einen OGAW und/oder sonstige OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (in Höhe von mindestens 10% der Stimmrechte oder des Grundkapitals oder durch eine andere Möglichkeit, maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung dieser Gesellschaft auszuüben) verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme dieser Anlagen keine Gebühren berechnen.
- Die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die sowohl auf Ebene des Teilfonds als auch auf Ebene des Ziel-OGAW und/oder der anderen OGA berechnet werden können, wird im

jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.

- Im Jahresbericht ist für jeden Teilfonds anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der Teilfonds einerseits und die OGAW und/oder anderen OGA, in die er investiert, andererseits zu tragen haben.

l) Sofern die Zulassung an einem der in Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder c) des Gesetzes von 2010 genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.

m) Der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit für alle von ihnen verwalteten Investmentfonds, die in den Anwendungsbereich von Teil I der OGAW-Richtlinie fallen, keine Aktien mit Stimmrechten erwerben, die es ihnen ermöglichen würden, einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des betreffenden Emittenten auszuüben.

Der jeweilige Teilfonds darf höchstens

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben Fonds;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

n) Die in Artikel 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes von 2010 genannten Anlagegrenzen gelten nicht für:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- Anteile, die ein Teilfonds am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat der Europäischen Union ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu

tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in den Artikeln 43, 46 und Artikel 48 Absätze 1 und 2 des Gesetzes von 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes von 2010 vorgesehenen Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes von 2010 sinngemäß Anwendung;

- Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich für die Investmentgesellschaft oder -gesellschaften Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Staat, in dem die Tochtergesellschaft niedergelassen ist, ausüben, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber.

o) Ungeachtet der in Artikel 48 des Gesetzes von 2010 festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Artikel 43 des Gesetzes von 2010 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagepolitik ist, die Zusammensetzung eines bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex oder einen Index mithilfe eines Hebels nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine geeignete Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 angegebene Obergrenze erhöht sich auf 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

p) Der Teilfonds hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktschwankungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Der Teilfonds darf als Teil seiner Anlagepolitik innerhalb der in Artikel 43 Absatz 5 des Gesetzes von 2010 festgelegten Grenzen Anlagen in derivative Finanzinstrumente tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Grenzen von Artikel 43 des Gesetzes von 2010 nicht überschreitet.

Wenn der Teilfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, müssen diese Anlagen nicht zwangsläufig bei den Grenzen von Artikel 43 des Gesetzes von 2010 berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 42 des Gesetzes von 2010 mit berücksichtigt werden.

q) Daneben darf der Teilfonds bis zu 20% seines Nettovermögens in zusätzlichen flüssigen Mitteln halten.

Zusätzliche flüssige Mittel sind auf Sichteinlagen bei Kreditinstituten zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder auf den notwendigen Zeitraum für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten oder auf einen unbedingt notwendigen Zeitraum im Fall ungünstiger Marktbedingungen beschränkt. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

3.3 Ausnahmen zu Anlagegrenzen

a) Ein Teilfonds braucht die Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten.

b) Unbeschadet seiner Verpflichtung, den Grundsatz der Risikostreuung einzuhalten, kann ein neu zugelassener Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den Artikeln 43, 44, 45 und 46 des Gesetzes von 2010 abweichen, sofern eine solche Abweichung im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und/oder der regulatorischen Praxis steht.

3.4 Gegenseitige Anlagen zwischen Teilfonds

Ein Teilfonds (der Anlegende Teilfonds) darf von einem oder mehreren anderen Teilfonds desselben Fonds auszugebende oder ausgegebene Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten. Für den Erwerb von Anteilen an einem anderen Teilfonds (dem Ziel-Teilfonds) durch den Überkreuzbeteiligungen haltenden Teilfonds gelten die folgenden Bedingungen (sowie alle weiteren im vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen):

a) der Ziel-Teilfonds darf umgekehrt nicht in den anlegenden Teilfonds investieren;

b) der Ziel-Teilfonds, dessen Anteile erworben werden sollen, darf nach seiner Satzung höchstens 10% seines Vermögens in OGAW (einschließlich anderer Teilfonds) oder anderen OGA anlegen;

c) etwaige mit den betreffenden Wertpapieren verbundenen Stimmrechte werden unbeschadet eines geeigneten Ausweises in den Büchern und regelmäßiger Berichte ausgesetzt, solange sich die Wertpapiere im Besitz des betreffenden Teilfonds befinden; und

d) solange sich diese Wertpapiere im Besitz des jeweiligen Teilfonds befinden, wird ihr Wert bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds im

Hinblick auf das Erfordernis eines Mindest-Nettovermögens gemäß dem Gesetz von 2010 nicht berücksichtigt.

3.5 Kredite

Von dem Fonds dürfen keine Kredite für Rechnung des Teilfonds aufgenommen werden. Ein Teilfonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein „back-to-back“-Darlehen erwerben.

Abweichend vom vorstehenden Absatz kann ein Teilfonds Kredite aufnehmen

- von bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt;
- im Gegenwert von bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen, die für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite nach vorstehendem Satz zusammen 15% des Netto-Teilfondsvermögens übersteigen.

Der Fonds darf für Rechnung eines Teilfonds weder Kredite gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten.

Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten in Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes von 2010 genannten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

3.6 Leerverkäufe

Der Fonds darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes von 2010 genannten Finanzinstrumenten für Rechnung eines Teilfonds tätigen.

3.7 Belastung

Ein Teilfondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet beziehungsweise abgetreten oder anderweitig belastet werden, als dies an einer Börse, an einem geregelten Markt oder aufgrund vertraglicher oder sonstiger Bedingungen oder Auflagen verlangt wird.

3.8 Erwerb von Betriebsvermögen

Der Fonds kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist.

3.9 Master-Feeder-Struktur

Unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen des Gesetzes von 2010 kann der Fonds in dem gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg größtmöglichen Umfang einen oder mehrere Teilfonds auflegen, die als Master-OGAW oder Feeder-OGAW einzustufen sind, oder einen bestehenden Teilfonds als Master-OGAW oder Feeder-OGAW bestimmen. In diesem Fall sind weitere Einzelheiten hierzu im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts enthalten.

Ein Feeder-OGAW ist ein Teilfonds, der gemäß einer Genehmigung mindestens 85% seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen als OGAW aufgelegten Fonds oder in einen Teilfonds davon anlegen darf. Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15% seines Nettovermögens in zusätzlichen flüssigen Mittel oder derivativen Finanzinstrumenten, die ausschließlich zu Absicherungszwecken verwendet werden dürfen, halten. Für die Zwecke der Einhaltung von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes von 2010 berechnet der Feeder-OGAW sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos mit:

- entweder dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW im Master-OGAW oder
- dem potentiellen Gesamthöchstisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, die in dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des Master-OGAW festgelegt sind, im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW im Master-OGAW.

Falls der Fonds die Einrichtung einer Feederstruktur beschließt, unterliegt die Einrichtung der vorherigen Zustimmung der CSSF. Die Einzelheiten werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts gesondert offengelegt.

Der Master-OGAW und der Feeder-OGAW müssen die gleichen Bankarbeitstage, die gleichen Anteilbewertungstage und den gleichen Annahmeschluss haben, damit die Auftragsverarbeitung so koordiniert werden kann, dass Aufträge für Anteile des Feeder-OGAW verarbeitet und die daraus resultierenden Aufträge für Anteile des Master-OGAW vor Annahmeschluss des Master-OGAW am gleichen Tag platziert werden können.

3.10 Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in einer oder mehreren Stufen des Anlageprozesses für den jeweiligen Teilfonds, etwa bei der Investitionsentscheidung und der Risikoüberwachung der Anlagen. Abhängig von der Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds kann dies auch eine interne Emittentenanalyse mit integrierten ESG-Kriterien umfassen.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt hauptsächlich mithilfe eines eigenen Softwaretools, das die Informationen eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen zusammenführt.

Nachhaltigkeitsrisiken können durch verschiedene Faktoren entstehen, unter anderem durch die Auswirkungen des Klimawandels oder Verstöße gegen international anerkannte Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns. Diese international anerkannten Leitlinien umfassen insbesondere die Prinzipien des UN Global Compact, die Leitprinzipien der

Vereinten Nationen, die Standards der International Labour Organization sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Weicht der Ansatz des Teilfonds zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken von dem oben beschriebenen Ansatz ab, wird im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts oder gegebenenfalls im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt (Vorvertragliche Informationen) angegeben, mit welchem Ansatz das Teilfondsmanagement Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageprozess einbezieht.

3.11 Wichtigste nachteilige Auswirkungen

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wie in der Erklärung gemäß Artikel 4 SFDR dargelegt.

Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Teilfondsebene sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts oder gegebenenfalls dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

3.12 Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten und Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Ein Teilfonds kann unter den Bedingungen und innerhalb der in den Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg und den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen

- in alle Arten von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken, für eine effiziente Portfolioverwaltung oder zur Absicherung gegen Risiken (Markt-, Wertpapier-, Zins-, Kredit- und andere Risiken) investieren und/oder
- Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (das heißt (umgekehrte) Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte) als Geschäfte im Rahmen einer effizienten Portfolioverwaltung gemäß SFTR abschließen,

wie für die einzelnen Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, wie beispielsweise Sell-Buy-Back-Geschäfte, werden von den Teilfonds derzeit nicht genutzt. Sollte der Fonds beschließen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, wird der Verkaufsprospekt vor dem Einsatz dieser Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entsprechend aktualisiert.

Kontrahentenauswahl

Der Abschluss von OTC-Derivategeschäften (wie beispielsweise Total Return Swaps), Wertpapierleihgeschäften und (umgekehrten) Pensionsgeschäften ist nur mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen zulässig. Die Kontrahenten müssen, unabhängig von ihrer

Rechtsform, der laufenden Aufsicht einer öffentlichen Stelle unterliegen, finanziell solide sein und über eine Organisationsstruktur und Ressourcen verfügen, die sie für die von ihnen zu erbringenden Leistungen benötigen. Generell haben alle Kontrahenten ihren Hauptsitz in Mitgliedstaaten der OECD, der G-20 oder in Singapur. Zudem ist erforderlich, dass entweder der Kontrahent selbst oder dessen Muttergesellschaft über ein Investment-Grade-Rating einer der führenden Ratingagenturen verfügt. Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren OTC-Derivategeschäften (wie beispielsweise Total Return Swaps), Wertpapierleih- und (umgekehrten) Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds beziehungsweise in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

3.12.1 Derivative Finanzinstrumente

Ein Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente zu den Zwecken und in dem Umfang einsetzen, die im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts näher beschrieben sind.

Derivative Finanzinstrumente können unter anderem Terminkontrakte (Futures und Forwards), Optionen, Swaps (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Total Return Swaps, Kreditswaps und Credit Default Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Inflationsswaps und Equity Swaps), Swaptions, Devisenterminkontrakte und Synthetic Dynamic Underlyings (SDU) umfassen. Es können neue derivative Finanzinstrumente entwickelt werden, wenn diese für die Verwendung durch die Teilfonds geeignet sind. Die Teilfonds können diese derivativen Finanzinstrumente gemäß den geltenden Vorschriften einsetzen und erhaltene Sicherheiten werden den Sicherheitenrichtlinien des Fonds entsprechen.

Die Bedingungen für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und die hierfür geltenden Grenzen entsprechen unter allen Umständen den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, den Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg und den Regelungen im Verkaufsprospekt.

Diese Geschäfte dürfen unter keinen Umständen dazu führen, dass der Fonds und seine Teilfonds von ihrer Anlagepolitik und ihren Anlagebeschränkungen abweichen.

Swaps

Swappgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap ist ein derivatives Finanzinstrument, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebüh-

ren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt. Weitere Informationen über Total Return Swaps sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos (der Sicherungsnehmer) eine Prämie an seinen Kontrahenten.

Synthetic Dynamic Underlyings

Synthetic Dynamic Underlyings (SDU) sind strukturierte Finanzinstrumente, die es OGAW ermöglichen, über Derivate, Zertifikate und Notes an synthetischen Portfolios teilzunehmen. Bei diesen Portfolios handelt es sich nicht um herkömmliche Finanzindizes, sondern um dynamisch zusammengesetzte Körbe zulässiger Wertpapiere. Alle diese Instrumente können genutzt werden, um an der Wertentwicklung solcher Portfolios teilzuhaben, vorausgesetzt, dass die Basiswerte die Vorgaben in Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Der jeweilige Teilfonds kann SDU, das heißt synthetische dynamische Basiswerte, verwenden, sofern (1) ein angemessenes Risikomanagementsystem vorhanden ist und (2) diese Anlage im Einklang mit seiner jeweiligen Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen steht. In diesem Fall kann der jeweilige Teilfonds über spezifische Instrumente gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g) des Gesetzes von 2010, wie zum Beispiel Swaps und Terminkontrakte, an der Wertentwicklung eines synthetischen Portfolios partizipieren, das nominell aus bestimmten Kassainstrumenten, Kreditderivategeschäften und anderen Anlagen besteht. Falls das synthetische Portfolio derivative Komponenten beinhaltet, wird gewährleistet, dass deren jeweiliger Basiswert nur aus Vermögenswerten besteht, die für einen Investmentfonds gemäß der OGAW-Richtlinie zulässig sind. Das synthetische Portfolio wird von einem erstklassigen Finanzinstitut verwaltet, das die Portfoliozusammensetzung bestimmt und an klar definierte Portfoliorichtlinien gebunden ist. Die Bewertung der synthetischen Vermögenswerte erfolgt zum Buchungsschnitt des jeweiligen Teilfonds oder danach, und es werden Risikoberichte veröffentlicht. Darüber hinaus unterliegen diese Anlagen Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 8 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Der jeweilige Teilfonds kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei

können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (zum Beispiel Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivategeschäfte

Der jeweilige Teilfonds darf sowohl Derivategeschäfte, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen geregelten Markt einbezogen sind, als auch so genannte OTC-Geschäfte (Over-the-Counter) tätigen. Es wird ein Verfahren eingesetzt, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

3.12.2 Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Zur Verringerung von Risiken oder Kosten oder zur Erzielung von Kapitalgewinnen oder Erträgen kann ein Teilfonds Techniken und Instrumente (unter anderem Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Zusammenhang mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung einsetzen, wenn dies im besten Interesse des Teilfonds ist und mit seinem Anlageziel im Einklang steht.

Diese Transaktionen dürfen unter keinen Umständen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht, oder ein zusätzliches Risiko verursachen, das über sein im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts dargelegtes Risikoprofil hinausgeht.

Diese Techniken und Instrumente werden gemäß den in folgenden Rechtsvorschriften und Rundschreiben festgelegten Regeln durchgeführt:

- Artikel 11 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 zu Organismen für gemeinsame Anlagen;
- CSSF-Rundschreiben 08/356 über die auf Organismen für gemeinsame Anlagen anwendbaren Regelungen, wenn sie auf bestimmte Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben;
- CSSF-Rundschreiben 14/592;
- SFT-Verordnung und
- alle anderen geltenden Gesetze und Vorschriften.

Die mit diesen Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft angemessen abgedeckt. Weitere Informationen über die mit diesen Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf die Anlageerträge sind Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren“ zu entnehmen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Ziel des Einsatzes solcher Techniken und Instrumente erreicht wird.

Das mit einem Kontrahenten verbundene Ausfallrisiko, das durch Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und außerbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente eingegangen wird, muss bei der Berechnung der Limite für das Kontrahentenrisiko berücksichtigt werden.

Weitere Informationen darüber, ob diese Techniken eingesetzt werden (oder nicht), werden für jeden Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DWS Investment GmbH mit der Anbahnung, Vorbereitung und Ausführung von Wertpapierleih- sowie (umgekehrten) Pensionsgeschäften im Namen des Fonds beauftragt (Securities Lending Agent).

Informationen über die Vergütungen und Kosten, die bei diesen Geschäften anfallen, sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.

3.12.2.1 Wertpapierleihgeschäfte

Sofern für einen Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben, darf der Fonds Wertpapierleihgeschäfte in Bezug auf einen Teilfonds nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen, die zusätzlich zu den vorgenannten Bedingungen gelten:

- Der Entleiher bei einem Wertpapierleihgeschäft muss Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht;
- der Fonds darf Wertpapiere nur direkt oder mittelbar durch Zwischenschaltung eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Wertpapierclearingstitut organisiert ist, oder eines Wertpapierleihsystems, das von einem Finanzinstitut organisiert ist, das Aufsichtsregelungen unterliegt, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht, und das auf solche Geschäfte spezialisiert ist, verleihen;
- der Fonds darf nur Wertpapierleihgeschäfte abschließen, wenn er gemäß den Vertragsbedingungen jederzeit die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere verlangen oder den Vertrag kündigen kann.

Wenn ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte abschließt, wird davon ausgegangen, dass je nach Marktbedingungen und Marktnachfrage bis zu 70% der Wertpapiere des Teilfonds im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften an Kontrahenten übertragen werden können. Der Fonds behält sich jedoch das Recht vor, abhängig von einer erhöhten Marktnachfrage höchstens bis zu 100% der Wertpapiere des Teilfonds an Kontrahenten darlehensweise zu überlassen.

Wertpapierleihgeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden (synthetische Wertpapierleihe). Ein synthetisches Wertpapierdarlehen liegt dann vor, wenn ein Wertpapier im jeweiligen Teilfonds zum aktuellen Kurs an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Teilfonds gleichzeitig von

dem Kontrahenten eine verbrieft Option ohne Hebel erhält, die den Teilfonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis der Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Kurs aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich (1) der Wertpapierleihgebühr, (2) der Erträge (zum Beispiel Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können, und (3) des Ausübungspreises der Option. Die Ausübung der Option erfolgt während der Laufzeit zum Ausübungspreis. Wird während der Laufzeit der Option aus anlagestrategischen Gründen das dem synthetischen Wertpapierdarlehen zugrundeliegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann geltenden Kurs abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen die Vorgaben in Unterabschnitt 3.12.3 „Verwaltung von Sicherheiten und Beleihungsgrundsätze“ erfüllen. Weitere Einzelheiten zu diesen Geschäften werden im Jahresbericht des Fonds offengelegt. Die Risiken im Zusammenhang mit dem Abschluss von Wertpapierleihgeschäften und die Auswirkungen auf die Anlageerträge sind Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren“ zu entnehmen.

3.12.2.2 (Umgekehrte) Pensionsgeschäfte

Sofern für einen Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben, kann der Fonds

- Pensionsgeschäfte abschließen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Fonds (Verkäufer) zum Rückkauf der verkauften Vermögenswerte und der Kontrahent (Käufer) zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Vermögenswerte verpflichtet ist; und/oder
- umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Kontrahent (Verkäufer) zum Rückkauf der verkauften Vermögenswerte und der Fonds (Käufer) zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Vermögenswerte verpflichtet ist.

Die Beteiligung des Fonds an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- Der Kontrahent bei diesen Geschäften muss Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht;
- der Wert einer Transaktion verbleibt auf einem Niveau, das es dem Fonds ermöglicht, jederzeit seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen; und
- der Fonds darf nur Pensionsgeschäfte und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, wenn es ihm jederzeit möglich ist, (1) die Rückerstattung des vollen Barbetrags (bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft) beziehungsweise die Rückgabe der Wertpapiere (bei einem Pensionsgeschäft) zu verlangen oder (2)

den Vertrag gemäß den anwendbaren Bestimmungen zu kündigen. Geschäfte mit einer festen Laufzeit von höchstens sieben Tagen werden jedoch als Verträge angesehen, die es dem Fonds ermöglichen, die Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.

Wenn ein Teilfonds Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen darf, entsprechen die Basiswerte und Anlagestrategien, in denen ein Engagement eingegangen wird, denjenigen, die gemäß der im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagepolitik und den Anlagezielen des Teilfonds zulässig sind.

Wenn ein Teilfonds Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließt, wird davon ausgegangen, dass je nach Marktbedingungen und Marktnachfrage bis zu 50% der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere gegen Entgelt sowohl auf einen Pensionsnehmer übertragen (im Falle von Pensionsgeschäften) als auch Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen gegen Barmittel in Pension genommen (im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften) werden können.

Der Fonds behält sich jedoch das Recht vor, abhängig von einer erhöhten Nachfrage am Markt, höchstens bis zu 100% der in einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer zu übertragen (im Falle von Pensionsgeschäften) beziehungsweise Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagepolitik gegen Barmittel in Pension zu nehmen (im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften).

Die erhaltenen Sicherheiten müssen die Vorgaben in Unterabschnitt 3.12.3 „Verwaltung von Sicherheiten und Beleihungsgrundsätze“ erfüllen. Weitere Einzelheiten zu diesen Geschäften werden im Jahresbericht des Fonds offengelegt. Die Risiken im Zusammenhang mit dem Abschluss von (umgekehrten) Pensionsgeschäften und die Auswirkungen auf die Anlageerträge sind Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren“ zu entnehmen.

3.12.2.3 Total Return Swaps

Soweit im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben, kann ein Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels Total Return Swaps einsetzen.

Ein Total Return Swap ist ein derivatives Finanzinstrument, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

Der Fonds schließt Total Return Swaps für den jeweiligen Teilfonds in Form von durch private Übereinkunft vereinbarten außerbörslichen („OTC“-)Kontrakten ab, wie nachfolgend näher definiert wird.

Wenn ein Teilfonds Total Return Swaps einsetzt, entsprechen die Basiswerte und Anlagestrategien, in denen ein Engagement eingegangen wird,

denjenigen, die gemäß der im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagepolitik und den Anlagezielen des Teilfonds zulässig sind.

Bei den Basiswerten solcher Total Return Swaps und anderer derivativer Finanzinstrumente mit gleichen Eigenschaften kann es sich um Währungen, Zinssätze, Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Indizes oder OGA handeln.

Wenn ein Teilfonds Total Return Swaps abschließt, werden der maximale und der voraussichtliche Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein könnte, im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.

Weitere Informationen darüber, ob Total Return Swaps eingesetzt werden (oder nicht), werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. Falls ein Teilfonds Total Return Swaps einsetzt, enthält der Besondere Teil des Verkaufsprospekts nähere Informationen über Anlagen in Total Return Swaps. Das Adressenausfallrisiko und die Auswirkungen auf die Anlageerträge werden in Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren“ erläutert.

3.12.3 Verwaltung von Sicherheiten und Beleihungsgrundsätze

3.12.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Ein Teilfonds kann im Rahmen von OTC-Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten (insbesondere Total Return Swaps) und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung Sicherheiten entgegennehmen, um das Kontrahentenrisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt werden die von dem Fonds in solchen Fällen angewandten Beleihungsgrundsätze dargelegt. Alle Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Rahmen von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erhält, sind für die Zwecke dieses Abschnitts als Sicherheiten anzusehen.

3.12.3.2 Zulässige Sicherheiten

Die von dem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten können zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos genutzt werden, wenn sie die in den Regelungen festgelegten Kriterien, insbesondere in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, mit der Sicherheitenverwaltung verbundene Risiken und Durchsetzbarkeit, erfüllen. Für Sicherheiten gelten insbesondere die folgenden Bedingungen:

- Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten von hoher Qualität und hochliquide sein und zu einem transparenten Preis an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, welcher der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung nahekommt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen;
- die Sicherheiten sind mindestens täglich zu bewerten. Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität sind nur dann zulässig, wenn geeignete

konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) zur Anwendung kommen;

- Sicherheiten, die in einer anderen Form als Barmittel oder Anteile eines OGA/OGAW erhalten werden, müssen von einer Rechtsperson gestellt werden, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweist;
- die Sicherheiten sollten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein. Dabei darf das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten insgesamt 20% des NAV des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen. Davon abweichend kann ein Teilfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall müssen die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sein, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des NAV des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten dürfen;
- mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiken wie operationelle und rechtliche Risiken werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses identifiziert, gesteuert und gemindert;
- im Falle einer Vollrechtsübertragung werden die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle verwahrt. Bei anderen Arten von Sicherheitenvereinbarungen werden die Sicherheiten von einer dritten Verwahrstelle gehalten, die einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht; und
- die Sicherheiten müssen von dem Teilfonds jederzeit ohne Bezugnahme auf den Kontrahenten und ohne dessen Zustimmung vollumfänglich verwertet werden können.
- Vorbehaltlich der vorstehenden Bedingungen können die von den Teilfonds erhaltenen Sicherheiten Folgendes umfassen:
- Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, darunter kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden;
- von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf EU-, regionaler oder weltweiter Ebene begebene oder garantierte Anleihen;
- Anteile von in Geldmarktinstrumenten anlegenden Organismen für gemeinsame Anlagen, die täglich einen NAV berechnen und mit einem Rating von AAA oder einem vergleichbaren Rating eingestuft werden;

- Anteile eines OGAW, der vorwiegend in den unter den nächsten beiden Gedankenstrichen aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt;
- Anleihen, unabhängig von ihrer Restlaufzeit, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden;
- Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

3.12.3.3 Umfang der Besicherung

Bei Wertpapierleihgeschäften wird der jeweilige Teilfonds von dem Entleiher in der Regel die Hinterlegung von Sicherheiten verlangen, die zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit des Vertrags einem bestimmten Wert des verliehenen Wertpapiers entsprechen. Die anwendbaren Besicherungsquoten für Sicherheiten, die im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften und (umgekehrten) Pensionsgeschäften sowie OTC-Derivategeschäften entgegengenommen werden, gehen aus der nachstehenden Tabelle hervor.

3.12.3.4 Sicherheitenbewertung und Haircut-Strategie

Der Fonds verfolgt eine Strategie für die Beurteilung der Abschläge auf finanzielle Vermögenswerte, die als Sicherheiten akzeptiert werden (Haircut-Strategie).

Die Bewertung der Sicherheiten erfolgt täglich anhand verfügbarer Marktpreise und unter Anwendung angemessener Sicherheitsabschläge (Haircuts), die auf Basis der Haircut-Strategie bestimmt werden. Die Haircut-Strategie berücksichtigt verschiedene Faktoren je nach Art der empfangenen Sicherheit, wie die Bonität des Emittenten, die Restlaufzeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls die Ergebnisse von Liquiditäts-Stresstests, die ein Teilfonds unter normalen und extremen Liquiditätsszenarios durchführt. Barsicherheiten unterliegen im Allgemeinen keinem Haircut.

Der Wert der Sicherheiten entspricht dem Marktwert der jeweiligen Wertpapiere, verringert zumindest um den geltenden Haircut-Prozentsatz, der aus nachstehender Tabelle hervorgeht. Sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für einen Teilfonds nicht etwas anderes angegeben wird, gilt für jeden Teilfonds die folgende Haircut-Strategie:

Besicherungsquote für	mindestens
Barmittel	100%
Festverzinsliche Wertpapiere (je nach Rating und Art des Instruments)	102%
Aktien (je nach Liquidität)	104%
ETF	102%
Wandelanleihen	104%

Die vorstehenden Besicherungsquoten gelten für Sicherheiten, die im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften und (umgekehrten) Pensionsgeschäften sowie OTC-Derivategeschäften entgegengenommen werden.

Die Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle der Verwahrstelle verwahrt. Barsicherheiten in Form von Bankguthaben können von der Verwahrstelle des Fonds oder mit Zustimmung der Verwahrstelle von einem anderen Kreditinstitut auf gesperrten Konten verwahrt werden, sofern dieses andere Kreditinstitut einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht. Es wird sichergestellt, dass der Fonds seine Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; das heißt, die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es dem Fonds ermöglicht, sich die als Sicherheit gestellten Vermögenswerte unverzüglich anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, muss das dadurch entstehende Risiko mithilfe regelmäßiger Stresstests bewerten, die unter normalen und angespannten Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, um die Auswirkungen von Änderungen auf den Marktwert und das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko zu beurteilen. Die Richtlinie zur Durchführung von Liquiditäts-Stresstests hat Folgendes darzustellen:

- das Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- den empirischen Ansatz bei der Folgenabschätzung samt Back-Tests von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- die Häufigkeit der Berichte sowie die Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwellen und
- die Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich der Haircut-Strategie und Schutz vor Unterdeckung (Gap-Risk).

3.12.3.5 Wiederanlagepolitik

Das Teilfondsmanagement ermittelt für jeden Teilfonds den erforderlichen Umfang an Sicherheiten für OTC-Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte, der Bonität und Identität der Kontrahenten sowie der herrschenden Marktbedingungen.

Barsicherheiten, die von einem Teilfonds im Zusammenhang mit einer dieser Transaktionen entgegengenommen werden, können im Einklang mit dem Anlageziel dieses Teilfonds in folgenden Vermögenswerten wiederangelegt werden:

- Anteilen, die von kurzfristigen Geldmarkt-Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß der Definition in den CESR-Richtlinien unter „Common Definition of European Money Market Funds“ (CESR/10-049) ausgegeben werden;

- kurzfristigen Bankeinlagen;
- hochwertigen Staatsanleihen, die von einem Mitgliedstaat, der Schweiz, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten oder deren lokalen Behörden oder von supranationalen Institutionen und Unternehmen auf EU-, regionaler oder weltweiter Ebene begeben oder garantiert werden, und
- umgekehrten Pensionsgeschäften, sofern die Geschäfte mit einer Aufsicht unterliegenden Kreditinstituten abgeschlossen werden und es dem OGAW möglich ist, jederzeit die Rückerstattung des vollen aufgelaufenen Barbetrags zu verlangen. Solche Wiederanlagen werden bei der Berechnung des Gesamtengagements der betreffenden Teilfonds berücksichtigt, insbesondere, wenn dadurch eine Hebelwirkung entsteht.

Wiederangelegte Barsicherheiten sollten gemäß den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifikationsanforderungen diversifiziert werden. Nach einer Wiederanlage von Barsicherheiten gelten alle Risiken, die mit einer normalen Anlage verbunden sind.

Von einem Teilfonds erhaltene unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden.

3.12.4 Informationen im Jahresbericht

Die folgenden Informationen werden im Jahresbericht des Fonds offengelegt:

- Exposure jedes Teilfonds, das durch Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und Total Return Swaps erzielt wird;
- Identität der Gegenparteien bei diesen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und Total Return Swaps;
- Angabe, in welcher Beziehung diese Gegenparteien zu der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsmanager, dem jeweiligen Teilfondsmanager oder der Verwahrstelle stehen;
- Art und Höhe der von den Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten, die auf das Kontrahentenrisiko anrechenbar sind;
- Erträge, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und den Total Return Swaps für den gesamten Berichtszeitraum ergeben, einschließlich der direkten und indirekten operativen Kosten und angefallenen Gebühren;
- Identität der Einrichtungen, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden, und
- andere nach SFTR vorgeschriebene Angaben.

3.13 Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen; Auswahl von Brokern und Inanspruchnahme von Research-Dienstleistungen

Die Verwaltungsgesellschaft platziert Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente für Rechnung des jeweiligen Teilfonds direkt bei Brokern und Händlern. Sie schließt mit diesen Brokern und Händlern Vereinbarungen zu marktüblichen Konditionen ab, die im Einklang mit erstklas-

sigen Ausführungsstandards stehen. Bei der Auswahl des Brokers oder Händlers berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Faktoren, wie etwa die Bonität des Brokers oder Händlers und die zur Verfügung gestellten Ausführungskapazitäten. Voraussetzung für die Auswahl eines Brokers ist, dass die Verwaltungsgesellschaft stets dafür sorgt, dass Transaktionen unter Berücksichtigung des betreffenden Marktes zum betreffenden Zeitpunkt für Transaktionen der betreffenden Art und Größe zu den bestmöglichen Bedingungen ausgeführt werden (Grundsatz der bestmöglichen Ausführung).

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern, Händlern und sonstigen Research- und Analyseanbietern abschließen, in deren Rahmen die jeweiligen Anbieter Marktinformationen beschaffen und Analysedienstleistungen (Research) erbringen. Diese Leistungen werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds der Investmentgesellschaft genutzt. Die Verwaltungsgesellschaft hält bei der Inanspruchnahme dieser Leistungen alle geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen und Branchenstandards ein. Insbesondere werden von der Verwaltungsgesellschaft keine Leistungen in Anspruch genommen, wenn diese Vereinbarungen sie nach vernünftigem Ermessen nicht bei ihrem Anlageentscheidungsprozess unterstützen.

4. Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren

4.1 Ständige Risikomanagementfunktion

Gemäß der CSSF-Verordnung 10-04 ist die Verwaltungsgesellschaft zur Einrichtung und Unterhaltung einer ständigen Risikomanagementfunktion verpflichtet. Diese ständige Risikomanagementfunktion ist hierarchisch und funktional von den operativen Einheiten unabhängig.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass angemessene Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergriffen wurden, die eine unabhängige Ausübung der Risikomanagementaktivitäten gewährleisten, und dass ihr Risikomanagementprozess die Anforderungen in Artikel 42 des Gesetzes von 2010 erfüllt.

Die ständige Risikomanagementfunktion ist verantwortlich für:

- Umsetzung der Risikomanagementpolitik und -verfahren;
- Sicherstellung der Einhaltung des Risikolimitsystems des Fonds in Bezug auf das Gesamtrisiko und das Kontrahentenrisiko gemäß den Artikeln 46, 47 und 48 der CSSF-Verordnung 10-04;
- Beratung des Verwaltungsrats des Fonds bei der Ermittlung des Risikoprofils des Fonds/ Teilfonds;
- regelmäßige Berichterstattung an den Verwaltungsrat und, sofern vorhanden, die Aufsichtsfunktion, über

- die Übereinstimmung des aktuellen Risikoniveaus des Fonds mit seinem Risikoprofil,
- die Einhaltung der maßgeblichen Risikolimitsysteme durch den Fonds,
- Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementprozesses, wobei insbesondere anzugeben ist, ob bei Mängeln geeignete Abhilfemaßnahmen getroffen wurden;
- regelmäßige Berichterstattung an die Geschäftsleitung über das aktuelle Risikoniveau des Fonds sowie tatsächliche oder vorhersehbare Verletzungen der Limite, damit unverzüglich angemessene Maßnahmen ergriffen werden können;
- Überprüfung und gegebenenfalls Unterstützung der Regelungen und Verfahren für die Bewertung von OTC-Finanzderivaten gemäß Artikel 49 der CSSF-Verordnung 10-04.

Die ständige Risikomanagementfunktion verfügt über die notwendigen Befugnisse und hat Zugang zu allen maßgeblichen Informationen, die zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben erforderlich sind.

4.2 Konzept des Risikoprofils

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe c) der CSSF-Verordnung 10-04 hat die ständige Risikomanagementfunktion von Verwaltungsgesellschaften die Aufgabe, den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bei der Bestimmung des Risikoprofils der einzelnen verwalteten OGAW zu beraten. Im CSSF-Rundschreiben 11/512 ist festgelegt, dass der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft für jeden verwalteten OGAW ein aus einem Risikoidentifikationsverfahren resultierendes Risikoprofil erstellen muss, das alle für den verwalteten OGAW möglicherweise wesentlichen Risiken in Betracht zieht und vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft vor der Auflage des OGAW zu genehmigen ist.

Des Weiteren soll die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe d) der CSSF-Verordnung 10-04 ein dokumentiertes System der internen Beschränkungen hinsichtlich der eingesetzten Maßnahmen zur Steuerung und Eindämmung der für den Fonds maßgeblichen Risiken erstellen, umsetzen und aufrechterhalten. Dabei hat sie alle für den Fonds möglicherweise wesentlichen Risiken gemäß Artikel 43 der genannten Verordnung zu berücksichtigen und die Vereinbarkeit mit dem Risikoprofil des Fonds sicherzustellen.

Tritt eine wesentliche Änderung ein, die sich auf das Risikoprofil auswirkt, ist dieses durch einen Beschluss des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft entsprechend zu aktualisieren.

4.3 Risikomanagementgrundsätze

Im Hinblick auf das Risikomanagement ist die Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Gesetz von 2010 und der CSSF-Verordnung 10-04 verpflichtet, ein Risikomanagementverfahren einzurichten, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen der Teilfonds verbundene Risiko sowie deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil der Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat dementsprechend Risikomanagementgrundsätze festgelegt, die in Bezug auf den Fonds und seine Teilfonds befolgt werden. Die Risikomanagementrichtlinie ermöglicht es der Verwaltungsgesellschaft, das Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko der Teilfonds und alle sonstigen für die einzelnen Teilfonds wesentlichen Risiken, einschließlich operationeller Risiken und Nachhaltigkeitsrisiken, zu bewerten. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft wird die Risikomanagementgrundsätze mindestens jährlich und anlassbezogen überprüfen.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet Risikomanagementgrundsätze an, die es ihr ermöglichen,

das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes einzelnen Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Darüber hinaus verwendet die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren für eine präzise und unabhängige Ermittlung des Werts der OTC-Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten. Dieser wird der CSSF im Einklang mit luxemburgischem Recht regelmäßig mitgeteilt.

Auf Anfrage der Anleger kann die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen über die Risikomanagementgrundsätze zur Verfügung stellen.

4.4 Ansatz zur Bestimmung des Gesamtrisikos

Die Verwaltungsgesellschaft wird Risikomanagementgrundsätze anwenden, die es ihr ermöglichen, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft wird gegebenenfalls ein Verfahren einsetzen, das eine präzise und unabhängige Ermittlung des Werts der OTC-Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten ermöglicht.

Es gibt drei mögliche Ansätze zur Risikobewertung, die nachfolgend beschrieben werden. Die Verwaltungsgesellschaft wählt den von den einzelnen Teilfonds verwendeten Ansatz auf Grundlage ihrer Anlagepolitik.

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann einen weiteren Ansatz für einen Teilfonds vorschreiben (der jedoch nur zu Referenzzwecken und nicht zur Bestimmung der Konformität verwendet wird) und kann den Ansatz ändern, wenn die aktuelle Methode seiner Auffassung nach das Gesamtmarktrisiko des Teilfonds nicht mehr angemessen widerspiegelt.

Ansatz

Absoluter Value-at-Risk (absoluter VaR)

Beschreibung

Die Verwaltungsgesellschaft schätzt den maximalen Rückgang des Nettoinventarwerts, den der Teilfonds in einem Monat (20 Handelstage) unter normalen Marktbedingungen mit einer Wahrscheinlichkeit von 1% erleiden könnte. Dieser geschätzte Rückgang sollte nicht höher als 20% sein.

Relativer Value-at-Risk (relativer VaR)

Der VaR des Teilfonds im Verhältnis zum VaR einer gewählten Benchmark (normalerweise eines geeigneten Marktindex oder einer Indexkombination). Der relative VaR des Teilfonds darf 200% des VaR der Benchmark nicht übersteigen.

Commitment

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet alle Derivatepositionen des Teilfonds wie direkte Anlagen in den Basiswerten. Dies ermöglicht es der Verwaltungsgesellschaft, die Auswirkungen etwaiger Absicherungs- oder Ausgleichspositionen sowie gegebenenfalls einiger Positionen, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingegangen wurden, zu berücksichtigen. Die mit diesem Ansatz berechnete Risikoposition darf 100% des Gesamtvermögens nicht überschreiten.

Der für den jeweiligen Teilfonds angewandte Risikobewertungsansatz ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.

4.5 Konzept der Hebelwirkung

Die erwartete/maximale Hebelwirkung wird für jeden Teilfonds, bei dem das Gesamtrisiko des Teilfonds nach dem VaR-Risikobewertungsansatz ermittelt wird, als „Summe der Nominalwerte“ der eingesetzten Derivate berechnet und darf den doppelten Wert des Teilfondsvermögens nicht übersteigen, sofern keine anderslautende Regelung im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts besteht.

Bei der Berechnung anhand der „Summe der Nominalwerte“ werden die absoluten Beträge der Nominalwerte der einzelnen Derivatepositionen durch den Kapitalwert des Portfolios geteilt, während bei der Commitment-Methode jede Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert des Derivats unter Berücksichtigung anwendbarer Netting- und/oder Hedging-Vereinbarungen umgewandelt wird.

Anleger sollten beachten, dass die erwartete Hebelwirkung nur einen Schätzwert darstellt und unter bestimmten Umständen höher sein kann, beispielsweise wenn das Teilfondsmanagement derivative Finanzinstrumente in größerem Umfang für Anlagezwecke (innerhalb der durch das Anlageziel des jeweiligen Teilfonds vorgegebenen Grenzen) und nicht nur in begrenzterem Maße zu Absicherungszwecken nutzt. Weitere Einzelheiten hierzu sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Eine erwartete Hebelwirkung ist nicht zwangsläufig mit einem höheren Risiko für den Teilfonds verbunden, da einige verwendete Derivate das Risiko sogar verringern können. Aktionäre sollten beachten, dass die Berechnung der erwarteten Hebelwirkung anhand der „Summe der Nominalwerte“ nicht die beabsichtigte Nutzung eines Derivats, das heißt, ob es zu Absicherungs- oder Anlagezwecken eingesetzt wird, berücksichtigt.

Die Berechnung als „Summe der Nominalwerte“ ergibt daher in der Regel eine höhere Hebelwirkung als die Berechnung mit dem Commitment-Ansatz, was hauptsächlich am Ausschluss etwaiger Netting- und/oder Hedging-Vereinbarungen liegt.

Dies kann innerhalb der anwendbaren Grenzen variiert werden, wenn dies als im besten Interesse des Teilfonds erforderlich erachtet wird.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Methodik von den hierin beschriebenen Risikobewertungsansätzen abweicht und dies in einigen Fällen dazu führen könnte, dass der Teilfonds derivative Finanzinstrumente auf Grundlage der

vorstehend beschriebenen Grenzen restriktiver einsetzt, als dies erlaubt wäre. Es wird jedoch nicht erwartet, dass die voraussichtliche maximale Risikoposition die Erreichung der Anlageziele der betreffenden Teilfonds beeinträchtigt.

4.6 Risikofaktoren

Alle Anlagen sind mit Risiken verbunden, und die bei einer Anlage in einem Teilfonds auftretenden Risiken können je nach Anlagepolitik und -strategien des Teilfonds variieren.

Die Risikohinweise in diesem Verkaufsprospekt sollen einen Überblick über die wichtigsten und wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den einzelnen Teilfonds geben.

Jedes dieser Risiken könnte dazu führen, dass ein Teilfonds finanzielle Verluste verzeichnet, ein schlechteres Anlageergebnis als vergleichbare Anlagen erzielt, hoher Volatilität (positiven und negativen Schwankungen des NAV) unterworfen ist oder sein Ziel über einen Zeitraum nicht erreicht. Anleger könnten das in einen Teilfonds investierte Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden.

Anleger sollten vor einer Entscheidung über eine Anlage in einem Teilfonds auch sämtliche Informationen in diesem Abschnitt zusammen mit den im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts enthaltenen Informationen sorgfältig berücksichtigen. Dieser Abschnitt versteht sich nicht als vollständige Erläuterung aller Risiken, die mit einer Anlage in einem Teilfonds oder einer Anteilklasse verbunden sind. Andere Risiken können von Zeit zu Zeit ebenfalls relevant sein oder relevant werden.

4.6.1 Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die typischerweise mit einer Anlage in einen OGAW typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Nettoinventarwert pro Anteil, auf das von Anlegern investierte Kapital sowie auf die von Anlegern geplante Haltedauer der Anlage auswirken. Daher kann der Nettoinventarwert pro Anteil zum Zeitpunkt des Anteilverkaufs niedriger sein als zum Zeitpunkt des Anteilerwerbs. Anleger können daher möglicherweise weniger zurückerhalten als sie investiert haben.

4.6.1.1 Schwankung des NAV pro Anteil des Teilfonds

Der NAV pro Anteil berechnet sich aus dem Wert des Teilfonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert eines Teilfonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Teilfondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Teilfonds. Der NAV pro Anteil des Teilfonds ist daher von dem Wert der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Teilfonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der NAV pro Anteil des Teilfonds.

4.6.1.2 Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollten sich Anleger an ihren persönlichen Steuerberater wenden.

4.6.1.3 Aussetzung der Anteilrücknahme

Der Fonds darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können zum Beispiel wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sein sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil beeinträchtigen. Darüber hinaus kann die CSSF anordnen, dass der Fonds die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Anleger können ihre Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Nettoinventarwert pro Anteil sinken; zum Beispiel, wenn der Fonds gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger als vor Aussetzung der Rücknahme sein.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Teilfonds folgen, zum Beispiel wenn der Fonds entscheidet, den Teilfonds zu liquidieren. Für Anleger besteht daher das Risiko, dass sie die von ihnen geplante Haltedauer nicht realisieren können und dass ihnen wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

4.6.1.4 Änderung des Verkaufsprospekts

Der Fonds kann den Verkaufsprospekt mit Genehmigung der CSSF ändern. Dadurch können auch Rechte der Anleger betroffen sein. Der Fonds kann etwa die Anlagepolitik eines Teilfonds ändern oder die dem Teilfonds zu belastenden Kosten erhöhen. Hierdurch kann sich das mit dem jeweiligen Teilfonds verbundene Risiko verändern.

4.6.1.5 Auflösung und Verschmelzung eines Teilfonds

Der Fonds kann die Auflösung oder Verschmelzung eines Teilfonds beschließen, sofern diese unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, zum Schutz der Interessen des Fonds oder im Interesse der Anlagepolitik notwendig oder angebracht erscheint.

4.6.1.6 Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Der Fonds kann beschließen, eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft mit seiner Verwaltung zu beauftragen. Der Fonds bleibt durch eine solche Übertragung unverändert, wie auch die Stellung der Anleger. Anleger müssen aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob sie die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet halten wie die bisherige. Wenn sie in dem Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchten, müssen sie ihre Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragsteuern anfallen.

4.6.1.7 Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele der Anleger

Es kann nicht garantiert werden, dass Anleger ihren gewünschten Anlageerfolg erreichen. Der Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds kann fallen und zu Verlusten bei Anlegern führen. Es bestehen keine Garantien des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs eines Teilfonds, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes bestimmt ist. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag beziehungsweise ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag können zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten.

4.6.2 Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung eines Teilfonds beziehungsweise der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Nettoinventarwert pro Anteil und auf das von Anlegern investierte Kapital auswirken.

4.6.2.1 Wertveränderungsrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement für Rechnung des jeweiligen Teilfonds investieren, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, wenn der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

4.6.2.2 Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des jeweiligen Teilfonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Teilfonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank

können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

4.6.2.3 Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Auf die allgemeine Kursentwicklung, insbesondere an einer Börse, können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

4.6.2.4 Kapitalmarktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Auswirkungen auf den Marktpreis können auch Risiken aus dem Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung haben. So können sich Marktpreise verändern, wenn Unternehmen nicht nachhaltig handeln und nicht in nachhaltige Veränderungen investieren. Ebenso können strategische Ausrichtungen von Unternehmen, die Nachhaltigkeit nicht berücksichtigen, den Marktpreis negativ beeinflussen. Das Reputationsrisiko, das aus nicht nachhaltigem Handeln von Unternehmen entsteht, kann sich ebenfalls negativ auswirken. Nicht zuletzt können auch physische Schäden durch den Klimawandel oder Maßnahmen zur Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft negative Auswirkungen auf den Marktpreis haben.

4.6.2.5 Unternehmensspezifisches Risiko

Die Wertentwicklung der vom jeweiligen Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren, wie der wirtschaftlichen Lage des Emittenten, abhängig. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Marktwert des jeweiligen Wertpapiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer gegebenenfalls sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

4.6.2.6 Zinsänderungsrisiko

Mit der Anlage in festverzinslichen Wertpapieren ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben gerin-

gere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

4.6.2.7 Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihen in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert abhängig. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen, den Anlegern, statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags, eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

4.6.2.8 Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Die Verwaltungsgesellschaft darf für einen Teilfonds Derivategeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps (einschließlich Total Return Swaps) sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die sogar die für das Derivategeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswerts können den Wert des Options- oder Terminkontrakts vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann der Fonds gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des Basiswerts eines Swaps oder Total Return Swaps kann der Teilfonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Möglicherweise besteht für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kein liquider Sekundärmarkt. Eine Derivateposition kann dann unter Umständen nicht glattgestellt (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, sodass die von dem Teilfonds

gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Teilfonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Kurs oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Kurs verpflichtet ist. Der Teilfonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz abzüglich der eingenommenen Optionsprämie.

- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der Fonds für Rechnung des Teilfonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung beziehungsweise Fälligkeit des Geschäfts zu tragen. Damit würde der Teilfonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von dem Fonds getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft beziehungsweise verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft beziehungsweise verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten Over-the-Counter (OTC)-Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein geregelter Markt fehlen, sodass der Fonds die für Rechnung des Teilfonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

4.6.2.9 Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, „SPACs“)

SPACs können zulässige Anlagen für OGAW darstellen, sofern sie zu jedem Zeitpunkt ihres Lebenszyklus als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 einzustufen sind. Anlagen in SPACs können spezifische Risiken im Zusammenhang mit Verwässerung, Liquidität, Interessenkonflikten oder der Ungewissheit in Bezug auf die Identifizierung, Bewertung sowie Eignung des Zielunternehmens beinhalten und können aufgrund der fehlenden Unternehmensgeschichte und öffentlichen Informationen schwer zu bewerten sein. Darüber hinaus kann die Struktur von SPACs komplex sein und ihre Merkmale können von einem SPAC zum anderen stark variieren, was bedeutet, dass der Fonds jede SPAC einzeln prüft, um sicherzustellen, dass solche

SPAC-Anlagen alle anwendbaren Eignungsanforderungen erfüllen und mit dem Risikoprofil des OGAW vereinbar sind.

4.6.2.10 Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften – Wertpapierleihgeschäften und (umgekehrten) Pensionsgeschäften

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, namentlich Wertpapierleih- und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte, können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie zum Beispiel Kontrahentenrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken, Verwahrissen oder rechtliche Risiken. Für weitere Einzelheiten wird außerdem auf die allgemeine Beschreibung dieser Risiken verwiesen.

4.6.2.10.1 Risiken bei Wertpapierleihgeschäften

Gewährt der Fonds für Rechnung des Teilfonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt er diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurücküberträgt (Wertpapierdarlehen). Der Fonds hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und möchte der Fonds das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss er das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Teilfonds entstehen kann.

4.6.2.10.2 Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt der Fonds Wertpapiere in Pension, so verkauft er diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäfts festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und der Fonds sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann er dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Teilfonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die der Fonds für Rechnung des jeweiligen Teilfonds durch die Wiederanlage der als Kaufpreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

4.6.2.10.3 Kontrahentenrisiken

Fällt die Gegenpartei (Kontrahent) eines Wertpapierleih- oder (umgekehrten) Pensionsgeschäfts aus, kann der jeweilige Teilfonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Teilfonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleih- oder (umgekehrten) Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer als die überlassenen Wertpapiere sind. Außerdem kann der jeweilige Teilfonds durch den Konkurs oder

ähnliche Verfahren gegen den Kontrahenten des Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfts oder jeglicher anderer Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere, Verluste erleiden, zum Beispiel Zinsverlust oder Verlust des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf das Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäft. Der Einsatz solcher Techniken kann einen signifikanten Effekt, entweder negativ oder positiv, auf den NAV des jeweiligen Teilfonds haben, auch wenn erwartet wird, dass der Abschluss von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keine wesentliche negative Auswirkung auf die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds haben wird.

4.6.2.10.4 Operationelle Risiken

Jedes Finanzgeschäft, unter anderem auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, ist mit operationellen Risiken behaftet. Mängel infolge unangemessener interner Verfahren, menschlicher Fehler oder des Versagens von Systemen bei Dienstleistern, dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder einem Kontrahenten können einen unerwarteten Verlust zur Folge haben. Die Kosten können sich entweder auf den Verlust eines Bruchteils oder des gesamten Werts einer Transaktion beziehen oder auf Strafen, die dem Institut von einem Kontrahenten auferlegt werden.

4.6.2.10.5 Liquiditätsrisiken

Der jeweilige Teilfonds unterliegt Liquiditätsrisiken, die entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist.

4.6.2.10.6 Verwahrissen

Das Verwahrisko ist das Risiko des Verlusts von bei einer Verwahrstelle hinterlegten Wertpapieren infolge von Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerischen Handlungen der Verwahrstelle.

Das Verwahrisko wird durch unterschiedliche Faktoren beeinflusst, unter anderem den rechtlichen Status der Wertpapiere, den von der Verwahrstelle angewendeten Rechnungslegungs- und Aufbewahrenungsverfahren, den von der Verwahrstelle ausgewählten Unterverwahrstellen und anderen Intermediären sowie den gesetzlichen Vorschriften, die die Beziehungen der Verwahrstelle regeln.

4.6.2.10.7 Risiken bei Wertpapierleihgeschäften

Rechtliche Risiken können aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder aufgrund dessen, dass Rechte aus einem Vertrag nicht geltend gemacht werden können, das Risiko eines Verlusts beinhalten. Ein Vertrag über Wertpapierleih- oder (umgekehrte) Pensionsgeschäfte ist unter Umständen nichtig oder nicht durchsetzbar. Selbst wenn die Sicherheitenvereinbarung ordnungsgemäß getroffen wurde, besteht das Risiko, dass das maßgebliche Insolvenzrecht eine Aussetzung vorschreibt, die den Sicherungsnehmer an der Verwertung der Sicherheiten hindert.

4.6.2.10.8 Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Der Fonds erhält für Derivategeschäfte, Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- beziehungsweise Rückübertragungsanspruch des Fonds gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Der Fonds kann für Rechnung eines Teilfonds Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von dem Fonds für den jeweiligen Teilfonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurückgewährt werden müssen. Dann müsste der jeweilige Teilfonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

4.6.2.10.9 Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten

Der Fonds erhält für Derivategeschäfte, Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Die Verwaltung dieser Sicherheiten erfordert den Einsatz von Systemen und die Definition bestimmter Prozesse. Aus dem Versagen dieser Prozesse sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei dem Fonds oder externen Dritten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheiten kann sich das Risiko ergeben, dass die Sicherheiten an Wert verlieren und nicht mehr ausreichen könnten, um den Lieferungs- beziehungsweise Rückübertragungsanspruch des Fonds gegenüber dem jeweiligen Teilfonds in Bezug auf den Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

4.6.2.11 Risiko einer Änderung der regulatorischen Zulässigkeit von Wertpapieren

Bei einer Änderung regulatorischer Vorschriften zu den Anlagerichtlinien des jeweiligen Teilfonds könnte die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Veräußerung nicht mehr zulässiger Wertpapiere, die sich im jeweiligen Teilfondsvermögen befinden, einzuleiten. Aufgrund möglicher rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft solche Wertpapiere nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen beziehungsweise mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

4.6.2.12 Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögenswerte. Dies gilt auch für die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des jeweiligen Teilfonds liegen.

4.6.2.13 Währungsrisiko

Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds können in einer anderen Währung als der Teilfondswährung angelegt sein. Der jeweilige Teilfonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der jeweiligen Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert dieser Anlagen und somit auch der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens.

Teilfonds, in denen Anteilklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung angeboten werden, können aufgrund der zeitlichen Verzögerung, die sich aus den notwendigen Auftragsverarbeitungs- und Buchungsschritten ergibt, positiven oder negativen Währungseinflüssen unterliegen.

4.6.2.14 Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlagen in bestimmten Vermögensgegenständen oder Märkten, ist der jeweilige Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

4.6.2.15 Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Investmentfondsanteilen

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den Teilfonds erworben werden (sogenannte Zielfonds), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände beziehungsweise der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Fondsmanager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es jedoch auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken verstärken und eventuelle Chancen gegeneinander aufheben.

Es ist dem Fonds im Regelfall nicht möglich, das Fondsmanagement der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen des Fonds übereinstimmen. Dem Fonds wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht seinen Annahmen oder Erwartungen, so kann er gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem er Zielfondsanteile zurückgibt. Offene Investmentvermögen, an denen der jeweilige Teilfonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist der Fonds daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem er diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

4.6.2.16 Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der gesetzlich und in den Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den jeweiligen Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächli-

che Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände zum Beispiel nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezifische Anlagesektoren kann Risiken bergen (zum Beispiel Markteng, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen). Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

4.6.2.17 Risiken bei Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos)

Contingent Convertibles (CoCos) zählen zu den hybriden Kapitalinstrumenten. Aus Sicht des Emittenten tragen sie als Kapitalpuffer zur Erfüllung bestimmter regulatorischer Eigenkapitalanforderungen bei. Je nach Ausgestaltung in den Emissionsbedingungen werden CoCos bei Eintritt bestimmter Auslöser (Trigger Events) in Verbindung mit regulatorischen Kapitalgrenzen entweder in Aktien umgewandelt oder der Kapitalbetrag wird abgeschrieben.

Die Wandlung kann auch unabhängig von den Trigger Events und ohne Einfluss des Emittenten durch die Aufsichtsbehörden ausgelöst werden, wenn diese das langfristige Bestehen des Emittenten oder mit ihm verbundener Unternehmen im Sinne der Unternehmensfortführung in Frage stellen (Wandlungs-/Abschreibungsrisiko).

Nach einem Trigger-Ereignis ist die Einbringlichkeit des angelegten Kapitals hauptsächlich von der Struktur der CoCo-Anleihe abhängig, die einen vollständigen oder teilweisen Ausgleich der Nominalverluste mittels einer der drei folgenden Methoden vorsehen kann: Wandlung in Aktien, vorübergehende Abschreibung oder dauerhafte Abschreibung. Bei einer vorübergehenden Abschreibung ist der Wertabschlag vorbehaltlich bestimmter regulatorischer Beschränkungen rein ermessensabhängig. Alle Kuponzahlungen nach dem Trigger-Ereignis basieren auf dem reduzierten Nennwert.

Ein CoCo-Anleger kann also unter Umständen Verluste vor den Aktienanlegern und sonstigen Schuldtitelinhabern – in Bezug auf denselben Emittenten – erleiden.

Die Ausgestaltung der Bedingungen von CoCos kann – entsprechend den in der EU-Eigenkapitalrichtlinie IV/Eigenkapitalverordnung (CRD IV/CRR) festgelegten Mindestanforderungen – komplex und je nach Emittent beziehungsweise je nach Anleihe unterschiedlich sein.

Anlagen in CoCos sind mit einigen zusätzlichen Risiken verbunden, wie zum Beispiel:

4.6.2.17.1 Risiko des Unterschreitens des vorgegebenen Triggers (Risiko des Trigger-Eintritts)

Die Wahrscheinlichkeit und das Risiko einer Umwandlung beziehungsweise einer Abschreibung werden durch die Differenz zwischen der Trigger-Schwelle und der geltenden aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquote des CoCo-Emittenten bestimmt.

Der technische Trigger beträgt mindestens 5,125% der im Emissionsprospekt der jeweiligen CoCo-Anleihe angegebenen regulatorischen Eigenkapitalquote.

Vor allem bei einem hohen Trigger können CoCo-Anleger das eingesetzte Kapital verlieren, beispielsweise bei einer Abschreibung des Nennwerts oder einer Umwandlung in Eigenkapital.

Auf Ebene des Teilfonds bedeutet dies, dass das tatsächliche Risiko einer Unterschreitung der Trigger-Schwelle im Vorfeld schwer abzuschätzen ist, da beispielsweise die Eigenkapitalquote des Emittenten nur vierteljährlich veröffentlicht wird und der tatsächliche Abstand zwischen Trigger-Schwelle und Eigenkapitalquote erst zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt ist.

4.6.2.17.2 Risiko einer Aussetzung der Kuponzahlung (Risiko der Kuponstornierung)

Die Verzinsung der CoCo-Anleihe ist zwar grundsätzlich durch den Kupon der Höhe nach vorgegeben, der Emittent oder die Aufsichtsbehörde kann aber jederzeit die Kuponzahlungen aussetzen, ohne dass dies einen Ausfall der CoCo bedeuten würde. Dabei werden entgangene Kuponzahlungen bei Wiederaufnahme der Kuponzahlungen nicht nachgeholt. Für den CoCo-Anleger besteht somit das Risiko, nicht alle zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Kuponzahlungen zu erhalten.

4.6.2.17.3 Risiko einer Änderung des Kupons (Risiko der Kuponberechnung/-anpassung)

Wenn die CoCo-Anleihe vom CoCo-Emittenten nicht am angegebenen Kündigungstag gekündigt wird, kann der Emittent die Emissionsbedingungen neu festlegen. Wird die CoCo-Anleihe vom Emittenten nicht gekündigt, kann die Höhe des Kupons am Kündigungstag geändert werden.

4.6.2.17.4 Risiko aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (Kapitalstrukturumkehrungsrisiko)

In CRD IV wurde eine Reihe von Mindestanforderungen in Bezug auf das Eigenkapital von Banken festgelegt. Die Höhe des vorgeschriebenen Kapitalpuffers ist je nach Land (abhängig von den für den Emittenten geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften) verschieden.

Auf Ebene des Teilfonds haben die unterschiedlichen nationalen Vorschriften zur Folge, dass die Umwandlung aufgrund eines diskretionären

Auslösers oder die Aussetzung der Kuponzahlungen abhängig von den für den Emittenten geltenden Rechtsvorschriften erfolgen kann und dass für den CoCo-Anleger oder den Anleger ein zusätzlicher Unsicherheitsfaktor besteht, der sich aus den nationalen Bedingungen und den Ermessensentscheidungen der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde ergibt.

Darüber hinaus können die Einschätzung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Relevanzkriterien für die Einschätzung im Einzelfall nicht abschließend im Voraus beurteilt werden.

4.6.2.17.5 Kündigungsrisiko und Risiko der Verhinderung einer Kündigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Prolongationsrisiko)

CoCos sind langfristige Schuldtitel mit unbefristeter Laufzeit, die vom Emittenten zu den im Emissionsprospekt festgelegten Kündigungsterminen gekündigt werden können. Die Ausübung des Kündigungsrechts ist eine Ermessensentscheidung des Emittenten, die jedoch der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf. Die Aufsichtsbehörde trifft ihre Entscheidung nach Maßgabe der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Der CoCo-Anleger kann die CoCo-Anleihe nur auf dem Sekundärmarkt weiterverkaufen, was wiederum mit entsprechenden Markt- und Liquiditätsrisiken verbunden ist, falls keine wirksame Kündigung durch den Emittenten an einem oder mehreren der definierten Kündigungstermine erfolgt. Besteht bei fehlender Nachfrage kein hinreichend liquider Sekundärmarkt, lässt sich eine CoCo-Anleihe nicht oder nur mit erheblichen Verlusten verkaufen.

4.6.2.17.6 Eigenkapital- und Nachrangrisiko (Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur)

Bei einer Umwandlung in Aktien werden CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers zu Aktionären. Im Insolvenzfall sind die Forderungen der Aktionäre nachrangig und ihre Begleichung ist von den verbleibenden verfügbaren Mitteln abhängig.

Daher kann es bei Umwandlung der CoCo-Anleihe zu einem vollständigen Kapitalverlust kommen. Unter bestimmten Umständen können CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers sogar die ersten Verluste erleiden, noch vor den Inhabern von Eigenkapital.

4.6.2.17.7 Risiko einer Branchenkonzentration

Aufgrund der besonderen Struktur von CoCo-Anleihen besteht das Risiko der Konzentration auf eine einzige Branche, was auf die ungleichmäßige Risikoverteilung im Hinblick auf die Finanzinstrumente zurückzuführen ist. CoCos sind aufgrund von gesetzlichen Vorschriften Teil der Kapitalstruktur von Finanzinstituten.

4.6.2.17.8 Liquiditätsrisiko

CoCos bringen in einer angespannten Marktsituation ein Liquiditätsrisiko mit sich. Die Ursache hierfür sind der spezielle Anlegerkreis und das im Vergleich zu klassischen Anleihen geringere Gesamtvolumen am Markt.

4.6.2.17.9 Ertragsbewertungsrisiko

Aufgrund der flexiblen Kündbarkeit von CoCos ist nicht sicher, welches Datum bei den Ertragsberechnungen anzusetzen ist. An jedem Kündigungstermin besteht das Risiko, dass die Laufzeit der Anleihe verlängert wird und die Ertragsberechnung an das neue Datum angepasst werden muss, was zu einer veränderten Rendite führen kann.

4.6.2.17.10 Unbekanntes Risiko

Aufgrund des innovativen Charakters von CoCos und des laufenden Änderungen unterworfenen Regelungsumfelds für Finanzinstitute können Risiken auftreten, die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersehen lassen.

Weitere Informationen sind ESMA/2014/944 zu entnehmen.

4.6.3 Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Teilfonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder vermehrten Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der jeweilige Teilfonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann, beziehungsweise, dass der Fonds die Rücknahmeanträge von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Anleger können gegebenenfalls die von ihnen geplante Haltedauer nicht realisieren, und ihnen können das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Bei Eintritt der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens und damit der Nettoinventarwert pro Anteil sinken, etwa wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den jeweiligen Teilfonds unter Marktwert zu veräußern. Ist der Fonds nicht in der Lage, die Rücknahmeanträge der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Teilfonds führen.

4.6.3.1 Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenständen

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen geregelten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der

Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden.

4.6.3.2 Risiko durch Kreditaufnahme

Der Fonds darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds gegebenenfalls kurzfristige Kredite bis maximal 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens aufnehmen. Muss der Fonds einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Teilfonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist er möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern. Kurzfristige Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das jeweilige Teilfondsvermögen auswirken.

4.6.3.3 Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Teilfondsvermögen Liquidität zu beziehungsweise vom Teilfondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des jeweiligen Teilfonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fonds veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von dem Fonds für den jeweiligen Teilfonds vorgesehene Quote liquider Mittel über beziehungsweise unterschritten wird.

Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem jeweiligen Teilfonds belastet und können die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Teilfondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds auswirken, wenn der Fonds die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

4.6.3.4 Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Gemäß der Anlagestrategie sollen Anlagen für den jeweiligen Teilfonds insbesondere in bestimmten Regionen und Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und den Bewertungstagen des jeweiligen Teilfonds kommen. Infolgedessen kann der jeweilige Teilfonds möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der jeweilige Teilfonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann den jeweiligen Teilfonds in seiner Möglichkeit, Rücknahmeanträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, nachteilig beeinflussen.

4.6.3.5 Kontrahentenrisiko

Für den jeweiligen Teilfonds können sich im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei oder Kontrahent) Risiken ergeben. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen und sich somit auch negativ auf den Nettoinventarwert pro Anteil und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Bei Abschluss außerbörslicher Geschäfte, sogenannter OTC-Geschäfte (Over-the-Counter), kann der jeweilige Teilfonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. So kann der jeweilige Teilfonds beispielsweise Termin-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Techniken, wie zum Beispiel Total Return Swaps, einsetzen, bei denen der Teilfonds jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt.

Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten kann der jeweilige Teilfonds durch Verzug bei der Liquidation der Positionen signifikante Verluste erleiden; dazu gehört der Wertverlust der Anlagen, während der jeweilige Teilfonds seine Rechte einklagt. Es besteht ebenso die Möglichkeit, dass der Einsatz der vereinbarten Techniken zum Beispiel durch Konkurs, Illegalität oder Änderungen gesetzlicher Bestimmungen im Vergleich zu denen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen in Kraft waren, beendet wird.

Der jeweilige Teilfonds kann unter anderem Transaktionen auf OTC- und Interdealer-Märkten eingehen. Die Teilnehmer an diesen Märkten unterliegen typischerweise nicht der gleichen Finanzaufsicht wie die Teilnehmer regulierter Märkte. Ein Teilfonds, der in Swaps, Total Return Swaps, Derivate, synthetische Instrumente oder andere OTC-Transaktionen auf diesen Märkten investiert, trägt das Kreditrisiko des Kontrahenten und unterliegt auch dessen Ausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen bei Transaktionen an geregelten Märkten unterscheiden, denn letztere werden durch Garantien, tägliche Marktbewertung, tägliche Abwicklung und entsprechende Segregierung sowie durch Mindestkapitalanforderungen abgesichert. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossen werden, profitieren grundsätzlich nicht von diesem Schutz.

Der jeweilige Teilfonds unterliegt zudem dem Risiko, dass ein Kontrahent die Transaktion aufgrund einer Unstimmigkeit bezüglich der Vertragsbedingungen (gleich ob gutgläubig oder nicht) oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems nicht wie vereinbart ausführt. Dies kann zu Verlusten bei dem jeweiligen Teilfonds führen. Dieses Kontrahentenrisiko steigt bei Verträgen mit längerem Fälligkeitszeitraum, da Vorkommnisse die

Einigung verhindern können, oder wenn der jeweilige Teilfonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten ausgerichtet hat.

Beim Ausfall der Gegenseite kann der jeweilige Teilfonds während der Durchführung von Ersatztransaktionen gegenläufigen Marktbewegungen ausgesetzt sein. Der jeweilige Teilfonds kann mit jedwedem Kontrahenten eine Transaktion abschließen. Er kann auch unbeschränkt viele Transaktionen mit nur einem Kontrahenten abschließen. Die Möglichkeit des Teilfonds, mit jedwedem Kontrahenten Transaktionen abzuschließen, das Fehlen einer aussagekräftigen und unabhängigen Beurteilung der finanziellen Eigenschaften des Kontrahenten sowie das Fehlen eines geregelten Marktes für den Abschluss von Vereinbarungen können das Verlustpotenzial des jeweiligen Teilfonds erhöhen.

4.6.3.6 Kreditrisiko

Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgröße dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten eingestuft als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen beziehungsweise Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen beziehungsweise Schuldtitel (dieser kann bis auf null sinken) und die auf diese Anleihen beziehungsweise Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf null sinken). Ferner sind einige Anleihen oder Schuldtitel in der Finanzstruktur eines Emittenten als nachrangig eingestuft. Bei finanziellen Schwierigkeiten kann es daher zu hohen Verlusten kommen. Zugleich ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Emittent diese Verpflichtungen erfüllt, geringer als bei anderen Anleihen oder Schuldtiteln. Dies wiederum zieht eine hohe Kursvolatilität dieser Instrumente nach sich.

4.6.3.7 Adressenausfallrisiko/Kontrahentenrisiken (außer zentrale Gegenparteien)

Durch den Ausfall eines Emittenten oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der jeweilige Teilfonds Ansprüche hat, können für den jeweiligen Teilfonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des einzelnen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Ebenso kann die Gegenpartei eines für Rechnung des jeweiligen Teilfonds geschlossenen Vertrags teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die auf Rechnung des jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden.

4.6.3.8 Risiko durch zentrale Gegenparteien

Eine zentrale Gegenpartei (Central Counterparty, CCP) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den jeweiligen Teilfonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird die CCP als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Eine CCP sichert sich gegen das Risiko, dass ihre Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihr jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (zum Beispiel durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass eine CCP ihrerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche des Fonds für den jeweiligen Teilfonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den jeweiligen Teilfonds entstehen.

4.6.3.9 Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Gibt der Fonds für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Wertpapiere in Pension, so muss er sich zum Schutz gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat der Fonds ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den jeweilige Teilfonds kann daraus erwachsen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch des Fonds in voller Höhe abzudecken.

4.6.3.10 Adressenausfallrisiken bei Wertpapierleihgeschäften

Gewährt der Fonds für Rechnung des jeweiligen Teilfonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss er sich zum Schutz gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Marktwert der im Rahmen des Wertpapierdarlehens übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der geliehenen Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch des Fonds bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort beziehungsweise nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

4.6.4 Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die beispielsweise durch unangemessene interne Verfahren, menschliche Fehler oder das Versagen von Systemen bei der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds oder externen Dritten eintreten können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen und sich somit auch negativ auf den Nettoinventarwert pro Anteil und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

4.6.4.1 Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände, Naturkatastrophen, fehlende Beachtung von Nachhaltigkeit

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Ein Teilfonds kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden.

Diese Ereignisse können aufgrund fehlender Beachtung von Nachhaltigkeit hervorgerufen oder verstärkt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, operationelle Risiken und mögliche damit verbundene finanzielle Auswirkungen, die den Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds beeinträchtigen könnten, so gering wie vernünftigerweise möglich zu halten, und hat hierzu Prozesse und Verfahren zur Identifizierung, Steuerung und Minderung solcher Risiken eingerichtet.

4.6.4.2 Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können zum Beispiel Zahlungen, auf die der Fonds für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

4.6.4.3 Geopolitische Risiken

Politische Ereignisse oder sich verändernde politische Rahmenbedingungen, wie unerwartete bewaffnete Konflikte, Terroranschläge oder Spannungen zwischen Staaten, die das friedliche Miteinander bedrohen, können die Geschäftstätigkeit des jeweiligen Teilfonds vor erhebliche Herausforderungen stellen und sich negativ auf das globale Wirtschafts- und Finanzsystem auswirken. Vermögenswerte, die der jeweilige Teilfonds in solchen Ländern hält, können daher Bewertungsunsicherheiten und Liquiditätsschwierigkeiten unterliegen und daher an Wert verlieren, gänzlich wertlos oder illiquide werden. Dadurch kann das Risiko entstehen, dass der jeweilige Teilfonds

Verluste erleidet oder mögliche Gewinnchancen kurzfristig entfallen.

Geopolitische Risiken im Zusammenhang mit der aktuellen Lage in Russland, der Ukraine und Belarus

Vermögenswerte, die der jeweilige Teilfonds gegebenenfalls in Russland, Belarus und/oder der Ukraine hält, können Bewertungsunsicherheiten und Liquiditätsproblemen ausgesetzt sein und an Wert verlieren, gänzlich wertlos oder illiquide werden. Dadurch kann das Risiko entstehen, dass der jeweilige Teilfonds Verluste erleidet oder mögliche Gewinnchancen kurzfristig entfallen. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Situation überwachen und nach Möglichkeit geeignete Maßnahmen im Rahmen des Liquiditätsmanagements und der Bewertung ergreifen.

4.6.4.4 Anlagen in Russland

Sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für einen bestimmten Teilfonds vorgesehen, können Teilfonds im Rahmen der jeweiligen Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die an der Moskauer Börse (MICEX-RTS) gehandelt werden. Bei dieser Börse handelt es sich um einen anerkannten und geregelten Markt im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010. Weitere Einzelheiten sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt.

4.6.4.5 Verwahr- und Registrierungsrisiko in Russland

- Obgleich das Engagement an den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgedeckt ist, können einzelne Teilfonds gemäß ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die die Inanspruchnahme örtlicher Verwahr- und/oder Depotdienstleistungen erfordern könnten. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien in Form der buchmäßigen Lieferung geführt.
- Das Aktionärsregister ist von entscheidender Bedeutung für das Hinterlegungs- und Registrierungsverfahren. Registerstellen unterstehen keiner echten staatlichen Aufsicht, und es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Außerdem wurde und wird in der Praxis nicht streng für die Einhaltung der in Russland geltenden Bestimmung gesorgt, laut der Unternehmen mit mehr als 1.000 Aktionären unabhängige Registerstellen einsetzen müssen, die die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien erfüllen. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell großen Einfluss auf die Zusammensetzung der Aktionäre des Fonds.
- Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Anteilsbestand des Teilfonds an den entsprechenden Anteilen des Fonds wesentlich schaden oder diesen Anteilsbestand in bestimmten Fällen sogar zunichtemachen.

chen. Weder der Teilfonds noch der Fondsmanager, die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsrat des Fonds oder eine der Vertriebsstellen sind in der Lage, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien hinsichtlich der Handlungen oder Dienstleistungen der Registerstelle abzugeben. Dieses Risiko wird vom Teilfonds getragen.

Derzeit sieht das russische Recht nicht das Konzept des „gutgläubigen Erwerbers“ vor, wie es üblicherweise in westlichen Rechtsvorschriften enthalten ist. Infolgedessen akzeptiert ein Erwerber von Wertpapieren (mit Ausnahme von Kassapapieren und Inhaberinstrumenten) nach russischem Recht solche Wertpapiere unter dem Vorbehalt möglicher Einschränkungen des Anspruchs und Eigentums, die im Hinblick auf den Verkäufer oder Voreigentümer dieser Wertpapiere möglicherweise bestanden haben. Die russische föderale Kommission für Wertpapiere und Kapitalmärkte arbeitet derzeit an einem Gesetzesentwurf, in dem das Konzept des „gutgläubigen Erwerbers“ vorgesehen ist. Es gibt aber keine Garantie, dass ein solches Gesetz auch rückwirkend für früher getätigte Aktienkäufe durch den Teilfonds gilt. Dementsprechend ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich, dass der Eigentumsanspruch eines Teilfonds an Aktien durch einen früheren Eigentümer, von dem die Aktien erworben wurden, angefochten wird, was sich nachteilig auf das Vermögen dieses Teilfonds auswirken würde.

4.6.4.6 Anlagen in der Volksrepublik China (VRC)

4.6.4.6.1 Politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Risiken

Politische Veränderungen, gesellschaftliche Instabilität und negative diplomatische Entwicklungen in oder im Zusammenhang mit der Volksrepublik China könnten zu weiteren staatlichen Restriktionen führen, wie der Enteignung von Vermögen, Steuern mit enteignendem Charakter oder der Verstaatlichung einiger im Referenzindex enthaltener Unternehmen. Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass sich jede politische Veränderung in der Volksrepublik China nachteilig auf die chinesischen Wertpapiermärkte und die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken kann.

4.6.4.6.2 Wirtschaftliche Risiken in der Volksrepublik China

Die Wirtschaft in der Volksrepublik China hat in den vergangenen Jahren ein rasantes Wachstum verzeichnet. Dieses Wachstum wird sich nicht zwangsläufig fortsetzen und kann branchenmäßig unausgewogen sein. Zudem ergreift die Regierung der Volksrepublik China von Zeit zu Zeit verschiedene Maßnahmen, um eine Überhitzung der Konjunktur zu verhindern. Die Transformation der Volksrepublik China von einer Planwirtschaft zu einem Wirtschaftssystem mit stärker marktwirtschaftlicher Orientierung hat zu zahlreichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konflikten in China geführt, und es kann keine Zusicherung gegeben

werden, dass sich diese Transformation fortsetzen oder erfolgreich sein wird. Alle diese Faktoren können sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

4.6.4.6.3 Rechtssystem in der Volksrepublik China

Das Rechtssystem in der Volksrepublik China beruht auf schriftlich niedergelegten Gesetzen und Vorschriften. Viele davon sind jedoch noch unerprobt, und ihre Durchsetzbarkeit ist noch unklar. Insbesondere die Vorschriften der Volksrepublik China zur Regelung des Kapitalverkehrs in China sind relativ neu, und ihre Anwendung ist mit Unsicherheiten behaftet. Gemäß diesen Vorschriften sind die CSRC und das staatliche Devisenamt (SAFE) mit Ermessensbefugnissen hinsichtlich der jeweiligen Auslegung der Bestimmungen ausgestattet, wodurch die Unsicherheiten bei ihrer Anwendung noch verstärkt werden können.

4.6.4.6.4 Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrstelle (VRC-Verwahrstelle) und anderen Stellen in der VRC

Vermögenswerte auf dem chinesischen Festland werden von der VRC-Verwahrstelle elektronisch über Depots bei der CSDCC, CCDC oder SCH und Geldkonten bei der VRC-Verwahrstelle verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Teilfondsmanager ernannt auch Handlungsbevollmächtigte (zum Beispiel Broker und Abwicklungsstellen) zur Durchführung von Transaktionen für den Teilfonds auf den VRC-Märkten. Sollte der Teilfonds aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sein, den entsprechenden Bevollmächtigten in Anspruch zu nehmen, könnte dies eine Störung der Geschäfte des Teilfonds sowie eine Beeinträchtigung seiner Möglichkeiten zur Umsetzung der gewünschten Anlagestrategie zur Folge haben. Dem Teilfonds können auch Verluste aufgrund der bei der Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen des jeweiligen Bevollmächtigten oder der VRC-Verwahrstelle entstehen. Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften in der VRC sorgt die Verwahrstelle dafür, dass der VRC-Verwahrstelle angemessene Verfahren zur ordnungsgemäßen Verwahrung des Teilfondsvermögens zur Verfügung stehen.

Für Investitionen im Rahmen des CIBM-Programms, die direkt von der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft für einen Teilfonds getätigt werden, sind die Depots und Geldkonten für den Teilfonds in der VRC auf den Namen „der Verwaltungsgesellschaft – den Namen des Teilfonds“ zu führen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass das auf die Geldkonten des Teilfonds bei der VRC-Verwahrstelle eingezahlte Geld zwar nicht getrennt wird, doch als eine Verbindlichkeit der VRC-Verwahrstelle gegenüber dem Teilfonds als Einleger anzusehen ist. Dieses Geld wird mit Geld vermischt, das anderen Kunden der VRC-Verwahrstelle gehört. Im

Fall einer Insolvenz oder Liquidation der VRC-Verwahrstelle verfügt der Teilfonds über keinerlei Eigentumsrechte an dem auf solchen Geldkonten eingezahlten Kapital und wird zu einem ungesicherten Gläubiger, der gleichberechtigt auf einer Stufe mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der VRC-Verwahrstelle steht. Der Teilfonds kann bei der Geltendmachung der Forderungen auf Schwierigkeiten stoßen und/oder mit Verzögerungen zu kämpfen haben oder nicht in der Lage sein, die Forderungen in voller Summe oder überhaupt geltend zu machen; in diesem Fall wird der Teilfonds Verluste verzeichnen.

4.6.4.6.5 Risiken im Zusammenhang mit Shenzhen-Hong Kong und Shanghai-Hong Kong Stock Connect (Stock Connect)

Mit dem Stock Connect-Programm haben ausländische Anleger (einschließlich des Teilfonds) die Möglichkeit, vorbehaltlich der veröffentlichten Gesetze und Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmte zulässige A-Aktien direkt über den Northbound Trading Link zu handeln. Stock Connect umfasst derzeit Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect. Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein Programm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited (HKEx), China Securities Depository and Clearing Corporation Limited (China Clear) und der Shanghai Stock Exchange (SSE) für den Handel mit Wertpapieren und deren Clearing mit dem Ziel entwickelt wurde, einen wechselseitigen Marktzugang zwischen Shanghai und Hongkong zu eröffnen.

Analog dazu ist Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ein Programm, das von HKEx, ChinaClear und der Shenzhen Stock Exchange (SZSE) für den Handel mit Wertpapieren und deren Clearing mit dem Ziel entwickelt wurde, einen wechselseitigen Marktzugang zwischen Shenzhen und Hongkong zu ermöglichen.

Stock Connect umfasst zwei Northbound Trading Links (für Anlagen in A-Aktien) zwischen der SSE und der Stock Exchange of Hong Kong Limited (SEHK) sowie zwischen der SZSE und der SEHK. Anleger können Aufträge für den Handel mit zulässigen A-Aktien, die an der SSE (SSE-Wertpapiere) oder an der SZSE (SZSE-Wertpapiere und die SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere zusammen die Stock Connect-Wertpapiere) notiert sind, über ihre Broker in Hongkong abwickeln. Die Aufträge werden durch die jeweilige von der SEHK gegründete Wertpapierhandelsdienstleistungsgesellschaft an die Handelsplattform der SSE beziehungsweise SZSE zur automatischen Zusammenführung (Matching) und Ausführung an der SSE beziehungsweise SZSE weitergeleitet.

Weitere Informationen über Stock Connect sind online auf folgender Internetseite verfügbar: https://www.hkex.com.hk/Mutual-Market/Stock-Connect?sc_lang=en.

Anlagen über Stock Connect sind mit den folgenden zusätzlichen Risiken verbunden:

Risiko von Quotenbeschränkungen

Der Stock Connect-Markt unterliegt Quotenbeschränkungen für Anlagen. Dadurch kann der Teilfonds in seiner Möglichkeit eingeschränkt werden, über Stock Connect zeitnah in A-Aktien zu investieren, und er ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagepolitik effektiv umzusetzen.

Aussetzungsrisiko

Die SEHK, SSE und SZSE behalten sich das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies erforderlich ist, um geordnete und faire Marktverhältnisse sicherzustellen und Risiken, die den Zugang des Teilfonds zum chinesischen Markt beeinträchtigen würden, vernünftig zu steuern.

Unterschiedliche Handelstage

Stock Connect steht nur an Tagen zur Verfügung, an denen sowohl die Märkte auf dem chinesischen Festland als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind, und wenn die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet haben. Es kann vorkommen, dass Anleger in Hongkong und im Ausland (wie der Teilfonds) an einem für den maßgeblichen chinesischen Festlandmarkt normalen Handelstag keine Handelsgeschäfte mit A-Aktien über Stock Connect tätigen können. Infolgedessen kann der Teilfonds gerade dann Kursschwankungen von A-Aktien ausgesetzt sein, wenn Stock Connect nicht für den Handel zur Verfügung steht.

Verkaufsbeschränkungen durch Front-End-Monitoring

Gemäß chinesischen Vorschriften muss vor dem Verkauf von Aktien durch einen Anleger eine ausreichende Anzahl von Aktien auf seinem Konto vorhanden sein; anderenfalls wird der betreffende Verkaufsauftrag von der SSE beziehungsweise SZSE abgelehnt. Die SEHK führt für Verkaufsaufträge von A-Aktien seitens ihrer Teilnehmer (das heißt der Broker) Orderprüfungen durch, um sicherzustellen, dass nicht mehr Wertpapiere verkauft werden, als tatsächlich vorhanden sind.

Clearing-, Abwicklungs- und Depotrisiken

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HKEx, und ChinaClear stellen die Clearing-Verbindungen her und sind wechselseitige Teilnehmer, um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu erleichtern. Als die nationale zentrale Gegenpartei des chinesischen Wertpapiermarktes betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abwicklungs- und Aktienverwahrungsinfrastruktur. ChinaClear hat einen Risikomanagementrahmen eingeführt und Messgrößen festgelegt, die von der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (CSRC) genehmigt und überwacht werden. Der Ausfall von ChinaClear wird als unwahrscheinlich eingestuft. Sollte der unwahrscheinliche Ausfall von ChinaClear dennoch eintreten und ChinaClear für

zahlungsunfähig erklärt werden, wird HKSCC nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear mit den verfügbaren rechtlichen Mitteln oder durch die Liquidation von ChinaClear wiederzuerlangen. In diesem Fall kann der Teilfonds Verzögerungen bei der Beitreibung unterliegen oder ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Verluste von ChinaClear vollständig wieder einzubringen.

A-Aktien werden in papierloser Form ausgegeben, sodass es keine physischen Eigentumsnachweise gibt, die den Rechtsanspruch des Teilfonds an A-Aktien darstellen. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, wie der Teilfonds, die Stock Connect-Wertpapiere über Northbound Trading Links erworben haben, sollten die Stock Connect-Wertpapiere in den Aktiendepots ihrer Broker oder Verwahrstellen im Central Clearing and Settlement System der HKSCC für die an der SEHK notierten oder gehandelten Clearing-Wertpapiere führen. Weitere Informationen über die Depotarrangements im Zusammenhang mit Stock Connect sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Operationelles Risiko

Stock Connect setzt das Funktionieren der Abwicklungssysteme der jeweiligen Marktteilnehmer voraus. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen in Bezug auf IT-Kapazität, Risikomanagement und andere von der betreffenden Börse und/oder Clearingstelle jeweils festgelegte Vorgaben erfüllen.

Die Wertpapier- und Rechtssysteme der beiden Märkte unterscheiden sich erheblich voneinander. Damit das Pilotprogramm funktioniert, müssen die Marktteilnehmer möglicherweise Probleme bewältigen, die sich immer wieder aus diesen Unterschieden ergeben können.

Zudem erfordert die „Konnektivität“ des Stock Connect-Programms ein grenzüberschreitendes Auftrags-Routing. Dafür müssen die SEHK und die Marktteilnehmer neue IT-Systeme entwickeln (das heißt, die SEHK muss ein neues System für das Order-Routing (China Stock Connect-System) einrichten, an das sich die Börsenteilnehmer anbinden müssen). Es ist nicht gewährleistet, dass diese Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder auch zukünftig an Änderungen und Entwicklungen der beiden Märkte angepasst werden. Falls die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel auf beiden Märkten über das Programm gestört werden. Der Zugang des Teilfonds zum Markt für A-Aktien (und damit auch die Möglichkeit, seine Anlagestrategie umzusetzen) könnte dadurch beeinträchtigt werden.

Nominee-Regelungen für das Halten von A-Aktien

HKSCC ist der „Nominee-Inhaber“ der von ausländischen Anlegern (einschließlich des Teilfonds) über Stock Connect erworbenen Stock Connect-

Wertpapiere. Die CSRC Stock Connect-Bestimmungen sehen ausdrücklich vor, dass Anleger nach geltendem Recht die mit den über Stock Connect erworbenen Stock Connect-Wertpapieren verbundenen Rechte und Vorteile genießen. Ferner hat die CSRC in ihren Stellungnahmen vom 15. Mai 2015 und 30. September 2016 klargestellt, dass ausländische Anleger, die Stock Connect-Wertpapiere über die HKSCC halten, Eigentumsansprüche an diesen Wertpapieren als Aktionäre haben. Allerdings sind die Gerichte in China unter Umständen der Auffassung, dass ein Nominee oder eine Verwahrstelle (als eingetragener Inhaber von Stock Connect-Wertpapieren) das vollständige Eigentum an diesen Wertpapieren hat und dass diese Stock Connect-Wertpapiere selbst bei Anerkennung des Konzepts des wirtschaftlichen Eigentums nach chinesischem Recht zum Anlagenpool dieses Rechtsträgers gehören, der zur Ausschüttung an dessen Gläubiger zur Verfügung steht, und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer diesbezüglich keinerlei Rechte hat. Daher können der Teilfonds und die Verwahrstelle nicht sicherstellen, dass das Eigentum des Teilfonds an diesen Wertpapieren oder sein Anspruch darauf unter allen Umständen gewährleistet ist.

Gemäß den Bestimmungen des von der HKSCC für das Clearing von an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapieren betriebenen Central Clearing and Settlement System ist die HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet, rechtliche Maßnahmen zu ergreifen oder Gerichtsverfahren zu führen, um die Rechte für Anleger in Bezug auf die Stock Connect-Wertpapiere in China oder in anderen Ländern durchzusetzen. Somit kann es sein, dass der Teilfonds seine Rechte an A-Aktien nur schwer oder nur mit Verzögerungen durchsetzen kann, auch wenn das Eigentum des Teilfonds letztlich anerkannt wird.

Soweit davon ausgegangen wird, dass die HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf die über sie gehaltenen Vermögenswerte ausübt, ist zu beachten, dass die Verwahrstelle und der Teilfonds keine rechtliche Beziehung zur HKSCC haben und keine direkten Rechtsmittel gegen die HKSCC geltend machen können, falls der Teilfonds aufgrund der Performance oder der Insolvenz der HKSCC Verluste erleidet.

Anlegerentschädigung

Anlagen des Teilfonds über den Northbound-Handel im Rahmen von Stock Connect sind nicht durch den Investor Compensation Fund von Hongkong abgedeckt, da die Aktien nicht als an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notiert oder gehandelt gelten. Ebenso sind die Anlagen nicht durch den China Securities Investor Protection Fund in China geschützt, da der Handel über Wertpapierbroker in Hongkong und nicht über Broker in China erfolgt.

Handelskosten

Zusätzlich zu den Handelsgebühren und Stempelsteuern in Verbindung mit dem Handel von A-Aktien muss der Teilfonds unter Umständen auch

neue Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Steuern auf Erträge aus Aktienübertragungen zahlen, die von den zuständigen Behörden noch festgelegt werden können.

Regulatorisches Risiko

Die CSRC Stock Connect-Bestimmungen sind ressortspezifische Vorschriften mit Rechtskraft in China. Allerdings ist die Anwendung dieser Bestimmungen nicht erprobt, und möglicherweise werden diese Bestimmungen von chinesischen Gerichten, zum Beispiel bei Liquidationsverfahren in Bezug auf chinesische Unternehmen, nicht anerkannt. Stock Connect ist ein relativ neuartiges Programm und unterliegt Bestimmungen von Aufsichtsbehörden und Durchführungsvorschriften der Aktienbörsen in der VRC und in Hongkong. Außerdem können neue Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Stock Connect erlassen werden. Die Vorschriften wurden noch nicht erprobt, und es ist nicht sicher, wie sie angewandt werden. Zudem können sich die derzeitigen Bestimmungen jederzeit ändern. Es ist nicht gewährleistet, dass Stock Connect nicht wieder eingestellt wird. Dem Teilfonds, der möglicherweise über Stock Connect auf den Märkten des chinesischen Festlands investiert, können durch solche Veränderungen Nachteile entstehen.

4.6.4.6.6 Risiken im Zusammenhang mit Bond Connect

Der chinesische Interbanken-Anleihemarkt (China Interbank Bond Market, CIBM) wurde für ausländische Anleger mit dem Programm „Bond Connect“ für den beidseitigen Marktzugang zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong geöffnet. Bond Connect ermöglicht Anlegern aus dem Ausland und auf dem chinesischen Festland, über eine Verbindung zwischen Finanzinfrastrukturen auf dem Festland und in Hongkong an den jeweils anderen Anleihemärkten zu handeln, und erhöht die Flexibilität und Effizienz des Anlageprozesses auf dem CIBM.

Handelsverbindung

Teilnehmer von Bond Connect registrieren sich bei Tradeweb, der elektronischen Offshore-Handelsplattform von Bond Connect, die direkt an das China Foreign Exchange Trade System (CFETS) angebunden ist. Diese Plattform ermöglicht den Handel mit benannten Onshore-Market Makern für Bond Connect über das Request for Quote (RFQ-) Protokoll. Die Bond Connect-Market Maker stellen handelbare Kurse über das CFETS. Das Angebot („Quote“) umfasst den vollen Betrag mit dem Clean-Preis (den aktuellen Barwert einer Anleihe abzüglich der aufgelaufenen Stückzinsen), die Rendite bis zur Endfälligkeit und die Gültigkeitsdauer für die Antwort. Ein Market Maker hat die Möglichkeit, die Anfrage (RFQ) nicht zu beantworten oder ein Quote abzulehnen, zu ändern oder zurückzuziehen, solange der potenzielle Käufer es nicht angenommen hat. Bei der Annahme eines Quote durch den potenziellen Käufer werden alle anderen Quotes automatisch ungültig. Das CFETS

erstellt dann eine Geschäftsbestätigung, auf deren Grundlage der Market Maker, die Käufer, das CFETS und die Verwahrstelle die Transaktion abwickeln.

Über Stock Connect erworbene Anleihen werden auf dem chinesischen Festland bei der CCDC im Namen der Hong Kong Monetary Authority (HKMA) gehalten. Anleger sind über eine separate Kontenstruktur in der Central Money Market Unit (CMU) in Hongkong die wirtschaftlichen Eigentümer der Anleihen.

Weitere Informationen über Bond Connect sind online auf folgender Internetseite verfügbar:
<http://www.chinabondconnect.com/en/index.htm>

Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko

Das geringe Handelsvolumen bestimmter Wertpapiere auf dem CIBM, das durch die Volatilität und mögliche Illiquidität des Marktes verursacht wird, kann zu erheblichen Kursschwankungen führen. Dementsprechend sind die anlegenden Teilfonds Volatilitäts- und Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Die Geld-Brief-Spanne des Kurses dieser Wertpapiere kann groß sein, sodass den jeweiligen Teilfonds erhebliche Handels- und Realisierungskosten und beim Verkauf dieser Anlagen auch Verluste entstehen können. Es kann schwierig oder unmöglich sein, die am CIBM gehandelten Wertpapiere zu verkaufen; dies könnte den jeweiligen Teilfonds in seiner Möglichkeit beeinträchtigen, diese Wertpapiere zu ihrem inneren Wert zu erwerben beziehungsweise zu veräußern.

Getrennte Verwahrung von Vermögenswerten

Bei Bond Connect werden Vermögenswerte getrennt in drei separaten Ebenen über die Onshore- und Offshore-Zentralverwahrer (CSD) verwahrt. Anleger, die Bond Connect nutzen, sind verpflichtet, ihre Anleihen im Namen des Endanlegers in einem separaten Konto bei der Offshore-Verwahrstelle zu halten.

Clearing- und Abwicklungsrisiko

Die CCDC und CMU stellen die Clearing-Verbindungen her und sind wechselseitige Teilnehmer, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Geschäfte zu erleichtern. Werden an einem Markt grenzüberschreitende Geschäfte initiiert, übernimmt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung mit den eigenen Clearing-Teilnehmern und andererseits die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen der eigenen Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle der Gegenpartei.

Als die nationale zentrale Gegenpartei des chinesischen Wertpapiermarktes betreibt CCDC ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abwicklungs- und Anleiheverwahrungsinfrastruktur. CCDC hat ein Rahmenwerk für das Risikomanagement eingeführt und Messgrößen festgelegt, die von der PBOC genehmigt und überwacht werden. Der Ausfall von CCDC wird als unwahrscheinlich eingestuft. Sollte der unwahrscheinliche Ausfall von CCDC dennoch eintreten und CCDC für zahlungsunfähig erklärt werden, wird CMU nach

Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder von CCDC mit den verfügbaren rechtlichen Mitteln oder durch die Liquidation von CCDC wiederzuerlangen. Im unwahrscheinlichen Fall eines Ausfalls von CCDC sind die Verpflichtungen von CMU bezüglich Bond Connect-Anleihen in ihren Verträgen mit Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, den Clearing-Teilnehmern bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber CCDC behilflich zu sein. In diesem Fall kann der betreffende Teilfonds Verzögerungen bei der Beitreibung unterliegen oder ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Verluste von CCDC vollständig wieder einzubringen.

Regulatorisches Risiko

Bei Bond Connect handelt es sich um ein neuartiges Konzept. Die aktuellen Vorschriften für Bond Connect sind noch nicht erprobt, und es ist nicht sicher, wie sie angewendet werden. Es ist nicht gewährleistet, dass chinesische Gerichte diese Bestimmungen anerkennen, zum Beispiel bei Liquidationsverfahren in Bezug auf chinesische Unternehmen. Darüber hinaus unterliegt Bond Connect den Vorschriften der Aufsichtsbehörden und den Durchführungsbestimmungen in China und Hongkong. Außerdem können die Aufsichtsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Bond Connect erlassen. Die aktuellen Vorschriften können sich – auch rückwirkend – ändern, und es ist nicht ausgeschlossen, dass Bond Connect wieder abgeschafft wird. Dem Teilfonds, der möglicherweise über Bond Connect auf den Märkten des chinesischen Festlands investiert, können durch solche Veränderungen Nachteile entstehen.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung

Die Steuerbehörden in der VRC haben derzeit noch keinen konkreten, formellen Leitfaden erarbeitet, wie Geschäfte von zulässigen ausländischen institutionellen Anlegern, die über Bond Connect am Handel auf dem CIBM teilnehmen, einkommensteuerlich und im Hinblick auf andere Steuerarten zu behandeln sind. Änderungen im chinesischen Steuerrecht, künftige Klarstellungen steuerlicher Vorschriften und/oder eine spätere rückwirkende Durchsetzung von Steuern durch die chinesischen Steuerbehörden können dazu führen, dass den betreffenden Teilfonds wesentliche Verluste entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Richtlinie für Steuerrückstellungen laufend überprüfen. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen eine Rückstellung für mögliche Steuerverbindlichkeiten bilden, wenn sie eine solche Rückstellung für gerechtfertigt hält oder von den chinesischen Behörden weitere klarstellende Mitteilungen erhält.

Operationelles Risiko bei Bond Connect

Da Bond Connect neu entwickelte Handelsplattformen und Betriebssysteme nutzt, ist nicht gewährleistet, dass diese Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder an künftige Veränderungen und Entwicklungen des Marktes angepasst werden. Bei

einem Ausfall relevanter Systeme kann der Handel über Bond Connect gestört sein. Dadurch könnte der jeweilige Teilfonds (vorübergehend) in seiner Möglichkeit eingeschränkt sein, seine Anlagestrategie zu verfolgen und/oder Wertpapiere zu ihrem inneren Wert zu erwerben oder zu veräußern.

Außerdem können Teilfonds, die über Bond Connect auf dem CIBM investieren, Risiken im Zusammenhang mit Verzögerungen in den Systemen für die Ordererteilung und/oder Orderabwicklung ausgesetzt sein.

Risiko des Pflichtversäumnisses einer beauftragten Stelle

Bei Anlagen über Bond Connect müssen die jeweiligen Einreichungen, die Registrierung bei der PBOC und die Kontoeröffnung über eine Onshore-Abwicklungsstelle, eine Offshore-Verwahrstelle, eine Registrierungsstelle und andere Dritte durchgeführt werden. Die jeweiligen Teilfonds sind daher Risiken im Zusammenhang mit Pflichtversäumnissen oder Fehlern dieser Dritten ausgesetzt.

4.6.4.6.7 Staatliche Währungsumtauschkontrolle und zukünftige Wechselkursentwicklung

Seit 1994 basiert die Umrechnung von CNY in USD auf von der People's Bank of China festgelegten Wechselkursen, deren Festsetzung tagesaktuell basierend auf dem Vortageskurs des Interbankendevisenmarkts der VRC erfolgt. Am 21. Juli 2005 führte die chinesische Regierung ein kontrolliertes, flexibles Wechselkurssystem ein, um Wertschwankungen des CNY innerhalb eines regulierten Bereichs in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage auf dem Markt sowie unter Zugrundelegung eines Währungskorbs zu ermöglichen. Es kann nicht garantiert werden, dass der CNY-Wechselkurs im Vergleich zum USD oder einer sonstigen Fremdwährung künftig keinen starken Schwankungen unterliegen wird. Eine Aufwertung des CNY gegenüber dem USD führt voraussichtlich zu einer Steigerung des NAV des auf USD lautenden Teilfonds.

4.6.4.6.8 Differenzrisiko zwischen Onshore- und Offshore-Renminbi

Obgleich sowohl der Onshore-Renminbi (CNY) als auch der Offshore-Renminbi (CNH) derselben Währung zuzuordnen sind, werden sie auf verschiedenen und voneinander getrennten Märkten gehandelt. CNY und CNH werden zu unterschiedlichen Kursen gehandelt und ihre Entwicklung kann gegensätzlich verlaufen. Zwar wird der Renminbi zunehmend offshore gehalten (das heißt außerhalb der VRC), doch können CNH nicht frei in die VRC überwiesen werden und unterliegen gewissen Einschränkungen. Dies gilt auch in umgekehrter Richtung. Anleger sollten beachten, dass Zeichnungen und Rücknahmen in USD erfolgen und in/von CNH umgerechnet werden. Darüber hinaus müssen Anleger für die mit einer solchen Umrechnung verbundenen Kosten des Devisenverkehrs aufkommen und das Risiko potenzieller Differen-

zen zwischen den CNY- und CNH-Kursen selbst tragen. Die Liquidität und der Handelspreis des Teilfonds können auch durch den Kurs und die Liquidität des Renminbi außerhalb der VRC negativ beeinflusst werden.

4.6.4.6.9 Abhängigkeit von einem Handelsmarkt für A-Aktien

Die Existenz eines liquiden Handelsmarktes für A-Aktien kann davon abhängen, ob ein Angebot an A-Aktien sowie die entsprechende Nachfrage vorhanden sind. Anleger sollten beachten, dass die Shanghai Stock Exchange und die Shenzhen Stock Exchange, an denen A-Aktien gehandelt werden, derzeit Veränderungen unterworfen sind und die Marktkapitalisierung sowie die Handelsumsätze an diesen Börsen möglicherweise geringer als diejenigen in stärker entwickelten Finanzmärkten sind. Aufgrund der Marktvolatilität und Abwicklungsschwierigkeiten an diesen Märkten für A-Aktien kann es zu erheblichen Preisschwankungen der dort gehandelten Wertpapiere kommen, wodurch sich auch der NAV des Teilfonds ändern kann.

4.6.4.6.10 Zinsänderungsrisiko

Teilfonds, die in chinesische festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen einem Zinsänderungsrisiko.

Teilfonds, die in Staatsanleihen der Volksrepublik China (VRC-Staatsanleihen) investieren, unterliegen außerdem einem politischen Risiko, weil sich Änderungen der Wirtschaftspolitik in der VRC (einschließlich Geld- und Fiskalpolitik) auf die VRC-Kapitalmärkte und die Preisfeststellung der Anleihen im Portfolio des Teilfonds auswirken können. Dies wiederum kann die Rendite des betreffenden Teilfonds negativ beeinflussen.

4.6.4.6.11 Abhängigkeit von einem Handelsmarkt für VRC-Anleihen

Die Existenz eines liquiden Handelsmarktes für VRC-Anleihen kann davon abhängen, ob es ein Angebot an und eine Nachfrage nach diesen Anleihen gibt. Anleger sollten beachten, dass die Shanghai Stock Exchange, die Shenzhen Stock Exchange und der Interbanken-Anleihemarkt der VRC, an denen VRC-Anleihen gehandelt werden, derzeit Veränderungen unterworfen sind und die Marktkapitalisierung sowie die Handelsumsätze auf diesen Märkten geringer sein können als diejenigen in stärker entwickelten Finanzmärkten. Aufgrund der Marktvolatilität und Abwicklungsschwierigkeiten an diesen VRC-Anleihemärkten kann es zu erheblichen Preisschwankungen der auf diesen Märkten gehandelten Wertpapiere kommen, wodurch sich auch der NAV des Teilfonds ändern kann.

4.6.4.6.12 Liquiditätsrisiko

Der Teilfonds unterliegt einem Liquiditätsrisiko, weil eine kontinuierliche regelmäßige Handelsaktivität und ein aktiver Sekundärmarkt für VRC-Wertpapiere (einschließlich VRC-Anleihen) nicht garantiert sind. Der Teilfonds kann beim Handel derartiger Instrumente Verluste erleiden. Die Geld-Brief-Spanne des Kurses von VRC-Wertpapie-

ren kann groß sein, sodass dem Teilfonds erhebliche Handels- und Realisierungskosten mit entsprechenden Verlusten entstehen können.

4.6.4.6.13 Emittentenrisiko, Kontrahentenrisiko

Die Anlage des Teilfonds in Anleihen unterliegt dem Kredit-/Insolvenzrisiko des Emittenten hinsichtlich dessen Fähigkeit oder Bereitschaft zur Leistung fristgerechter Zahlungen auf Kapital und/oder Zinsen. VRC-Anleihen im Besitz des Teilfonds werden auf unbesicherter Basis ohne Sicherheiten begeben. Im Falle einer Verschlechterung der Finanzlage eines Emittenten könnte die Bonität eines Wertpapiers sinken und seine Preisvolatilität entsprechend zunehmen. Eine Herabstufung des Bonitätsratings eines Wertpapiers oder seines Emittenten könnte ebenfalls die Liquidität des Wertpapiers beeinträchtigen und den Verkauf erschweren. Bei einem Ausfall oder einer Rating-Herabstufung der Emittenten der Anleihen könnten die Anleihen und der Wert des Teilfonds negativ beeinflusst werden, und Anleger könnten in der Folge erhebliche Verluste erleiden. Der Teilfonds kann ferner auch Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Durchsetzung seiner Rechte gegen den Emittenten von Anleihen haben, weil sich der Emittent in der VRC befindet und den dort geltenden Gesetzen und Vorschriften unterliegt.

4.6.4.6.14 Bewertungsrisiko

Wenn die Handelsumsätze eines Basis-Wertpapiers gering sind, ist bei dessen Kauf oder Verkauf der beizulegende Zeitwert unter Umständen wegen der größeren Geld-Brief-Spanne schwieriger zu erzielen. Die Unmöglichkeit eines Handels zu günstigen Zeiten oder Kursen kann die Renditen des Teilfonds verringern. Ferner können auch Änderungen im Marktumfeld oder andere wesentliche Ereignisse (zum Beispiel auch Bonitätsrating-Herabstufungen zu Lasten von Emittenten) ein Bewertungsrisiko für den Teilfonds darstellen, weil sich der Wert seines Portfolios von festverzinslichen Wertpapieren nur schwer oder überhaupt nicht feststellen lässt. Unter solchen Umständen kann die Bewertung der Anlagen des Teilfonds mit Unsicherheiten behaftet sein, weil unabhängige Preisfeststellungsinformationen möglicherweise nicht jederzeit verfügbar sind.

Sollten sich solche Bewertungen als unzutreffend herausstellen, sind möglicherweise negative Anpassungen des NAV des Teilfonds erforderlich. Solche Ereignisse oder Bonitätsrating-Herabstufungen können für den Teilfonds auch ein erhöhtes Liquiditätsrisiko bedeuten, weil eine Veräußerung der Anleihen in seinem Bestand zu einem angemessenen Preis möglicherweise schwieriger oder überhaupt nicht möglich ist.

4.6.4.6.15 Risiko begrenzter Märkte

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, für die in der VRC Begrenzungen oder Einschränkungen für ausländische Beteiligungen gelten. Derartige rechtliche und regulatorische Einschränkungen oder Begrenzungen können sich nachteilig auf die Liquidität und Wertentwicklung der Beteiligungen des Teilfonds im Vergleich zur Wertentwicklung des

Referenzindex auswirken. Dadurch kann sich das Tracking-Error-Risiko erhöhen; im schlimmsten Fall ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, sein Anlageziel zu erreichen, und/oder muss für weitere Zeichnungen geschlossen werden.

4.6.4.6.16 Risiko aufgrund unterschiedlicher Handelszeiten an den Märkten für A-Aktien

Unterschiedliche Handelszeiten zwischen den ausländischen Börsen (zum Beispiel der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange) und der maßgeblichen Börse können den Aufschlag/Abschlag des Anteilpreises gegenüber seinem Nettoinventarwert erhöhen, da eventuell kein Stand des Referenzindex verfügbar ist, wenn eine Börse auf dem chinesischen Festland geschlossen ist, während die maßgebliche Börse geöffnet hat.

Die vom Market Maker der maßgeblichen Börse gestellten Kursquotierungen würden daher angepasst werden, um ein etwaiges Marktrisiko zu berücksichtigen, das aus dieser Nichtverfügbarkeit des Referenzindexstands entsteht. Dies kann zu einem höheren Aufschlag beziehungsweise Abschlag des Anteilpreises des Teilfonds gegenüber seinem Nettoinventarwert führen.

4.6.4.6.17 Risiko einer Aussetzung am Markt für A-Aktien

Der Teilfonds kann A-Aktien jeweils nur dort kaufen oder verkaufen, wo die betreffenden A-Aktien verkauft beziehungsweise gekauft werden dürfen, das heißt an der Shanghai Stock Exchange beziehungsweise der Shenzhen Stock Exchange. Da der Markt für A-Aktien als volatil und instabil gilt (und das Risiko besteht, dass eine bestimmte Aktie vom Handel ausgesetzt wird oder staatliche Eingriffe stattfinden), kann die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen ebenfalls Störungen unterliegen. Ein autorisierter Teilnehmer wird kaum Anteile zurücknehmen lassen oder zeichnen, wenn er der Ansicht ist, dass A-Aktien möglicherweise nicht zur Verfügung stehen.

4.6.4.6.18 Betriebs- und Abrechnungsrisiko

Die Abwicklungsverfahren in der VRC sind weniger ausgereift und möglicherweise anders als in Ländern mit höher entwickelten Finanzmärkten. Der Teilfonds kann einem erheblichen Verlustrisiko unterliegen, wenn ein bestellter Bevollmächtigter (zum Beispiel Broker oder Abwicklungsstelle) seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Der Teilfonds kann erhebliche Verluste erleiden, wenn sein Kontrahent die vom Teilfonds gelieferten Wertpapiere nicht bezahlt oder aus anderen Gründen seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht nachkommt. Auf der anderen Seite können in bestimmten Märkten erhebliche Abwicklungsverzögerungen bei der Registrierung der Übertragung von Wertpapieren auftreten. Derartige Verzögerungen könnten zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds führen, wenn er dadurch Anlagechancen nicht wahrnehmen oder ein Wertpapier nicht erwerben/veräußern kann.

Durch den Handel auf dem Interbanken-Anleihe Markt der VRC sind Anleger gewissen Risiken in Verbindung mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien ausgesetzt. Der Schutz, der Anlegern an stärker entwickelten Wertpapierbörsen geboten wird, ist großteils für Transaktionen auf dem Interbanken-Anleihe Markt der VRC, einem außerbörslichen (OTC-)Markt, möglicherweise nicht gegeben. Alle Geschäfte, die über die CCCC als zentrale Clearingstelle für den Interbanken-Anleihe Markt der VRC abgewickelt werden, erfolgen gemäß dem Grundsatz „Lieferung gegen Zahlung“, das heißt, kauft der Teilfonds bestimmte Wertpapiere, bezahlt er die Gegenpartei erst nach Erhalt dieser Wertpapiere. Gerät eine Gegenpartei bei der Lieferung der Wertpapiere in Verzug, kann das Geschäft annulliert und dadurch der Wert des Teilfonds nachteilig beeinflusst werden.

4.6.4.6.19 Risiken in Verbindung mit steuerrechtlichen Änderungen in der VRC

Die Regierung der Volksrepublik China hat in den vergangenen Jahren mehrere Steuerreformen durchgeführt. Die aktuellen Gesetze und Vorschriften werden unter Umständen in der Zukunft überarbeitet oder geändert. Durch Änderungen im Steuerrecht können die Gewinne nach Steuern für chinesische Unternehmen und für ausländische Investoren mit Anteilen an diesen Unternehmen beeinträchtigt werden.

4.6.4.6.20 Staatliche Eingriffe und Restriktionsrisiko

Regierungen und Aufsichtsbehörden können Eingriffe in die Finanzmärkte vornehmen und beispielsweise Handelsbeschränkungen auferlegen, Leerverkäufe untersagen oder Leerverkäufe für bestimmte Aktien einstellen. Dies kann die Transaktionen und Market-Making-Aktivitäten des Teilfonds beeinflussen und unvorhersehbare Folgen für den Teilfonds haben.

Darüber hinaus können derartige Marktinterventionen negative Auswirkungen auf die Marktstimmung haben, welche wiederum die Wertentwicklung des Referenzindex und/oder des Teilfonds beeinflussen kann.

4.6.4.6.21 Risiken in Verbindung mit der Besteuerung in der VRC

Durch Änderungen der Steuerpolitik können die Gewinne nach Steuern bei Anlagen in chinesischen Anleihen, an die die Wertentwicklung des Teilfonds gekoppelt ist, geringer ausfallen. Obwohl Zinsen für VRC-Staatsanleihen nach dem aktuellen Körperschaftsteuerrecht nicht der VRC-Körperschaftsteuer unterliegen, gibt es gewisse Unklarheiten in Bezug auf die indirekte Besteuerung von Anlagen in VRC-Anleihen und bezüglich der Körperschaftsteuer und der indirekten Besteuerung von Kapitalgewinnen, die der Teilfonds aus Anlagen in VRC-Anleihen bezieht.

Angesichts dieser Unsicherheiten im Hinblick auf die steuerliche Behandlung von VRC-Anleihen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, für

die betroffenen Gewinne oder Einkünfte eine Steuerrückstellung (Capital Gains Tax Provision oder CGTP) vorzunehmen und die Steuern für Rechnung des Teilfonds einzubehalten, um potenziellen Steuerverpflichtungen nachkommen zu können, die gegebenenfalls aus Anlagen in VRC-Anleihen resultieren. Der Verwaltungsrat beschließt, zum aktuellen Zeitpunkt keine Rückstellungen für potenzielle Steuern auf Kapitalerträge aus Anlagen in VRC-Anleihen für Rechnung des Teilfonds vorzunehmen. Falls die chinesische Steuerbehörde Steuern erhebt und der Teilfonds den Steuerverpflichtungen in China nachkommen muss, kann sich dies nachteilig auf den NAV des Teilfonds auswirken. Darüber hinaus ist es möglich, dass Steuervorschriften geändert und Steuern rückwirkend erhoben werden. Die Steuerrückstellungen, die vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, können daher zu hoch sein oder nicht ausreichen, um die letztendlichen VRC-Steuerverpflichtungen zu erfüllen.

Je nach den letztendlichen Steuerverpflichtungen, der Höhe der Rückstellungen und dem Bezugs- oder Rücknahmezeitpunkt der Anteile können die Aktionäre daher Vorteile erhalten oder benachteiligt werden.

4.6.4.6.22 Rechnungslegungsstandards

Unternehmen in China unterliegen gegebenenfalls nicht denselben Standards und Verfahren, die in Ländern mit höher entwickelten Finanzmärkten für Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung gelten. So kann es beispielsweise Unterschiede bei den Bewertungsmethoden von Vermögenswerten geben und bei den Anforderungen, die zur Offenlegung von Informationen gegenüber Anlegern erfüllt sein müssen.

4.6.4.7 Rechtliche und politische Risiken

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Anlagen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen luxemburgisches Recht keine Anwendung findet beziehungsweise im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs belegen ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten des Fonds für Rechnung eines Teilfonds können von denen im Großherzogtum Luxemburg zum Nachteil des jeweiligen Teilfonds beziehungsweise der Anleger abweichen.

Politische oder rechtliche Entwicklungen, einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen, können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds im Großherzogtum Luxemburg ändern.

Darüber hinaus können Änderungen oder die Auslegung bestehender Rechtsvorschriften durch die Behörden in den USA, dem Vereinigten König-

reich, Deutschland und (soweit zutreffend) anderen Anlageländern sowie zukünftige Gesetzesänderungen negative Folgen für den Fonds und seine Anleger haben. Solche Änderungen können beispielsweise die steuerliche Behandlung der Erträge des Fonds oder seiner Teilfonds sowie der Erträge der Anleger betreffen.

4.6.4.8 Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Die Kurzangaben zu den Steuervorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

4.6.4.9 Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des jeweiligen Teilfonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

4.6.4.10 Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers beziehungsweise höherer Gewalt resultieren kann.

4.6.4.11 Abwicklungsrisiko

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den jeweiligen Teilfonds.

4.6.4.12 Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Emittenten eines von dem jeweiligen Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann sich nachträglich verschlechtern. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Wertpapiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

4.6.4.13 Anlagen in Schwellenländern

Eine Anlage in Vermögenswerten der Schwellenländer unterliegt in der Regel höheren Risiken (einschließlich möglicherweise erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken) als eine Anlage in Vermögenswerten der Märkte in Industrieländern.

Schwellenländer sind Märkte, die sich per definitionem „im Umbruch“ befinden und daher den Risiken rascher politischer Veränderungen und wirtschaftlicher Rückgänge ausgesetzt sind. In den letzten Jahren gab es in vielen Schwellenländern bedeutende politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen. In vielen Fällen haben politische Entscheidungen zu erheblichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Spannungen geführt, und in einigen Fällen kam es in diesen Ländern sowohl zu einer politischen als auch zu einer wirtschaftlichen Instabilität. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen der Anleger auswirken, was wiederum einen negativen Einfluss auf die Wechselkurse sowie auf die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in Schwellenländern haben kann.

Die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in Schwellenländern sind oft in höchstem Maße volatil. Veränderungen dieser Preise sind unter anderem zurückzuführen auf Zinssätze, ein sich veränderndes Verhältnis von Angebot und Nachfrage, Kräfte, die von außen auf den Markt wirken (insbesondere im Hinblick auf wichtige Handelspartner), Handels-, Steuer- und geldpolitische Programme, die Politik von Regierungen sowie internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse.

In Schwellenländern befindet sich die Entwicklung von Wertpapiermärkten zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann zu Risiken und Praktiken (wie beispielsweise einer höheren Volatilität) führen, die in weiter entwickelten Wertpapiermärkten gewöhnlich nicht vorkommen und die den Wert der an den Börsen dieser Länder notierten Wertpapiere negativ beeinflussen können. Außerdem sind die Märkte in Schwellenländern häufig durch Illiquidität in Form eines zu geringen Umsatzes einiger notierter Wertpapiere gekennzeichnet.

Es ist wichtig zu beachten, dass Wechselkurse, Wertpapiere und andere Vermögenswerte in Schwellenländern in Zeiten wirtschaftlicher Stagnation mit einer höheren Wahrscheinlichkeit als andere Arten von Anlagen, die ein geringes Risiko bergen, im Zuge einer „Flucht zur Qualität“ verkauft werden und dass ihr Wert dementsprechend sinken kann.

4.6.4.14 Nachhaltigkeitsrisiko

Als Nachhaltigkeitsrisiko definiert die SFDR ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Governance), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Diese Ereignisse oder Bedingungen können unter anderem mit den folgenden Faktoren verbunden sein:

- Umweltfaktoren wie Treibhausgasemissionen, Energiequellen und deren Nutzung, Wasserverbrauch

- sozialen Faktoren wie Menschenrechten, Arbeitsnormen und den Grundsätzen eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns
- Faktoren in Bezug auf Unternehmensführung wie Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann ein eigenes Risiko darstellen oder sich auf andere Risiken, wie Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken, auswirken und erheblich zu diesen Risiken beitragen.

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer signifikanten Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation der zugrunde liegenden Anlage führen. Sofern das Nachhaltigkeitsrisiko bei der Bewertung der Anlage nicht bereits berücksichtigt wurde, kann es eine erhebliche negative Auswirkung auf den erwarteten/geschätzten Marktwert und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite der Teilfonds haben.

4.7 Anlegerprofile

Die Definitionen der folgenden Anlegerprofile wurden unter der Annahme normal funktionierender Märkte erstellt. Im Falle unvorhergesehener Marktsituationen und Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können jeweils zusätzliche Risiken entstehen.

Anlegerprofil „sicherheitsorientiert“

Der Teilfonds ist für sicherheitsorientierte Anleger mit geringer Risikobereitschaft konzipiert, die eine stetige Wertentwicklung, jedoch auf niedrigem Renditeniveau, zum Anlageziel haben. Kurz- und langfristige Schwankungen des Anteilwerts sowie erhebliche Verluste bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sind möglich. Anleger sind bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; sie legen keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „renditeorientiert“

Der Teilfonds ist für renditeorientierte Anleger konzipiert, die höhere Erträge durch Dividendenausschüttungen und Zinserträge aus Anleihen und Geldmarktinstrumenten erzielen möchten. Den Ertragserwartungen stehen Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken gegenüber. Verluste bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sind möglich. Anleger sind bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; sie legen keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „wachstumsorientiert“

Der Teilfonds ist für wachstumsorientierte Anleger konzipiert, die höheren Kapitalzuwachs erreichen möchten und dabei gleichzeitig erhöhte Risiken akzeptieren. Den Ertragserwartungen stehen hohe Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken gegenüber. Hohe Verluste bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sind möglich. Anleger sind bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; sie legen keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „risikoorientiert“

Der Teilfonds ist für risikoorientierte Anleger konzipiert, die ertragsstarke Anlageformen suchen und dafür hohe Wertschwankungen der Anlagen und dementsprechend sehr hohe Risiken in Kauf nehmen. Die starken Kursschwankungen sowie hohen Bonitätsrisiken haben vorübergehende oder endgültige Verluste des Nettoinventarwerts pro Anteil zur Folge. Der hohen Ertragserwartung und der Risikobereitschaft der Anleger steht die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Anleger sind bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; sie legen keinen Wert auf Kapitalschutz.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Vertriebsstellen und Vertriebspartnern zusätzliche Informationen über den typischen Anleger oder die Zielkundengruppe für dieses Finanzprodukt zur Verfügung. Werden die Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Vertriebsstellen beziehungsweise Vertriebspartner beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihnen daher gegebenenfalls zusätzliche Informationen aus, die sich ebenfalls auf das Profil eines typischen Anlegers beziehen.

Wertentwicklung

Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse des jeweiligen Teilfonds ableiten. Der Wert der Anlage und die daraus zu erzielenden Erträge können sich nach oben und nach unten entwickeln, sodass die Anleger auch damit rechnen müssen, den angelegten Betrag nicht zurückzuerhalten.

Daten zur aktuellen Wertentwicklung können der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation, dem KID oder den Halbjahres- und Jahresberichten der Fonds entnommen werden.

5. Anteile des Fonds

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Das Kapital des Fonds entspricht jederzeit dem gesamten Nettovermögen der verschiedenen Teilfonds des Fonds und wird durch voll eingezahlte Anteile ohne Nennwert verbrieft. Die Anteile können als durch Globalurkunden verbrieft Namensanteile und/oder Inhaberanteile ausgegeben werden. Ein Anspruch der Aktionäre auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

(1) Namensanteile

Der Fonds kann die Ausgabe von Namensanteilen beschließen.

Sollten Anteile als Namensanteile ausgegeben werden, ist die Eintragung des Namens des Aktionärs in das Aktionärsregister schlüssiger Beweis für das Eigentum an diesen Anteilen. Das Aktionärsregister wird von der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung des Aktionärsregisters unterstützt, geführt. Die Ausgabe von Namensanteilen erfolgt ohne Anteilschein. Anstelle eines Anteilscheines erhalten die Aktionä-

re von Namensanteilen eine Bestätigung ihres Anteilbestandes.

Jeder Aktionär, dessen Anteilbestand im Aktionärsregister eingetragen ist, muss der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung des Aktionärsregisters unterstützt, eine Anschrift mitteilen, an die alle Mitteilungen und Bekanntmachungen der Verwaltungsgesellschaft des Fonds gesendet werden können. Diese Anschrift wird ebenfalls in das Aktionärsregister eingetragen. Bei Miteigentum an den Anteilen (das Miteigentum ist auf maximal vier Personen beschränkt) wird nur die Anschrift des erstgenannten Miteigentümers eingetragen, und alle Mitteilungen werden ausschließlich an diese Anschrift gesandt.

Wenn ein Aktionär keine Anschrift angibt, kann die jeweilige Einrichtung, die die Registerstellenfunktion unterstützt, einen diesbezüglichen Vermerk im Aktionärsregister eintragen. In diesem Fall gilt als Anschrift des Aktionärs die Anschrift des eingetragenen Sitzes der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung des Aktionärsregisters unterstützt, beziehungsweise eine andere von dieser jeweils eingetragene Anschrift, bis der Aktionär der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung des Aktionärsregisters unterstützt, eine andere Anschrift mitteilt. Der Aktionär kann die im Aktionärsregister eingetragene Anschrift jederzeit durch schriftliche Mitteilung ändern, welche an die von der Registerstellenfunktion mit der Führung des Aktionärsregisters beauftragte Stelle oder an eine andere von dieser Stelle jeweils angegebene Anschrift zu senden ist.

Eine Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch eine schriftliche in das Aktionärsregister einzutragende Übertragungserklärung. Die Eintragung erfolgt durch die Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung des Aktionärsregisters unterstützt, nach Zugang der erforderlichen Unterlagen und unter Erfüllung aller anderen von ihr verlangten Übertragungsvoraussetzungen.

(2) Durch Globalurkunden verbrieft Inhaberanteile

Der Fonds kann die Ausgabe von Inhaberanteilen beschließen, die stets in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt sind und durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft werden.

Diese Globalurkunden werden auf den Namen des Fonds ausgestellt und bei der/den Clearingstelle(n) hinterlegt. Anleger erhalten die durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile durch Einbuchung in die Depots ihrer Finanzvermittler, die direkt oder indirekt bei den Clearingstellen geführt werden. Inhaberanteile sind grundsätzlich bei einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt und werden durch eine Globalurkunde verbrieft, wodurch sie ihren Charakter als Inhaberpapiere verlieren.

Durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile sind gemäß und in Übereinstimmung mit den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bestimmungen sowie den für die jeweilige Börse (sofern

vorhanden) und/oder die Clearingstelle, die die Übertragung vornimmt, geltenden Rechtsvorschriften und Regelungen frei übertragbar. Aktionäre, die nicht an einem solchen System teilnehmen, können durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile nur über einen am Abwicklungssystem der entsprechenden Clearingstelle teilnehmenden Finanzvermittler übertragen.

Zahlungen von Ausschüttungen für Inhaberanteile, die durch Globalurkunden verbrieft sind, erfolgen im Wege der Gutschrift auf das bei der betreffenden Clearingstelle eröffnete Depot der Finanzvermittler der Aktionäre.

Der Fonds kann Anteilsbruchteile ausgeben. Sofern für einen Teilfonds/eine Anteilklasse nicht anders vorgesehen, werden Anteilsbruchteile auf bis zu drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet ausgegeben. Eine Rundung kann für den jeweiligen Aktionär oder den Teilfonds vorteilhaft sein.

Alle Anteile innerhalb einer Anteilklasse haben die gleichen Rechte. Die Rechte der Aktionäre in verschiedenen Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds können voneinander abweichen, sofern dies bei Auflage der jeweiligen Anteilklasse näher ausgeführt wurde. Die unterschiedliche Ausgestaltung verschiedener Anteilklassen wird in Abschnitt 5.7 „Anteilklassen“ erläutert und im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts näher spezifiziert.

Die Anteile eines Teilfonds können an einer offiziellen Börse oder an anderen Märkten notiert oder zum Handel zugelassen sein.

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft, die Einrichtung, die die Registerstellenfunktion unterstützt, sowie über alle Zahlstellen.

5.2 Zeichnung und Ausgabe von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Der Ausgabepreis entspricht (1) dem Erstzeichnungspreis in der Zeichnungsfrist oder (2) nach der Zeichnungsfrist dem gemäß Abschnitt 7 „Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts“ berechneten NAV pro Anteil, gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags und/oder Provisionen und/oder Verwässerungsausgleich. Diese Gebühren und Provisionen werden im Allgemeinen an die Hauptvertriebsstelle, die Untervertriebsstellen, Vermittler und Beauftragten, die an der Platzierung der Anteile mitgewirkt haben, als Vergütung für ihre Dienstleistungen ausgezahlt. Der Besondere Teil des Verkaufsprospekts enthält die genauen Regelungen für einzelne Teilfonds oder Anteilklassen über den Zeitpunkt der Zahlung des Ausgabe-preises.

Der Ausgabeaufschlag wird als Prozentsatz des NAV ausgedrückt. Bei einem anfallenden Ausgabeaufschlag wird dessen Höchstbetrag für jede Anteilklasse im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts

pekts angegeben. Es steht dem Fonds frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

In bestimmten Vertriebsländern können zusätzliche Gebühren und sonstige Kosten anfallen.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile errechnet sich aus dem Bruttoanlagebetrag (das heißt dem vom Anleger investierten Gesamtbetrag), abzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags, geteilt durch den maßgeblichen Nettoinventarwert pro Anteil. Dies wird anhand der folgenden Beispielrechnung veranschaulicht:¹

Bruttoanlagebetrag	EUR	10.000,–
– Ausgabeaufschlag (zum Beispiel 5%)	EUR	500,–
= Nettoanlagebetrag	EUR	9.500,–
÷ NAV pro Anteil	EUR	100,–
= Anzahl der Anteile		<u>95</u>

Bestimmte Vertriebspartner oder Vertriebskanäle können alternative Berechnungsmethoden anwenden. Diese Methoden können sich darauf auswirken, wie der Zeichnungsbetrag verarbeitet wird, haben jedoch keinen Einfluss auf die Ermittlung der Anzahl auszugebender Anteile im Verhältnis zu dem vom Anleger investierten Gesamtbetrag.

Die Ausgabe von Namensanteilen erfolgt auf der Grundlage von Zeichnungsaufträgen, die bei der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung des Aktionärsregisters unterstützt, eingehen. Inhaberanteile, die in Form von Globalurkunden verbrieft sind, werden auf der Grundlage von Zeichnungsaufträgen ausgegeben, die von der depotführenden Stelle des Zeichners an die Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung der Globalurkunde unterstützt, weitergeleitet werden.

Fehlerhafte oder unvollständige Zeichnungsaufträge werden abgelehnt und müssen erneut eingereicht werden.

Der Fonds behält sich das Recht vor, einen Zeichnungsantrag nach freiem Ermessen abzulehnen.

Aufträge, die an einem Bewertungstag nach Annahmeschluss eingehen, werden so behandelt, als seien sie am darauffolgenden Bewertungstag eingegangen. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts können für die einzelnen Teilfonds und für einzelne Anteilklassen unterschiedliche Auftragsannahmeschlusszeiten festgelegt sein.

Gezeichnete Anteile werden dem Anleger bei Zahlungseingang bei der Verwahrstelle beziehungsweise den zugelassenen Korrespondenz-

banken zugeteilt. Die entsprechenden Anteile werden jedoch bereits an dem der entsprechenden Wertpapierabrechnung folgenden Bewertungstag buchhalterisch bei der Berechnung des NAV berücksichtigt und können bis zum Zahlungseingang storniert werden. Sofern Anteile eines Anlegers wegen unterlassener oder nicht rechtzeitiger Zahlung dieser Anteile zu stornieren sind, ist es möglich, dass dem Teilfonds hierdurch Wertverluste entstehen.

Im Fall einer vorübergehenden Aussetzung der Berechnung des NAV ist der Fonds verpflichtet, die Ausgabe und Zeichnung von Anteilen vorübergehend auszusetzen. Weitere Informationen über die Möglichkeit einer solchen Aussetzung sind Abschnitt 12 „Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des NAV pro Anteil“ zu entnehmen.

Der Fonds kann nach eigenem Ermessen alle oder einzelne Wertpapiere, die als Zahlung für eine Zeichnung angeboten werden, ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Stellt der Fonds fest, dass den bestehenden Aktionären durch die Annahme eines Zeichnungsauftrags, der einen bestimmten vom Fonds festgelegten Umfang übersteigt, ein Nachteil entstünde, kann der Fonds die Annahme dieses Zeichnungsauftrags aufschieben und in Abstimmung mit dem neuen Aktionär verlangen, dass dieser die beabsichtigte Zeichnung über einen vereinbarten Zeitraum verteilt.

Regelmäßige Spar- oder Entnahmepläne werden in bestimmten Ländern angeboten, in denen der jeweilige Teilfonds zugelassen ist.

5.3 Rücknahme von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Rücknahmepreis zurückgekauft. Der Rücknahmepreis entspricht dem gemäß Abschnitt 7 „Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts“ berechneten Nettoinventarwert pro Anteil, gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags und/oder Verwässerungsausgleichs. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts werden für einzelne Teilfonds oder Anteilklassen nähere Regelungen über den Zeitpunkt der Zahlung des Rücknahmepreises getroffen.

Der Rücknahmeabschlag wird als Prozentsatz des NAV ausgedrückt. Bei einem anfallenden Rücknahmeabschlag wird dessen Höchstbetrag für jede Anteilklasse im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. Es steht dem Fonds frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen.

In bestimmten Vertriebsländern können zusätzliche Gebühren und sonstige Kosten anfallen.

Der an den Anleger ausgezahlte Betrag entspricht dem NAV pro Anteil gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags, multipliziert mit der jeweils zurückzunehmenden Anzahl von Anteilen.

Dies wird anhand der folgenden Beispielrechnung veranschaulicht:²

NAV pro Anteil	EUR	100,–
– Rücknahmeabschlag (zum Beispiel 5%)	EUR	5,–
= Nettorücknahmepreis je Anteil	EUR	95,–
x Anzahl der zurückzunehmenden Anteile (zum Beispiel 100)		100
= Gesamtrücknahmebetrag	EUR	<u>9.500,–</u>
(vor Steuern)		

Die Rücknahme von Namensanteilen erfolgt auf der Grundlage von Rücknahmeanträgen, die bei der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion unterstützt, eingehen. Inhaberanteile, die in Form von Globalurkunden verbrieft sind, werden auf der Grundlage von Rücknahmeanträgen zurückgekauft, die von der depotführenden Stelle des Zeichners an die Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung der Globalurkunde unterstützt, weitergeleitet werden.

Maßgeblich für die Verarbeitung des Rücknahmeauftrags ist der Zeitpunkt seines Eingangs bei der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion unterstützt. Fehlerhafte oder unvollständige Rücknahmeaufträge werden abgelehnt und müssen erneut eingereicht werden.

Aufträge, die an einem Bewertungstag nach Annahmeschluss eingehen, werden so behandelt, als seien sie am darauffolgenden Bewertungstag eingegangen. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts können für die einzelnen Teilfonds und für einzelne Anteilklassen unterschiedliche Auftragsannahmeschlusszeiten festgelegt sein.

Zurückgenommene Anteile werden nach Zahlung des Rücknahmepreises entwertet. Die Zahlung des Rücknahmepreises sowie andere Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Verwahrstelle und die Zahlstellen (soweit vorhanden). Die Verwahrstelle ist zur Zahlung nur verpflichtet, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen wie etwa Devisenkontrollbestimmungen vorliegen oder sonstige Umstände bestehen, die außerhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen und die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers untersagen.

Aktionäre werden auch auf Abschnitt 11 „Liquiditätsmanagementinstrumente des Fonds zum Umgang mit vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität“ hingewiesen, in dem besondere Maßnahmen erläutert werden, die der Fonds bei Rücknahmen bei vorübergehend eingeschränkter Liquidität ergreifen kann.

¹ Hinweis: Die Beispielrechnungen sind vereinfacht und dienen lediglich zur Veranschaulichung. Sie berücksichtigen keine Anteilsbruchteile und lassen keine Rückschlüsse auf die Entwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines Teilfonds zu.

² Hinweis: Die Beispielrechnungen dienen lediglich zur Veranschaulichung und lassen keine Rückschlüsse auf die Entwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines Teilfonds zu.

Im Fall einer vorübergehenden Aussetzung der Berechnung des NAV ist der Fonds verpflichtet, die Rücknahme von Anteilen vorübergehend auszusetzen. Weitere Informationen über die Möglichkeit einer solchen Aussetzung sind Abschnitt 12 „Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des NAV pro Anteil“ zu entnehmen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Aktionäre auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten.

Der Fonds ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds verkauft wurden. Als erhebliche Rücknahmen gelten grundsätzlich Rücknahmeanträge über mehr als 10% des NAV eines Teilfonds. Der Fonds ist nicht zur sofortigen Ausführung erheblicher Rücknahmeanträge verpflichtet. Weitere Informationen über die aufgeschobene Ausführung von Rücknahmeanträgen sind Abschnitt 11.1 „Aufschub von Rücknahmeanträgen“ zu entnehmen.

5.4 Umtausch von Anteilen

Aktionäre können an jedem Bewertungstag den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds beantragen. Der Fonds behält sich das Recht vor, einen Umtauschantrag nach freiem Ermessen ganz oder teilweise abzulehnen. Ein Umtausch zwischen unterschiedlichen Teilfonds ist nicht zulässig, es sei denn, dieser wird entgegen dieser Regelung von dem Fonds gestattet, der solche Umtauschanträge nach freiem Ermessen annehmen oder ablehnen kann.

Umtausche unterliegen einer Umtauschgebühr, die auf den im Zielfonds oder in der Ziellanteilklasse anzulegenden Betrag berechnet wird. Diese Gebühr wird zugunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben, die sie nach eigenem Ermessen weitergeben oder darauf verzichten kann. Die mögliche Umtauschgebühr beträgt beziehungsweise entspricht:

- bis zu 1% des NAV der Ziellanteilklasse oder des Zielfonds für Anteilklassen oder Zielfonds in USD, SGD, HKD oder RMB oder
- dem jeweiligen Ausgabeaufschlag abzüglich 0,5% für Anteilklassen oder Teilfonds in EUR, GBP, CHF, AUD, NZD, CAD, JPY, NOK, SEK, PLN, CZK oder Russischer Rubel;

es sei denn, die Anteile werden von einer Anteilklasse oder einem Teilfonds ohne Ausgabeaufschlag in eine(n) mit Ausgabeaufschlag umgetauscht; in diesem Fall kann eine Umtauschgebühr in voller Höhe des Ausgabeaufschlags berechnet werden.

Hält der Aktionär Anteile über ein Finanzinstitut, kann dieses zusätzlich zur Umtauschgebühr weitere Vergütungen und Kosten berechnen.

Die Umtauschgebühr ist unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar. Der Fonds kann eine niedrigere Umtauschgebühr berechnen. In einigen Vertriebsländern können bestimmte Gebühren und andere Belastungen anfallen.

Die Anzahl der Anteile, die bei einem Umtausch ausgegeben werden, basiert auf dem jeweiligen NAV der Anteile der Anteilklassen an dem Bewertungstag, an dem der Umtauschantrag ausgeführt wurde, unter Berücksichtigung einschlägiger Umtauschgebühren und wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times C \times (1-D)}{E}$$

wobei gilt:

A = Zahl der Anteile der neuen Anteilklasse, auf die der Aktionär Anspruch haben wird;
 B = Zahl der Anteile der ursprünglichen Anteilklasse, deren Umtausch der Aktionär beantragt hat;
 C = NAV pro Anteil der umzutauschenden Anteile;
 D = Umtauschgebühr in % (soweit zutreffend);
 E = NAV pro Anteil der aufgrund des Umtauschs auszugebenden Anteile.

Bei einem Umtausch müssen die Merkmale der gewählten Anteilklasse (zum Beispiel Mindestanlagebetrag, institutioneller Charakter der Anleger) gegeben sein. Hinsichtlich des Mindestanlagebetrags bleibt dem Fonds das Recht vorbehalten, nach eigenem Ermessen von dieser Vorschrift abzuweichen.

Der Umtausch von Namensanteilen erfolgt auf der Grundlage von Umtauschaufträgen, die bei der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion unterstützt, eingehen. Inhaberanteile, die in Form von Globalurkunden verbrieft sind, werden auf der Grundlage von Umtauschaufträgen umgetauscht, die von der depotführenden Stelle des Aktionärs an die Einrichtung, die die Registerstellenfunktion bei der Führung der Globalurkunde unterstützt, weitergeleitet werden.

Maßgeblich für die Verarbeitung des Umtauschauftrags ist der Zeitpunkt seines Eingangs bei der Einrichtung, die die Registerstellenfunktion unterstützt. Fehlerhafte oder unvollständige Umtauschaufträge werden abgelehnt und müssen erneut eingereicht werden.

Der Fonds behält sich das Recht vor, einen Umtauschauftrag nach freiem Ermessen ganz oder teilweise abzulehnen.

Aufträge, die an einem Bewertungstag nach Annahmeschluss eingehen, werden so behandelt, als seien sie am darauffolgenden Bewertungstag eingegangen. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts können für die einzelnen Teilfonds und für einzelne Anteilklassen unterschiedliche Auftragsannahmeschlusszeiten festgelegt sein.

Im Fall einer vorübergehenden Aussetzung der Berechnung des NAV ist der Fonds verpflichtet, den Umtausch von Anteilen vorübergehend auszusetzen. Weitere Informationen über die Möglichkeit einer solchen Aussetzung sind Abschnitt 12 „Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des NAV pro Anteil“ zu entnehmen.

Beschränkungen des Umtauschs von Anteilen

- Ein Umtausch zwischen Anteilklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, ist nicht zulässig.
- Ein Umtausch zwischen Anteilklassen mit Namensanteilen und durch Globalurkunde verbrieften Inhaberanteilen ist nicht zulässig. Diese Beschränkung hindert die Aktionäre nicht daran, ihre Rechte gemäß Artikel 430-8 des Gesetzes von 1915 geltend zu machen.
- Ein Umtausch zwischen Teilfonds und/oder Anteilklassen mit abweichenden Abrechnungszyklen ist nicht zulässig.
- Aktionäre von Anteilklassen mit dem Zusatz „PF“ können nicht jederzeit einen Teil oder alle ihre Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds umtauschen. Nach einer im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegten Abschreibungsdauer ab dem Zeichnungstag beziehungsweise dem unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag sind die einem gezeichneten Anteil einer Anteilklasse mit Platzierungsgebühren zugewiesenen vorausbezahlten Aufwendungen vollständig abgeschrieben, und die jeweiligen Anteile mit Platzierungsgebühr werden gegen eine entsprechende Anzahl von Anteilen der entsprechenden Anteilklasse desselben Teilfonds umgetauscht, um eine längere Abschreibung zu vermeiden. In diesem Fall wird weder eine Umtauschgebühr noch eine aufgeschobene Verkaufsgebühr erhoben.

5.5 Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen und Zwangsrücknahme von Anteilen

5.5.1 Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen nach Ermessen des Fonds

Der Fonds kann jederzeit nach freiem Ermessen jeglichen direkten oder indirekten Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen an einen zeichnenden Anleger zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Aktionäre, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des Fonds oder der Aktionäre erforderlich erscheint.

Die Ausgabe von Anteilen im Rahmen bestehender regelmäßiger Sparpläne ist davon nicht unbedingt betroffen. Grundsätzlich werden alle bestehenden regelmäßigen Sparpläne auch bei einer Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fortgeführt, außer wenn die Ausgabe von Anteilen für Sparpläne durch den Fonds eingestellt wird. Der Fonds wird auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge

eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen (ohne Zinsen).

5.5.2 Beschränkte Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb

Die ausgegebenen Anteile der Teilfonds dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von dem Fonds oder einem von ihm beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und dem Fonds vorliegt, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Teilfondsanteilen und/oder darf dieser Prospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Die hierin genannten Informationen und die Anteile der Teilfonds sind nicht für die Weitergabe beziehungsweise den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen (wie in Abschnitt 1 „Allgemeine Bestimmungen“ definiert) bestimmt. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitet werden. Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der Regel 5130 der US-Finanzaufsichtsbehörde (FINRA-Regel 5130) anzusehen sind, haben ihre Anteile an den Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Für Vertriebszwecke darf dieser Verkaufsprospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des Fonds (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen.

5.5.3 Zwangsrücknahme von Anteilen

Der Fonds behält sich das Recht vor, Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzunehmen, falls dies im Interesse der Aktionäre oder zum Schutz der Aktionäre oder eines Teilfonds als notwendig erachtet wird.

Der Fonds kann einseitig eine Rücknahme des Bestands eines Aktionärs in einer Anteilklasse oder einen Umtausch des Bestands in eine andere Anteilklasse vornehmen, falls der Aktionär die Zulassungskriterien für die von ihm gehaltene Anteilklasse nicht mehr erfüllt.

Falls der Fonds der Auffassung ist, dass ein Aktionär kein zulässiger Anleger mehr ist, kann der Aktionär aufgefordert werden, seine Zulässigkeit nachzuweisen, jedoch kann der Fonds nach eigenem Ermessen eine Rücknahme ohne Zustimmung des Aktionärs vornehmen.

Der Fonds kann nicht für Gewinne und Verluste haftbar gemacht werden, die aus solchen einseitigen Rücknahmen entstehen.

5.6 Nicht zulässige Personen

Der Fonds kann das Eigentum an Anteilen des Fonds durch eine nicht zulässige Person jederzeit nach alleinigem Ermessen einschränken oder verhindern.

„Nicht zulässige Personen“ sind alle natürlichen oder juristischen Personen oder Körperschaften, die nach alleinigem Ermessen des Fonds als nicht berechtigt angesehen werden, Anteile an dem Fonds oder, je nach Sachlage, an bestimmten Teilfonds oder Anteilklassen zu zeichnen oder zu halten, falls (1) dies nach Ansicht des Fonds nachteilig für den Fonds sein könnte oder (2) zu einem Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Vorschriften führen könnte, (3) dem Fonds aus diesem Grund steuerliche, rechtliche oder finanzielle Nachteile entstehen könnten, die ihm ansonsten nicht entstanden wären, oder (4) diese Unternehmen, natürlichen oder juristischen Personen die Berechtigungskriterien bestehender Anteilklassen nicht erfüllen.

Falls dem Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt bekannt werden sollte, dass sich Anteile im alleinigen oder gemeinsamen wirtschaftlichen Eigentum einer nicht zulässigen Person befinden, und die nicht zulässige Person den Anweisungen des Fonds, ihre Anteile zu verkaufen und dem Fonds Belege für diesen Verkauf vorzulegen, nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Ergehen dieser Anweisung nachkommt, darf der Fonds diese Anteile nach alleinigem Ermessen unverzüglich und zwangsweise zu dem Rücknahmebetrag zurücknehmen, der bei Geschäftsschluss an dem Tag gültig ist, der in der an die nicht zulässige Person ergehenden Mitteilung des Fonds über die Zwangsrücknahme genannt wird. Die Anteile werden im Einklang mit ihren jeweiligen Bedingungen zurückgenommen, und der Anleger ist fortan nicht mehr Inhaber dieser Anteile.

5.7 Anteilklassen

Der Fonds kann jederzeit nach eigenem Ermessen die Auflegung neuer Anteilklassen beschließen und Anlegern eine oder mehrere Anteilklassen anbieten. Die Anteilklassen bezeichnen verschiedene Kategorien von Anteilen des Teilfonds und haben die nachfolgend beschriebenen Merkmale, die von dem Fonds festgelegt werden und durch einen

entsprechenden Buchstabenzusatz gekennzeichnet sind.

Alle Anteilklassen eines Teilfonds werden, im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds, zusammen angelegt, allerdings können sie sich insbesondere im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und/oder bei Folgezeichnungen, die Währung, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen oder sonstige besondere Merkmale, wie etwa Sicherungseigenschaften, unterscheiden, wie jeweils von dem Fonds bestimmt. Länderspezifische regulatorische Anforderungen können ebenfalls die Merkmale einer Anteilklasse beeinflussen.

Alle Anteile innerhalb einer Anteilklasse haben die gleichen Rechte. Die Rechte der Anleger in verschiedenen Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds können voneinander abweichen, sofern dies für die jeweilige Anteilklasse klargestellt wurde.

Der NAV wird für jede von dem jeweiligen Teilfonds ausgegebene Anteilklasse gesondert berechnet. Der Fonds behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen nur bestimmte Anteilklassen zum Kauf anzubieten, um den dort jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Usancen oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Der Fonds behält sich ferner das Recht vor, Grundsätze zu beschließen, die für bestimmte Anlegerkategorien beziehungsweise Transaktionen im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Anteilklassen gelten.

Die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts angebotenen Anteilklassen sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts aufgeführt. Es können jederzeit weitere Anteilklassen aufgelegt werden. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend regelmäßig aktualisiert. Aktuelle Informationen über die aufgelegten Anteilklassen werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

5.7.1 Beschreibung der Zusätze

Die Merkmale der Anteilklassen und die zugehörigen Zusätze sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst und werden nachstehend näher erläutert:

5.7.1.1 Allgemeine Merkmale

Allgemeine Merkmale

Anlegerart	Institutionelle Anleger	I
	Semi-institutionelle Anleger	F
	Private Anleger	L, N
	Master-Feeder	MF
	Investmentfonds nach japanischem Recht	J
	Ohne Trailer Fee	TF
Verwendung der Erträge	Thesaurierung	C
	Ausschüttung	D
Häufigkeit der Ausschüttung	Jährlich	–
	Halbjährlich	B
	Quartalsweise	Q
	Monatlich	M
Absicherung	Keine Absicherung	–
	Absicherung	H
	Portfolioabsicherung	H (P)
	Anteilklassen mit Währungsrisiko	CE
Sonstige	Early Bird	EB
	Seeding	X
	Anteilklassen mit gesonderter Vereinbarung	Z
	Platzierungsgebühr	PF
	Beschränkt	R
	Länderspezifische Anteilklassen	
	im Vereinigten Königreich:	DS (Status als ausschüttender Fonds), RD (Status als Bericht erstattender Fonds).

5.7.1.2 Anlegerart

Die Zusätze „I“, „F“, „L“, „N“, „J“, „MF“ und „TF“ geben an, für welche Anlegerart die Anteilklassen bestimmt sind.

Anteilklassen mit dem Zusatz

- „I“ sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Diese Anteilklasse wird nur in Form von Namensanteilen angeboten, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds nichts anderes vorgehen ist.
- „F“ stehen semi-institutionellen Anlegern offen.
- „L“ und „N“ stehen privaten Anlegern offen.
- „J“ werden nur Investmentfonds nach japanischem Recht angeboten.
- „MF“ werden nur OGA oder deren Teilfonds angeboten, die mindestens 85% ihres Vermögens in Anteilen anderer OGA oder deren Teilfonds anlegen.
- „TF“ (Trailer Fee Free, das heißt ohne Bestandsprovision) werden ausschließlich wie folgt angeboten:
 - a) über Vertriebsstellen und Intermediäre, die aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (zum Beispiel in Bezug auf unabhängige Beratungsleistungen, diskretionäres Portfoliomanagement oder bestimmte lokale Vorschriften) keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen von dem jeweiligen Teilfonds erhalten und vereinnahmen dürfen; oder

- gesonderte Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben und keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen von dem jeweiligen Teilfonds erhalten und/oder vereinnahmen;
- b) an andere OGA oder
- c) an Versicherungsanlageprodukte im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-Verordnung).

Für die Anteilklasse mit dem Zusatz „TF“ (Trailer Free) zahlt der Teilfonds keine Bestandsprovision an die Vertriebsstellen.

5.7.1.3 Verwendung der Erträge

Bei Anteilklassen mit dem Zusatz „C“ (Capitalization/Accumulation) erfolgt eine Wiederanlage (Thesaurierung) der Erträge. Bei Anteilklassen mit dem Zusatz „D“ (Distribution) werden die Erträge ausgeschüttet.

Bei den thesaurierenden Anteilklassen werden die Erträge laufend im Teilfondsvermögen zugunsten der jeweiligen Anteilklassen wieder angelegt. Bei den ausschüttenden Anteilklassen bestimmt die Gesellschafterversammlung jährlich, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt. Der Verwaltungsrat kann im Einklang mit luxemburgi-

schem Recht Sonder- und Zwischenausschüttungen für jede Anteilklasse beschließen. Ausschüttungen dürfen nicht dazu führen, dass das Kapital des Fonds unter das Mindestkapital sinkt.

5.7.1.4 Häufigkeit der Ausschüttung

Die Zusätze „B“, „Q“ und „M“ geben die Häufigkeit der Ausschüttung an. Der Zusatz „B“ steht für eine halbjährliche Ausschüttung, der Zusatz „Q“ für eine quartalsweise Ausschüttung und der Zusatz „M“ für eine monatliche Ausschüttung. Bei ausschüttenden Anteilen ohne den Zusatz „B“, „Q“ oder „M“ erfolgt eine jährliche Ausschüttung.

5.7.2 Währungsspezifische Anteilklassen

5.7.2.1 Währungen der Anteilklassen und Erstausgabepreis

Die Referenzwährung der angebotenen Anteilklassen ist grundsätzlich EUR. Andere währungsspezifische Anteilklassen sind an dem Zusatz für die entsprechende Währung zu erkennen, wie „USD“ für Anteilklassen in US-Dollar oder „CHF“ für Anteilklassen in Schweizer Franken.

Der anfängliche Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen geht normalerweise aus der nachstehenden Tabelle hervor und wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht. In Ausnahmefällen kann der anfängliche NAV bestimmter Anteilklassen von dem angegebenen Betrag abweichen.

Zusatz	Ohne Zusatz	USD	SGD	GBP	CHF	NZD	AUD	JPY
Währung	Euro	US-Dollar	Singapur-Dollar	Pfund Sterling	Schweizer Franken	Neuseeland-Dollar	Australischer Dollar	Japanischer Yen
Anfänglicher NAV	100,- EUR	100,- USD	10,- SGD	100,- GBP	100,- CHF	100,- NZD	100,- AUD	10.000,- JPY

Zusatz	CAD	NOK	SEK	HKD	CZK	PLN	RMB
Währung	Kanadischer Dollar	Norwegische Krone	Schwedische Krone	Hongkong-Dollar	Tschechische Krone	Polnischer Zloty	Chinesischer Renminbi
Anfänglicher NAV	100,- CAD	100,- NOK	1.000,- SEK	100,- HKD	1.000,- CZK	100,- PLN	100,- RMB

5.7.2.2 Währungsspezifische Merkmale

- Die Valuta von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen für Anteilklassen in schwedischer Krone, Hongkong-Dollar und chinesischem Renminbi kann um einen Tag von der im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für diese Teilfonds angegebenen Valuta abweichen.
- Der chinesische Renminbi wird derzeit auf zwei verschiedenen Märkten gehandelt: in Festlandchina (CNY) und offshore über Hongkong (CNH).

Der CNY hat einen kontrollierten, flexiblen Wechselkurs und ist derzeit keine frei konvertierbare Währung, da er der Wechselkurspolitik der chinesischen Regierung und den von ihr auferlegten Einschränkungen der Kapitaleinfuhr unterliegt.

Der CNH ist derzeit frei und ohne Einschränkungen über Hongkong handelbar. Aus diesem Grund wird für Anteilklassen in RMB der Wechselkurs des CNH (Offshore-Renminbi) verwendet.

5.7.2.3 Mögliche Währungseffekte von Anteilklassen in einer anderen Referenzwährung als der Teilfondswährung

Anleger von Anteilklassen mit einer anderen Referenzwährung als der Teilfondswährung werden darauf hingewiesen, dass

- mögliche Währungseinflüsse auf den Anteilwert – außer bei nachfolgend beschriebenen währungsgesicherten Anteilklassen – nicht systematisch abgesichert werden.

Diese Währungseffekte entstehen aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei den notwendigen Verarbeitungs- und Buchungsschritten für Aufträge in einer Nicht-Teilfondswährung, die zu Wechselkursschwankungen führen kann. Dies gilt insbesondere für Rücknahmeanträge. Die möglichen Währungseinflüsse auf den Anteilwert können positiv oder negativ sein und sind nicht auf die betroffene Anteilklasse, deren Referenzwährung auf eine andere Währung als die Teilfondswährung lautet, beschränkt, das heißt, sie können sich auch auf den jeweiligen Teilfonds und alle darin enthaltenen Anteilklassen auswirken;

- der Anteilwert in der Teilfondswährung berechnet und anschließend zu dem zum Zeitpunkt der Anteilwertberechnung gültigen Wechselkurs in die Referenzwährung der Anteilklassen umgerechnet wird.

Dementsprechend sollten Anleger in einer Euro-Anteilklasse eines Teilfonds, der auf US-Dollar lautet, zum Beispiel beachten, dass der Anteilwert der Euro-Klasse anfänglich in der Teilfondswährung (US-Dollar) berechnet und dann zum Wechselkurs zwischen US-Dollar und Euro zum Zeitpunkt der Berechnung des Anteilwerts in Euro ausgedrückt wird.

Je nach Währung des jeweiligen Teilfonds gilt dasselbe auch für Anleger in allen anderen Anteilklassen, die auf eine andere Referenzwährung als die jeweilige Teilfondswährung lauten.

5.7.2.4 Absicherung von Währungsrisiken und Währungspositionen

Um den potenziellen negativen Einfluss von Wechselkursschwankungen auf einzelne Anteilklassen im größtmöglichen Umfang zu begrenzen, kann der jeweilige Teilfonds Sicherungsgeschäfte für einzelne Anteilklassen zum Schutz gegen Währungsrisiken abschließen.

Weicht die Währung der abgesicherten Anteilklasse von der jeweiligen Teilfondswährung ab, dient das Sicherungsgeschäft zur Reduzierung des Risikos der abgesicherten Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und der betreffenden Teilfondswährung ergibt. Anteilklassen, für die solche Absicherungen vereinbart wurden, sind für Anleger am Zusatz „H“ (hedged) zu erkennen.

Weicht die Währung einer Position im jeweiligen Teilfondsvermögen von der Währung einer abgesicherten Anteilklasse ab, dient das Sicherungsgeschäft zur Reduzierung des Risikos der abgesicherten Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung der abgesicherten Anteilklasse und den einzelnen zugrunde liegenden Währungen ergibt, denen die abgesicherte Anteilklasse über die

Positionen im Teilfondsvermögen ausgesetzt ist. Anteilklassen, für die solche Absicherungen vereinbart wurden, sind für Anleger am Zusatz „H (P)“ (portfolio hedged) zu erkennen.

Im Gegensatz zu den abgesicherten Anteilklassen bauen die Anteilklassen mit dem Zusatz „CE“ bewusst eine zusätzliche Währungsposition auf und sind nicht zur Reduzierung des Währungsrisikos bestimmt. Diese Anteilklassen zielen darauf ab, eine Währungsposition in den Währungen aufzubauen, auf die die Vermögenswerte im Teilfondsportfolio lauten können. Anteilklassen, die eine zusätzliche Währungsposition in einem Währungskorb aufbauen, sind für Anleger am Zusatz „CE“ (currency exposure) zu erkennen.

Im Falle von währungsgesicherten Anteilklassen (erkennbar am Zusatz „H“ oder „H (P)“ und Anteilklassen, die eine zusätzliche Währungsposition gegenüber einem Währungskorb aufbauen (erkennbar am Zusatz „CE“), können dem Teilfonds Verpflichtungen aus Währungsabsicherungsgeschäften oder aus Währungspositionen erwachsen, die zugunsten einer einzelnen Anteilklasse eingegangen wurden. Das Vermögen des Teilfonds haftet für derartige Verpflichtungen.

Unter bestimmten Umständen kann die Währungsposition nicht oder nur teilweise durch Glattstellung der währungsgesicherten Positionen im Teilfonds abgesichert werden (zum Beispiel bei Anteilklassen mit geringem Volumen oder kleinen restlichen Währungspositionen im Teilfonds) oder nicht vollständig wirksam sein (zum Beispiel können einige Währungen nicht jederzeit handelbar sein oder müssen als Näherungswerte unter Bezugnahme auf eine andere Währung bestimmt werden). Zusätzlich und im Nachgang zur Bearbeitung und Buchung von Aufträgen für diese Anteilklassen können zeitliche Verzögerungen im Ablauf des Risikomanagements zu einer verzögerten Anpassung des Währungsrisikos an das neue Volumen der Anteilklasse führen. Im Fall von Wechselkursschwankungen kann dies den NAV der Anteilklasse beeinflussen.

Die in einer Anteilklasse bestehenden Verbindlichkeiten werden zwar nur dieser Anteilklasse

zugerechnet, jedoch sind die Gläubiger eines Teilfonds im Allgemeinen nicht daran gebunden, ihre Ansprüche nur aus einer bestimmten Anteilklasse zu befriedigen. Ein Gläubiger könnte in dem Umfang, in dem die Verbindlichkeiten den Wert der ihnen zugerechneten Anteilklasse übersteigen, den gesamten Teilfonds zur Erfüllung seines Anspruchs heranziehen. Wenn also der Anspruch eines Gläubigers in Bezug auf eine bestimmte Anteilklasse höher ist als der Wert des dieser Anteilklasse zugeordneten Vermögens, kann auch das restliche Vermögen des Teilfonds zur Befriedigung der Forderungen herangezogen werden.

5.7.3 Sonstige Merkmale von Anteilklassen

5.7.3.1 Early Bird-Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „EB“ sind für frühzeitige Anleger eines Teilfonds bestimmt. Sie bieten besondere Vorteile wie geringere Gebühren oder andere Anreize für eine frühzeitige Beteiligung. Der Fonds behält sich das Recht vor, eine Anteilklasse mit dem Zusatz „EB“ bei Erreichen eines bestimmten Zeichnungsvolumens für weitere Anleger zu schließen. Die Höhe dieses Betrags wird für jede Anteilklasse des Teilfonds gesondert festgelegt.

5.7.3.2 Seeding-Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „X“ werden mit einer ermäßigten Verwaltungsvergütung angeboten, die Anlegern gewährt wird, die Anteile vor Erreichen eines bestimmten Anlagevolumens zeichnen. Sobald dieses Volumen erreicht ist, werden die Anteilklassen mit dem Zusatz „X“ geschlossen.

5.7.3.3 Anteilklassen mit gesonderter Vereinbarung

Anteilklassen mit dem Zusatz „Z“ werden institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 angeboten, sofern

sie eine gesonderte Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossen haben. Gemäß dieser Vereinbarung wird die Gebühr für den/die Teilfondsmanager direkt von der Verwaltungsgesellschaft erhoben. Darüber hinaus sind die in Abschnitt 8.2 „Vergütungen und Kosten“ aufgeführten Gebühren und Aufwendungen auf maximal zehn Basispunkte begrenzt.

Anteilklassen mit dem Zusatz „Z“ sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft nicht übertragbar.

5.7.3.4 Anteilklassen mit Platzierungsgebühr

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „PF“ unterliegen einer Platzierungsgebühr („Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“) und sind italienischen Anlegern vorbehalten, die ihre Zeichnungsanträge über bestimmte Zahlstellen in Italien einreichen.

Die Platzierungsgebühr für jeden gezeichneten Anteil wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt und wird mit dem Anteilwert am Zeichnungstag beziehungsweise am unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag, wie in den Bestimmungen des Teilfonds für die Orderannahme angegeben, multipliziert. Der so ermittelte Betrag wird dann auf die jeweilige Anteilklasse mit Platzierungsgebühr erhoben.

Die Platzierungsgebühr für jeden gezeichneten Anteil der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr wird von dem Teilfonds als Entschädigung für die Ausschüttung der Anteilklasse ausgezahlt und gleichzeitig als Rechnungsposten (vorausbezahlte Aufwendungen) gebucht, was sich im Anteilwert der entsprechenden Anteilklasse mit Platzierungsgebühr widerspiegelt. Der Anteilwert der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr am jeweiligen Bewertungstag wird daher durch die Zahlung der Platzierungsgebühr nicht beeinflusst. Sofern die Bestimmung des Nettoinventarwerts mit Daten des Vortages durchgeführt

wird, werden die Ergebnisse mit den tagesaktuellen Daten verglichen, um potenzielle wesentliche Unterschiede zu vermeiden. Die Gesamtposition der vorausbezahlten Aufwendungen wird anschließend auf täglicher Basis mit einer konstanten Abschreibungsrate auf den Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr, multipliziert mit der Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse, abgeschrieben. Die vorausbezahlten Aufwendungen werden im Verhältnis zum Anteilwert der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr festgelegt und verändern sich daher parallel zur Entwicklung des NAV und sind von der Anzahl der in der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr gezeichneten und zurückgenommenen Anteile abhängig.

Nach einer im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegten Abschreibungsdauer beginnend ab dem Zeichnungstag beziehungsweise dem unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag sind die einem gezeichneten Anteil einer Anteilklasse mit Platzierungsgebühren zugewiesenen vorausbezahlten Aufwendungen vollständig abgeschrieben, und die jeweilige Anzahl an Anteilen wird gegen eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht, um eine längere Abschreibung zu vermeiden. Aktionäre, die Anteile von Anteilklassen mit Platzierungsgebühr vor einem solchen Umtausch zurückgeben möchten, müssen unter Umständen eine aufgeschobene Verkaufsgebühr zahlen. Nähere Informationen sind Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ und dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds zu entnehmen.

5.7.3.5 Beschränkte Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „R“ sind Anlegern vorbehalten, die ihre Aufträge über ein besonderes, von einer speziellen Gruppe exklusiver Vertriebspartner verwaltetes Portfolio platzieren.

5.7.4 Mindestanlagebeträge

Institutionelle Anleger	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Kürzel ohne numerischen Zusatz: 10.000.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse (mit Ausnahme von Japan: 1.500.000.000,- JPY und von Schweden: 100.000.000,- SEK)
Semi-institutionelle Anleger	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Kürzel ohne numerischen Zusatz: 2.000.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse (mit Ausnahme von Japan: 250.000.000,- JPY und von Schweden: 20.000.000,- SEK)
Numerische Zusätze für semi-institutionelle und institutionelle Anleger	Ein numerischer Zusatz zum Anteilklassen-Kürzel gibt die Mindestanlagesumme für semi-institutionelle und institutionelle Anleger in Millionen der Währung der jeweiligen Anteilklasse an.
Seeding-Anteilklassen	2.000.000,- pro Auftrag in der Währung der jeweiligen Anteilklasse (mit Ausnahme von Japan: 250.000.000,- JPY und von Schweden: 20.000.000,- SEK)

Es bleibt dem Fonds vorbehalten, nach eigenem Ermessen von der Mindestanlagesumme abzuweichen. Folgeinzahlungen können in beliebiger Höhe erfolgen.

5.7.5 Länderspezifische Regelungen

5.7.5.1 Spanien und Italien

Für den Vertrieb in Spanien und Italien gilt die folgende Beschränkung: Anteilklassen mit dem Zusatz „F“ sind professionellen Anlegern im Sinne der MiFID II-Richtlinie vorbehalten.

Professionelle Anleger, die auf ihren eigenen Namen, aber im Auftrag eines Dritten zeichnen, müssen dem Fonds bescheinigen, dass diese Zeichnung für einen professionellen Anleger erfolgt. Der Fonds kann nach eigenem Ermessen Nachweise über die Erfüllung der vorgenannten Anforderungen verlangen.

5.7.5.2 Japan

Die hierin angebotenen JPY-Anteilklassen wurden und werden nicht gemäß dem japanischen Finanzproduktehandelsgesetz (FpHG) registriert und dürfen dementsprechend nicht in Japan oder einer dort ansässigen Person beziehungsweise auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer entsprechenden Registrierung oder aufgrund einer Befreiung von den Registrierungspflichten des FpHG. Eine Registrierung gemäß Artikel 4 Absatz 1 FpHG wurde deshalb nicht vorgenommen, weil die Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen der hierin angebotenen JPY-Anteilklassen in Japan lediglich eine Privatplatzierung der Anteilklassen an qualifizierte institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Ziffer 2 (i) FpHG darstellt. Zu diesem Zweck ergeht eine Meldung gemäß dem japanischen Gesetz über Investmentfonds und Kapitalanlagegesellschaften an den Kommissar der japanischen Finanzaufsichtsbehörde. Die auf JPY lautenden Anteilklassen werden in Japan daher nur qualifizierten institutionellen Anlegern nach Maßgabe des FpHG angeboten. Außerdem unterliegen die JPY-Anteilklassen der folgenden Übertragungsbeschränkung: Anteile dieser Anteilklassen dürfen in Japan nicht an Personen übertragen werden, bei denen es sich nicht um qualifizierte institutionelle Anleger handelt.

5.7.5.3 Vereinigtes Königreich

Anteilklassen mit dem Zusatz „DS“ und „RD“ haben den Status als Bericht erstattender Fonds, das heißt, die Merkmale dieser Anteilklassen erfüllen die Voraussetzungen für eine Einstufung als Bericht erstattende Fonds im Vereinigten Königreich. Der Fonds kann auch für andere Anteilklassen den Status als Bericht erstattender Fonds beantragen. Weitere Einzelheiten zu den steuerlichen Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Status als Bericht erstattender Fonds sind in Abschnitt 9.7 „Anteilklassenspezifische steuerliche Aspekte“ des Verkaufsprospekts aufgeführt.

6. Verhinderung von Market Timing und Late Trading-Risiken

Die Teilfonds sind nicht als Vehikel für häufige kurzfristige Handelsgeschäfte bestimmt. Auch wenn der Fonds anerkennt, dass Aktionäre ihre Anlagen berechtigterweise von Zeit zu Zeit anpassen müssen, kann er nach freiem Ermessen jegliche Maßnahmen zur Verhinderung von Aktivitäten treffen, von denen eine Beeinträchtigung der Interessen der Aktionäre zu erwarten wäre.

Unter Market Timing ist ganz allgemein die Methode der Arbitrage zu verstehen, bei der ein Aktionär systematisch Anteile eines gleichen Teilfonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems zur Berechnung des NAV des Teilfonds zeichnet, umtauscht und/oder zurücknehmen lässt. Derartige Praktiken gelten als Missbrauch im Sinne des CSSF-Rundschreibens 04/146, das die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet, angemessene Schutz- und/oder Kontrollmaßnahmen zu ergreifen, um solchen Praktiken vorzubeugen. Ebenso behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge von Aktionären, bei denen ein Verdacht auf Market Timing besteht, abzulehnen, zu stornieren oder auszusetzen.

Unter Late Trading ist die Annahme eines Auftrags nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen am jeweiligen Bewertungstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des NAV zu verstehen. Late Trading ist verboten. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Aktionär bisher unbekannten Anteils-werts erfolgt. Besteht der Verdacht, dass ein Aktionär Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Rücknahme- oder Zeichnungsauftrag so lange zurückweisen, bis der Antragsteller alle Zweifel in Bezug auf seinen Auftrag ausgeräumt hat.

7. Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

7.1 Berechnung des Nettoinventarwerts

Der NAV jedes Teilfonds, einschließlich des Nettoinventarwerts pro Anteil jedes Teilfonds und (soweit zutreffend) jeder Anteilklasse eines Teilfonds wird an jedem Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg (Bewertungstag) gemäß den Bestimmungen in diesem Abschnitt und der Satzung berechnet, sofern keine anderslautende Regelung im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts besteht, in dem zusätzliche Bedingungen für einen Bewertungstag festgelegt sein können. Ein Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

Eine Berechnung des NAV pro Anteil erfolgt nicht am 24. und 31. Dezember oder an einem anderen Tag, an dem die jeweiligen Märkte geschlossen sind, keine verlässlichen Preise eingeholt werden können oder die operative Ausführung wesentlich beeinträchtigt ist, wie im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Eine von dieser Bestimmung abweichende Berechnung des NAV pro Anteil wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation und, falls erforderlich, in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, veröffentlicht.

Der NAV eines Teilfonds wird berechnet, indem der Wert der Verbindlichkeiten des Teilfonds von den Vermögenswerten des Teilfonds am jeweiligen Bewertungstag des Teilfonds abgezogen wird. Der NAV der einzelnen Teilfonds wird in der Referenzwährung des Teilfonds berechnet. Der Anteilwert der einzelnen Anteilklassen jedes Teilfonds im Fonds wird in der Währung der jeweiligen Anteilklasse des betreffenden Teilfonds (es sei denn, es liegen Umstände vor, die nach Auffassung des Verwaltungsrats dazu führen, dass die Ermittlung des Anteilwerts in dieser Währung entweder nicht vernünftigerweise durchführbar ist oder zum Nachteil der Aktionäre wäre; in solchen Fällen kann der Anteilwert vorübergehend in einer anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Währung ermittelt werden) pro Anteil ausgedrückt und wird bezogen auf einen Bewertungstag ermittelt, indem das auf den jeweiligen Teilfonds entfallende Nettovermögen des Fonds (das heißt der Wert der Vermögenswerte des Fonds, die diesem Teilfonds zuzurechnen sind, abzüglich der auf diesen Teilfonds entfallenden Verbindlichkeiten) durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds dividiert wird. Sofern für einen Teilfonds mehrere Anteilklassen begeben sind, wird der jeweils prozentual auf eine Anteilklasse entfallende Teil des Netto-Teilfondsvermögens durch die Zahl der in der jeweiligen Anteilklasse im Umlauf befindlichen Anteile dividiert.

Der NAV wird auf zwei Nachkommastellen gerundet, sofern für einen Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nicht etwas anderes vorgesehen ist.

7.2 Durchführung der Berechnung des NAV

Soweit in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verkaufsprospekts der gesamte NAV des Fonds offengelegt wird, wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds in Euro umgerechnet. Der Wert eines Anteils des jeweiligen Teilfonds lautet auf die für den jeweiligen Teilfonds (sofern innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilklassen existieren, auf die für die jeweilige Anteilklasse) festgelegte Währung.

Die Berechnung des NAV wird zur Bestimmung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile herangezogen, wie in Abschnitt 5 „Fondsanteile“ näher ausgeführt wird.

Der NAV kann bei Anwendung eines Swing-Pricing-Mechanismus angepasst werden. Nähere Einzelheiten hierzu enthält Abschnitt 11.3 „Swing Pricing“.

7.3 Bewertung des Nettovermögens

Der Wert des Fondsvermögens in den einzelnen Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zum Zeitpunkt der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für einen marktgerechten Kurs hält;
- c) falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere beziehungsweise Geldmarktinstrumente keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere beziehungsweise Geldmarktinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt;
- d) die liquiden Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
- e) Termingelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen dem Fonds und einem Kreditinstitut geschlossen wurde, gemäß dem die Termingelder jederzeit kündbar sind, und der Renditekurs dem erzielbaren Wert entspricht;
- f) alle nicht auf die Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Teilfondswährung umgerechnet;
- g) die Preisfestlegung für die vom Teilfonds eingesetzten Derivate erfolgt auf die übliche, vom Wirtschaftsprüfer nachvollziehbare Weise und wird systematisch überprüft. Dabei bleiben die für die Preisfestlegung bei Derivaten bestimmten Kriterien jeweils über die Laufzeit der einzelnen Derivate beständig. Davon abweichend kann bei Teilfonds, die Synthetic Dynamic Underlyings verwenden, die Bewertung von Derivaten und deren Basiswerten zu einem anderen Zeitpunkt am maßgeblichen Bewertungstag der jeweiligen Teilfonds erfolgen, sofern dies betrieblich notwendig ist;
- h) Credit Default Swaps werden unter Bezug auf standardisierte Marktkonventionen mit dem aktuellen Wert ihrer zukünftigen Kapitalflüsse bewertet, wobei die Kapitalflüsse um das

Ausfallrisiko bereinigt werden. Zinsswaps erhalten eine Bewertung nach ihrem Marktwert, der unter Bezug auf die jeweilige Zinskurve festgelegt wird. Sonstige Swaps werden mit einem angemessenen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten und vom Wirtschaftsprüfer des Fonds anerkannten Verfahren festgestellt wird;

- i) die im Teilfonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten verfügbaren NAV bewertet. Handelt es sich bei den Zielfonds um börsengehandelte Fonds (ETFs), werden die im Teilfonds enthaltenen Anteile mit dem letzten untertägigen Geschäft bewertet.

Falls die Bewertung eines Vermögenswerts nach den vorstehenden Grundsätzen nicht möglich, fehlerhaft oder nicht repräsentativ ist, sind der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragte Stelle berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungsgrundsätze anzuwenden, um eine angemessene Bewertung zu erreichen.

Es wird ein Ertragsausgleichskonto geführt, um in der Abrechnungsperiode eine gerechte Aufteilung der Erträge zwischen neuen und aus dem Fonds ausscheidenden Anlegern zu gewährleisten.

7.4 Zuordnung der Vermögenswerte

Die Vermögenswerte werden wie folgt zugeordnet:

- a) der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen der einzelnen Teilfonds wird in den Büchern des Fonds dem betreffenden Teilfonds für die jeweilige Anteilklasse zugeordnet. Die entsprechenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen werden dem Teilfonds nach den Bestimmungen der nachfolgenden Absätze zugerechnet. Sofern solche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen nach den Bestimmungen des Verkaufsprospekts nur einzelnen Anteilklassen zuzuordnen sind, erhöhen beziehungsweise vermindern sie den prozentualen Anteil dieser Anteilklassen am Netto-Teilfondsvermögen;
- b) Vermögenswerte, die von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden in den Büchern des Fonds demselben Teilfonds zugeordnet wie die Vermögenswerte, von denen sie abgeleitet sind, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder Wertminderung dem entsprechenden Teilfonds zugeordnet;
- c) sofern der Fonds eine Verbindlichkeit eingeht, die mit einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse oder mit einer Handlung bezüglich eines Vermögenswerts eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse im Zusammenhang steht, wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Teilfonds beziehungsweise der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet;
- d) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds keinem bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist, wird dieser Vermögenswert beziehungsweise diese Verbindlichkeit

allen Teilfonds zu gleichen Teilen oder, wenn die Beträge dies erfordern, im Verhältnis zum Wert des jeweiligen Nettovermögens der einzelnen Teilfonds oder in einer anderen Weise, die der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, zugeteilt. Aufgrund dieser Zuordnung haftet in der Regel nur der Teilfonds für eine bestimmte Verpflichtung, es sei denn, mit den Gläubigern wurde vereinbart, dass der Fonds insgesamt haftet;

- e) im Falle einer Dividendenausschüttung an die Aktionäre eines Teilfonds vermindert sich der NAV dieses Teilfonds um den Ausschüttungsbetrag.

Der Verwaltungsrat kann von ihm bereits zugeordnete Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten neu zuordnen, wenn die Umstände dies seiner Auffassung nach erfordern.

Der Fonds bildet eine einzige Einheit, jedoch beschränken sich die Rechte der Aktionäre und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds. Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften für die Rechte der Anteilhaber im Zusammenhang mit diesem Teilfonds sowie für die Rechte derjenigen Gläubiger, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind. Im Verhältnis der Aktionäre des Fonds untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt.

Werden in einem Teilfonds ausschüttende und thesaurierende Anteile ausgegeben, wird der Anteilwert der einzelnen Anteilklassen des betreffenden Teilfonds berechnet, indem das auf die einzelnen Anteilklassen entfallende Nettovermögen des Teilfonds durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der einzelnen Anteilklassen dividiert wird.

Der prozentuale Anteil der einzelnen Anteilklassen am Netto-Teilfondsvermögen, der anfänglich mit dem prozentualen Anteil der Gesamtzahl der auf diese Anteilklasse entfallenden Anteile identisch ist, verändert sich infolge von Dividenden und sonstigen Ausschüttungen auf ausschüttende Anteile und wird wie folgt berücksichtigt:

- a) bei einer Dividendenzahlung oder sonstigen Ausschüttung auf ausschüttende Anteile vermindert sich das dieser Anteilklasse zurechenbare Nettovermögen um den Betrag der Dividende oder sonstigen Ausschüttung (wodurch sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttenden Anteile am Nettovermögen des betreffenden Teilfonds verringert), während das den thesaurierenden Anteilen zurechenbare Nettovermögen gleich bleibt (wodurch sich der prozentuale Anteil der thesaurierenden Anteile am jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen erhöht);
- b) bei einer Kapitalerhöhung des Fonds durch die Ausgabe neuer Anteile in einer der beiden

Anteilklassen erhöht sich das der entsprechenden Anteilklasse zurechenbare Nettovermögen um den für diese Ausgabe vereinnahmten Betrag;

- c) bei der Rücknahme von Anteilen einer der beiden Anteilklassen durch den Fonds verringert sich das der entsprechenden Anteilklasse zurechenbare Nettovermögen um den für diese Rücknahme ausgezahlten Betrag;
- d) bei einem Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in die Anteile einer anderen Anteilklasse verringert sich das der umzutauschenden Anteilklasse zurechenbare Nettovermögen und erhöht sich das der anderen Anteilklasse zurechenbare Nettovermögen um den NAV der umgetauschten Anteile;
- e) sofern der Fonds eine Verbindlichkeit eingeht, die mit einem Vermögenswert einer bestimmten Anteilklasse eines Teilfonds oder mit einer Handlung bezüglich eines Vermögenswerts einer bestimmten Anteilklasse eines Teilfonds im Zusammenhang steht, wird diese Verbindlichkeit der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet;
- f) kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds keiner bestimmten Anteilklasse zugeordnet werden, ist dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit anteilig auf alle Anteilklassen ihrem jeweiligen NAV entsprechend oder auf eine andere Weise, die der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, verteilt, sofern (1) in dem Fall, dass Vermögenswerte für mehrere Teilfonds auf einem Konto geführt werden und/oder als gesonderter Pool von Vermögenswerten von einem Bevollmächtigten des Verwaltungsrates gemeinsam verwaltet werden, das jeweilige Recht einer jeden Anteilklasse dem Anteil entspricht, der aus dem Beitrag der betreffenden Anteilklasse zu dem jeweiligen Konto oder Pool resultiert, (2) das Recht entsprechend den Beiträgen oder Entnahmen für Rechnung der betreffenden Anteilklasse variiert, wie im Verkaufsprospekt für die Anteile des Fonds beschrieben, und schließlich (3) alle Verbindlichkeiten unabhängig von der Anteilklasse, der sie zuzuordnen sind, für den Fonds als Ganzes bindend sind, sofern mit den Gläubigern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

7.5 Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des NAV

Der Fonds ist berechtigt, die Berechnung des NAV unter bestimmten Umständen, die in Abschnitt 12 „Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des NAV pro Anteil“ näher ausgeführt sind, auszusetzen.

Die luxemburgische Aufsichtsbehörde und sämtliche ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen der jeweilige Teilfonds nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften registriert ist, werden vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt. Die Mitteilung über die Einstellung und Wiederaufnahme der Berechnung des NAV pro Anteil wird auf der Internetseite der

Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation und, falls erforderlich, in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, veröffentlicht.

7.6 Veröffentlichung des NAV

Der NAV pro Anteil jeder Anteilklasse beziehungsweise der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis (soweit zutreffend) jeder Anteilklasse wird an jedem Bewertungstag auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und ist auch am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, den Zahl- und Informationsstellen (falls vorhanden) oder den Vertriebsstellen während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich.

7.7 Gewährleistung der Integrität des Bewertungsprozesses

Die Verwaltungsgesellschaft hat in ihrem Governance-Rahmenwerk angemessene Richtlinien und Verfahren festgelegt, um die Integrität des Bewertungsprozesses zu gewährleisten und den angemessenen Marktwert des verwalteten Vermögens zu ermitteln.

Die Bewertung obliegt letztendlich dem Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft, das für die Bewertung zuständige Preisfeststellungsausschüsse eingerichtet hat. Zu ihren Aufgaben gehören die Festlegung, Genehmigung und regelmäßige Überprüfung der Preisfeststellungsmethoden, die Überwachung und Kontrolle des Bewertungsprozesses und die Beilegung von Problemen bei der Preisfeststellung. In dem Ausnahmefall, dass ein Preisfeststellungsausschuss nicht zu einer Entscheidung gelangen kann, kann der Sachverhalt an den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft oder den Verwaltungsrat des Fonds zur endgültigen Entscheidung weitergeleitet werden. Die am Bewertungsprozess beteiligten Funktionen sind hierarchisch und funktional von der Anlageverwaltungsfunktion unabhängig.

Darüber hinaus werden die Bewertungsergebnisse im Rahmen des Preisfeststellungsprozesses und der Berechnung des NAV von den zuständigen internen Teams und den beteiligten Dienstleistern überwacht und auf Stetigkeit geprüft.

8. Vergütungen und Kosten

8.1 Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Verwaltungsvergütung von 1/365 (1/366 in einem Schaltjahr) pro Tag des Geschäftsjahres, die von dem Fonds aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds auf Basis des NAV des jeweiligen Teilfonds gezahlt wird. Bei Teilfonds mit unterschiedlichen Anteilklassen gilt dies jeweils auf Ebene der Anteilklasse.

Die Verwaltungsvergütung kann für alle Anteilklassen von Teilfonds, die vor dem 1. Juli 2008 aufgelegt wurden, bis zu 2,1% per annum betragen; für Anteilklassen von Teilfonds, die ab einschließlich dem 1. Juli 2008 aufgelegt wurden, kann sie bis zu 3% per annum betragen.

Die derzeitigen Vergütungssätze für die jeweiligen Anteilklassen sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ausgewiesen. Aus dieser Vergütung werden insbesondere Verwaltungsgesellschaft, Fondsmanagement und (gegebenenfalls) Vertrieb des Teilfonds bezahlt.

An jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, wird die Verwaltungsvergütung auf Basis des NAV des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im NAV des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt. An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Verwaltungsvergütung auf Basis des NAV des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im NAV des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Nähere Angaben hierzu sind im Jahresbericht enthalten. Die Verwaltungsgesellschaft erhält keinerlei Rückerstattung von Vergütungen und Kosten, die aus den Mitteln eines Teilfonds an die Verwahrstelle und Dritte zu zahlen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen individuelle Vereinbarungen mit Anlegern, insbesondere mit institutionellen Anlegern, die erhebliche und langfristige Investitionen tätigen, treffen, um ihnen einen teilweisen Nachlass auf die von der Verwaltungsgesellschaft erhobene Verwaltungsvergütung zu gewähren.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine erfolgsbezogene Vergütung für einzelne oder alle Anteilklassen erhalten, deren Höhe im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts angegeben ist. Wenn eine erfolgsbezogene Vergütung vorgesehen ist, erfolgt die Berechnung der Vergütung auf der Ebene der jeweiligen Anteilklassen.

8.2 Neben der vorgenannten Vergütung der Verwaltungsgesellschaft können dem Fonds die folgenden Vergütungen und Kosten belastet werden:

- Auch die Administrationsvergütung wird grundsätzlich in Abhängigkeit vom Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft und die für die Funktion der Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung zuständige Stelle legen die konkrete Höhe dieser Vergütung gemäß den Marktansätzen im Großherzogtum Luxemburg im jeweiligen Vertrag fest. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Die genaue Höhe der in Rechnung gestellten Vergütung wird im Jahresbericht des

Fonds ausgewiesen. Neben der Administrationsvergütung werden der für die Funktion der Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung zuständigen Stelle auch Kosten und Aufwendungen, die ihr bei Ausübung dieser Funktion entstehen und die nicht bereits durch die Vergütung abgegolten sind, ersetzt. Die Administration umfasst die Durchführung aller Buchhaltungs- und sonstigen Verwaltungsaufgaben, die für den OGA-Verwalter eines Fonds in Luxemburg nach dem Gesetz und den ergänzenden Verordnungen vorgesehen sind.

- Vergütung der Funktion der Registerstelle sowie etwaiger diese Funktion unterstützender Stellen für die Führung des Aktienregisters und die Abwicklung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen. Diese Vergütung wird in Abhängigkeit von der Anzahl der geführten Anteilregister festgelegt. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Die genaue Höhe der in Rechnung gestellten Vergütung wird im Jahresbericht des Fonds ausgewiesen. Neben der Vergütung werden der Funktion der Registerstelle auch Kosten und Auslagen ersetzt, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit dieser Funktion entstehen und die nicht bereits durch die Vergütung abgegolten sind;
- Verwahrstellenvergütung für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, die grundsätzlich in Abhängigkeit von den verwahrten Vermögenswerten berechnet wird (ausgenommen der Verwahrstelle entstandene Transaktionskosten). Der Fonds und die Verwahrstelle legen die konkrete Höhe dieser Vergütung gemäß den Markttusancen im Großherzogtum Luxemburg im Verwahrstellenvertrag fest. Die genaue Höhe der in Rechnung gestellten Vergütung wird im Jahresbericht des Fonds ausgewiesen. Neben dieser Vergütung werden der Verwahrstelle auch Kosten und Auslagen ersetzt werden, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen und die nicht bereits durch die Verwahrstellenvergütung abgegolten sind.
- Vergütung des Verwaltungsrats;
- Kosten der Abschlussprüfer, Repräsentanten und steuerlichen Vertreter;
- alle Kosten, die gegebenenfalls in Zusammenhang mit der Gewährung des „Distributor/Reporting Status“ im Vereinigten Königreich anfallen, werden von der jeweiligen Anteilklasse getragen;
- Kosten für den Druck, den Versand und die Übersetzung aller gesetzlichen Verkaufsunterlagen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der Behörden notwendig sind;
- Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland;

- sonstige Kosten der Anlage und Verwaltung des Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds;
- Gründungskosten und weitere damit in Zusammenhang stehende Kosten können dem Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds belastet werden; Sofern eine Belastung stattfindet, werden die Kosten über höchstens fünf Jahre abgeschrieben. Die Gründungskosten werden voraussichtlich 50.000,- Euro nicht übersteigen;
- Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer Dokumente, die den Fonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit den Teilfonds oder dem Angebot der Teilfondsan-teile vorgenommen werden müssen;
- Kosten der für die Aktionäre bestimmten Veröffentlichungen;
- Versicherungsprämien, Porto-, Telefon- und Telefaxkosten;
- Kosten für das Rating eines Teilfonds durch international anerkannte Ratingagenturen;
- Kosten der Auflösung einer Anteilklasse oder eines Teilfonds;
- Kosten für Mitgliedschaften in Interessenverbänden;
- Kosten im Zusammenhang mit dem Erlangen und Aufrechterhalten eines Status, der dazu berechtigt, in einem Land direkt in Vermögenswerte investieren oder an Märkten in einem Land direkt als Vertragspartner auftreten zu können;
- Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Indexnamen, insbesondere Lizenzgebühren; und
- Netzwerkkosten für die Nutzung von Clearing-Systemen. Die entstandenen Kosten werden der jeweiligen Anteilklasse in Rechnung gestellt.

Die in Abschnitt 8.2 genannten kumulierten Kosten werden den Expense Cap nicht übersteigen, wie im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ausführlich beschrieben.

8.3 Zusätzlich zu den vorgenannten Vergütungen und Kosten können den Teilfonds folgende Aufwendungen belastet werden:

- Eine Servicegebühr von bis zu 0,3% per annum auf das jeweilige Teilfondsvermögen, die an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt wird. Diese Gebühr deckt die Kosten für zusätzliche administrative Supportleistungen, die von Dritten für den jeweiligen Teilfonds und seine Anleger erbracht werden und auf die besonderen Anforderungen dieser Anleger zugeschnitten sind. Die Servicegebühr kann je nach Teilfonds und Anteilklasse unterschiedlich sein und kann vollständig oder teilweise an Dritte weitergegeben werden. Die

derzeit von einer Teilfonds oder einer Anteilklasse gewährten Servicegebühren sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben;

- sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Teilfonds und den Teilfonds selbst erhoben werden (insbesondere die taxe d'abonnement), sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern.
- Kosten der Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft, dem OGA-Verwalter, dem Fondsmanager, der Verwahrstelle oder der Funktion der Registerstelle oder einem von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Dritten, wenn sie im Interesse der Aktionäre handeln, entstehen.
- Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (einschließlich Transaktionskosten der Verwahrstelle, sofern sie nicht durch die Verwahrstellenvergütung abgedeckt sind).
- im Zusammenhang mit der Währungsabsicherung von währungsgesicherten Anteilklassen entstehende Kosten, die der jeweiligen Anteilklasse belastet werden. Die Kosten können je nach Teilfonds und Anteilklasse unterschiedlich sein.
- außerordentliche Kosten (zum Beispiel Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Aktionäre eines Teilfonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelfall der Verwaltungsrat und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen.

8.4 Der jeweilige Teilfonds zahlt 30% der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70% der Bruttoerträge aus solchen Geschäften ein. Von den 30% behält die Verwaltungsgesellschaft 5% für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben ein und zahlt die direkten Kosten (zum Beispiel Transaktionskosten und Kosten für die Verwaltung von Sicherheiten) an externe Dienstleister. Der Restbetrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an die DWS Investment GmbH für die Anbahnung, Vorbereitung und Ausführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt. Für einfache umgekehrte Pensionsgeschäfte, das heißt solche, die nicht der Anlage von im Rahmen eines Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfts entgegengenommenen Barsicherheiten dienen, behält der Teilfonds 100% der Bruttoerträge ein, abzüglich der Transaktionskosten, die der jeweilige Teilfonds als direkte Kosten an einen externen Dienstleister zahlt. Die Verwaltungsgesellschaft ist ein verbundenes Unternehmen der DWS Investment GmbH.

Der jeweilige Teilfonds führt derzeit nur einfache umgekehrte Pensionsgeschäfte aus, keine anderen (umgekehrten) Pensionsge-

schäfte. Wenn von der Möglichkeit der Nutzung anderer (umgekehrter) Pensionsgeschäfte Gebrauch gemacht werden soll, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst. Der jeweilige Teilfonds wird dann bis zu 30% der Bruttoerträge aus (umgekehrten) Pensionsgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft zahlen und mindestens 70% der Bruttoerträge aus solchen Geschäften einbehalten. Von den bis zu 30% wird die Verwaltungsgesellschaft 5% für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben einbehalten und die direkten Kosten (zum Beispiel Transaktionskosten und Kosten für die Verwaltung von Sicherheiten) an externe Dienstleister zahlen. Der Restbetrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an die DWS Investment GmbH für die Anbahnung, Vorbereitung und Ausführung von (umgekehrten) Pensionsgeschäften gezahlt.

8.5 Sofern Total Return Swaps genutzt werden, können in diesem Zusammenhang bestimmte Kosten und Gebühren anfallen, vor allem bei Abschluss dieser Geschäfte und/oder jeglicher Zu- oder Abnahme ihrer Nominalwerte. Hierbei kann es sich um pauschale oder variable Gebühren handeln. Weitere Informationen zu den Kosten und Gebühren, die ein Teilfonds zu tragen hat, sowie die Identität der Empfänger und jegliche Verbindung (falls vorhanden), die diese zu der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsmanager oder der Verwahrstelle haben, werden im Jahresbericht offengelegt. Erträge, welche sich aus der Nutzung von Total Return Swaps ergeben, fließen grundsätzlich – abzüg-

lich direkter beziehungsweise indirekter operativer Kosten – dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu.

8.6 Die Auszahlung der Vergütungen und Aufwendungen erfolgt zum Monatsende. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

8.7 Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „PF“ unterliegen einer Platzierungsgebühr („Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“), die dem jeweiligen Teilfonds als Entschädigung für die Ausschüttung der Anteilklasse ausbezahlt wird. Sie wird gleichzeitig als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (vorausbezahlte Aufwendungen) gebucht, was sich im Anteilwert der entsprechenden Anteilklasse mit Platzierungsgebühr widerspiegelt. Die Gesamtposition der vorausbezahlten Aufwendungen wird anschließend über einen festgelegten Abschreibungszeitraum linear abgeschrieben.

Aktionäre in Anteilklassen mit Platzierungsgebühr, die ihre Anteile vor Ende der jeweiligen Abschreibungsdauer ohne Zahlung einer aufgeschobenen Verkaufsgebühr veräußern, würden den Teilfonds nicht für die vorausbezahlten Aufwendungen entschädigen, die dem Teil der noch nicht abgeschriebenen Platzierungsgebühr entspricht. Die nicht gezahlte aufgeschobene Verkaufsgebühr würde sich somit negativ auf den NAV für die verbleibenden Aktionäre auswirken, die die betreffenden Anteile bis zum Ablauf der maßgeblichen Abschreibungsdauer halten.

Die berechnete aufgeschobene Verkaufsgebühr ist ein Mechanismus, der verhindert, dass der NAV des Teilfonds bei der Rücknahme von Anteilen vor Ablauf der maßgeblichen Abschreibungsdauer abnimmt.

Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr richtet sich nach der Haltedauer der zurückzunehmenden Anteile mit Platzierungsgebühr und wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds angegeben. Die aufgeschobene Verkaufsgebühr spiegelt die laufende Abschreibung der auf jeden ausgegebenen Anteil mit Platzierungsgebühr entfallenden vorausbezahlten Aufwendungen im Zeitverlauf wider und nimmt daher mit zunehmender Haltedauer zum Ende der Abschreibungsdauer hin ab (siehe Tabelle unten). Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr bildet den Teil der Platzierungsgebühr ab, der zum Zeitpunkt der Rücknahme noch nicht abgeschrieben wurde.

Zur Berechnung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr wird der anwendbare Faktor mit dem NAV pro Anteil der zurückzunehmenden Anteilklasse am Rücknahmetag multipliziert. Die sich daraus ergebende aufgeschobene Verkaufsgebühr je Anteil wird auf den Bruttoreücknahmebetrag je Anteil zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben.

Eine Beispielrechnung für die Anwendung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr stellt sich wie folgt dar:

Beispiel für die Abnahme der aufgeschobenen Verkaufsgebühr von bis zu 3% über einen dreijährigen Abschreibungszeitraum auf Basis der Haltedauer des Aktionärs

Haltedauer bis zur Rücknahme

Rücknahme nach bis zu 1 Jahr:
Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren:
Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren:
Rücknahme nach mehr als 3 Jahren:

Aufgeschobene Verkaufsgebühr

bis zu 3%
bis zu 2%
bis zu 1%
0%

Beispielrechnung

Anzahl zurückzunehmender Anteile
Haltedauer (= x)

100 Anteile
50 Anteile: x = 1,5 Jahre und
50 Anteile: x = 2,5 Jahre
1,5% (= 50/100*2% + 50/100*1%)
EUR 100,-
EUR 10.000,-
EUR 150,-
EUR 9.850,-

Aufgeschobene Verkaufsgebühr

Anteilwert der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr
Bruttoreücknahmebetrag
– Betrag der aufgeschobenen Verkaufsgebühr (1,5%)
= Nettoreücknahmebetrag

Auf die aufgeschobene Verkaufsgebühr kann nach dem Ermessen des Teilfonds unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der verbleibenden Aktionäre der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr und unter Sicherstellung einer angemessenen Entschädigung für den Teilfonds vollständig oder teilweise verzichtet werden.

8.8 Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Anlagen in Zielfonds können zu Kostendoppelbelastungen führen, da sowohl auf der Ebene des Zielfonds als auch auf der Ebene des Zielfonds Gebühren anfallen. Bei Anlagen in Anteilen an Zielfonds werden die folgenden Kosten direkt oder indirekt von den Aktionären des Zielfonds getragen:

- die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale des Zielfonds;
- die erfolgsbezogenen Vergütungen des Zielfonds;
- der Ausgabe- und/oder Rücknahmeabschlag des Zielfonds;
- Kostenerstattungen an den Zielfonds;
- sonstige Kosten.

Die Jahres- und Halbjahresberichte enthalten Angaben über die Höhe der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem Zielfonds für den Erwerb und die Rücknahme von Zielfondsanteilen im Berichtszeitraum berechnet wurden. Außerdem wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesamtbetrag der Verwaltungsvergütungen/Kostenpauschalen ausgewiesen, die dem Zielfonds von Zielfonds berechnet wurden.

Wird das Netto-Zielfondsvermögen in Anteilen eines Zielfonds angelegt, der unmittelbar oder mittelbar von dem Fonds selbst, derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der der Fonds durch eine gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden dem Netto-Zielfondsvermögen durch den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses anderen Fonds keine Gebühren belastet.

Legt ein Zielfonds einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderer OGA an, so muss der jeweilige Besondere Teil des Verkaufsprospekts Angaben darüber enthalten, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die von dem betreffenden Zielfonds selbst wie auch von den OGAW und/oder anderen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, zu tragen sind.

Der Betrag der Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, die den Anteilen eines mit dem Zielfonds verbundenen Zielfonds zuzurechnen ist (Kostendoppelbelastung oder Differenzmethode), ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

8.9 Gesamtkostenquote und laufende Kosten

Die Gesamtkostenquote (TER) entspricht der Summe aller Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten), ausgedrückt als Prozent-

satz des durchschnittlichen Nettovermögens des jeweiligen Zielfonds oder der jeweiligen Anteilklasse in einem Geschäftsjahr. Die effektive TER wird jährlich berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht.

Die Angabe der laufenden Kosten im KID deckt sich im Wesentlichen mit der TER, kann jedoch aufgrund aufsichtsrechtlicher Berechnungsregeln, der Verwendung von Schätzungen für neue Anteilklassen oder der Behandlung bestimmter Kostenpositionen leicht abweichen. Die laufenden Kosten beinhalten keine Portfolio-Transaktionskosten, die gesondert im KID ausgewiesen werden.

8.10 Zusätzliche Kosten und Offenlegung von Kosten durch Dritte

Werden Aktionäre beim Erwerb von Anteilen durch Dritte (insbesondere Unternehmen, die die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten erbringen, wie Kreditinstitute und Investmentfirmen) beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihnen gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht in den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt beziehungsweise im KID enthalten sind und die in diesem Verkaufsprospekt ausgewiesenen Kosten übersteigen können.

Ursächlich hierfür können aufsichtsrechtliche Vorgaben (zum Beispiel MiFID II) für die Ermittlung, Berechnung und den Ausweis von Kosten durch die zuvor genannten Dritten sein. Beispielsweise können die Transaktionskosten auf Ebene des Zielfonds beim Kostenausweis des Dritten mit einbezogen werden, obwohl sie nach den aktuell für die Verwaltungsgesellschaft geltenden Vorgaben nicht Bestandteil der im KID oder in diesem Verkaufsprospekt offengelegten Kosten sind. Der Kostenausweis kann auch zusätzliche Fremdkosten (zum Beispiel Beratungsprovisionen oder Verwaltungsvergütungen Dritter) enthalten.

Abweichungen im Kostenausweis können sich nicht nur bei der vorvertraglichen Kosteninformation (das heißt vor einer Anlage im Zielfonds), sondern auch im Fall einer regelmäßigen Kosteninformation des Dritten über die aktuellen Anlagen des Aktionärs im Fonds im Rahmen einer dauerhaften Geschäftsbeziehung ergeben.

9. Steuergesichtspunkte

Die nachstehenden Informationen beruhen auf den derzeitigen luxemburgischen Gesetzen, Verordnungen und der Verwaltungspraxis und können sich daher in Zukunft ändern.

9.1 Steuerliche Behandlung des Fonds

Der Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Besteuerung seiner Erträge und Gewinne.

Von dem Fonds und/oder Zielfonds vereinnahmte Erträge (insbesondere Zinsen und Dividenden) können in den Ländern, in denen das Fonds- und/oder Zielfondsvermögen angelegt ist, einer Quellensteuer oder einer veranlagten Steuer unterliegen. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet. Der Fonds und/oder Zielfonds kann auch auf realisierte oder nicht realisierte Kapitalerträge aus seinen Anlagen im Herkunftsland besteuert werden.

Ausschüttungen des Fonds sowie Liquidations- und Veräußerungsgewinne unterliegen im Großherzogtum Luxemburg nicht der Quellensteuer.

Informationen zur Zeichnungssteuer sind nachstehend Abschnitt 9.6 „Taxe d'abonnement“ zu entnehmen.

9.2 Steuerliche Behandlung der Aktionäre

Die steuerliche Behandlung variiert, je nachdem, ob es sich bei dem Aktionär um eine natürliche oder eine juristische Person handelt.

Aktionäre, die nicht im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind oder waren und dort keine Betriebsstätte unterhalten oder einen ständigen Vertreter haben, unterliegen keiner luxemburgischen Einkommensbesteuerung in Bezug auf Einkünfte oder Veräußerungsgewinne aus ihren Anteilen an dem Fonds.

Interessierten Parteien und Anlegern wird empfohlen, sich über die Gesetze und Vorschriften, die für die Besteuerung des Fonds- und/oder Zielfondsvermögens und die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Anteilen in ihrem Wohnsitzland gelten, zu informieren und sich von externen Dritten, insbesondere einem Steuerberater, beraten zu lassen.

9.3 FATCA

Das FATCA-Gesetz wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act vom März 2010 in den USA verabschiedet. Gemäß FATCA sind Finanzinstitute außerhalb der USA („foreign financial institutions“, FFIs) verpflichtet, der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service, kurz IRS) jährlich Angaben zu Finanzkonten zu übermitteln, die direkt oder indirekt von „spezifizierten US-Personen“ oder Nicht-US-Unternehmen mit beherrschender(n) Person(en), die spezifizierte US-Personen sind, gehalten werden. Bei FFIs, die dieser Meldepflicht nicht nachkommen, kann eine Quellensteuer von 30% auf bestimmte Arten von US-Erträgen in Abzug gebracht werden.

Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg mit den Vereinigten Staaten von Amerika ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA) nach Modell 1 und eine damit verbundene Absichtserklärung ab. Das IGA wurde mit dem Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner geänderten Fassung in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch der Fonds erfüllen die FATCA-Vorschriften.

In jedem Fall sollten Aktionäre und Anleger zur Kenntnis nehmen und anerkennen, dass der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein können, der luxemburgischen Steuerbehörde bestimmte vertrauliche Informationen in Bezug auf den Anleger offenzulegen, und dass die luxemburgische Steuerbehörde verpflichtet sein kann, diese Informationen automatisch mit dem Internal Revenue Service auszutauschen.

Bei Fragen zum FATCA-Gesetz und dem FATCA-Status des Fonds wird Aktionären und potenziellen Anlegern empfohlen, sich an ihre Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater zu wenden.

9.4 Gemeinsamer Meldestandard (CRS) der OECD

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden CRS). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung in die Richtlinie 2011/16/EU integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einige Drittstaaten) wenden den CRS an. Luxemburg hat den CRS mit dem geänderten Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß dem CRS sind die meldenden Finanzinstitute verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden und/oder Anleger und möglicherweise deren beherrschende Personen einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden/Anlegern (natürliche oder juristische Personen) um meldepflichtige Personen, die in anderen Teilnehmerstaaten steuerlich ansässig sind, werden ihre Finanzkonten als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute übermitteln dann jährlich bestimmte Informationen für jedes meldepflichtige Konto an ihre heimische Steuerbehörde. Letztere übermitteln dann die Informationen an die Steuerbehörden der meldepflichtigen Kunden und/oder Anleger und möglicherweise der sie beherrschenden Person(en).

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um folgende Angaben:

- Nachname, Vorname, Adresse, Steueridentifikationsnummer, Wohnsitzländer sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person,

- Registernummer,
- Registerstand oder -wert,
- erwirtschaftete Kapitalerträge, einschließlich Verkaufserlöse.

9.5 Länderspezifische steuerliche Erwägungen

Interessierten Parteien und Aktionären wird empfohlen, sich über die Gesetze und Vorschriften, die für die Besteuerung des Fonds- und/oder Teilfondsvermögens und die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Anteilen in ihrem Wohnsitzland gelten, zu informieren und sich von externen Dritten, insbesondere einem Steuerberater, beraten zu lassen.

9.6 Taxe d'abonnement

Das Fonds- und/oder Teilfondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg nur einer taxe d'abonnement von zurzeit maximal 0,05% per annum. Eine ermäßigte taxe d'abonnement von 0,01% per annum des Nettovermögens, die jeweils am Quartalsende berechnet wird und zahlbar ist, kommt zur Anwendung bei (1) Teilfonds oder Anteilklassen, deren Anteile ausschließlich an institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 ausgegeben werden, (2) Teilfonds, deren alleiniger Zweck darin besteht, in Geldmarktinstrumente, Termineinlagen bei Kreditinstituten oder beides zu investieren, und (3) Teilfonds, deren Zweck darin besteht, in Mikrokredite zu investieren.

Ein ermäßigter Steuersatz von 0,01% bis 0,04% per annum gilt für den Anteil des Nettovermögens, der in nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) angelegt wird.

Die taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf der Grundlage des am Quartalsende ausgewiesenen Nettovermögens des Fonds und/oder Teilfonds zahlbar. Der geltende Satz der taxe d'abonnement für die einzelnen Anteilklassen ist im Verkaufsprospekt angegeben. Eine Befreiung von der taxe d'abonnement gilt unter anderem in Bezug auf aktiv verwaltete ETFs oder wenn das Fonds- und/oder Teilfondsvermögen in andere luxemburgische Investmentfonds investiert wird, die ihrerseits der taxe d'abonnement unterliegen.

9.7 Anteilklassenspezifische steuerliche Aspekte

Der Fonds beabsichtigt, für bestimmte Anteilklassen, die Anlegern im Vereinigten Königreich zur Verfügung gestellt werden, einen Antrag auf Gewährung des Status als Bericht erstattender Fonds zu stellen.

Die folgenden Informationen dienen als allgemeine Orientierung für die voraussichtliche britische Besteuerung von im Vereinigten Königreich ansässigen Anlegern. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich das Steuerrecht und die geltende Praxis im Vereinigten Königreich ändern können. Potenzielle Anleger müssen daher ihre spezifische Position zum Zeitpunkt der

Anlage berücksichtigen und sollten gegebenenfalls eine eigene Beratung einholen.

Die britischen Bestimmungen für Offshore-Fonds sind jetzt in den Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (Statutory Instrument 2009/3001) enthalten. Bei den gesonderten Anteilklassen handelt es sich um „Offshore-Fonds“ im Sinne der britischen Bestimmungen für Offshore-Fonds. Gemäß diesen Bestimmungen unterliegen Gewinne aus dem Verkauf, der Rücknahme oder anderweitigen Veräußerung von Anteilen an einem Offshore-Fonds („offshore income gain“), die von Personen gehalten werden, die für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, zum Zeitpunkt eines solchen Verkaufs, einer solchen Veräußerung oder Rücknahme nicht der britischen Kapitalertragsteuer, sondern der britischen Einkommensteuer. Davon ausgenommen sind Anteilklassen, die von der britischen Finanzbehörde (HMRC) für die gesamte Zeit, in der die Anteile vom jeweiligen Anleger gehalten werden, als „Bericht erstattender Fonds“ (und zuvor gegebenenfalls als „ausschüttender Fonds“) anerkannt sind.

Eine Liste der Offshore-Fonds mit dem Status als Bericht erstattender Fonds ist bei der HMRC unter <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds> erhältlich.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, vor einer Anlage den Status der jeweiligen Anteilklasse zu prüfen. Bei einer Anteilklasse mit dem Status als Bericht erstattender Fonds sind Anleger in Bezug auf die ihrem Anteil zurechenbaren ausweispflichtigen Erträge steuerpflichtig, unabhängig davon, ob die Erträge an sie ausgeschüttet werden oder nicht. Insofern der ausgewiesene Ertrag die an die Anleger ausgeschüttete Summe übersteigt, ist der auf sie entfallende Überschussertrag entsprechend steuerpflichtig:

- Wenn eine Anteilklasse mit dem Status als Bericht erstattender Fonds in einer Abrechnungsperiode jederzeit nicht mehr als 60% ihres Vermögens in verzinslicher Form hält, gelten Dividenden, die von dieser Anteilklasse an eine im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Person ausgeschüttet wurden (sowie etwaige ausweispflichtige Überschusserträge, die gegenüber einer solchen Person ausgewiesen wurden), für Zwecke der britischen Einkommensteuer als Dividendeneinkünfte und sind im Allgemeinen steuerpflichtig. Dividenden, die an eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft ausgeschüttet wurden (sowie etwaige meldepflichtige Überschusserträge, die gegenüber einer solchen Gesellschaft ausgewiesen wurden), werden ebenfalls als verfügbare Dividendeneinkünfte angesehen und sind im Allgemeinen steuerbefreit.
- Wenn eine Anteilklasse mit dem Status als Bericht erstattender Fonds in einer Abrechnungsperiode jederzeit mehr als 60% ihres Vermögens in verzinslicher Form oder wirt-

schaftlich vergleichbarer Form hält, gelten Dividenden, die von dieser Anteilklasse ausgeschüttet wurden (sowie etwaige ausgewiesene ausweispflichtige Überschusserträge), für Zwecke der britischen Einkommensteuer als jährliche Zinszahlungen an im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Personen und sind im Allgemeinen steuerpflichtig. Dividenden, die an eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft ausgeschüttet wurden (sowie etwaige ausweispflichtige Überschusserträge, die gegenüber einer solchen Gesellschaft ausgewiesen wurden), werden nach den Regeln zu Darlehensverhältnissen (Loan Relationship Rules) besteuert.

Die britischen Steuervorschriften enthalten zahlreiche Bestimmungen zur Bekämpfung von Steuervermeidung, die unter bestimmten Umständen für britische Anleger in Offshore-Fonds gelten können. Es wird davon ausgegangen, dass Anleger normalerweise nicht diesen Bestimmungen unterliegen. Ein im Vereinigten Königreich steuerpflichtiger Anleger, der (zusammen mit verbundenen Personen) einen Anteil von mehr als 25% an einem Teilfonds hält, sollte sich fachlich beraten lassen.

Die im Vereinigten Königreich registrierte Anteilklasse richtet sich an private Anleger.

10. Interessenkonflikte

Im Rahmen und im Einklang mit den anwendbaren Verfahren und Maßnahmen zum Konfliktmanagement können der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, Vorstandsmitglieder sowie Aufsichtsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, die Geschäftsführung, das (jeweilige Teilfonds-)Management, die benannten Vertriebsstellen und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, die Verwahrstelle, gegebenenfalls der Anlageberater, der OGA-Verwalter, die Aktionäre, der Securities Lending Agent sowie sämtliche Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Vertreter oder Beauftragte der zuvor genannten Stellen und Personen (Verbundene Personen):

- a) untereinander oder für die Teilfonds Finanz- und Bankgeschäfte oder sonstige Transaktionen, wie Derivategeschäfte (einschließlich Total Return Swaps), Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte, tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, unter anderem solche, die auf Wertpapieranlagen der Teilfonds oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Gesellschaft oder einen Organismus gerichtet sind, deren beziehungsweise dessen Anlagen Bestandteil des jeweiligen Teilfondsvermögens sind, oder an solchen Verträgen oder Geschäften beteiligt sein;
- b) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteilen, Wertpapieren oder Vermögenswerten der gleichen Art wie die Bestandteile des jeweiligen Teilfondsvermögens tätigen und mit diesen handeln;

- c) im eigenen oder fremden Namen am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen an oder von dem jeweiligen Teilfonds über den oder gemeinsam mit dem (jeweiligen Teilfonds-)Management, den benannten Vertriebsstellen und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Verwahrstelle, dem Anlageberater oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben teilnehmen.

Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können von einer Verbundenen Person im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften, denen die Verwahrstelle unterliegt, verwahrt werden. Liquide Mittel des jeweiligen Teilfonds können in von einer Verbundenen Person ausgegebenen Einlagenzertifikaten oder angebotenen Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bankgeschäfte oder vergleichbare Geschäfte können mit einer oder durch eine Verbundene Person getätigt werden. Gesellschaften des Deutsche Bank-Konzerns und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften des Deutsche Bank-Konzerns (DB-Konzernangehörige) können Kontrahenten bei Derivategeschäften oder -kontrakten des Teilfonds sein (Kontrahent). Darüber hinaus kann in manchen Fällen ein Kontrahent erforderlich sein, um derartige Derivategeschäfte oder Derivatekontrakte zu bewerten. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Werts bestimmter Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds dienen. Dem Verwaltungsrat ist bekannt, dass DB-Konzernangehörige möglicherweise von Interessenkonflikten betroffen sein können, wenn sie als Kontrahent auftreten und/oder Bewertungen dieser Art vornehmen. Die Bewertung wird nachweisbar angepasst und durchgeführt. Der Verwaltungsrat ist jedoch der Meinung, dass mit solchen Interessenkonflikten angemessen umgegangen werden kann, und geht davon aus, dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz besitzt, um derartige Bewertungen vorzunehmen.

Nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen können DB-Konzernangehörige auch als Verwaltungsratsmitglied, Vertriebsstelle, Untervertriebsstelle, Verwahrstellen, Unterverwahrstellen, (Teil-)Fondsmanager oder Anlageberater auftreten und dem Fonds Finanz- und Bankgeschäfte anbieten. Der Verwaltungsrat ist sich bewusst, dass Interessenkonflikte aufgrund der Funktionen entstehen können, die DB-Konzernangehörige in Bezug auf den Fonds wahrnehmen. Für solche Fälle hat sich jeder DB-Konzernangehörige verpflichtet, sich zu bemühen, in angemessenem Umfang derartige Interessenkonflikte gerecht zu lösen (hinsichtlich der jeweiligen Pflichten und Verantwortlichkeiten der Mitglieder) und sicherzustellen, dass die Interessen des Fonds und der Aktionäre nicht beeinträchtigt werden. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die DB-Konzernangehörigen die erforderliche Eignung und Kompetenz zur Wahrnehmung dieser Pflichten besitzen.

Der Verwaltungsrat ist sich bewusst, dass die Interessen des Fonds und der vorstehend genannten Personen miteinander in Konflikt stehen können. Der Fonds hat angemessene Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird die Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, sicherzustellen, dass diese in fairer Weise gehandhabt und zugunsten des/der Teilfonds gelöst werden. Es ist ein Grundsatz der Verwaltungsgesellschaft, alle angemessenen Schritte zur Errichtung organisatorischer Strukturen und zur Anwendung effektiver administrativer Maßnahmen zu unternehmen, mit denen die betreffenden Konflikte identifiziert, gehandhabt und überwacht werden können. Darüber hinaus ist der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Systeme, Kontrollen und Verfahren der Gesellschaft für die Identifizierung, Überwachung und Lösung von Interessenkonflikten angemessen sind.

Für jeden Teilfonds können Geschäfte mit oder zwischen Verbundenen Personen in Bezug auf das jeweilige Teilfondsvermögen abgeschlossen werden, sofern diese Geschäfte im besten Interesse der Aktionäre sind.

Weitere Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten sind auf der Internetseite www.dws.com/fundinformation im Abschnitt „Rechtliche Hinweise“ verfügbar.

Interessenkonflikte zwischen Verwahrstelle und Fonds

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe (State Street), die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine große Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen dann, wenn die Verwahrstelle oder deren verbundene Unternehmen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags oder im Rahmen gesonderter vertraglicher oder anderweitiger Vereinbarungen Geschäften nachgehen. Hierzu können unter anderem folgende Tätigkeiten zählen:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Fondsmanagement-, Finanzberatungs- und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für den Fonds;
- (ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschließlich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit dem Fonds entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

Für die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen gilt Folgendes:

- (i) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen wollen mit diesen Tätigkeiten

Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten, und, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, ist die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds nicht zur Offenlegung solcher Gewinne oder Vergütungen verpflichtet, die die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit diesen anderen Tätigkeiten vereinnehmen.

(ii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder -instrumente in der Funktion als Auftraggeber im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.

(iii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen gegenüber den durchgeführten Transaktionen gleichgerichtete oder gegenläufige Handelsgeschäfte tätigen, unter anderem auf Basis von in ihrem Besitz befindlichen Informationen, die dem Fonds nicht zur Verfügung stehen.

(iv) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen für andere Kunden, einschließlich Wettbewerbern des Fonds, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen, wobei die Entgeltregelungen variieren.

(v) Der Fonds kann der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen Gläubiger- und andere Rechte, zum Beispiel Haftungsfreistellungen, einräumen, die diese in ihrem eigenen Interesse ausüben können. Bei der Ausübung dieser Rechte können die Verwahrstelle und ihre verbundenen Unternehmen gegenüber Drittgläubigern den Vorteil eines größeren Wissens über die Angelegenheiten des Fonds haben und können ihre Rechte dadurch besser und in einer Weise ausüben, die der Strategie des Fonds möglicherweise entgegensteht.

Der Fonds darf ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäfte für Rechnung des Fonds auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Broker, Vertreter oder Treuhänder des Fonds. Das verbundene Unternehmen ist bestrebt, mit diesen Geschäften Gewinne zu erzielen, und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten. Das verbundene Unternehmen tätigt solche Geschäfte zu den mit dem Fonds vereinbarten Bedingungen. Die Verwahrstelle wird Gewinne dieser verbundenen Unternehmen nicht offenlegen, sofern sie dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist.

Werden Barmittel des Fonds bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, werden diese nicht vom eigenen Vermögen getrennt. Dadurch entsteht

ein potenzieller Konflikt im Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen beziehungsweise diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank erhält.

Der Fonds kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein. In solchen Fällen kann ein Konflikt entstehen, wenn die Verwahrstelle sich weigert, Aufforderungen oder Anweisungen des Fonds Folge zu leisten, die möglicherweise unmittelbar den Interessen der Anleger eines Fonds zuwiderlaufen.

Art und Ausmaß der Risiken, die die Verwahrstelle einzugehen bereit ist, können mit der bevorzugten Anlagepolitik und -strategie des Fonds in Konflikt stehen.

Aus dem Einsatz von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle können sich möglicherweise Konflikte ergeben, die sich in die folgenden allgemeinen Kategorien unterteilen lassen:

(i) Unsere Globalverwahrstelle und die Unterverwahrstellen sind bestrebt, mit oder zusätzlich zu ihren Verwahrdienstleistungen Gewinne zu erzielen. Beispiele hierfür sind die Entgelte und sonstigen Gebühren für die Dienstleistungen, Gewinne aus dem Einlagengeschäft, Erträge aus Sweep- und Repo-Vereinbarungen, Devisengeschäfte, vertragliche Abwicklung, Fehlerkorrektur (sofern mit anwendbarem Recht vereinbar) sowie Provisionen für den Verkauf von Anteilsbruchteilen;

(ii) die Verwahrstelle erbringt normalerweise nur Depotdienstleistungen, wenn die globale Verwahrung an ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle untervergeben wird. Die Globalverwahrstelle ernennt wiederum ein Netzwerk von mit ihr verbundenen oder nicht verbundenen Unterverwahrstellen. Die Entscheidung unserer Globalverwahrstelle, eine bestimmte Unterverwahrstelle zu beauftragen oder ihr Vermögenswerte zuzuteilen, wird von mehreren Faktoren beeinflusst. Hierzu zählen Fachwissen und Kompetenz, Finanzlage, Serviceplattformen und Engagement für das Verwahrgeschäft sowie die vereinbarte Gebührenstruktur (die Bedingungen enthalten kann, die zu Nachlässen oder Rabatten für die Globalverwahrstelle führen), bedeutende Geschäftsbeziehungen sowie wettbewerbliche Gesichtspunkte;

(iii) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen sind für andere Kunden sowie im eigenen Interesse tätig, wodurch Konflikte mit den Interessen der Kunden entstehen können, und die Entgeltregelungen können variieren;

(iv) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen stehen lediglich in einer indirek-

ten Beziehung zu Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihren Kontrahenten an, wodurch für die Verwahrstelle ein Anreiz entstehen könnte, zum Nachteil von Kunden im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zu handeln; und

(v) Unterverwahrstellen können Gläubigerrechte am Vermögen der Kunden und andere Rechte haben, an deren Durchsetzung sie interessiert sind.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von ihren weiteren, möglicherweise kollidierenden Aufgaben getrennt. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Verteilung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen eine ordnungsgemäße Feststellung, Handhabung und Überwachung möglicher Interessenkonflikte. Darüber hinaus erlegt die Verwahrstelle den von ihr in Anspruch genommenen Unterverwahrstellen vertragliche Beschränkungen auf, um einigen der potenziellen Konflikte zu begegnen, und übt die erforderliche Sorgfalt und Aufsicht über die Unterverwahrstellen aus. Die Verwahrstelle legt regelmäßig Berichte über die Aktivitäten und Bestände ihrer Kunden vor, wobei die betreffenden Unterverwahrstellen internen und externen Überwachungsaudits unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle das Vermögen des Fonds von ihrem eigenen Vermögen und befolgt einen Verhaltenskodex, der Mitarbeiter zu einem ethischen, redlichen und transparenten Handeln im Umgang mit Kunden verpflichtet.

Globale Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten

State Street hat eine globale Richtlinie eingeführt, in der die zu erfüllenden Standards für die Identifizierung, Beurteilung, Erfassung und Handhabung aller Interessenkonflikte, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit entstehen können, niedergelegt sind. Jede Geschäftseinheit der State Street, einschließlich der Verwahrstelle, ist für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Programms für Interessenkonflikte verantwortlich. Dieses dient dazu, organisatorische Interessenkonflikte, die innerhalb der Geschäftseinheit im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für ihre Kunden oder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen können, zu identifizieren und diese richtig zu handhaben.

Aktuelle Informationen zu der Verwahrstelle, ihren Pflichten, möglichen Interessenkonflikten, den durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Aufstellung möglicher Interessenkonflikte, die sich durch diese Übertragung ergeben können, werden den Aktionären auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

11. Instrumente des Liquiditätsmanagements des Fonds zur Verwaltung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität

11.1 Aufschieb von Rücknahmeanträgen/ Rücknahmebeschränkungen

Bis zum Ende des 15. April 2026 gilt folgende Regelung zum Aufschieb von Rücknahmeanträgen:

Als erhebliche Rücknahmen gelten grundsätzlich Rücknahmeanträge über mehr als 10% des NAV eines Teilfonds. Der Verwaltungsrat ist nicht zur sofortigen Ausführung erheblicher Rücknahmeanträge verpflichtet, sondern kann zur Gewährleistung einer fairen und gleichen Behandlung der Aktionäre und unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Aktionäre eines Teilfonds beschließen, solche erheblichen Rücknahmeanträge aufzuschieben: Sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für einen Teilfonds nichts anderes bestimmt ist, ist das Verfahren wie folgt:

Gehen Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag (dem „Ursprünglichen Bewertungstag“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Anträgen 10% des NAV eines Teilfonds übersteigt, so behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, alle Rücknahmeanträge für den Ursprünglichen Bewertungstag vollständig auf einen anderen Bewertungstag (den „Aufgeschobenen Bewertungstag“), der nicht später als 15 Bankarbeitstage nach dem Ursprünglichen Bewertungstag liegen darf, aufzuschieben (ein „Aufschieb“).

Der Aufgeschobene Bewertungstag wird von dem Verwaltungsrat unter anderem unter Berücksichtigung des Liquiditätsprofils des jeweiligen Teilfonds und der vorherrschenden Marktbedingungen festgelegt.

Im Fall eines Aufschiebs werden für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangene Rücknahmeanträge auf Grundlage des Anteilwerts am Aufgeschobenen Bewertungstag bearbeitet. Alle für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Rücknahmeanträge werden am Aufgeschobenen Bewertungstag vollständig bearbeitet.

Anträge, die für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangen waren, werden gegenüber Anträgen, die an darauffolgenden Bewertungstagen eingehen, vorrangig bearbeitet. Rücknahmeanträge, die an einen späteren Bewertungstag eingehen, werden nach dem vorstehenden Aufschiebverfahren mit der gleichen Aufschiebfrist aufgeschoben, bis ein endgültiger Bewertungstag festgelegt wird, an dem die Bearbeitung aufgeschobener Rücknahmen abgeschlossen sein muss.

Umtauschanträge werden unter diesen Voraussetzungen wie Rücknahmeanträge behandelt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Informationen über den Beschluss zum Beginn eines Aufschiebs und das Ende des Aufschiebs für die Anleger, die einen Rücknahmeantrag gestellt haben, auf der Internetseite www.dws.com/fundinformation veröffentlichen. Die Verwaltungsgesellschaft hat jedoch sicherzustellen, dass der jeweilige Teilfonds über ausreichende liquide Mittel verfügt, sodass die Rücknahme von Anteilen unter normalen Umständen unmittelbar nach Eingang eines Antrags von den Aktionären erfolgen kann.

Der Aufschieb der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen hat keine Auswirkung auf andere Teilfonds.

Ab dem 16. April 2026 gilt die folgende Regelung zu Rücknahmebeschränkungen:

Der Fonds kann die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rücknahmeanträge der Aktionäre am ersten Abwicklungstag der 15 Arbeitstage mindestens 10% des NAV erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet der Fonds nach bestem Ermessen, ob er die Rücknahme an diesem Abwicklungstag beschränkt. Entschließt er sich zur Rücknahmebeschränkung, kann er diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Diese Entscheidung kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeanträge aufgrund der Liquiditätssituation des jeweiligen Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte eines Teilfonds aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert hat und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeanträge am Abwicklungstag vollständig zu bedienen. Die Rücknahmebeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderes Mittel anzusehen.

Hat der Fonds entschieden, die Rücknahme innerhalb eines Teilfonds zu beschränken, wird er die Anteile zu dem am Abwicklungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Das bedeutet, dass jeder Rücknahmeantrag nur anteilig auf Basis einer von dem Fonds ermittelten Quote ausgeführt wird.

Der Fonds legt die Quote im Interesse der Aktionäre auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abwicklungstag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeanträge an dem Abwicklungstag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil des Antrags (Restantrag) wird von dem Fonds auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall des Restantrags).

Der Fonds entscheidet an jedem Bewertungstag, ob und auf Grundlage welcher Quote er die Rücknahme beschränkt. Der Fonds kann die Rücknahme maximal an 15 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen beschränken. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.

Der Fonds veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds sowie deren Aufhebung unverzüglich auf seiner Internetseite.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (zum Beispiel die depotführende Stelle) erfolgen; hierbei können den Aktionären zusätzliche Kosten entstehen.

11.2 Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

Der Fonds ist berechtigt, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse unter bestimmten Umständen, die in Abschnitt 12 „Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des NAV pro Anteil“ aufgeführt sind, vorübergehend auszusetzen, um vorübergehend eingeschränkte Marktliquidität zu verwalten.

11.3 Swing Pricing

Swing Pricing ist ein Mechanismus, der Aktionäre vor den negativen Auswirkungen von Handelskosten schützen soll, die durch die Zeichnungs- und Rücknahmeaktivitäten entstehen. Umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen innerhalb eines Teilfonds können zu einer Abnahme des Anlagevermögens dieses Teilfonds führen, da der NAV unter Umständen nicht alle Handels- und sonstigen Kosten widerspiegelt, die anfallen, wenn der Fondsmanager Wertpapiere kaufen oder verkaufen muss, um große Zu- oder Abflüsse im Teilfonds zu bewältigen. Zusätzlich zu diesen Kosten können erhebliche Auftragsvolumina zu Marktpreisen führen, die beträchtlich unter beziehungsweise über den Marktpreisen liegen, die unter normalen Umständen gelten. Es kann ein teilweises Swing Pricing angewendet werden, um Handelskosten und sonstige Aufwendungen zu kompensieren, sollte der Teilfonds von den vorgenannten Zu- oder Abflüssen wesentlich betroffen sein.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Grenzwerte für die Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus definieren, die unter anderem auf den aktuellen Marktbedingungen, der vorhandenen Marktliquidität und den geschätzten Verwässerungskosten basieren. Die eigentliche Anpassung wird dann im Einklang mit diesen Grenzwerten automatisch eingeleitet. Überschreiten die Nettozuflüsse/ Nettoabflüsse den Swing-Schwellenwert, wird der NAV nach oben korrigiert, wenn es zu großen Nettozuflüssen in den Teilfonds gekommen ist,

beziehungsweise nach unten korrigiert, wenn große Nettoabflüsse aus dem Teilfonds verzeichnet wurden. Diese Anpassung gilt für alle Zeichnungen und Rücknahmen an dem betreffenden Handelstag gleichermaßen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Swing-Pricing-Ausschuss eingerichtet, der die Swing-Faktoren für jeden einzelnen Teilfonds festlegt. Diese Swing-Faktoren geben das Ausmaß der Nettoinventarwerthanpassung an.

Der Swing-Pricing-Ausschuss berücksichtigt insbesondere die folgenden Faktoren:

- a) Geld-Brief-Spanne (Fixkostenelement);
- b) Auswirkungen auf den Markt (Auswirkungen der Transaktionen auf den Preis);
- c) zusätzliche Kosten, die durch Handelsaktivitäten für die Anlagen entstehen.

Die Swing-Faktoren, die betrieblichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Swing Pricing (einschließlich des Swing-Schwellenwerts), das Ausmaß der Anpassung und die Gruppe der betroffenen Teilfonds werden regelmäßig überprüft.

Die Swing-Pricing-Anpassung wird in normalen Marktumfeldern 2% des ursprünglichen NAV nicht übersteigen. Die Nettoinventarwerthanpassung kann bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. In einem extrem illiquiden Marktumfeld kann die Verwaltungsgesellschaft die Swing-Pricing-Anpassung zum Schutz der Interessen der Aktionäre auf mehr als 2% des ursprünglichen NAV erhöhen. Eine Mitteilung über eine derartige Erhöhung wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

Da der Mechanismus nur bei umfangreichen Zu- und Abflüssen angewendet wird und er bei gewöhnlichen Handelsvolumina nicht zum Tragen kommt, ist davon auszugehen, dass die Nettoinventarwerthanpassung nur gelegentlich durchgeführt wird.

Falls für den Teilfonds eine erfolgsbezogene Vergütung gilt, basiert die Berechnung auf dem NAV ohne Swing Pricing.

Dieser Mechanismus kann auf sämtliche Teilfonds angewendet werden. Sollte für bestimmte Teilfonds ein Swing-Pricing-Mechanismus in Betracht gezogen werden, so ist dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts anzugeben. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

12. Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Anteilwertberechnung

Der Fonds ist ermächtigt, (1) die Berechnung des NAV der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse sowie (2) die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse unter den folgenden Umständen vorübergehend auszusetzen:

- a) während eines Zeitraums (außer normalen Feiertagen oder den üblichen Schließungen an Wochenenden), in dem ein Markt oder eine Wertpapierbörse, der/die den Hauptmarkt beziehungsweise die Hauptbörse für einen wesentlichen Teil der Anlagen des Teilfonds darstellt, geschlossen oder der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- b) während eines Zeitraums, in dem ein Notfall vorliegt, aufgrund dessen es nicht möglich ist, Anlagen, die einen wesentlichen Teil des Vermögens eines Teilfonds darstellen, zu veräußern, oder Gelder, die für den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen benötigt werden, zu normalen Wechselkursen zu transferieren, oder der Wert von Vermögenswerten eines Teilfonds nicht ordnungsgemäß ermittelt werden kann; oder
- c) wenn Kommunikationsunterbrechungen die übliche Bestimmung des Kurses von Anlagen in einem Teilfonds oder der aktuellen Kurse an einer Börse verhindern; oder
- d) falls die Preise jeglicher von einem Teilfonds gehaltener Anlagen aus anderen Gründen nicht angemessen, zeitnah oder genau ermittelt werden können; oder
- e) während eines Zeitraums, in dem nach Ansicht des Verwaltungsrats die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen des Teilfonds nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder
- f) nach einem Beschluss, den Fonds/einen Teilfonds oder eine Anteilklasse zu liquidieren oder aufzulösen; oder
- g) im Falle einer Verschmelzung des Fonds/eines Teilfonds oder einer Anteilklasse, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Aktionäre für gerechtfertigt hält; oder
- h) falls ein Teilfonds ein Feederfonds ist, nach einer Aussetzung der Berechnung des NAV des Masterfonds oder einer sonstigen Aussetzung oder Verschiebung der Ausgabe, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von Anteilen des Masterfonds; oder
- i) in allen anderen Fällen, in denen der Verwaltungsrat des Fonds der Ansicht ist, dass eine Aussetzung im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Jede solche Aussetzung wird den Aktionären, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen gestellt haben, bei der Einreichung ihres Antrags mitgeteilt. Die Aussetzung wird von dem Fonds veröffentlicht.

Während des Aussetzungszeitraums eingehende Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge verfallen automatisch. Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass sie nach der Wiederaufnahme der Nettoinventarwertberechnung und der Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschen neue Anträge einreichen müssen.

Die Aussetzung der Berechnung des NAV sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs in Bezug auf einen Teilfonds oder eine Anteilklasse hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des NAV und die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch der Anteile anderer Teilfonds oder Anteilklassen, es sei denn, ein Teilfonds oder eine Anteilklasse hält eine Kreuzbeteiligung an einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse.

Die luxemburgische Aufsichtsbehörde und sämtliche ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen der jeweilige Teilfonds nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften registriert ist, werden vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt. Die Mitteilung über die Einstellung und Wiederaufnahme der Berechnung des NAV pro Anteil wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation und, falls erforderlich, in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, veröffentlicht.

13. Gesellschafterversammlungen

Die Gesellschafterversammlung vertritt alle Aktionäre, unabhängig davon, an welchem speziellen Teilfonds sie beteiligt sind. Sie ist mit den weitestgehenden Befugnissen ausgestattet, um in allen Angelegenheiten, die den Fonds betreffen, Beschlüsse zu fassen. Beschlüsse zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Fonds als Ganzem, die von einer Gesellschafterversammlung gefasst werden, sind für alle Aktionäre bindend.

Die Jahresgesellschafterversammlung findet jährlich am Sitz des Fonds oder an dem in der Einladung genannten Ort statt. Gewöhnlich werden sie am vierten Mittwoch im April jedes Jahres um 11:00 Uhr MEZ abgehalten. Fällt dieser vierte Mittwoch im April eines Jahres auf einen Bankfeiertag, findet die Jahresgesellschafterversammlung am darauffolgenden Bankarbeitstag statt. Sonstige Gesellschafterversammlungen können nach entsprechender Genehmigung und Ankündigung an anderen Orten und zu anderen Zeiten abgehalten werden.

Die Aktionäre können Bevollmächtigte benennen, die sie bei einer Gesellschafterversammlung vertreten.

Auch die Aktionäre eines Teilfonds können zu jeder Zeit eine Gesellschafterversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diesen Teilfonds betreffen. Ebenso können Aktionäre einer Anteilklasse eines Teilfonds zu jeder Zeit eine Gesellschafterversammlung abhal-

ten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diese Anteilklasse betreffen.

Sofern gesetzlich nicht anders festgelegt, werden Beschlüsse durch ordnungsgemäß abgegebene Stimmen auf der Versammlung mit einfacher Mehrheit der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen Anteile gefasst. Im Übrigen findet das Gesetz von 1915 Anwendung. Jeder Anteil einer Anteilklasse ist gemäß luxemburgischem Recht und der Satzung zu einer Stimme berechtigt. Anteilsbruchteile haben keine Stimmrechte.

Einladungen zu Gesellschafterversammlungen werden mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung im RESA, in einer luxemburgischen Zeitung und, sofern gesetzlich vorgeschrieben oder vom Verwaltungsrat für zweckmäßig angesehen, in weiteren Zeitungen in den jeweiligen Vertriebsländern veröffentlicht. Die Einladungen können auch mindestens acht Tage vor der Versammlung auf dem Postweg an Aktionäre im Besitz von Namensanteilen gesendet werden. Die Einladungen enthalten die Tagesordnung, Datum und Uhrzeit der Versammlung sowie Hinweise auf die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse bei der Versammlung.

Wurden alle Anteile als Namensanteile ausgegeben, kann der Fonds die Einladung zu einer Gesellschafterversammlung auch mindestens acht Tage vor der Versammlung ausschließlich per Einschreiben oder über ein anderes von den Aktionären gesondert akzeptiertes Kommunikationsmittel übermitteln.

Wenn alle Aktionäre persönlich anwesend oder durch einen Bevollmächtigten ordnungsgemäß vertreten sind und bestätigen, dass ihnen die Tagesordnung bekannt ist, kann auf eine förmliche Einladung verzichtet werden.

Der Verwaltungsrat kann alle weiteren Bedingungen festlegen, die von Aktionären erfüllt werden müssen, um an einer Gesellschafterversammlung teilnehmen zu können. Soweit gesetzlich zulässig, kann die Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung vorsehen, dass die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse auf Grundlage der Anzahl der um Mitternacht (Ortszeit Luxemburg) am fünften Tag vor der jeweiligen Versammlung (Stichtag) ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile beurteilt werden. In diesem Fall richtet sich das Recht eines Aktionärs zur Teilnahme an der Versammlung nach seinem Anteilbestand zum Stichtag.

14. Auflegung, Schließung/ Liquidation und Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilklassen

14.1 Auflegung von Teilfonds und Anteilklassen

Beschlüsse über die Auflegung von Teilfonds oder Anteilklassen werden vom Verwaltungsrat gefasst.

14.2 Liquidation von Teilfonds und Schließung von Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen Teilfonds zu liquidieren oder eine Anteilklasse des Fonds zu schließen.

Wenn der NAV eines Teilfonds unter einen Mindestwert fällt, der nach Auffassung des Verwaltungsrats für ein wirtschaftlich effizientes Management dieses Teilfonds im besten Interesse seiner Aktionäre erforderlich ist, oder sich die wirtschaftliche und/oder politische Lage seit der Auflegung des Teilfonds so gravierend verändert hat, dass das Anlageziel des Teilfonds nicht mehr erreicht werden kann, oder wenn eine Produktrestrukturisierung oder ein anderer Grund eine solche Schließung rechtfertigen würde oder wenn der Teilfonds einen umfangreichen Rücknahmeauftrag nicht erfüllen kann, ohne dass das Netto-Teilfondsvermögen unter einen Mindestwert fällt, der nach Auffassung des Verwaltungsrats für ein wirtschaftlich effizientes Management dieses Teilfonds im besten Interesse seiner Aktionäre erforderlich ist, oder wenn dies in sonstiger Weise im Interesse der Aktionäre oder des Fonds liegt, kann der Verwaltungsrat die Liquidation des Teilfonds beschließen. Nach einem solchen Beschluss wird die Zeichnung von Anteilen des betreffenden Teilfonds eingestellt. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet werden kann. Der Verwaltungsrat kann nach einem anfänglichen Beschluss über die Einstellung von Rücknahmen beschließen, den Teilfonds vorübergehend wieder für Rücknahmen zu öffnen, wenn dabei die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet werden kann.

Die Verwahrstelle wird auf Anweisung des Verwaltungsrats die Liquidationserlöse abzüglich der Liquidationskosten und der Transaktionskosten für die Abwicklung des Portfolios unter den Aktionären des betreffenden Teilfonds entsprechend ihrer Berechtigung am Tag der Schließung der Liquidation verteilen. Liquidationserlöse, die bei Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht an die berechtigten Aktionäre ausgezahlt werden konnten, werden bei der Caisse de Consignation des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt. Die berechtigten Aktionäre können die ihnen zustehenden Erlöse jederzeit innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren bei der Caisse de Consignation anfordern. Nach Ablauf dieser Frist gehen diese Erlöse in das Eigentum des Großherzogtums Luxemburg über.

Die Liquidation eines Teilfonds soll grundsätzlich innerhalb einer Frist von neun (9) Monaten nach dem Liquidationsbeschluss abgeschlossen werden. Die Liquidation des letzten Teilfonds hat die Auflösung und Liquidation des gesamten Fonds zur Folge, wie in Abschnitt 15.1 „Liquidation oder Verschmelzung des Fonds“ näher ausgeführt wird.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds zu schlie-

ßen und den Aktionären dieser Anteilklasse den NAV ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der Kosten der Schließung und der Transaktionskosten für die Abwicklung eines Teils des Portfolios (falls vorhanden)) an dem Bewertungstag auszahlen, an dem der Beschluss wirksam wird.

Die Aktionäre der Teilfonds oder Anteilklassen werden darüber auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation sowie gemäß den Regelungen im Vertriebsland in Kenntnis gesetzt.

Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der ausgegebenen Anteile an einem Teilfonds oder einer Anteilklasse erklären, wenn er diese Entscheidung für notwendig erachtet oder dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder zum Schutz der Interessen des Fonds oder seiner Aktionäre erforderlich ist. Der Fonds stellt den betroffenen Aktionären der jeweiligen Klasse oder des Teilfonds eine Mitteilung mit Angabe der Gründe zu.

14.3 Verschmelzung von Teilfonds und Anteilklassen

Gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 kann ein Teilfonds entweder als übertragender oder übernehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds des Fonds, mit einem ausländischen oder luxemburgischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines ausländischen oder luxemburgischen OGAW verschmolzen werden. Der Verwaltungsrat ist befugt, über solche Verschmelzungen zu entscheiden.

Sofern in Einzelfällen nicht etwas anderes bestimmt ist, wird die Verschmelzung so durchgeführt, als würde der übertragende Teilfonds ohne Liquidation aufgelöst und sein Vermögen gleichzeitig von dem übernehmenden Teilfonds beziehungsweise OGAW nach geltenden Bestimmungen übernommen. Die Aktionäre des übertragenden Teilfonds erhalten Anteile des übernehmenden Teilfonds beziehungsweise OGAW, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses des betroffenen Teilfonds beziehungsweise OGAW zum Zeitpunkt der Verschmelzung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds zusammenzulegen. Eine solche Verschmelzung führt dazu, dass die Aktionäre der zu übertragenden Anteilklasse Anteile der übernehmenden Anteilklasse erhalten, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Verschmelzung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

Die Aktionäre der Teilfonds oder Anteilklassen werden darüber auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation sowie gemäß den Regelungen im Vertriebsland in Kenntnis gesetzt. Die Aktionäre der Teilfonds oder Anteilklassen haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig

Tagen die Rücknahme kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

14.4 Spaltung von Teilfonds und Anteilklassen

Vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung kann der Verwaltungsrat die Reorganisation eines Teilfonds oder einer Anteilklasse durch Spaltung in zwei oder mehr getrennte Teilfonds oder Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds beschließen.

15. Liquidation oder Verschmelzung des Fonds

15.1 Liquidation des Fonds

Der Fonds wird in den gesetzlich vorgesehenen Fällen liquidiert.

Der Fonds kann jederzeit durch die Generalversammlung liquidiert werden. Für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die gesetzlich vorgeschriebene Beschlussfähigkeit notwendig.

Die Liquidation des Fonds wird von dem Fonds im RESA bekannt gegeben. Die Aktionäre werden außerdem durch Mitteilung auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation sowie gemäß den Regelungen des Vertriebslandes in Kenntnis gesetzt.

Nach dem Beschluss über die Liquidation des Fonds wird die Zeichnung von Anteilen eingestellt. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet werden kann. Der Verwaltungsrat kann nach einem anfänglichen Beschluss über die Einstellung von Rücknahmen beschließen, den Fonds vorübergehend wieder für Rücknahmen zu öffnen, wenn dabei die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet werden kann.

Die Verwahrstelle wird auf Anweisung der von der Generalversammlung bestellten Liquidatoren die Liquidationserlöse abzüglich der Liquidationskosten und der Transaktionskosten für die Abwicklung des Portfolios unter den Aktionären entsprechend ihrer Berechtigung verteilen. Liquidationserlöse, die bei Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht an die berechtigten Aktionäre ausgezahlt werden konnten, werden bei der Caisse de Consignation des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt. Die berechtigten Aktionäre können die ihnen zustehenden Erlöse jederzeit innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren bei der Caisse de Consignation anfordern. Nach Ablauf dieser Frist gehen diese Erlöse in das Eigentum des Großherzogtums Luxemburg über.

Die Auflösung des Fonds soll grundsätzlich innerhalb einer Frist von neun (9) Monaten nach dem Liquidationsbeschluss abgeschlossen sein.

15.2 Verschmelzung des Fonds

Der Fonds kann gemäß den Bedingungen und Definitionen des Gesetzes von 2010 entweder als übertragender OGAW oder als übernehmender OGAW mit einem ausländischen OGAW oder einem luxemburgischen OGAW oder einem Teilfonds eines ausländischen OGAW oder luxemburgischen OGAW verschmelzen.

Der Verwaltungsrat ist bevollmächtigt, über eine solche Verschmelzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu entscheiden, falls der Fonds der übernehmende OGAW ist. Ist der Fonds der übertragende OGAW und erlischt durch die Verschmelzung, so ist die Generalversammlung berechtigt, diese Verschmelzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit einfacher Mehrheit der persönlich oder durch Vertreter abgegebenen Stimmen der Aktionäre zu beschließen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verschmelzung wird förmlich durch eine notarielle Urkunde festgestellt.

Die Aktionäre des Fonds werden darüber auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation sowie gemäß den Regelungen im Vertriebsland in Kenntnis gesetzt. Die Aktionäre des Fonds haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme ihrer Anteile kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

16. Benchmarks

Die Benchmark-Verordnung führt einen gemeinsamen Rahmen ein, um die Genauigkeit und Integrität von Indizes, die in der Europäischen Union als Benchmarks verwendet werden, zu gewährleisten und so zur reibungslosen Funktionsweise des Binnenmarktes beizutragen und gleichzeitig ein hohes Maß an Verbraucher- und Anlegerschutz zu erreichen. Hierzu sieht die Benchmark-Verordnung unter anderem vor, dass ein von der EU beaufsichtigtes Unternehmen eine Benchmark oder eine Kombination von Benchmarks in der Europäischen Union verwenden kann, wenn die Benchmark von einem Administrator mit Sitz in der Europäischen Union bereitgestellt wird und in dem von der ESMA geführten öffentlichen Register (ESMA-Register) enthalten ist oder wenn es sich um die Benchmark eines Drittstaates handelt, die in das ESMA-Register aufgenommen wurde.

16.1 Verwendung von Benchmarks

Der Besondere Teil des Verkaufsprospekts enthält Einzelheiten über die Verwendung von Referenzwerten (Benchmarks) im Sinne der Benchmark-Verordnung. Eine Benchmark kann grundsätzlich für folgende Zwecke verwendet werden:

- Verwaltung mit Bezug auf eine Benchmark, um die Vermögensallokation eines Portfolios zu definieren;

- Verwaltung mit Bezug auf eine Benchmark, um die Wertentwicklung dieser Benchmark nachzubilden;
- Verwaltung mit Bezug auf eine Benchmark, um die erfolgsbezogene Vergütung zu berechnen.

16.2 Pläne, die Maßnahmen für den Fall vorsehen, dass sich eine Benchmark wesentlich ändert

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jede Benchmark im Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung solide, schriftliche Pläne mit definierten Maßnahmen festgelegt, die greifen würden, wenn sich die Benchmark wesentlich ändern oder nicht mehr zur Verfügung gestellt würde (Notfallplan). Informationen über den Notfallplan sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

16.3 Benchmark-Verordnung und ESMA-Register

Gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung veröffentlicht und führt die ESMA ein öffentliches Register, das die konsolidierte Liste der EU-Administratoren und Drittland-Referenzwerte enthält. Ein Teilfonds kann eine Benchmark in der Europäischen Union verwenden, wenn der EU-Administrator oder die Benchmark selbst im ESMA-Register aufgeführt ist oder wenn sie gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung ausgenommen ist, wie zum Beispiel Benchmarks, die von EU- und Nicht-EU-Zentralbanken bereitgestellt werden. Darüber hinaus sind bestimmte Drittland-Referenzwerte zulässig, obwohl sie nicht im ESMA-Register aufgeführt sind, sofern sie von einer Übergangsbestimmung der Benchmark-Verordnung profitieren.

16.4 Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts enthaltene Informationen

Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts wird klarstellend festgehalten, ob der Teilfonds aktiv oder passiv gemanagt wird und ob er einen Referenzindex nachbildet oder unter Bezugnahme auf einen solchen Index verwaltet wird. In letzterem Fall wird für den Teilfonds angegeben, mit welchem Spielraum von der Benchmark abgewichen werden kann. Bei Verwendung eines Referenzindex gemäß der Benchmark-Verordnung wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben, von welchem Administrator der Index verwaltet wird und ob dieser Administrator im ESMA-Register aufgeführt wird oder von dieser Pflicht befreit ist. Ferner wird angegeben, zu welchem Zweck die Benchmark bei dem Teilfonds verwendet wird. Orientiert sich die Anlagepolitik oder das Anlageziel des Teilfonds an einem Referenzindex oder wird seine Wertentwicklung anhand eines Referenzindex gemessen, wird die vergangene Wertentwicklung des Referenzindex im Abschnitt mit der vergangenen Performance des PRIIPs KID veröffentlicht.

17. Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

17.1 Sorgfaltspflicht in Bezug auf Anleger und Sanktionslistenprüfung

In Übereinstimmung mit internationalen Bestimmungen und den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die zum Standdatum dieses Verkaufsprospekts in Kraft sind, unterliegen alle Professionellen des Finanzsektors bestimmten Verpflichtungen, um die Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Die in diesen Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche können eine eingehende Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers erfordern. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass eine solche Überprüfung auch die obligatorischen und regelmäßigen Kontrollen und Screenings im Zusammenhang mit internationalen Sanktionen anhand der Listen gezielter Finanzsanktionen und politisch exponierter Personen (PEP) umfasst.

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und der OGA-Verwalter haben das Recht, alle zur Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers notwendigen Informationen anzufordern. Falls der potenzielle Anleger die zur Identitätsfeststellung oder Überprüfung notwendigen Informationen verspätet oder gar nicht zur Verfügung stellt, kann der Fonds die Annahme des Antrags ablehnen und haftet nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen. Ebenso können ausgegebene Anteile erst zurückgenommen oder umgetauscht werden, wenn alle Registrierungsdaten vorliegen und die Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche vollständig sind.

Der Fonds behält sich das Recht vor, einen Antrag aus beliebigem Grund ganz oder teilweise abzulehnen, wobei die Zeichnungsgelder oder gegebenenfalls der Saldo dieser Gelder ohne unnötige Verzögerung durch Überweisung auf das bezeichnete Konto des Antragstellers zurückgezahlt werden, sofern dessen Identität gemäß den luxemburgischen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche ordnungsgemäß überprüft werden kann. In einem solchen Fall haften der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und der OGA-Verwalter nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Ohne Bereitstellung einer ordnungsgemäßen Dokumentation können Ausschüttungen und Rücknahmeerlöse vom betreffenden Teilfonds einbehalten werden.

Da Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Finanzierung der Verbreitung auch auf der Anlageseite bestehen, ist der Fonds verpflichtet, bei der Durchführung von Anlagen Sorgfaltspflichtprüfungen und

angemessene Sanktionslistenüberprüfungen durchzuführen. Bei Anlagegeschäften kann der Fonds jederzeit zusätzliche Dokumente anfordern, falls er dies für notwendig erachtet, und den Anlageprozess sowie damit im Zusammenhang stehende Aufträge für Transaktionen so lange zurückstellen, bis alle angeforderten Dokumente vorliegen und als zufriedenstellend beurteilt werden.

17.2 RBE (Transparenzregister) des Fonds

Der Fonds oder ein von ihm Beauftragter wird ferner dem luxemburgischen Register der wirtschaftlichen Eigentümer (registre des bénéficiaires effectifs, „RBE“), das gemäß dem Gesetz von 2019 zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer geschaffen wurde, relevante Informationen über jeden Aktionär beziehungsweise dessen wirtschaftlich Berechtigte(n), die als wirtschaftliche Eigentümer des Fonds im Sinne der AML/CFT-Vorschriften gelten, zur Verfügung stellen. Diese Informationen werden im RBE wie in den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche vorgeschrieben und unter den dort festgelegten Bedingungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erkennt jeder Anleger an, dass das Versäumnis eines Aktionärs beziehungsweise dessen wirtschaftlichen Eigentümer(s), dem Fonds beziehungsweise dessen Beauftragten die entsprechenden Informationen und erforderlichen Begleitunterlagen zu ihrer Zufriedenheit vorzulegen, damit der Fonds seiner Verpflichtung, dem RBE diese Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, nachkommen kann, in Luxemburg Geldstrafen nach sich ziehen kann.

18. Weitere für Anleger verfügbare Informationen, Mitteilungen und Dokumente

Alle Publikationen werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation zur Verfügung gestellt.

Der Verkaufsprospekt, das KID, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresabschlüsse sind für die Aktionäre am Sitz des Fonds sowie bei jeder Vertriebs- und Zahlstelle kostenlos erhältlich.

Sofern in bestimmten Vertriebsländern vorgeschrieben, erfolgen die Bekanntmachungen auch in einer Zeitung oder in einer anderen gesetzlich vorgeschriebenen Form der Veröffentlichung. Sofern nach luxemburgischen Recht vorgeschrieben, erfolgt die Veröffentlichung zudem in mindestens einer luxemburgischen Tageszeitung und gegebenenfalls im RESA.

Die Beschreibung der Richtlinien zur Ausübung von Stimmrechten und Engagement-Aktivitäten für die Verwaltungsgesellschaft steht den Aktionären im Internet unter www.dws.com/footer/legal-resources zur Verfügung. Informationen zur erfolgten Stimmrechtsausübung und zu durchgeführten Engagement-Aktivitäten werden in aggregierter Form auf Ebene der DWS-Gesellschaften veröffentlicht, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinien fallen, einschließlich der DWS Investment S.A. als Verwaltungsgesellschaft.

Zusätzliche Informationen stellt der Fonds auf Anfrage an seinem Sitz gemäß den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften zur Verfügung.

18.1 Nettoinventarwert

Der Anteilwert jeder Anteilklasse wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und ist auch am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, den Zahl- und Informationsstellen (falls vorhanden) oder den Vertriebsstellen während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich. Er kann zudem in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (zum Beispiel Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen und dergleichen) veröffentlicht werden. Um Anlegern bessere Informationen zur Verfügung zu stellen und den unterschiedlichen Marktgewohnheiten Rechnung zu tragen, kann die Verwaltungsgesellschaft auch einen Ausgabe-/Rücknahmepreis veröffentlichen, der den Ausgabeaufschlag beziehungsweise Rücknahmeabschlag berücksichtigt. Diese Informationen sind bei dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, den die Funktion der Registerstelle unterstützen, den Einrichtungen oder der Vertriebsstelle an jedem Tag erhältlich, an dem diese Informationen veröffentlicht werden.

18.2 KID, Halbjahres- und Jahresberichte

Dieser Verkaufsprospekt ist eines der gesetzlichen Pflichtdokumente, zusammen und in Verbindung mit dem vorgeschriebenen KID und den Halbjahres- und Jahresberichten.

Anlegern wird empfohlen, diese Dokumente zu lesen, um sich über die Struktur, die Aktivitäten und die Anlagevorschläge des Fonds und seiner Teilfonds, in die sie investiert sind, zu informieren.

18.2.1 KID

Für jede Anteilklasse liegt ein KID vor, das mit dem entsprechenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts übereinstimmt. Das KID enthält nur die wichtigsten Elemente für die Anlageentscheidungen. Die Informationen sind in einer einheitlichen Form dargestellt, um standardisierte und konsistente Informationen in allgemein verständlicher Sprache zur Verfügung zu stellen. Das KID ist ein einzelnes Dokument in begrenzter Länge für jeden Teilfonds und jede Anteilklasse, das die Informationen in einer bestimmten Reihenfolge enthält und zum Verständnis der Art, der Merkmale, der Risiken, der Kosten und der bisherigen Wertentwicklung des Teilfonds oder der Anteilklasse beitragen soll.

18.2.2 Halbjahres- und Jahresberichte

Der Fonds erstellt einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums

Luxemburg. Diese können am Sitz des Fonds eingesehen werden.

Die Finanzberichte umfassen unter anderem eine Bilanz oder eine Vermögensaufstellung, eine detaillierte Ertrags- und Aufwandsrechnung für das vergangene Geschäftsjahr oder Halbjahr, eine Beschreibung, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet wurden, einen Bericht über die Aktivitäten des abgelaufenen Geschäftsjahres oder Halbjahres sowie Informationen, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Entwicklung der Aktivitäten und Ergebnisse des Fonds zu bilden. Der geprüfte Jahresbericht ist innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres des Fonds verfügbar. Der ungeprüfte Halbjahresbericht liegt innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftshalbjahres des Fonds vor.

Diese Dokumente über den Fonds oder einen Teilfonds sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation erhältlich.

18.3 Umgang mit Beschwerden und Anfragen

Detaillierte Informationen zum Beschwerdemanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft können während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft kostenlos angefordert werden.

19. Börsen und Märkte

Der Fonds kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen; derzeit macht der Fonds von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung des Fonds an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung des Fonds veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen (OTC-)Handel einbezogen werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen geregelten Märkten zugrunde liegende Kurs wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten Anteilwert abweichen.

B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

DWS Invest Artificial Intelligence

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	1.10.2018 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	50% MSCI World Information Tech Index (Net Return in EUR), 35% MSCI All Country World Index (Net Return in EUR), 15% MSCI China 50 Capped Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, LD, TFC, XC, NC, TFCH (P), PFC, MFC, IC, LDM USD FC, USD LC, USD IC	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, TFC, XC, USD FC, TFCH (P), PFC, MFC, USD IC, IC LC, LD, USD LC, LDM NC	0% bis zu 5% bis zu 3%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC, USD FC, TFCH (P) LC, LD, USD LC, LDM XC NC PFC MFC USD IC, IC	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 0,35% bis zu 2% bis zu 1,6% bis zu 0,4% bis zu 0,6%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LC, LD, TFC, XC, NC, USD FC, USD LC, TFC (P), PFC, MFC, USD IC, IC, LDM	0%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	

Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, LD, TFC, XC, NC, USD FC, USD LC, TFC (P), PFC, LDM MFC, USD IC, IC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, LC, LD, TFC, XC NC USD FC, USD LC TFCH (P) PFC MFC USD IC IC LDM	1.10.2018 14.12.2018 4.4.2019 15.5.2019 27.3.2020 25.5.2020 15.10.2021 15.3.2024 17.3.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Artificial Intelligence gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Artificial Intelligence ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Wertzuwachses, in erster Linie durch die weltweite Anlage in Aktien von Unternehmen, deren Geschäft von der Entwicklung der künstlichen Intelligenz profitiert oder damit derzeit in Zusammenhang steht.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussschei-

nen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von globalen Emittenten begeben wurden. Die von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an chinesischen (einschließlich der Shenzhen-Hong Kong und Shanghai-Hong Kong Stock Connect) oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 60% in Aktien angelegt.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 5% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn

und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) angelegt werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos). Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) angelegt werden, die die Kriterien für zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 34 und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Febru-

ar 2008 und der CESR-Leitlinien erfüllen. SPACs sind Gesellschaften, die durch einen Börsengang (IPO) Kapital beschaffen und einzig zu dem Zweck gegründet werden, andere bestehende Unternehmen zu erwerben oder mit diesen zu verschmelzen.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Netto-Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 3 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Abweichend von der in Abschnitt 3.2 Buchstabe p) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen:

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100% des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten (ohne Währungsabsicherungen) angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

In Abweichung von der in Abschnitt 3.2 Buchstabe j) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne der Definition in Abschnitt 3.1 Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 60% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zuge-

lassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Artificial Intelligence

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300ES0V84WWN1ZR97

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von in- und ausländischen Unternehmen begeben wurden, deren Geschäft von der Entwicklung der künstlichen Intelligenz profitiert oder damit derzeit in Zusammenhang steht. Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 60% in Aktien angelegt.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

DWS ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Bezahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

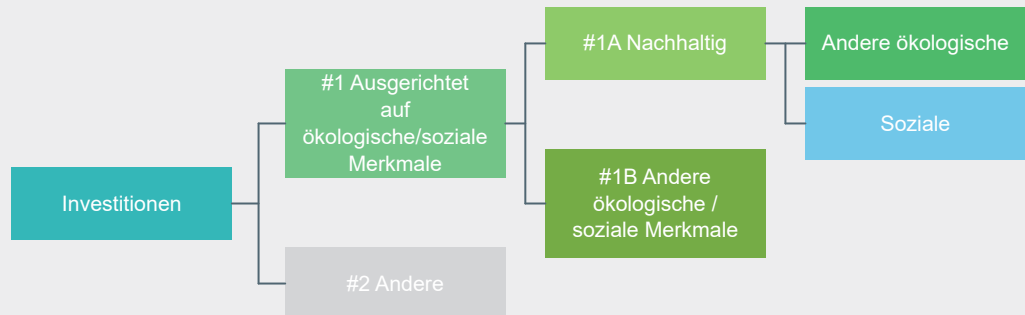
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

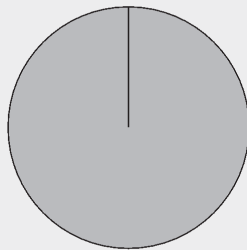
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

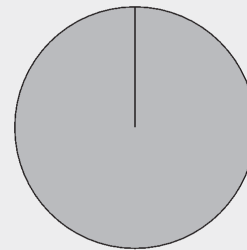
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1863263429/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Asian Bonds

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investments Hong Kong Limited, Level 60, International Commerce Centre, 1 Austin Road West, Kowloon, Hongkong.
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	16.6.2014 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	JACI Asia Pacific Credit Index, verwaltet von J. P. Morgan Securities LLC
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	JACI Asia Pacific Credit Index
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FCH, LDH, TFCH, TFDH, LCH, IDH***, LDMH, TFDMH, NCH, FCH500, NDH, PFDH, FCH50, RC USD FC, USD LDM, USD IC, USD IC500, USD FC100, USD TFC, USD LC, USD FC50, USD TFDH, USD FDM HKD LDM, HKD LDMH, HKD TFDH SGD LDM, SGD LDMH, SGD TFDH AUD LDMH, AUD TFDH RMB FCH3500, RMB FCH350 CHF LCH, CHF TFCH GBP TFDH	EUR USD HKD SGD AUD CNY CHF GBP
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FCH, USD FC, USD IC, USD IC500, USD FC100, TFCH, TFDH, USD TFC, IDH***, HKD TFDH, SGD TFDH, TFDH, USD FC50, USD TFDH, RMB FCH3500, RMB FCH350, CHF TFCH, FCH500, GBP TFDH, PFDH, AUD TFDH, FCH50, USD FDM, RC LDH, USD LDM, LCH, USD LC, HKD LDM, HKD LDMH, SGD LDM, SGD LDMH, AUD LDMH, LDMH, CHF LCH NCH, NDH	0% bis zu 3% bis zu 1,5%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FCH, USD FC, TFCH, TFDH, USD TFC, HKD TFDH, SGD TFDH, TFDH, USD TFDH, CHF TFCH, GBP TFDH, AUD TFDH, USD FDM, LDH, USD LDM, LCH, USD LC, HKD LDM, SGD LDM, HKD LDMH, SGD LDMH, AUD LDMH, LDMH, CHF LCH, NCH, NDH, USD IC, IDH***, USD IC500, USD FC100, RMB FCH3500, FCH500, USD FC50, RMB FCH350, FCH50, RC, PFDH	bis zu 0,6% bis zu 1,1% bis zu 1,4% bis zu 0,4% bis zu 0,15% bis zu 0,2% bis zu 0,3% bis zu 0,8%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FCH, USD FC, LDH, USD LDM, USD IC, USD IC500, USD FC100, TFCH, TFDH, USD TFC, LCH, USD LC, HKD LDM, SGD LDM, IDH***, HKD LDMH, SGD LDMH, AUD LDMH, HKD TFDH, LDMH, SGD TFDH, TFDH, NCH, USD FC50, USD TFDH, RMB FCH3500, RMB FCH350, CHF LCH, CHF TFCH, FCH500, GBP TFDH, NDH, PFDH, AUD TFDH, FCH50, USD FDM, RC	0%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse(n) PFDH eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttoreücknahmebetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FCH, USD FC, LDH, USD LDM, USD FC100, TFCH, TFDH, USD TFC, LCH, USD LC, HKD LDM, SGD LDM, HKD LDMH, SGD LDMH, AUD LDMH, HKD TFDH, LDMH, SGD TFDH, TFDH, NCH, USD FC50, USD TFDH, RMB FCH3500, RMB FCH350, CHF LCH, CHF TFCH, FCH500, GBP TFDH, NDH, PFDH, AUD TFDH, FCH50, USD FDM, RC, USD IC, USD IC500, IDH***	0,05% 0,01%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Auflegungsdatum	FCH, USD FC	16.6.2014
	LDH	30.11.2016
	USD LDM	15.12.2016
	USD IC, USD IC500, USD FC100	13.4.2017
	TFCH, TFDH, USD TFC	5.12.2017
	LCH	15.1.2018
	USD LC	29.1.2018
	HKD LDM, SGD LDM	15.2.2018
	IDH***	16.4.2018
	HKD LDMH, SGD LDMH	15.5.2018
	AUD LDMH, HKD TFDH, LDMH, SGD TFDH, TFDH	31.10.2018
	NCH	14.12.2018
	USD FC50	28.2.2019
	USD TFDH	15.3.2019
	RMB FCH3500, RMB FCH350	15.4.2019
	CHF LCH, CHF TFCH	28.6.2019
	FCH500	31.7.2019
	GBP TFDH	29.11.2019
	NDH, PFDH	15.2.2021
	AUD TFDH	15.2.2023
	FCH50	31.8.2023
	USD FDM	15.10.2024
	RC	14.3.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr verzichten.

*** Abweichend von Abschnitt 5.7.1.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil wird die Anteilklasse IDH nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Asian Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Asian Bonds ist es, einen Wertzuwachs zu erzielen, der die Wertentwicklung der Benchmark über einen vollen Kreditzyklus übersteigt.

Das Netto-Teilfondsvermögen kann in verzinslichen Wertpapieren mit und ohne Investment-Grade-Rating und in Wandelanleihen mit einem Mindest-rating von B- (S&P/Fitch) oder B3 (Moody's) angelegt werden. Der Teilfonds darf höchstens 30% des Nettovermögens in Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating angelegt.

Diese verzinslichen Wertpapiere und Wandelanleihen können auf US-Dollar, andere G7-Währungen sowie verschiedene Währungen des asiatisch-pazifischen Raums lauten und von folgenden Emittenten begeben werden:

- Regierungen von Rechtsordnungen im asiatisch-pazifischen Raum;
- staatlichen Behörden im asiatisch-pazifischen Raum;

- Kommunalverwaltungen von Rechtsordnungen im asiatisch-pazifischen Raum;
- Unternehmen, die ihren Hauptsitz in einer Rechtsordnung im asiatisch-pazifischen Raum haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in einer Rechtsordnung im asiatisch-pazifischen Raum ausüben;
- supranationalen Institutionen, wie der Weltbank (IBRD), der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) in asiatischen Währungen;
- nicht asiatischen Unternehmen, die in Währungen des asiatisch-pazifischen Raums begeben werden.

Anlagen in inländischen Wertpapieren auf dem chinesischen Festlandmarkt erfolgen in börsennotierten Wertpapieren, über den Interbanken-Anleihemarkt (CIBM) oder über Bond Connect. Bei der Anlage über Bond Connect ist die Anlagegrenze von 10% einzuhalten.

Bis zu 30% des Netto-Teilfondsvermögens können in verzinsliche Wertpapiere oder Wandelanleihen in Währungen des asiatisch-pazifischen Raums, US-Dollar und Währungen anderer G7-Staaten von Emittenten, die die vorstehend genannten Emittenten- und/oder Rating-Kriterien nicht erfüllen, investiert werden. Dazu zählen auch Wertpapiere

ohne Rating. Höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen auf verzinsliche oder wandelbare Wertpapiere, die als „notleidend“ eingestuft sind, entfallen. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt.

Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds neun Monate Zeit, diese zu beheben.

Unter extremen Marktbedingungen kann der Teilfondsmanager von der vorstehenden Anlagestrategie abweichen, um einen Liquiditätsengpass zu vermeiden. Vorübergehend können bis zu 100% des Teilfondsvermögens in verzinsliche Wertpapiere der Vereinigten Staaten von Amerika sowie japanische und europäische Staatsanleihen (der EU-Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs) investiert werden.

Der Teilfonds legt maximal 30% seines Nettovermögens in Wertpapieren ohne Rating an.

Der Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettoinventarwerts in verzinsliche Wertpapiere investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten (einschließlich seiner Regierung, Behörden, Gebietskörperschaften, staatlichen Stellen oder Kommunen) begeben und/oder garantiert wurden, der kein Investment-Grade-Rating besitzt.

Bis zu 5% des Netto-Teilfondsvermögens können in Finanzinstrumenten mit verlustabsorbierender Wirkung angelegt werden, deren Emissionsbedingungen normalerweise vorsehen, dass das Instrument bei Eintritt eines Auslösers (Trigger Event) ganz oder teilweise abgeschrieben oder in Stammaktien umgewandelt werden kann.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds investiert nicht in ABS oder MBS.

Bonitätsratings

Wertpapiere werden in die folgenden Ratingklassen eingestuft:

- Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating: S&P/Fitch: BBB- oder besser; Moody's: Baa3 oder besser.
- Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating: Wertpapiere mit einer schlechteren Bewertung als „Investment-Grade“.
- Notleidende Wertpapiere: Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, die wie folgt bewer-

tet sind: S&P/Fitch: Rating von CC oder darunter bis C; Moody's: Rating von Ca.

Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer der vorgenannten Agenturen wird das Durchschnittsrating zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses Rating verwendet.

Liegt für das Wertpapier kein offizielles Rating oder kein Rating von einer Ratingagentur vor, erfolgt die Ratingeinstufung nach den folgenden Kriterien:

- 1) Das Emittentenrating wird für das Wertpapier übernommen.
- 2) Ist kein Emittentenrating verfügbar, wird das Wertpapier als ohne Rating eingestuft.

Zusätzliche Ausschlüsse

Das Teilfondsmanagement prüft bei seinen Anlageentscheidungen die folgenden Bewertungsansätze und schließt abhängig vom jeweiligen Bewertungsergebnis Unternehmen aus dem Anlageuniversum aus. Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe eines eigenen Softwaretools die folgenden Bewertungsansätze: Bewertung von Normverstößen, Beteiligung an umstrittenen Sektoren und Engagement in umstrittenen Waffen.

Das eigene Softwaretool zieht die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen heran, um daraus Gesamtbewertungen abzuleiten. Bei der Bewertung von Normverstößen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Bei anderen Bewertungsansätzen liefert das eigene Softwaretool gesonderte Bewertungen, die auf den aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätzen oder dem Grad des Engagements des Emittenten in umstrittenen Waffen basieren. Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Die nachstehenden Bewertungsansätze gelten nicht für Anlagen in Zielfonds.

Bewertung von Normverstößen

Bei der Bewertung von Normverstößen wird das Verhalten von Unternehmen im Hinblick auf die Einhaltung allgemein anerkannter Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, die unter anderem in den Prinzipien des UN Global Compact, den UN-Leitprinzipien, den Standards der International Labour Organization und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verankert sind. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Normverstößen beruht auf berichteten Verstößen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (das heißt einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sind als Investition ausgeschlossen (dies gilt nicht für Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds), mit deren Erlös Umwelt- und/oder Sozialprojekte (re-)finanziert werden). Ebenso werden Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung, ausgeschlossen. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden mithilfe einer internen Ermittlungsmethodik ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Engagement in umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, Wertpapierleih- oder (umgekehrte) Pensionsgeschäfte oder ähnliche außerbörsliche Transaktionen für den Teilfonds abzuschließen.

Das Netto-Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 3 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Besondere Risiken

Schuldtitel mit verlustabsorbierender Wirkung sind mit höheren Risiken verbunden, die sich daraus ergeben, dass die Instrumente – im Gegensatz zu klassischen Schuldtiteln – bei Eintritt eines vorher festgelegten Auslösers (Trigger Event) ganz oder teilweise abgeschrieben oder in Eigenkapital des Emittenten umgewandelt werden können. Solche Auslöser liegen wahrscheinlich außerhalb des Einflussbereichs des Emittenten und umfassen üblicherweise Ereignisse wie das Unterschreiten eines festgelegten Schwellenwerts der Eigenkapitalquote des Emittenten oder bestimmte staatliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen, die zur Sicherstellung der künftigen finanziellen Tragfähigkeit des Emittenten ergriffen werden. Trigger Events sind komplex und schwer vorherzusagen und können zu einer erheblichen oder vollständigen Wertminderung dieser Instrumente führen, wodurch dem Teilfonds ein Verlust entsteht.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks beziehungsweise deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im

Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Rücknahmevolumen

Abweichend von der allgemeinen Regelung für erhebliche Rücknahmen gemäß Abschnitt 11.1 im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil gelten für diesen Teilfonds die folgenden Bestimmungen:

Aktionäre können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Anteilsklassen zur Rücknahme einreichen.

Der Fonds ist nicht zur sofortigen Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds bezieht. Der Fonds behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Aktionäre auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten.

Besonderes Verfahren bei Rücknahmen im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds

Gehen Anträge auf Rücknahme an einem Bewertungstag (dem „Ursprünglichen Bewertungstag“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, so behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen (und unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Aktionäre) die Anzahl der Anteile bei den einzelnen Rücknahmeanträgen für diesen Ursprünglichen Bewertungstag anteilig zu verringern, sodass der Wert der an diesem Ursprünglichen Bewertungstag zurückgenommen beziehungsweise umgetauschten Anteile 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreitet. Soweit ein Antrag aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Verringerung an diesem Ursprünglichen Bewertungstag nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, muss er im Hinblick auf den nicht ausgeführten Teil so behandelt werden, als habe der Aktionär für den nächsten Bewertungstag, und nötigenfalls auch für die maximal sieben darauffolgenden Bewertungstage, einen weiteren Antrag gestellt. Anträge, die für den Ursprünglichen Bewertungstag eingehen, werden gegenüber darauffolgenden Anträgen, soweit sie für die darauffolgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Unter diesem Vorbehalt erfolgt die Bearbeitung später eingegangener Rücknahmeanträge jedoch wie im vorstehenden Satz festgelegt.

Umtauschanträge werden unter diesen Voraussetzungen wie Rücknahmeanträge behandelt.

Der Fonds ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds unverzüglich verkauft wurden.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

DWS Invest Brazilian Equities

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager Itau USA Asset Management Inc., 540 Madison Avenue – 24th Floor, New York – 10022, USA.
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	1.10.2012 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	MSCI Brazil 10/40 Index (Net Return in EUR), verwaltet von MSCI Limited.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI Brazil 10/40 Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der São Paulo Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	LC, NC, FC, IC, TFC, FC50 USD TFC, USD IC, USD LC	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, USD LC NC FC, IC, TFC, FC50, USD TFC, USD IC	bis zu 5% bis zu 3% 0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, USD LC NC FC, TFC IC, USD IC FC50 USD TFC	bis zu 1,75% bis zu 2,2% bis zu 0,85% bis zu 0,5% bis zu 0,3% bis zu 0,75%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, FC, IC, TFC, FC50, USD TFC, USD IC, USD LC NC	0% 0,2%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	LC, NC, FC, TFC, FC50, USD TFC, USD LC IC, USD IC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	LC, NC FC IC TFC FC50 USD TFC USD IC, USD LC	1.10.2012 24.10.2012 15.3.2017 5.12.2017 15.5.2019 16.8.2019 29.11.2019

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Brazilian Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Brazilian Equities ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite.

Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelschuldverschreibungen sowie Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von Emittenten mit Sitz in Brasilien oder von Emittenten mit Sitz außerhalb Brasiliens, aber mit Geschäftsschwerpunkt in Brasilien begeben worden sind.

Die von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an brasilianischen oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depositary Receipts (GDRs) und American Depositary Receipts (ADRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben werden, oder, soweit gemäß der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 (Verordnung von 2008) und Artikel 41 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes von 2010 zulässig, durch Participatory Notes (P-Notes) erfolgen.

Zur Umsetzung der Anlagestrategie und Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds in Einklang mit Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil geeignete derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – Terminkontrakte, Futures, Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Soweit liquide Mittel Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten decken, werden sie den maßgeblichen 70% zugerechnet.

Bis zu 30% des Netto-Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien von Emittenten, die die Anforderungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen, angelegt werden.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der

Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Zusätzliche Ausschlüsse

Die nachstehenden Ausschlüsse gelten nicht für Anlagen in Zielfonds.

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden. Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) angelegt werden, die die Kriterien für zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 34 und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR-Leitlinien erfüllen. SPACs sind Gesellschaften, die durch einen Börsengang (IPO) Kapital beschaffen und einzig zu dem Zweck gegründet werden, andere bestehende Unternehmen zu erwerben oder mit diesen zu verschmelzen.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Netto-Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 3 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die

Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement trifft alle Managemententscheidungen für den Teilfonds nach Maßgabe der rechtlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen einschließlich der Nachhaltigkeitsrisiken. Das Teilfondsmanagement verfolgt einen verantwortungsbewussten Investmentansatz, der die Einbeziehung von ESG-Gesichtspunkten in die Unternehmensanalyse, ein fortlaufendes Engagement mit Beteiligungsunternehmen mithilfe eigener Methoden sowie die Inanspruchnahme von externen spezialisierten ESG-Dienstleistern beinhaltet. Ziel der Integration von ESG-Kriterien ist es, Portfoliomanagern zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um fundiertere Anlageentscheidungen zu treffen.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist.

Der Administrator der Benchmark war früher im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes der ESMA eingetragen und wurde anschließend aus dem Register entfernt, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für im Vereinigten Königreich ansässige Administratoren gilt. Während des Übergangszeitraums können die von britischen Referenzwert-Administratoren bereitgestellten Referenzwerte jedoch weiter verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register enthalten sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Besondere Risiken

Aufgrund seiner Spezialisierung auf in Brasilien tätige Unternehmen weist der Teilfonds erhöhte Chancen auf, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen.

Die brasilianischen Börsen und Märkte unterliegen zum Teil deutlichen Schwankungen. Der Teilfonds eignet sich für risikotolerante Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut sind. Für diesen Teilfonds wird ein mittel- bis langfristiger Anlagehorizont empfohlen. Der Anleger sollte in der Lage sein, eventuell hohe Verluste hinzunehmen. Der Teilfonds verfolgt eine chancenorientierte Anlagepolitik und eignet sich insbesondere als Beimischung in einem stark diversifizierten Anlageportfolio.

Haftungsausschluss

Ausländische Anleger, die Wertpapiere in brasilianischer Währung (Real) erwerben, können in Brasilien steuerpflichtig sein. Gegenwärtig wird auf ausländische Kapitalzuflüsse in den brasilianischen Markt eine Kapitalverkehrssteuer (IOF) erhoben.

Die IOF wirkt sich zum Zeitpunkt des ausländischen Kapitalzuflusses negativ auf das Netto-Teilfondsvermögen aus.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

DWS Invest China Bonds

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investments Hong Kong Limited, Level 60, International Commerce Centre, 1 Austin Road West, Kowloon, Hongkong.
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	16.8.2011 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FCH, LCH, LDH, NCH, NC, NDH, PFCH, PFDQH, FDH, NDQH, TFCH USD FC, USD LC, USD FCH (P), USD LDMH (P), USD TFC CHF FCH, CHF LCH RMB FC, RMB FCH, RMB LC, RMB LCH SEK FCH, SEK LCH	EUR USD CHF CNY SEK
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FCH, USD FC, CHF FCH, RMB FC, PFCH, PFDQH, FDH, USD FCH (P), SEK FCH, TFCH, USD TFC, RMB FCH LCH, USD LC, LDH, CHF LCH, RMB LC, USD LDMH (P), SEK LCH, RMB LCH NCH, NC, NDH, NDQH	0% bis zu 3% bis zu 1,5%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FCH, USD FC, CHF FCH, RMB FC, PFCH, PFDQH, FDH, USD FCH (P), SEK FCH, TFCH, USD TFC, RMB FCH LCH, USD LC, LDH, CHF LCH, RMB LC, USD LDMH (P), SEK LCH, RMB LCH NCH, NC, NDH, NDQH	bis zu 0,6% bis zu 1,1% bis zu 1,4%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FCH, LCH, USD FC, USD LC, LDH, CHF FCH, CHF LCH, RMB FC, RMB LC, PFCH, PFDQH, FDH, USD FCH (P), USD LDMH (P), SEK FCH, SEK LCH, TFCH, USD TFC, RMB FCH, RMB LCH NCH, NC, NDH, NDQH	0% 0,1%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**

Der Teilfonds zahlt für die Anteilklassen PFCH und PFDQH eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttoreücknahmebetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab:

- Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3%
- Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2%
- Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1%
- Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0%

Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.

Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)

FCH, LCH, USD FC, USD LC, LDH, NCH, CHF FCH, CHF LCH, RMB FC, RMB LC, NC, NDH, PFCH, PFDQH, FDH, USD FCH (P), USD LDMH (P), SEK FCH, SEK LCH, NDQH, TFCH, USD TFC, RMB FCH, RMB LCH

0,05%

Auflegungsdatum

FCH, LCH, USD FC, USD LC 16.8.2011
LDH, NCH 2.4.2012
CHF FCH, CHF LCH 10.12.2012
RMB FC, RMB LC 18.2.2013
NC 9.8.2013
NDH 20.1.2014
PFCH, PFDQH 26.5.2014
FDH 31.8.2015
USD FCH (P), USD LDMH (P), SEK FCH, SEK LCH 1.12.2015
NDQH 28.4.2017
TFCH, USD TFC 5.12.2017
RMB FCH, RMB LCH 31.1.2020

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest China Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest China Bonds ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds. Hierzu werden mindestens 60% des Nettovermögens in Wertpapieren von Emittenten angelegt, die ihren Hauptsitz oder Geschäftsschwerpunkt in der Region Großchina haben.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Das Teilfondsvermögen kann in festverzinslichen Wertpapieren folgender Emittenten angelegt werden:

- der chinesische Staat;
- chinesische staatliche Behörden;

- chinesische Kommunalverwaltungen;
- Unternehmen, die ihren Hauptsitz in China haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in China ausüben.

Das Teilfondsvermögen wird grundsätzlich gegen den US-Dollar abgesichert und in auf US-Dollar lautenden oder gegen den US-Dollar abgesicherten verzinslichen Wertpapieren sowie in Bareinlagen in US-Dollar angelegt. Vermögenswerte in Renminbi können über den chinesischen Offshore-Markt und den chinesischen Festlandmarkt erworben werden.

Anlagen in inländischen Wertpapieren auf dem chinesischen Festlandmarkt erfolgen in notierten Wertpapieren, über den Interbanken-Anleihemarkt (CIBM) oder über Bond Connect. Bei der Anlage über Bond Connect ist die Anlagegrenze von 50% des Teilfondsvermögens einzuhalten.

Aufgrund der Tatsache, dass vom Teilfonds getätigte Anlagen sowie vom Teilfonds erzielte Erträge auf

Renminbi lauten können, sollten Anleger sich einer möglichen Abwertung des Renminbi bewusst sein.

Die vorstehend genannten Wertpapiere können an asiatischen oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, die ordnungsgemäß funktionieren, anerkannt und für das Publikum offen sind. Die Börsen und anderen geregelten Märkte müssen die Anforderungen gemäß Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllen.

Unter extremen Marktbedingungen kann der Teilfondsmanager von der vorstehenden Anlagestrategie abweichen, um einen Liquiditätssengpass zu vermeiden. Dies ist vom Marktcontext abhängig, aber im Allgemeinen ist darunter eine lang anhaltende Phase starker Marktschwankungen zu verstehen. Vorübergehend (möglicherweise mehrere Monate) können bis zu 100% des Teilfondsvermögens in verzinsliche Wertpapiere der Vereinigten Staaten von Amerika sowie japanische und europäische (EU-Mitgliedstaaten

und Vereinigtes Königreich) Staatsanleihen investiert werden.

Ungeachtet des Grundsatzes der Risikostreuung und in Übereinstimmung mit Artikel 45 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds bis zu 100% seines Vermögens in verzinslichen Wertpapieren anlegen, die von der chinesischen Regierung begeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens in verzinslichen Wertpapieren anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere müssen im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sein, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Der Teilfonds darf höchstens 40% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating anlegen. Höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in notleidenden Wertpapieren oder Wertpapieren, die über kein Rating verfügen, angelegt werden. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt. Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds neun Monate Zeit, diese zu beheben.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstru-

mente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 40% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Zusätzliche Ausschlüsse

Das Teilfondsmanagement prüft bei seinen Anlageentscheidungen die folgenden Bewertungsansätze und schließt abhängig vom jeweiligen Bewertungsergebnis Unternehmen aus dem Anlageuniversum aus. Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe eines eigenen Softwaretools die folgenden Bewertungsansätze: Bewertung von Normverstößen, Beteiligung an umstrittenen Sektoren und Engagement in umstrittenen Waffen.

Das eigene Softwaretool zieht die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen heran, um daraus Gesamtbewertungen abzuleiten. Bei der Bewertung von Normverstößen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Bei anderen Bewertungsansätzen liefert das eigene Softwaretool gesonderte Bewertungen, die auf den aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätzen oder dem Grad des Engagements des Emittenten in umstrittenen Waffen basieren. Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Die nachstehenden Bewertungsansätze gelten nicht für Anlagen in Zielfonds.

Bewertung von Normverstößen

Bei der Bewertung von Normverstößen wird das Verhalten von Unternehmen im Hinblick auf die Einhaltung allgemein anerkannter Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, die unter anderem in den Prinzipien des UN Global Compact, den UN-Leitprinzipien, den Standards der International Labour Organization und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verankert sind. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Normverstößen beruht auf berichteten Verstößen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (das heißt einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sind als Investition ausgeschlossen (dies gilt nicht für Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds), mit deren Erlös Umwelt- und/oder Sozialprojekte (re-)finanziert werden). Ebenso werden Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung, ausgeschlossen. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden mithilfe einer internen Ermittlungsmethodik ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Engagement in umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden. Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Netto-Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 3 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchsta-

be j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Bonitätsratings

Wertpapiere werden in die folgenden Ratingklassen eingestuft:

- Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating: S&P/Fitch: BBB- oder besser; Moody's: Baa3 oder besser.
- Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating: Wertpapiere mit einer schlechteren Bewertung als „Investment-Grade“.
- Notleidende Wertpapiere: Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, die wie folgt bewertet sind: S&P/Fitch: Rating von CC oder darunter bis C; Moody's: Rating von Ca.

Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer der vorgenannten Agenturen wird das Durchschnittsrating zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses Rating verwendet.

Liegt für das Wertpapier kein offizielles Rating oder kein Rating von einer Ratingagentur vor, erfolgt die Ratingeinstufung nach den folgenden Kriterien:

- 1) Das Emittentenrating wird für das Wertpapier übernommen.
- 2) Ist kein Emittentenrating verfügbar, wird das Wertpapier als ohne Rating eingestuft.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Besondere Risiken

Anlagen in China oder mit Bezug zu China unterliegen spezifischen Risiken. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen spezifischen Risikofaktoren.

Liquiditätsrisiko

Der Teilfonds kann Teile seines Sondervermögens in auf RMB lautenden, verzinslichen Wertpapieren anlegen, die über RMB-Offshore-Märkte wie Hongkong und Singapur begeben oder vertrieben werden. Die Menge der auf RMB lautenden verzinslichen Wertpapiere, die über die RMB-Offshore-Märkte begeben oder vertrieben werden, ist derzeit begrenzt. Der Teilfonds kann daher gezwungen sein, unter bestimmten Marktbedingungen einen erheblichen Teil seiner Vermögenswerte in Bareinlagen in RMB anzulegen. Dies kann sich auf den NAV der Anteilklassen des Teilfonds auswirken.

Handelskosten

Aufgrund einer möglicherweise eingeschränkten Liquidität von verzinslichen Wertpapieren in RMB, die über den RMB-Offshore-Markt begeben oder vertrieben werden, kann die Differenz (Spread) zwischen Geld- und Briefkurs bei diesen Wertpapieren im Vergleich zu anderen festverzinslichen Wertpapieren größer sein.

Kreditrisiko

Ein Teil der verzinslichen Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, könnte kein Rating aufweisen. Verzinsliche Wertpapiere ohne Rating sind im Allgemeinen stärker vom Kreditrisiko ihrer Emittenten abhängig. Zahlungsausfälle bei verzinslichen Wertpapieren wirken sich auf den NAV der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds aus. Darüber hinaus kann der Teilfonds Schwierigkeiten oder Verzögerungen hinzunehmen haben, wenn er seine Rechte gegenüber chinesischen Emittenten von verzinslichen Wertpapieren durchsetzen muss. Das liegt daran, dass solche Emittenten ihren Firmensitz außerhalb der Rechtsordnung haben könnten, in dem der Teilfonds zugelassen oder registriert ist, und somit fremdes Recht zur Anwendung kommt.

Wechselkursrisiko

Die Anleger sind Wechselkursrisiken ausgesetzt, wenn die Währung der Anteilklasse (zum Beispiel EUR) von der Teilfondswährung (USD) abweicht.

Da der Renminbi keine frei konvertierbare Währung ist und der Wechselkurspolitik der chinesischen Regierung und den von ihr auferlegten Einschränkungen der Kapitaleinfuhr unterliegt, kann das Teilfondsvermögen direkt oder indirekt von Devisenkontrollvorschriften oder möglichen Veränderungen in diesem Bereich betroffen sein.

Für Anteilklassen in RMB wird der Wechselkurs des chinesischen Offshore-Renminbi verwendet. Sein Wert kann aus zwei Gründen erheblich von dem des chinesischen Onshore-Renminbi abweichen, zum Beispiel wegen politischer Wechselkurskontrolle und Beschränkungen der Kapitalrückführung, die von der chinesischen Regierung auferlegt werden, sowie anderer externer Markteinflüsse.

Marktrisiko in China

Anlagen in China unterliegen rechtlichen, regulatorischen, geldpolitischen und wirtschaftlichen Risiken. Das Land wird im Einparteiensystem von der Kommunistischen Partei beherrscht. Anlagen in China sind mit einer schärferen Wirtschaftskontrolle, politischen und rechtlichen Unsicherheiten verbunden, sowie mit fluktuierenden oder auch blockierten Währungen, dem Risiko, dass die chinesische Regierung beschließt, ihre Unterstützung der 1978 eingeführten wirtschaftlichen Reformprogramme aufzugeben und möglicherweise zur vollständig zentralisierten Planwirtschaft zurückkehrt, die vorher bestand, und mit dem Risiko einer konfiszierenden Besteuerung, einer Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten.

Die chinesische Regierung übt eine erhebliche Kontrolle über das chinesische Wirtschaftswachstum aus, die sich in der Zuweisung von Ressourcen, der Steuerung der Zahlungsflüsse bei Verpflichtungen in ausländischen Währungen, der Festlegung der Geldpolitik und der bevorzugten Behandlung bestimmter Branchen oder Unternehmen niederschlägt. Die Bereitschaft und Fähigkeit der chinesischen Regierung, die Wirtschaft in China und Hongkong zu unterstützen, ist ungewiss. Die wachsende Vernetzung der Weltwirtschaft und der Finanzmärkte hat die Möglichkeit vergrößert, dass die Bedingungen in einem Land oder in einer Region sich auf Emittenten von Wertpapieren in einem anderen Land oder in einer anderen Region negativ auswirken. Insbesondere kann die Aufnahme oder Fortsetzung einer protektionistischen Handelspolitik zu einem Rückgang der Nachfrage für chinesische Produkte und einem geringeren Zufluss privaten Kapitals in diese Wirtschaften führen. Die staatliche Aufsicht und Regulierung der chinesischen Wertpapierbörsen, Geldmärkte, Handelssysteme und Broker könnte weniger stringenter als in den Industriestaaten sein.

Die Unternehmen in China könnten nicht denselben Standards und Praktiken unterliegen, die in den Industriestaaten für Offenlegung, Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Finanzberichterstattung gelten. Daher könnten weniger Informationen über chinesische Unternehmen öffentlich verfügbar sein als über andere Unternehmen. Politische, soziale oder wirtschaftliche Umbrüche in der Region mit Konflikten und Währungsabwertungen können sich, selbst wenn dies in Ländern geschieht, in denen der Fonds gar nicht investiert ist, negativ auf die Wertpapierbewertungen in anderen Ländern der Region und damit auch auf die Fondsbestände auswirken.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der absolute Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

DWS Invest Chinese Equities

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investments Hong Kong Limited, Level 60, International Commerce Centre, 1 Austin Road West, Kowloon, Hongkong.
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	15.12.2006 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	MSCI China 10/40 Index (Net Return in EUR), verwaltet von MSCI Limited.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI China 10/40 Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungsstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungsstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungsstichtag abweichen.
Erfolgsbezogene Vergütung	Ja, für bestimmte Anteilklassen und gemäß der unten beschriebenen Methodik.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	LC, NC, FC, TFC USD LC, USD FC, USD TFC GBP D RD	EUR USD GBP
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, USD LC NC FC, USD FC, GBP D RD, TFC, USD TFC	bis zu 5% bis zu 3% 0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC NC FC, TFC USD LC USD FC, GBP D RD, USD TFC	bis zu 1,5% zzgl. erfolgsbezogener Vergütung bis zu 2% zzgl. erfolgsbezogener Vergütung bis zu 0,75% zzgl. erfolgsbezogener Vergütung bis zu 1,7% bis zu 0,85%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, FC, USD LC, USD FC, GBP D RD, TFC, USD TFC NC	0% 0,2%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	LC, NC, FC, USD LC, USD FC, GBP D RD, TFC, USD TFC	0,05%
Auflegungsdatum	LC, NC, FC, USD LC, USD FC GBP D RD TFC, USD TFC	15.12.2006 21.12.2007 5.12.2017

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen und risikoorientierten Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen. Für diesen Teilfonds wird ein mittel- bis langfristiger Anlagehorizont empfohlen. Der Anleger sollte in der Lage sein, eventuell hohe Verluste hinzunehmen. Der Teilfonds verfolgt eine chancenorientierte Anlagepolitik und eignet sich insbesondere als Beimischung in einem stark diversifizierten Anlageportfolio.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Chinese Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Invest Chinese Equities ist es, an den Chancen des Schwellenmarktes China (einschließlich Hongkong) zu partizipieren und einen nachhaltigen Kapitalzuwachs zu erzielen, der die Wertentwicklung der Benchmark für den Teilfonds (MSCI China 10/40 Index (Net Return in EUR)) übertrifft.

Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen sowie Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von Emittenten mit Sitz in China oder von Emittenten mit Sitz außerhalb Chinas, aber mit Geschäftsschwerpunkt in China begeben worden sind. Die von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an chinesischen (einschließlich der Shenzhen-Hong Kong und Shanghai-Hong Kong Stock Connect) oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Höchstens 30% des Netto-Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Partizipations- und Genussscheinen sowie Optionsscheinen auf Aktien globaler Emittenten, die die Anforderungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen, sowie in allen in Abschnitt 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

In Abweichung von der in Abschnitt 3.2 Buchstabe j) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne der Definition in Abschnitt 3.1 Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik

des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Das Teilfondsvermögen kann in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 5% in Geldmarktfonds investiert werden. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Geldmarktfonds, Einlagen bei Kreditinstituten sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel, wie nachstehend ausgeführt, werden insgesamt nicht mehr als 30% des Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Zusätzliche Ausschlüsse

Das Teilfondsmanagement prüft bei seinen Anlageentscheidungen die folgenden Bewertungsansätze und schließt abhängig vom jeweiligen Bewertungsergebnis Unternehmen aus dem Anlageuniversum aus. Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe eines eigenen Softwaretools die folgenden Bewertungsansätze: Bewertung von Normverstößen, Beteiligung an umstrittenen Sektoren und Engagement in umstrittenen Waffen.

Das eigene Softwaretool zieht die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen heran, um daraus Gesamtbewertungen abzuleiten. Bei der Bewertung von Normverstößen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Bei anderen Bewertungsansätzen liefert das eigene Softwaretool gesonderte Bewertungen, die auf den aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätzen oder dem Grad des Engagements des Emittenten in umstrittenen Waffen basieren. Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Die nachstehenden Bewertungsansätze gelten nicht für Anlagen in Zielfonds.

Bewertung von Normverstößen

Bei der Bewertung von Normverstößen wird das Verhalten von Unternehmen im Hinblick auf die Einhaltung allgemein anerkannter Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsbarens beurteilt, die unter anderem in den Prinzipien des UN Global Compact, den UN-Leitprinzipien, den Standards der International Labour Organization und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verankert sind. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem

Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsvverhalten thematisiert. Die Bewertung von Normverstößen beruht auf berichteten Verstößen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (das heißt einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sind als Investition ausgeschlossen (dies gilt nicht für Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds), mit deren Erlös Umwelt- und/oder Sozialprojekte (re-)finanziert werden). Ebenso werden Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung, ausgeschlossen. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden mithilfe einer internen Ermittlungsmethodik ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Engagement in umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden. Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksich-

tigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) angelegt werden, die die Kriterien für zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 34 und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR-Leitlinien erfüllen. SPACs sind Gesellschaften, die durch einen Börsengang (IPO) Kapital beschaffen und einzig zu dem Zweck gegründet werden, andere bestehende Unternehmen zu erwerben oder mit diesen zu verschmelzen.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, Wertpapierleih- oder (umgekehrte) Pensionsgeschäfte oder ähnliche außerbörsliche Transaktionen für den Teilfonds abzuschließen.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in

einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Erfolgsbezogene Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anteilklassen LC, NC, FC und TFC eine erfolgsbezogene Vergütung. Die erfolgsbezogene Vergütung entspricht bis zu 25% des Betrags, um den die Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten) die Wertentwicklung des MSCI China 10/40 Index (Net Return in EUR) (Benchmark) übersteigt, jedoch höchstens bis zu 4% des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der Anteilklasse in der Abrechnungsperiode. Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung, ab deren Ende der Mechanismus für die Aufholung einer früheren negativen Performance-Abweichung einsetzen kann, beginnt mit der Auflegung der jeweiligen Anteilklasse und dauert fünf Jahre.

Der Referenzindex ist ein Net-Return-Index, der die Wertentwicklung von Aktien an chinesischen Emerging Markets abbildet. Er ist daher als Referenzwert für die Wertentwicklung dieses Teilfonds geeignet.

Die erfolgsbezogene Vergütung wird an jedem Bewertungstag zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts abzüglich sämtlicher Kosten und unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile ermittelt.

Liegt die Anteilwertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten) entsprechend dem an jedem Bewertungstag durchgeführten Vergleich über der des Referenzindex (positive Wertentwicklung) und wurde zusätzlich eine mögliche negative Abweichung aus den letzten fünf Jahren ausgeglichen, wird eine etwaige angefallene erfolgsbezogene Vergütung zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten) entsprechend dem an jedem Bewertungstag durchgeführten Vergleich unter der des Referenzindex (negative Wertentwicklung), so wird eine bereits zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung anteilig wieder aufgelöst.

Eine zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung wird dem jeweiligen Empfänger im Allgemeinen jährlich gutgeschrieben, wenn die Anteilwertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse am Ende der Abrechnungsperiode die des Referenzindex übersteigt.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der ersten Anteilwertberechnung der jeweiligen Anteilklasse. Wenn der Teilfonds oder eine Anteilklasse während der Abrechnungsperiode geschlossen oder verschmolzen wird oder Anteile von den Anlegern zur Rücknahme eingereicht oder umgetauscht werden und bei den hiervon betroffenen Anteilen eine erfolgsbezogene Vergütung anfällt, wird die erfolgsbezogene Vergütung dem Empfänger bis zum Tag der Schließung oder Verschmelzung beziehungsweise bis zu dem Tag, an dem die Anteile zurückgegeben oder umgetauscht wurden, anteilig gutgeschrieben.

Die erfolgsbezogene Vergütung kann auch entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode unter den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode fällt, sofern die Anteilwertentwicklung die Wertentwicklung des Referenzindex übertrifft.

Die Auszahlung der erfolgsbezogenen Vergütung erfolgt zulasten und in der Währung der betreffenden Anteilklasse. Sie versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Die Verwaltungsgesellschaft wird eine gegebenenfalls anfallende erfolgsbezogene Vergütung an den Teilfondsmanager weitergeben.

Die Benchmark wird von MSCI Limited verwaltet. MSCI Limited ist nicht im öffentlichen Register der Referenzindexverwalter und Referenzwerte aus Drittländern bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eingetragen, fällt derzeit jedoch unter aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Übergangsregelungen. Die Verwaltungsgesellschaft hat solide, schriftliche Pläne mit vorgesehenen Maßnahmen festgelegt, die greifen würden, wenn sich die Benchmark wesentlich ändern oder nicht mehr zur Verfügung gestellt würde. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft eine vergleichbare andere Benchmark festlegen, die an die Stelle der genannten Benchmark tritt.

Beispiel für die Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung:

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6
Durchschnittliche Anzahl der Anteile	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
Anzahl der Anteile	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
Durchschnittliches Fondsvermögen	99.000,00	98.500,00	104.500,00	108.562,50	119.000,00	124.875,00
NAV der Anteilklasse (zu Beginn)	100,00	98,00	99,00	109,13	108,00	129,75
NAV der Anteilklasse	98,00	99,00	110,00	108,00	130,00	120,00
(am Ende vor erfolgsbezogener Vergütung)						
Benchmark (zu Beginn)	100,00	98,00	99,00	109,13	108,00	129,75
Benchmark (am Ende)	99,00	98,50	105,00	115,00	120,00	118,00
Erfolgsbezogener Vergütungssatz	25%	25%	25%	25%	25%	25%
Erfolgsbezogener Vergütungssatz (effektiv)	20%	20%	20%	20%	20%	20%
Anwendbare erfolgsbezogene Vergütung	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja
(NAV – Benchmark) * erfolgsbezogener Vergütungssatz	-0,250	0,125	1,250	-1,750	2,500	0,500
(NAV – Benchmark) * erfolgsbezogener Vergütungssatz (effektiv)	-0,200	0,100	1,000	-1,400	2,000	0,400
Vortrag je Anteil	0,000	-0,250	-0,125	0,000	-1,750	0,000
Erfolgsbezogene Vergütung (vor Obergrenze)	0,000	0,000	875,000	0,000	250,000	400,000
Erfolgsbezogene Vergütung je Anteil (vor Obergrenze)	0,000	0,000	0,875	0,000	0,250	0,400
Obergrenze: 4%	3.960,00	3.940,00	4.180,00	4.342,50	4.760,00	4.995,00
Erfolgsbezogene Vergütung (nach Obergrenze)	0,000	0,000	875,000	0,000	250,000	400,000
Erfolgsbezogene Vergütung je Anteil (nach Obergrenze)	0,000	0,000	0,875	0,000	0,250	0,400
Endgültiger NAV	98,00	99,00	109,13	108,00	129,75	119,60

Jahr 1

Die Wertentwicklung der Anteilklasse ist geringer als die Wertentwicklung der Benchmark. Es fällt keine erfolgsbezogene Vergütung an. Es ergibt sich ein negativer Vortrag von -0,250 je Anteil, der in Jahr 2 berücksichtigt wird.

Jahr 2

Die Wertentwicklung der Anteilklasse übersteigt die Wertentwicklung der Benchmark, kann aber den negativen Vortrag von -0,250 je Anteil aus Jahr 1 nicht ausgleichen. Es fällt keine erfolgsbezogene Vergütung an. Der negative Vortrag von -0,250 aus Jahr 1 reduziert sich auf -0,125 je Anteil und wird in Jahr 3 berücksichtigt.

Jahr 3

Die Wertentwicklung der Anteilklasse übersteigt die Wertentwicklung der Benchmark und kann den negativen Vortrag von -0,125 je Anteil aus Jahr 2 ausgleichen. Es fällt eine erfolgsbezogene Vergütung an.

Jahr 4

Die Wertentwicklung der Anteilklasse ist geringer als die Wertentwicklung der Benchmark. Es fällt keine erfolgsbezogene Vergütung an. Es ergibt sich ein negativer Vortrag von -1,750 je Anteil, der in Jahr 5 berücksichtigt wird.

Jahr 5

Die Wertentwicklung der Anteilklasse übersteigt die Wertentwicklung der Benchmark und kann den negativen Vortrag von -1,750 je Anteil aus Jahr 4 ausgleichen. Es fällt eine erfolgsbezogene Vergütung an.

Jahr 6

Der Anteilwert der Anteilklasse sinkt, aber die Wertentwicklung der Anteilklasse übersteigt die Wertentwicklung der Benchmark. Es fällt eine erfolgsbezogene Vergütung an.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Administrator der Benchmark war früher im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes der ESMA eingetragen und wurde anschließend aus dem Register entfernt, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für im Vereinigten Königreich ansässige Administratoren gilt. Während des Übergangszeitraums können die von britischen Referenzwert-Administratoren bereitgestellten Referenzwerte jedoch weiter verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register enthalten sind.

Der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds wird voraussichtlich Bestandteil der Benchmark sein. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Strategie bietet Anlegern einen breiten Zugang zu den chinesischen Aktienmärkten. Im Vergleich zur Benchmark ist der Teilfonds durch eine breitere Risikostreuung gekennzeichnet (zum Beispiel indem eine hohe Konzentration von Einzelwerten vermieden wird). Aufgrund der Besonderheiten des chinesischen Marktes (der zum Beispiel von relativ wenigen Unternehmen dominiert wird) ist die Abweichung des Portfolios von der Benchmark normalerweise relativ gering. Auch wenn das Ziel des Teilfonds

darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Rücknahmevolumen

Abweichend von der allgemeinen Regelung für erhebliche Rücknahmen gemäß Abschnitt 11.1 im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil gelten für diesen Teilfonds die folgenden Bestimmungen:

Aktionäre können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Anteilklassen zur Rücknahme einreichen.

Der Fonds ist nicht zur sofortigen Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds bezieht. Der Fonds behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Aktionäre auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten.

Besonderes Verfahren bei Rücknahmen im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds

Gehen Anträge auf Rücknahme an einem Bewertungstag (dem „Ursprünglichen Bewertungstag“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, so behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen (und unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Aktionäre) die Anzahl der Anteile bei den einzelnen Rücknahmeanträgen für diesen Ursprünglichen Bewertungstag anteilig zu verringern, sodass der Wert der an diesem Ursprünglichen Bewertungstag zurückgenommen beziehungsweise umgetauschten Anteile 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreitet. Soweit ein Antrag aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Verringerung an diesem Ursprünglichen Bewertungstag nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, muss er im Hinblick auf den nicht ausgeführten Teil so behandelt werden, als habe der Aktionär für den nächsten Bewertungstag, und nötigenfalls auch für die maximal sieben darauffolgenden Bewertungstage, einen weiteren Antrag gestellt. Anträge, die für den Ursprünglichen Bewertungstag eingehen, werden gegenüber darauffolgenden Anträgen, soweit sie für die darauffolgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Unter diesem Vorbehalt erfolgt die Bearbeitung später eingegangener Rücknahmeanträge jedoch wie im vorstehenden Satz festgelegt.

Umtauschanträge werden unter diesen Voraussetzungen wie Rücknahmeanträge behandelt.

Der Fonds ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds unverzüglich verkauft wurden.

Besondere Risiken

Aufgrund seiner Spezialisierung auf in China tätige Unternehmen weist der Teilfonds erhöhte Chancen auf, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Die chinesischen Börsen und Märkte unterliegen zum Teil deutlichen Schwankungen. Der Teilfonds eignet sich für risikotolerante Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut sind.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

DWS Invest Conservative Opportunities

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	30.8.2019 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	iBoxx EUR Overall Total Return in EUR (70%) und MSCI All Country World Index (Net Return in EUR) (30%)
Hebelwirkung	Maximal fünffacher Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FD, LC, LD, ND, NC, LDM	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FD ND, NC LC, LD, LDM	0% bis zu 1,5% bis zu 3%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FD LC, LD, LDM ND, NC	bis zu 0,5% bis zu 0,95% bis zu 1,15%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FD, LC, LD, ND, NC, LDM	0%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FD, LC, LD, ND, NC, LDM	0,05%
Auflegungsdatum	FD, LC, LD, ND NC LDM	30.8.2019 29.5.2020 29.1.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Conservative Opportunities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Invest Conservative Opportunities ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Teilfonds kombiniert zulässige Anlageinstrumente aus verschiedenen Anlageklassen, um ein defensives Risiko/Rendite-Profil zu erzielen. Er strebt eine annualisierte Volatilität von 2% bis 5% über einen rollierenden Fünfjahreszeitraum an. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Volatilitätsspanne jederzeit eingehalten wird.

Der Teilfonds kann in Aktien, verzinslichen Wertpapieren, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe- und Indexzertifikaten, Investmentfonds, Derivaten, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheinen sowie Geldmarktinstrumenten und Barmitteln anlegen. Der Teilfonds darf höchstens 50% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating anlegen. Höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens können in notleidenden Wertpapieren oder Wertpapieren, die über kein Rating verfügen, angelegt werden. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt. Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds neun Monate Zeit, diese zu beheben.

Der Portfoliomanager gewichtet diese Anlageklassen im Portfolio des Teilfonds abhängig von der Zielvolatilität und kann erforderlichenfalls das gesamte Teilfondsvermögen in einer dieser Kategorien anlegen.

Mindestens 25% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Investmentfonds, wie Aktien-, Misch-, Renten- und Geldmarktfonds, investiert.

Anlagen in Aktien können auch über Global Depositary Receipts (GDR), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, über von internationalen Finanzinstituten mit Spitzenrating ausgegebene American Depositary Receipts (ADR) beziehungsweise in dem Umfang erfolgen, der laut Großherzoglicher Verordnung vom

8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Im Fall eines in einen solchen Hinterlegungsschein eingebetteten Derivats muss dieses die Bestimmungen in Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Abweichend von Abschnitt 3.2 Buchstabe j) gilt Folgendes:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile von OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Abschnitt 3.1 Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds ist wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen eines anderen OGA, bei dem es sich nicht um einen OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 3.2 Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Der Teilfonds investiert nicht in ABS oder MBS.

Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps,

Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Die beschriebene Anlagepolitik kann auch durch die Verwendung von Synthetic Dynamic Underlyings (SDU) umgesetzt werden.

Der Teilfonds beabsichtigt außerdem, unter Einsatz von bis zu 10% des Teilfondsvermögens von Zeit zu Zeit die Entwicklungen an den internationalen Rohstoff- und Warenmärkten zu nutzen. Zu diesem Zweck und bis zu einer Höchstgrenze von 10% können für das Teilfondsvermögen derivative Finanzinstrumente, deren Basiswerte Rohstoffindizes und Teilindizes gemäß der Verordnung von 2008 bilden, Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Indexzertifikate, Partizipations- und Genussscheine sowie Optionsscheine auf Aktien erworben werden sowie 1:1-Zertifikate (einschließlich Exchange Traded Commodities (ETCs)), deren Basiswert ein einzelner Rohstoff oder ein einzelnes Edelmetall ist, und die die Anforderungen an Wertpapiere gemäß Artikel 1 Absatz 34 des Gesetzes von 2010 erfüllen.

Der Teilfonds investiert nicht in Futures auf Agrarrohstoffe (zum Beispiel Baumwolle, Zucker, Reis und Weizen) sowie in Nutztiere jeder Art.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Netto-Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 30%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 60% betragen, wobei das Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt 3.12 „Anlagen in derivative Finanzinstrumente und Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil verwiesen.

Bonitätsratings

Wertpapiere werden in die folgenden Ratingklassen eingestuft:

- Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating: S&P/Fitch: BBB- oder besser; Moody's: Baa3 oder besser.
- Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating: Wertpapiere mit einer schlechteren Bewertung als „Investment-Grade“.

- Notleidende Wertpapiere: Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, die wie folgt bewertet sind: S&P/Fitch: Rating von CC oder darunter bis C; Moody's: Rating von Ca.

Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer der vorgenannten Agenturen wird das Durchschnittsrating zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses Rating verwendet.

Liegt für das Wertpapier kein offizielles Rating oder kein Rating von einer Ratingagentur vor, erfolgt die Ratingeinstufung nach den folgenden Kriterien:

- 1) Das Emittentenrating wird für das Wertpapier übernommen.
- 2) Ist kein Emittentenrating verfügbar, wird das Wertpapier als ohne Rating eingestuft.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Conservative Opportunities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900EU3HZY3WWB3Z34

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.

- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.

- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.

- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.

- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Der Teilfonds kombiniert zulässige Anlageinstrumente aus verschiedenen Anlageklassen, um ein defensives Risiko-Rendite-Profil zu erzielen. Er strebt eine annualisierte Volatilität von 2% bis 5% über einen rollierenden Fünfjahreszeitraum an. Der Teilfonds kann in Aktien, verzinslichen Wertpapieren, Zertifikaten, Investmentfonds, Derivaten, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Wertpapier-Optionsscheinen, Partizipations- und Genussscheinen sowie Geldmarktinstrumenten und Barmitteln anlegen. Mindestens 25% des Teilfondsvermögens werden in Investmentfonds, wie Aktien-, Misch-, Renten- und Geldmarktfonds, investiert. Darüber hinaus kann der Teilfonds in Aktien, verzinslichen Wertpapieren, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe- und Indexzertifikaten, Derivaten, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Wertpapier-Optionsscheinen, Partizipations- und Genussscheinen sowie Geldmarktinstrumenten und Barmitteln anlegen.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

DWS ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen

von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen für Thermalkohle, wie oben ausgeführt.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

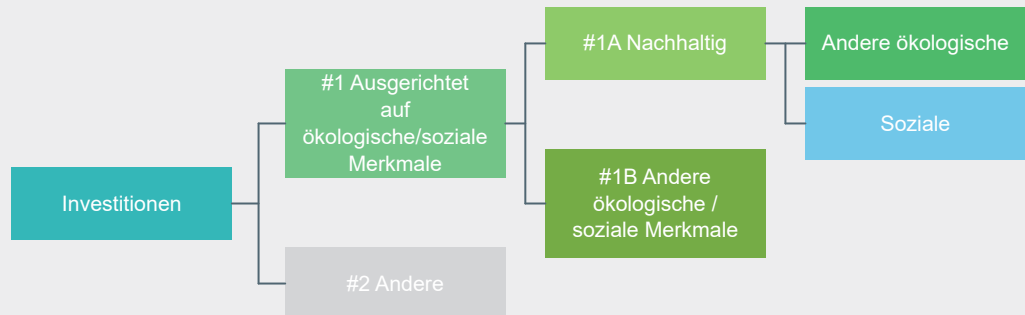
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

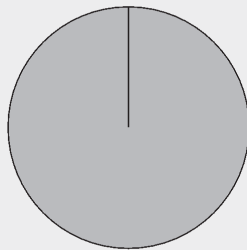
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

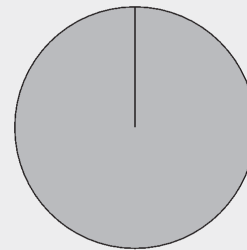
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/balanced-funds/LU2034326152/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Convertibles

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	12.1.2004 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Maximal fünffacher Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Zahlstelle bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, LD, NC, FC (CE), FD, PFC, LC (CE), TFC, TFD USD LCH, USD FCH, USD TFCH GBP DH RD CHF FCH, CHF LCH SEK FCH, SEK LCH	EUR USD GBP CHF SEK
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, USD FCH, GBP DH RD, CHF FCH, FC (CE), FD, PFC, SEK FCH, TFC, TFD, USD TFCH LC, LD, CHF LCH, LC (CE), SEK LCH NC USD LCH	0% bis zu 3% bis zu 1,5% bis zu 5%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, USD FCH, GBP DH RD, CHF FCH, FC (CE), FD, SEK FCH, TFC, TFD, USD TFCH LC, LD, USD LCH, CHF LCH, LC (CE), SEK LCH NC PFC	bis zu 0,65% bis zu 1,2% bis zu 1,5% bis zu 0,8%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LC, LD, USD LCH, USD FCH, GBP DH RD, CHF FCH, FC (CE), FD, CHF LCH, PFC, LC (CE), SEK FCH, SEK LCH, TFC, TFD, USD TFCH NC	0% 0,1%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**

Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren.

Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab:

- Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3%
- Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2%
- Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1%
- Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0%

Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht.

Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.

Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)

FC, LC, LD, NC, USD LCH, USD FCH, GBP DH RD, CHF FCH, FC (CE), FD, CHF LCH, PFC, LC (CE), SEK FCH, SEK LCH, TFC, TFD, USD TFCH

0,05%

Auflegungsdatum

FC, LC, LD, NC
USD LCH, USD FCH
GBP DH RD
CHF FCH
FC (CE)
FD
CHF LCH
PFC
LC (CE)
SEK FCH, SEK LCH
TFC, TFD, USD TFCH

12.1.2004
20.11.2006
23.3.2009
8.9.2011
10.4.2012
13.12.2013
24.3.2014
26.5.2014
4.6.2014
30.9.2015
5.12.2017

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Convertibles gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Convertibles ist es, für den Teilfonds eine überdurchschnittliche Rendite in Euro zu erwirtschaften. Es kann jedoch keine Gewähr dafür geboten werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Wandelanleihen, Optionsanleihen und ähnlichen wandelbaren Finanzinstrumenten globaler Emittenten angelegt.

Bis zu 30% des Netto-Teilfondsvermögens können in fest und variabel verzinslichen Wertpapieren ohne Wandlungsrechte sowie in Aktien, Optionscheinen auf Aktien und Genussscheinen angelegt werden. Dabei darf der Anteil der Aktien, Optionscheine auf Aktien und Genussscheine insgesamt 10% nicht übersteigen. Im Zusammenhang mit der Steuerung seiner Kreditrisiken kann der Teilfonds auch Kreditderivate, wie etwa Credit Default Swaps (CDS), verwenden. Diese Instrumente können sowohl zur Übertragung von Kreditrisiken auf einen Kontrahenten als auch zum Eingehen zusätzlicher Kreditrisiken dienen.

Der Teilfonds darf höchstens 100% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating anlegen. Höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens können in notleidenden Wertpapieren oder Wertpapieren, die über kein Rating verfügen, angelegt werden. Alle Grenzwerte

beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt. Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds neun Monate Zeit, diese zu beheben.

Höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Zusätzlich zu diversen festverzinslichen Zahlungen verleihen Wandelanleihen dem Inhaber das Recht, diese Wertpapiere in Aktien der betreffenden Gesellschaft umzuwandeln. Aktien mit Optionscheinen können dem Inhaber gleichzeitig das Recht auf Zinszahlungen und Tilgung und das Recht auf den Kauf von Aktien verleihen, das heißt, die Aktien können durch Ausübung der Option zusätzlich zu der Anleihe erworben werden. Wandelbare Vorzugsaktien umfassen regelmäßig das

Recht oder die Verpflichtung, die Vorzugsaktien zu einem späteren Zeitpunkt in Stammaktien umzuwandeln. Der jeweilige Preis dieser Wertpapiere ist sowohl von der Einschätzung des Aktienkurses als auch von der Zinsentwicklung abhängig.

Abweichend von der in Abschnitt 3.2 Buchstabe p) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen:

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100% des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des NAV des Teilfonds dürfen in Derivaten (ohne Währungsabsicherungen) angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen. Mindestens 95% des Netto-Teilfondsvermögens lauten auf EUR oder werden gegen EUR abgesichert.

Der Teilfonds darf zur Optimierung seines Anlageziels unter Beachtung der Anlagegrenzen in Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil Derivate einsetzen.

Die Derivate dürfen nur in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel des DWS Invest Convertibles eingesetzt werden. Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt daher neben anderen Faktoren vom jeweiligen Anteil der Derivate, zum Beispiel Swaps, am Gesamtvermögen des Teilfonds ab.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik und zum Erreichen des Anlageziels wird erwartet, dass Derivate wie Swaps mit Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und die ein Rating von mindestens BBB3 (Moody's) beziehungsweise BBB- (S&P, Fitch) aufweisen. Derartige OTC-Vereinbarungen sind standardisiert.

In Zusammenhang mit OTC-Geschäften ist es wichtig, das jeweilige Kontrahentenrisiko festzustellen. Das Kontrahentenrisiko des Teilfonds, das sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps ergibt, muss vollständig besichert sein. Der Einsatz von Swaps kann mit bestimmten Risiken behaftet sein, die in den allgemeinen Risikohinweisen genauer erläutert werden.

Das Teilfondsvermögen kann ganz oder teilweise in einem oder mehreren OTC-Geschäften angelegt sein, die mit den jeweiligen Kontrahenten unter üblichen Marktbedingungen ausgehandelt werden. Somit kann das Teilfondsvermögen ganz oder teilweise in einer oder mehreren Transaktionen angelegt werden.

In Abweichung von der in Abschnitt 3.2 Buchstabe j) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne der Definition in Abschnitt 3.1

Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 5% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Aufgrund einer möglichen Registrierung in Korea gilt für den Teilfonds zudem die folgende Anlagebeschränkung: Der Teilfonds muss mehr als 70% seines Nettovermögens in Vermögenswerten anlegen, die nicht auf den koreanischen Won lauten.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Bonitätsratings

Wertpapiere werden in die folgenden Ratingklassen eingestuft:

- Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating: S&P/Fitch: BBB- oder besser; Moody's: Baa3 oder besser.
- Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating: Wertpapiere mit einer schlechteren Bewertung als „Investment-Grade“.
- Notleidende Wertpapiere: Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, die wie folgt bewertet sind: S&P/Fitch: Rating von CC oder darunter bis C; Moody's: Rating von Ca.

Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer der vorgenannten Agenturen wird das Durchschnittsrating zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses Rating verwendet.

Liegt für das Wertpapier kein offizielles Rating oder kein Rating von einer Ratingagentur vor, erfolgt die Ratingeinstufung nach den folgenden Kriterien:

- 1) Das Emittentenrating wird für das Wertpapier übernommen.
- 2) Ist kein Emittentenrating verfügbar, wird das Wertpapier als ohne Rating eingestuft.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der absolute Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der

erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Convertibles

Unternehmenskennung (LEI-Code): 22TBFQY7IVP2I86LED50

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%



Nein



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Wandelanleihen, Optionsanleihen und ähnlichen wandelbaren Finanzinstrumenten in- und ausländischer Emittenten angelegt. Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in fest und variabel verzinslichen Wertpapieren ohne Wandlungsrechte sowie in Aktien, Optionsscheinen auf Aktien und Genussscheinen angelegt werden. Dabei darf der Anteil der Aktien, Optionsscheine auf Aktien und Genussscheine insgesamt 10% nicht übersteigen. Höchstens 20% des Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

DWS ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen für Thermalkohle, wie oben ausgeführt.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit

der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

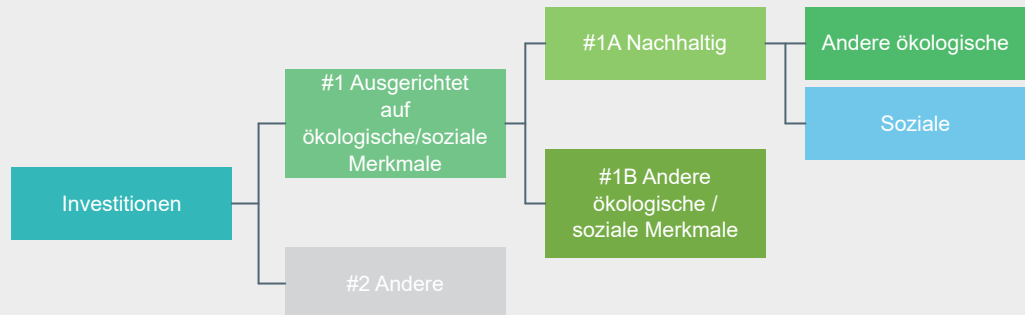
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

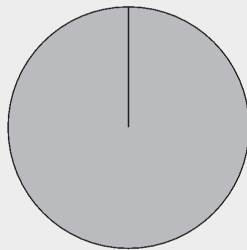
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

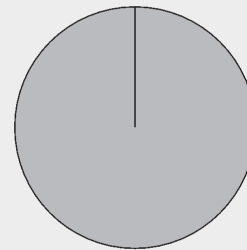
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/balanced-funds/LU0179219752/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Corporate Green Bonds

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	15.10.2018 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	Bloomberg MSCI Euro Corporate Green Bond 5% Capped Index, verwaltet von Bloomberg Index Services Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Bloomberg MSCI Euro Corporate Green Bond 5% Capped Index
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FD, LD, FD100, ND, TFC, LC, IC**, IC10**, FC100, LDM	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FD, FD100, TFC, IC**, IC10**, FC100 LD, LC, LDM ND	0% bis zu 3% bis zu 1,5%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FD, TFC LD, LC, LDM FD100, FC100 ND IC**, IC10**	bis zu 0,5% bis zu 0,7% bis zu 0,2% bis zu 1,1% bis zu 0,4%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FD, LD, FD100, ND, TFC, LC, IC**, IC10**, FC100, LDM	0%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FD, LD, FD100, ND, TFC, LC, FC100, LDM IC**, IC10**	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FD, LD, FD100 ND TFC LC FC100 IC** LDM	15.10.2018 14.12.2018 15.3.2019 15.5.2019 15.11.2024 2.12.2024 29.1.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Abweichend von Abschnitt 5.7.1.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil werden die Anteilklassen IC und IC10 nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Corporate Green Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Mit diesem Teilfonds wird eine nachhaltige Kapitalanlage angestrebt. Er qualifiziert als Produkt gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Corporate Green Bonds ist es, einen Wertzuwachs zu erzielen, der die Wertentwicklung seines Referenzwerts, des Bloomberg MSCI Euro Corporate Green Bond 5% Capped Index, übertrifft. Hierzu werden Projekte oder Aktivitäten mit einem ökologischen Nutzen finanziert, die typischerweise zu mindestens einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen.

Hierzu wird das Netto-Teilfondsvermögen vorwiegend in verzinslichen Schuldtiteln öffentlicher, privat- und gemischtwirtschaftlicher Emittenten weltweit angelegt, die spezielle Projekte mit Bezug zu Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Themen (ESG-Themen) finanzieren. Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in „grüne“ Anleihen (Green Bonds) investiert, deren Erlöse ausschließlich für Projekte mit einem Umwelt- und/oder Klimanutzen verwendet werden (Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds)), die typischerweise (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie Anpassung an den Klimawandel und/oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomieverordnung definiert), beitragen.

Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) dienen zur (Re-)Finanzierung von Projekten oder Tätigkeiten mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen. Im Gegensatz zu klassischen Anleihen investieren die Emittenten von Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) den Emissionserlös in Projekte oder Tätigkeiten, die der Umwelt und/oder sozialen Belangen zugutekommen und somit unmittelbar zum Nachhaltigkeitsziel des Teilfonds beitragen.

Der Teilfonds kann auch in Sozialanleihen anlegen, wenn die Erlösverwendung für Projekte mit einem sozialen Nutzen bestimmt ist, wobei jedoch keine Verpflichtung bezüglich eines Mindestanteils an solchen Investitionen auf Portfolioebene besteht.

Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden weltweit in auf Euro lautenden oder gegenüber dem Euro abgesicherten verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen, auf Euro lautenden oder gegenüber dem Euro abgesicherten Schuldtiteln angelegt werden, die nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Boni-

tätsrating von B3 (von Moody's) oder von B- (von S&P und Fitch) verfügen. Der Teilfonds investiert nicht in notleidende Wertpapiere. Höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren ohne Rating angelegt werden. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt. Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, diese zu beheben.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 80% des Netto-Teilfondsvermögens.

Weitere Informationen über die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden vom Portfoliomanagement für Liquiditäts- und/oder Absicherungszwecke genutzt und werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Darüber hinaus sind Anlagen in Geldmarktfonds auf jene Anlagen beschränkt, die nach den Rechnungslegungsvorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) als Zahlungsmittel-äquivalente einzustufen sind.

Die Anlagen des Teilfonds in forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Der Begriff „Asset Backed Securities“ wird grundsätzlich im erweiterten Sinne verwendet, das heißt unter Einbeziehung von Mortgage Backed Securities (MBS) und Collateralized Debt Obligations (CDOs). Asset Backed Securities sind verzinsliche Wertpapiere, die durch verschiedene Forderungen und/oder Wertpapiere gedeckt werden. Dazu gehören insbesondere verbriefte Kreditkartenforderungen, private und gewerbliche Hypothekenforderungen, Verbraucherkredite, Forderungen aus Fahrzeugleasing, Kredite an kleine Unternehmen, Hypothekenanleihen, Collateralized Loan Obligations (CLOs) und Collateralized Bond Obligations (CBOs).

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 3 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte, sofern sie für Liquiditäts- und/oder Absicherungszwecke genutzt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Bonitätsratings

Wertpapiere werden in die folgenden Ratingklassen eingestuft:

- Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating: S&P/Fitch: BBB- oder besser; Moody's: Baa3 oder besser.
- Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating: Wertpapiere mit einer schlechteren Bewertung als „Investment-Grade“.
- Notleidende Wertpapiere: Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, die wie folgt bewertet sind: S&P/Fitch: Rating von CC oder darunter bis C; Moody's: Rating von Ca.

Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer der vorgenannten Agenturen wird das Durchschnittsrating zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses Rating verwendet.

Liegt für das Wertpapier kein offizielles Rating oder kein Rating von einer Ratingagentur vor, erfolgt die Ratingeinstufung nach den folgenden Kriterien:

- 1) Das Emittentenrating wird für das Wertpapier übernommen.
- 2) Ist kein Emittentenrating verfügbar, wird das Wertpapier als ohne Rating eingestuft.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Administrator der Benchmark war früher im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes der ESMA eingetragen und wurde anschließend aus dem Register entfernt, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für im Vereinigten Königreich ansässige Administratoren gilt. Während des Übergangszeitraums können die von britischen Referenzwert-Administratoren bereitgestellten Referenzwerte jedoch weiter verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register enthalten sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet. Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Netto-Fondsvermögens übersteigen. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Fonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Ergänzend zu den Angaben im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil gilt für diesen Fonds:

Bei der Anlage in verbundenen Zielfonds wird die Kostenpauschale für den auf Anteile dieser verbundenen Zielfonds entfallenden Teil um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Kostenpauschale/Verwaltungsvergütung gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Corporate Green Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300WYDG1U2NN4WJ19

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☒ **X** **Ja**

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 80%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _%

☒ ☐ ☐ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Investitionsziel dieses Teilfonds besteht in der Finanzierung von Projekten oder Aktivitäten, die einen ökologischen Nutzen haben.

Der Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in grüne Anleihen, deren Erlöse ausschließlich für Projekte mit einem Umwelt- oder Klimanutzen verwendet werden (Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung), die typischerweise (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), wie sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, Industrie, Innovation und Infrastruktur, nachhaltige Städte und Gemeinden, Maßnahmen zum Klimaschutz und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie Anpassung an den Klimawandel und/oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomieverordnung definiert), beitragen.

Der Teilfonds kann auch in Sozialanleihen anlegen, wenn die Erlösverwendung für Projekte mit einem sozialen Nutzen bestimmt ist, wobei jedoch keine Verpflichtung bezüglich eines Mindestanteils an solchen Investitionen auf Portfolioebene besteht.

Anleihen mit Erlösverwendung dienen zur (Re-)Finanzierung von Projekten oder Tätigkeiten mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen. Der entscheidende Unterschied gegenüber klassischen Anleihen besteht darin, dass der Emissionserlös zweckgebundener Anleihen in Projekte oder Tätigkeiten investiert wird, die der Umwelt und/oder sozialen Belangen zugutekommen und hierdurch unmittelbar zum Nachhaltigkeitsziel des Teilfonds beitragen

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels bestimmt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen

Die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels wird mittels Anwendung einer internen Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung** dient als Indikator dafür, ob eine Anleihe als Anleihe mit Erlösverwendung, die die Climate Bonds Standards, vergleichbare Branchenstandards (wie den ICMA-Prinzipien) für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder den EU Green Bond Standard einhält, einzustufen ist oder einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wird.
- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an Anlagen, auf die die Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlüsse) zutreffen, wie nachstehend beschrieben.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) ist.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden dahingehend bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Auf der Grundlage dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden. Diese Werte können auf Emittentenebene oder auf Ebene der Anleihe mit Erlösverwendung festgelegt werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von "F" sind als Anlage ausgeschlossen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, der Teilfonds berücksichtigt bei den nachhaltigen Investitionen in seinem Portfolio die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in der DNSH-Bewertung („Do No Significant Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt, berücksichtigt. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen hinsichtlich der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in verzinslichen Schuldtiteln öffentlicher, privat- und gemischtwirtschaftlicher Emittenten weltweit angelegt. Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden weltweit in auf Euro lautenden oder gegenüber dem Euro abgesicherten verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Bis zu 20% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen, auf Euro lautenden oder gegenüber dem Euro abgesicherten Wertpapieren angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (von Moody's) oder von B- (von S&P und Fitch) verfügen.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die das in den folgenden Abschnitten dargelegte nachhaltige Investitionsziel erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Der Teilfonds ist bestrebt, sein nachhaltiges Investitionsziel zu erreichen, indem potenzielle Anlagen mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese basiert auf einem eigenen Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze zur Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung und der ESG-Qualität eines Emittenten. Diese Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder der Beteiligung an diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Die Finanzierung von Projekten mit einem ökologischen und/oder sozialen Nutzen durch Anleihen mit Erlösverwendung wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

1. In der ersten Stufe werden Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards (wie den ICMA-Prinzipien) für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden. Diese Standards konzentrieren sich beispielsweise auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, und die Auswirkungen der Erlöse. Sofern ausreichend Daten verfügbar sind, werden Anleihen mit Erlösverwendung zudem auf Übereinstimmung mit den nachstehend beschriebenen PAB-Ausschlüssen (ausgenommen c.) auf Ebene der Projekte oder Aktivitäten geprüft, die mit diesen Anleihen mit Erlösverwendung finanziert werden.

2. Erfüllt eine Anleihe die für die erste Stufe beschriebenen Anforderungen, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Emittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische und soziale Faktoren mit den folgenden Bewertungsansätzen bewertet:

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds schließt alle der folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Herstellung oder Vertrieb von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);

Wenn keine ausreichenden Daten für die Beurteilung der PAB-Ausschlüsse auf Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung verfügbar sind, wird zusätzlich der Emittent bewertet und basierend auf den folgenden Kriterien ausgeschlossen:

- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Grüne Anleihen, die als nach dem EU Green Bond Standard ausgegeben identifiziert werden, werden zumindest hinsichtlich der PAB-Ausschlüsse a) bis c) auf Emittentenebene bewertet.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, die unter anderem in den Prinzipien des United Nations Global Compact, den United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verankert sind. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorge-nannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;
- b. Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran erzielen;
- c. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechte klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder die als "nicht frei" eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung in umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Außerdem beurteilt die DWS die Anleihen im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob das Investment als nachhaltig anzusehen ist. Die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen basiert auf den Daten eines oder mehrerer Datenanbieter, öffentlichen Quellen und/oder internen Bewertungen.

Die DWS prüft, ob die Anleihe einen positiven Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel leistet, wie vorstehend beschrieben. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt wurde und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR wird auf Basis des Gesamtwerts aller Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltig eingestuft werden, berechnet.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

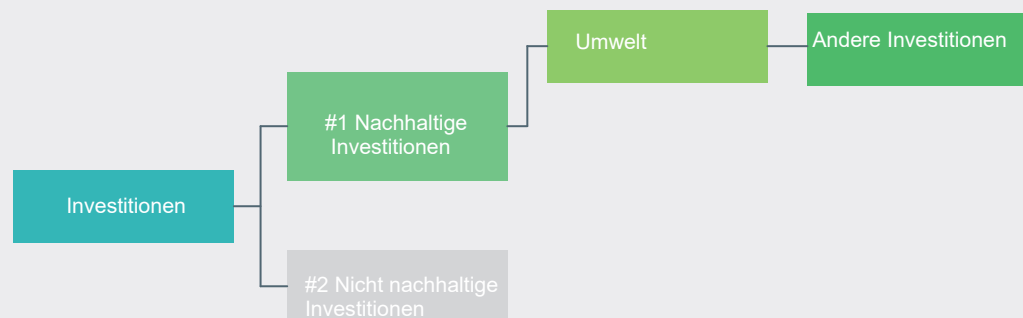
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, zum Beispiel für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in nachhaltigen Investitionen (#1 Nachhaltige Investitionen) angelegt. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 80% des Netto-Teilfondsvermögens.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Investitionen angelegt, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (#2 Nicht nachhaltige Investitionen) wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomie umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

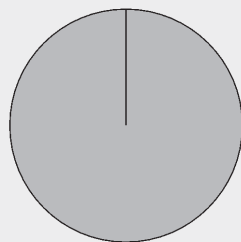
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Der Teilfonds berücksichtigt keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Dennoch kann es vorkommen, dass der Teilfonds im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/121 der Kommission festgelegt.

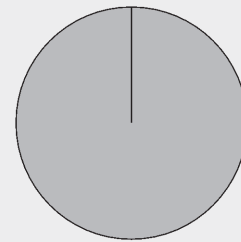
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in grün den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0.00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0.00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0.00%
Taxonomiekonform	0.00%
Nicht taxonomiekonform	100.00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0.00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0.00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0.00%
Taxonomiekonform	0.00%
Nicht taxonomiekonform	100.00%

Dieses Diagramm gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds beabsichtigt, mindestens 80% seines Nettovermögens in ökologisch nachhaltigen Investitionen anzulegen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens sind auf das nachhaltige Investitionsziel ausgerichtet. Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht als nachhaltig eingestuft sind (#2 Nicht nachhaltige Investitionen). Diese Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen und werden vom Portfoliomanagement für Liquiditäts- und/oder Absicherungszwecke genutzt.

Der Anteil und die Verwendung der als nicht nachhaltig eingestuften Anlagen haben keinen Einfluss auf die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels, da sie im Hinblick auf dieses Ziel neutral sind.

Zumindest im Zusammenhang mit relevanten Investitionen für das Liquiditätsmanagement, wie Anlagen in Geldmarktfonds, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen berücksichtigt. Die PAB-Ausschlüsse gelten insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels bestimmt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU1873225616/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes unter www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Corporate Hybrid Bonds

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	6.7.2015 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, LD, FC100, FD100, FD, TFC, TFD, FC10, NC, ND, CHF FCH, CHF LCH USD FCH, USD LCH, USD LDMH, USD FDH, USD FDQH USD FCH50 SGD LDMH	EUR CHF USD SGD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FC100, FD100, CHF FCH, USD FCH, USD FDH, USD FDQH, FD, TFC, TFD, FC10, USD FCH50 NC, ND LC, LD, CHF LCH, USD LCH, SGD LDMH, USD LDMH	0% bis zu 1,5% bis zu 3%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, CHF FCH, USD FCH, USD FDH, USD FDQH, FD, TFC, TFD LC, LD, CHF LCH, USD LCH, SGD LDMH, USD LDMH FC100, FD100 FC10 USD FCH50 NC, ND	bis zu 0,6% bis zu 0,9% bis zu 0,2% bis zu 0,4% bis zu 0,25% bis zu 1,3%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LC, LD, FC100, FD100, CHF FCH, CHF LCH, USD FCH, USD LCH, SGD LDMH, USD LDMH, USD FDH, USD FDQH, FD, TFC, TFD, FC10, USD FCH50, NC, ND	0%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, LD, FC100, FD100, CHF FCH, CHF LCH, USD FCH, USD LCH, SGD LDMH, USD LDMH, USD FDH, USD FDQH, FD, TFC, TFD, FC10, USD FCH50, NC, ND	0,05%
Auflegungsdatum	FC, LC, LD	6.7.2015
	FC100, FD100, CHF FCH, CHF LCH, USD FCH, USD LCH	15.10.2015
	SGD LDMH, USD LDMH, USD FDH	15.12.2016
	USD FDQH	30.1.2017
	FD	15.3.2017
	TFC, TFD	5.12.2017
	FC10	28.2.2020
	USD FCH50	15.6.2023
	NC	14.3.2025
	ND	26.1.2026

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Corporate Hybrid Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Corporate Hybrid Bonds ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Teilfonds kann weltweit in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Partizipations- und Genussscheinen, Derivaten sowie Geldmarktinstrumenten und liquiden Mitteln anlegen.

Mindestens 50% des Netto-Teilfondsvermögens werden weltweit in Hybridanleihen von Emittenten aus dem Unternehmenssektor investiert.

Hybridanleihen sind Anleihen, die aufgrund ihrer Ausgestaltung sowohl Fremd- als auch Eigenkapitalmerkmale aufweisen. Eigenkapitalähnliche Merkmale können unter anderem Verlustbeteiligungen sowie gewinnabhängige Zinszahlungen sein.

Fremdkapitalähnliche Merkmale können unter anderem ein festes Laufzeitende oder bei Emission fixierte so genannte Call-Termine sein, mit denen Hybridanleihen häufig ausgestattet sind.

In den Bereich der Hybridanleihen fallen auch Nachranganleihen (Tier 1- und Tier 2-Anleihen), Genussscheine, Wandel- und Optionsanleihen sowie Anleihen mit Versicherungsnachrang.

Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen. Dazu gehören auch Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating.

Dieser Teilfonds darf höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens in notleidende Wertpapiere oder Wertpapiere ohne Rating investieren. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt. Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds neun Monate Zeit, diese zu beheben.

Bis zu 100% des Netto-Teilfondsvermögens können in Nachranganleihen angelegt werden.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Aktien (durch Ausübung von Wandlungsrechten), einschließlich wandelbarer Vorzugsaktien, Vorzugsaktien mit unbegrenzter Laufzeit und Vorzugspapieren mit unbegrenzter Laufzeit, angelegt werden.

Der Teilfondsmanager ist bestrebt, etwaige Währungsrisiken gegenüber dem Euro im Portfolio abzusichern.

Der Teilfonds investiert nicht in ABS oder MBS.

Derivate dürfen zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstru-

mente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens die

Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchstabe j) genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Bonitätsratings

Wertpapiere werden in die folgenden Ratingklassen eingestuft:

- Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating: S&P/Fitch: BBB- oder besser; Moody's: Baa3 oder besser.
- Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating: Wertpapiere mit einer schlechteren Bewertung als „Investment-Grade“.
- Notleidende Wertpapiere: Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, die wie folgt bewertet sind: S&P/Fitch: Rating von CC oder darunter bis C; Moody's: Rating von Ca.

Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer der vorgenannten Agenturen wird das Durchschnittsrating zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses Rating verwendet.

Liegt für das Wertpapier kein offizielles Rating oder kein Rating von einer Ratingagentur vor, erfolgt die Ratingeinstufung nach den folgenden Kriterien:

- 1) Das Emittentenrating wird für das Wertpapier übernommen.
- 2) Ist kein Emittentenrating verfügbar, wird das Wertpapier als ohne Rating eingestuft.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 50%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 100% betragen, wobei das Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt 3.12 „Anlagen in derivative Finanzinstrumente und Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil verwiesen.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der absolute Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Corporate Hybrid Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300TC4X3ECLFVCW74

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird weltweit in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Partizipations- und Genussscheinen, Derivaten sowie Geldmarktinstrumenten und liquiden Mitteln angelegt. Mindestens 50% des Teilfondsvermögens werden weltweit in Hybridanleihen von Emittenten aus dem Unternehmenssektor investiert. Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können in Nachranganleihen angelegt werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

DWS ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind

Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• **Beteiligung an umstrittenen Waffen**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• **Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung**

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen für Thermalkohle, wie oben ausgeführt.

• **Zielfondsbewertung**

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit

der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

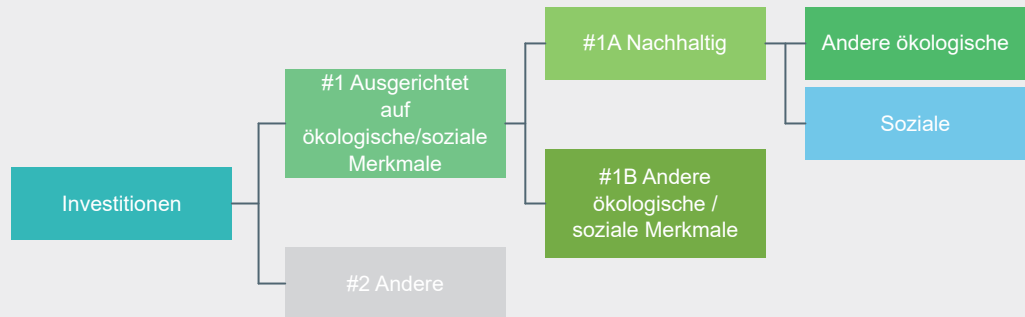
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

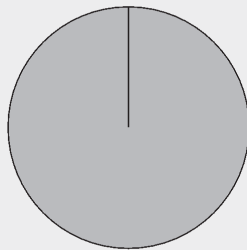
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

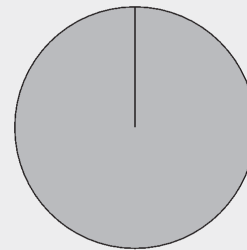
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU1245923484/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Credit Opportunities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	30.4.2019 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	80% ICE BofA BB Euro High Yield Index, 20% ICE BofA CCC & Lower Euro High Yield Index
Hebelwirkung	Maximal fünffacher Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, FC100, LDM, NC CHF TFCH USD FCH100	EUR CHF USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, TFC, TFD, CHF TFCH, USD FCH100, FC100 LC, LD, LDM NC	0% bis zu 3% bis zu 1,5%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, TFC, TFD, CHF TFCH LC, LD, LDM USD FCH100, FC100 NC	bis zu 0,6% bis zu 0,9% bis zu 0,2% bis zu 1,3%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, CHF TFCH, USD FCH100, FC100, LDM, NC	0%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, CHF TFCH, USD FCH100, FC100, LDM, NC	0,05%
Auflegungsdatum	FC FD, LC, LD, TFC, TFD CHF TFCH, USD FCH100 FC100 LDM NC	30.4.2019 15.12.2023 15.4.2024 2.12.2024 29.1.2025 17.2.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Credit Opportunities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Credit Opportunities ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds. Die tatsächlichen Renditen und Risiken können diese Zielsetzung erreichen oder verfehlen. Es gibt keine Zusicherung oder Gewähr dafür, dass eine positive Rendite oder überhaupt eine Rendite auf das investierte Kapital erzielt wird.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Das Netto-Teilfondsvermögen kann weltweit in den folgenden Instrumenten angelegt werden:

- verzinslichen Wertpapieren, die von staatlichen Einrichtungen (Zentralbanken, staatlichen Stellen, Regierungsbehörden und supranationalen Institutionen) in Industrie- oder Schwellenländern begeben werden;
- Unternehmensanleihen, die von Unternehmen in Industrie- oder Schwellenländern emittiert werden, unabhängig davon, ob diese zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen oder nicht;
- Covered Bonds;
- Wandelanleihen;
- Pflichtwandelanleihen (CoCos);
- nachrangigen Anleihen.

Die Anlagen des Teilfonds in den vorstehenden Vermögenswerten können bis zu 100% des Netto-Teilfondsvermögens ausmachen.

Dabei wird das Netto-Teilfondsvermögen zu mindestens 70% und bis zu 100% in verzinslichen Wertpapieren angelegt, die ein Bonitätsrating von mindestens B3 (Moody's) oder B- (S&P und Fitch) aufweisen. Höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in notleidenden Wertpapieren oder Wertpapieren, die über kein Rating verfügen, angelegt werden. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt. Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds neun Monate Zeit, diese zu beheben. Hierzu gehört auch, die Wertpapiere zu veräußern, sofern eine solche Veräußerung sowohl durchführbar als auch im besten Interesse der Anleger ist.

Notleidende Wertpapiere werden aktiv als Anlagemöglichkeiten in Betracht gezogen, auch wenn sie erhöhten Risiken, darunter Kredit-, Liquiditäts-,

Ausfall- und Marktrisiken, ausgesetzt sind. Diese Wertpapiere stammen beispielsweise von Emittenten, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, gegen die ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde oder die ihren Betrieb eingestellt haben, wobei die Aussichten auf Einbringlichkeit der Forderungen (Kapital oder Zinsen) begrenzt sind. Notleidende Wertpapiere können zwar eine höhere mögliche Rendite bieten, sind aber auch mit einem erhöhten Verlustrisiko verbunden. Die Anlagestrategie des Teilfonds zielt teilweise darauf ab, Gewinne aus unterbewerteten Wertpapieren mit Erholungspotenzial zu erzielen. Diese Strategie wird auf der Basis einer gründlichen Beurteilung der Risiken und Auswirkungen auf das Risikoprofil des Teilfonds umgesetzt.

Derivate dürfen zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden.

Mindestens 95% des Netto-Teilfondsvermögens lauten auf Euro oder werden gegen Euro abgesichert.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Im Rahmen einer Restrukturierung der in Besitz des Teilfonds befindlichen festverzinslichen Instrumente kann der Teilfondsmanager auch bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens in notierte oder nicht notierte Aktien investieren. Des Weiteren darf der Teilfondsmanager ebenfalls an Kapitalerhöhungen oder sonstigen Kapitalveränderungen teilnehmen (zum Beispiel für Wandel- oder Optionsanleihen), die zu einer Restrukturierung gehören oder im Anschluss daran stattfinden.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in

Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Netto-Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 3 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Der Teilfonds investiert nicht in durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities) oder durch Hypotheken unterlegte Wertpapiere (Mortgage Backed Securities).

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Bonitätsratings

Wertpapiere werden in die folgenden Ratingklassen eingestuft:

- Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating: S&P/Fitch: BBB- oder besser; Moody's: Baa3 oder besser.
- Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating: Wertpapiere mit einer schlechteren Bewertung als „Investment-Grade“.

- Notleidende (einschließlich ausgefallene) Wertpapiere: Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, die wie folgt bewertet sind: S&P/Fitch: Rating von CC oder darunter bis D (Zahlungsausfall) Moody's: Rating von Ca oder darunter bis C (Zahlungsausfall).

Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer der vorgenannten Agenturen wird das Durchschnittsrating zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses Rating verwendet.

Liegt für das Wertpapier kein offizielles Rating oder kein Rating von einer Ratingagentur vor, erfolgt die Ratingeinstufung nach den folgenden Kriterien:

- 1) Das Emittentenrating wird für das Wertpapier übernommen.
- 2) Ist kein Emittentenrating verfügbar, wird das Wertpapier als ohne Rating eingestuft.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 100%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 200% betragen, wobei das Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt 3.12 „Anlagen in derivative Finanzinstrumente und Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil verwiesen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird den fünffachen Wert des Teilfondsvermögens voraussichtlich nicht übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios).

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Credit Opportunities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493000JDDVBZ8UZSN12

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird weltweit in Staatsanleihen, Anleihen von staatsnahen Emittenten, forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und gedeckten Schuldverschreibungen (Covered Bonds) angelegt werden. Zu den staatsnahen Emittenten zählen Zentralbanken, staatliche Behörden, Gebietskörperschaften und supranationale Institutionen. Unternehmensanleihen und Anleihen von Emittenten aus Schwellenländern können aufgenommen werden. Dabei wird das Teilfondsvermögen zu mindestens 70% in verzinslichen Wertpapieren angelegt, die ein Bonitätsrating von mindestens B3 (Moody's) oder B- (S&P und Fitch) aufweisen. Mindestens 95% des Teilfondsvermögens lauten auf EUR oder werden gegen EUR abgesichert. Notleidende Wertpapiere werden aktiv als Anlagemöglichkeiten in Betracht gezogen, auch wenn sie erhöhten Risiken, darunter Kredit-, Liquiditäts-, Ausfall- und Marktrisiken, ausgesetzt sind. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

DWS ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen

von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen für Thermalkohle, wie oben ausgeführt.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

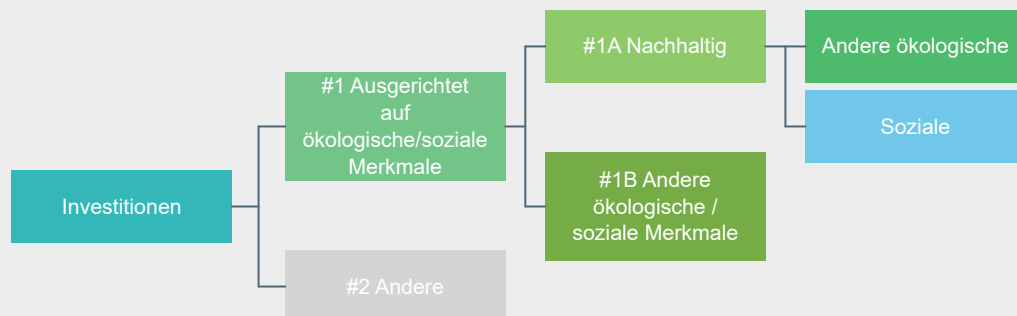
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben**

(OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

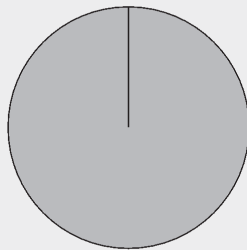
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

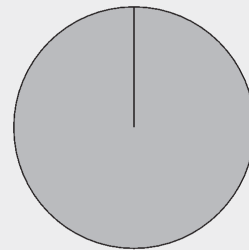
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
■ Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
■ Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU1968688876/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Critical Technologies

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	2.11.2018 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	50% MSCI World Industrials Index (Net Return in EUR), 30% MSCI World Information Technology Index (Net Return in EUR), 20% MSCI All Country World Index (Net Return in EUR).
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, LD, NC, TFC, PFC, XC USD TFCH, USD LC	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, TFC, USD TFCH, PFC, XC LC, LD, USD LC NC	0% bis zu 5% bis zu 3%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC, USD TFCH LC, LD, USD LC NC PFC XC	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 2% bis zu 1,6% bis zu 0,35%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LC, LD, NC, TFC, USD TFCH, PFC, USD LC, XC	0%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Taxe d'abonnement per annum FC, LC, LD, NC, TFC, USD TFCH, PFC, USD LC, XC
(vom Teilfonds zu tragen)

0,05%

Auflegungsdatum	FC, LC, LD	2.11.2018
	NC	14.12.2018
	TFC	15.5.2019
	USD TFCH	16.9.2019
	PFC	28.4.2021
	XC	15.7.2025
	USD LC	15.12.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Critical Technologies gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik die DWS Invest Critical Technologies ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalzuwachses.

Mindestens zwei Drittel des Netto-Teilfondsvermögens werden weltweit in Beteiligungswertpapieren von Unternehmen aller Marktkapitalisierungen angelegt, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausüben, die das Teilfondsmanagement im Kontext der sogenannten „Kritischen Technologien“ für relevant hält. Unter „Kritischen Technologien“ berücksichtigt das Teilfondsmanagement Unternehmen mit Wirtschaftstätigkeiten in der gesamten Wertschöpfungskette von Lösungen in den folgenden Segmenten, die als kritisch für nationale Ziele wie Verteidigung, Sicherheit, Wirtschaftswachstum oder öffentliche Sicherheit gelten: Robotik und fortschrittliche Fertigung, Cybersicherheit, Künstliche Intelligenz und Halbleiter, Energie und Infrastruktur, Verteidigung und Raumfahrt, die qualitativ mithilfe der Fundamentalanalyse durch das Teilfondsmanagement bewertet werden.

Um im Rahmen des Segments Robotik und fortschrittliche Fertigung in Betracht zu kommen, wählt das Teilfondsmanagement vorwiegend Unternehmen aus, die einen Beitrag zur Wertschöpfungskette der Robotik und ermöglichenden Technologien sowie Automatisierungstechnologien leisten oder von dieser Wertschöpfungskette profitieren. Die Portfoliounternehmen sind überwiegend, jedoch nicht ausschließlich in den folgenden Bereichen tätig: Roboteranwendungen und -komponenten, Automatisierung, autonome Systeme, moderne Werkstoffe, intelligente und fortschrittliche Fertigung, Sensoren, Mikrocontroller, 3D-Druck, Datenverarbeitung, Antriebstechno-

logien sowie Bild-, Gesten- und Spracherkennung und andere technologische Anforderungen und Software. Über die Fundamentalanalyse hinaus wählt das Teilfondsmanagement nur Unternehmen aus, die mindestens 20% ihres Umsatzes mit Wirtschaftstätigkeiten in einer oder mehreren der folgenden Industrien beziehungsweise Industriezweige erzielen (im Sinne der Definition der Global Industry Classification Standards, GICS): Elektrische Geräte, Software, Interaktive Medien und Dienste, Maschinen, Computer-Ausrüstung, Geräte und Bauteile, Halbleiter und Halbleiterausrüstung, Professionelle Dienstleistungen, Finanzdienstleistungen, IT-Dienste oder Industriekonglomerate.

Um im Rahmen des Segments Cybersicherheit in Betracht zu kommen, wählt das Teilfondsmanagement vorwiegend Unternehmen aus, deren Geschäft von der Cybersicherheit profitiert oder derzeit im Zusammenhang mit Cybersicherheit steht. Der Bereich Cybersicherheit umfasst unter anderem Organisationen, die eine Verpflichtung und/oder Verbindung zu Praktiken haben, die Computer, Server, Mobilgeräte, elektronische Systeme, Netzwerke und Daten vor böswilligen Angriffen schützen. Dazu gehört auch die Sicherheit der Informationstechnologie und elektronischer Daten. Cybersicherheit umfasst verschiedenste Bereiche, angefangen vom Schutz von Computersystemen über die Wiederherstellung nach Katastrophen bis hin zur Schulung von Endnutzern. Über die Fundamentalanalyse hinaus wählt das Teilfondsmanagement nur Unternehmen aus, die mindestens 20% ihres Umsatzes mit Wirtschaftstätigkeiten in einer oder mehreren der folgenden Industrien beziehungsweise Industriezweige erzielen (im Sinne der Definition der GICS): Systemsoftware, Anwendungssoftware, Internetdienste und -infrastruktur, Forschungs- und Beratungsdienstleistungen, IT-Beratung und weitere Dienste oder Internetdienste und -infrastruktur.

Um im Rahmen des Segments Künstliche Intelligenz und Halbleiter in Betracht zu kommen, wählt das Teilfondsmanagement vorwiegend Unterneh-

men aus, die einen Beitrag zur Wertschöpfungskette der Künstlichen Intelligenz und Halbleiter leisten, was die Entwicklung, notwendige Infrastruktur sowie die Anwendung der Künstlichen Intelligenz umfasst, oder von dieser Wertschöpfungskette profitieren. Die Portfoliounternehmen sind überwiegend, jedoch nicht ausschließlich in den folgenden Bereichen tätig: Rechenzentren und zugehörige Ausstattung, zum Beispiel Server, Kühltechnologien sowie elektrotechnische Komponenten; Softwareentwicklung, Anwendung und Entwicklung von Künstlicher Intelligenz, maschinelles Lernen, Mikroprozessoren und Mikroelektronik, Halbleiterdesign, Halbleiterfertigung, Halbleiterprüfungen und -instandhaltung sowie Produktion von Geräten oder Geräteteilen, die für die Halbleiterproduktion notwendig sind. Über die Fundamentalanalyse hinaus wählt das Teilfondsmanagement nur Unternehmen aus, die mindestens 20% ihres Umsatzes mit Wirtschaftstätigkeiten in einer oder mehreren der folgenden Industrien beziehungsweise Industriezweige erzielen (im Sinne der Definition der GICS): Halbleiter und Halbleiterausrüstung, Kraftfahrzeuge, Software, Unterhaltung, IT-Dienste, Kommunikationsgeräte, Interaktive Medien und Dienste, breit gefächelter Einzelhandel, Halbleiter und Halbleiterausrüstung, Hardwarekomponenten, Speicher- und Peripheriegeräte, Industriekonglomerate, Überlandtransporte, Professionelle Dienstleistungen, Gesundheitswesen: Ausstattung und Produkte, elektrische Geräte, Computer-Ausrüstung, Geräte und Bauteile, Maschinen, Gesundheitswesen: Anbieter und Dienstleister oder Finanzdienstleistungen.

Um im Rahmen des Segments Energie und Infrastruktur in Betracht zu kommen, wählt das Teilfondsmanagement vorwiegend Unternehmen aus, die einen Beitrag zur Wertschöpfungskette der Energieerzeugung und energiebezogenen Infrastruktur sowie kommunikations-, gebäude- und verkehrsbezogenen Infrastruktur leisten oder von dieser Wertschöpfungskette profitieren. Die Portfoliounternehmen sind überwiegend, jedoch nicht ausschließlich in den folgenden Bereichen tätig:

Stromerzeugung, Übertragung, Vertrieb, Technologien für erneuerbare Energien sowie Energiespeicherung und Batterietechnologien, fortschrittliche Technologien für Kernkraft, Wasserstoff und Planung und Bau von Infrastruktur. Über die Fundamentalanalyse hinaus wählt das Teilfondsmanagement nur Unternehmen aus, die mindestens 20% ihres Umsatzes mit Wirtschaftstätigkeiten in einer oder mehreren der folgenden Industrien beziehungsweise Industriezweige erzielen (im Sinne der Definition der GICS): Transportinfrastruktur, Maschinen, Metalle und Bergbau, Handels- und Vertriebsunternehmen, Energiezu- behör und Dienste, Baumaterialien, Bau- u. Ingeni- eurswesen, Erdöl, Erdgas und nicht erneuerbare Brennstoffe, elektrische Geräte, Stromversorgungs- unternehmen, Baustoffe, Professionelle Dienst- leistungen, Kommerzielle Dienstleistungen und Verbrauchsmaterialien, unabhängige Stromver- sorger und erneuerbare Energien, Computer- Ausrüstung, Geräte und Bauteile.

Um im Rahmen des Segments Verteidigung und Raumfahrt in Betracht zu kommen, wählt das Teilfondsmanagement vorwiegend Unternehmen aus, die einen Beitrag zur Wertschöpfungskette der Militär- oder Verteidigungsindustrie leisten oder von dieser Wertschöpfungskette profitieren. Die Portfo- liounternehmen sind überwiegend, jedoch nicht ausschließlich in den folgenden Bereichen tätig: Luft- und Raumfahrt und Verteidigung: Produkte und Dienstleistungen, einschließlich Hyperschall, Antriebstechnologien, Militärfahrzeuge, -schiffe und -flugzeuge, unbemannte Fahrzeuge, Kommunikati- onssysteme und -dienste, einschließlich Satelliten, Ereignisreaktion, Sicherheit oder sicherheitsbezoge- ne Software, IT-Hardware und -Dienste, Trainings- und Simulationssoftware und -produkte, digitale Forensik, Detektionsgeräte und elektronische Authentifizierung und biometrische Erkennung sowie raumfahrtbezogene Produkte und Dienst- leistungen in den folgenden Bereichen: Weltraum- forschung (einschließlich Entwicklung von kommer- ziellen Raumfahrzeugen, Raumfahrttourismus, wissenschaftliche Forschung oder Auslieferung von Ausrüstung oder Gütern in den Weltraum), Raketen und andere kommerzielle Satellitenausrüstung, -systeme oder -software für Bereiche wie For- schung, Erdbeobachtungen, Space Imaging oder GPS. Über die Fundamentalanalyse hinaus wählt das Teilfondsmanagement nur Unternehmen aus, die mindestens 20% ihres Umsatzes mit Wirt- schaftstätigkeiten in einer oder mehreren der folgenden Industrien beziehungsweise Industrie- zweige erzielen (im Sinne der Definition der GICS): Luft- und Raumfahrt und Verteidigung, Anwen- dungssoftware, Bau- und Schwerlastfahrzeuge oder Forschungs- und Beratungsdienstleistungen.

Das Teilfondsmanagement kann von dem Umsatz- schwellenwert von 20% abweichen und zusätzliche Kriterien zur Auswahl eines Unternehmens in den vorstehend genannten Segmenten berücksichti- gen, beispielsweise im Falle eines signifikanten Marktanteils oder eines starken Wachstums in dem jeweiligen Segment oder im Falle erheblicher Investitionsausgaben oder Investitionen für For-

schung und Entwicklung in dem betreffenden Segment.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnah- me auf eine Benchmark verwaltet.

Bis zu ein Drittel des Netto-Teilfondsvermögens kann in Geldmarktinstrumente und Einlagen bei Kreditinstituten investiert werden. Unter beson- ders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestat- tet, diese Obergrenze von einem Drittel zu über- steigen, wenn und soweit dies im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Markt- bedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 10% des Netto-Teilfonds- vermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA (Investmentfondsanteilen) anlegen. Dabei darf der über 5% des Teilfondsvermögens hinausgehende Teil an Investmentfondsanteilen nur aus Anteilen von Geldmarktfonds bestehen.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebe- schränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsicht- lich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlage- strategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandel- anleihen (CoCos).

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpo- se acquisition companies, SPACs) angelegt wer- den, die die Kriterien für zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 34 und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR- Leitlinien erfüllen. SPACs sind Gesellschaften, die durch einen Börsengang (IPO) Kapital beschaffen und einzig zu dem Zweck gegründet werden, andere bestehende Unternehmen zu erwerben oder mit diesen zu verschmelzen.

Im Rahmen seines Vermögensverwaltungsman- dats für den Teilfonds nimmt das Teilfondsmanage- ment eine aktive Auswahl der nach dem OGAW- Gesetz und gemäß Abschnitt 3.1 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zulässigen Vermögenswerte vor. Entscheidungen hinsichtlich der Anlagenauswahl stützen sich auf fundierte Bewertungen seitens weltweit vernetzter Anlages- spezialisten des Teilfondsmanagements.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzie- rungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistel- lung im Sinne des deutschen Investmentsteuere- setzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt (Aktienfonds) genannten Anlagegrenzen gilt, dass mindestens zwei Drittel des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlich- keiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelas- sen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehalten- ne Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereini- gungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermö- gen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaf- ten, Personenvereinigungen oder Vermögens- massen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unter- liegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnah- men unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaf- ten stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Euro- päischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittel- bar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalge- sellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesell- schaften sind oder (ii) keine Immobilien- Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitglied- staat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschafts- raums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansä- sig sind und dort nicht einer Ertragsbesteue- rung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser

Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Zusätzliche Ausschlüsse

Das Teilfondsmanagement prüft bei seinen Anlageentscheidungen die folgenden Bewertungsansätze und schließt abhängig vom jeweiligen Bewertungsergebnis Unternehmen aus dem Anlageuniversum aus. Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe eines eigenen Softwaretools die folgenden Bewertungsansätze: Bewertung von Normverstößen, Beteiligung an umstrittenen Sektoren und Engagement in umstrittenen Waffen.

Das eigene Softwaretool zieht die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen heran, um daraus Gesamtbewertungen abzuleiten. Bei der Bewertung von Normverstößen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Bei anderen Bewertungsansätzen liefert das eigene Softwaretool gesonderte Bewertungen, die auf den aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätzen oder dem Grad des Engagements des Emittenten in umstrittenen Waffen basieren. Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Die nachstehenden Bewertungsansätze gelten nicht für Anlagen in Zielfonds.

Bewertung von Normverstößen

Bei der Bewertung von Normverstößen wird das Verhalten von Unternehmen im Hinblick auf die Einhaltung allgemein anerkannter Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, die unter anderem in den Prinzipien des UN Global Compact, den UN-Leitprinzipien, den Standards der International Labour Organization und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verankert sind. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Normverstößen beruht auf berichteten Verstößen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen

(das heißt einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sind als Investition ausgeschlossen (dies gilt nicht für Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds), mit deren Erlös Umwelt- und/oder Sozialprojekte (re-)finanziert werden). Ebenso werden Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung, ausgeschlossen. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden mithilfe einer internen Ermittlungsmethodik ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Engagement in umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

DWS Invest CROCI Euro

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investments UK Limited, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	28.8.2018 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	MSCI EMU Value Index (Net Return in EUR), verwaltet von MSCI Limited.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI EMU Value Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der London Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% per annum des NAV der jeweiligen Anteilklasse.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	IC, LC, LD, TFC, NC, TFD USD LCH, USD TFCH	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	IC, TFC, USD TFCH, TFD NC LC, LD, USD LCH	0% bis zu 1% bis zu 2%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	IC, TFC, USD TFCH, TFD LC, LD, USD LCH NC	bis zu 0,5% bis zu 1% bis zu 2%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	IC, LC, LD, TFC, USD LCH, NC, USD TFCH, TFD	0%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	IC LC, LD, TFC, USD LCH, NC, USD TFCH, TFD	0,01% 0,05%
Auflegungsdatum	IC, LC, LD, TFC, USD LCH NC USD TFCH TFD	28.8.2018 15.11.2018 26.2.2021 15.4.2021

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI Euro gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest CROCI Euro ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Wertzuwachses. Hierzu werden mindestens 60% des Teilfondsvermögens in Aktien von Unternehmen aus der Eurozone mit hoher Marktkapitalisierung investiert, die nach der CROCI-Methode und gemäß der CROCI-Anlagestrategie „Euro“ als unterbewertet gelten.

Vorbehaltlich der Anwendung der DWS ESG-Bewertungsmethodik werden im Rahmen der Anlagestrategie im Allgemeinen Aktien mit dem niedrigsten positiven nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlagespektrum ausgewählt, das die nach Marktkapitalisierung größten Aktien aus der Eurozone, für die ein CROCI-ÖKGV berechnet wird, umfasst. Darüber hinaus können Titel mit niedriger Liquidität von der Auswahl ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Anlagestrategie können auch regelbasierte Techniken eingesetzt werden, um unnötigen Portfolioumschlag zu vermeiden und so die Auswirkungen auf den Markt sowie die Transaktionskosten zu verringern. Zu diesen Techniken gehört unter anderem, eine im Rahmen der Anlagestrategie gehaltene Aktie bei Umschichtungen nur dann zu ersetzen, wenn ihr CROCI ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Ebenso kann eine Aktie im Teilfonds verbleiben, obwohl sie nicht mehr zu den Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Außerdem können im Rahmen der Anlagestrategie auch andere Faktoren wie Liquidität, Transaktionskosten und – nach Meldung an die CROCI Investment and Valuation Group – Marktereignisse in Bezug auf die zulässigen Aktien berücksichtigt werden. Der Teilfondsmanager kann bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen.

Das Teilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt. Um jedoch beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Umschichtung über einen längeren Zeitraum.

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zur CROCI-Methode können auf der Internetseite der CROCI Investment and Valuation Group unter www.dws.com/croci abgerufen werden.

Dabei wird das Netto-Teilfondsvermögen mindestens zu 75% in Aktien von Emittenten mit Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) angelegt.

Der Teilfonds kann gemäß Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen. Dazu zählen insbesondere Termingeschäfte (Forwards und Futures), Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 25% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) angelegt werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschafts-

raums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

CROCI-Methode

Die CROCI-Methode (Cash Return On Capital Invested) beruht auf der Überzeugung, dass die bei klassischen Bewertungen verwendeten Daten (das heißt Bilanzdaten) weder eine zutreffende Bewertung von Vermögenswerten darstellen, noch alle Verbindlichkeiten oder den echten Wert eines Unternehmens widerspiegeln. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Automobilherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Mit der CROCI-Methode sollen Daten gewonnen werden, die Bewertungsvergleiche auf einheitlicher Grundlage ermöglichen. Dies führt zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess, der auf eine Anlage in realen Werten abzielt. Bei dieser Anlagestrategie wird in erster Linie das CROCI-ÖKGV genutzt. Dabei handelt es sich um eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (das heißt Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- (i) Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als wirtschaftli-

che Kennzahl für den Marktwert eines Unternehmens herangezogen. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (zum Beispiel Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (zum Beispiel Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und besondere Rückstellungen).

- (ii) Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als wirtschaftliche Kennzahl für den Buchwert eines Unternehmens herangezogen. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettovermögens.
- (iii) Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die mit dem investierten Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz: CROCI) als wirtschaftliche Kennzahl für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Barrendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der DWS Investments UK Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von DWS CROCI nicht gefördert oder verkauft, und DWS CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. DWS CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die im Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. DWS CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

DWS CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Vermögensverwaltung durch, gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen (einschließlich unter anderem Anlageempfehlungen) in Bezug auf Finanzinstrumente, Emittenten, Teilfonds oder Strategien ab und äußert sich nicht zum gegenwärtigen oder zukünftigen Wert oder Preis von Finanzinstrumenten. Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

DWS CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, Garantie oder Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit, Angemessenheit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder damit verbundener Daten oder

Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. DWS CROCI übernimmt keinerlei Haftung für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen im Zusammenhang mit den Strategien oder damit verbundener Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder damit verbundener Daten verpflichtet, falls sich diese als unrichtig erweisen sollten.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks beziehungsweise deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen

geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest CROCI Euro

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300E42GKGVU82TT24

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 60% des Teilfondsvermögens werden nach der CROCI-Methode und der CROCI-Anlagestrategie „Euro“ in Aktien von Unternehmen aus der Eurozone mit hoher Marktkapitalisierung angelegt, die als unterbewertet eingeschätzt werden. Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 75% in Aktien von Emittenten mit Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) angelegt.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Aufgrund der regelmäßigen Neuzusammensetzung des Teilfondsportfolios kann der Teilfonds eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb durch das Teilfondsmanagement verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement die kontinuierliche Überwachung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sicherstellt, kann das Teilfondsportfolio für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten solche Anlagen mit Bewertungsverschlechterung enthalten.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Norm-Kontroversen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit

der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

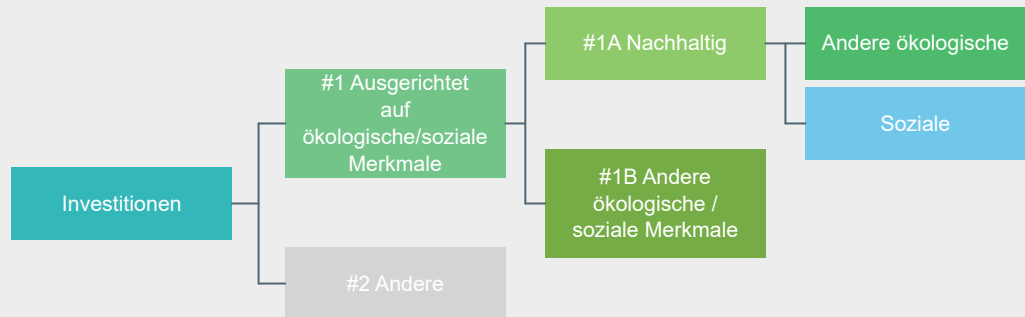
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

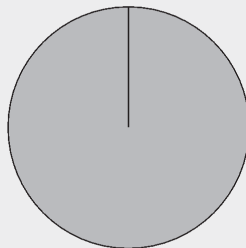
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

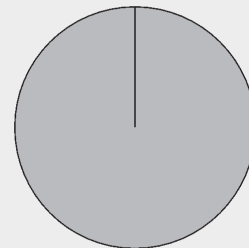
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Assetklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können Investitionen umfassen, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten verschlechtert hat.

Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1769938041/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest CROCI Global Dividends

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investments UK Limited, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	30.8.2018 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	MSCI World High Dividend Yield Index (Net Return in EUR, verwaltet von MSCI Limited).
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World High Dividend Yield Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) und London Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% per annum des NAV der jeweiligen Anteilklasse.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	GBP IC, GBP ID, GBP LC IC, ID, LC, LD, TFC, NC, PFC USD IC, USD LC, USD LDQ	GBP EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	GBP IC, GBP ID, IC, ID, TFC, USD IC, PFC NC GBP LC, LC, LD, USD LC, USD LDQ	0% bis zu 3% bis zu 5%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	GBP IC, GBP ID, IC, ID, TFC, USD IC GBP LC, LC, LD, USD LC, USD LDQ PFC NC	bis zu 0,65% bis zu 1,4% bis zu 1,6% bis zu 2%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	GBP IC, GBP ID, GBP LC, IC, ID, LC, LD, TFC, USD IC, USD LC, USD LDQ, NC, PFC	0%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**

Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab:

- Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3%
- Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2%
- Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1%
- Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0%

Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.

Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	GBP IC, GBP ID, IC, ID, USD IC	0,01%
	GBP LC, LC, LD, TFC, USD LC, USD LDQ, NC, PFC	0,05%
Auflegungsdatum	GBP IC, GBP ID, GBP LC, IC, ID, LC, LD, TFC, USD IC, USD LC, USD LDQ	30.8.2018
	NC, PFC	30.1.2024

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI Global Dividends gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest CROCI Global Dividends ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Wertzuwachses. Hierzu werden mindestens 60% des Teilfondsvermögens in weltweite Aktien von Unternehmen aus Industrieländern mit hoher Marktkapitalisierung investiert, die nach der CROCI-Methode und gemäß der CROCI-Anlagestrategie „Global Dividends“ als unterbewertet gelten und eine relativ hohe, nachhaltige Dividendenrendite bieten.

Vorbehaltlich der Anwendung der DWS ESG-Bewertungsmethodik werden im Rahmen der Anlagestrategie im Allgemeinen Aktien mit dem niedrigsten positiven nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlagespektrum ausgewählt, das weltweite Aktien der nach Marktkapitalisierung größten Unternehmen aus Industrieländern, für die ein CROCI-ÖKGV berechnet wird, umfasst. Die Anlagestrategie schließt weiterhin Titel aus, die eine Reihe von Nachhaltigkeitsprüfun-

gen bezüglich der Dividenden auf der Basis der Barerträge (eine genauere Beschreibung findet sich nachstehend im Absatz „CROCI-Prozess für nachhaltige Dividenden“), des Verschuldungsgrads und der Volatilität nicht bestehen, sowie Titel, die keine Dividenden zahlen, und Aktien mit einer aktuellen Dividendenrendite, die unter dem Medianwert liegt. Darüber hinaus können Titel mit niedriger Liquidität von der Auswahl ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Anlagestrategie können auch regelbasierte Techniken eingesetzt werden, um unnötigen Portfolioumschlag zu vermeiden und so die Auswirkungen auf den Markt sowie die Transaktionskosten zu verringern. Zu diesen Techniken gehört unter anderem, eine im Rahmen der Anlagestrategie gehaltene Aktie bei Umschichtungen nur dann zu ersetzen, wenn ihr CROCI ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt oder ihre Dividendenrendite deutlich unter der der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Daher wird eine Aktie in manchen Fällen bei der Umschichtung eines Teilfonds möglicherweise nicht aufgenommen, obwohl sie zu den zulässigen Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV oder einer überdurchschnittlichen Dividendenrendite gehört. Ebenso kann eine Aktie im Teilfonds verbleiben, obwohl sie nicht mehr unter den Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV ist oder keine überdurchschnittliche Dividendenrendite mehr aufweist. Außerdem können im Rahmen der Anlagestrategie auch andere Faktoren wie Liquidität, Transaktionskosten und – nach Meldung durch den Teilfonds an die CROCI Investment and Valuation Group – Marktereignisse in Bezug auf die zulässigen Aktien berücksichtigt werden. Der Teilfondsmanager kann

bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen.

Die Zusammensetzung des Teilfondsvermögens wird regelmäßig entsprechend den Regeln der Anlagestrategie angepasst (das heißt, die Aktien mit dem niedrigsten mittleren Wert, in denen der Teilfonds anlegt, werden neu ausgewählt), wobei eine Gleichgewichtung der einzelnen Aktien angestrebt wird. Um jedoch beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Umschichtung über einen längeren Zeitraum. Der Teilfonds wird daher unter Umständen nicht immer eine Gleichgewichtung aufweisen.

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zur CROCI-Methode können auf der Internetseite der CROCI Investment and Valuation Group unter www.dws.com/croci abgerufen werden.

Der Teilfonds kann gemäß Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen. Dazu zählen insbesondere Termingeschäfte (Forwards und Futures), Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebe-

schränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) angelegt werden.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zuge-

lassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

CROCI-Methode

Die CROCI-Methode (Cash Return On Capital Invested) beruht auf der Überzeugung, dass die bei klassischen Bewertungen verwendeten Daten (das heißt Bilanzdaten) weder eine zutreffende Bewertung von Vermögenswerten darstellen, noch alle Verbindlichkeiten oder den echten Wert eines Unternehmens widerspiegeln. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Automobilherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Mit der CROCI-Methode sollen Daten gewonnen werden, die Bewertungsvergleiche auf einheitlicher Grundlage ermöglichen. Dies führt zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess, der auf eine Anlage in realen Werten abzielt. Bei dieser Anlagestrategie wird in erster Linie das CROCI-ÖKGV genutzt. Dabei handelt es sich um eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (das heißt Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- (i) Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als wirtschaftliche Kennzahl für den Marktwert eines Unternehmens herangezogen. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (zum Beispiel Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (zum Beispiel Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und besondere Rückstellungen).
- (ii) Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als wirtschaftliche Kennzahl für den Buchwert eines Unternehmens herangezogen. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettovermögens.
- (iii) Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die mit dem investierten Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz: CROCI) als wirtschaftliche Kennzahl für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Barrendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

CROCI-Prozess für nachhaltige Dividenden

Die CROCI Investment and Valuation Group ist der Meinung, dass die Fähigkeit eines Unternehmens zur fortgesetzten Zahlung von Dividenden sowohl von seiner Finanzkraft als auch von seiner Fähigkeit zur Erwirtschaftung von Barmitteln abhängt. Dies hat zur Entwicklung einer Anlagestrategie für „nachhaltige Dividenden“ geführt, in deren Rahmen versucht wird, Aktien zu identifizieren und auszuschließen, bei denen das Risiko einer künftigen Dividendenkürzung höher ist. Bei der Suche nach attraktiven Unternehmen für die Dividendenanlagestrategie werden daher Aktien mit dem höchsten Verschuldungsgrad und den niedrigsten Barerträgen vom Auswahlprozess ausgeschlossen. Darüber hinaus werden auch die Aktien mit den höchsten Kursschwankungen und mit unterdurchschnittlichen Dividendenrenditen ausgeschlossen.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der DWS Investments UK Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von DWS CROCI nicht gefördert oder verkauft und DWS CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit in Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. DWS CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die im Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. DWS CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

DWS CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Vermögensverwaltung durch, gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen (einschließlich unter anderem Anlageempfehlungen) in Bezug auf Finanzinstrumente, Emittenten, Teilfonds oder Strategien ab und äußert sich nicht zum gegenwärtigen oder zukünftigen Wert oder Preis von Finanzinstrumenten. Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

DWS CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, Garantie oder Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit, Angemessenheit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder damit verbundener Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. DWS CROCI übernimmt keinerlei Haftung für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen im Zusammenhang mit den Strategie-

gien oder damit verbundener Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder damit verbundener Daten verpflichtet, falls sich diese als unrichtig erweisen sollten.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Administrator der Benchmark war früher im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes der ESMA eingetragen und wurde anschließend aus dem Register entfernt, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für im Vereinigten Königreich ansässige Administratoren gilt. Während des Übergangszeitraums können die von britischen Referenzwert-Administratoren bereitgestellten Referenzwerte jedoch weiter verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register enthalten sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten

Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest CROCI Global Dividends

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300ACRXW8VM9MW354

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%



X Nein



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ **X** Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ **Nein**



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird nach der CROCI-Methode und der CROCI-Anlagestrategie „Global Dividends“ vorwiegend in weltweiten Aktien von Unternehmen aus Industrieländern angelegt, die sich durch eine hohe Marktkapitalisierung auszeichnen, als unterbewertet eingeschätzt werden und eine relativ hohe, nachhaltige Dividendenrendite bieten.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Aufgrund der regelmäßigen Neuzusammensetzung des Teilfondsportfolios kann der Teilfonds eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb durch das Teilfondsmanagement verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement die kontinuierliche Überwachung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sicherstellt, kann das Teilfondsportfolio für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten solche Anlagen mit Bewertungsverschlechterung enthalten.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Norm-Kontroversen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

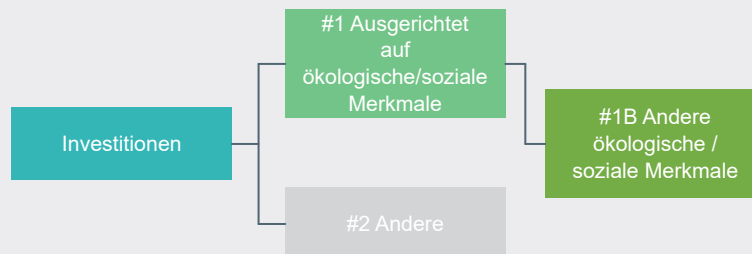
Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

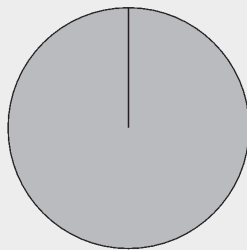
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

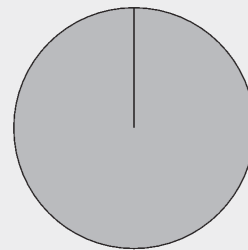
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform:	0,00%
Fossiles Gas	
■ Taxonomiekonform:	0,00%
Kernenergie	
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform:	0,00%
Fossiles Gas	
■ Taxonomiekonform:	0,00%
Kernenergie	
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Assetklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können Investitionen umfassen, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten verschlechtert hat.

Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1769944106/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest CROCI Japan

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	JPY
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investments UK Limited, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	30.8.2018 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	MSCI Japan Value Index (Net Return in EUR), verwaltet von MSCI Limited.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI Japan Value Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der Tokyo Stock Exchange, Osaka Securities Exchange und London Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% per annum des NAV der jeweiligen Anteilklasse.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	ICH, LCH, TFD, LC, NC, TFC JPY IC, JPY LC, JPY IC7500, JPY TFC USD ICH, USD TFC	EUR JPY USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	ICH, JPY IC, USD ICH, JPY IC7500, JPY TFC, TFD, USD TFC, TFC NC JPY LC, LCH, LC	0% bis zu 3% bis zu 2%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	ICH, JPY IC, JPY TFC, USD ICH, TFD, USD TFC, TFC JPY LC LCH, LC JPY IC7500 NC	bis zu 0,5% bis zu 1% bis zu 1,3% bis zu 0,35% bis zu 2%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	ICH, JPY IC, JPY LC, LCH, USD ICH, JPY IC7500, JPY TFC, TFD, USD TFC, LC, NC, TFC	0%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	JPY LC, JPY TFC, LCH, TFD, USD TFC, LC, NC, TFC ICH, JPY IC, USD ICH, JPY IC7500	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	ICH, JPY IC, JPY LC, LCH, USD ICH JPY IC7500 TFD USD TFC LC, NC, TFC JPY TFC	30.8.2018 28.2.2019 15.3.2019 31.5.2022 15.2.2024 15.7.2024

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI Japan gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Vorbehaltlich der Anwendung der DWS ESG-Bewertungsmethodik verfolgt der DWS Invest CROCI Japan das Anlageziel, einen langfristigen Wertzuwachs zu erzielen, indem mindestens 60% des Teilfondsvermögens in Aktien japanischer Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung investiert werden, die nach der CROCI-Methode und gemäß der CROCI-Anlagestrategie „Japan“ als unterbewertet gelten.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden im Allgemeinen Aktien mit dem niedrigsten positiven nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlagespektrum ausgewählt, das die nach Marktkapitalisierung größten japanischen Aktien, für die ein CROCI-ÖKGV berechnet wird, umfasst. Darüber hinaus können Titel mit niedriger Liquidität von der Auswahl ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Anlagestrategie können auch regelbasierte Techniken eingesetzt werden, um unnötigen Portfolioumschlag zu vermeiden und so die Auswirkungen auf den Markt sowie die Transaktionskosten zu verringern. Zu diesen Techniken gehört unter anderem, eine im Rahmen der Anlagestrategie gehaltene Aktie bei Umschichtungen nur dann zu ersetzen, wenn ihr CROCI ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Ebenso kann eine Aktie im Teilfonds verbleiben, obwohl sie nicht mehr zu den Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Außerdem können im Rahmen der Anlagestrategie auch andere Faktoren wie Liquidität, Transaktionskosten und – nach Meldung des Teilfonds an die CROCI Investment and Valuation Group – Markt Ereignisse in Bezug auf die zulässigen Aktien berücksichtigt werden. Der Teilfondsmanager kann bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen.

Das Netto-Teilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt. Um jedoch beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu

halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Umschichtung über einen längeren Zeitraum.

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zur CROCI-Methode können auf der Internetseite der CROCI Investment and Valuation Group unter www.dws.com/croci abgerufen werden.

Der Teilfonds kann gemäß Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen. Dazu zählen insbesondere Termingeschäfte (Forwards und Futures), Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhal-

tigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) angelegt werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Euro-

- päischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

CROCI-Methode

Die CROCI-Methode (Cash Return On Capital Invested) beruht auf der Überzeugung, dass die bei klassischen Bewertungen verwendeten Daten (das heißt Bilanzdaten) weder eine zutreffende Bewertung von Vermögenswerten darstellen, noch alle Verbindlichkeiten oder den echten Wert eines Unternehmens widerspiegeln. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Automobilherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Mit der CROCI-Methode sollen Daten gewonnen werden, die Bewertungsvergleiche auf einheitlicher Grundlage ermöglichen. Dies führt zu einem effektiven und effizienten Titelaus-

wahlprozess, der auf eine Anlage in realen Werten abzielt. Bei dieser Anlagestrategie wird in erster Linie das CROCI-ÖKGV genutzt. Dabei handelt es sich um eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (das heißt Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- (i) Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als wirtschaftliche Kennzahl für den Marktwert eines Unternehmens herangezogen. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (zum Beispiel Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (zum Beispiel Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und besondere Rückstellungen).
- (ii) Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als wirtschaftliche Kennzahl für den Buchwert eines Unternehmens herangezogen. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettovermögens.
- (iii) Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die mit dem investierten Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz: CROCI) als wirtschaftliche Kennzahl für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Barrendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der DWS Investments UK Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von DWS CROCI nicht gefördert oder verkauft und DWS CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit in Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. DWS CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die im Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. DWS CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

DWS CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Vermögensverwaltung durch, gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden

Vorschläge oder Empfehlungen (einschließlich unter anderem Anlageempfehlungen) in Bezug auf Finanzinstrumente, Emittenten, Teilfonds oder Strategien ab und äußert sich nicht zum gegenwärtigen oder zukünftigen Wert oder Preis von Finanzinstrumenten. Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

DWS CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, Garantie oder Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit, Angemessenheit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder damit verbundener Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. DWS CROCI übernimmt keinerlei Haftung für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen im Zusammenhang mit den Strategien oder damit verbundener Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder damit verbundener Daten verpflichtet, falls sich diese als unrichtig erweisen sollten.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks beziehungsweise deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest CROCI Japan

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300ZET7UNS8RIVP43

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.

- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.

- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.

- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.

- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird nach der CROCI-Methode und der CROCI-Anlagestrategie „Japan“ vorwiegend in japanischen Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung angelegt, die als unterbewertet eingeschätzt werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Aufgrund der regelmäßigen Neuzusammensetzung des Teilfondsportfolios kann der Teilfonds eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb durch das Teilfondsmanagement verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement die kontinuierliche Überwachung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sicherstellt, kann das Teilfondsportfolio für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten solche Anlagen mit Bewertungsverschlechterung enthalten.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert.

Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Norm-Kontroversen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

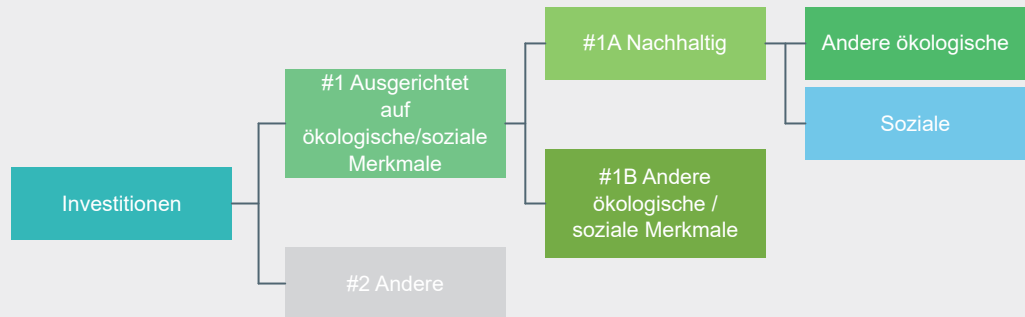
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

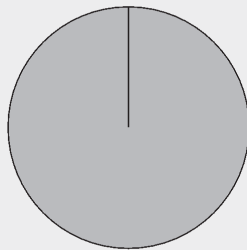
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

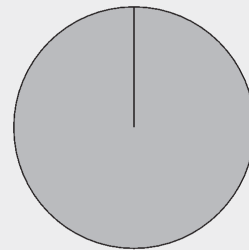
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Assetklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können Investitionen umfassen, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten verschlechtert hat.

Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1769942159/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest CROCI Sectors Plus

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investments UK Limited, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	18.11.2015 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	MSCI World Value Index (Net Return in EUR), verwaltet von MSCI Limited.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World Value Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) und London Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% per annum des NAV der jeweiligen Anteilklasse.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, NC, XC, TFC, FCH (P), ICH (P), LCH (P), LDH (P), IC, PFC, TFD AUD ID NOK LCH USD IC, USD LC JPY IC, JPY IC7500	EUR AUD NOK USD JPY
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, XC, TFC, FCH (P), ICH (P), AUD ID, IC, USD IC, PFC, JPY IC, JPY IC7500, TFD LC, LCH (P), LDH (P), NOK LCH, USD LC NC	0% bis zu 5% bis zu 3%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC, FCH (P), AUD ID, IC, USD IC, JPY IC, TFD LC, LCH (P), LDH (P), NOK LCH, USD LC NC XC ICH (P) PFC JPY IC7500	bis zu 0,75% bis zu 1,35% bis zu 2% bis zu 0,4% bis zu 0,6% bis zu 1,6% bis zu 0,5%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LC, XC, TFC, FCH (P), ICH (P), LCH (P), LDH (P), AUD ID, IC, NOK LCH, USD IC, USD LC, PFC, JPY IC, JPY IC7500, TFD NC	0% 0,2%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, NC, XC, TFC, FCH (P), LCH (P), LDH (P), NOK LCH, USD LC, PFC, TFD	0,05%
	ICH (P), AUD ID, IC, USD IC, JPY IC, JPY IC7500	0,01%
Auflegungsdatum	FC, LC, NC, XC	18.11.2015
	TFC	5.12.2017
	FCH (P), ICH (P), LCH (P), LDH (P)	24.5.2018
	AUD ID, IC, NOK LCH, USD IC, USD LC	14.9.2021
	PFC	23.3.2023
	JPY IC, JPY IC7500	15.5.2024
	TFD	17.2.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI Sectors Plus gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest CROCI Sectors Plus ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Wertzuwachses. Hierzu werden mindestens 60% des Teilfondsvermögens in weltweite Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung investiert, die nach der CROCI-Methode und gemäß der CROCI-Anlagestrategie „Sectors Plus“ als unterbewertet gelten.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden die Aktien mit dem niedrigsten nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („ökonomisches CROCI-ÖKGV“) aus den drei Sektoren mit den niedrigsten mittleren CROCI-ÖKGV ausgewählt. Zu den wählbaren Sektoren gehören: Kommunikationsdienstleistungen, zyklische Konsumgüter, Basiskonsumgüter, Energie, Gesund-

heitswesen, Industriegüter, Informationstechnologie, Grundstoffe und Versorgungsunternehmen. Innerhalb jedes Sektors werden die Aktien aus einem Anlageuniversum ausgewählt, das die nach Marktkapitalisierung größten Unternehmen weltweit aus Industrieländern wie den USA, Europa und Japan umfasst, für die das CROCI-ÖKGV berechnet wird.

Vorbehaltlich der Anwendung der DWS ESG-Bewertungsmethodik werden im Rahmen der Anlagestrategie grundsätzlich ca. dreißig Aktien nach dem folgenden Ansatz ausgewählt:

- (1) Ermittlung der drei (von neun) weltweiten Sektoren, mit dem niedrigsten mittleren CROCI-ÖKGV und
- (2) Ermittlung der ca. zehn Aktien mit dem niedrigsten positiven CROCI-ÖKGV aus jedem der unter (1) ausgewählten Sektoren.

Im Rahmen der Anlagestrategie können Aktien mit geringer Liquidität von der Auswahl ausgeschlossen werden. Sollten in einem ausgewählten Sektor weniger als zehn Aktien ein positives CROCI-ÖKGV aufweisen, werden für diesen Sektor nur diese Aktien mit positivem CROCI-ÖKGV berücksichtigt, sodass der Teilfonds aus weniger als dreißig verschiedenen Aktien besteht. Im Rahmen der

Anlagestrategie können auch regelbasierte Techniken eingesetzt werden, um unnötigen Portfolioumschlag zu vermeiden und so die Auswirkungen auf den Markt sowie die Transaktionskosten zu verringern. Zu diesen Techniken gehört unter anderem, einen im Rahmen der Anlagestrategie gehaltenen Sektor bei Umschichtungen nur dann zu ersetzen, wenn sein mittleres CROCI ÖKGV deutlich über dem des vorgeschlagenen Ersatzsektors liegt, oder eine im Rahmen der Anlagestrategie gehaltene Aktie bei Umschichtungen nur dann zu ersetzen, wenn ihr CROCI ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Infolgedessen kann es sein, dass ein Sektor oder eine Aktie bei einer Neuzusammensetzung des Teilfonds in manchen Fällen nicht aufgenommen wird, obwohl er/sie eines der drei niedrigsten mittleren CROCI-ÖKGV beziehungsweise eines der zehn niedrigsten CROCI-ÖKGV der wählbaren Aktien aufweist. Ebenso kann ein Sektor ausgewählt bleiben, obwohl er nicht mehr zu den drei Sektoren mit dem niedrigsten mittleren CROCI-ÖKGV gehört, oder eine Aktie weiterhin im Teilfonds gehalten werden, obwohl sie nicht mehr zu den zehn Aktien mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV in einem ausgewählten Sektor zählt. Diese Techniken haben keinen Einfluss auf die Anlagestrategie, drei Sektoren und annähernd dreißig Titel zu halten. Außerdem können im Rahmen der Anlagestrategie auch

andere Faktoren wie Liquidität, Transaktionskosten und – nach Meldung des Teilfonds an die CROCI Investment and Valuation Group – Marktereignisse in Bezug auf die zulässigen Aktien berücksichtigt werden. Der Teilfondsmanager kann bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen.

Die Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens wird regelmäßig entsprechend den Regeln der Anlagestrategie angepasst (das heißt, die rund dreißig ausgewählten Aktien, aus denen der Teilfonds besteht, werden neu ausgewählt), wobei eine Gleichgewichtung der einzelnen Aktien angestrebt wird. Um jedoch die Auswirkungen eines punktuellen Handels großer Volumen von Einzeltiteln auf die Wertentwicklung zu minimieren, kann diese Umschichtung sukzessive über einen längeren Zeitraum hinweg erfolgen. Infolgedessen kann der Teilfonds mitunter auch mehr als dreißig verschiedene Aktien umfassen und wird unter Umständen nicht immer eine Gleichgewichtung aufweisen.

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zur CROCI-Methode können auf der Internetseite der CROCI Investment and Valuation Group unter www.dws.com/croci abgerufen werden.

Der Teilfonds kann gemäß Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen. Dazu zählen insbesondere Termingeschäfte (Forwards und Futures), Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) angelegt werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

ten stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

CROCI-Methode

Die CROCI-Methode (Cash Return On Capital Invested) beruht auf der Überzeugung, dass die bei klassischen Bewertungen verwendeten Daten (das heißt Bilanzdaten) weder eine zutreffende Bewertung von Vermögenswerten darstellen, noch alle Verbindlichkeiten oder den echten Wert eines Unternehmens widerspiegeln. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Automobilherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Mit der CROCI-Methode sollen Daten gewonnen werden, die Bewertungsverglei-

che auf einheitlicher Grundlage ermöglichen. Dies führt zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess, der auf eine Anlage in realen Werten abzielt. Bei dieser Anlagestrategie wird in erster Linie das CROCI-ÖKGV genutzt. Dabei handelt es sich um eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (das heißt Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- (i) Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als wirtschaftliche Kennzahl für den Marktwert eines Unternehmens herangezogen. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (zum Beispiel Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (zum Beispiel Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und besondere Rückstellungen).
- (ii) Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als wirtschaftliche Kennzahl für den Buchwert eines Unternehmens herangezogen. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettovermögens.
- (iii) Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die mit dem investierten Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz: CROCI) als wirtschaftliche Kennzahl für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Barrendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der DWS Investments UK Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von DWS CROCI nicht gefördert oder verkauft, und DWS CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. DWS CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die im Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. DWS CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

DWS CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Vermögensverwaltung durch, gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden

Vorschläge oder Empfehlungen (einschließlich unter anderem Anlageempfehlungen) in Bezug auf Finanzinstrumente, Emittenten, Teilfonds oder Strategien ab und äußert sich nicht zum gegenwärtigen oder zukünftigen Wert oder Preis von Finanzinstrumenten. Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

DWS CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, Garantie oder Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit, Angemessenheit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder damit verbundener Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. DWS CROCI übernimmt keinerlei Haftung für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen im Zusammenhang mit den Strategien oder damit verbundener Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder damit verbundener Daten verpflichtet, falls sich diese als unrichtig erweisen sollten.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Administrator der Benchmark war früher im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes der ESMA eingetragen und wurde anschließend aus dem Register entfernt, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für im Vereinigten Königreich ansässige Administratoren gilt. Während des Übergangszeitraums können die von britischen Referenzwert-Administratoren bereitgestellten Referenzwerte jedoch weiter verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register enthalten sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je

nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Als Methode zur Marktrisikobegrenzung für das Teilfondsvermögen wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest CROCI Sectors Plus

Unternehmenskennung (LEI-Code): 22210022CF2RMX28PD07

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird nach der CROCI-Methode und der CROCI-Anlagestrategie „Sectors Plus“ vorwiegend global in Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung angelegt, die als unterbewertet eingeschätzt werden. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Aufgrund der regelmäßigen Neuzusammensetzung des Teilfondsportfolios kann der Teilfonds eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb durch das Teilfondsmanagement verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement die kontinuierliche Überwachung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sicherstellt, kann das Teilfondsportfolio für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten solche Anlagen mit Bewertungsverschlechterung enthalten.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind

Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Norm-Kontroversen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

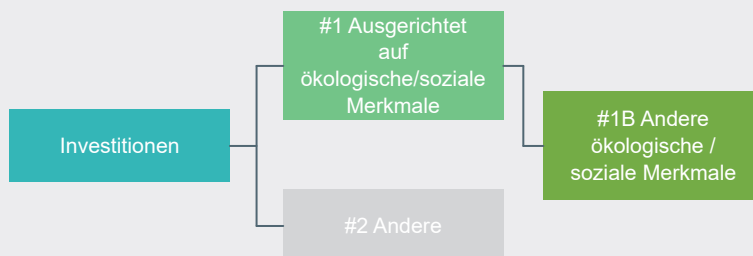
Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

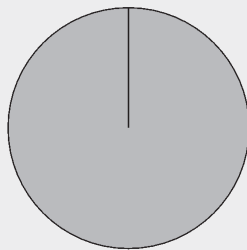
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

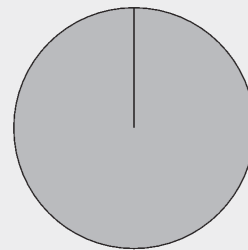
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform:	
Fossiles Gas	0,00%
■ Taxonomiekonform:	
Kernenergie	0,00%
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform:	
Fossiles Gas	0,00%
■ Taxonomiekonform:	
Kernenergie	0,00%
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Assetklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können Investitionen umfassen, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten verschlechtert hat.

Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1278917452/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest CROCI US

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investments UK Limited, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	30.8.2018 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	MSCI USA Value Index (Net Return in EUR, verwaltet von MSCI Limited).
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI USA Value Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE), NASDAQ Stock Market, American Stock Exchange und London Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungsschichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von einem Bankarbeitstag nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von einem Bankarbeitstag nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungsschichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungsschichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% per annum des NAV der jeweiligen Anteilklasse.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	ICH, LC, LCH, IC, TFC USD IC, USD LC, USD TFC	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	ICH, USD IC, USD TFC, IC, TFC LC, LCH, USD LC	0% bis zu 2%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	ICH, USD IC, USD TFC, IC, TFC LC, LCH USD LC	bis zu 0,5% bis zu 1,3% bis zu 1%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	ICH, LC, LCH, USD IC, USD LC, USD TFC, IC, TFC	0%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	LC, LCH, USD LC, USD TFC, TFC ICH, USD IC, IC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	ICH, LC, LCH, USD IC, USD LC, USD TFC IC TFC	30.8.2018 15.11.2018 30.11.2018

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI US gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest CROCI US ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Wertzuwachses. Hierzu werden mindestens 60% des Teilfondsvermögens in Aktien US-amerikanischer Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung investiert, die nach der CROCI-Methode und gemäß der CROCI-Anlagestrategie „US“ als unterbewertet gelten.

Vorbehaltlich der Anwendung der DWS ESG-Bewertungsmethodik werden im Rahmen der Anlagestrategie im Allgemeinen Aktien mit dem niedrigsten positiven nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlagespektrum ausgewählt, das die nach Marktkapitalisierung größten US-amerikanischen Aktien, für die ein CROCI-ÖKGV berechnet wird, umfasst. Darüber hinaus können Titel mit niedriger Liquidität von der Auswahl ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Anlagestrategie können auch regelbasierte Techniken eingesetzt werden, um unnötigen Portfolioumschlag zu vermeiden und so die Auswirkungen auf den Markt sowie die Transaktionskosten zu verringern. Zu diesen Techniken gehört unter anderem, eine im Rahmen der Anlagestrategie gehaltene Aktie bei Umschichtungen nur dann zu ersetzen, wenn ihr CROCI ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Ebenso kann eine Aktie im Teilfonds verbleiben, obwohl sie nicht mehr zu den Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Außerdem können im Rahmen der Anlagestrategie auch andere Faktoren wie Liquidität, Transaktionskosten und – nach Meldung des Teilfonds an die CROCI Investment and Valuation Group – Marktereignisse in Bezug auf die zulässigen Aktien berücksichtigt werden. Der Teilfondsmanager kann bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen.

Das Netto-Teilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt. Um jedoch beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Umschichtung über einen längeren Zeitraum.

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zur CROCI-Methode können auf der Internetseite der CROCI Investment and Valuation Group unter www.dws.com/croci abgerufen werden.

Der Teilfonds kann gemäß Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen. Dazu zählen insbesondere Termingeschäfte (Forwards und Futures), Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) angelegt werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser

Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

CROCI-Methode

Die CROCI-Methode (Cash Return On Capital Invested) beruht auf der Überzeugung, dass die bei klassischen Bewertungen verwendeten Daten (das heißt Bilanzdaten) weder eine zutreffende Bewertung von Vermögenswerten darstellen, noch alle Verbindlichkeiten oder den echten Wert eines Unternehmens widerspiegeln. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Automobilherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Mit der CROCI-Methode sollen Daten gewonnen werden, die Bewertungsvergleiche auf einheitlicher Grundlage ermöglichen. Dies führt zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess, der auf eine Anlage in realen Werten abzielt. Bei dieser Anlagestrategie wird in erster Linie das CROCI-ÖKGV genutzt. Dabei handelt es sich um eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (das heißt Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- (i) Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als wirtschaftliche Kennzahl für den Marktwert eines Unternehmens herangezogen. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (zum Beispiel Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (zum Beispiel Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen,

Leasingverpflichtungen und besondere Rückstellungen).

- (ii) Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als wirtschaftliche Kennzahl für den Buchwert eines Unternehmens herangezogen. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettovermögens.
- (iii) Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die mit dem investierten Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz: CROCI) als wirtschaftliche Kennzahl für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Barrendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der DWS Investments UK Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von DWS CROCI nicht gefördert oder verkauft, und DWS CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. DWS CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die im Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. DWS CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

DWS CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Vermögensverwaltung durch, gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen (einschließlich unter anderem Anlageempfehlungen) in Bezug auf Finanzinstrumente, Emittenten, Teilfonds oder Strategien ab und äußert sich nicht zum gegenwärtigen oder zukünftigen Wert oder Preis von Finanzinstrumenten. Die Aufnahme eines Finanzinstrumentes in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

DWS CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, Garantie oder Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit, Angemessenheit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder damit verbundener Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. DWS CROCI übernimmt keinerlei Haftung für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen im Zusammenhang mit den Strategien oder damit verbundener Daten und ist nicht

zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder damit verbundener Daten verpflichtet, falls sich diese als unrichtig erweisen sollten.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks beziehungsweise deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest CROCI US

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300BSXEVPEQQ6V522

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird nach der CROCI-Methode und der CROCI-Anlagestrategie „US“ vorwiegend in US-amerikanischen Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung angelegt, die als unterbewertet eingeschätzt werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Aufgrund der regelmäßigen Neuzusammensetzung des Teilfondsportfolios kann der Teilfonds eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb durch das Teilfondsmanagement verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement die kontinuierliche Überwachung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sicherstellt, kann das Teilfondsportfolio für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten solche Anlagen mit Bewertungsverschlechterung enthalten.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert.

Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Norm-Kontroversen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

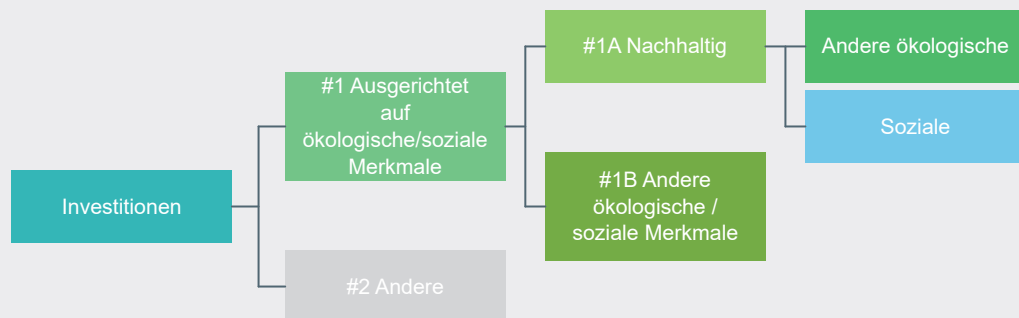
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

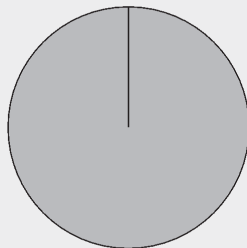
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

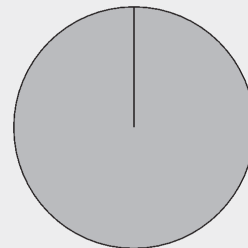
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Assetklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können Investitionen umfassen, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten verschlechtert hat.

Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1769939361/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest CROCI US Dividends

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investments UK Limited, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	28.8.2018 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	MSCI USA High Dividend Yield Index (Net Return in EUR), verwaltet von MSCI Limited.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI USA High Dividend Yield Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE), NASDAQ Stock Market, American Stock Exchange und London Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungssstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von einem Bankarbeitstag nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von einem Bankarbeitstag nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungssstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungssstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% per annum des NAV der jeweiligen Anteilklasse.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	LC, NC, TFC, TFD USD IC, USD ID, USD LC, USD LD, USD IC50, USD TFC	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	TFC, USD IC, USD ID, USD IC50, USD TFC, TFD NC LC, USD LC, USD LD	0% bis zu 1% bis zu 2%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	TFC, USD IC, USD ID, USD TFC, TFD USD LC, USD LD, LC USD IC50 NC	bis zu 0,5% bis zu 1% bis zu 0,35% bis zu 2%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	TFC, USD IC, USD ID, USD LC, USD LD, USD IC50, USD TFC, TFD, LC, NC	0%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	TFC, USD LC, USD LD, USD TFC, TFD, LC, NC USD IC, USD ID, USD IC50	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	TFC, USD IC, USD ID, USD LC, USD LD USD IC50 USD TFC TFD LC, NC	28.8.2018 28.2.2019 31.3.2021 15.4.2021 13.5.2022

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI US Dividends gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest CROCI US Dividends ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Wertzuwachses. Hierzu werden mindestens 60% des Teilfondsvermögens in Aktien von US-amerikanischen Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung investiert, die nach der CROCI-Methode und gemäß der CROCI-Anlagestrategie „US Dividends“ als unterbewertet gelten und eine relativ hohe, nachhaltige Dividendenrendite bieten.

Vorbehaltlich der Anwendung der DWS ESG-Bewertungsmethodik werden im Rahmen der Anlagestrategie im Allgemeinen Aktien mit dem niedrigsten positiven nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlagespektrum ausgewählt, das die nach Marktkapitalisierung größten US-amerikanischen Aktien, für die ein CROCI-ÖKGV berechnet wird, umfasst. Die Anlagestrategie schließt weiterhin Titel aus, die eine Reihe von Nachhaltigkeitsprüfungen bezüglich der Dividenden auf der Basis der Barerträge (eine genauere Beschreibung findet sich nachstehend im Absatz „CROCI-Prozess für nachhaltige Dividenden“), des Verschuldungsgrads und der Volatilität nicht bestehen, sowie Titel, die keine Dividenden zahlen, und Aktien mit einer aktuellen Dividendenrendite, die unter dem Medianwert liegt. Darüber hinaus können Titel mit niedriger Liquidität von der Auswahl ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Anlagestrategie können auch regelbasierte Techniken eingesetzt werden, um unnötigen Portfolioumschlag zu vermeiden und so die Auswirkungen auf den Markt sowie die Transaktionskosten zu verringern. Zu diesen Techniken gehört unter anderem, eine im Rahmen der Anlagestrategie gehaltene Aktie bei Umschichtungen nur dann zu ersetzen, wenn ihr CROCI ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt oder ihre Dividendenrendite deutlich unter der der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Daher wird eine Aktie in manchen Fällen bei der Umschichtung eines Teilfonds möglicherweise nicht aufgenommen, obwohl sie zu den zulässigen Titeln mit dem niedrigsten mittleren CROCI-ÖKGV oder einer überdurchschnittlichen Dividendenrendite gehört. Ebenso kann eine Aktie im Teilfonds verbleiben,

obwohl sie nicht mehr unter den Titeln mit dem niedrigsten mittleren CROCI-ÖKGV ist oder keine überdurchschnittliche Dividendenrendite mehr aufweist. Außerdem können im Rahmen der Anlagestrategie auch andere Faktoren wie Liquidität, Transaktionskosten und – nach Meldung des Teilfonds an die CROCI Investment and Valuation Group – Marktereignisse in Bezug auf die zulässigen Aktien berücksichtigt werden. Der Teilfondsmanager kann bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen.

Die Zusammensetzung des Teilfondsvermögens wird regelmäßig entsprechend den Regeln der Anlagestrategie angepasst (das heißt, die Aktien mit dem niedrigsten mittleren Wert, in denen der Teilfonds anlegt, werden neu ausgewählt), wobei eine Gleichgewichtung der einzelnen Aktien angestrebt wird. Um jedoch beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Umschichtung über einen längeren Zeitraum. Der Teilfonds wird daher unter Umständen nicht immer eine Gleichgewichtung aufweisen.

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zur CROCI-Methode können auf der Internetseite der CROCI Investment and Valuation Group unter www.dws.com/croci abgerufen werden.

Der Teilfonds kann gemäß Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen. Dazu zählen insbesondere Termingeschäfte (Forwards und Futures), Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in

Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) angelegt werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen

nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

CROCI-Methode

Die CROCI-Methode (Cash Return On Capital Invested) beruht auf der Überzeugung, dass die bei klassischen Bewertungen verwendeten Daten (das heißt Bilanzdaten) weder eine zutreffende Bewertung von Vermögenswerten darstellen, noch alle Verbindlichkeiten oder den echten Wert eines Unternehmens widerspiegeln. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Automobilherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Mit der CROCI-Methode sollen Daten gewonnen werden, die Bewertungsvergleiche auf einheitlicher Grundlage ermöglichen. Dies führt zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess, der auf eine Anlage in realen Werten abzielt. Bei dieser Anlagestrategie wird in erster Linie das CROCI-ÖKGV genutzt. Dabei handelt es sich um eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (das heißt Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- (i) Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als wirtschaftliche Kennzahl für den Marktwert eines Unternehmens herangezogen. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (zum Beispiel Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (zum Beispiel Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und besondere Rückstellungen).
- (ii) Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als wirtschaftliche Kennzahl für den Buchwert eines Unternehmens herangezogen. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettovermögens.
- (iii) Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die mit dem investierten Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz: CROCI) als wirtschaftliche Kennzahl für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Barrendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

CROCI-Prozess für nachhaltige Dividenden

Die CROCI Investment and Valuation Group ist der Meinung, dass die Fähigkeit eines Unternehmens zur fortgesetzten Zahlung von Dividenden sowohl von seiner Finanzkraft als auch von seiner Fähigkeit zur Erwirtschaftung von Barmitteln abhängt. Dies hat zur Entwicklung einer Anlagestrategie für

„nachhaltige Dividenden“ geführt, in deren Rahmen versucht wird, Aktien zu identifizieren und auszuschließen, bei denen das Risiko einer künftigen Dividendenkürzung höher ist. Bei der Suche nach attraktiven Unternehmen für die Dividendenanlagestrategie werden daher Aktien mit dem höchsten Verschuldungsgrad und den niedrigsten Barerträgen vom Auswahlprozess ausgeschlossen. Darüber hinaus werden auch die Aktien mit den höchsten Kursschwankungen und mit unterdurchschnittlichen Dividendenrenditen ausgeschlossen.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der DWS Investments UK Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von DWS CROCI nicht gefördert oder verkauft, und DWS CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. DWS CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die im Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. DWS CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

DWS CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Vermögensverwaltung durch, gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen (einschließlich unter anderem Anlageempfehlungen) in Bezug auf Finanzinstrumente, Emittenten, Teilfonds oder Strategien ab und äußert sich nicht zum gegenwärtigen oder zukünftigen Wert oder Preis von Finanzinstrumenten. Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

DWS CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, Garantie oder Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit, Angemessenheit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder damit verbundener Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. DWS CROCI übernimmt keinerlei Haftung für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen im Zusammenhang mit den Strategien oder damit verbundener Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder damit verbundener Daten verpflichtet, falls sich diese als unrichtig erweisen sollten.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks beziehungsweise deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest CROCI US Dividends

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493002IABFLPMN5KN63

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird nach der CROCI-Methode und der CROCI-Anlagestrategie „US Dividends“ vorwiegend in US-amerikanische Aktien mit hoher Marktkapitalisierung angelegt, die als unterbewertet eingeschätzt werden und eine relativ hohe, nachhaltige Dividendenrendite bieten. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Aufgrund der regelmäßigen Neuzusammensetzung des Teilfondsportfolios kann der Teilfonds eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb durch das Teilfondsmanagement verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement die kontinuierliche Überwachung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sicherstellt, kann das Teilfondsportfolio für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten solche Anlagen mit Bewertungsverschlechterung enthalten.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an

politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Norm-Kontroversen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

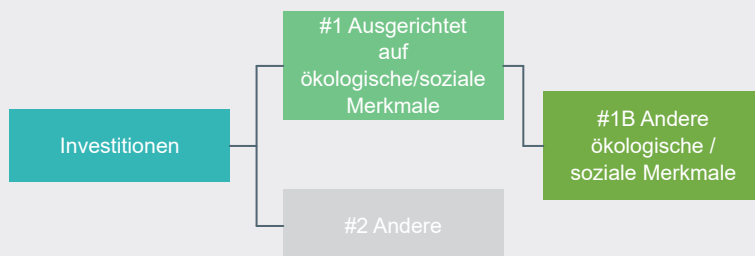
Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

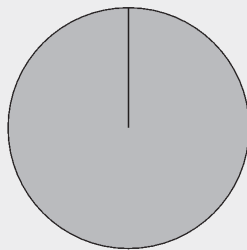
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

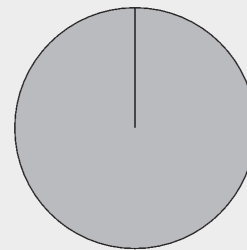
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform:	
Fossiles Gas	0,00%
■ Taxonomiekonform:	
Kernenergie	0,00%
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform:	
Fossiles Gas	0,00%
■ Taxonomiekonform:	
Kernenergie	0,00%
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Assetklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können Investitionen umfassen, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten verschlechtert hat.

Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1769942746/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest CROCI World Value

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investments UK Limited, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	28.8.2018 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	MSCI World Value Index (Net Return in EUR), verwaltet von MSCI Limited.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World Value Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) und London Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% per annum des NAV der jeweiligen Anteilklasse.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	IC, LC, TFC, NC, TFD USD IC, USD LC	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	IC, USD IC, TFC, TFD LC, USD LC NC	0% bis zu 5% bis zu 3%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	IC, USD IC, TFC, TFD LC, USD LC NC	bis zu 0,65% bis zu 1,4% bis zu 2%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	IC, LC, USD IC, USD LC, TFC, NC, TFD	0%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	IC, USD IC LC, USD LC, TFC, NC, TFD	0,01% 0,05%
Auflegungsdatum	IC, LC, USD IC, USD LC TFC NC TFD	28.8.2018 30.11.2018 15.6.2023 2.12.2024

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest CROCI World Value gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest CROCI World Value ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Wertzuwachses. Hierzu werden mindestens 60% des Teilfondsvermögens in weltweite Aktien von Unternehmen aus Industrieländern mit hoher Marktkapitalisierung investiert, die nach der CROCI-Methode und gemäß der CROCI-Anlagestrategie „World Value“ als unterbewertet gelten.

Vorbehaltlich der Anwendung der DWS ESG-Bewertungsmethodik werden im Rahmen der Anlagestrategie im Allgemeinen Aktien mit dem niedrigsten positiven nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlagespektrum ausgewählt, das weltweite Aktien der nach Marktkapitalisierung größten Unternehmen aus Industrieländern, für die ein CROCI-ÖKGV berechnet wird, umfasst. Die Anlagestrategie versucht, spezielle regionale Gewichtungen aufeinander abzustimmen und das Engagement in einem einzelnen Wirtschaftssektor ist auf höchstens 25% begrenzt. Aktien mit niedriger Liquidität können von der Auswahl ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Anlagestrategie können auch regelbasierte Techniken eingesetzt werden, um unnötigen Portfolioumschlag zu vermeiden und so die Auswirkungen auf den Markt sowie die Transaktionskosten zu verringern. Zu diesen Techniken gehört unter anderem, eine im Rahmen der Anlagestrategie gehaltene Aktie bei Umschichtungen nur dann zu ersetzen, wenn ihr CROCI ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Ebenso kann eine Aktie im Teilfonds verbleiben, obwohl sie nicht mehr zu den Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Außerdem können im Rahmen der Anlagestrategie auch andere Faktoren wie Liquidität, Transaktionskosten und – nach Meldung des Teilfonds an die CROCI Investment and Valuation Group – Marktereignisse in Bezug auf die zulässigen Aktien berücksichtigt werden. Der Teilfondsmanager kann bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen.

Das Netto-Teilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt. Um jedoch beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Umschichtung über einen längeren Zeitraum.

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zur CROCI-Methode können auf der Internetseite der CROCI Investment and Valuation Group unter www.dws.com/croci abgerufen werden.

Der Teilfonds kann gemäß Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen. Dazu zählen insbesondere Termingeschäfte (Forwards und Futures), Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) angelegt werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in

dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

CROCI-Methode

Die CROCI-Methode (Cash Return On Capital Invested) beruht auf der Überzeugung, dass die bei klassischen Bewertungen verwendeten Daten (das heißt Bilanzdaten) weder eine zutreffende Bewertung von Vermögenswerten darstellen, noch alle Verbindlichkeiten oder den echten Wert eines Unternehmens widerspiegeln. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Automobilherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Mit der CROCI-Methode sollen Daten gewonnen werden, die Bewertungsvergleiche auf einheitlicher Grundlage ermöglichen. Dies führt zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess, der auf eine Anlage in realen Werten abzielt. Bei dieser Anlagestrategie wird in erster Linie das CROCI-ÖKGV genutzt. Dabei handelt es sich um eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (das heißt Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- (i) Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als wirtschaftliche Kennzahl für den Marktwert eines Unternehmens herangezogen. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (zum Beispiel Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (zum Beispiel Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und besondere Rückstellungen).
- (ii) Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als wirtschaftliche Kennzahl für den Buchwert eines Unternehmens herangezogen. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettovermögens.

(iii) Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die mit dem investierten Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz: CROCI) als wirtschaftliche Kennzahl für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Barrendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment und Valuation Group entwickelt, die Teil der DWS Investments UK Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. DWS CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von DWS CROCI nicht gefördert oder verkauft und DWS CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit in Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. DWS CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die im Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. DWS CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

DWS CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Vermögensverwaltung durch, gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen (einschließlich unter anderem Anlageempfehlungen) in Bezug auf Finanzinstrumente, Emittenten, Teilfonds oder Strategien ab und äußert sich nicht zum gegenwärtigen oder zukünftigen Wert oder Preis von Finanzinstrumenten. Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

DWS CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, Garantie oder Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit, Angemessenheit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder damit verbundener Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. DWS CROCI übernimmt keinerlei Haftung für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen im Zusammenhang mit den Strategien oder damit verbundener Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder damit verbundener Daten verpflichtet, falls sich diese als unrichtig erweisen sollten.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Administrator der Benchmark war früher im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes der ESMA eingetragen und wurde anschließend aus dem Register entfernt, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für im Vereinigten Königreich ansässige Administratoren gilt. Während des Übergangszeitraums können die von britischen Referenzwert-Administratoren bereitgestellten Referenzwerte jedoch weiter verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register enthalten sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest CROCI World Value

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300EKCGWXZNQZVH81

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 60% des Teilfondsvermögens werden nach der CROCI-Methode und der CROCI-Anlagestrategie „World Value“ global in Aktien von Unternehmen aus Industrieländern mit hoher Marktkapitalisierung angelegt, die als unterbewertet eingeschätzt werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Aufgrund der regelmäßigen Neuzusammensetzung des Teilfondsportfolios kann der Teilfonds eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb durch das Teilfondsmanagement verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement die kontinuierliche Überwachung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sicherstellt, kann das Teilfondsportfolio für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten solche Anlagen mit Bewertungsverschlechterung enthalten.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an

politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Norm-Kontroversen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

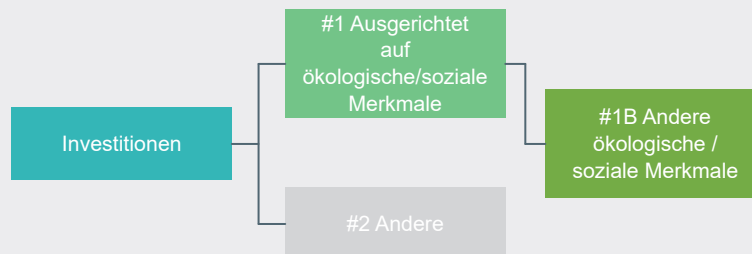
Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

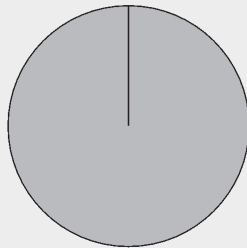
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

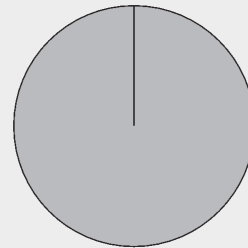
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform:	0,00%
Fossiles Gas	
■ Taxonomiekonform:	0,00%
Kernenergie	
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform:	0,00%
Fossiles Gas	
■ Taxonomiekonform:	0,00%
Kernenergie	
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Assetklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können Investitionen umfassen, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten verschlechtert hat.

Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1769941003/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Enhanced Commodity Strategy

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investment Management Americas Inc., 345 Park Avenue, New York, NY 10154, USA.
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	15.10.2018 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	Bloomberg Commodity Index Total Return, verwaltet von der Bloomberg Index Services Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Bloomberg Commodity Index Total Return
Hebelwirkung	Maximal fünffacher Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg, der auch ein regulärer Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% per annum des NAV der jeweiligen Anteilklasse.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	JPY JC, JPY JCH (P) USD IC, USD TFC, USD LC LCH, TFCH, IC, LC CHF LC SDG LC	JPY USD EUR CHF SGD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	JPY JC, JPY JCH (P), USD IC, USD TFC, TFCH, IC LCH, CHF LC, LC, SDG LC, USD LC	0% bis zu 5%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	JPY JC, JPY JCH (P), USD TFC, TFCH IC, USD IC LCH, CHF LC, LC, SDG LC, USD LC	bis zu 0,75% bis zu 0,65% bis zu 1,2%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	JPY JC, JPY JCH (P), USD IC, USD TFC, LCH, TFCH, CHF LC, IC, LC, SDG LC, USD LC	0%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	JPY JC, JPY JCH (P), USD IC, IC USD TFC, LCH, TFCH, CHF LC, LC, SDG LC, USD LC	0,01% 0,05%
Auflegungsdatum	JPY JC, JPY JCH (P), USD IC, USD TFC LCH, TFCH CHF LC, IC, LC, SDG LC, USD LC	15.10.2018 15.3.2019 7.5.2019

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Enhanced Commodity Strategy gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Enhanced Commodity Strategy ist es, in erster Linie durch Anlagen an den Rohstoffmärkten einen langfristigen Wertzuwachs zu erzielen, der die Wertentwicklung des Referenzindex Bloomberg Commodity Index Total Return übertrifft. Der Teilfonds wird sich in einem breiten Spektrum von Rohstoffsektoren, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Industrie- und Edelmetalle und Energie, engagieren.

In der Regel verteilt der Teilfondsmanager die rohstoffbezogenen Anlagen des Teilfonds auf eine Reihe unterschiedlicher Rohstoffsektoren. Beim Portfoliomanagement werden drei Hauptstrategien für rohstoffbezogene Anlagen verfolgt: eine Relative-Value-Strategie, eine taktische Strategie und eine „Roll Enhancement“-Strategie. Bei der Umsetzung der Relative-Value-Strategie wendet der Teilfondsmanager unternehmenseigene, quantitative, regelbasierte Methoden an, um die Gewichtung der Rohstoffsektoren im Teilfonds gegenüber dem Referenzindex zu bestimmen. Normalerweise nimmt der Teilfondsmanager eine Neugewichtung der Positionen in den Rohstoffsektoren vor, wenn in einem Sektor ein „Trigger-Ereignis“ eintritt (das heißt, wenn sich ein Rohstoffpreis im Vergleich zu seiner historischen Preisentwicklung oder zu den Preisänderungen für andere Rohstoffe erhöht oder verringert). Auf diese Weise wird das Engagement des Teilfonds in Rohstoffsektoren reduziert, die als „teuer“ gelten und sein Engagement in Sektoren erhöht, die als „preiswert“ eingeschätzt werden. Bei der taktischen Strategie liegt der Schwerpunkt darauf, in welche Richtung sich die Rohstoffmärkte insgesamt entwickeln. Der Teilfondsmanager nutzt eine unternehmenseigene quantitative Formel zur Anpassung des Rohstoffengagements. Dies erfolgt auf Basis der Renditen der letzten zwölf Monate, aus denen – je nachdem, ob diese Renditen positiv oder negativ waren – entsprechende Indikatoren abgeleitet werden. Diese Indikatoren bestimmen dann gemeinsam die effektive Risikoposition des Teilfonds gegenüber dem Bloomberg-Rohstoffindex. Abhängig von der Summe der positiven Indikatoren kann der Anteil im Bereich von mindestens 50% bis höchstens 130% des Teilfondsvermögens liegen. Bei den Dynamik-Strategien werden die Sektoren Landwirtschaft und Vieh aus der Formel ausgeschlossen. Bei der Umsetzung der „Roll Enhancement“-Strategie versucht das Portfoliomanagement, in Rohstoffkontrakte zu investieren, deren Erfüllungszeitpunkt nicht im Folgemonat, sondern weiter außen auf der „Rohstoffkurve“ liegt, um nicht laufend Prämien für den Ersatz ablaufender Kontrakte zahlen zu müssen. „Rohstoffkontrakte“ sind Terminkontrakte auf Rohstoffe, aus denen sich die Rohstoffindizes zusammensetzen, in denen der Teilfonds anlegen kann. Ein Terminkontrakt auf Rohstoffe ist ein standardisierter Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines

Rohstoffs wie Erdöl oder Gold zu einem vorab festgelegten Preis und Termin. Wenn Rohstoffe allgemein überbewertet erscheinen, kann der Teilfondsmanager das Engagement des Teilfonds in allen Rohstoffsektoren zurückfahren.

Ferner kann der Teilfonds auch bis zu 100% seines Vermögens in festverzinsliche Anlagen verschiedener Arten und Laufzeiten investieren, unter anderem in

- (i) Staatsanleihen, T-Bills, gedeckte Schuldverschreibungen, Unternehmensanleihen, von Finanzinstituten begebene Anleihen und inflationsgebundene Anleihen, ABS und MBS
- (ii) Geldmarktinstrumente (außer Commercial Paper)
- (iii) Einlagen, Bankguthaben und Commercial Paper mit einer Restlaufzeit von höchstens 120 Tagen
- (iv) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

Der Teilfonds darf höchstens 10% bei einem einzelnen Emittenten festverzinslicher Anlagen gemäß den vorstehenden Ziffern (i), (ii) und (iii) investieren. Dies gilt nicht für a) Einlagen, Bankguthaben und Commercial Paper mit einer Restlaufzeit von höchstens 120 Tagen, b) Anleihen, die vom Zentralstaat oder von einer lokalen Gebietskörperschaft, Zentralbanken oder quasistaatlichen Stellen in den USA begeben oder garantiert werden, und c) Anleihen, die von internationalen Organisationen (zum Beispiel IBRD, ADB, IFC, ESM, EFSF) begeben oder garantiert werden.

Bei den festverzinslichen Anlagen des Teilfonds wendet der Teilfondsmanager einen Relative-Value-Stil an, um ein diversifiziertes Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren aufzubauen. Dabei wird gewöhnlich eine dollargewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von höchstens drei Jahren für das Portfolio angestrebt.

Mindestens 51% und bis zu 100% des Netto-Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren mit und ohne Investment-Grade-Rating mit einem Mindestrating von B- (S&P/Fitch) oder B3 (Moody's) angelegt.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, welche die vorstehend genannten Kriterien nicht erfüllen. Dazu gehören auch notleidende Wertpapiere und Wertpapiere ohne Rating. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt. Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds neun Monate Zeit, diese zu beheben.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in

dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Der Teilfonds darf in Finanzderivaten anlegen, die auch Rohstoffindizes als Basiswerte haben können. Solche Rohstoffindizes erfüllen die Kriterien für Finanzindizes, die sich gemäß den ESMA-Leitlinien (ESMA/2012/832) aus verschiedenen hinreichend diversifizierten und nicht miteinander korrelierenden Rohstoffen zusammensetzen. Der Teilfonds darf keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich der Übertragung von physischen Rohstoffen eingehen.

Der Teilfonds kann auch in börsennotierte Renten-Futures investieren.

Der Teilfonds kann auch in Devisenterminkontrakte mit einer Restlaufzeit von höchstens 120 Tagen (außer NDF) investieren.

Der Teilfonds investiert nur in die oben aufgeführten Instrumente.

Bonitätsratings

Wertpapiere werden in die folgenden Ratingklassen eingestuft:

- Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating: S&P/Fitch: BBB- oder besser; Moody's: Baa3 oder besser.
- Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating: Wertpapiere mit einer schlechteren Bewertung als „Investment-Grade“.
- Notleidende Wertpapiere: Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, die wie folgt bewertet sind: S&P/Fitch: Rating von CC oder darunter bis C; Moody's: Rating von Ca.

Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer der vorgeannten Agenturen wird das Durchschnittsrating zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses Rating verwendet.

Liegt für das Wertpapier kein offizielles Rating oder kein Rating von einer Ratingagentur vor, erfolgt die Ratingeinstufung nach den folgenden Kriterien:

- 1) Das Emittentenrating wird für das Wertpapier übernommen.
- 2) Ist kein Emittentenrating verfügbar, wird das Wertpapier als ohne Rating eingestuft.

Zusätzliche Ausschlüsse

Das Teilfondsmanagement prüft bei seinen Anlageentscheidungen die folgenden Bewertungsansätze und schließt abhängig vom jeweiligen Bewertungsergebnis Unternehmen aus dem Anlageuniversum aus. Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe eines eigenen Softwaretools die folgenden Bewertungsansätze: Bewertung von Normverstößen, Beteiligung an umstrittenen Sektoren und Engagement in umstrittenen Waffen.

Das eigene Softwaretool zieht die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen heran, um daraus Gesamtbewertungen abzuleiten. Bei der Bewertung von

Normverstößen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Bei anderen Bewertungsansätzen liefert das eigene Softwaretool gesonderte Bewertungen, die auf den aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätzen oder dem Grad des Engagements des Emittenten in umstrittenen Waffen basieren. Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Die nachstehenden Bewertungsansätze gelten nicht für Anlagen in Zielfonds.

Bewertung von Normverstößen

Bei der Bewertung von Normverstößen wird das Verhalten von Unternehmen im Hinblick auf die Einhaltung allgemein anerkannter Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsbetriebs beurteilt, die unter anderem in den Prinzipien des UN Global Compact, den UN-Leitprinzipien, den Standards der International Labour Organization und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verankert sind. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Normverstößen beruht auf berichteten Verstößen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (das heißt einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sind als Investition ausgeschlossen (dies gilt nicht für Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds), mit deren Erlös Umwelt- und/oder Sozialprojekte (re-)finanziert werden). Ebenso werden Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung, ausgeschlossen. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden mithilfe einer internen Ermittlungsmethodik ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Engagement in umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die

Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Netto-Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 3 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 400%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 500% betragen, wobei das Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt 3.12 „Anlagen in derivative Finanzinstrumente und Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil verwiesen.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Administrator der Benchmark war früher im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes der ESMA eingetragen und wurde anschließend aus dem Register entfernt, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für im Vereinigten Königreich ansässige Administratoren gilt. Während des Übergangszeitraums können die von britischen Referenzwert-Administratoren bereitgestellten Referenzwerte jedoch weiter verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register enthalten sind.

Erwartungsgemäß wird der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein, und das Portfolio

wird voraussichtlich eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird den fünffachen Wert des Teilfondsvermögens voraussichtlich nicht übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

DWS Invest ESG Asian Bonds

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investments Hong Kong Limited, Level 60, International Commerce Centre, 1 Austin Road West, Kowloon, Hongkong
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	31.8.2018 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	JACI Investment Grade Total Return, verwaltet von J. P. Morgan Securities LLC
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	JACI Investment Grade Total Return
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	CHF FCH FCH, LCH, LDH, NCH, ND, NDH, NDQH, PFCH, PFDQH, TFCH, TFDH SEK LCH SGD LDMH USD FC, USD IC, USD LC, USD LD, USD LDM, USD RC, USD TFC, USD FC100, USD IC500, USD IDQ	CHF EUR SEK SGD USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	CHF FCH, FCH, PFCH, PFDQH, TFCH, TFDH, USD FC, USD FC100, USD IC, USD IC500, USD RC, USD TFC, USD IDQ NCH, ND, NDH, NDQH LCH, LDH, SEK LCH, SGD LDMH, USD LD, USD LDM USD LC	0% bis zu 1,5% bis zu 3%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	USD IC500, USD RC USD FC100 USD IC, USD IDQ CHF FCH, FCH, TFCH, TFDH, USD FC, USD TFC PFCH, PFDQH LCH, LDH, SEK LCH, SGD LDMH, USD LC, USD LD, USD LDM NCH, ND, NDH, NDQH	bis zu 0,15% bis zu 0,2% bis zu 0,4% bis zu 0,6% bis zu 0,8% bis zu 1,1% bis zu 1,4%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	CHF FCH, FCH, LCH, LDH, NCH, ND, NDH, NDQH, PFCH, PFDQH, SEK LCH, SGD LDMH, TFCH, TFDH, USD FC, USD FC100, USD IC, USD IC500, USD LC, USD LD, USD LDM, USD RC, USD TFC, USD IDQ	0%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**

Der Teilfonds zahlt für die Anteilklassen PFCH und PFDQH eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab:

- Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3%
- Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2%
- Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1%
- Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0%

Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht.

Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.

Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	USD IC, USD IC500, USD RC, USD IDQ	0,01%
	CHF FCH, FCH, LCH, LDH, NCH, ND, NDH, NDQH, PFCH, PFDQH, SEK LCH, SGD LDMH, TFCH, TFDH, USD FC, USD FC100, USD LC, USD LD, USD LDM, USD TFC,	0,05%
Auflegungsdatum	TFCH, USD IC, USD LC, USD TFC	31.8.2018
	USD FC100	28.2.2019
	USD IC500	16.8.2019
	CHF FCH, FCH, LCH, LDH, NCH, ND, NDH, NDQH, PFCH, PFDQH, SEK LCH, SGD LDMH, TFDH, USD FC, USD LD, USD LDM, USD RC	10.11.2022
	USD IDQ	31.7.2023

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Asian Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Der DWS Invest ESG Asian Bonds verfolgt das Anlageziel, eine höhere Rendite als der Referenzindex für den Teilfonds zu erwirtschaften.

Der Teilfonds wird überwiegend in verzinslichen Wertpapieren anlegen, die auf US-Dollar lauten und von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz in Asien haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in einer asiatischen Rechtsordnung ausüben. Auf US-Dollar lautende Anleihen umfassen staatsnahe Anleihen (von staatlichen Stellen, Gebietskörperschaften, supranationalen Institutio-

nen und Staaten) sowie Unternehmensanleihen (zum Beispiel von Industrieunternehmen, Versorgern, Finanzinstituten) aus dem asiatisch-pazifischen Raum.

Höchstens 49% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Das Vermögen des Teilfonds wird überwiegend in verzinslichen Wertpapieren angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen.

Höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P beziehungsweise Fitch) verfügen. Der Teilfonds investiert nicht in notleidende Wertpapiere. Höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens können in notleidenden Wertpapieren, die über kein Rating verfügen, angelegt werden. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt. Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, diese zu beheben.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Termingeschäfte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten. Derzeit setzt der Teilfonds keine Total Return Swaps im Sinne der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ein.

Der Teilfonds investiert nicht in ABS oder MBS.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Bonitätsratings

Wertpapiere werden in die folgenden Ratingklassen eingestuft:

- Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating: S&P/Fitch: BBB- oder besser; Moody's: Baa3 oder besser.

- Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating: Wertpapiere mit einer schlechteren Bewertung als „Investment-Grade“.
- Notleidende Wertpapiere: Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, die wie folgt bewertet sind: S&P/Fitch: Rating von CC oder darunter bis C; Moody's: Rating von Ca.

Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer der vorgenannten Agenturen wird das Durchschnittsrating zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses Rating verwendet.

Liegt für das Wertpapier kein offizielles Rating oder kein Rating von einer Ratingagentur vor, erfolgt die Ratingeinstufung nach den folgenden Kriterien:

- 1) Das Emittentenrating wird für das Wertpapier übernommen.
- 2) Ist kein Emittentenrating verfügbar, wird das Wertpapier als ohne Rating eingestuft.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks beziehungsweise deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Erwartungsgemäß wird der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein, und das Portfolio wird voraussichtlich eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Asian Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493009UAEL028SQYF79

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.

- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.

- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.

- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.

- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.

- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) (Nr. 1)
 - CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
 - Verstöße gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in verzinslichen Wertpapieren anlegen, die auf US-Dollar lauten und von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz in Asien haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in einer asiatischen Rechtsordnung ausüben. Auf US-Dollar lautende Anleihen umfassen staatsnahe Anleihen (von staatlichen Stellen, Gebietskörperschaften, supranationalen Institutionen und Staaten) sowie Unternehmensanleihen (zum Beispiel von Industrieunternehmen, Versorgern, Finanzinstituten) aus dem asiatisch-pazifischen Raum. Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Bis zu 49% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinsliche Wertpapiere, die vorstehend genannte Kriterien nicht erfüllen, sowie in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente investiert werden. Höchstens 10% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P/Fitch) verfügen. Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Herstellung oder Verkauf von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;

- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr

- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder an anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel ICMA Prinzipien, oder des EU-Standards für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung basierend auf den folgenden Emittentenkriterien untersagt:

- a. Unternehmen, auf die unter a) bis c) der PAB-Ausschlüsse bezuggenommen wird;
- b. Unternehmen mit identifizierten Expansionsplänen für Thermalkohle, wie oben erläutert;
- c. Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;
- d. Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran erzielen;
- e. staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Wenn keine ausreichenden Daten für die Bewertung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihe mit Erlösverwendung verfügbar sind, wird der Emittent zusätzlich auf der Grundlage von d) bis g) der oben beschriebenen PAB-Ausschlüsse bewertet, was zum Ausschluss der Anleihe mit Erlösverwendung führen kann.

• Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen (beginnend mit dem 21. Mai 2025) und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

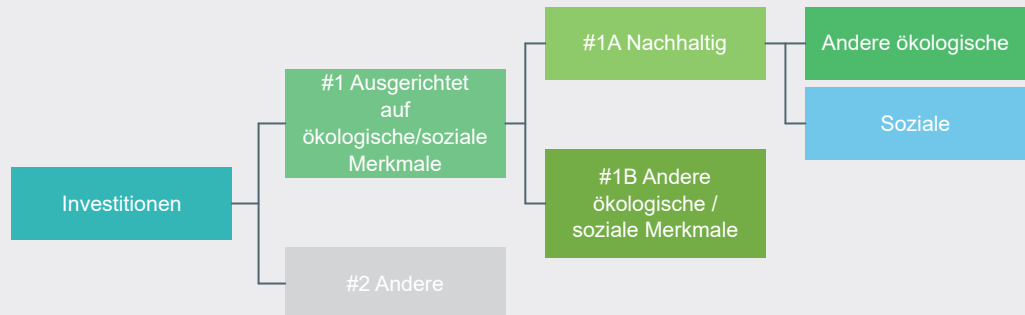
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

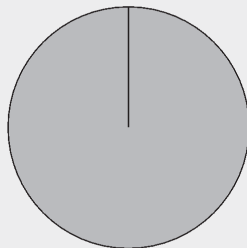
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

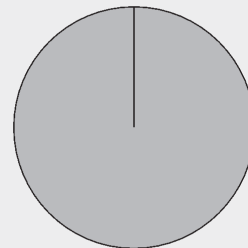
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU1859276286/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Climate Opportunities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	1.10.2018 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI All Country World Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, LD, TFC, XC, NC, TFD, PFC, IC*** USD FC, USD LC, USD TFC, USD LCH (P), USD TFCH (P) JPY FC GBP D RD	EUR USD JPY GBP
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, TFC, XC, TFD, USD FC, USD TFC, PFC, JPY FC, USD TFCH (P), GBP D RD, IC*** LC, LD, USD LC, USD LCH (P) NC	0% bis zu 5% bis zu 3%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC, TFD, USD FC, USD TFC, JPY FC, USD TFCH (P), GBP D RD LC, LD, USD LC, USD LCH (P) XC NC PFC IC***	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 0,35% bis zu 2% bis zu 1,6% bis zu 0,5%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LC, LD, TFC, XC, NC, TFD, USD FC, USD LC, USD TFC, PFC, JPY FC, USD LCH (P), USD TFCH (P), GBP D RD, IC***	0%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, LD, TFC, XC, NC, TFD, USD FC, USD LC, USD TFC, PFC, JPY FC, USD LCH (P), USD TFCH (P), GBP D RD	0,05%
	IC***	0,01%
Auflegungsdatum	FC, LC, LD, TFC, XC	1.10.2018
	NC	14.12.2018
	TFD, USD FC, USD LC, USD TFC	9.4.2019
	PFC	7.2.2020
	JPY FC, USD LCH (P), USD TFCH (P)	15.4.2021
	GBP D RD	15.9.2021
	IC***	15.2.2022

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr verzichten.

*** Abweichend von Abschnitt 5.7.1.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil wird die Anteilklasse IC nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Climate Opportunities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an. Die nachhaltigen Investitionen im Teilfondsportfolio werden auf Grundlage einer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermittelt und sind nicht auf klimabezogene nachhaltige Investitionen in nachhaltige Klimaschutztechnologien beschränkt. Darüber hinaus hat sich der Teilfonds selbst kein spezifisches klimabezogenes Reduktionsziel für Treibhausgasemissionen gesetzt und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel gemäß Artikel 9 SFDR.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Climate Opportunities ist es, einen überdurchschnittlichen Wertzuwachs des angelegten Kapitals in Euro zu erzielen.

Mindestens 75% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genusscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von globalen Emittenten begeben wurden.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 25% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) angelegt werden, die die Kriterien für zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 34 und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR-Leitlinien erfüllen. SPACs sind Gesellschaften, die durch einen Börsengang (IPO) Kapital beschaffen und einzig zu dem Zweck gegründet werden, andere bestehende Unternehmen zu erwerben oder mit diesen zu verschmelzen.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Netto-Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten

angelegt werden, die in Abschnitt 3 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Abweichend von der in Abschnitt 3.2 Buchstabe p) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen:

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100% des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten (ohne Währungsabsicherungen) angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden weltweit in Emittenten angelegt, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausüben, die das Teilfondsmanagement im Kontext des Klimaschutzes oder der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen für relevant hält und die von diesen Aktivitäten zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel profitieren könnten.

Hierzu zählen beispielsweise Emittenten, die Produkte und/oder Dienstleistungen für die Erzeugung sauberer Energie sowie zur effizienten Energieübertragung oder zur Steigerung der Energieeffizienz anbieten. Um die Relevanz für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel zu beurteilen, greift das Teilfondsmanagement bei der Auswahl der Emittenten auf eine eigene Methodik zurück. Die Wirtschaftstätigkeiten im Kontext des Klimaschutzes sind in einem weiteren Sinne zu verstehen und umfassen insbesondere die gesamte Wertschöpfungskette von Lösungen, die zur Vermeidung, Reduzierung oder Bindung von CO₂-Emissionen beitragen, wie Kreislauftechnologien (zum Beispiel Recycling), nachhaltige Kraftstoffe (zum Beispiel Biokraftstoffe), erneuerbare Energien (von Anlagenherstellern bis hin zu Erzeugern von erneuerbaren Energien), Energiespeicherung, Energieeffizienzlösungen, Optimierungslösungen, Technologien zur Beseitigung von Kohlenstoff oder sauberer Verkehr (von Elektrofahrzeugen bis zum Schienenverkehr).

Darüber hinaus wählt das Teilfondsmanagement Emittenten aus, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausüben, die das Teilfondsmanagement im Kontext des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen für relevant hält. Dies bezieht sich auf Lösungsansätze für den Umgang mit bereits eingetretenen oder noch erwarteten klimabedingten Veränderungen und insbesondere zur Eindämmung der negativen Folgen oder Risiken für die Umwelt und/oder Gesellschaft. Zur Beurteilung der Relevanz einer Wirtschaftstätigkeit

im Kontext der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen bewertet das Teilfondsmanagement jeden Emittenten nach den internen qualitativen Research-Kriterien der DWS. Berücksichtigt werden Emittenten, die Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen ausüben, wie Versicherung von klimabezogenen Risiken, diversifizierter Anbau und Verarbeitung von Kulturpflanzen, probabilistische Modellierung von Katastrophen oder Entwicklung von Arzneimitteln und Therapien zur Behandlung von Allergien. Die Berücksichtigung dieser Tätigkeiten, wie für die Anpassung an den Klimawandel relevant, unterliegt keiner Mindestumsatzschwelle auf Emittentenebene.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Teilfondsmanagement anhand der vorstehenden Beschreibungen die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ermittelt. Sie dienen nicht als Kriterium dafür, inwieweit Emittenten zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen beitragen oder mit ihren Produkten oder Dienstleistungen den Klimaschutz oder die Anpassung an den Klimawandel vorantreiben.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 25% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 60% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen

einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Markt-

risiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Climate Opportunities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300E3NA7HC2KH3T16

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 25% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er weltweit in Emittenten anlegt, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausüben, die das Teilfondsmanagement im Kontext der Eindämmung des Klimawandels oder der Anpassung an den Klimawandel und dessen Auswirkungen für relevant hält und die von diesen Aktivitäten zur Eindämmung des Klimawandels oder zur Anpassung an den Klimawandel profitieren könnten.

Zudem bewirbt dieser Teilfonds ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels der internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen norm-bezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Bewertung der Beteiligung an Emittenten mit Wirtschaftstätigkeiten, die im Kontext der Eindämmung des Klimawandels oder der Anpassung an den Klimawandel und dessen Auswirkungen als relevant angesehen werden**
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) (Nr. 1)
- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird weltweit in Emittenten angelegt, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausüben, die das Teilfondsmanagement im Kontext der Eindämmung des Klimawandels oder der Anpassung an den Klimawandel und dessen Auswirkungen für relevant hält und die von diesen Aktivitäten zur Eindämmung des Klimawandels oder zur Anpassung an den Klimawandel profitieren könnten. Dabei werden mindestens 75% des Teilfondsvermögens in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von in- und ausländischen Unternehmen begeben wurden. Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• **PAB-Ausschlüsse**

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Herstellung oder Verkauf von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• **Bewertung von Norm-Kontroversen**

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• **ESG-Qualitätsbewertung**

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren

für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder an anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit angereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung der Beteiligung an Emittenten mit Wirtschaftstätigkeiten, die im Kontext der Eindämmung des Klimawandels oder der Anpassung an den Klimawandel und dessen Auswirkungen als relevant angesehen werden

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden weltweit in Emittenten angelegt, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausüben, die das Teilfondsmanagement im Kontext der Eindämmung des Klimawandels oder der Anpassung an den Klimawandel und dessen Auswirkungen für relevant hält.

Emittenten mit Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels und dessen Auswirkungen

Das Teilfondsmanagement wählt Emittenten aus, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausüben, die das Teilfondsmanagement im Kontext des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel und dessen Auswirkungen für relevant hält. Hierzu zählen beispielsweise Emittenten, die Produkte und/oder Dienstleistungen für die Erzeugung sauberer Energie sowie zur effizienten Energieübertragung oder zur Steigerung der Energieeffizienz anbieten. Die Wirtschaftstätigkeiten im Kontext des Klimaschutzes sind in einem weiteren Sinne zu verstehen und umfassen insbesondere die gesamte Wertschöpfungskette von Lösungen, die zur Vermeidung, Reduzierung oder Bindung von CO₂-Emissionen beitragen, wie Kreislauftechnologien (zum Beispiel Recycling), nachhaltige Kraftstoffe (zum Beispiel Biokraftstoffe), erneuerbare Energien (von Anlagenherstellern bis hin zu Erzeugern von erneuerbaren Energien), Energiespeicherung,

Energieeffizienz, Optimierungslösungen, Technologien zur Beseitigung von Kohlenstoff oder sauberer Verkehr (von Elektrofahrzeugen bis zum Schienenverkehr).

Um die Relevanz im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels und dessen Auswirkungen zu bewerten, nutzt das Teilfondsmanagement bei der Auswahl der Emittenten eine eigene Methodik, die auf den folgenden Grundsätzen beruht:

- Jeder Emittent muss einen Mindestumsatzanteil (> 0%) aus Tätigkeiten generieren, die mit relevanten Umweltzielen im Einklang stehen, die die folgenden Ziele der UN-SDGs unterstützen:
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

Darüber hinaus wird das Teilfondsmanagement sicherstellen, dass diese Emittenten zusammen einen durchschnittlichen Mindestumsatzanteil von mindestens 5% erreichen, der zu den relevanten SDG-Umweltzielen beiträgt.

Die oben beschriebene Bewertung des UN-SDG-Mindestumsatzanteils zieht das Teilfondsmanagement als Messgröße heran, um einen Teil des Anlageuniversums des Teilfonds zu bestimmen. Sie stellt weder einen Anspruch des Teilfonds auf die Erzielung positiver Auswirkungen in der realen Welt dar, noch reicht sie als solche aus, um eine Anlage als nachhaltige Investition gemäß SFDR oder als taxonomiekonform gemäß der EU-Taxonomieverordnung zu qualifizieren.

Emittenten mit Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel und dessen Auswirkungen

Darüber hinaus wählt das Teilfondsmanagement Emittenten aus, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausüben, die das Teilfondsmanagement im Kontext der Anpassung an den Klimawandel und dessen Auswirkungen für relevant hält. Dies bezieht sich auf einen Ansatz, der versucht, bereits eingetretene oder noch zu erwartende klimabedingte Veränderungen zu bewältigen und insbesondere die negativen Folgen oder Risiken für die Umwelt und/oder Gesellschaft zu adressieren. Zur Beurteilung der Relevanz einer Wirtschaftstätigkeit im Kontext der Anpassung an den Klimawandel und dessen Auswirkungen führt das Teilfondsmanagement eine eigene qualitative Bewertung jedes Emittenten auf der Grundlage der DWS-internen Analyse. Berücksichtigt werden Emittenten, die Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen ausüben, wie zum Beispiel Versicherung von klimabezogenen Risiken, diversifizierter Anbau und Verarbeitung von Kulturpflanzen, probabilistische Modellierung von Katastrophen oder Entwicklung von Arzneimitteln und Therapien zur Behandlung von Allergien. Auf Emittentenebene ist keine Mindestumsatzschwelle erforderlich, damit solche Aktivitäten als relevant für die Anpassung an den Klimawandel angesehen werden.

Schließlich wird das Teilfondsmanagement Unternehmen aus dem gesamten Portfolio ausschließen, die ein beträchtliches Hindernis für mindestens eines der folgenden UN-SDGs darstellen:

- SDG 02: Kein Hunger
- SDG 06: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 14: Leben unter Wasser
- SDG 15: Leben an Land

Anleger sollten beachten, dass die vorstehenden Beschreibungen von dem Teilfondsmanagement verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu bestimmen, und nicht dazu dienen, zu bewerten, inwieweit Emittenten zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen oder mit ihren Produkten oder Dienstleistungen zur Eindämmung des Klimawandels oder zur Anpassung an dessen Auswirkungen beitragen.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit

der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 25% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 24% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die entweder Zielfonds sind, nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

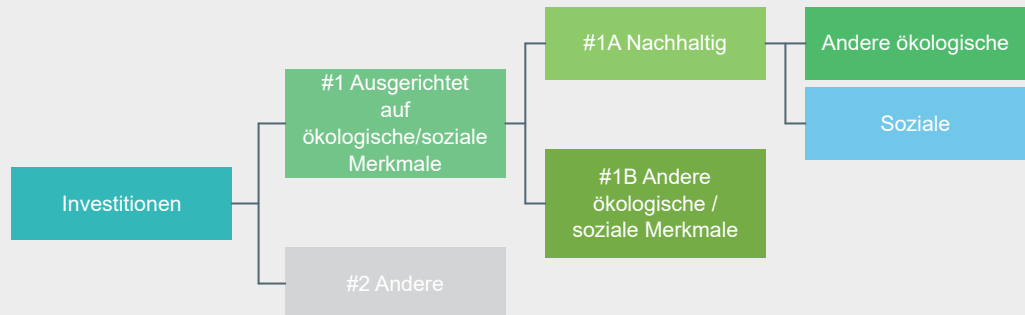
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

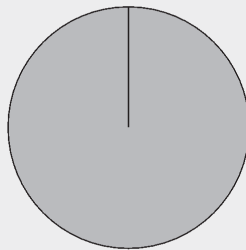
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

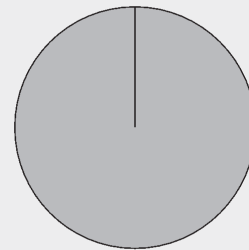
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 24% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die Zielfonds sind, nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich. Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen (mit Wirkung vom 21. Mai 2025) und der Einstufung von Freedom House (soweit zutreffend) im Einklang stehen.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Assetklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen.

Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1863261647/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG CROCI Innovation Leaders

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investments UK Limited, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	15.4.2019 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	MSCI World Index (Net Return in EUR), verwaltet von MSCI Limited.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) und London Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% per annum des NAV der jeweiligen Anteilklasse.

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	RC, TFC, XC USD RC, USD TFC, USD XC	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	TFC, USD TFC, USD XC, XC RC, USD RC	0% bis zu 2%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	USD XC, XC RC, USD RC TFC, USD TFC	bis zu 0,3% bis zu 0,9% bis zu 0,4%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	RC, TFC, USD RC, USD TFC, USD XC, XC	0%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	RC, TFC, USD RC, USD TFC, USD XC, XC	0,05%
Auflegungsdatum	RC, TFC, USD RC, USD TFC, USD XC, XC	15.4.2019

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG CROCI Innovation Leaders gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG CROCI Innovation Leaders ist die Erwirtschaftung eines nachhaltigen Wertzuwachses. Hierzu werden mindestens 60% des Teilfondsvermögens in Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrie- und Schwellenländern investiert, die nach Einschätzung der CROCI Investment and Valuation Group über geistiges Kapital verfügen und auf Grundlage der CROCI-Methode und der CROCI Innovation Leaders-Anlagestrategie als unterbewertet gelten.

Vorbehaltlich der Anwendung der DWS ESG-Bewertungsmethodik werden im Rahmen der Anlagestrategie grundsätzlich Aktien ausgewählt, die nach Einschätzung der CROCI Investment and Valuation Group geistiges Kapital besitzen. Geistiges Kapital, das von der CROCI Investment and Valuation Group definiert und berechnet wird, umfasst das Wissen aus Forschung und Entwicklung (FuE) und Werbeaktiva (Markennamen). In der Rechnungslegung von Unternehmen wird geistiges Kapital nicht als Vermögenswert behandelt, weil ein Vermögenswert durch eine Investitionsausgabe finanziert wird. FuE und Werbung werden normalerweise als betriebliche Aufwendungen dargestellt, die auf der Kostenseite der Gewinn- und Verlustrechnung, aber nicht als Aktiva in der Bilanz ausgewiesen werden. Bei diesen Ausgaben geht man üblicherweise davon aus, dass sie einen erwarteten wirtschaftlichen Nutzen von nur einem Jahr haben, sodass sie als betriebliche Aufwendungen und nicht als Investitionen klassifiziert werden. Dagegen sind Investitionen Ausgaben für die Anschaffung oder Entwicklung von Vermögenswerten, die erwartungsgemäß über einen längeren Zeitraum als das laufende Jahr Umsätze erzielen. Deshalb werden sie von der CROCI Investment and Valuation Group als Aktiva in der Bilanz berücksichtigt. Die CROCI Investment and Valuation Group bezieht die Ausgaben für FuE und Marken in die Bilanz ein, weil diese Investitionen in geistiges Eigentum auch in künftigen Jahren weiterhin Umsätze erwirtschaften können. Daher sind FuE-Investitionen für Produktentwicklungen und Investitionen in Werbung für den Auf- und Ausbau von Marken als Investitionsausgaben und nicht als jährliche Aufwendungen zu betrachten. Unternehmen, die weder FuE- noch Werbekosten ausweisen, besitzen kein geistiges Kapital und kommen daher für die Strategie nicht in Betracht.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden grundsätzlich rund hundert Aktien aus der Gruppe zulässiger Unternehmen ausgewählt, die nach dem folgenden regelbasierten CROCI-Ansatz ermittelt werden:

- (1) Identifizierung von Unternehmen mit geistigem Kapital durch die CROCI Investment and Valuation Group;
- (2) Ausschluss von Unternehmen mit geringem Wachstumspotenzial (den niedrigsten Barerträgen) und hohem finanziellen Risiko (hoher Verschuldungsgrad), die nach der CROCI Innovation Leaders-Anlagestrategie ermittelt wurden, und anderer Risiken, einschließlich unter anderem ESG-Risiken; und
- (3) Durchführung einer Portfoliooptimierung, um die Anzahl zulässiger Aktien weiter zu reduzieren und rund hundert Aktien auszuwählen, deren Gewichtung im Portfolio auf den CROCI-Eigenkapitalerträgen basiert und die ein vergleichbares Risikoprofil wie die Gesamtheit der übrigen zulässigen Aktien aufweisen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung verbleibender ESG-Risiken. Außerdem können im Rahmen der Strategie auch andere Faktoren wie Liquidität und Transaktionskosten sowie, nach Meldung des Teilfonds an die CROCI Investment and Valuation Group, Marktereignisse in Bezug auf die zulässigen Aktien berücksichtigt werden.

Falls weniger als hundert Aktien nach CROCI-Kriterien ein geistiges Kapital aufweisen, können entsprechend weniger Aktien in die Strategie und somit in den Teilfonds aufgenommen werden.

Das Netto-Teilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt (Neuauswahl der ca. hundert Aktien, in die der Teilfonds investiert). Um beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Neuzusammensetzung über einen längeren Zeitraum.

Der Teilfondsmanager kann bei der Entscheidung über die Umsetzung der Strategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen.

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zur CROCI-Methode können auf der Internetseite www.dws.com/croci abgerufen werden.

Der Teilfonds kann gemäß Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen. Dazu zählen insbesondere Termingeschäfte (Forwards und Futures), Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) angelegt werden.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmangement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

CROCI-Methode

Die CROCI-Methode (Cash Return On Capital Invested) beruht auf der Überzeugung, dass die bei klassischen Bewertungen verwendeten Daten (das heißt Bilanzdaten) weder eine zutreffende Bewertung von Vermögenswerten darstellen, noch alle Verbindlichkeiten oder den echten Wert eines Unternehmens widerspiegeln. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Automobilherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Mit der CROCI-Methode sollen Daten gewonnen werden, die Bewertungsvergleiche auf einheitlicher Grundlage ermöglichen. Dies führt zu einem effektiven und effizienten Titelauswahlprozess, der auf eine Anlage in realen Werten abzielt. Bei dieser Anlagestrategie wird in erster Linie das CROCI-ÖKGV genutzt. Dabei handelt es sich um eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (das heißt Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- Anstelle des Kurses (Marktkapitalisierung) wird der CROCI-Unternehmenswert als wirtschaftliche Kennzahl für den Marktwert eines Unternehmens herangezogen. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (zum Beispiel Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (zum Beispiel Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und besondere Rückstellungen).
- Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als wirtschaftliche Kennzahl für den Buchwert eines Unternehmens herangezogen. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettovermögens.
- Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die mit dem investierten Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz: CROCI) als wirtschaftliche Kennzahl für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Barrendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

CROCI Innovation Leaders-Methode

Bei der CROCI Innovation Leaders-Methode werden für Innovationen unerlässliche betriebliche Aufwendungen wie Forschungs- und Entwicklungskosten (die geistiges Kapital aus FuE generieren) und Werbekosten (die geistiges Kapital aus Marken generieren) als „echte“ Vermögenswerte betrachtet, wenn sie nach Auffassung der CROCI Investment and Valuation Group in den Jahren nach dem Ausweis dieser Aufwendungen zur Erzielung von Umsatzerlösen beitragen können. Daher werden FuE- und Werbekosten bei der CROCI Innovation Leaders-Anlagestrategie von der CROCI Investment and Valuation Group systematisch als Investitionsausgaben und nicht als betriebliche Aufwendungen behandelt. Dies führt zu einem höheren Ausweis von Aktiva in Form von geistigem Kapital als wesentlichem Innovationstreiber in der Bilanz des Unternehmens und zu einer Anpassung der Abschreibungen auf diese Vermögenswerte.

Dieser Teilfonds zieht unter anderem die von der CROCI Investment and Valuation Group ermittelten proprietären Angaben „CROCI Capitalised Intangibles“, „CROCI Equity Earnings“ und „CROCI Economic Earnings“ heran. „CROCI Capitalised Intangibles“ steht für die ausgewiesenen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und Werbekosten des Unternehmens, die als abschreibungsfähiges Anlagevermögen behandelt werden. Sie werden in der Bilanz aktiviert und wirken sich entsprechend auf die Abschreibungen des Unternehmens aus. „CROCI Equity Earnings“ entspricht dem Anteil der „CROCI Economic Earnings“, der unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verschuldungsgrads auf die Gesamterträge eines Unternehmens den Aktionären zuzurechnen ist. „CROCI Economic Earnings“ sind die Erträge eines Unternehmens, die die CROCI Investment and Valuation Group nach einer genauen Beurteilung und Anpassung der Unternehmensbilanz mit der CROCI-Methode ermittelt.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der DWS Investments UK Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Invest lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Invest SICAV („Teilfonds“) werden von DWS CROCI nicht gefördert oder verkauft, und DWS CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. DWS CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die im Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. DWS CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

DWS CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Vermögensverwaltung durch, gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen (einschließlich unter anderem Anlageempfehlungen) in Bezug auf Finanzinstrumente, Emittenten, Teilfonds oder Strategien ab und äußert sich nicht zum gegenwärtigen oder zukünftigen Wert oder Preis von Finanzinstrumenten. Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

DWS CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, Garantie oder Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit, Angemessenheit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder damit verbundener Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. DWS CROCI übernimmt keinerlei Haftung für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen im Zusammenhang mit den Strategien oder damit verbundener Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder damit verbundener Daten verpflichtet, falls sich diese als unrichtig erweisen sollten.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Administrator der Benchmark war früher im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes der ESMA eingetragen und wurde anschließend aus dem Register entfernt, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für im Vereinigten Königreich ansässige Administratoren gilt. Während des Übergangszeitraums können die von britischen Referenzwert-Administratoren bereitgestellten Referenzwerte jedoch weiter verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register enthalten sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das

Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Als Methode zur Marktrisikobegrenzung für das Teilfondsvermögen wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG CROCI Innovation Leaders

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493002T7XHBU985SZ06

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) (Nr. 1)
 - CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
 - Verstöße gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in Aktien von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrie- und Schwellenländern investiert, die nach Einschätzung der CROCI Investment and Valuation Group über geistiges Kapital verfügen und auf Grundlage der CROCI-Methode und der CROCI Innovation Leaders-Anlagestrategie als unterbewertet gelten. Im Rahmen der Anlagestrategie werden grundsätzlich rund hundert Aktien aus der Gruppe der mit dem CROCI-Ansatz ermittelten Unternehmen ausgewählt.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen.

Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

Aufgrund der regelmäßigen Neuzusammensetzung des Teilfondsportfolios kann der Teilfonds eine Anlage halten, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb durch das Teilfondsmanagement verschlechtert hat. Während das Teilfondsmanagement die kontinuierliche Überwachung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die PAB-Ausschlüsse sicherstellt, kann das Teilfondsportfolio für einen Zeitraum von potenziell bis zu drei Monaten solche Anlagen mit Bewertungsverschlechterung enthalten.

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Herstellung oder Verkauf von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;

- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• **Bewertung von Norm-Kontroversen**

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• **ESG-Qualitätsbewertung**

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• **Freedom House Status**

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/ Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder an anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel ICMA Prinzipien, oder des EU-Standards für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

• Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen (beginnend mit dem 21. Mai 2025) und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios.

Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

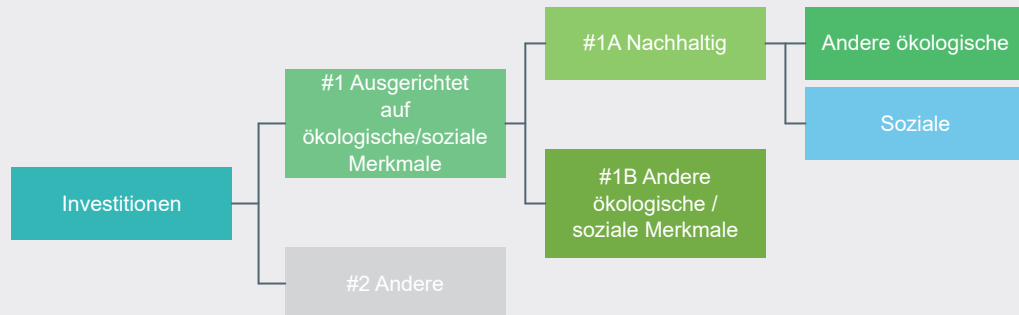
Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

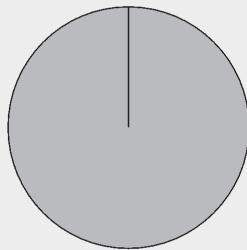
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

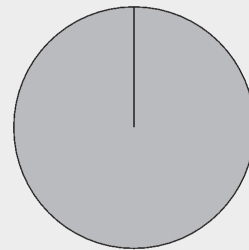
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Assetklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen.

Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden. Diese Anlagen können Investitionen umfassen, deren ESG-Bewertung sich nach dem Erwerb für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten verschlechtert hat.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1968687985/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Dynamic Opportunities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	15.10.2018 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	80% MSCI All Country World Index (Net Return in EUR) und 20% IBOXX EUR Overall
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, IC, LC, NC, PFC, TFC, FD, LDM USD FCH, USD ICH, USD LDMH	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, IC, PFC, TFC, USD FCH, FD, USD ICH LC, LDM, USD LDMH NC	0% bis zu 4% bis zu 2%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC, USD FCH, FD IC, USD ICH LC, LDM, USD LDMH NC PFC	bis zu 0,75% bis zu 0,4% bis zu 1,3% bis zu 1,8% bis zu 1,4%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, IC, LC, NC, PFC, TFC, USD FCH, FD, USD ICH, LDM, USD LDMH	0%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttoreücknahmebetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, NC, PFC, TFC, USD FCH, FD, LDM, USD LDMH IC, USD ICH	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, LC, NC, PFC, USD FCH IC, TFC FD USD ICH LDM USD LDMH	15.10.2018 15.11.2018 30.11.2018 31.3.2022 29.1.2025 15.10.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Dynamic Opportunities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte einen überdurchschnittlichen Kapitalzuwachs in Euro zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet. Das Portfolio-Management verwaltet den Teilfonds nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzindex, da es davon überzeugt ist, dass sich die Anlagestrategie am besten mit einer variablen Portfoliozusammensetzung umsetzen lässt.

Das Netto-Teilfondsvermögen kann weltweit in Aktien, Anleihen, Zertifikaten sowie Geldmarktinstrumenten und Guthaben bei Kreditinstituten angelegt werden. Dazu gehören unter anderem Aktienzertifikate, Indexzertifikate, Wandelanleihen, inflationsgebundene Anleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Wertpapiere, Partizipations- und Genusscheine, Anlagen in allen Arten anderer OGAW und/oder anderen OGA im Sinne der Definition in Abschnitt 3.1 sowie verzinsliche Wertpapiere, kurzfristige Einlagen und ordentlich gehandelte Geldmarktinstrumente.

Mindestens 60% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds (einschließlich entsprechender ETFs), Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien

angelegt. Anlagen in Aktien umfassen auch Immobilien-Gesellschaften und Immobilien-Investmentgesellschaften einschließlich geschlossener Real Estate Investment Trusts (REITs), gleich welcher Rechtsform, sofern diese Aktien gemäß Abschnitt 3.1 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil und nach den geltenden Gesetzen zulässig sind. Anlagen in Aktien können auch über Global Depositary Receipts (GDR), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, sowie über von internationalen Finanzinstituten mit Spitzenrating ausgegebene American Depositary Receipts (ADR) oder über Partizipationsscheine (P-Notes) in dem Umfang erfolgen, der laut Verordnung des Großherzogtums vom 8. Februar 2008 zu bestimmten Definitionen des Gesetzes von 2002 („Verordnung von 2008“) und Artikel 41 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes von 2010 zulässig ist.

Bis zu 40% des Netto-Teilfondsvermögens können in verzinsliche Wertpapiere investiert werden. Wandel- und Optionsanleihen stellen keine verzinslichen Wertpapiere dar.

Die Anlagen in verzinslichen Wertpapieren können unter anderem – ohne darauf beschränkt zu sein – auch die folgenden forderungsbesicherten Wertpapiere (Asset Backed Securities – ABS) beinhalten: Klassische ABS (Fahrzeugkredite, Kreditkartendarlehen, Verbraucherkredite, Studiendarlehen, Leasing für Unternehmen, Fahrzeugleasing, notleidende Kredite), Asset Backed Commercial Papers (ABCPs), Collateralized Loan Obligations (CLO), Collateralized Debt Obligations (CDO) oder Collateralized Bond Obligations (CBO). Asset Backed Securities können weniger liquide als Unternehmensschuldtitel sein. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft ist sich dieser geringeren Liquidität bewusst, die in bestimmten Situationen zu Verlusten führen kann, wenn Wertpapiere in Zeiten ungünstiger Marktbedingungen verkauft werden müssen. Er wird nur dann in solche Wertpapiere investieren, wenn dadurch seiner Auffassung nach die Gesamtliquidität des Teilfonds nicht beeinträchtigt wird. Die Anlagen des Teilfonds in Asset Backed Securities sind auf 20% seines Nettoinventarwerts begrenzt. Der

Teilfonds tätigt keine Investitionen in Mortgage Backed Securities (MBS).

Der Teilfonds kann bis zu 40% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating anlegen. Höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens können in notleidenden Wertpapieren oder Wertpapieren, die über kein Rating verfügen, angelegt werden. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt. Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds neun Monate Zeit, diese zu beheben.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik und Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds in Einklang mit Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil geeignete derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen. Diese derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Single Stock Futures, Single Stock Forwards, Single Stock Swaps, Inflationsswaps, Zinsswaps, Total Return Swaps, Swaptions, Varianz-Swaps, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten. Credit Default Swaps können in dem gesetzlich zulässigen Umfang für Anlage- und Absicherungszwecke erworben werden. Das gegenüber einem Kontrahenten eingegangene Risiko durch Credit Default Swaps und andere Derivate, einschließlich Equity-Swaps und Indexswaps, unterliegt den Vorschriften über Risikobegrenzung und -streuung.

Außerdem werden Derivatepositionen zur Absicherung gegen Marktrisiken aufgebaut, unter anderem – ohne darauf beschränkt zu sein – für Aktien-, Anleihe- und Devisenmärkte. Zudem können Positionen aufgebaut werden, die sinkende Preise verschiedener Finanzinstrumente und rückläufige Märkte und Indexstände vorwegnehmen, das heißt, die Anlagestrategie bezieht Anlagen ein, bei denen als positiv betrachtete Renditequellen erworben (Long-Positionen) und/oder als negativ betrachtete Renditequellen (Short-Positionen) veräußert werden. Gemäß dem Verbot in Ab-

schnitt 3.6 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil werden keine Wertpapierleerverkäufe getätigt. Short-Positionen werden durch die Verwendung verbrieft und nicht verbrieft derivativer Instrumente aufgebaut.

Zur Absicherung gegen Währungsrisiken und zur Ausnutzung von Kursschwankungen an Devisenmärkten kann der Teilfonds ein breites Spektrum an Techniken und Instrumenten, das heißt Devisentermingeschäfte einschließlich Non-Deliverable Forwards, nutzen.

Non-Deliverable Forwards (NDF) sind Devisentermingeschäfte, die der Teilfonds als Anlage nutzen kann und die auch zur Absicherung des Devisenkurses zwischen einer frei konvertierbaren Währung (üblicherweise US-Dollar oder Euro) und einer nicht frei konvertierbaren Währung eingesetzt werden kann. In einer NDF-Vereinbarung wird Folgendes festgelegt:

- ein bestimmter Betrag in einer der beiden Währungen;
- der Terminkurs (NDF-Kurs);
- das Fälligkeitsdatum;
- die Richtung (Kauf oder Verkauf).

Im Unterschied zum normalen Termingeschäft wird am Fälligkeitstag nur eine Ausgleichszahlung in der frei konvertierbaren Währung vorgenommen. Die Höhe der Ausgleichszahlung errechnet sich aus der Differenz zwischen dem vereinbarten NDF-Kurs und dem Referenzkurs (Kurs am Fälligkeitstag). Die Ausgleichszahlung erfolgt je nach Kursentwicklung an den Käufer oder an den Verkäufer des NDF.

Die beschriebene Anlagepolitik kann auch durch die Verwendung von Synthetic Dynamic Underlyings (SDU) umgesetzt werden.

Der Teilfonds beabsichtigt außerdem, unter Einsatz von bis zu 10% des Teilfondsvermögens von Zeit zu Zeit die Entwicklungen an den internationalen Rohstoff- und Warenmärkten zu nutzen. Zu diesem Zweck und bis zu einer Höchstgrenze von 10% können für das Teilfondsvermögen derivative Finanzinstrumente, deren Basiswerte Rohstoffindizes und Teilindizes gemäß der Verordnung von 2008 bilden, Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Indexzertifikate, Partizipations- und Genussscheine sowie Optionsscheine auf Aktien erworben werden sowie 1:1-Zertifikate (einschließlich Exchange Traded Commodities (ETCs)), deren Basiswert ein einzelner Rohstoff oder ein einzelnes Edelmetall ist, und die die Anforderungen an Wertpapiere gemäß Artikel 1 Absatz 34 des Gesetzes von 2010 erfüllen. Der Teilfonds investiert nicht in Futures auf Agrarrohstoffe (zum Beispiel Baumwolle, Zucker, Reis und Weizen) sowie in Nutztiere jeder Art.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstitu-

ten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 40% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne der Definition in Abschnitt 2 A, einschließlich Geldmarktfonds, angelegt werden.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als

10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 3% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Bonitätsratings

Wertpapiere werden in die folgenden Ratingklassen eingestuft:

- Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating: S&P/Fitch: BBB- oder besser; Moody's: Baa3 oder besser.
- Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating: Wertpapiere mit einer schlechteren Bewertung als „Investment-Grade“.
- Notleidende Wertpapiere: Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, die wie folgt bewertet sind: S&P/Fitch: Rating von CC oder darunter bis C; Moody's: Rating von Ca.

Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer der vorgenannten Agenturen wird das Durchschnittsrating zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses Rating verwendet.

Liegt für das Wertpapier kein offizielles Rating oder kein Rating von einer Ratingagentur vor, erfolgt die Ratingeinstufung nach den folgenden Kriterien:

- 1) Das Emittentenrating wird für das Wertpapier übernommen.
- 2) Ist kein Emittentenrating verfügbar, wird das Wertpapier als ohne Rating eingestuft.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 100%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 200% betragen, wobei das Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt 3.12 „Anlagen in derivative Finanzinstrumente und Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit

Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil verwiesen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Dynamic Opportunities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300F0344VG88EO126

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 3% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.

- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.

- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.

- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.

- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.

- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) (Nr. 1)
 - CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
 - Verstöße gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Fonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Dabei wird das Nettovermögen mindestens zu 60% in Aktien angelegt. Bis zu 40% des Nettovermögens können in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden; dies beinhaltet keine Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen. Bis zu 40% des Fondsvermögens können in Geldmarktinstrumente investiert werden. Bis zu 25% des Fondsvermögens können in Bankguthaben angelegt werden. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Herstellung oder Verkauf von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;

g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• **Bewertung von Norm-Kontroversen**

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• **ESG-Qualitätsbewertung**

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• **Freedom House Status**

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen

Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• **Beteiligung an umstrittenen Waffen**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder an anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit angereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• **Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung**

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel ICMA Prinzipien, oder des EU-Standards für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung basierend auf den folgenden Emittentenkriterien untersagt:

- a. Unternehmen, auf die unter a) bis c) der PAB-Ausschlüsse bezuggenommen wird;
- b. Unternehmen mit identifizierten Expansionsplänen für Thermalkohle, wie oben erläutert;
- c. Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;
- d. Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran erzielen;
- e. staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Wenn keine ausreichenden Daten für die Bewertung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihe mit Erlösverwendung verfügbar sind, wird der Emittent zusätzlich auf der Grundlage von d) bis g) der oben beschriebenen PAB-Ausschlüsse bewertet, was zum Ausschluss der Anleihe mit Erlösverwendung führen kann.

• **Zielfondsbewertung**

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen (beginnend mit dem 21. Mai 2025) und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 3% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

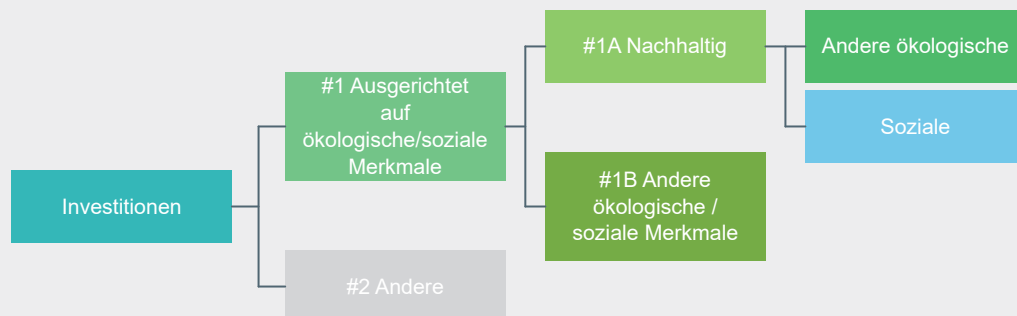
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

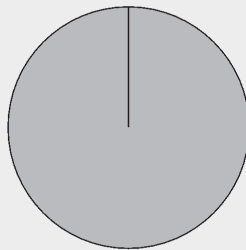
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

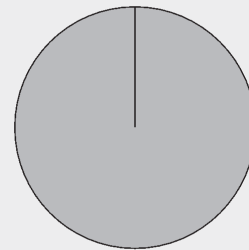
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/total-return-strategies/LU1868537090/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Emerging Markets Top Dividend

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	14.1.2008 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI EM (Emerging Markets) Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	LC, NC, FC, LD, PFC, PFD, ND, TFC, TFD USD FC, USD TFC, USD TFD	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LD NC, ND FC, USD FC, PFC, PFD, TFC, TFD, USD TFC, USD TFD	bis zu 5% bis zu 3% 0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD NC, ND FC, USD FC, TFC, TFD, USD TFC, USD TFD PFC, PFD	bis zu 1,5% bis zu 2% bis zu 0,75% bis zu 1,6%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, FC, LD, USD FC, PFC, PFD, TFC, TFD, USD TFC, USD TFD NC, ND	0% 0,2%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklassen PFC und PFD eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	

Überblick über die Anteilsklassen (Fortsetzung)

Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	LC, NC, FC, LD, USD FC, PFC, PFD, ND, TFC, TFD, USD TFC, USD TFD	0,05%
Auflegungsdatum	LC, NC, FC	14.1.2008
	LD	1.7.2008
	USD FC	15.9.2008
	PFC, PFD	26.5.2014
	ND	28.4.2017
	TFC, TFD, USD TFC, USD TFD	5.12.2017

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Emerging Markets Top Dividend gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Emerging Markets Top Dividend ist es, einen überdurchschnittlichen Wertzuwachs des angelegten Kapitals in Euro zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Für das Teilfondsvermögen können Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Optionsscheine, Genussscheine, Indexzertifikate sowie in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente gut eingeführter Emittenten aus Schwellenländern (Emerging Markets) erworben werden.

Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens müssen in Aktien von Unternehmen angelegt werden, die ihren Sitz in einem Schwellenland haben oder ihre Geschäftstätigkeit vorwiegend in Schwellenländern ausüben oder die als Holdinggesellschaft vorwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern halten und die voraussichtlich eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erzielen können. Als Schwellenländer werden diejenigen Länder angesehen, die im MSCI Emerging Markets Index oder in der Emerging Market Database (EMDB) von Standard & Poor's

enthalten sind. Als Schwellenländer gelten auch Länder, die von der Weltbank als Länder mit niedrigem oder mittlerem Einkommen (einschließlich Länder im unteren-mittleren und oberen-mittleren Einkommensbereich) klassifiziert werden, auch wenn sie weder im MSCI Emerging Markets Index noch in der EMDB geführt werden, aber nicht in den MSCI World Index aufgenommen werden dürfen.

Bei der Aktienausswahl sind folgende Kriterien von entscheidender Bedeutung: Dividendenrendite über dem Marktdurchschnitt; Nachhaltigkeit von Dividendenrendite und -wachstum; bisheriges und künftig prognostiziertes Gewinnwachstum; attraktives Kurs-Gewinn-Verhältnis. Neben diesen Kriterien wird der bewährte Stock-Picking-Prozess des Fondsmanagers angewendet. Das heißt, die Fundamentaldaten eines Unternehmens, wie zum Beispiel Qualität der Vermögenswerte, Kompetenz des Managements, Rentabilität, Wettbewerbsposition und Bewertung, werden analysiert und in Entscheidungen umgesetzt. Diese Kriterien und Fundamentaldaten können unterschiedlich gewichtet werden und müssen nicht immer gleichzeitig vorliegen.

Bis zu 30% des Netto-Teilfondsvermögens können in Aktien und anderen Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten, die die Anforderungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen, sowie in allen in Abschnitt 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen

des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 3% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) angelegt werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) angelegt werden, die die Kriterien für zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 34 und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR-Leitlinien erfüllen. SPACs sind Gesellschaften, die durch einen Börsengang (IPO) Kapital beschaffen und einzig zu dem Zweck gegründet werden, andere bestehende Unternehmen zu erwerben oder mit diesen zu verschmelzen.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des

Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmangement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Emerging Markets Top Dividend

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493004IT6HNQG6YQG05

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 3% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) (Nr. 1)
 - CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
 - Verstöße gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Für das Teilfondsvermögen können Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Optionsscheine, Genussscheine, Indexzertifikate sowie in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente gut eingeführter Emittenten aus Schwellenländern (Emerging Markets) erworben werden. Der Teilfonds investiert mindestens 70% (nach Abzug der liquiden Mittel) in Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz in einem Schwellenland haben oder die ihre Hauptgeschäftstätigkeit in Schwellenländern ausüben oder die als Holdinggesellschaft vorwiegend Beteiligungen von Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern halten und die voraussichtlich eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erzielen können. Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Herstellung oder Verkauf von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung,

- dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• **Bewertung von Norm-Kontroversen**

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• **ESG-Qualitätsbewertung**

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• **Freedom House Status**

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Öl-

schiefer/Schiefegas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%

h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder an anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel ICMA Prinzipien, oder des EU-Standards für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

• Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen (beginnend mit dem 21. Mai 2025) und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 3% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

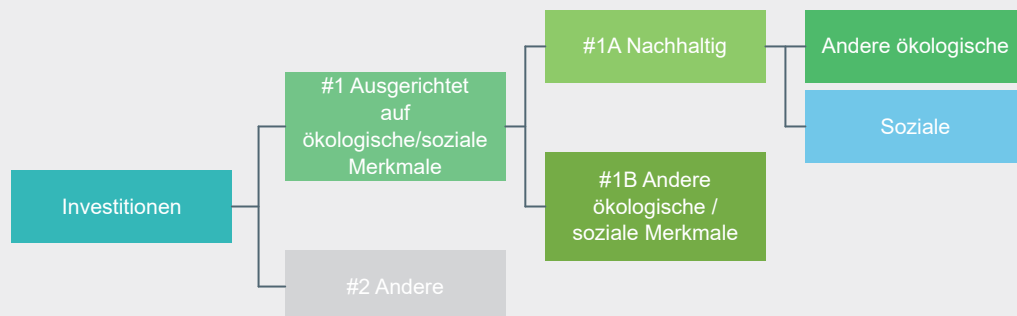
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

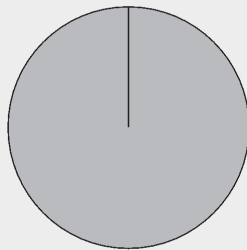
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

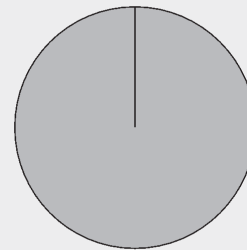
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU0329760002/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Equity Income

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	7.8.2017 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World High Dividend Yield Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, FD, LC, LD, XD, LCH (P), NC, PFC, PFCH (P), TFC, TFD, TFCH (P), IC***, ID, ND, PFD, ID500, IC250, LDM GBP D RD USD FCH (P), USD LCH (P), USD IC CHF LCH (P), CHF LDH (P), CHF TFCH (P)	EUR GBP USD CHF
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, XD, PFC, PFCH (P), TFC, TFD, GBP D RD, USD FCH (P), TFCH (P), USD IC, IC***, ID, PFD, ID500, CHF TFCH (P), IC250 LC, LD, LCH (P), USD LCH (P), CHF LCH (P), CHF LDH (P), LDM NC, ND	0% bis zu 5% bis zu 3%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, TFC, TFD, GBP D RD, USD FCH (P), TFCH (P), CHF TFCH (P) LC, LD, LCH (P), USD LCH (P), CHF LCH (P), CHF LDH (P), LDM XD, IC250 NC, ND PFC, PFCH (P), PFD USD IC, IC***, ID ID500	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 0,35% bis zu 2% bis zu 1,6% bis zu 0,5% bis zu 0,25%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, LC, LD, XD, LCH (P), NC, PFC, PFCH (P), TFC, TFD, GBP D RD, USD FCH (P), USD LCH (P), TFCH (P), USD IC, IC***, ID, ND, PFD, CHF LCH (P), CHF LDH (P), ID500, CHF TFCH (P), IC250, LDM	0%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**

Der Teilfonds zahlt für die Anteilklassen PFC, PFD und PFCH (P) eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren.

Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab:

- Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3%
- Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2%
- Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1%
- Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0%

Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht.

Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.

Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)

FC, FD, LC, LD, XD, LCH (P), NC, PFC, PFCH (P), TFC, TFD, GBP D RD, USD FCH (P), USD LCH (P), TFCH (P), ND, PFD, CHF LCH (P), CHF LDH (P), CHF TFCH (P), LDM USD IC, IC***, ID, ID500, IC250

0,05%
0,01%

Auflegungsdatum

FC, FD, LC, LD, XD
LCH (P), NC
PFC, PFCH (P), TFC, TFD
GBP D RD
USD FCH (P), USD LCH (P)
TFCH (P)
USD IC
IC***, ID
ND, PFD
CHF LCH (P), CHF LDH (P)
ID500
CHF TFCH (P)
IC250
LDM

7.8.2017
29.1.2018
15.2.2018
15.6.2018
15.2.2019
15.5.2019
31.7.2019
30.9.2019
7.2.2020
30.9.2020
30.10.2020
16.8.2021
31.1.2022
29.1.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr verzichten.

*** Abweichend von Abschnitt 5.7.1.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil wird die Anteilklasse IC nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Equity Income gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Equity Income ist die Erzielung einer überdurchschnittlichen Rendite.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien internationaler Emittenten angelegt, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwartet wird.

Bei der Aktienausswahl sind folgende Kriterien von entscheidender Bedeutung: Dividendenrendite über dem Marktdurchschnitt; Nachhaltigkeit der Dividendenrendite und Wachstum; Ertragswachstum in Vergangenheit und Zukunft; Kurs-Gewinn-Verhältnis. Neben diesen Kriterien wird der bewährte Stock-Picking-Prozess des Fondsmanagers angewendet. Das heißt, die Fundamentaldaten eines Unternehmens, wie die Qualität der Vermögenswerte, Kompetenz des Managements, Rentabilität, Wettbewerbsposition und Bewertung, werden analysiert.

Diese Kriterien können unterschiedlich gewichtet werden und müssen nicht immer gleichzeitig vorliegen.

Der Teilfonds kann gemäß Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen. Dazu zählen insbesondere Termingeschäfte (Forwards und Futures), Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Vor diesem Hintergrund könnten Positionen eingerichtet werden, die sinkende Aktienkurse und Indexstände vorwegnehmen.

Gemäß dem Verbot in Abschnitt 3.6 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil werden keine Wertpapierleerverkäufe getätigt. Short-Positionen werden durch die Verwendung verbrieft und nicht verbrieft derivativer Instrumente aufgebaut.

Anlagen in den vorstehenden Wertpapieren können auch durch Global Depositary Receipts (GDR), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, oder durch von internationalen Finanzinstituten

ten ausgegebene American Depositary Receipts (ADR) erfolgen.

Bis zu 30% des Netto-Teilfondsvermögens können in Finanzinstrumenten angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) angelegt werden, die die Kriterien für zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 34 und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR-Leitlinien erfüllen. SPACs sind Gesellschaften, die durch einen Börsengang (IPO) Kapital beschaffen und einzig zu dem Zweck gegründet werden, andere bestehende Unternehmen zu erwerben oder mit diesen zu verschmelzen.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Netto-Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 3 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die

die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 15% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) angelegt werden.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktiefonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalge-

sellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmangement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Equity Income

Unternehmenskennung (LEI-Code): 222100L1LYCTTK0DG453

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) (Nr. 1)
- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien internationaler Emittenten angelegt, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwartet wird. Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen

Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Herstellung oder Verkauf von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder an anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel ICMA Prinzipien, oder des EU-Standards für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

• Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen (beginnend mit dem 21. Mai 2025) und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit

der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 15% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

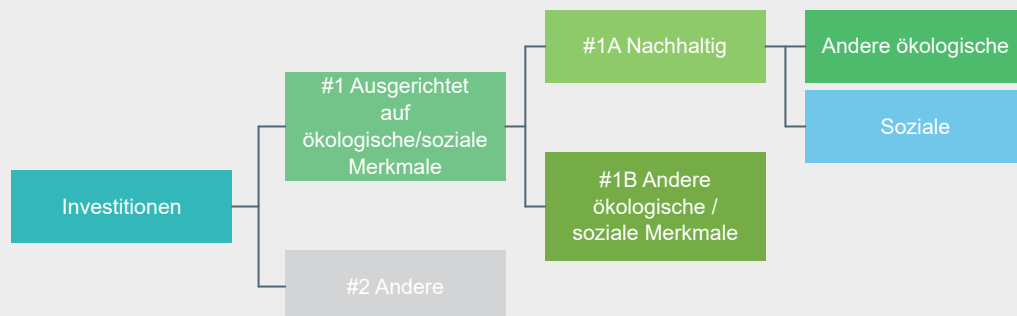
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

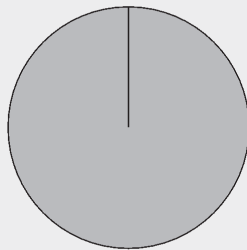
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

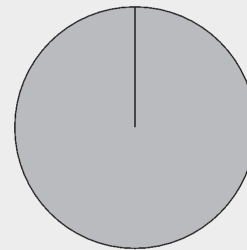
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1616932866/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Euro Bonds (Short)

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	3.6.2002 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	iBoxx Euro overall 1-3Y, verwaltet von IHS Markit Benchmark Administration Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	7,5% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	LC, LD, NC, FC, PFC, PFDQ, NDQ, TFC, TFD, IC100***, IC***, IC10***	EUR SEK LCH SEK
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LD, SEK LCH NC, NDQ FC, PFC, PFDQ, TFC, TFD, IC100***, IC***, IC10***	bis zu 3% bis zu 1,5% 0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, SEK LCH FC, IC***, IC10***, PFC, PFDQ, TFC, TFD NC, NDQ IC100***	bis zu 0,4% bis zu 0,2% bis zu 0,6% bis zu 0,15%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, FC, PFC, PFDQ, SEK LCH, TFC, TFD, IC100***, IC***, IC10*** NC, NDQ	0% 0,1%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse(n) PFC und PFDQ eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	LC, LD, NC, FC, PFC, PFDQ, SEK LCH, NDQ, TFC, TFD IC100***, IC***, IC10***	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	LC, LD, NC, FC PFC, PFDQ SEK LCH NDQ TFC, TFD IC100*** IC***	3.6.2002 26.5.2014 14.1.2016 28.4.2017 5.12.2017 15.5.2018 2.12.2024

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr verzichten.

*** Abweichend von Abschnitt 5.7.1.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil werden die Anteilklassen IC, IC10 und IC100 nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Euro Bonds (Short) gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Euro Bonds (Short) ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds. Für das Teilfondsvermögen können verzinsliche Wertpapiere, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien und Optionscheine auf Aktien erworben werden.

Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden in auf Euro lautenden verzinslichen Wertpapieren angelegt. Der Teilfonds darf höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating anlegen. Dieser Teilfonds investiert nicht in notleidende Wertpapiere. Höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren ohne Rating angelegt werden. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt. Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds neun Monate Zeit, diese zu beheben.

Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden an Börsen oder anderen geregelten Märkten in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Außerdem werden mindestens 70% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren angelegt, deren Laufzeiten als kurzfristig eingestuft sind. „Kurzfristig“ bezieht sich auf eine

Restlaufzeit der Anlagen von null bis drei Jahren. Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investiert werden.

Höchstens 25% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Wandel- und Optionsanleihen und höchstens 10% in Partizipations- und Genussscheinen, Aktien sowie Optionsscheinen auf Aktien angelegt werden.

Höchstens 30% des gesamten Teilfondsvermögens dürfen in Schuldinstrumenten oder sonstigen Wertpapieren aus anderen Ländern, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen, investiert werden.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in

dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Netto-Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Bonitätsratings

Wertpapiere werden in die folgenden Ratingklassen eingestuft:

- Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating: S&P/Fitch: BBB- oder besser; Moody's: Baa3 oder besser.
- Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating: Wertpapiere mit einer schlechteren Bewertung als „Investment-Grade“.
- Notleidende Wertpapiere: Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, die wie folgt bewertet sind: S&P/Fitch: Rating von CC oder darunter bis C; Moody's: Rating von Ca.

Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer der vorgenannten Agenturen wird das Durchschnittsrating zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses Rating verwendet.

Liegt für das Wertpapier kein offizielles Rating oder kein Rating von einer Ratingagentur vor, erfolgt die Ratingeinstufung nach den folgenden Kriterien:

- 1) Das Emittentenrating wird für das Wertpapier übernommen.
- 2) Ist kein Emittentenrating verfügbar, wird das Wertpapier als ohne Rating eingestuft.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Administrator der Benchmark war früher im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes der ESMA eingetragen und wurde anschließend aus dem Register entfernt, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für im Vereinigten Königreich ansässige Administratoren gilt. Während des Übergangszeitraums können die von britischen Referenzwert-Administratoren bereitgestellten Referenzwerte jedoch weiter verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register enthalten sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Das Marktrisiko für das Teilfondsvermögen wird durch die Methode des absoluten Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Aufgrund der Beschränkung des Gesamtrisikos des Teilfonds mit der Methode des absoluten VaR kann das Risikoprofil des Teilfonds erheblich vom Risikoprofil der Performance-Benchmark abweichen.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Euro Bonds (Short)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 54930058ZGYNVVZRI740

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) (Nr. 1)
 - CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
 - Verstöße gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Für das Teilfondsvermögen können verzinsliche Wertpapiere, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien und Optionsscheine auf Aktien erworben werden. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in auf Euro lautenden verzinslichen Wertpapieren angelegt. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden an Börsen oder anderen geregelten Märkten in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Außerdem wurden mindestens 70% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren mit einer Laufzeit von null bis drei Jahren angelegt. Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in Wandel- und Optionsanleihen und höchstens 10% in Partizipations- und Genussscheinen, Aktien sowie Optionsscheinen auf Aktien angelegt werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Herstellung oder Verkauf von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);

- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• **Bewertung von Norm-Kontroversen**

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• **ESG-Qualitätsbewertung**

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• **Freedom House Status**

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr

- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder an anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel ICMA Prinzipien, oder des EU-Standards für grüne Anleihen geprüft oder, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung basierend auf den folgenden Emittentenkriterien untersagt:

- a. Unternehmen, auf die unter a) bis c) der PAB-Ausschlüsse bezuggenommen wird;
- b. Unternehmen mit identifizierten Expansionsplänen für Thermalkohle, wie oben erläutert;
- c. Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;
- d. Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran erzielen;
- e. staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Wenn keine ausreichenden Daten für die Bewertung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihe mit Erlösverwendung verfügbar sind, wird der Emittent zusätzlich auf der Grundlage von d) bis g) der oben beschriebenen PAB-Ausschlüsse bewertet, was zum Ausschluss der Anleihe mit Erlösverwendung führen kann.

• Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen (beginnend mit dem 21. Mai 2025) und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit

der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

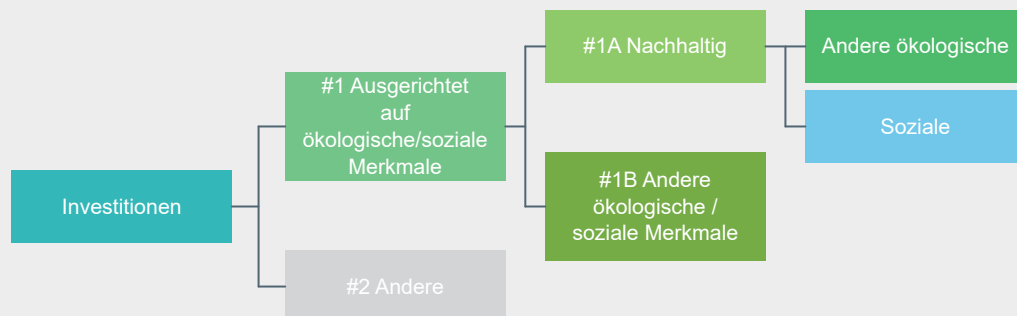
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

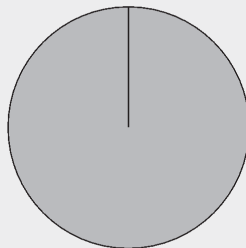
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

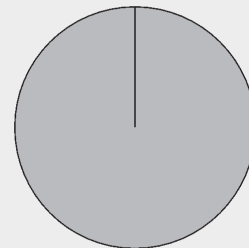
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU0145655824/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	15.7.2019 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	iBoxx EUR Corporates, verwaltet von der IHS Markit Benchmark Administration Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	iBoxx EUR Corporates
Hebelwirkung	Maximal fünffacher Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, TFC, FC100, IC100	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, TFC, FC100, IC100 LC	0% bis zu 3%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC LC FC100, IC100	bis zu 0,6% bis zu 0,9% bis zu 0,2%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LC, TFC, FC100, IC100	0%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, TFC, FC100 IC100	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, LC, TFC, FC100 IC100	15.7.2019 15.10.2020

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Für das Teilfondsvermögen können auf Euro lautende fest und/oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien und Optionscheine auf Aktien erworben werden. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Unternehmensanleihen angelegt, die auf Euro lauten und höhere Renditen als die vergleichbaren Staatsanleihen bieten. Die Anlagen konzentrieren sich bewusst fast ausschließlich auf Emittenten, deren Bonität vom Markt zwar als relativ gut, aber nicht als erstklassig eingeschätzt wird (Investment-Grade-Anleihen). Der Fondsmanager wählt nur Wertpapiere aus, bei denen nach angemessener Analyse davon ausgegangen werden kann, dass die Zins- und Tilgungsverpflichtungen erfüllt werden. Dennoch kann das Risiko eines Totalverlusts des Werts einzelner für den Teilfonds erworbener Wertpapiere nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zur Eindämmung der übrigen Risiken wird auf eine Streuung der Anlagen zwischen den Emittenten geachtet.

Höchstens 25% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P beziehungsweise Fitch) verfügen. Der Teilfonds investiert nicht in notleidende Wertpapiere. Höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren ohne Rating angelegt werden. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt. Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds neun Monate Zeit, diese zu beheben.

Der Teilfonds kann auch Credit Default Swaps abschließen. Diese können nicht nur zur Absicherung des Teilfondsvermögens genutzt werden, sondern auch einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Höchstens 25% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Wandel- und Optionsanleihen und höchstens 10% in Partizipations- und Genussscheinen, Aktien sowie Optionsscheinen auf Aktien angelegt werden.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds darf zur Optimierung seines Anlageziels unter Beachtung der Anlagegrenzen in Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil Derivate einsetzen.

Die Derivate dürfen nur in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel des DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds eingesetzt werden. Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt daher neben anderen Faktoren vom jeweiligen Anteil der Derivate, zum Beispiel Swaps, am Gesamtvermögen des Teilfonds ab.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik und zum Erreichen des Anlageziels wird erwartet, dass Derivate wie Swaps mit Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und die ein Rating von mindestens BBB3 (Moody's) beziehungsweise BBB- (S&P, Fitch) aufweisen. Derartige OTC-Vereinbarungen sind standardisiert.

In Zusammenhang mit OTC-Geschäften ist es wichtig, das jeweilige Kontrahentenrisiko festzustellen. Das Kontrahentenrisiko des Teilfonds, das sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps ergibt, muss vollständig besichert sein. Der Einsatz von Swaps kann mit bestimmten Risiken behaftet sein, die in den allgemeinen Risikohinweisen genauer erläutert werden.

Das Teilfondsvermögen kann ganz oder teilweise in einem oder mehreren OTC-Geschäften angelegt sein, die mit den jeweiligen Kontrahenten unter üblichen Marktbedingungen ausgehandelt werden. Somit kann das Teilfondsvermögen ganz oder teilweise in einer oder mehreren Transaktionen angelegt werden.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines

Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 20% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchstabe j) genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Bonitätsratings

Wertpapiere werden in die folgenden Ratingklassen eingestuft:

- Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating: S&P/Fitch: BBB- oder besser; Moody's: Baa3 oder besser.

- Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating: Wertpapiere mit einer schlechteren Bewertung als „Investment-Grade“.
- Notleidende Wertpapiere: Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, die wie folgt bewertet sind: S&P/Fitch: Rating von CC oder darunter bis C; Moody's: Rating von Ca.

Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer der vorgenannten Agenturen wird das Durchschnittsrating zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses Rating verwendet.

Liegt für das Wertpapier kein offizielles Rating oder kein Rating von einer Ratingagentur vor, erfolgt die Ratingeinstufung nach den folgenden Kriterien:

- 1) Das Emittentenrating wird für das Wertpapier übernommen.
- 2) Ist kein Emittentenrating verfügbar, wird das Wertpapier als ohne Rating eingestuft.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Administrator der Benchmark war früher im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes der ESMA eingetragen und wurde anschließend aus dem Register entfernt, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für im Vereinigten Königreich ansässige Administratoren gilt. Während des Übergangszeitraums können die von britischen Referenzwert-Administratoren bereitgestellten Referenzwerte jedoch weiter verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register enthalten sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen

Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Besondere Risiken

Der Teilfonds erwirbt bewusst Wertpapiere von Emittenten, deren Bonität vom Markt zwar als relativ gut, aber nicht als erstklassig eingeschätzt wird (sogenannte Investment-Grade-Anleihen). Die Chancen, die sich aus den im Vergleich zu Staatsanleihen höheren Zinsen ergeben, gehen mit entsprechenden Risiken einher. Trotz einer sorgfältigen Analyse der Wirtschafts-, Finanz- und Ertragslage der Emittenten kann die Gefahr eines vollständigen Wertverlusts einzelner für den Teilfonds erworbener Wertpapiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Den Chancen aus einer solchen Anlage stehen damit auch erhebliche Risiken gegenüber.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300N28JWBUL3R7124

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) (Nr. 1)
- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Für das Teilfondsvermögen können auf Euro lautende fest und/oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien und Optionsscheine auf Aktien erworben werden. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Unternehmensanleihen in Euro angelegt, die höhere Renditen als die vergleichbarer Staatsanleihen bieten; die Anlagen konzentrieren sich bewusst fast ausschließlich auf Emittenten, deren Bonität vom Markt als relativ gut, aber nicht als erstklassig eingestuft wird (sog. Investment Grade Bonds). Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in Wandel- und Optionsanleihen und höchstens 10% in Partizipations- und Genussscheinen, Aktien sowie Optionsscheinen auf Aktien angelegt werden. Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der

Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• **PAB-Ausschlüsse**

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Herstellung oder Verkauf von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• **Bewertung von Norm-Kontroversen**

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• **ESG-Qualitätsbewertung**

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder an anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) (wie zum Beispiel ICMA Prinzipien) oder des EU-Standards für grüne Anleihen geprüft oder, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung basierend auf den folgenden Emittentenkriterien untersagt:

- a. Unternehmen, auf die unter a) bis c) der PAB-Ausschlüsse bezuggenommen wird;

- b. Unternehmen mit identifizierten Expansionsplänen für Thermalkohle, wie oben erläutert;
- c. Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;
- d. Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran erzielen;
- e. staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Wenn keine ausreichenden Daten für die Bewertung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihe mit Erlösverwendung verfügbar sind, wird der Emittent zusätzlich auf der Grundlage von d) bis g) der oben beschriebenen PAB-Ausschlüsse bewertet, was zum Ausschluss der Anleihe mit Erlösverwendung führen kann.

• Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen (beginnend mit dem 21. Mai 2025) und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 20% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

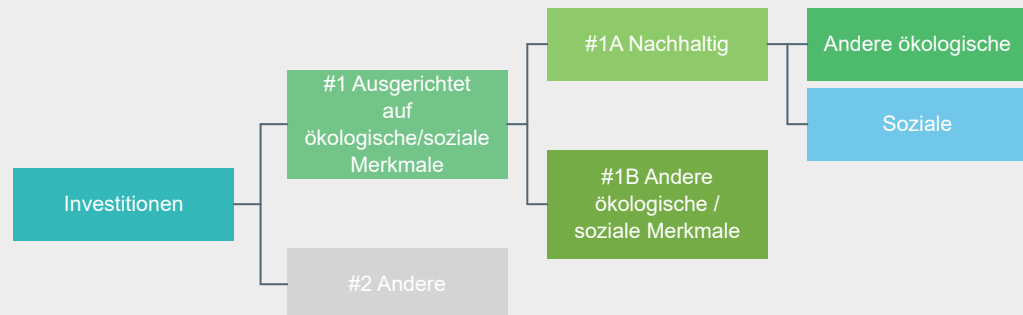
Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben**

- (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

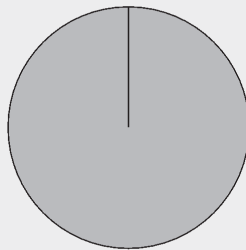
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

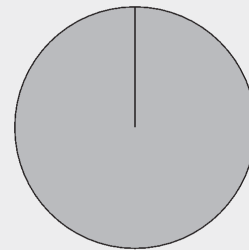
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU2001241897/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds Long

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	24.1.2024 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	70% iBoxx EUR Corporates 10+ / 30% iBoxx Euro Corporates 7-10, verwaltet von IHS Markit Benchmark Administration Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	70% iBoxx EUR Corporates 10+ / 30% iBoxx Euro Corporates 7-10
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, FD, FD100, IC100, ID100	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, FD100, IC100, ID100	0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FD100, IC100, ID100 FC, FD	bis zu 0,2% bis zu 0,6%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, FD100, IC100, ID100	0%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	IC100, ID100 FC, FD, FD100	0,01% 0,05%
Auflegungsdatum	FC, FD, IC100, ID100 FD100	24.1.2024 15.4.2024

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds Long gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds Long ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Für das Teilfondsvermögen können auf Euro lautende fest und/oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien und Optionscheine auf Aktien erworben werden. Die verzinslichen Wertpapiere haben überwiegend Laufzeiten, die als langfristig eingestuft sind. „Langfristig“ bezieht sich auf eine Restlaufzeit oder feste Laufzeit der Anlagen von mindestens zehn Jahren.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Unternehmensanleihen in Euro angelegt, die höhere Renditen als die vergleichbarer Staatsanleihen bieten; die Anlagen konzentrieren sich bewusst fast ausschließlich auf Emittenten, deren Bonität vom Markt als relativ gut, aber nicht als erstklassig eingestuft wird. Der Fondsmanager wählt nur Wertpapiere aus, bei denen nach angemessener Analyse davon ausgegangen werden kann, dass die Zins- und Tilgungsverpflichtungen erfüllt werden. Dennoch kann das Risiko eines Totalverlusts des Werts einzelner für den Teilfonds erworbener Wertpapiere nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zur Eindämmung der übrigen Risiken wird auf eine Streuung der Anlagen zwischen den Emittenten geachtet.

Höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P beziehungsweise Fitch) verfügen. Der Teilfonds investiert nicht in notleidende Wertpapiere. Höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren ohne Rating angelegt werden. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt. Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, diese zu beheben.

Der Teilfonds kann auch Credit Default Swaps abschließen. Diese können nicht nur zur Absicherung des Teilfondsvermögens genutzt werden, sondern auch einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anleihen angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Die Netto-Vermögenswerte des Teilfonds lauten auf Euro oder werden gegen den Euro abgesichert.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds darf zur Optimierung seines Anlageziels unter Beachtung der Anlagegrenzen in Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil Derivate einsetzen.

Die Derivate dürfen nur in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel des DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds Long eingesetzt werden. Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt daher neben anderen Faktoren vom jeweiligen Anteil der Derivate, zum Beispiel Swaps, am Gesamtvermögen des Teilfonds ab.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik und zum Erreichen des Anlageziels wird erwartet, dass Derivate wie Swaps mit Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und die ein Rating von mindestens BBB3 (Moody's) beziehungsweise BBB- (S&P, Fitch) aufweisen. Derartige OTC-Vereinbarungen sind standardisiert.

In Zusammenhang mit OTC-Geschäften ist es wichtig, das jeweilige Kontrahentenrisiko festzustellen. Das Kontrahentenrisiko des Teilfonds, das sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps ergibt, muss vollständig besichert sein. Der Einsatz von Swaps kann mit bestimmten Risiken behaftet sein, die in den allgemeinen Risikohinweisen genauer erläutert werden.

Das Teilfondsvermögen kann ganz oder teilweise in einem oder mehreren OTC-Geschäften angelegt sein, die mit den jeweiligen Kontrahenten unter üblichen Marktbedingungen ausgehandelt werden. Somit kann das Teilfondsvermögen ganz oder teilweise in einer oder mehreren Transaktionen angelegt werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds investiert nicht in durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegte Wertpapiere (Mortgage Backed Securities).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 20% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchstabe j) genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Bonitätsratings

Wertpapiere werden in die folgenden Ratingklassen eingestuft:

- Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating: S&P/Fitch: BBB- oder besser; Moody's: Baa3 oder besser.
- Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating: Wertpapiere mit einer schlechteren Bewertung als „Investment-Grade“.
- Notleidende Wertpapiere: Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, die wie folgt bewertet sind: S&P/Fitch: Rating von CC oder darunter bis C; Moody's: Rating von Ca.

Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer der vorgenannten Agenturen wird das Durchschnittsrating

zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses Rating verwendet.

Liegt für das Wertpapier kein offizielles Rating oder kein Rating von einer Ratingagentur vor, erfolgt die Ratingeinstufung nach den folgenden Kriterien:

- 1) Das Emittentenrating wird für das Wertpapier übernommen.
- 2) Ist kein Emittentenrating verfügbar, wird das Wertpapier als ohne Rating eingestuft.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Administrator der Benchmark war früher im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes der ESMA eingetragen und wurde anschließend aus dem Register entfernt, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für im Vereinigten Königreich ansässige Administratoren gilt. Während des Übergangszeitraums können die von britischen Referenzwert-Administratoren bereitgestellten Referenzwerte jedoch weiter verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register enthalten sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das

Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Besondere Risiken

Der Teilfonds erwirbt bewusst Wertpapiere von Emittenten, deren Bonität vom Markt zwar als relativ gut, aber nicht als erstklassig eingeschätzt wird (sogenannte Investment-Grade-Anleihen). Die Chancen, die sich aus den im Vergleich zu Staatsanleihen höheren Zinsen ergeben, gehen mit entsprechenden Risiken einher. Trotz einer sorgfältigen Analyse der Wirtschafts-, Finanz- und Ertragslage der Emittenten kann die Gefahr eines vollständigen Wertverlusts einzelner für den Teilfonds erworbener Wertpapiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Den Chancen aus einer solchen Anlage stehen damit auch erhebliche Risiken gegenüber.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds Long

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900V3OKGYH585GX07

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) (Nr. 1)
- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Für das Teilfondsvermögen können auf Euro lautende fest und/oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien und Optionsscheine auf Aktien erworben werden. Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden in Unternehmensanleihen in Euro angelegt, die höhere Renditen als die vergleichbarer Staatsanleihen bieten; die Anlagen konzentrieren sich bewusst fast ausschließlich auf Emittenten, deren Bonität vom Markt als relativ gut, aber nicht als erstklassig eingestuft wird (sog. Investment Grade Bonds). Höchstens 10% des Teilfondsvermögens dürfen in High-Yield-Anleihen angelegt werden. Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt. Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities).

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der

Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• **PAB-Ausschlüsse**

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Herstellung oder Verkauf von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• **Bewertung von Norm-Kontroversen**

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• **ESG-Qualitätsbewertung**

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder an anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) (wie zum Beispiel ICMA Prinzipien) oder des EU-Standards für grüne Anleihen geprüft oder, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihe angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung basierend auf den folgenden Emittentenkriterien untersagt:

- a. Unternehmen, auf die unter a) bis c) der PAB-Ausschlüsse bezuggenommen wird;

- b. Unternehmen mit identifizierten Expansionsplänen für Thermalkohle, wie oben erläutert;
- c. Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;
- d. Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran erzielen;
- e. staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Wenn keine ausreichenden Daten für die Bewertung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihe mit Erlösverwendung verfügbar sind, wird der Emittent zusätzlich auf der Grundlage von d) bis g) der oben beschriebenen PAB-Ausschlüsse bewertet, was zum Ausschluss der Anleihe mit Erlösverwendung führen kann.

• Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen (beginnend mit dem 21. Mai 2025) und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 20% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (**#1A Nachhaltige Investitionen**). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (**#2 Andere Investitionen**), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

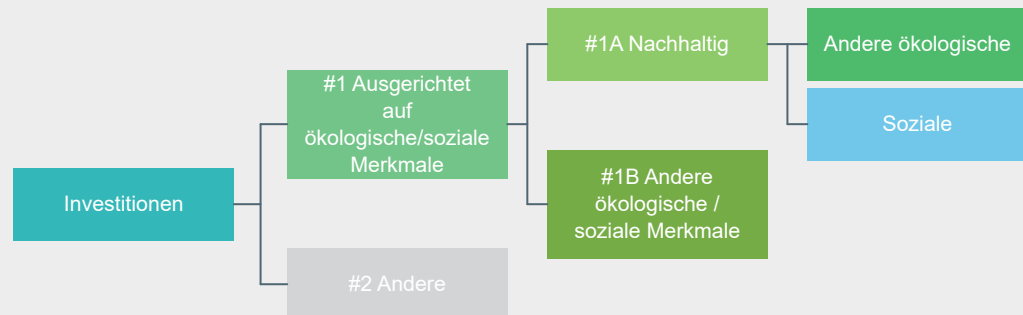
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

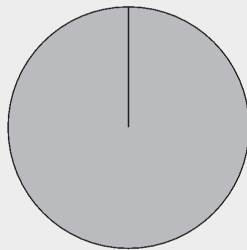
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

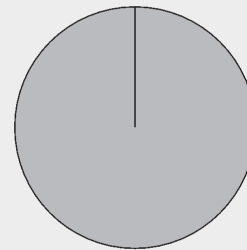
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU2708163717/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Euro High Yield

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	14.2.2020 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	ICE BofA Euro High Yield BB-B Constrained Index, verwaltet von Data Indices, LLC
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	ICE BofA Euro High Yield BB-B Constrained Index
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, XC, XD, IC**, IC50, FC50, NC	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, TFC, TFD, XC, XD, IC**, IC50, FC50 LC, LD NC	0% bis zu 3% bis zu 1,5%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, TFC, TFD LC, LD XC, XD IC** IC50, FC50 NC	bis zu 0,65% bis zu 1,1% bis zu 0,2% bis zu 0,45% bis zu 0,35% bis zu 1,4%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, XC, XD, IC**, IC50, FC50, NC	0%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, XC, XD, FC50, NC IC**, IC50	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, XC, XD IC**, IC50 NC FC50	14.2.2020 15.11.2021 15.7.2024 31.7.2024

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Abweichend von Abschnitt 5.7.1.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil wird die Anteilklasse IC nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Euro High Yield gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Euro High Yield ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Dabei werden mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens weltweit in Unternehmensanleihen (auch aus dem Finanzsektor) angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs kein Investment-Grade-Rating aufweisen.

Der Teilfonds kann bis zu 100% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating anlegen. Höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in notleidenden Wertpapieren oder Wertpapieren, die über kein Rating verfügen, angelegt werden. Alle Grenzweise beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt. Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds neun Monate Zeit, diese zu beheben. Hierzu gehört auch, die Wertpapiere zu veräußern, sofern eine solche Veräußerung sowohl durchführbar als auch im besten Interesse der Anleger ist.

Notleidende Wertpapiere werden aktiv als Anlagemöglichkeiten in Betracht gezogen, auch wenn sie erhöhten Risiken, darunter Kredit-, Liquiditäts-, Ausfall- und Marktrisiken, ausgesetzt sind. Diese Wertpapiere stammen beispielsweise von Emittenten, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, gegen die ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde oder die ihren Betrieb eingestellt haben, wobei die Aussichten auf Einbringlichkeit der Forderungen (Kapital oder Zinsen) begrenzt sind. Notleidende Wertpapiere können zwar eine höhere mögliche Rendite bieten, sind aber auch mit einem erhöhten Verlustrisiko verbunden. Die Anlagestrategie des Teilfonds zielt teilweise darauf ab, Gewinne aus unterbewerteten Wertpapieren mit Erholungspotenzial zu erzielen. Diese Strategie wird auf der Basis einer gründlichen Beurteilung der Risiken und Auswirkungen auf das Risikoprofil des Teilfonds umgesetzt.

Der Teilfondsmanager ist bestrebt, etwaige Währungsrisiken gegenüber dem Euro im Portfolio abzusichern.

Im Rahmen einer Restrukturierung der in Besitz des Teilfonds befindlichen festverzinslichen Instrumente kann der Teilfondsmanager auch bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens in notierte oder

nicht notierte Aktien investieren. Des Weiteren darf der Teilfondsmanager ebenfalls an Kapitalerhöhungen oder sonstigen Kapitalveränderungen teilnehmen (zum Beispiel für Wandel- oder Optionsanleihen), die zu einer Restrukturierung gehören oder im Anschluss daran stattfinden.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden.

Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Netto-Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Unter extremen Marktbedingungen kann der Portfoliomanager von der vorstehenden Anlagestrategie abweichen, um einen Liquiditätsengpass zu vermeiden. Bis zu 100% des Netto-Teilfondsvermögens können vorübergehend in zulässigen verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) angelegt werden.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 15% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Bonitätsratings

Wertpapiere werden in die folgenden Ratingklassen eingestuft:

- Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating: S&P/Fitch: BBB- oder besser; Moody's: Baa3 oder besser.
- Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating: Wertpapiere mit einer schlechteren Bewertung als „Investment-Grade“.
- Notleidende (einschließlich ausgefallene) Wertpapiere: Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, die wie folgt bewertet sind: S&P/Fitch: Rating von CC oder darunter bis D (Zahlungsausfall) Moody's: Rating von Ca oder darunter bis C (Zahlungsausfall).

Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer der vorgenannten Agenturen wird das Durchschnittsrating zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses Rating verwendet.

Liegt für das Wertpapier kein offizielles Rating oder kein Rating von einer Ratingagentur vor, erfolgt die Ratingeinstufung nach den folgenden Kriterien:

- 1) Das Emittentenrating wird für das Wertpapier übernommen.
- 2) Ist kein Emittentenrating verfügbar, wird das Wertpapier als ohne Rating eingestuft.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Administrator der Benchmark war früher im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes der ESMA eingetragen und wurde anschließend aus dem Register entfernt, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für im Vereinigten Königreich ansässige Administratoren gilt. Während des Übergangszeitraums können die von britischen Referenzwert-Administratoren bereitgestellten Referenzwerte jedoch weiter verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register enthalten sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominal-

wertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios).

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Euro High Yield

Unternehmenskennung (LEI-Code): 2549003PZE015L3POO62

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) (Nr. 1)
- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Dabei werden mindestens 70% des Teilfondsvermögens weltweit in Unternehmensanleihen (auch aus dem Finanzsektor) angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs kein Investment-Grade-Rating aufweisen. Im Rahmen einer Restrukturierung der im Besitz des Teilfonds befindlichen festverzinslichen Instrumente kann der Teilfondsmanager auch bis zu 10% des Teilfondsvermögens in notierte oder nicht notierte Aktien investieren. Des Weiteren darf der Teilfondsmanager ebenfalls an Kapitalerhöhungen oder sonstigen Kapitalveränderungen teilnehmen (zum Beispiel für Wandel- oder Optionsanleihen), die zu einer Restrukturierung gehören oder im Anschluss daran stattfinden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der

beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Herstellung oder Verkauf von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das

Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder an anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) (wie zum Beispiel ICMA Prinzipien) oder des EU-Standards für grüne Anleihen geprüft oder, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung basierend auf den folgenden Emittentenkriterien untersagt:

- a. Unternehmen, auf die unter a) bis c) der PAB-Ausschlüsse bezuggenommen wird;
- b. Unternehmen mit identifizierten Expansionsplänen für Thermalkohle, wie oben erläutert;
- c. Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;

- d. Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran erzielen;
- e. staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Wenn keine ausreichenden Daten für die Bewertung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihe mit Erlösverwendung verfügbar sind, wird der Emittent zusätzlich auf der Grundlage von d) bis g) der oben beschriebenen PAB-Ausschlüsse bewertet, was zum Ausschluss der Anleihe mit Erlösverwendung führen kann.

• Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen (beginnend mit dem 21. Mai 2025) und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 15% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

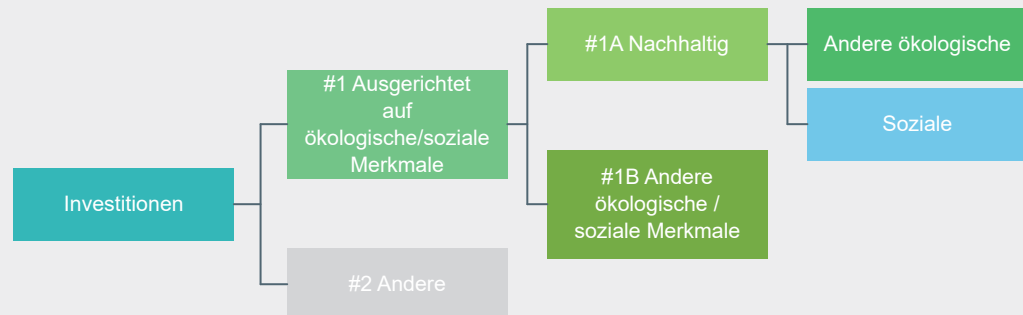
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben**

(OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

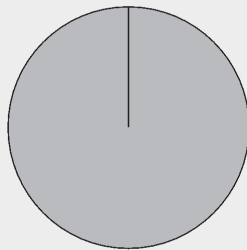
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

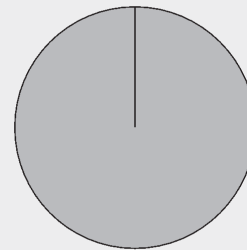
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU2111935651/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG European Small/Mid Cap

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	1.10.2018 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	50% STOXX Europe Mid 200 Net und 50% STOXX Europe Small 200 Net
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, LD, XC, TFC, TFD, NC, ID, IC** USD LCH	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, XC, TFC, TFD, ID, IC** LC, LD, USD LCH NC	0% bis zu 5% bis zu 3%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC, TFD LC, LD, USD LCH XC NC ID, IC**	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 0,35% bis zu 2% bis zu 0,6%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LC, LD, XC, TFC, TFD, NC, ID, USD LCH, IC**	0%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, LD, XC, TFC, TFD, NC, USD LCH ID, IC**	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, LC, LD, XC TFC, TFD NC ID, USD LCH IC**	1.10.2018 15.2.2019 15.7.2021 24.8.2021 31.5.2022

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Abweichend von Abschnitt 5.7.1.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil wird die Anteilklasse IC nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG European Small/Mid Cap gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer möglichst hohen Wertentwicklung in Euro und zugleich einer angemessenen jährlichen Ausschüttung.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 80% in Aktien angelegt.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien mittelgroßer und kleiner europäischer Emittenten (Mid Caps und Small Caps) investiert.

Europäische Emittenten sind als Unternehmen definiert, die entweder ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, im Vereinigten Königreich oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben oder an einem anderen geregelten Markt in einem der zuvor genannten Staaten gehandelt werden. Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der vorstehenden Definition sind solche, die in einem Markt-Index für kleine und mittlere Unternehmen (zum Beispiel 50% STOXX Europe Mid 200 Net und 50% STOXX Europe Small 200 Net) enthalten sind oder eine vergleichbare Marktkapitalisierung aufweisen.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Aktien angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Sämtliche Wertpapiere gemäß der Beschreibung in den vorstehenden Absätzen, die in Pension genommen werden, sind auf die in Abschnitt 3.2 Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil festgelegten Anlagegrenzen anzurechnen.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in verzinsliche Wertpapiere investiert werden. Wandelanleihen und Optionsanleihen gelten nicht als verzinsliche Wertpapiere im Sinne von Satz 1.

Derivate, die sich auf verzinsliche Wertpapiere beziehen und nicht der Absicherung dienen, sind auf die für verzinsliche Wertpapiere geltende Anlagegrenze anzurechnen.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in alle gemäß Abschnitt 3.2 Buchstabe j) zulässigen Investmentfondsanteile investiert werden. Der über 5% des Werts des Netto-Teilfondsvermögens hinausgehende Teil darf nur aus Geldmarktfondsanteilen bestehen.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) angelegt werden, die die Kriterien für zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 34 und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR-Leitlinien erfüllen. SPACs sind Gesellschaften, die durch einen Börsengang (IPO) Kapital beschaffen und einzig zu dem Zweck gegründet werden, andere bestehende Unternehmen zu erwerben oder mit diesen zu verschmelzen.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 15% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) angelegt werden.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 80% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer

Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG European Small/Mid Cap

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300I4MADW6ZHX8U51

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) (Nr. 1)
- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 80% in Aktien angelegt. Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Aktien kleiner und mittelgroßer europäischer Emittenten (Small Caps und Mid Caps) investiert.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen

Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Herstellung oder Verkauf von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder an anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel ICMA Prinzipien, oder des EU-Standards für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

• Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen (beginnend mit dem 21. Mai 2025) und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit

der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 15% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

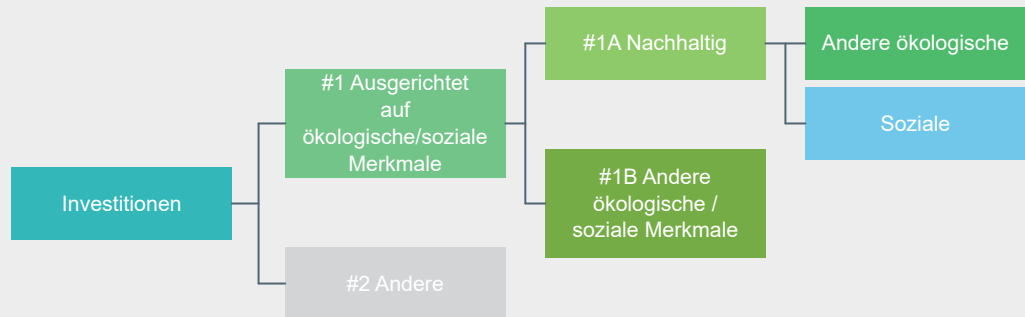
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

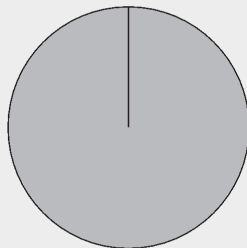
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

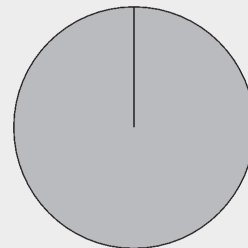
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
■ Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
■ Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1863262371/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Floating Rate Notes

Anlegerprofil	Sicherheitsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	5.4.2019 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	7,5% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, IC, LC, TFC, LD, NC GBP ICH, GBP CH RD, GBP LCH USD ICH, USD TFCH, USD LCH CHF TFCH, CHF RCH, CHF ICH	EUR GBP USD CHF
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, GBP ICH, IC, TFC, USD ICH, USD TFCH, CHF TFCH, CHF RCH, GBP CH RD, CHF ICH, NC LC, GBP LCH, USD LCH, LD	0% bis zu 1%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC, USD TFCH, CHF TFCH, GBP CH RD GBP ICH, IC, USD ICH, CHF ICH LC, GBP LCH, USD LCH, LD CHF RCH NC	bis zu 0,105% bis zu 0,087% bis zu 0,175% bis zu 0,07% bis zu 0,5%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, GBP ICH, IC, LC, TFC, USD ICH, USD TFCH, CHF TFCH, CHF RCH, GBP CH RD, GBP LCH, USD LCH, CHF ICH, LD, NC	0%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, TFC, USD TFCH, CHF TFCH, CHF RCH, GBP CH RD, GBP LCH, USD LCH, LD, NC GBP ICH, IC, USD ICH, CHF ICH	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, GBP ICH, IC, LC, TFC, USD ICH, USD TFCH CHF TFCH CHF RCH GBP CH RD, GBP LCH, USD LCH CHF ICH LD NC	5.4.2019 28.6.2019 31.10.2019 15.11.2019 20.1.2020 30.6.2020 28.6.2024

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Floating Rate Notes gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Floating Rate Notes ist es, eine Rendite in Euro zu erzielen. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in variabel verzinsliche Anleihen investiert, wobei der Schwerpunkt auf Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating liegt. Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in Wandelanleihen oder fest verzinslichen Anleihen, die an Börsen oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der G20, der EU oder Singapur gehandelt werden, sowie in Investmentfonds (einschließlich Geldmarktfonds), Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktinstrumenten angelegt werden.

Geldmarktinstrumente, wie Commercial Paper, Einlagenzertifikate und Termingelder, brauchen nicht zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen zu sein.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögenswerten mit einer Restlaufzeit von mehr als 24 Monaten angelegt.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA, wie in Abschnitt 3.1 Buchstabe e) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil definiert, angelegt werden.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik

des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in ABS/MBS und forderungsbesicherte Anleihen investiert werden. Diese müssen ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Eine Anlage, die zu einem späteren Zeitpunkt auf ein niedrigeres Rating als Investment Grade herabgestuft wird, muss innerhalb von sechs Monaten verkauft werden.

Bis zu 5% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapiere investiert werden, die kein Investment-Grade-Rating aufweisen. Der Teilfonds investiert nicht in notleidende Wertpapiere. Höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren ohne Rating angelegt werden. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt. Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, diese zu beheben.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Das Netto-Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 3 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Bonitätsratings

Wertpapiere werden in die folgenden Ratingklassen eingestuft:

- Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating: S&P/Fitch: BBB- oder besser; Moody's: Baa3 oder besser.
- Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating: Wertpapiere mit einer schlechteren Bewertung als „Investment-Grade“.
- Notleidende Wertpapiere: Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, die wie folgt bewertet sind: S&P/Fitch: Rating von CC oder darunter bis C; Moody's: Rating von Ca.

Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer der vorgenannten Agenturen wird das Durchschnittsrating zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses Rating verwendet.

Liegt für das Wertpapier kein offizielles Rating oder kein Rating von einer Ratingagentur vor, erfolgt die Ratingeinstufung nach den folgenden Kriterien:

- 1) Das Emittentenrating wird für das Wertpapier übernommen.
- 2) Ist kein Emittentenrating verfügbar, wird das Wertpapier als ohne Rating eingestuft.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Als Methode zur Marktrisikobegrenzung für das Teilfondsvermögen wird der absolute Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Fonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Floating Rate Notes

Unternehmenskennung (LEI-Code): 54930035UIUSLZ2H7R96

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) (Nr. 1)
 - CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
 - Verstöße gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 70 % des Teilfondsvermögens werden in variabel verzinsliche Anleihen investiert. Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in Wandelanleihen oder fest verzinslichen Anleihen, die an Börsen oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der G20, der EU oder Singapur gehandelt werden, sowie in Investmentfonds (einschließlich Geldmarktfonds), Guthaben bei Kreditinstituten und Geldmarktinstrumenten angelegt werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Herstellung oder Verkauf von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb

oder der Veredelung von Erdöl erzielen;

f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;

g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der

Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• **Beteiligung an umstrittenen Waffen**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder an anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• **Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung**

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel ICMA Prinzipien, oder des EU-Standards für grüne Anleihen geprüft oder, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung basierend auf den folgenden Emittentenkriterien untersagt:

- a. Unternehmen, auf die unter a) bis c) der PAB-Ausschlüsse bezuggenommen wird;
- b. Unternehmen mit identifizierten Expansionsplänen für Thermalkohle, wie oben erläutert;
- c. Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;
- d. Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran erzielen;
- e. staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Wenn keine ausreichenden Daten für die Bewertung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihe mit Erlösverwendung verfügbar sind, wird der Emittent zusätzlich auf der Grundlage von d) bis g) der oben beschriebenen PAB-Ausschlüsse bewertet, was zum Ausschluss der Anleihe mit Erlösverwendung führen kann.

• **Zielfondsbewertung**

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen (beginnend mit dem 21. Mai 2025) und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit

der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

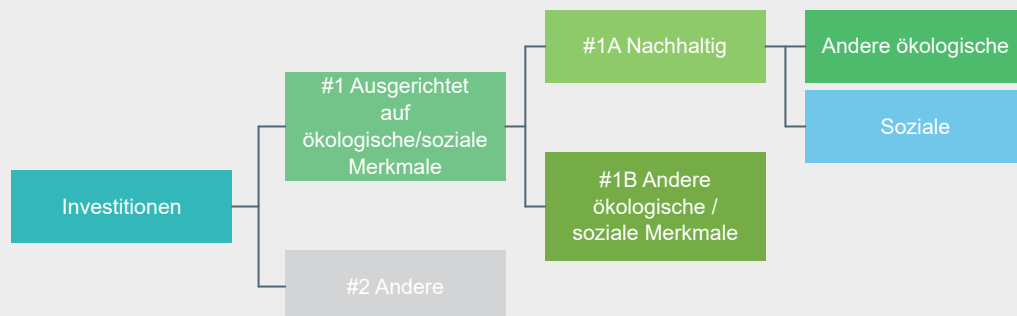
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

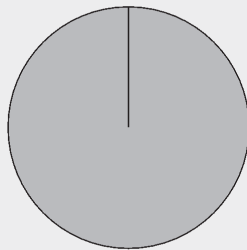
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

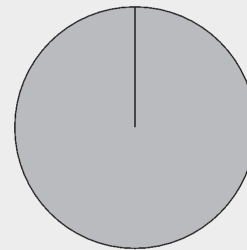
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU1965927921/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Global Corporate Bonds

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	31.3.2015 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	Bloomberg Global Aggregate Corporate TR (EUR hedged) Index, verwaltet von Bloomberg Index Services Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Bloomberg Global Aggregate Corporate TR (EUR hedged) Index
Hebelwirkung	Maximal fünffacher Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Ausgabe von Anteilsbruchteilen	Bis zu vier Nachkommastellen
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	ID**, FC, TFC, TFD, FD10, FC100, LC, FD100 CHF FCH10 GBP FCH10 USD FCH10	EUR CHF GBP USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	ID**, FC, TFC, TFD, FD10, FC100, FD100, CHF FCH10, USD FCH10, GBP FCH10 LC	0% bis zu 3%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	ID**, FD10, CHF FCH10, USD FCH10, GBP FCH10 FC, TFC, TFD FC100, FD100 LC	bis zu 0,4% bis zu 0,6% bis zu 0,2% bis zu 0,9%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	ID**, FC, TFC, TFD, FD10, FC100, LC, FD100, CHF FCH10, USD FCH10, GBP FCH10	0%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	ID** FC, TFC, TFD, FD10, FC100, LC, FD100, CHF FCH10, USD FCH10, GBP FCH10	0,01% 0,05%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Auflegungsdatum	ID**, FC	31.3.2015
	TFC, TFD	5.12.2017
	FD10	15.1.2018
	FC100	15.11.2018
	LC	15.5.2019
	FD100	29.5.2019
	CHF FCH10, USD FCH10	26.2.2021
	GBP FCH10	15.10.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Abweichend von Abschnitt 5.7.1.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil wird die Anteilklasse ID nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Teilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Global Corporate Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Der Teilfonds DWS Invest ESG Global Corporate Bonds verfolgt das Anlageziel, eine höhere Rendite als sein Referenzwert, der Bloomberg Global Aggregate Corporate TR (EUR hedged), zu erzielen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden weltweit in auf Euro lautenden oder gegenüber dem Euro abgesicherten verzinslichen Wertpapieren angelegt, die ein Investment-Grade-Rating aufweisen.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in auf Euro lautenden oder gegenüber dem Euro abgesicherten verzinslichen Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating angelegt werden. Höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in notleidenden Wertpapieren oder Wertpapieren, die über kein Rating verfügen, angelegt werden. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt. Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds neun Monate Zeit, diese zu beheben.

Die Anlagen des Teilfonds in Covered Bonds sind auf 40% und die Anlagen in Asset Backed Securities auf 20% seines Nettoinventarwerts begrenzt. Mindestens 50% des Netto-Teilfondsvermögens werden weltweit in Unternehmensanleihen investiert.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik unter anderem auch durch die Verwendung der folgenden derivativen Finanzinstrumente umgesetzt werden: Rentenindex-Terminkontrakte, Devisentermingeschäfte, Devisenoptionsgeschäfte, Zinsswaps, Total Return Swaps, Zinsswaps mit in der Zukunft liegendem Laufzeitbeginn, Zinsoptionen, Single Name- und Index-Credit Default Swaps.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 20% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchstabe j) genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Bonitätsratings

Wertpapiere werden in die folgenden Ratingklassen eingestuft:

- Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating: S&P/Fitch: BBB- oder besser; Moody's: Baa3 oder besser.
- Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating: Wertpapiere mit einer schlechteren Bewertung als „Investment-Grade“.

- Notleidende Wertpapiere: Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, die wie folgt bewertet sind: S&P/Fitch: Rating von CC oder darunter bis C; Moody's: Rating von Ca.

Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer der vorgenannten Agenturen wird das Durchschnittsrating zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses Rating verwendet.

Liegt für das Wertpapier kein offizielles Rating oder kein Rating von einer Ratingagentur vor, erfolgt die Ratingeinstufung nach den folgenden Kriterien:

- 1) Das Emittentenrating wird für das Wertpapier übernommen.
- 2) Ist kein Emittentenrating verfügbar, wird das Wertpapier als ohne Rating eingestuft.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Administrator der Benchmark war früher im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes der ESMA eingetragen und wurde anschließend aus dem Register entfernt, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für im Vereinigten Königreich ansässige Administratoren gilt. Während des Übergangszeitraums können die von britischen Referenzwert-Administratoren bereitgestellten Referenzwerte jedoch weiter verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register enthalten sind.

Erwartungsgemäß wird der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein, und das Portfolio wird voraussichtlich eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Besondere Risiken

Der Teilfonds erwirbt bewusst Wertpapiere von Emittenten, deren Bonität vom Markt zwar als relativ gut, aber nicht als erstklassig eingeschätzt wird (sogenannte Investment-Grade-Anleihen). Die Chancen, die sich aus den im Vergleich zu Staatsanleihen höheren Zinsen ergeben, gehen mit entsprechenden Risiken einher. Trotz einer sorgfältigen Analyse der Wirtschafts-, Finanz- und Ertragslage der Emittenten kann die Gefahr eines vollständigen Wertverlusts einzelner für den Teilfonds erworbener Wertpapiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Den Chancen aus einer solchen Anlage stehen damit auch erhebliche Risiken gegenüber.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 50%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 100% betragen, wobei das Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt 3.12 „Anlagen in derivative Finanzinstrumente und Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil verwiesen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der

Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Global Corporate Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300R7HHCUF1UTLL03

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) (Nr. 1)
- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden weltweit in auf Euro lautenden oder gegenüber dem Euro abgesicherten verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in auf Euro lautenden oder gegenüber dem Euro abgesicherten verzinslichen Wertpapieren, welche die vorstehend genannten Kriterien nicht erfüllen, sowie in Geldmarktinstrumenten und liquiden Mitteln angelegt werden. Die Anlagen des Teilfonds in gedeckten Schuldverschreibungen sind auf 40% und die Anlagen in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Back Securities) auf 20% seines Nettoinventarwerts begrenzt. Mindestens 50% des Teilfondsvermögens werden weltweit in Unternehmensanleihen investiert. Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der

Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• **PAB-Ausschlüsse**

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Herstellung oder Verkauf von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• **Bewertung von Norm-Kontroversen**

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• **ESG-Qualitätsbewertung**

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder an anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) (wie zum Beispiel ICMA Prinzipien) oder des EU-Standards für grüne Anleihen geprüft oder, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihe angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung basierend auf den folgenden Emittentenkriterien untersagt:

- a. Unternehmen, auf die unter a) bis c) der PAB-Ausschlüsse bezuggenommen wird;

- b. Unternehmen mit identifizierten Expansionsplänen für Thermalkohle, wie oben erläutert;
- c. Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;
- d. Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran erzielen;
- e. staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Wenn keine ausreichenden Daten für die Bewertung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihe mit Erlösverwendung verfügbar sind, wird der Emittent zusätzlich auf der Grundlage von d) bis g) der oben beschriebenen PAB-Ausschlüsse bewertet, was zum Ausschluss der Anleihe mit Erlösverwendung führen kann.

• Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen (beginnend mit dem 21. Mai 2025) und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 20% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (**#1A Nachhaltige Investitionen**). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (**#2 Andere Investitionen**), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

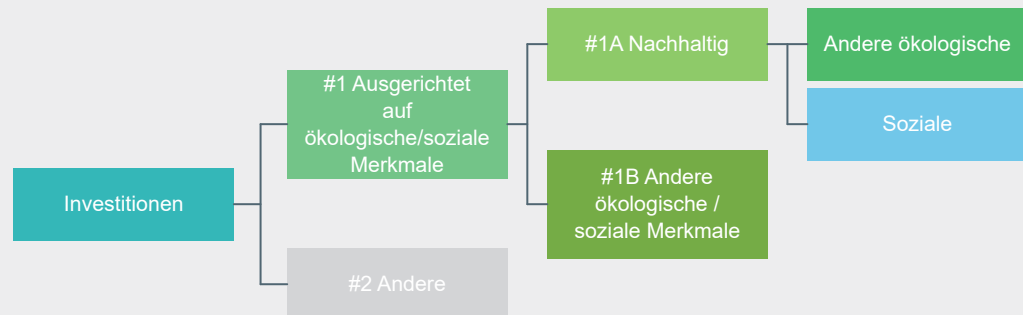
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

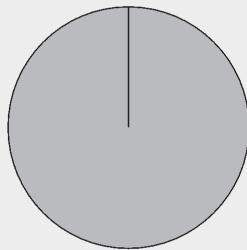
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

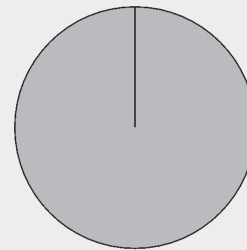
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU0982744301/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Global Emerging Markets Equities

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	29.5.2019 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI EM (Emerging Markets) Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, LCH (P), LD, MFC, NC, PFC, TFC, TFCH (P), TFD, IC***, IC10*** GBP FD50, GBP TFD USD FC, USD FD50, USD LC, USD LD, USD TFC JPY FC	EUR GBP USD JPY
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, GBP FD50, GBP TFD, MFC, PFC, TFC, TFCH (P), TFD, USD FC, USD FD50, USD TFC, JPY FC, IC***, IC10*** NC LC, LCH (P), LD, USD LC, USD LD	0% bis zu 3% bis zu 5%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	MFC GBP FD50, IC***, IC10***, USD FD50 FC, GBP TFD, TFC, TFCH (P), TFD, USD FC, USD TFC, JPY FC LC, LCH (P), LD, USD LC, USD LD PFC NC	bis zu 0,4% bis zu 0,5% bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 1,6% bis zu 2%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, GBP FD50, GBP TFD, LC, LCH (P), LD, MFC, NC, PFC, TFC, TFCH (P), TFD, USD FC, USD FD50, USD LC, USD LD, USD TFC, JPY FC, IC***, IC10***	0%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**

Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab:

- Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3%
- Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2%
- Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1%
- Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0%

Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht.

Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.

Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	MFC, IC***, IC10***	0,01%
	FC, GBP FD50, GBP TFD, LC, LCH (P), LD, NC, PFC, TFCH (P), TFD, USD FC, USD FD50, USD LC, USD LD, USD TFC, JPY FC	0,05%
Auflegungsdatum	FC, LC, LD, TFC	29.5.2019
	MFC	17.8.2021
	GBP FD50, GBP TFD, LCH (P), NC, PFC, TFCH (P), TFD, USD FC, USD FD50, USD LC, USD LD, USD TFC	24.11.2022
	JPY FC	31.7.2023
	IC***	2.12.2024

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr verzichten.

*** Abweichend von Abschnitt 5.7.1.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil werden die Anteilklassen IC und IC10 nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Global Emerging Markets Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Global Emerging Markets Equities ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Das Netto-Teilfondsvermögen wird zu mindestens 70% in Aktien von Unternehmen angelegt, die ihren Sitz in einem Schwellenland haben oder die ihre Hauptgeschäftstätigkeit in Schwellenländern

ausüben oder die als Holdinggesellschaft vorwiegend Beteiligungen von Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern halten. Die von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an chinesischen (einschließlich der Shenzhen-Hong Kong und Shanghai-Hong Kong Stock Connect) oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Ein Geschäftsschwerpunkt in Schwellenländern besteht, wenn ein Unternehmen dort einen bedeutenden Teil der Gewinne oder Umsatzerlöse erwirtschaftet.

Als Schwellenländer werden diejenigen Länder angesehen, die im MSCI Emerging Markets Index oder in der Emerging Market Database (EMDB) von Standard & Poor's enthalten sind. Als Schwellenländer gelten auch Länder, die von der Weltbank als Länder mit niedrigem oder mittlerem Einkommen (einschließlich Länder im unteren-mittleren und oberen-mittleren Einkommensbereich) klassifiziert werden, auch wenn sie weder im MSCI Emerging Markets Index noch in der EMDB geführt

werden, aber nicht in den MSCI World Index aufgenommen werden dürfen.

Zurzeit liegen die für den Teilfonds bedeutendsten Schwellenländer vor allem in Asien, Osteuropa und Südamerika. Dazu gehören unter anderem Brasilien, China, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, Mexiko, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand und die Türkei. Soweit in Länder investiert wird, die noch keinen geregelten Markt besitzen, gelten diese Wertpapiere als nicht-notierte Finanzinstrumente.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann der Teilfonds zum Erreichen des Anlageziels und zur Umsetzung der Anlagestrategie derivative Techniken einsetzen. Dazu zählen insbesondere Terminkontrakte (Forwards und Futures), Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Anlagen in den vorgenannten Wertpapieren können auch über Global Depositary Receipts (GDR) und American Depositary Receipts (ADR), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise in dem

Umfang erfolgen, der laut Großherzoglicher Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Im Fall eines in einen solchen Hinterlegungsschein eingebetteten Derivats muss dieses die Bestimmungen in Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Der Teilfonds kann mehr als 10% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren anlegen, die an der Moskauer Börse (MICEX-RTS) gehandelt werden.

Bis zu 30% des Netto-Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionscheinen auf Aktien von Emittenten, die die Anforderungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen, angelegt werden.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 5% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) angelegt werden, die die Kriterien für zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 34 und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR-Leitlinien erfüllen. SPACs sind Gesellschaften, die durch einen Börsengang (IPO) Kapital beschaffen und einzig zu dem Zweck gegründet werden, andere bestehende Unternehmen zu erwerben oder mit diesen zu verschmelzen.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Aufgrund einer möglichen Registrierung in Korea gilt für den Teilfonds zudem die folgende Anlagebeschränkung:

Der Teilfonds muss mehr als 70% seines Nettovermögens in Vermögenswerten anlegen, die nicht auf den koreanischen Won lauten.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 3% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) angelegt werden.

Das Netto-Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 3 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 60% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unter-

liegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Besondere Risiken

Die Börsen und Märkte von Schwellenländern unterliegen erheblichen Schwankungen. Daher stehen den mit einer Anlage verbundenen Chancen erhebliche Risiken gegenüber. Politische Veränderungen, Devisenbeschränkungen, Börsenaufsicht, Steuern, Grenzen für ausländische Investitionen und Kapitalrückführungen und dergleichen

können die Wertentwicklung der Anlagen ebenfalls belasten.

Ausführliche Informationen über die Depot- und Registrierungsrisiken in Russland sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthalten.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Global Emerging Markets Equities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300OD0ROCLWJDQR95

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 3% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.

- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.

- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.

- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.

- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.

- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) (Nr. 1)
 - CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
 - Verstöße gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird zu mindestens 70% in Aktien von Unternehmen angelegt, die ihren Sitz in einem Schwellenland haben oder die ihre Hauptgeschäftstätigkeit in Schwellenländern ausüben oder die als Holdinggesellschaft vorwiegend Beteiligungen von Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern halten. Die von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an chinesischen (einschließlich der Shenzhen-Hong Kong und Shanghai-Hong Kong Stock Connect) oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Herstellung oder Verkauf von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;

- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%

h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder an anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel ICMA Prinzipien, oder des EU-Standards für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

• Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen (beginnend mit dem 21. Mai 2025) und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 3% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

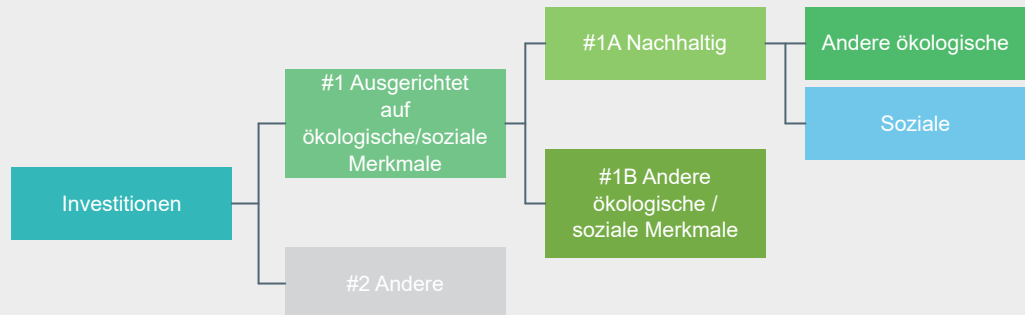
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

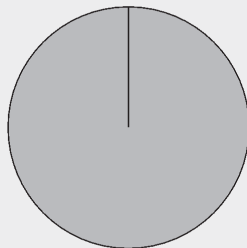
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

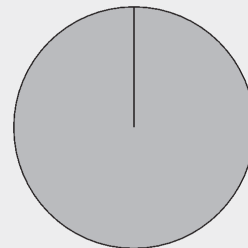
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1984220373/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Multi Asset Income

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	4.6.2014 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI All Country World Index (Net Return in EUR) (55%), Bloomberg U.S. High Yield 2% Issuer Cap Index hedged in EUR (35%), JP Morgan GBI EM Global Composite (10%)
Hebelwirkung	Maximal fünffacher Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	LD, ND, LC, NC, FC, PFD, TFD, LDH (P), TFC	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LD, LC, LDH (P) ND, NC FC, PFD, TFD, TFC	bis zu 4% bis zu 1% 0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LD, LC, LDH (P) ND, NC TFC FC, TFD PFD	bis zu 1,2% bis zu 1,4% bis zu 0,55% bis zu 0,6% bis zu 0,8%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LD, LC, FC, PFD, TFD, LDH (P), TFC ND, NC	0% 0,1%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFD eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Taxe d'abonnement per annum LD, ND, LC, NC, FC, PFD, TFD, LDH (P), TFC
(vom Teilfonds zu tragen)

0,05%

Auflegungsdatum	LD, ND	4.6.2014
	LC, NC, FC	16.3.2015
	PFD	19.1.2016
	TFD	5.12.2017
	LDH (P)	15.3.2018
	TFC	21.11.2023

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Multi Asset Income gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Invest ESG Multi Asset Income es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken an den internationalen Kapitalmärkten mittel- bis langfristig ein positives Anlageergebnis zu erzielen. Der Anlage Schwerpunkt des Teilfonds liegt im Allgemeinen auf renditeorientierten Werten wie verzinslichen Wertpapieren und Aktien.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Teilfonds kann in verzinslichen Wertpapieren, Aktien, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe-, Index-, Rohstoff-, CO₂-Emissions- und Edelmetallzertifikaten, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, Investmentfonds wie Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds, Investmentfonds, die die Wertentwicklung eines Index abbilden, Derivaten sowie Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Barmitteln anlegen.

Bis zu 75% des Netto-Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Rentenfonds, Anleihe- oder Rentenindexzertifikaten und Optionsanleihen angelegt. Der Teilfonds darf höchstens 50% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating anlegen. Der Teilfonds investiert nicht in notleidende Wertpapiere. Höchstens 5% des Netto-Teilfonds-

vermögens können in Wertpapieren ohne Rating angelegt werden. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt. Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds neun Monate Zeit, diese zu beheben.

Bis zu 65% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Investmentfonds angelegt werden.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Zertifikate, die auf Rohstoffen, Rohstoffindizes, CO₂-Emissionen, CO₂-Emissionsindizes, Edelmetallen und Edelmetallindizes basieren, sowie in Fonds investiert werden. Gemäß Abschnitt 3.1 Buchstabe j) ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008. Der Teilfonds investiert nicht in Futures auf Agrarrohstoffe (zum Beispiel Baum-

wolle, Zucker, Reis und Weizen) sowie in Nutztiere jeder Art.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 15% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions,

Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Die beschriebene Anlagepolitik kann auch durch die Verwendung von Synthetic Dynamic Underlyings (SDU) umgesetzt werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Netto-Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Mischfonds) gilt, dass mindestens 25% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Euro-

päischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Bonitätsratings

Wertpapiere werden in die folgenden Ratingklassen eingestuft:

- Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating: S&P/Fitch: BBB- oder besser; Moody's: Baa3 oder besser.
- Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating: Wertpapiere mit einer schlechteren Bewertung als „Investment-Grade“.
- Notleidende Wertpapiere: Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, die wie folgt bewertet sind: S&P/Fitch: Rating von CC oder darunter bis C; Moody's: Rating von Ca.

Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer der vorgenannten Agenturen wird das Durchschnittsrating zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses Rating verwendet.

Liegt für das Wertpapier kein offizielles Rating oder kein Rating von einer Ratingagentur vor, erfolgt die Ratingeinstufung nach den folgenden Kriterien:

- 1) Das Emittentenrating wird für das Wertpapier übernommen.
- 2) Ist kein Emittentenrating verfügbar, wird das Wertpapier als ohne Rating eingestuft.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 30%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 60% betragen, wobei das Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt 3.12 „Anlagen in derivative Finanzinstrumente und Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil verwiesen.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmangement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Als Methode zur Marktrisikobegrenzung für das Teilfondsvermögen wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche

Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Multi Asset Income

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300O5WKUNONTPTH35

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) (Nr. 1)
- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Bis zu 75% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen, Rentenfonds, Anleihe- oder Rentenindexzertifikaten und Optionsanleihen angelegt. Bis zu 65% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt. Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert

wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Herstellung oder Verkauf von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der

schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder an anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) (wie zum Beispiel ICMA Prinzipien) oder des EU-Standards für grüne Anleihen geprüft oder, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung basierend auf den folgenden Emittentenkriterien untersagt:

- a. Unternehmen, auf die unter a) bis c) der PAB-Ausschlüsse bezuggenommen wird;
- b. Unternehmen mit identifizierten Expansionsplänen für Thermalkohle, wie oben erläutert;
- c. Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;
- d. Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder

Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran erzielen;
e. staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Wenn keine ausreichenden Daten für die Bewertung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihe mit Erlösverwendung verfügbar sind, wird der Emittent zusätzlich auf der Grundlage von d) bis g) der oben beschriebenen PAB-Ausschlüsse bewertet, was zum Ausschluss der Anleihe mit Erlösverwendung führen kann.

• Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen (beginnend mit dem 21. Mai 2025) und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 15% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (**#1A Nachhaltige Investitionen**). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (**#2 Andere Investitionen**), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

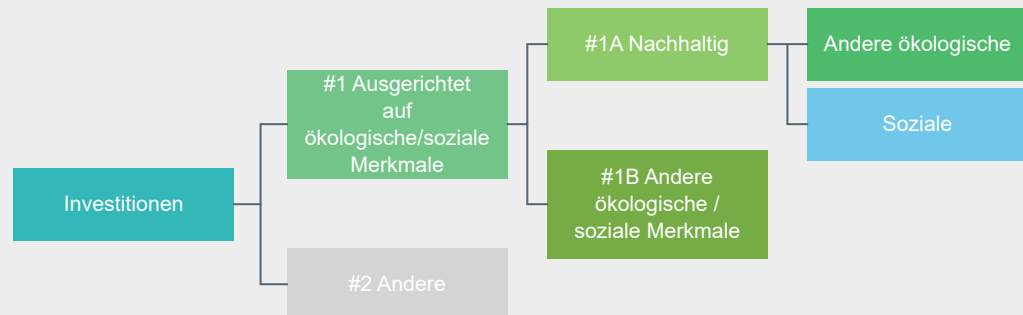
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben**

(OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

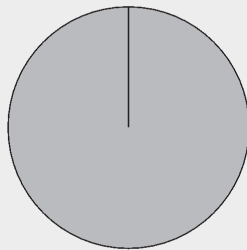
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

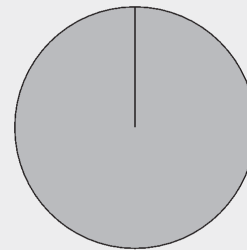
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/balanced-funds/LU1054320970/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Next Generation Infrastructure

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager RREEF America LLC, 222 S. Riverside Plaza, Floor 24, Chicago, IL 60606, USA
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	15.5.2020 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Dow Jones Brookfield Global Infrastructure Index
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, XD, NC, PFC USD LC, USD XD	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, TFC, TFD, USD XD, XC, XD, PFC LC, LD, USD LC NC	0% bis zu 5% bis zu 3%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, TFC, TFD LC, LD, USD LC USD XD, XC, XD NC PFC	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 0,375% bis zu 2% bis zu 1,6%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, USD XD, XC, XD, NC, PFC, USD LC	0%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, USD XD, XC, XD, NC, PFC, USD LC	0,05%
Auflegungsdatum	FC, FD, LC, LD, TFC, TFD, USD XD, XC, XD NC, PFC USD LC	15.5.2020 29.1.2021 28.6.2024

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Teilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Next Generation Infrastructure gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an. Der Teilfonds hat keinen Zielwert für die Reduzierung von CO₂-Emissionen festgelegt und bewirbt die Reduzierung von CO₂-Emissionen nicht als ein ökologisches Merkmal.

Das Hauptanlageziel des Teilfonds DWS Invest ESG Next Generation Infrastructure ist die Erwirtschaftung eines langfristigen, nachhaltigen Wertzuwachses in Euro.

Der Teilfonds investiert in Infrastruktursegmente, in denen sich ein bedeutender Wandel vollzogen hat und die eine neue Generation von Sachanlagen darstellen. Diese Vermögenswerte haben einen engen Bezug zu strukturellen Wachstumstrends wie Digitalisierung und Dekarbonisierung und werden unseren Alltag in naher Zukunft erheblich beeinflussen und bestimmen. Der Teilfonds gruppiert seine Anlagen rund um geänderte Konsummuster und die Nachfrage nach „intelligenten“ und ebenso nachhaltigen Lösungen auf Basis technologischer Fortschritte, wie sie für intelligente Städte, Smart Homes und intelligente Gebäude benötigt werden.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien von börsennotierten Gesellschaften, die Produkte oder Dienstleistungen besitzen, entwickeln, verwalten oder anbieten, die von wesentlicher Bedeutung für die Wertschöpfungsketten von Infrastruktur und

Immobilien sind. Dazu gehören unter anderem Unternehmen, die innerhalb dieser Sektoren im Upstream-, Midstream- oder Downstream-Bereich tätig sind. Die Investitionen können sich über das gesamte weiter gefasste Infrastruktur-Ökosystem erstrecken, sofern die jeweiligen Wertpapiere als Wertpapiere im Sinne von Artikel 1 Absatz 34 des Gesetzes von 2010 gelten. Für das Teilfondsvermögen können Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren Optionscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Aktien und Genussscheine erworben werden. Daneben kann das Netto-Teilfondsvermögen in Indexzertifikaten auf anerkannte Aktienindizes angelegt werden. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Das Teilfondsvermögen wird mindestens zu 70% angelegt in:

- Aktien, anderen Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten von Emittenten in ausgewählten Infrastruktursegmenten;
- Aktien von Immobilien-Gesellschaften, Immobilien-Investmentgesellschaften einschließlich geschlossener Real Estate Investment Trusts (REITs), gleich welcher Rechtsform aus ausgewählten Immobiliensegmenten;
- aktienähnlichen Wertpapieren, wie zum Beispiel Partizipations- und Genussscheinen von Gesellschaften gemäß Buchstabe b);
- derivativen Finanzinstrumenten, deren Basiswerte direkt oder indirekt (das heißt über Aktienindizes) Anlagen gemäß Buchstaben a) und b) bilden.

Zu den ausgewählten Infrastruktursegmenten gehören:

- Datenmanagement (Mobilfunktürme, Glasfaser, Rechenzentren)
- Smart Mobility (Mautstraßen)
- Smart Grid (Energie- und Wasserinfrastruktur)
- Erneuerbare Energien (Offshore-Windparks, Erdgas aus erneuerbaren Energien)

Zu den ausgewählten Immobiliensegmenten gehören:

- E-Commerce-Immobilien (Logistikeinrichtungen, Lager)
- Soziale Infrastruktur (medizinische Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen)

Soweit flüssige Mittel Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten gemäß Buchstabe d) oben decken, werden sie den maßgeblichen 70% zugerechnet. Bei den Anlagen gemäß Buchstaben b) und c) dieses Abschnitts darf es sich nicht um offene Immobilienfonds handeln, die nach luxemburgischem Recht als Organismen für gemeinsame Anlagen eingestuft sind.

Infrastrukturunternehmen im Sinne von Buchstabe a) bieten einem Teil der Bevölkerung zu bestimmten Zeiten und Kosten lebensnotwendige Produkte oder Dienstleistungen an – ein Merkmal, das meist über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten wird. Der strategische Wettbewerbsvorteil von Infrastrukturanlagen wird häufig durch hohe Einstiegsbarrieren für andere Anbieter abgesichert. Diese Barrieren können unterschiedliche Formen annehmen, wie zum Beispiel:

- gesetzliche und/oder aufsichtsrechtliche Auflagen;
- natürliche Barrieren wie planerische und umweltbedingte Einschränkungen oder die Verfügbarkeit von Grund und Boden;
- hohe Erschließungskosten, wie zum Beispiel die Kosten für den Bau von Straßen;
- langfristige Exklusivkonzessionen und Kundenverträge;
- Größenvorteile wie geringerer Aufwand beim Marketing und in anderen Bereichen.

Diese hohen Einstiegsbarrieren führen zu einer Absicherung der von diesen Infrastruktureinrichtungen erzeugten Zahlungsströme, da Dienstleistungen wie die Bereitstellung von Parkplätzen, Straßen und Sendetürmen im Allgemeinen nur durch umfangreiche und teure materielle Sachanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Kunden erbracht werden können. Darin liegt ein wesentlicher

Unterschied zwischen dem Infrastruktursektor und anderen Industriezweigen.

Insgesamt können bis zu 30% des Netto-Teilfondsvermögens in folgende Finanzinstrumente investiert werden:

- a) Aktien und/oder aktienähnlichen Wertpapieren, die von Gesellschaften weltweit begeben werden, welche die Voraussetzungen der Buchstaben a), b) und c) nicht erfüllen;
- b) verzinslichen Wertpapieren sowie Wandel- und Optionsanleihen, die von Unternehmen im globalen Infrastruktursektor oder Emittenten gemäß Buchstabe b) begeben wurden und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) angelegt werden, die die Kriterien für zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 34 und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR-Leitlinien erfüllen. SPACs sind Gesellschaften, die durch einen Börsengang (IPO) Kapital beschaffen und einzig zu dem Zweck gegründet werden, andere bestehende Unternehmen zu erwerben oder mit diesen zu verschmelzen.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in

dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Der Teilfonds investiert nicht in ABS oder MBS.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 30% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) angelegt werden.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die Anlagepolitik kann des Weiteren in Übereinstimmung mit Abschnitt 3.1 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil auch durch den Einsatz geeigneter Derivate umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Forwards, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte Swap-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten beinhalten.

Insbesondere können auch Derivate erworben werden, deren Basiswerte Aktien, Renten, Währungen oder anerkannte Finanzindizes sind.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaf-

ten, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Besondere Risiken

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird überwiegend von den folgenden Faktoren bestimmt, die sowohl Aufwärts- als auch Abwärtspotenzial in sich bergen:

- Wertentwicklung der internationalen Aktienmärkte;
- unternehmens- und sektorspezifische Entwicklungen;
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.

Die Anlagen des Teilfonds können sich für einen bestimmten variablen Zeitraum auf verschiedene Untersektoren, Länder und Marktsegmente konzentrieren. Außerdem können Derivate eingesetzt werden. Diese Anlagen sind ebenfalls mit weiteren Chancen und Risiken verbunden.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Next Generation Infrastructure

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900DJJZ72SAHA1E19

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) (Nr. 1)
- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien von börsennotierten Gesellschaften, die Infrastruktur und Immobilien besitzen, entwickeln oder verwalten, sofern diese Aktien als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen eingestuft werden, sowie in Aktien und andere Instrumente von Emittenten im globalen Infrastruktursektor. Für das Teilfondsvermögen können Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Aktien und Genussscheine erworben werden. Daneben kann das Teilfondsvermögen in Indexzertifikaten auf anerkannte Aktienindizes angelegt werden. Das Teilfondsvermögen wird mindestens zu 70% angelegt in: Aktien, anderen Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten von Emittenten in ausgewählten Infrastruktursegmenten, Aktien von Immobilien-Gesellschaften, Immobilien-Investmentgesellschaften einschließlich geschlossener Real Estate Investment Trusts (REITs), gleich welcher Rechtsform, aktienähnlichen Wertpapieren wie Partizipations- und Genussscheinen, derivativen Finanzinstrumenten wie Aktienindizes und sonstigen Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten von Emittenten im globalen Infrastruktursektor.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie

beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• **PAB-Ausschlüsse**

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Herstellung oder Verkauf von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• **Bewertung von Norm-Kontroversen**

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• **ESG-Qualitätsbewertung**

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere

Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder an anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel ICMA Prinzipien, oder des EU-Standards für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihe angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

• Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen (beginnend mit dem 21. Mai 2025) und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 30% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

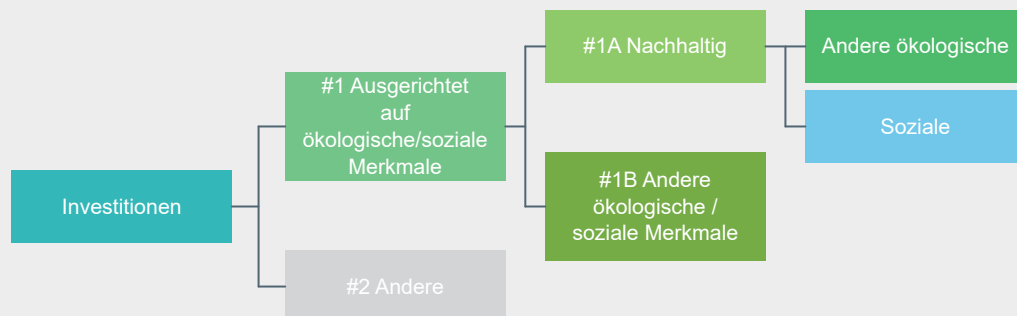
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

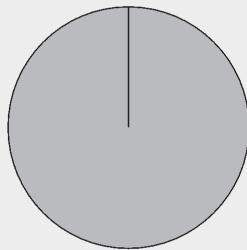
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

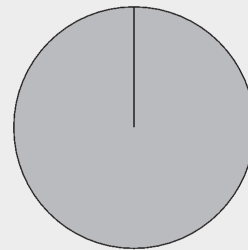
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU2162004548/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Qi LowVol World

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS International GmbH, Mainzer Landstr. 11–17, 60329 Frankfurt am Main
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	31.7.2015 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World Minimum Volatility (EUR optimized) Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg, in Frankfurt am Main und Köln.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, FC EB, FCH (P) EB, LC, LD, ND, FD, TFC, TFD USD LC	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FC EB, FCH (P) EB, FD, TFC, TFD LC, LD, USD LC ND	0% bis zu 5% bis zu 3%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, TFC, TFD FC EB, FCH (P) EB LC, LD, USD LC ND	bis zu 0,75% bis zu 0,375% bis zu 1,25% bis zu 1,75%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FC EB, FCH (P) EB, LC, LD, USD LC, FD, TFC, TFD ND	0% 0,2%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, FC EB, FCH (P) EB, LC, LD, ND, USD LC, FD, TFC, TFD	0,05%
Auflegungsdatum	FC, FC EB, FCH (P) EB, LC, LD, ND, USD LC FD TFC, TFD	31.7.2015 29.1.2016 5.12.2017

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Qi LowVol World gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Qi LowVol World ist die Erwirtschaftung eines nachhaltigen Wertzuwachses.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

„Qi“ bezieht sich auf die Titelauswahl, die auf einem proprietären quantitativen Anlageansatz unter Verwaltung durch die Quantitative Investments (Qi)-Gruppe basiert. Anlageentscheidungen werden unter Abwägung der Anlagechancen, die durch die Analyse der Fundamental- und technischen Daten ermittelt werden, und der damit verbundenen Risiken sowie Kostenaspekten getroffen.

Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 60% weltweit in Aktien angelegt. Das Teilfondsmangement legt bei der Zusammensetzung des Portfolios besonderes Augenmerk auf den Aufbau eines Aktienportfolios, das voraussichtlich eine geringere Volatilität als der gesamte Aktienmarkt aufweisen wird.

Wandel- und Optionsanleihen stellen diesbezüglich keine verzinslichen Wertpapiere dar.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 40% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Netto-Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 3 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 15% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) angelegt werden.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem

Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmangement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Qi LowVol World

Unternehmenskennung (LEI-Code): 222100EYTTM1D4PHI30

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) (Nr. 1)
- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsmanagement legt bei der Zusammensetzung des Portfolios besonderes Augenmerk auf den Aufbau eines Aktienportfolios, das voraussichtlich eine geringere Volatilität als der gesamte Aktienmarkt aufweisen wird. „Qi“ bezieht sich auf die Titelauswahl, die auf einem proprietären quantitativen Anlageansatz unter Verwaltung durch die Quantitative Investments (Qi)-Gruppe basiert. Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 60% in globalen Aktien angelegt. Bis zu 40% des Teilfondsvermögens können in Geldmarktinstrumente, Termineinlagen bzw. Barmittel investiert werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der

beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Herstellung oder Verkauf von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das

Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder an anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel ICMA Prinzipien, oder des EU-Standards für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

• Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen (beginnend mit dem 21. Mai 2025) und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 15% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

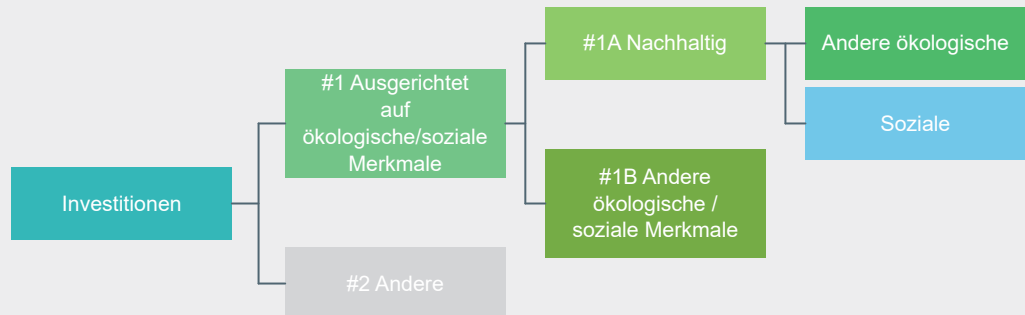
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

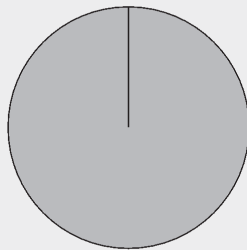
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

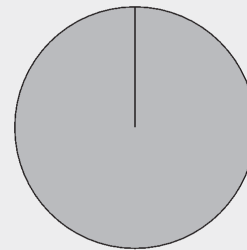
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1230072479/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Real Assets

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager RREEF America LLC, 222 S. Riverside Plaza, Floor 34, Chicago, IL 60606, USA
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	21.11.2022 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	27,5% DJ Brookfield, 27,5% FTSE EPRA NAREIT, 25% BBG Global Inflation Linked, 20% S&P Global Natural Resources
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungsstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungsstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungsstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	LC, LD, TFC, XD, FC, FD, IC, ID USD LC, USD LD, USD TFC, USD XD	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LD, USD LC, USD LD TFC, XD, USD TFC, USD XD, FC, FD, IC, ID	bis zu 5% 0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, USD LC, USD LD TFC, USD TFC, FC, FD XD, USD XD IC, ID	bis zu 1,5% bis zu 0,75% bis zu 0,375% bis zu 0,6%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, TFC, XD, USD LC, USD LD, USD TFC, USD XD, FD, FC, IC, ID	0%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	LC, LD, TFC, XD, USD LC, USD LD, USD TFC, USD XD, FC, FD IC, ID	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	LC, LD, TFC, XD, USD LC, USD LD, USD TFC, USD XD FC, FD, IC, ID	21.11.2022 15.3.2023

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Real Assets gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Real Assets ist es, durch weltweite Anlagen in börsenhandelten Sachwerten langfristig einen positiven Wertzuwachs zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

„Sachwerte“ ist ein Sammelbegriff für börsennotierte Immobilien- und Infrastrukturunternehmen, globale Rohstoffaktien sowie Rohstoffzertifikate und -indizes. „Globale Rohstoffe“ bezieht sich auf Unternehmen, deren Umsatzerlöse oder Erträge (wie im aktuellen Geschäftsbericht ausgewiesen) hauptsächlich aus Tätigkeiten im Rohstoffsektor stammen. Dies umfasst die weltweite Exploration, Erschließung, Raffinerie, Erzeugung und Vermarktung von Rohstoffen und deren Nebenprodukten.

Der Teilfonds darf nicht direkt in Rohstoffe oder Immobilien investieren.

Für das Teilfondsvermögen können Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Aktien und Genussscheine, von Staaten begebene festverzinsliche Wertpapiere, börsengehandelte Fonds und Anteile an anderen Investmentvermögen erworben werden. Daneben kann das Teilfondsvermögen in Indexzertifikaten auf anerkannte Aktienindizes angelegt werden. Der Teilfonds investiert nicht in Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating oder notleidende Wertpapiere. Höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren ohne Rating angelegt werden. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt. Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds neun Monate Zeit, diese zu beheben.

Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden in börsengehandelten Sachwerten angelegt. Im Einzelnen sind das:

- a) Emittenten, die Immobilien besitzen, entwickeln oder verwalten, sofern die entsprechenden Wertpapiere als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 gelten;

- b) Emittenten aus dem Infrastruktursektor, unter anderem aus den Bereichen Verkehr, Kommunikation, Versorgung, Industrie und Energie;
- c) Rohstoffderivate mit Bezug zu Edelmetallen (bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens) und Aktien von Unternehmen, die im Rohstoffsektor (einschließlich der Bereiche Landwirtschaft, Energie, Industriemetalle, Vieh und Grundstoffe) tätig sind;
- d) inflationsindexierte Staatsanleihen (zum Beispiel Treasury Inflation-Protected Securities – TIPS) und andere festverzinsliche Wertpapiere.

Bis zu 30% des Netto-Teilfondsvermögens können in Aktien, verzinslichen Wertpapieren, Wandelanleihen sowie Optionsanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt werden, welche die unter den Buchstaben a), b), c) und d) angegebenen Kriterien nicht erfüllen.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik teilweise durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Futures, Optionen, Termingeschäfte und durch private Übereinkunft vereinbarte Swap-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, bei deren Basiswerten es sich um Wertpapiere handelt, die unter Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 fallen, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen beinhalten. Daneben darf das Netto-Teilfondsvermögen auch in Rohstoffzertifikaten und -indizes angelegt werden. Gemäß Abschnitt 3.1 Buchstabe j) ist eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien übertragbarer Wertpapiere erfüllen.

Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend

ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100% des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Der Teilfonds führt keine Leerverkäufe mit übertragbaren Wertpapieren durch.

Der Teilfonds darf keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich der Übertragung von physischen Rohstoffen eingehen.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen gilt, dass mindestens 25% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne

des § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt werden, die nach der Satzung und diesem Verkaufsprospekt für den Teilfonds erworben werden können (Mischfonds).

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:
 - i) Anteile an Investmentfonds;
 - ii) Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
 - iii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
 - iv) Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
 - v) Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.
- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder mehr als 50% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt

sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Werts; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% seines Werts oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;

- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder mindestens 25% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen in Höhe von 25% ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;
- Anteile an Investmentfonds, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich selbst oder als Dach-Investmentfonds in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen.

Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des 2. bis 4. Spiegelstrichs sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind; und
- Anteile an anderen Investmentfonds, die ihrerseits den Vorgaben aus dem 2. bis 4. Spiegelstrich und dieses Satzes entsprechen, in der dort jeweils vorgesehenen Höhe.

Anteile an Kapitalgesellschaften sind jedoch nicht solche, die in den Unterabschnitten i) – v) im 1. Spiegelstrich als ausgeschlossen definiert sind, sowie solche, die mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden.

Kapitalbeteiligungen, die von dem Teilfonds mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, sind keine Kapitalbeteiligungen.

Einzelne Investmentfondsanteile dürfen nur einmal für Zwecke der Ermittlung der täglichen Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt werden.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Bonitätsratings

Wertpapiere werden in die folgenden Ratingklassen eingestuft:

- Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating: S&P/Fitch: BBB- oder besser; Moody's: Baa3 oder besser.
- Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating: Wertpapiere mit einer schlechteren Bewertung als „Investment-Grade“.
- Notleidende Wertpapiere: Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, die wie folgt bewertet sind: S&P/Fitch: Rating von CC oder darunter bis C; Moody's: Rating von Ca.

Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer der vorgenannten Agenturen wird das Durchschnittsrating zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses Rating verwendet.

Liegt für das Wertpapier kein offizielles Rating oder kein Rating von einer Ratingagentur vor, erfolgt die Ratingeinstufung nach den folgenden Kriterien:

- 1) Das Emittentenrating wird für das Wertpapier übernommen.
- 2) Ist kein Emittentenrating verfügbar, wird das Wertpapier als ohne Rating eingestuft.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmangement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens überstei-

gen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Real Assets

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900ZJ69459KC0QB26

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.

- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.

- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.

- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.

- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.

- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) (Nr. 1)
 - CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
 - Verstöße gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Für das Teilfondsvermögen können Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Aktien und Genussscheine, von Staaten begebene festverzinsliche Wertpapiere, börsengehandelte Fonds und Anteile an anderen Investmentvermögen erworben werden. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in börsengehandelten Sachwerten angelegt. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Herstellung oder Verkauf von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung

oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung.

Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• **Beteiligung an umstrittenen Waffen**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder an anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• **Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung**

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) (wie zum Beispiel ICMA Prinzipien) oder des EU-Standards für grüne Anleihen geprüft oder, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung basierend auf den folgenden Emittentenkriterien untersagt:

- a. Unternehmen, auf die unter a) bis c) der PAB-Ausschlüsse bezuggenommen wird;
- b. Unternehmen mit identifizierten Expansionsplänen für Thermalkohle, wie oben erläutert;
- c. Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;
- d. Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran erzielen;
- e. staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Wenn keine ausreichenden Daten für die Bewertung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihe mit Erlösverwendung verfügbar sind, wird der Emittent zusätzlich auf der Grundlage von d) bis g) der oben beschriebenen PAB-Ausschlüsse bewertet, was zum Ausschluss der Anleihe mit Erlösverwendung führen kann.

• **Zielfondsbewertung**

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen (beginnend mit dem 21. Mai 2025) und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit

der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

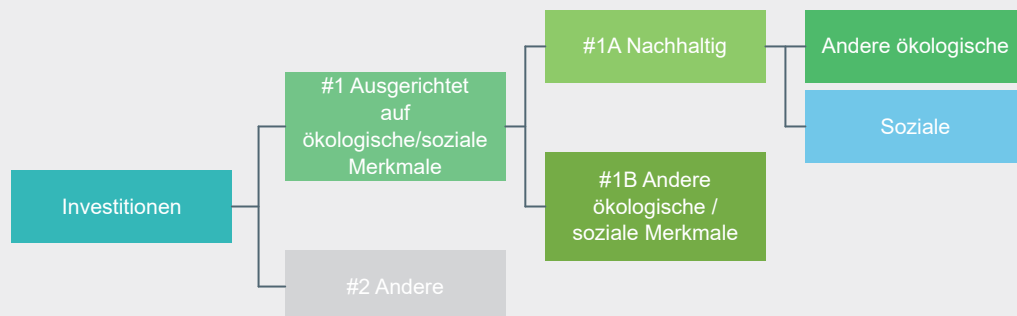
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

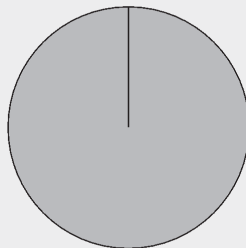
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

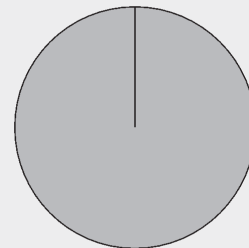
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/balanced-funds/LU2548824452/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest ESG Top Euroland

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	3.6.2002 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	Euro Stoxx 50, verwaltet von STOXX Ltd.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Euro Stoxx 50
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	LC, LD, FC, NC, IC***, PFC, FD, TFC, TFD USD LCH, USD FCH GBP D RD SGD LCH (P)	EUR USD GBP SDG
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LD, USD LCH, SGD LCH (P) FC, GBP D RD, IC***, PFC, USD FCH, FD, TFC, TFD NC	bis zu 5% 0% bis zu 3%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, USD LCH, SGD LCH (P) FC, GBP D RD, USD FCH, FD, TFC, TFD NC IC*** PFC	bis zu 1,5% bis zu 0,75% bis zu 2% bis zu 0,5% bis zu 1,6%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, FC, USD LCH, GBP D RD, IC***, PFC, SGD LCH (P), USD FCH, FD, TFC, TFD NC	0% 0,2%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**

Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren.

Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab:

- Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3%
- Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2%
- Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1%
- Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0%

Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht.

Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.

Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	LC, LD, FC, NC, USD LCH, GBP D RD, PFC, SGD LCH (P), USD FCH, FD, TFC, TFD IC***	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	LC, LD, FC, NC USD LCH GBP D RD IC*** PFC SGD LCH (P) USD FCH FD TFC, TFD	3.6.2002 29.11.2013 6.12.2013 25.4.2014 26.5.2014 16.6.2014 14.8.2014 1.9.2014 5.12.2017

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr verzichten.

*** Abweichend von Abschnitt 5.7.1.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil wird die Anteilklasse IC nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest ESG Top Euroland gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Top Euroland ist die Erzielung einer überdurchschnittlichen Rendite. Dabei wird das Netto-Teilfondsvermögen mindestens zu 75% in Aktien von Emittenten mit Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) angelegt.

Der Teilfonds konzentriert sich auf Unternehmen mit einer größeren Marktkapitalisierung. Außerdem strebt der Fondsmanager ein konzentriertes Portfolio an, das etwa 40–60 unterschiedliche

Aktien enthält. Je nach Marktsituation kann jedoch vom erwähnten Diversifikationsziel abgewichen werden.

Höchstens 25% des Netto-Teilfondsvermögens können in Aktien von Emittenten angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Bis zu 25% des Netto-Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Guthaben bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investiert werden. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 25% zu überschreiten, wenn und soweit dies im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik

des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Abweichend von der in Abschnitt 3.2 Buchstabe p) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen:

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100% des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten (ohne Währungsabsicherungen) angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) angelegt werden, die die Kriterien für zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 34 und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR-Leitlinien erfüllen. SPACs sind Gesellschaften, die durch einen Börsengang (IPO) Kapital beschaffen und einzig zu dem Zweck gegründet werden, andere bestehende Unternehmen zu erwerben oder mit diesen zu verschmelzen.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Netto-Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) angelegt werden.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach

deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – All-

gemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks beziehungsweise deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Top Euroland

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300IHXXEJW2LCJN56

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.

- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.

- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.

- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.

- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.

- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) (Nr. 1)
 - CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
 - Verstöße gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 75% in Aktien von Emittenten mit Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) angelegt. Der Teilfonds konzentriert sich auf Unternehmen mit einer größeren Marktkapitalisierung. Außerdem strebt der Fondsmanager ein konzentriertes Portfolio an, das etwa 40–60 unterschiedliche Aktien enthält. Je nach Marktsituation kann jedoch vom erwähnten Diversifikationsziel abgewichen werden. Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Herstellung oder Verkauf von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb

oder der Veredelung von Erdöl erzielen;

f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;

g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der

Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• **Beteiligung an umstrittenen Waffen**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder an anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit angereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• **Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung**

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel ICMA Prinzipien, oder des EU-Standards für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

• **Zielfondsbewertung**

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen (beginnend mit dem 21. Mai 2025) und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

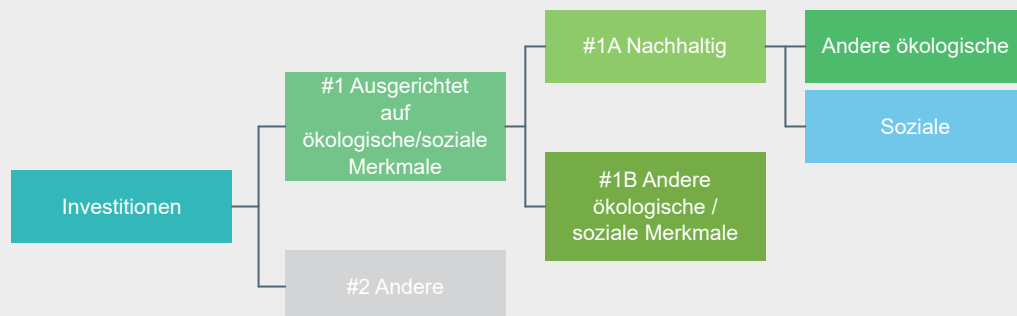
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

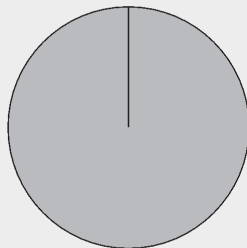
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

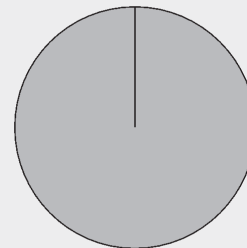
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU0145644893/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Euro Corporate Bonds

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	21.5.2007 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	iBoxx EUR Corporates, verwaltet von der IHS Markit Benchmark Administration Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	iBoxx EUR Corporates
Hebelwirkung	Maximal fünffacher Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	LC, NC, FC, LD, PFC, PFDQ, IC, IC100, NDQ, ID100, TFC, TFD, FC10, LDM GBP CH RD SEK LCH CHF FCH USD FCH	EUR GBP SEK CHF USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LD, SEK LCH, LDM NC, NDQ FC, PFC, PFDQ, IC, GBP CH RD, IC100, CHF FCH, USD FCH, ID100, TFC, TFD, FC10	bis zu 3% bis zu 1,5% 0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, SEK LCH, LDM NC, NDQ FC, PFC, PFDQ, GBP CH RD, CHF FCH, USD FCH, TFC, TFD IC, FC10 IC100, ID100	bis zu 0,9% bis zu 1,2% bis zu 0,6% bis zu 0,4% bis zu 0,2%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, FC, LD, PFC, PFDQ, IC, GBP CH RD, SEK LCH, IC100, CHF FCH, USD FCH, ID100, TFC, TFD, FC10, LDM NC, NDQ	0% 0,1%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**

Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse(n) PFC und PFDQ eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab:

- Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3%
- Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2%
- Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1%
- Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0%

Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht.

Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.

Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	LC, NC, FC, LD, PFC, PFDQ, GBP CH RD, SEK LCH, CHF FCH, USD FCH, NDQ, TFC, TFD, FC10, LDM IC, IC100, ID100	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	LC, NC, FC LD PFC, PFDQ IC GBP CH RD, SEK LCH IC100 CHF FCH, USD FCH NDQ ID100 TFC, TFD FC10 LDM	21.5.2007 30.10.2009 26.5.2014 1.7.2014 1.12.2015 30.9.2016 31.10.2016 28.4.2017 14.7.2017 5.12.2017 16.7.2018 29.1.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Euro Corporate Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Euro Corporate Bonds ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Für das Teilfondsvermögen können auf Euro lautende fest und/oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien und Optionscheine auf Aktien erworben werden. Mindestens

70% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Unternehmensanleihen in Euro angelegt, die höhere Renditen als die vergleichbarer Staatsanleihen bieten; die Anlagen konzentrieren sich bewusst fast ausschließlich auf Emittenten, deren Bonität vom Markt als relativ gut, aber nicht als erstklassig eingestuft wird (sog. Investment-Grade-Anleihen). Das Teilfondsmanagement erwirbt für den Teilfonds nur solche Wertpapiere, bei denen nach angemessener Analyse davon ausgegangen werden kann, dass die Zins- und Tilgungsverpflichtungen erfüllt werden. Dennoch kann das Risiko eines Totalverlusts des Werts einzelner für den Teilfonds erworbener Wertpapiere nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zur Eindämmung der übrigen Risiken wird auf eine Streuung der Anlagen zwischen den Emittenten geachtet.

Höchstens 25% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P beziehungsweise Fitch) verfügen. Der Teilfonds investiert nicht in notleidende Wertpapiere. Höchstens 5% des

Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren ohne Rating angelegt werden. Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, diese zu beheben.

Der Teilfonds kann auch Credit Default Swaps abschließen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Höchstens 25% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Wandel- und Optionsanleihen und höchstens 10% in Partizipations- und Genussscheinen, Aktien sowie Optionsscheinen auf Aktien angelegt werden.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die

Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds darf zur Optimierung seines Anlageziels unter Beachtung der Anlagegrenzen in Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil Derivate einsetzen.

Die Derivate können nur in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel des DWS Invest Euro Corporate Bonds eingesetzt werden. Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt daher neben anderen Faktoren vom jeweiligen Anteil der Derivate, zum Beispiel Swaps, am Gesamtvermögen des Teilfonds ab.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik und zum Erreichen des Anlageziels wird erwartet, dass Derivate wie Swaps mit Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und die ein Rating von mindestens BBB3 (Moody's) beziehungsweise BBB- (S&P, Fitch) aufweisen. Derartige OTC-Vereinbarungen sind standardisiert.

In Zusammenhang mit OTC-Geschäften ist es wichtig, das jeweilige Kontrahentenrisiko festzustellen. Das Kontrahentenrisiko des Teilfonds, das sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps ergibt, muss vollständig besichert sein. Der Einsatz von Swaps kann mit bestimmten Risiken behaftet sein, die in den allgemeinen Risikohinweisen genauer erläutert werden.

Das Teilfondsvermögen kann ganz oder teilweise in einem oder mehreren OTC-Geschäften angelegt sein, die mit den jeweiligen Kontrahenten unter üblichen Marktbedingungen ausgehandelt werden. Somit kann das Teilfondsvermögen ganz oder teilweise in einer oder mehreren Transaktionen angelegt werden.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchstabe j) genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Bonitätsratings

Wertpapiere werden in die folgenden Ratingklassen eingestuft:

- Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating: S&P/Fitch: BBB- oder besser; Moody's: Baa3 oder besser.
- Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating: Wertpapiere mit einer schlechteren Bewertung als „Investment-Grade“.
- Notleidende Wertpapiere: Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, die wie folgt bewertet sind: S&P/Fitch: Rating von CC oder darunter bis C; Moody's: Rating von Ca.

Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer der vorgenannten Agenturen wird das Durchschnittsrating zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses Rating verwendet.

Liegt für das Wertpapier kein offizielles Rating oder kein Rating von einer Ratingagentur vor, erfolgt die Ratingeinstufung nach den folgenden Kriterien:

- 1) Das Emittentenrating wird für das Wertpapier übernommen.
- 2) Ist kein Emittentenrating verfügbar, wird das Wertpapier als ohne Rating eingestuft.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Administrator der Benchmark war früher im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes der ESMA eingetragen und wurde anschließend aus dem Register entfernt, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für im Vereinigten Königreich ansässige Administratoren gilt. Während des Übergangszeitraums können die von britischen Referenzwert-Administratoren bereitgestellten Referenzwerte jedoch weiter verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register enthalten sind.

Der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten wird voraussichtlich nicht Bestandteil der Benchmark sein. Das Teilfondsmanagement wird beispielsweise nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere, Sektoren und Ratings investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Strategie bietet Anlegern Zugang zum Markt für EUR-Unternehmensanleihen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel durch den Erwerb von nicht in der Benchmark erhaltenen Positionen oder erhebliche Unter- und Untergewichtungen). Aufgrund der vorgenannten Merkmale der Teilfondsstrategie ist die Abweichung des Portfolios von der Benchmark normalerweise relativ hoch. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Besondere Risiken

Der Teilfonds erwirbt bewusst Wertpapiere von Emittenten, deren Bonität vom Markt zwar als relativ gut, aber nicht als erstklassig eingeschätzt wird (sogenannte Investment-Grade-Anleihen). Die Chancen, die sich aus den im Vergleich zu Staatsanleihen höheren Zinsen ergeben, gehen mit entsprechenden Risiken einher. Trotz einer sorgfältigen Analyse der Wirtschafts-, Finanz- und Ertragslage der Emittenten kann die Gefahr eines vollständigen Wertverlusts einzelner für den Teilfonds erworbener Wertpapiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Den Chancen aus einer solchen Anlage stehen damit auch erhebliche Risiken gegenüber.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 50%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 100% betragen, wobei das Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt 3.12 „Anlagen in derivative Finanzinstrumente und Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil verwiesen.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen,

dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Euro Corporate Bonds
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493006LOVYM1DRSZI25

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Für das Teilfondsvermögen können auf Euro lautende fest und/oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien und Optionsscheine auf Aktien erworben werden. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Unternehmensanleihen in Euro angelegt, die höhere Renditen als die vergleichbarer Staatsanleihen bieten; die Anlagen konzentrieren sich bewusst fast ausschließlich auf Emittenten, deren Bonität vom Markt als relativ gut, aber nicht als erstklassig eingestuft wird (sog. Investment Grade Bonds). Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in Wandel- und Optionsanleihen und höchstens 10% in Partizipations- und Genussscheinen, Aktien sowie Optionsscheinen auf Aktien angelegt werden. Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Der Teilfonds kann auch Credit Default Swaps abschließen.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

DWS ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen

von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen für Thermalkohle, wie oben ausgeführt.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

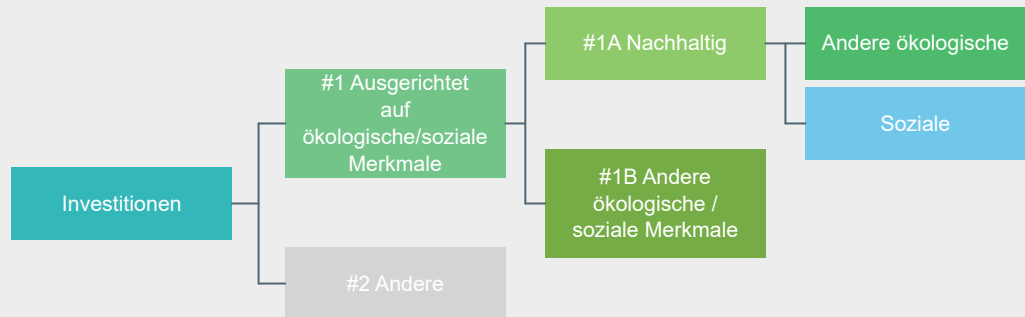
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

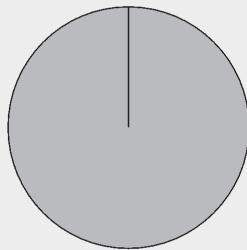
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

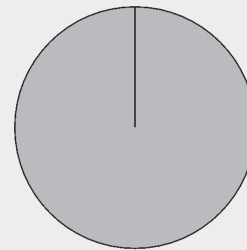
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU0300357554/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Euro High Yield Corporates

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	30.7.2012 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	ICE BofA Euro BB-B Non-Financial Fixed & FRN HY Constrained, verwaltet von Ice Data Indices, LLC.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	ICE BofA Euro BB-B Non-Financial Fixed & FRN HY Constrained
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, LD, NC, FD, FD50, ND, PFC, PFDQ, ID50, IC50, NDQ, IC, TFC, TFD, RDQ, ID, PFD, IDQ50, LDM USD LCH, USD FCH, USD LDMH, USD TFCH SEK LCH CHF FCH, CHF ICH50, CHF TFCH	EUR USD SEK CHF
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, FD50, PFC, PFDQ, USD FCH, CHF FCH, ID50, IC50, IC, TFC, TFD, USD TFCH, RDQ, ID, CHF ICH50, PFD, CHF TFCH, IDQ50 LC, LD, USD LCH, SEK LCH, USD LDMH, LDM NC, ND, NDQ	0% bis zu 3% bis zu 1,5%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, USD FCH, CHF FCH, TFC, TFD, USD TFCH, CHF TFCH LC, LD, USD LCH, SEK LCH, USD LDMH, LDM NC, ND, NDQ PFC, PFDQ, PFD FD50, ID50, IC50, CHF ICH50, IDQ50 IC, ID RDQ	bis zu 0,65% bis zu 1,1% bis zu 1,4% bis zu 0,8% bis zu 0,35% bis zu 0,45% bis zu 0,2%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LC, LD, FD, FD50, PFC, PFDQ, USD LCH, USD FCH, SEK LCH, USD LDMH, CHF FCH, ID50, IC50, IC, TFC, TFD, USD TFCH, RDQ, ID, CHF ICH50, PFD, CHF TFCH, IDQ50, LDM NC, ND, NDQ	0% 0,1%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**

Der Teilfonds zahlt für die Anteilklassen PFC, PFD und PFDQ eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren.

Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab:

- Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3%
- Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2%
- Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1%
- Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0%

Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht.

Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.

Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)

FC, FD50, LC, LD, NC, FD, ND, PFC, PFDQ, USD LCH, USD FCH, SEK LCH, USD LDMH, CHF FCH, NDQ, TFC, TFD, USD TFCH, PFD, CHF TFCH, LDM	0,05%
ID50, IC50, IC, RDQ, ID, CHF ICH50, IDQ50	0,01%

Auflegungsdatum

FC, LC, LD	30.7.2012
NC	3.12.2012
FD	8.4.2013
FD50	14.7.2023
ND	31.1.2014
PFC, PFDQ	26.5.2014
USD LCH, USD FCH	21.7.2014
SEK LCH	1.12.2015
USD LDMH	16.2.2015
CHF FCH	15.6.2016
ID50	15.7.2016
IC50	31.10.2016
NDQ, IC	28.4.2017
TFC, TFD, USD TFCH	5.12.2017
RDQ	30.4.2018
ID	15.10.2019
CHF ICH50	31.7.2020
PFD	15.2.2021
CHF TFCH	30.7.2021
FD50	14.7.2023
IDQ50	30.11.2023
LDM	30.4.2024

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Euro High Yield Corporates gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel

verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Euro High Yield Corporates ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Dabei werden mindestens 70% und bis zu 100% des Netto-Teilfondsvermögens weltweit in Unternehmensanleihen angelegt, die kein Investment-Grade-Rating aufweisen. Höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in notleidenden

Wertpapieren oder Wertpapieren, die über kein Rating verfügen, angelegt werden. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt. Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds neun Monate Zeit, diese zu beheben. Hierzu gehört auch, die Wertpapiere zu veräußern, sofern eine solche Veräußerung sowohl durchführbar als auch im besten Interesse der Anleger ist.

Notleidende Wertpapiere werden aktiv als Anlagemöglichkeiten in Betracht gezogen, auch wenn sie erhöhten Risiken, darunter Kredit-, Liquiditäts-, Ausfall- und Marktrisiken, ausgesetzt sind. Diese

Wertpapiere stammen beispielsweise von Emittenten, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, gegen die ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde oder die ihren Betrieb eingestellt haben, wobei die Aussichten auf Einbringlichkeit der Forderungen (Kapital oder Zinsen) begrenzt sind. Notleidende Wertpapiere können zwar eine höhere mögliche Rendite bieten, sind aber auch mit einem erhöhten Verlustrisiko verbunden. Die Anlagestrategie des Teilfonds zielt teilweise darauf ab, Gewinne aus unterbewerteten Wertpapieren mit Erholungspotenzial zu erzielen. Diese Strategie wird auf der Basis einer gründlichen Beurteilung der Risiken und Auswirkungen auf das Risikoprofil des Teilfonds umgesetzt. Der Teilfondsmanager ist bestrebt, etwaige Währungsrisiken gegenüber dem Euro im Portfolio abzusichern.

Während der angemessenen Dauer einer Restrukturierung der in Besitz des Teilfonds befindlichen festverzinslichen Instrumente kann der Teilfondsmanager auch bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens in notierte oder nicht notierte Aktien investieren. Des Weiteren darf der Teilfondsmanager ebenfalls an Kapitalerhöhungen oder sonstigen Kapitalveränderungen teilnehmen (zum Beispiel für Wandel- oder Optionsanleihen), die zu einer Restrukturierung gehören oder im Anschluss daran stattfinden.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Netto-Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Unter extremen Marktbedingungen kann der Teilfondsmanager von der vorstehenden Anlagestrategie abweichen, um einen Liquiditätseingpass zu vermeiden. Bis zu 100% des Netto-Teilfondsvermögens können vorübergehend in zulässigen verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Bonitätsratings

Wertpapiere werden in die folgenden Ratingklassen eingestuft:

- Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating: S&P/Fitch: BBB- oder besser; Moody's: Baa3 oder besser.
- Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating: Wertpapiere mit einer schlechteren Bewertung als „Investment-Grade“.
- Notleidende (einschließlich ausgefallene) Wertpapiere: Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, die wie folgt bewertet sind: S&P/Fitch: Rating von CC oder darunter bis D (Zahlungsausfall) Moody's: Rating von Ca oder darunter bis C (Zahlungsausfall).

Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer der vorgenannten Agenturen wird das Durchschnittsrating zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses Rating verwendet.

Liegt für das Wertpapier kein offizielles Rating oder kein Rating von einer Ratingagentur vor, erfolgt die Ratingeinstufung nach den folgenden Kriterien:

- 1) Das Emittentenrating wird für das Wertpapier übernommen.
- 2) Ist kein Emittentenrating verfügbar, wird das Wertpapier als ohne Rating eingestuft.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 50%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 100% betragen, wobei das Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt 3.12 „Anlagen in derivative Finanzinstrumente und Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil verwiesen.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Administrator der Benchmark war früher im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes der ESMA eingetragen und wurde anschließend aus dem Register entfernt, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für im Vereinigten Königreich ansässige Administratoren gilt. Während des Übergangszeitraums können die von britischen Referenzwert-Administratoren bereitgestellten Referenzwerte jedoch weiter verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register enthalten sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominal-

wertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Euro High Yield Corporates

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300DAGSZP56TFTT76

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Dabei werden mindestens 70% des Teilfondsvermögens weltweit in Unternehmensanleihen angelegt, die kein Investment-Grade-Rating aufweisen. Höchstens 10% des Teilfondsvermögens können in notleidenden Wertpapieren angelegt werden. Im Portfolio bestehende Währungsrisiken gegenüber dem Euro werden abgesichert. Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können im Rahmen einer Restrukturierung festverzinsliche Instrumente in börsennotierte oder nicht börsennotierte Aktien investiert werden. Höchstens 20% des Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

DWS ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen für Thermalkohle, wie oben ausgeführt.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit

der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

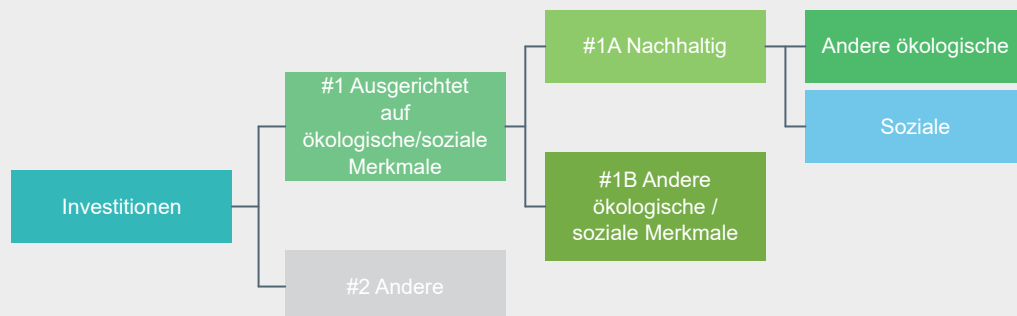
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

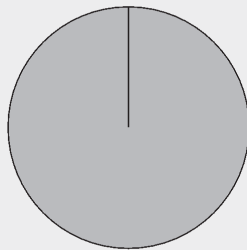
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

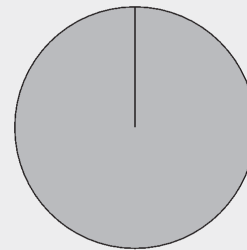
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU0616839501/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Euro-Gov Bonds

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	3.6.2002 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	iBoxx Sovereign Eurozone Overall, verwaltet von der IHS Markit Benchmark Administration Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	iBoxx Sovereign Eurozone
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	LC, LD, NC, FC, IC, TFC, TFD, IC100, ID100, FC100	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LD NC FC, IC, TFC, TFD, IC100, ID100, FC100	bis zu 3% bis zu 1,5% 0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD NC FC, TFC, TFD IC IC100, ID100, FC100	bis zu 0,6% bis zu 1,1% bis zu 0,35% bis zu 0,3% bis zu 0,15%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, FC, IC, TFC, TFD, IC100, ID100, FC100 NC	0% 0,1%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	LC, LD, NC, FC, TFC, TFD, FC100 IC, IC100, ID100	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	LC, LD, NC, FC IC TFC, TFD IC100 ID100 FC100	3.6.2002 15.3.2016 5.12.2017 30.5.2018 31.1.2020 15.2.2022

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Euro-Gov Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Euro-Gov Bonds ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite in Euro.

Dabei wird das Netto-Teilfondsvermögen zu mindestens 70% in auf Euro lautenden verzinslichen Wertpapieren angelegt, die von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder dem Vereinigten Königreich, staatlichen Einrichtungen innerhalb dieser Staaten sowie supranationalen öffentlichen Organisationen begeben wurden, in denen einer oder mehrere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder des Vereinigten Königreichs Mitglied sind.

Höchstens 30% des Gesamtvermögens des Teilfonds können in sonstigen verzinslichen Wertpapieren, die von anderen Staaten, staatlichen Einrichtungen und supranationalen öffentlichen Organisationen begeben werden, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen, angelegt werden. Der Teilfonds darf höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating oder notleidende Wertpapiere investieren. Höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren ohne Rating angelegt werden. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt. Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds neun Monate Zeit, diese zu beheben.

Der Teilfonds darf zur Optimierung seines Anlageziels unter Beachtung der Anlagegrenzen in Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil Derivate einsetzen.

Die Derivate können nur im Einklang mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel des DWS Invest Euro-Gov Bonds eingesetzt werden. Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt daher neben anderen Faktoren vom jeweiligen Anteil der Derivate, zum Beispiel Swaps, am Gesamtvermögen des Teilfonds ab.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik und Erreichung des Anlageziels wird erwartet, dass Derivate wie Swaps mit Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und die ein Rating von mindestens BBB3 (Moody's) beziehungsweise BBB- (S&P, Fitch) aufweisen. Derartige OTC-Vereinbarungen sind standardisiert.

In Zusammenhang mit OTC-Geschäften ist es wichtig, das jeweilige Kontrahentenrisiko festzustellen. Das Kontrahentenrisiko des Teilfonds, das sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps

ergibt, muss vollständig besichert sein. Der Einsatz von Swaps kann mit bestimmten Risiken behaftet sein, die in den allgemeinen Risikohinweisen genauer erläutert werden.

Das Teilfondsvermögen kann ganz oder teilweise in einem oder mehreren OTC-Geschäften angelegt sein, die mit den jeweiligen Kontrahenten unter üblichen Marktbedingungen ausgehandelt werden. Somit kann das Teilfondsvermögen ganz oder teilweise in einer oder mehreren Transaktionen angelegt werden.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Netto-Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 3.1 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Bonitätsratings

Wertpapiere werden in die folgenden Ratingklassen eingestuft:

- Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating: S&P/Fitch: BBB- oder besser; Moody's: Baa3 oder besser.
- Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating: Wertpapiere mit einer schlechteren Bewertung als „Investment-Grade“.
- Notleidende Wertpapiere: Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, die wie folgt bewertet sind: S&P/Fitch: Rating von CC oder darunter bis C; Moody's: Rating von Ca.

Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer der vorgenannten Agenturen wird das Durchschnittsrating zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses Rating verwendet.

Liegt für das Wertpapier kein offizielles Rating oder kein Rating von einer Ratingagentur vor, erfolgt die Ratingeinstufung nach den folgenden Kriterien:

- 1) Das Emittentenrating wird für das Wertpapier übernommen.
- 2) Ist kein Emittentenrating verfügbar, wird das Wertpapier als ohne Rating eingestuft.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Administrator der Benchmark war früher im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes der ESMA eingetragen und wurde anschließend aus dem Register entfernt, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für im Vereinigten Königreich ansässige Administratoren gilt. Während des Übergangszeitraums können die von britischen Referenzwert-Administratoren bereitgestellten Referenzwerte jedoch weiter verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register enthalten sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die

Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Euro-Gov Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300GWZOI706VXHT51

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14) und
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Nr. 16)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ dargelegt wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Dabei wird das Teilfondsvermögen zu mindestens 70% (nach Abzug der liquiden Mittel) in auf Euro lautenden verzinslichen Wertpapieren angelegt, die von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder vom Vereinigten Königreich, von staatlichen Einrichtungen innerhalb dieser Staaten sowie supranationalen öffentlichen Organisationen begeben wurden, in denen einer oder mehrere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder des Vereinigten Königreichs Mitglied sind.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

DWS ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind

Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen für Thermalkohle, wie oben ausgeführt.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

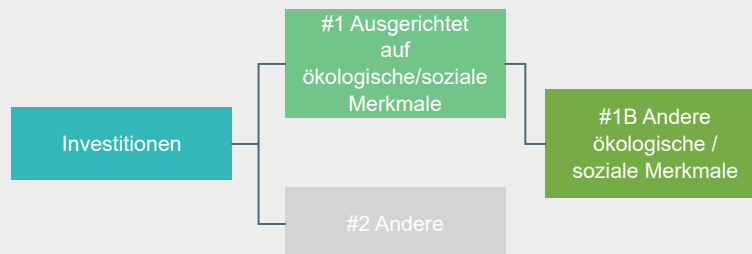
Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

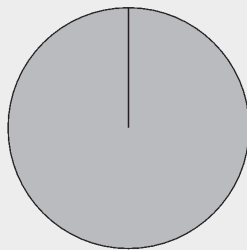
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

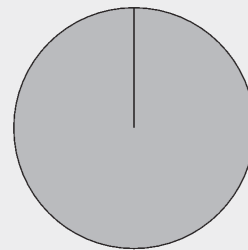
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform:	
Fossiles Gas	0,00%
■ Taxonomiekonform:	
Kernenergie	0,00%
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform:	
Fossiles Gas	0,00%
■ Taxonomiekonform:	
Kernenergie	0,00%
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU0145652052/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Focus Europe

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	3.6.2002 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI Europe Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	LC, LD, FC, NC, TFC, TFD USD LC	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LD, USD LC FC, TFC, TFD NC	bis zu 5% 0% bis zu 3%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, USD LC FC, TFC, TFD NC	bis zu 1,5% bis zu 0,75% bis zu 2%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, FC, USD LC, TFC, TFD NC	0% 0,2%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	LC, LD, FC, NC, USD LC, TFC, TFD	0,05%
Auflegungsdatum	LC, LD, FC, NC USD LC TFC, TFD	3.6.2002 20.11.2006 5.12.2017

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Focus Europe gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Focus Europe ist die Erzielung einer überdurchschnittlichen Rendite in Euro.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Für das Teilfondsvermögen können Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Optionsscheine auf Aktien, Indexzertifikate, Geldmarktinstrumente, Anteile von OGAW und anderen OGA, Einlagen bei Kreditinstituten und derivative Finanzinstrumente erworben werden.

Das Netto-Teilfondsvermögen wird mindestens zu 80% in Aktien internationaler Emittenten angelegt. Europäische Emittenten sind als Unternehmen definiert, die entweder ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz haben oder deren Anteile an einem geregelten Markt in einem dieser Staaten gehandelt werden.

Darüber hinaus wird das Netto-Teilfondsvermögen mindestens zu 75% in Aktien von Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums angelegt.

Der Begriff „Focus Europe“ bezieht sich auf die Strategie des Teilfonds, der in Unternehmen mit Sitz in Europa investiert, die von Initiativen profitieren dürften, die auf eine Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit und strategischen Autonomie abzielen. Die Unternehmensselektion liegt ausschließlich im Ermessen des Teilfondsmangers und erfolgt ohne vorab festgelegte Allokationsvorgaben für Sektoren oder Regionen. Aufgrund seiner Thematik und seines diskretionären Charakters ist das Portfolio unter Umständen weniger diversifiziert und kann aus konzentrierten Positionen in ausgewählten Unternehmen, Ländern und Sektoren zusammengesetzt sein, die in der Regel eine vergleichsweise kleine Anzahl an Einzelwerten umfassen, wobei bestimmte Positionen höhere Gewichtungen aufweisen. Dies kann im Vergleich zu anderen europäischen Aktienfonds zu einer erhöhten Anfälligkeit für bestimmte Marktrisiken führen.

Bis zu 25% des Netto-Teilfondsvermögens können in verzinsliche Wertpapiere investiert werden. Wan-

delanleihen und Optionsanleihen stellen zum Zweck der Anlagepolitik dieses Teilfonds keine verzinslichen Wertpapiere dar.

Bis zu 25% des Netto-Teilfondsvermögens können in Geldmarktinstrumente und Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investiert werden.

Zu Absicherungszwecken, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken kann der Teilfonds im Einklang mit Abschnitt 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil geeignete derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – Terminkontrakte, Futures, Optionen und Swaps (einschließlich Credit Default Swaps).

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds darf bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile einzelner OGAW und/oder anderer OGA investieren.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) angelegt werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) angelegt wer-

den, die die Kriterien für zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 34 und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR-Leitlinien erfüllen. SPACs sind Gesellschaften, die durch einen Börsengang (IPO) Kapital beschaffen und einzig zu dem Zweck gegründet werden, andere bestehende Unternehmen zu erwerben oder mit diesen zu verschmelzen.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-

Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Focus Europe

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493001DUQWUIOZABI65

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Das Netto-Teilfondsvermögen wird mindestens zu 80% in Aktien europäischer Emittenten angelegt. Europäische Emittenten sind als Unternehmen definiert, die entweder ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz haben oder deren Anteile an einem geregelten Markt in einem dieser Staaten gehandelt werden. Darüber hinaus wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 75% in Aktien von Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums angelegt. Der Begriff „Focus Europe“ bezieht sich auf die Strategie des Teilfonds, der in Unternehmen mit Sitz in Europa investiert, die von Initiativen profitieren dürften, die auf eine Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit und strategischen Autonomie abzielen. Die Unternehmensselektion liegt ausschließlich im Ermessen des Teilfondsmanagers und erfolgt ohne vorab festgelegte Allokationsvorgaben für Sektoren oder Regionen. Aufgrund seiner Thematik und seines diskretionären Charakters ist das Portfolio unter Umständen weniger diversifiziert und kann aus konzentrierten Positionen in ausgewählten Unternehmen, Ländern und Sektoren zusammengesetzt sein, die in der Regel eine vergleichsweise kleine Anzahl an Einzelwerten umfassen, wobei bestimmte Positionen höhere Gewichtungen aufweisen. Dies kann im Vergleich zu anderen europäischen Aktienfonds zu einer erhöhten Anfälligkeit für bestimmte Marktrisiken führen. Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden. Wandelanleihen und Optionsanleihen stellen zum Zweck der Anlagepolitik dieses Teilfonds keine verzinslichen Wertpapiere dar. Bis zu 25% des Netto-Teilfondsvermögens können in Geldmarktinstrumente und Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investiert werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

DWS ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein

anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit

der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

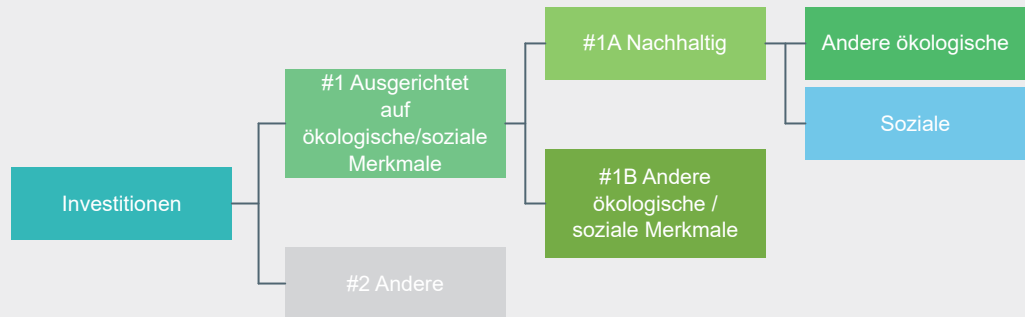
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

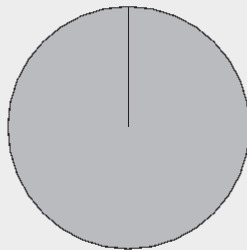
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

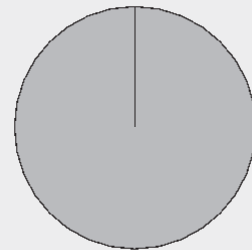
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU0145634076/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest German Equities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	20.8.2012 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	CDAX UCITS Capped, verwaltet von STOXX Ltd.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	CDAX UCITS Capped
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	LC, LD, NC, FC, PFC, TFC, TFD USD LC, USD LCH, USD FCH GBP CH RD	EUR USD GBP
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LD, USD LC, USD LCH NC FC, PFC, USD FCH, GBP CH RD, TFC, TFD	bis zu 5% bis zu 3% 0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, USD LC, USD LCH NC FC, USD FCH, GBP CH RD, TFC, TFD PFC	bis zu 1,5% bis zu 2% bis zu 0,75% bis zu 1,6%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, FC, USD LC, USD LCH, PFC, USD FCH, GBP CH RD, TFC, TFD NC	0% 0,2%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	LC, LD, NC, FC, USD LC, USD LCH, PFC, USD FCH, GBP CH RD, TFC, TFD	0,05%
Auflegungsdatum	LC, LD, NC, FC	20.8.2012
	USD LC	11.2.2013
	USD LCH	5.8.2013
	PFC	26.5.2014
	USD FCH	30.4.2015
	GBP CH RD	1.12.2015
	TFC, TFD	5.12.2017

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest German Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest German Equities ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite.

Mindestens 75% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien, Investmentzertifikaten, Optionscheinen auf Aktien, Optionsscheinen auf Wertpapiere und Bezugsrechten deutscher Emittenten angelegt. Unter deutschen Emittenten sind Unternehmen zu verstehen, die ihren Sitz in Deutschland haben.

Zu Absicherungszwecken und zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds in Einklang mit Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil geeignete derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen. Dazu zählen insbesondere Termingeschäfte (Forwards und Futures), Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Höchstens 25% des Netto-Teilfondsvermögens können in Instrumenten, die die Anforderungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen, sowie in allen in Abschnitt 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchstabe j) aufgeführten Vermögenswerte, angelegt werden.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 25% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) angelegt werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) angelegt werden, die die Kriterien für zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 34 und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR-Leitlinien erfüllen. SPACs sind Gesellschaften, die durch einen Börsengang (IPO) Kapital beschaffen und einzig zu dem Zweck gegründet werden, andere bestehende Unternehmen zu erwerben oder mit diesen zu verschmelzen.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;

- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.
- Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks beziehungsweise deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den

auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest German Equities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493007TJOUS8TQOIU47

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 75% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Investmentzertifikaten, Optionsscheinen auf Aktien, Optionsscheinen auf Wertpapiere und Bezugsrechten deutscher Emittenten angelegt. Unter deutschen Emittenten sind Unternehmen zu verstehen, die ihren Sitz in Deutschland haben. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

DWS ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Norm-Kontroversen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

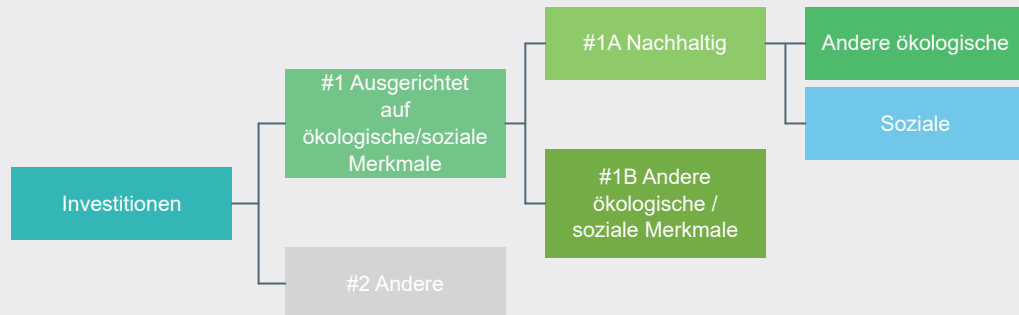
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

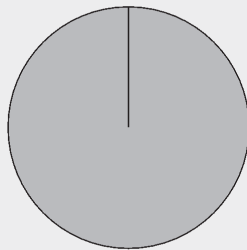
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

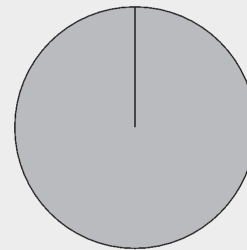
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU0740822621/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Global Agribusiness

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	20.11.2006 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	S&P Global Agribusiness Equity Index
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, NC, LD, PFC, TFC, TFD, IC USD FC, USD LC, USD IC, USD TFC GBP LD DS, GBP D RD SGD LC	EUR USD GBP SGD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, USD FC, GBP D RD, PFC, USD IC, TFC, TFD, USD TFC, IC LC, USD LC, GBP LD DS, LD, SGD LC NC	0% bis zu 5% bis zu 3%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, USD FC, GBP D RD, TFC, TFD, USD TFC LC, USD LC, GBP LD DS, LD, SGD LC NC PFC USD IC, IC	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 2% bis zu 1,6% bis zu 0,5%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LC, USD FC, USD LC, GBP LD DS, LD, GBP D RD, PFC, USD IC, TFC, TFD, USD TFC, SGD LC, IC NC	0% 0,2%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**

Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren.

Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttoreücknahmebetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab:

- Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3%
- Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2%
- Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1%
- Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0%

Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht.

Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.

Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, NC, USD FC, USD LC, GBP LD DS, LD, GBP D RD, PFC, TFC, TFD, USD TFC, SGD LC USD IC, IC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, LC, NC, USD FC, USD LC GBP LD DS LD GBP D RD PFC USD IC TFC, TFD, USD TFC SGD LC IC	20.11.2006 21.12.2007 1.7.2008 1.9.2009 26.5.2014 31.3.2015 5.12.2017 30.9.2019 15.10.2019

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Global Agribusiness gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Global Agribusiness ist es, einen möglichst hohen Wertzuwachs des angelegten Kapitals zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, in Partizipations- und Genussscheinen sowie Optionsscheinen auf Aktien globaler Emittenten angelegt, deren Hauptgeschäftsfeld in der Agrarindustrie liegt oder von dieser profitiert. Die betreffenden Unternehmen sind Teil der

mehrstufigen Wertschöpfungskette im Nahrungsmittelsektor. Dazu gehören Unternehmen, die sich mit dem Anbau und der Ernte, der Planung, Herstellung, Verarbeitung, Serviceleistungen und dem Vertrieb von Agrarprodukten beschäftigen (forst- und landwirtschaftliche Unternehmen, Hersteller von Werkzeugen und Landmaschinen, Unternehmen aus der Nahrungsmittelindustrie, wie zum Beispiel die Erzeuger und Verarbeiter von Wein, Schlachtvieh und Fleisch, Supermärkte und Chemieunternehmen).

Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depository Receipts (GDRs) und American Depository Receipts (ADRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind sowie von internationalen Finanzinstituten begeben werden, erfolgen.

Höchstens 30% des gesamten Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, sowie in Partizipations- und Genussscheinen globaler Emittenten, die die Anforderungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen, angelegt werden.

Bis zu 30% des Netto-Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Guthaben bei Kreditinstituten und bis zu 5% in Geldmarktfonds investiert werden. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu überschreiten, wenn und soweit dies im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Abweichend von der in Abschnitt 3.2 Buchstabe p) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen:

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100% des zur Deckung dienenden Underly-

ings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten (ohne Währungsabsicherungen) angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

Höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden.

In Abweichung von der in Abschnitt 3.2 Buchstabe j) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne der Definition in Abschnitt 3.1 Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) angelegt werden, die die Kriterien für zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 34 und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR-Leitlinien erfüllen. SPACs sind Gesellschaften, die durch einen Börsengang (IPO) Kapital beschaffen und einzig zu dem Zweck gegründet werden, andere bestehende Unternehmen zu erwerben oder mit diesen zu verschmelzen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) angelegt werden.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in

dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Netto-Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 3 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer

Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Global Agribusiness

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300EJ63GGG8PUEG20

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandelanleihen und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Partizipations- und Genussscheinen sowie in Optionsscheinen auf Aktien in- und ausländischer Emittenten angelegt, deren Hauptgeschäftsfeld in der Agrarindustrie liegt oder von dieser profitiert. Die betreffenden Unternehmen sind Teil der mehrstufigen Wertschöpfungskette im Nahrungsmittelsektor. Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden. Höchstens 20% des Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

DWS ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

• Zielfondbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Norm-Kontroversen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

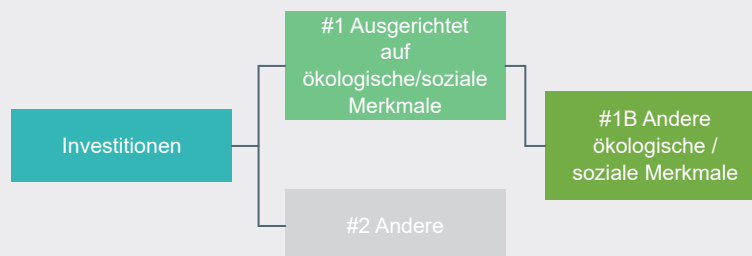
Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

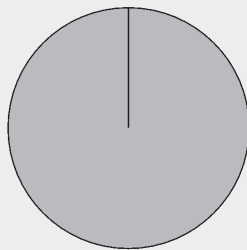
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

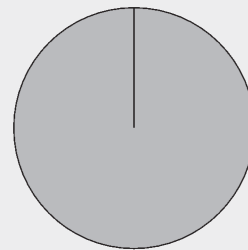
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform:	0,00%
Fossiles Gas	
■ Taxonomiekonform:	0,00%
Kernenergie	
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform:	0,00%
Fossiles Gas	
■ Taxonomiekonform:	0,00%
Kernenergie	
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU0273158872/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Global Bonds

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS CH AG, Hardstraße 201, CH-8005 Zürich
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	22.12.2011 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Maximal fünffacher Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LD, PFC, PFDQ, LC, NC, IC, FD, NDQ, TFC, TFD GBP IDH, GBP DH RD, GBP CH RD USD LCH, USD FCH, USD TFCH CHF LCH SEK LCH	EUR GBP USD CHF SEK
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, PFC, PFDQ, GBP IDH, GBP DH RD, USD FCH, IC, FD, GBP CH RD, TFC, TFD, USD TFCH LD, LC, USD LCH, CHF LCH, SEK LCH NC, NDQ	0% bis zu 3% bis zu 1,5%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, GBP DH RD, USD FCH, FD, GBP CH RD, TFC, TFD, USD TFCH LD, LC, USD LCH, CHF LCH, SEK LCH PFC, PFDQ NC, NDQ GBP IDH, IC	bis zu 0,5% bis zu 0,9% bis zu 0,6% bis zu 1,3% bis zu 0,35%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LD, PFC, PFDQ, LC, GBP IDH, GBP DH RD, USD LCH, USD FCH, IC, FD, CHF LCH, GBP CH RD, SEK LCH, TFC, TFD, USD TFCH NC, NDQ	0% 0,1%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**

Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse(n) PFC und PFDQ eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren.

Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttoreücknahmebetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab:

- Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3%
- Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2%
- Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1%
- Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0%

Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht.

Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.

Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)

FC, LD, PFC, PFDQ, LC, NC, GBP DH RD, USD LCH, USD FCH, FD, CHF LCH, GBP CH RD, SEK LCH, NDQ, TFC, TFD, USD TFCH

0,05%
0,01%

Auflegungsdatum

FC 22.12.2011
LD 17.2.2014
PFC, PFDQ 26.5.2014
LC, NC 4.6.2014
GBP IDH 16.6.2014
GBP DH RD 21.7.2014
USD LCH 8.9.2014
USD FCH 1.12.2014
IC 30.1.2015
FD 16.3.2015
CHF LCH 30.4.2015
GBP CH RD 17.8.2015
SEK LCH 30.9.2015
NDQ 28.4.2017
TFC, TFD, USD TFCH 5.12.2017

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr verzichten.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Global Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Global Bonds ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Das Netto-Teilfondsvermögen kann weltweit in den folgenden Instrumenten angelegt werden:

- verzinslichen Wertpapieren, die von staatlichen Einrichtungen (Zentralbanken, staatlichen Stellen, Regierungsbehörden und supranationalen Institutionen) in Industrie- oder Schwellenländern begeben werden;
- Unternehmensanleihen, die von Unternehmen in Industrie- oder Schwellenländern begeben werden;
- Covered Bonds;
- Wandelanleihen;
- nachrangigen Anleihen;
- Asset-Backed Securities.

Die Anlagen des Teilfonds in den vorstehenden Vermögenswerten können jeweils bis zu 100% des Teilfondsvermögens ausmachen. Außerdem können zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds Aktienderivate eingesetzt werden. Derivate dürfen zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden.

Mindestens 95% des Netto-Teilfondsvermögens lauten auf Euro oder werden gegen Euro abgesichert.

Dieser Teilfonds investiert höchstens 15% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating. Höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in notleidenden Wertpapieren oder Wertpapieren, die über kein Rating verfügen, angelegt werden. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt. Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, diese zu beheben.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte

sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Netto-Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Asset Backed Securities sind verzinsliche Wertpapiere, die durch verschiedene Forderungen und/oder Wertpapiere gedeckt werden. Dazu gehören insbesondere verbrieft Kreditkartenforderungen, private und gewerbliche Hypothekenforderungen, Verbraucherkredite, Forderungen aus Fahrzeugleasing, Kredite an kleine Unternehmen, Hypothekenanleihen, Collateralized Loan Obligations (CLOs) und Collateralized Bond Obligations (CBOs).

Der Begriff „Asset Backed Securities“ wird grundsätzlich im erweiterten Sinne verwendet, das heißt unter Einbeziehung von Mortgage Backed Securities (MBS) und Collateralized Debt Obligations (CDOs).

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Bonitätsratings

Wertpapiere werden in die folgenden Ratingklassen eingestuft:

- Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating: S&P/Fitch: BBB- oder besser; Moody's: Baa3 oder besser.
- Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating: Wertpapiere mit einer schlechteren Bewertung als „Investment-Grade“.
- Notleidende Wertpapiere: Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, die wie folgt bewertet sind: S&P/Fitch: Rating von CC oder darunter bis C; Moody's: Rating von Ca.

Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer der genannten Agenturen wird das Durchschnittsrating zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses Rating verwendet.

Liegt für das Wertpapier kein offizielles Rating oder kein Rating von einer Ratingagentur vor, erfolgt die Ratingeinstufung nach den folgenden Kriterien:

- 1) Das Emittentenrating wird für das Wertpapier übernommen.
- 2) Ist kein Emittentenrating verfügbar, wird das Wertpapier als ohne Rating eingestuft.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Risikohinweis

Der Teilfonds kann in verschiedene Kategorien von Asset Backed Securities investieren. Solche Anlagen können auch Wertpapiere umfassen, die potenziell starken Marktschwankungen unterliegen, wie Collateralized Debt Obligations (CDOs) und Collateralized Loan Obligations (CLOs). In einigen Fällen können diese Wertpapiere in Phasen von Marktunsicherheiten sehr illiquide sein und möglicherweise nur mit einem Abschlag verkauft werden. Einzelne Wertpapiere können in solchen

extremen Marktphasen einen Totalverlust erleiden oder erheblich an Wert verlieren. Hohe Wertverluste auf der Ebene des Teilfonds können daher nicht ausgeschlossen werden.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der absolute Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Global Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300VEERE9L8MJ5H51

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird weltweit in folgenden Instrumenten angelegt: verzinslichen Schuldtiteln, die von staatlichen Einrichtungen (Zentralbanken, staatlichen Stellen, Regierungsbehörden und supranationalen Institutionen) in Industrie- oder Schwellenländern begeben oder garantiert werden, Unternehmensanleihen, die von Unternehmen in Industrie- oder Schwellenländern emittiert werden, unabhängig davon, ob diese zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen oder nicht, in gedeckten Schuldverschreibungen (Covered Bonds), Wandelanleihen, Nachranganleihen oder durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities). Die Anlagen in diesen Vermögenswerten können jeweils bis zu 100% des Teilfondsvermögens entsprechen. Mindestens 95% des Teilfondsvermögens lauten auf EUR oder werden gegen EUR abgesichert.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

DWS ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen für Thermalkohle, wie oben ausgeführt.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit

der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

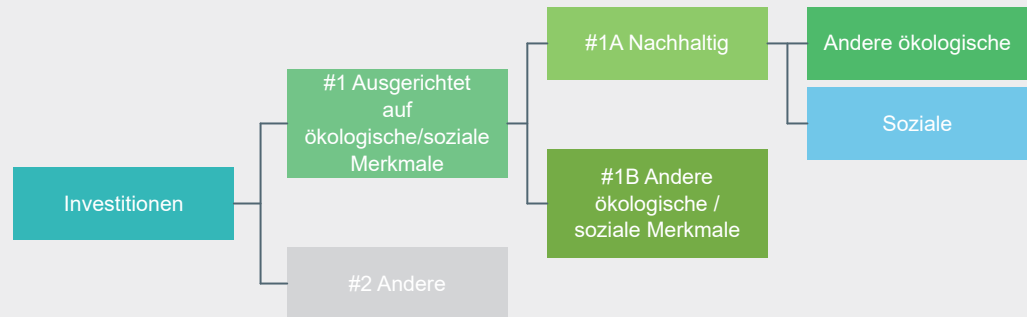
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

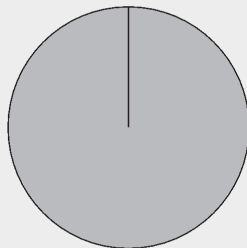
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

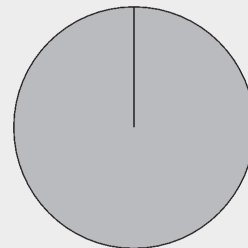
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
■ Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
■ Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU0616846035/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Global Growth Leaders

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	27.9.2024 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	50% MSCI All Country World Information Technology Index (Net Return in EUR), 50% MSCI World Growth Index (Net Return in EUR), verwaltet von MSCI Limited.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	50% MSCI All Country World Information Technology Index (Net Return in EUR), 50% MSCI World Growth Index (Net Return in EUR), verwaltet von MSCI Limited.
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	LC, FC, LD, TFC, XC	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LD FC, TFC, XC	bis zu 5% 0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD FC, TFC XC	bis zu 1,5% bis zu 0,75% bis zu 0,35%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, FC, LD, TFC, XC	0%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	LC, FC, LD, TFC, XC	0,05%
Auflegungsdatum	LC, FC, LD, TFC, XC	27.9.2024

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Global Growth Leaders gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Global Growth Leaders ist es, durch Investitionen, die vornehmlich in Global Growth Leaders fließen, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Der Begriff „Global Growth Leaders“ bezieht sich auf die Strategie des Teilfonds. Im Rahmen der „Global Growth Leaders“-Strategie werden Unternehmen ausgewählt, von denen Umsatz- und/oder Gewinnsteigerungen und/oder Margen über dem allgemeinen Marktdurchschnitt erwartet werden. Häufig weisen die ausgewählten Unternehmen ein Marktwachstum über dem Bruttoinlandsprodukt auf und zeichnen sich durch eine Steigerung des Marktanteils und einen wachsenden Kundstamm in Verbindung mit einer hohen Kundenzufriedenheit aus. In der Regel führt dies zu einem Anlageuniversum aus Unternehmen, die innovative neue Produkte anbieten, welche dem Unternehmen eine starke Verhandlungsposition in Verbindung mit gewissen Preisgestaltungsspielräumen verschaffen. Anlageentscheidungen werden mit großer Überzeugung in ein konzentriertes Portfolio mit höheren individuellen Gewichtungen je Position umgesetzt, was zu einer deutlichen Abweichung der Einzeltitelgewichtungen vom Referenzwert führt. Es gibt zwar keine Beschränkungen im Hinblick auf die Länder- oder Sektorgewichtungen, jedoch ist davon auszugehen, dass bestimmte Sektoren oder Regionen keine oder eine sehr geringe Gewichtung aufweisen, wenn attraktivere Titel aus anderen Sektoren/Regionen gefunden wurden.

Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von Unternehmen weltweit begeben wurden.

Höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden.

Bis zu 30% des Netto-Teilfondsvermögens können in Aktien von Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern angelegt werden. Als Schwellenländer werden diejenigen Länder angesehen, die im MSCI Emerging Markets Index oder in der Emerging

Market Database (EMDB) von Standard & Poor's enthalten sind. Als Schwellenländer gelten auch Länder, die von der Weltbank als Länder mit niedrigem oder mittlerem Einkommen (einschließlich Länder im unteren-mittleren und oberen-mittleren Einkommensbereich) klassifiziert werden, auch wenn sie weder im MSCI Emerging Markets Index noch in der EMDB geführt werden, aber nicht in den MSCI World Index aufgenommen werden dürfen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in Zertifikate, deren Basiswerte Rohstoffindizes und Teilindizes gemäß der Verordnung von 2008 bilden, Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Indexzertifikate, Partizipations- und Genussscheine sowie Optionsscheine auf Aktien investieren sowie in 1:1-Zertifikate (einschließlich Exchange Traded Commodities (ETCs)), deren Basiswert ein einzelner Rohstoff oder ein einzelnes Edelmetall ist, und die die Anforderungen an Wertpapiere gemäß Artikel 1 Absatz 34 des Gesetzes von 2010 erfüllen.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 5% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) angelegt werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) angelegt werden, die die Kriterien für zulässige Anlagen im

Sinne von Artikel 1 Absatz 34 und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR-Leitlinien erfüllen. SPACs sind Gesellschaften, die durch einen Börsengang (IPO) Kapital beschaffen und einzig zu dem Zweck gegründet werden, andere bestehende Unternehmen zu erwerben oder mit diesen zu verschmelzen.

Der Teilfonds investiert nicht in durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities) oder durch Hypotheken unterlegte Wertpapiere (Mortgage Backed Securities).

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus können bis zu 10% des Teilfondsvermögens in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 3 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Termingeschäfte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Abweichend von der in Abschnitt 3.2 Buchstabe p) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen:

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100% des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten (ohne Währungsabsicherungen) angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

In Abweichung von der in Abschnitt 3.2 Buchstabe j) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne der Definition in Abschnitt 3.1 Buchstabe l) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der

Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 60% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschafts-

raums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks beziehungsweise deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel

weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Global Growth Leaders

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900QX9LFHPP9LB942

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien weltweiter Unternehmensemittenten angelegt, von denen Umsatz- und/oder Gewinnsteigerungen und/oder Margen über dem allgemeinen Marktdurchschnitt erwartet werden (Global Growth Leaders). Höchstens 20% des Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden. Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in Aktien von Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern angelegt werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

DWS ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

• Zielfondbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Norm-Kontroversen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

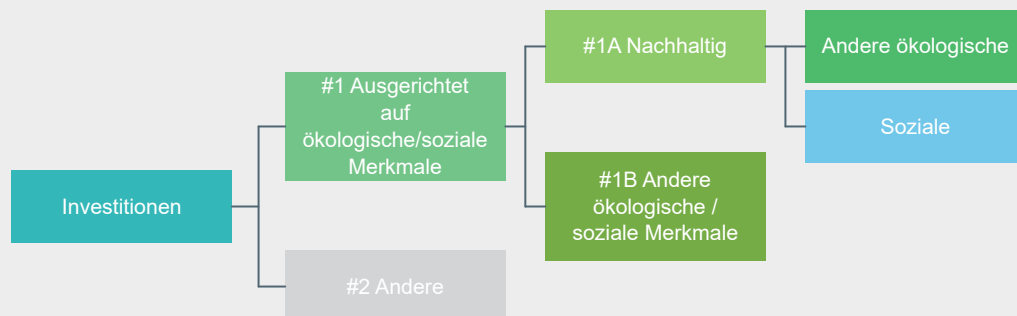
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

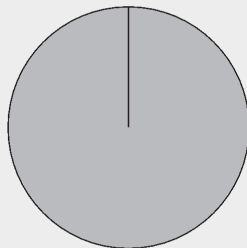
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

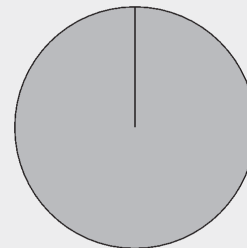
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
■ Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
■ Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU2884073631/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Global Infrastructure

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager RREEF America LLC, 222 S. Riverside Plaza, Floor 24, Chicago, IL 60606, USA
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	14.1.2008 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Dow Jones Brookfield Global Infrastructure Index
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse		
	FC, LC, NC, LD, FCH (P), FD, FDH (P), IDH (P), LDH (P), IC, ID, LCH (P), PFC, TFC, TFCH (P), TFD, ND, PFD, NDQ, PFDQ, LDM USD LC, USD FC, USD LCH (P), USD FDM, USD ID, USD LD, USD LDMH (P), USD IDQ, USD IC250, USD ID250, USD ICH (P)100, USD TFCH (P), USD IC	EUR
	CHF LCH, CHF FDH (P)	USD
	GBP D RD, GBP DH (P) RD, GBP IC, GBP IC250	CHF
	SGD LDMH (P)	GBP
	SEK FCH (P), SEK LCH (P), SEK FC1000, SEK FD	SGD
		SEK
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)		
	FC, USD FC, GBP D RD, FCH (P), FD, FDH (P), GBP DH (P) RD, IDH (P), CHF FDH (P), SEK FCH (P), USD FDM, USD ID, IC, ID, PFC, TFC, TFCH (P), TFD, USD IDQ, USD IC250, USD ID250, USD ICH (P)100, PFD, USD TFCH (P), SEK FC1000, USD IC, PFDQ, GBP IC, GBP IC250, SEK FD	0%
	LC, LD, USD LC, CHF LCH, SGD LDMH (P), USD LCH (P), LDH (P), SEK LCH (P), USD LD, USD LDMH (P), LCH (P), LDM NC, ND, NDQ	bis zu 5% bis zu 3%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*		
	FC, USD FC, GBP D RD, FCH (P), FD, FDH (P), GBP DH (P) RD, CHF FDH (P), SEK FCH (P), USD FDM, TFC, TFCH (P), TFD, USD TFCH (P), SEK FD	bis zu 0,75%
	LC, LD, USD LC, CHF LCH, SGD LDMH (P), USD LCH (P), LDH (P), SEK LCH (P), USD LD, USD LDMH (P), LCH (P), LDM NC, ND, NDQ	bis zu 1,5% bis zu 2%
	IDH (P), USD ID, IC, ID, USD IDQ, USD IC, GBP IC	bis zu 0,6%
	PFC, PFD, PFDQ	bis zu 1,6%
	USD IC250, USD ID250, GBP IC250	bis zu 0,35%
	USD ICH (P)100, SEK FC1000	bis zu 0,45%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LC, LD, USD LC, CHF LCH, USD FC, GBP D RD, FCH (P), SGD LDMH (P), FD, FDH (P), GBP DH (P) RD, IDH (P), USD LCH (P), CHF FDH (P), LDH (P), SEK FCH (P), SEK LCH (P), USD FDM, USD ID, USD LD, USD LDMH (P), IC, ID, LCH (P), PFC, TFC, TFCH (P), TFD, ND, USD IDQ, USD IC250, USD ID250, USD ICH (P)100, PFD, USD TFCH (P), SEK FC1000, USD IC, NDQ, PFDQ, LDM, GBP IC, GBP IC250, SEK FD NC	0% 0,2%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklassen PFC, PFD und PFDQ eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, NC, LD, USD LC, CHF LCH, USD FC, GBP D RD, FCH (P), SGD LDMH (P), FD, FDH (P), GBP DH (P) RD, USD LCH (P), CHF FDH (P), LDH (P), SEK FCH (P), SEK LCH (P), USD FDM, USD LD, USD LDMH (P), LCH (P), PFC, TFC, TFCH (P), TFD, ND, PFD, USD TFCH (P), SEK FC1000, NDQ, PFDQ, LDM, SEK FD IDH (P), USD ID, IC, ID, USD IDQ, USD IC250, USD ID250, USD ICH (P)100, USD IC, GBP IC, GBP IC250	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, LC, NC LD, USD LC CHF LCH USD FC GBP D RD FCH (P) SGD LDMH (P) FD, FDH (P), GBP DH (P) RD, IDH (P), USD LCH (P) CHF FDH (P), LDH (P), SEK FCH (P), SEK LCH (P), USD FDM, USD ID, USD LD, USD LDMH (P) IC, ID LCH (P) PFC TFC, TFCH (P), TFD ND, USD IDQ USD IC250, USD ID250 USD ICH (P)100 PFD USD TFCH (P) SEK FC1000 USD IC NDQ, PFDQ LDM GBP IC GBP IC250 SEK FD	14.1.2008 1.7.2008 29.11.2013 24.3.2014 4.6.2014 14.11.2014 16.2.2015 15.5.2015 14.9.2015 16.8.2016 15.2.2017 31.7.2017 5.12.2017 7.5.2019 16.9.2019 15.4.2020 31.8.2020 15.2.2021 15.4.2021 15.7.2021 22.4.2022 31.7.2023 27.6.2025 26.1.2026 15.1.2026

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Global Infrastructure gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Das Hauptanlageziel des Teilfonds DWS Invest Global Infrastructure ist eine langfristige, nachhaltige Wertsteigerung in Euro durch Anlagen in vielversprechenden Unternehmen, die im Sektor „Global Infrastructure“ tätig sind.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien und sonstigen Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten von Emittenten im Sektor „Global Infrastructure“ angelegt.

Infrastrukturunternehmen bieten einem Teil der Bevölkerung zu bestimmten Zeiten und Kosten lebensnotwendige Produkte oder Dienstleistungen an – ein Merkmal, das meist über einen längeren Zeitraum aufrecht erhalten wird.

Der strategische Wettbewerbsvorteil von Infrastrukturanlagen wird häufig durch hohe Einstiegsbarrieren für andere Anbieter abgesichert. Diese Barrieren können unterschiedliche Formen annehmen, wie zum Beispiel:

- gesetzliche und/oder aufsichtsrechtliche Auflagen;
- natürliche Barrieren wie planerische und umweltbedingte Einschränkungen oder die Verfügbarkeit von Grund und Boden;
- hohe Erschließungskosten, wie zum Beispiel die Kosten für den Bau von Straßen;
- langfristige Exklusivkonzessionen und Kundenverträge;
- Größenvorteile wie geringerer Aufwand beim Marketing und in anderen Bereichen.

Diese hohen Einstiegsbarrieren führen zu einer Absicherung der von diesen Infrastruktureinrichtungen erzeugten Zahlungsströme, da Dienstleistungen wie die Bereitstellung von Parkplätzen, Straßen und Sendetürmen im Allgemeinen nur durch umfangreiche und teure materielle Sachanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Kunden erbracht werden können. Darin liegt ein wesentlicher

Unterschied zwischen dem Infrastruktursektor und anderen Industriezweigen.

Der Teilfondsmanager unterscheidet zwischen sozialer Infrastruktur und wirtschaftlicher Infrastruktur. Der Teilfonds wird sich stärker auf letztere konzentrieren. Unter „wirtschaftlicher Infrastruktur“ sind die Dienstleistungen zu verstehen, für die der Nutzer zu zahlen bereit ist, wie Verkehr, Gas, Elektrizität, Wasser und Kommunikation. Aufgrund der Größe und Kosten und des häufigen Monopolcharakters dieser Vermögenswerte liegen Finanzierung, Bau, Eigentum und Betrieb von Infrastruktur traditionell in staatlicher Hand. Infrastruktur umfasst:

- Verkehr (Straßen, Flughäfen, Seehäfen, Schienen)
- Energie (Durchleitung, Verteilung und Erzeugung von Gas und Strom)
- Wasser (Bewässerung, Trinkwasser, Abwasseraufbereitung)
- Kommunikation (Fernseh-/Funktürme, Satelliten, Glasfaser- und Kupferkabel)

Das mögliche Anlageuniversum besteht aus über 400 Aktien, die im Wesentlichen alle vorstehenden Infrastruktureinrichtungen auf der Welt repräsentieren.

Zur sozialen Infrastruktur gehören beispielsweise Unternehmen im Gesundheitssektor (Krankenhäuser, Pflegeheime).

Insgesamt können bis zu 30% des Netto-Teilfondsvermögens in folgende Finanzinstrumente investiert werden:

- a) Aktien, anderen Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten internationaler Emittenten, die nicht überwiegend im globalen Infrastruktursektor tätig sind;
- b) verzinslichen Wertpapieren sowie Wandel- und Optionsanleihen, die von Unternehmen im globalen Infrastruktursektor oder Emittenten gemäß Buchstabe a) begeben wurden und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlage-

strategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) angelegt werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) angelegt werden, die die Kriterien für zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 34 und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR-Leitlinien erfüllen. SPACs sind Gesellschaften, die durch einen Börsengang (IPO) Kapital beschaffen und einzig zu dem Zweck gegründet werden, andere bestehende Unternehmen zu erwerben oder mit diesen zu verschmelzen.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Abweichend von der in Abschnitt 3.2 Buchstabe p) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen:

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100% des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten (ohne Währungsabsicherungen) angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Euro-

päischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmangement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Besondere Risiken

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird überwiegend von den folgenden Faktoren bestimmt, die sowohl Aufwärts- als auch Abwärtspotenzial in sich bergen:

- Wertentwicklung der internationalen Aktienmärkte;
- unternehmens- und sektorspezifische Entwicklungen;
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.

Die Anlagen des Teilfonds können sich für einen bestimmten variablen Zeitraum auf verschiedene Untersektoren, Länder und Marktsegmente konzentrieren. Außerdem können Derivate eingesetzt werden. Diese Anlagen sind ebenfalls mit weiteren Chancen und Risiken verbunden.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Global Infrastructure

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300GEJAD75G8V1Z19

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens (nach Abzug der liquiden Mittel) werden in Aktien und sonstigen Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten von Emittenten im Sektor „Global Infrastructure“ angelegt. Höchstens 20% des Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

DWS ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind

Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Norm-Kontroversen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

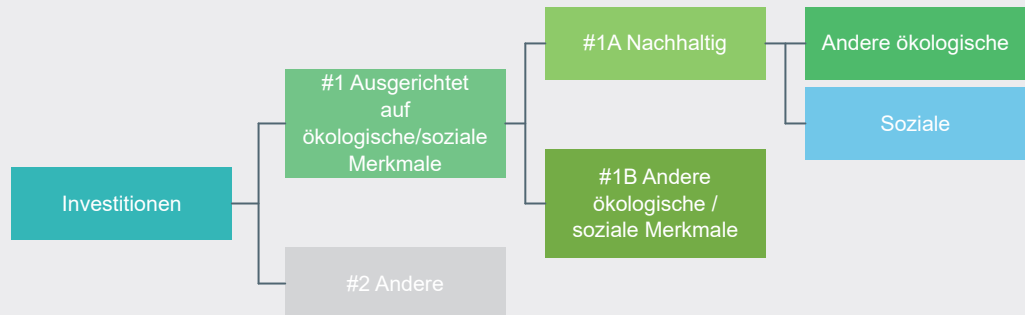
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

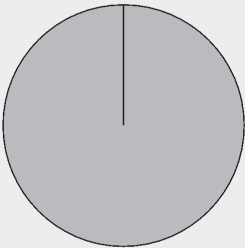
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

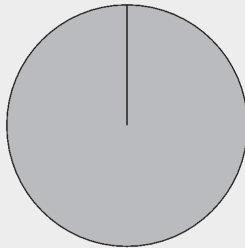
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU0329760770/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Global Real Estate Securities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	RREEF America LLC, 222 S. Riverside Plaza, Floor 24, Chicago, IL 60606, USA. RREEF America LLC hat ihre Teilfondsmanagement-Dienstleistungen teilweise an die DWS Alternatives Global Limited und DWS Investments Australia Limited als Submanager weiterübertragen.
Auflegungsdatum	15.11.2010 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	FTSE EPRA/NAREIT Developed Index
Hebelwirkung	Maximal fünffacher Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungsstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungsstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungsstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	LD, FDH (P), FC, FD, IC100, LC, LDM, RD USD FC, USD LC, USD LDMH (P), USD ID, USD TFC, USD FC100, USD FDM CHF LDH (P), CHF ICH (P)100, CHF TFCH (P), CHF ICH (P) GBP DH (P) RD, GBP D RD	EUR USD CHF GBP
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LD, USD LC, CHF LDH (P), USD LDMH (P), LC, LDM USD FC, FDH (P), GBP DH (P) RD, FC, FD, USD ID, USD TFC, CHF ICH (P)100, USD FC100, CHF TFCH (P), IC100, GBP D RD, CHF ICH (P), RD, USD FDM	bis zu 5% 0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LD, USD LC, CHF LDH (P), USD LDMH (P), LC, LDM USD FC, FDH (P), GBP DH (P) RD, FC, FD, USD TFC, CHF TFCH (P), GBP D RD, USD FDM USD ID, CHF ICH (P) CHF ICH (P)100, USD FC100, IC100, RD	bis zu 1,5% bis zu 0,75% bis zu 0,6% bis zu 0,4%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LD, USD FC, USD LC, CHF LDH (P), FDH (P), GBP DH (P) RD, USD LDMH (P), FC, FD, USD ID, USD TFC, CHF ICH (P)100, USD FC100, CHF TFCH (P), IC100, GBP D RD, LC, CHF ICH (P), LDM, RD, USD FDM	0%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	LD, USD FC, USD LC, CHF LDH (P), FDH (P), GBP DH (P) RD, USD LDMH (P), FC, FD, USD TFC, USD FC100, CHF TFCH (P) GBP D RD, LC, LDM, USD FDM USD ID, CHF ICH (P)100, IC100, CHF ICH (P), RD	0,05% 0,01%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Auflegungsdatum	LD, USD FC	15.11.2010
	USD LC	1.7.2013
	CHF LDH (P)	20.4.2015
	FDH (P), GBP DH (P) RD, USD LDMH (P)	18.11.2015
	FC, FD, USD ID	1.8.2016
	USD TFC	5.12.2017
	CHF ICH (P)100	15.4.2020
	USD FC100	1.12.2020
	CHF TFCH (P)	14.12.2020
	IC100	30.5.2023
	GBP D RD	15.3.2024
	LC	15.4.2024
	CHF ICH (P)	19.8.2024
	LDM	29.1.2025
	USD FDM	15.5.2025
	RD	30.5.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Global Real Estate Securities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Global Real Estate Securities ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien von börsennotierten Gesellschaften, die Immobilien besitzen, entwickeln oder verwalten, sofern diese Aktien als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 eingestuft werden.

Für das Teilfondsvermögen können insbesondere Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Aktien und Genussscheine erworben werden. Daneben kann das Netto-Teilfondsvermögen in Indexzertifikaten auf anerkannte Aktienindizes angelegt werden. Der Teilfonds investiert nicht in Wertpapiere ohne

Investment-Grade-Rating oder notleidende Wertpapiere. Höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens können in notleidenden Wertpapieren, die über kein Rating verfügen, angelegt werden. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt. Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds neun Monate Zeit, diese zu beheben.

Das Netto-Teilfondsvermögen wird mindestens zu 70% angelegt in:

- Aktien von Immobilien-Gesellschaften, Immobilien-Investmentgesellschaften einschließlich geschlossener Real Estate Investment Trusts (REITs), gleich welcher Rechtsform;
- aktienähnlichen Wertpapieren, wie zum Beispiel Partizipations- und Genussscheinen von Gesellschaften gemäß Buchstabe a); und
- derivativen Finanzinstrumenten, deren Basiswerte direkt oder indirekt (das heißt über Aktienindizes) Anlagen gemäß Buchstabe a) bilden, angelegt.

Soweit flüssige Mittel Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten gemäß Buchstabe c) oben decken, werden sie den maßgeblichen 70% zugerechnet. Bei den Anlagen gemäß Buchstaben a) und b) dieses Abschnitts darf es sich nicht um offene Immobilienfonds handeln, die nach luxemburgischem Recht als Organismen für gemeinsame Anlagen eingestuft sind.

Die Anlagepolitik kann des Weiteren in Übereinstimmung mit Abschnitt 3.1 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil auch durch den Einsatz geeigneter Derivate umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Forwards, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und

Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte Swap-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten beinhalten.

Insbesondere können auch Derivate erworben werden, deren Basiswerte Aktien, Renten, Währungen oder anerkannte Finanzindizes sind.

Bis zu 30% des Netto-Teilfondsvermögens können in Aktien und/oder aktienähnlichen Wertpapieren angelegt werden, die von Gesellschaften weltweit begeben werden, welche die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) nicht erfüllen.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 25% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) angelegt werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) angelegt werden, die die Kriterien für zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 34 und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR-Leitlinien erfüllen. SPACs sind Gesellschaften, die durch einen Börsengang (IPO) Kapital beschaffen und einzig zu dem Zweck gegründet werden, andere bestehende Unternehmen zu erwerben oder mit diesen zu verschmelzen.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Bonitätsratings

Wertpapiere werden in die folgenden Ratingklassen eingestuft:

- Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating: S&P/Fitch: BBB- oder besser; Moody's: Baa3 oder besser.

- Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating: Wertpapiere mit einer schlechteren Bewertung als „Investment-Grade“.
- Notleidende Wertpapiere: Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, die wie folgt bewertet sind: S&P/Fitch: Rating von CC oder darunter bis C; Moody's: Rating von Ca.

Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer der vorgenannten Agenturen wird das Durchschnittsrating zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses Rating verwendet.

Liegt für das Wertpapier kein offizielles Rating oder kein Rating von einer Ratingagentur vor, erfolgt die Ratingeinstufung nach den folgenden Kriterien:

- 1) Das Emittentenrating wird für das Wertpapier übernommen.
- 2) Ist kein Emittentenrating verfügbar, wird das Wertpapier als ohne Rating eingestuft.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der

erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Global Real Estate Securities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300Z73T43NCO9DO30

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 25% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien von börsennotierten Gesellschaften, die Immobilien besitzen, entwickeln oder verwalten, sofern diese Aktien als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen eingestuft werden. Für das Teilfondsvermögen können insbesondere Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Aktien und Genussscheine erworben werden. Daneben kann das Teilfondsvermögen in Indexzertifikaten auf anerkannte Aktienindizes angelegt werden. Mindestens 70% des gesamten Teilfondsvermögens werden in Aktien von Immobilien-Gesellschaften, Immobilien-Investmentgesellschaften einschließlich geschlossener Real Estate Investment Trusts (REITs), gleich welcher Rechtsform, in aktienähnlichen Wertpapieren wie Partizipations- und Genussscheinen und in derivativen Finanzinstrumenten wie Aktienindizes angelegt.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

DWS ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen

von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Norm-Kontroversen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 25% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

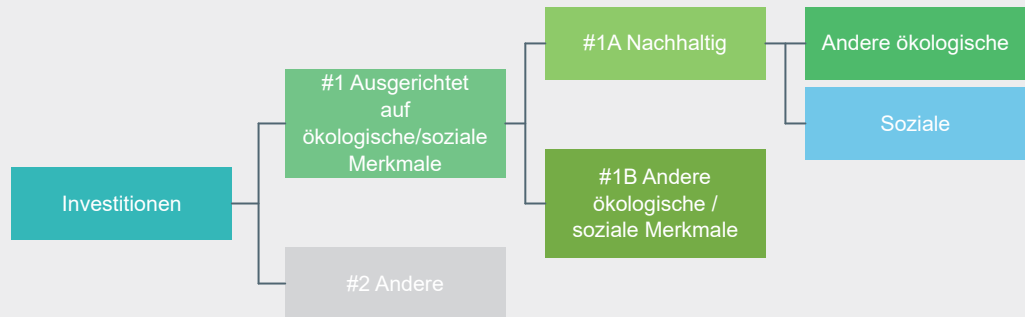
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

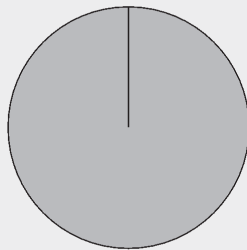
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

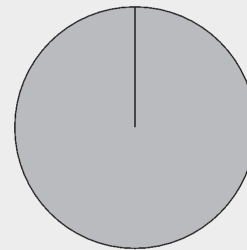
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU0507268943/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Gold and Precious Metals Equities

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	USD
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager DWS Investment Management Americas Inc., 345 Park Avenue, New York, NY 10154, USA.
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	20.11.2006 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	S&P – Gold & Precious Metals Mining Index
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg, der auch ein Handelstag an der New York Stock Exchange (NYSE) ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	LC, NC, FC, LD, TFC USD LC, USD TFC, USD LDM	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, USD LC, LD, USD LDM NC FC, TFC, USD TFC	bis zu 5% bis zu 3% 0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, USD LC, LD, USD LDM NC FC, TFC, USD TFC	bis zu 1,5% bis zu 2% bis zu 0,75%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, FC, USD LC, LD, TFC, USD TFC, USD LDM NC	0% 0,2%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	LC, NC, FC, USD LC, LD, TFC, USD TFC, USD LDM	0,05%
Auflegungsdatum	LC, NC, FC, USD LC LD TFC, USD TFC USD LDM	20.11.2006 1.7.2008 5.12.2017 15.9.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Gold and Precious Metals Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Gold and Precious Metals Equities ist die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses des angelegten Kapitals in US-Dollar durch die weltweite Anlage in als chancenreich eingeschätzten Unternehmen des Edelmetallsektors.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Dabei werden mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens in Aktien globaler Emittenten angelegt, deren Umsatzerlöse oder Gewinne überwiegend aus der Exploration, Gewinnung und Verarbeitung von Gold, Silber, Platin oder anderen Edelmetallen stammen. Die Zielunternehmen können in der Exploration, Gewinnung, Produktion, Verarbeitung und dem Vertrieb tätig sein.

Zur Umsetzung der Anlagestrategie und Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds in Einklang mit Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil geeignete derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – Terminkontrakte, Futures, Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps. Soweit liquide Mittel Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten decken, werden sie den maßgeblichen 70% zugerechnet.

Darüber hinaus beabsichtigt der Teilfonds ebenfalls, zeitweise ein Engagement in Höhe von bis zu 25% des Netto-Teilfondsvermögens an den internationalen Edelmetallmärkten (einschließlich eines Engagements in Gold, Silber, Palladium und Platin) einzugehen. Diese Obergrenze kann jedoch auch für die Positionierung in einem einzelnen Edelmetall genutzt werden. Zu diesem Zweck und innerhalb dieser Obergrenze von 25% kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente, deren Basiswerte Edelmetallindizes und -teilindizes gemäß der Verordnung von 2008 sind, sowie ETFs und 1:1-Zertifikate (einschließlich Exchange Traded Commodities (ETCs)), deren Basiswerte einzelne Edelmetalle sind und die die Bestimmungen für übertragbare Wertpapiere gemäß Artikel 1 Absatz 34 des Gesetzes von 2010 erfüllen, erwerben.

Der Teilfonds darf keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich der Übertragung von physischen Rohstoffen eingehen.

Höchstens 30% des Netto-Teilfondsvermögens können in Instrumenten, die die Anforderungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllen, sowie in allen in Abschnitt 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Zusätzliche Ausschlüsse

Das Teilfondsmanagement prüft bei seinen Anlageentscheidungen die folgenden Bewertungsansätze und schließt abhängig vom jeweiligen Bewertungsergebnis Unternehmen aus dem Anlageuniversum aus. Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe eines eigenen Softwaretools die folgenden Bewertungsansätze: Bewertung von Normverstößen, Beteiligung an umstrittenen Sektoren und Engagement in umstrittenen Waffen.

Das eigene Softwaretool zieht die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen heran, um daraus Gesamtbewertungen abzuleiten. Bei der Bewertung von Normverstößen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Bei anderen Bewertungsansätzen liefert das eigene Softwaretool gesonderte Bewertungen, die auf den aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätzen oder dem Grad des Engagements des Emittenten in umstrittenen Waffen basieren. Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Die nachstehenden Bewertungsansätze gelten nicht für Anlagen in Zielfonds.

Bewertung von Normverstößen

Bei der Bewertung von Normverstößen wird das Verhalten von Unternehmen im Hinblick auf die Einhaltung allgemein anerkannter Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, die unter anderem in den Prinzipien des UN Global Compact, den UN-Leitprinzipien, den Standards der International Labour Organization und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verankert sind. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Normverstößen beruht auf berichteten Verstößen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (das heißt einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sind als Investition ausgeschlossen (dies gilt nicht für Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds), mit deren Erlös Umwelt- und/oder Sozialprojekte (re-)finanziert werden). Ebenso werden Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung, ausgeschlossen. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden mithilfe einer internen Ermittlungsmethodik ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Engagement in umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) angelegt werden, die die Kriterien für zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 34 und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR-Leitlinien erfüllen. SPACs sind Gesellschaften, die durch einen Börsengang (IPO) Kapital beschaffen und einzig zu dem Zweck gegründet werden, andere bestehende Unternehmen zu erwerben oder mit diesen zu verschmelzen.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten

Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

DWS Invest Latin American Equities

Anlegerprofil	Risikotolerant
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und als Submanager Itaú USA Asset Management Inc., 540 Madison Avenue - 24th Floor, New York, 10022, USA
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	14.1.2013 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	MSCI EM Latin America 10/40 Index (Net Return in EUR), verwaltet von MSCI Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI EM Latin America 10/40 Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der São Paulo Stock Exchange ist.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	LC, FC, NC, IC, FC50, TFC, FC25 GBP IC USD LC, USD TFC, USD IC	EUR GBP USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, USD LC FC, GBP IC, IC, FC50, TFC, USD TFC, USD IC, FC25 NC	bis zu 5% 0% bis zu 3%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, USD LC FC, TFC NC GBP IC, USD IC FC50 FC, TFC USD TFC FC25	bis zu 1,75% bis zu 0,85% bis zu 2,2% bis zu 0,50% bis zu 0,30% bis zu 0,85% bis zu 0,75% bis zu 0,45%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, FC, GBP IC, USD LC, IC, FC50, TFC, USD TFC, USD IC, FC25 NC	0% 0,2%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	LC, FC, NC, USD LC, FC50, TFC, USD TFC, FC25 GBP IC, IC, USD IC	0,05% 0,01%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Auflegungsdatum	LC, FC, NC	1.10.2012
	USD LC	14.1.2013
	IC	28.2.2017
	FC50	16.4.2018
	TFC	15.5.2019
	USD TFC	16.8.2019
	USD IC	15.9.2021
	GBP IC	30.11.2022
	FC25	15.12.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Teilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Latin American Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Latin American Equities ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien von Unternehmen angelegt, die ihren eingetragenen Sitz in einem lateinamerikanischen Land haben oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in einem lateinamerikanischen Land ausüben oder die als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in einem lateinamerikanischen Land, wie zum Beispiel Argentinien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Mexiko, Peru oder Venezuela, halten.

Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depository Receipts (GDRs) und American Depository Receipts (ADRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben werden, oder, soweit gemäß der Verordnung des Großherzogtums vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 (Verordnung von 2008) und Artikel 41 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes von 2010 zulässig, durch Participatory Notes (P-Notes) erfolgen.

Die in einigen lateinamerikanischen Ländern noch im Aufbau befindlichen Börsen sind mit erhöhten Chancen und Risiken verbunden und gelten derzeit nicht als geregelte Märkte im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010. Die Anlage in diesen Ländern wird deshalb auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt und in die in Abschnitt 3.2 Buchstabe i) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebene Anlagegrenze einbezogen.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik und Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds in Einklang mit Artikel 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil geeignete derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – Terminkontrakte, Futures, Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps. Soweit liquide Mittel Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten decken, werden sie den maßgeblichen 70% zugerechnet.

Bis zu 30% des Netto-Teilfondsvermögens können in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien von Emittenten, die die Anforderungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen, angelegt werden.

Bis zu 30% des Netto-Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Guthaben bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investiert werden. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 30% zu überschreiten, wenn und soweit dies im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn

und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Zusätzliche Ausschlüsse

Die nachstehenden Ausschlüsse gelten nicht für Anlagen in Zielfonds.

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose

se acquisition companies, SPACs) angelegt werden, die die Kriterien für zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 34 und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR-Leitlinien erfüllen. SPACs sind Gesellschaften, die durch einen Börsengang (IPO) Kapital beschaffen und einzig zu dem Zweck gegründet werden, andere bestehende Unternehmen zu erwerben oder mit diesen zu verschmelzen.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Netto-Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchstabe j) genannten Vermögenswerte.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des

Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement trifft alle Managemententscheidungen für den Teilfonds nach Maßgabe der rechtlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen einschließlich der Nachhaltigkeitsrisiken. Das Teilfondsmanagement verfolgt einen verantwortungsbewussten Investmentansatz, der die Einbeziehung von ESG-Gesichtspunkten in die Unternehmensanalyse, ein fortlaufendes Engagement mit Beteiligungsunternehmen mithilfe eigener Methoden sowie die Inanspruchnahme von externen spezialisierten ESG-Dienstleistern beinhaltet. Ziel der Integration von ESG-Kriterien ist es, Portfoliomanagern zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um fundiertere Anlageentscheidungen zu treffen.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Administrator der Benchmark war früher im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes der ESMA eingetragen und wurde anschließend aus dem Register entfernt, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für im Vereinigten Königreich ansässige Administratoren gilt. Während des Übergangszeitraums können die von

britischen Referenzwert-Administratoren bereitgestellten Referenzwerte jedoch weiter verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register enthalten sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

DWS Invest Metaverse

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	15.2.2023 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	50% MSCI World Information Tech Index Net Return in EUR, 35% MSCI World Communication Services Index Net Return in EUR, 15% MSCI All Country World Index in EUR
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, LD, TFC, XC	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, TFC, XC LC, LD	0% bis zu 5%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC LC, LD XC	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 0,35%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LC, LD, TFC, XC	0%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, LD, TFC, XC	0,05%
Auflegungsdatum	FC, LC, LD, TFC, XC	15.2.2023

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Metaverse gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik die DWS Invest Metaverse ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalzuwachses. Das Netto-Teilfondsvermögen wird hauptsächlich in Wertpapieren von Unternehmen angelegt, die von der Entwicklung der digitalen Welt, insbesondere des Metaversums, profitieren werden oder einen aktuellen Bezug dazu haben.

Hierzu zählen Unternehmen, die Rechenleistung und virtuelle Inhalte für das Metaversum (digitaler, virtueller Raum) liefern, sowie Unternehmen, die Geräte wie Hardware und Wearables für die virtuelle Welt und neue digitale Zahlungsmethoden, mit denen Nutzer digitale Vermögenswerte im Metaversum wie digitale Immobilien und NFTs (nicht fungible Token) erwerben können, bereitstellen. Finanzintermediäre mit disruptiven Geschäftsmodellen wie Handelsplattformen für Kryptowährungen oder digitale Vermögensverwalter und/oder Verwahrstellen, die die Infrastruktur für Abwicklung und Zahlungsverkehr bereitstellen, können ebenfalls dazugehören. Es werden keine direkten Anlagen in Kryptowährungen getätigt.

Das Metaversum ist ein gemeinsamer virtueller offener Raum, der durch das Zusammenwirken virtuell erweiterter physischer und digitaler Realität, allgemein auch als „virtuelle Realität“ bezeichnet, entsteht. Er ist physisch persistent und ermöglicht erweiterte immersive Erlebnisse. Aktivitäten, die in isolierten Umgebungen ausgeführt werden (Erwerb von digitalen Grundstücken und Bau von virtuellen Häusern, Erstellen digitaler Zwillinge (zum Beispiel in industriellen Umgebungen), Teilnahme an virtuellen Freizeitaktivitäten (zum Beispiel Online-Spiele und dergleichen)), werden letztendlich im Metaversum stattfinden.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genusscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von globalen Emittenten begeben wurden. Die von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an chinesischen (einschließlich der Shenzhen-Hong Kong und Shanghai-Hong Kong Stock Connect) oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Staat der Organisati-

on für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 60% in Aktien angelegt.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) angelegt werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) angelegt werden, die die Kriterien für zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 34 und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR-Leitlinien erfüllen. SPACs sind Gesellschaften, die durch einen Börsengang (IPO) Kapital beschaffen und einzig zu dem Zweck gegründet werden, andere bestehende Unternehmen zu erwerben oder mit diesen zu verschmelzen.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Netto-Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 3 angegeben

sind, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Abweichend von der in Abschnitt 3.2 Buchstabe p) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen:

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100% des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten (ohne Währungsabsicherungen) angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

In Abweichung von der in Abschnitt 3.2 Buchstabe j) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne der Definition in Abschnitt 3.1 gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 60% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen

einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Metaverse

Unternehmenskennung (LEI-Code): 2549006ZY0U9C8B81K91

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird hauptsächlich in Wertpapieren von Unternehmen angelegt, die von der Entwicklung der digitalen Welt, insbesondere des Metaversums, profitieren werden oder einen aktuellen Bezug dazu haben. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von in- und ausländischen Unternehmen begeben wurden. Die von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an chinesischen (einschließlich der Shenzhen-Hong Kong und Shanghai-Hong Kong Stock Connect) oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 60% in Aktien angelegt.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

DWS ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen

von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Norm-Kontroversen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 5% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

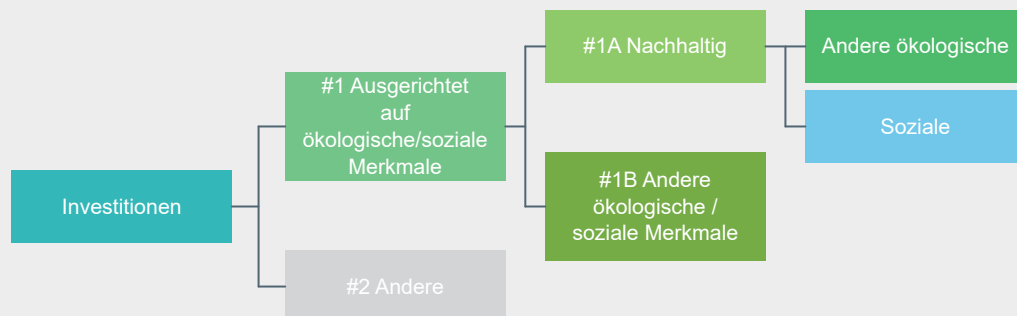
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

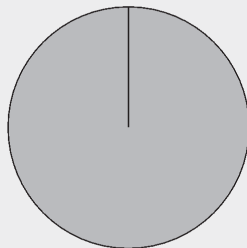
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

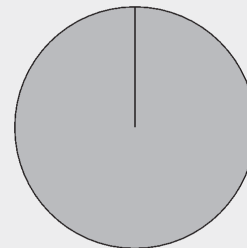
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU2576371582/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Multi Opportunities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	4.6.2014 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	60% MSCI All Country Index (Net Return in EUR) und 40% iBoxx Euro Overall Index
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung
Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage in Zielfonds per annum (vom Teilfonds zu tragen)	3,25%

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	LC, LDQ, NC, NDQ, PFC, PFDQ, FC, FD, LD, TFC, TFD, LDM SGD LDMH USD FCH, USD LCH, USD LDMH, USD RDMH, USD TFCH AUD LCH, AUD LDMH GBP CH RD HKD LDMH RMB LDMH SEK LCH	EUR SGD USD AUD GBP HKD CNY SEK
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LDQ, SGD LDMH, AUD LCH, USD LCH, HKD LDMH, AUD LDMH, LD, USD LDMH, RMB LDMH, SEK LCH, LDM NC, NDQ PFC, PFDQ, FC, USD FCH, GBP CH RD, FD, USD RDMH, TFC, TFD, USD TFCH	bis zu 4% bis zu 2% 0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LDQ, SGD LDMH, AUD LCH, USD LCH, HKD LDMH, AUD LDMH, LD, USD LDMH, RMB LDMH, SEK LCH, LDM NC, NDQ PFC, PFDQ FC, USD FCH, GBP CH RD, FD, TFC, TFD, USD TFCH USD RDMH	bis zu 1,3% bis zu 1,7% bis zu 1,2% bis zu 0,75% bis zu 0,6%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LDQ, PFC, PFDQ, FC, SGD LDMH, USD FCH, AUD LCH, GBP CH RD, USD LCH, HKD LDMH, AUD LDMH, FD, LD, USD LDMH, RMB LDMH, SEK LCH, USD RDMH, TFC, TFD, USD TFCH, LDM NC, NDQ	0% 0,1%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse(n) PFC und PFDQ eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	LC, LDQ, NC, NDQ, PFC, PFDQ, FC, SGD LDMH, USD FCH, AUD LCH, GBP CH RD, USD LCH, HKD LDMH, AUD LDMH, FD, LD, USD LDMH, RMB LDMH, SEK LCH, TFC, TFD, USD TFCH, LDM USD RDMH	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	LC, LDQ, NC, NDQ, PFC, PFDQ FC SGD LDMH USD FCH AUD LCH, GBP CH RD, USD LCH HKD LDMH AUD LDMH, FD, LD, USD LDMH RMB LDMH, SEK LCH USD RDMH TFC, TFD, USD TFCH LDM	4.6.2014 1.10.2014 16.3.2015 5.5.2015 15.5.2015 22.5.2015 17.8.2015 15.10.2015 30.6.2016 5.12.2017 29.1.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Multi Opportunities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Invest Multi Opportunities ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Teilfonds kann in Aktien, verzinslichen Wertpapieren, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe- und Indexzertifikaten, Investmentfonds, Derivaten, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheinen sowie Geldmarktinstrumenten und Barmitteln anlegen. Der Portfoliomanager gewichtet diese Anlageklassen im Portfolio des Teilfonds je nach Beurteilung der Marktlage und kann erforderlichenfalls das gesamte Teilfondsvermögen in einer dieser Kategorien anlegen.

Der Teilfonds darf höchstens 50% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating anlegen. Höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens können in notleidenden

Wertpapieren oder Wertpapieren, die über kein Rating verfügen, angelegt werden. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt. Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds neun Monate Zeit, diese zu beheben.

Abweichend von Abschnitt 3.2 Buchstabe j) gilt Folgendes:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 3.1 Buchstabe e) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds ist wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausge-

setzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 3.2 Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 49% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie

durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Die beschriebene Anlagepolitik kann auch durch die Verwendung von Synthetic Dynamic Underlyings (SDU) umgesetzt werden.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Der Teilfonds beabsichtigt außerdem, unter Einsatz von bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens von Zeit zu Zeit die Entwicklungen an den internationalen Rohstoff- und Warenmärkten zu nutzen. Zu diesem Zweck und bis zu einer Höchstgrenze von 10% können für das Teilfondsvermögen derivative Finanzinstrumente, deren Basiswerte Rohstoffindizes und Teilindizes gemäß der Verordnung von 2008 bilden, Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Indexzertifikate, Partizipations- und Genussscheine sowie Optionsscheine auf Aktien erworben werden sowie 1:1-Zertifikate (einschließlich Exchange Traded Commodities (ETCs)), deren Basiswert ein einzelner Rohstoff oder ein einzelnes Edelmetall ist, und die die Anforderungen an Wertpapiere gemäß Artikel 1 Absatz 34 des Gesetzes von 2010 erfüllen. Der Teilfonds investiert nicht in Futures auf Agrarrohstoffe (zum Beispiel Baumwolle, Zucker, Reis und Weizen) sowie in Nutztiere jeder Art.

Darüber hinaus kann das Netto-Teilfondsvermögen in allen anderen in Abschnitt 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuerge-

setzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen gilt, dass mindestens 25% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt werden, die nach der Satzung und diesem Verkaufsprospekt für den Teilfonds erworben werden können (Mischfonds).

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:
 - (i) Anteile an Investmentfonds;
 - (ii) Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
 - (iii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
 - (iv) Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
 - (v) Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von

ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder mehr als 50% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Werts; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% seines Werts oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;
- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder mindestens 25% ihres Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen in Höhe von 25% ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;
- Anteile an Investmentfonds, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich selbst oder als Dach-Investmentfonds in Anteilen an Kapitalgesellschaften anlegen.

Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des 2. bis 4. Spiegelstrichs sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind; und
- Anteile an anderen Investmentfonds, die ihrerseits den Vorgaben aus dem 2. bis 4. Spiegelstrich und dieses Satzes entsprechen, in der dort jeweils vorgesehenen Höhe.

Anteile an Kapitalgesellschaften sind jedoch nicht solche, die in den Unterabschnitten i) – v) im 1. Spiegelstrich als ausgeschlossen definiert sind, sowie solche, die mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden.

Kapitalbeteiligungen, die von dem Teilfonds mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, sind keine Kapitalbeteiligungen.

Einzelne Investmentfondsanteile dürfen nur einmal für Zwecke der Ermittlung der täglichen Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt werden.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Bonitätsratings

Wertpapiere werden in die folgenden Ratingklassen eingestuft:

- Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating: S&P/Fitch: BBB- oder besser; Moody's: Baa3 oder besser.
- Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating: Wertpapiere mit einer schlechteren Bewertung als „Investment-Grade“.
- Notleidende Wertpapiere: Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, die wie folgt bewertet sind: S&P/Fitch: Rating von CC oder darunter bis C; Moody's: Rating von Ca.

Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer der vorgenannten Agenturen wird das Durchschnittsrating zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses Rating verwendet.

Liegt für das Wertpapier kein offizielles Rating oder kein Rating von einer Ratingagentur vor, erfolgt die Ratingeinstufung nach den folgenden Kriterien:

- 1) Das Emittentenrating wird für das Wertpapier übernommen.
- 2) Ist kein Emittentenrating verfügbar, wird das Wertpapier als ohne Rating eingestuft.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu

30%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 60% betragen, wobei das Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt 3.12 „Anlagen in derivative Finanzinstrumente und Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil verwiesen.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Multi Opportunities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300YIMZGS19QNM16

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie. Der Teilfonds kann in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Zertifikaten auf Aktien, Anleihen und Indizes, Investmentfonds, Derivaten, Options- und Wandelanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Wertpapier-Optionsscheinen, Partizipations- und Genussscheinen sowie Geldmarktinstrumenten und Barmitteln anlegen. Der Portfoliomanager gewichtet diese Anlageklassen im Portfolio des Teilfonds je nach Beurteilung der Marktlage und kann erforderlichenfalls das gesamte Teilfondsvermögen in einer dieser Kategorien anlegen. Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Der Teilfonds beabsichtigt außerdem, unter Einsatz von bis zu 10% des Teilfondsvermögens von Zeit zu Zeit die Entwicklungen an den internationalen Rohstoff- und Warenmärkten zu nutzen.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

DWS ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen

von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen für Thermalkohle, wie oben ausgeführt.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Norm-Kontroversen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

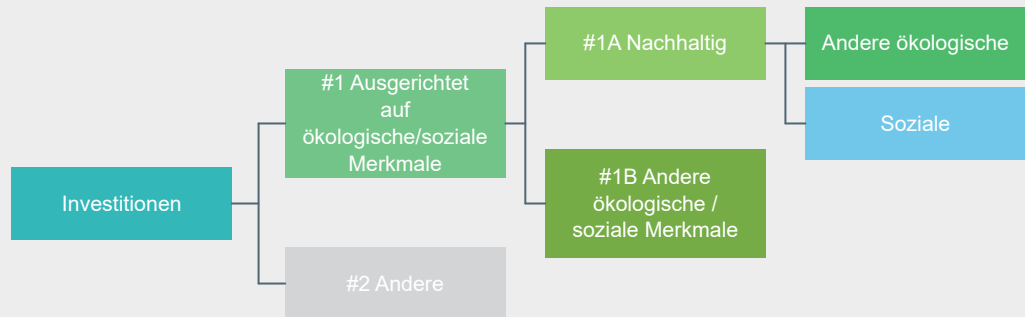
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

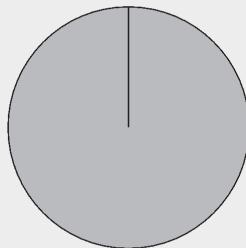
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

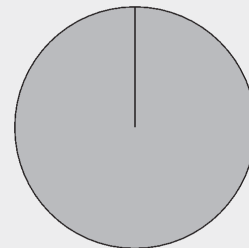
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/fund-of-funds/LU1054321358/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Net Zero Transition

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH, Mainzer Landstr. 11–17, 60329 Frankfurt am Main
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	17.1.2024 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	MSCI All Country World Climate Change Index (Net Return in EUR), verwaltet von MSCI Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI All Country World Climate Change Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg, in Frankfurt am Main und Köln.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, LD, TFC, XC	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, TFC, XC LC, LD	0% bis zu 5%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	XC FC, TFC LC, LD	bis zu 0,35% bis zu 0,75% bis zu 1,5%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LC, LD, TFC, XC	0%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, LD, TFC, XC	0,05%
Auflegungsdatum	FC, LC, LD, TFC, XC	17.1.2024

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Net Zero Transition gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel des Teilfonds DWS Invest Net Zero Transition ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalzuwachses, der die Wertentwicklung seiner Benchmark übertrifft.

Im Rahmen der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale strebt der Teilfonds eine Reduzierung der CO₂-Emissionen im Hinblick auf die Einhaltung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris unter dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen an. Das Teilfondsmanagement setzt zu einem erheblichen Teil die methodischen Anforderungen für einen Referenzwert für den klimabedingten Wandel gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission um.

Der Teilfonds hat den MSCI ACWI Climate Change Index, das heißt einen Referenzwert für den klimabedingten Wandel im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011, als Performance-Benchmark und zur Messung der Erreichung der beworbenen Reduzierung der CO₂-Emissionen im Hinblick auf die Erreichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris festgelegt. Das Teilfondsmanagement wird das Portfolio aktiv verwalten. Die ausgewählten Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten werden überwiegend Bestandteile der Benchmark sein; das Teilfondsmanagement kann aber auch Anlagen auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Das Portfolio des Teilfonds kann daher erheblich von den Gewichtungen der Benchmark abweichen.

Im Rahmen der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wählt der Teilfonds Unternehmen aus, die (i) sich bereits Dekarbonisierungsziele gesetzt haben oder auf dem Wege sind, dies zu tun, und/oder (ii) als Anbieter von Klimaschutzlösungen (zum Beispiel Unternehmen im Bereich erneuerbare Energien oder energieeffiziente Technologien) mit ihren Produkten und Dienstleistungen zum Netto-Null-Emissionsziel beitragen, und/oder (iii) Unternehmen, mit denen die DWS im Rahmen ihrer Mitwirkungspolitik auf die Erreichung des Netto-Null-Emissionsziels hinarbeitet.

Mindestens 90% des Netto-Teilfondsvermögens werden in weltweiten Aktien angelegt.

Bis zu 30% des Netto-Teilfondsvermögens können in Aktien von Unternehmen angelegt werden, die

ihren Sitz in einem Schwellenland haben oder ihre Geschäftstätigkeit vorwiegend in Schwellenländern ausüben oder die als Holdinggesellschaft vorwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern halten und die voraussichtlich eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erzielen können. Der Teilfonds konzentriert sein Engagement nicht auf bestimmte Schwellenländer, sondern orientiert sich bei seinen Anlagen an den Gewichtungen der Schwellenländer im Referenzindex (Benchmark).

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in verzinsliche Wertpapiere investiert werden. Wandel- und Optionsanleihen stellen diesbezüglich keine verzinslichen Wertpapiere dar. Höchstens 5% des Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapieren ohne Rating angelegt werden.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 20% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) angelegt werden.

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100% des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten (ohne Währungsabsicherungen) angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder anderer OGA.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente und Einlagen bei Kreditinstituten investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) angelegt werden, die die Kriterien für zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 34 und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR-Leitlinien erfüllen. SPACs sind Gesellschaften, die durch einen Börsengang (IPO) Kapital beschaffen und einzig zu dem Zweck gegründet werden, andere bestehende Unternehmen zu erwerben oder mit diesen zu verschmelzen.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 60% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht

- einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Das Netto-Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 3 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Administrator der Benchmark war früher im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes der ESMA eingetragen und wurde anschließend aus dem Register entfernt, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für im Vereinigten Königreich ansässige Administratoren gilt. Während des Übergangszeitraums können die von britischen Referenzwert-Administratoren bereitgestellten Referenzwerte jedoch weiter verwendet

werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register enthalten sind.

Der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten wird voraussichtlich Bestandteil der Benchmark sein. Das Portfolio des Teilfonds kann jedoch beträchtlich von den Gewichtungen der Benchmark abweichen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen, wobei der tatsächliche Spielraum normalerweise relativ hoch ist. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Net Zero Transition

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900KU1U3VOTZ2B416

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt die Reduzierung der CO₂-Emissionen, um die langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen.

Zudem bewirbt dieser Teilfonds ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Der Teilfonds hat den MSCI ACWI Climate Change Index, das heißt einen Referenzwert für den klimabedingten Wandel im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011, als Performance Benchmark und zur Messung der Erreichung der beworbenen Reduzierung der CO₂-Emissionen im Hinblick auf die Erreichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris festgelegt (nachfolgend als „Benchmark“ bezeichnet).

Die Benchmark verfolgt eine Anlagestrategie, bei der die Wertpapiere nach den Chancen und Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft neu gewichtet werden. Die Methodik der Benchmark ist unter <https://www.msci.com/climate-change-indexes> zu finden.

Das Teilfondsmanagement wird das Portfolio aktiv verwalten. Obgleich erwartet wird, dass die ausgewählten Investments überwiegend Bestandteile der Benchmark sein werden, kann das Teilfondsmanagement aber auch Anlagen auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Das Portfolio des Teilfonds kann daher erheblich von den Gewichtungen der Benchmark abweichen.

Das Teilfondsmanagement setzt zu einem erheblichen Teil die methodischen Anforderungen für einen Referenzwert für den klimabedingten Wandel gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission um.

Das Teilfondsmanagement stellt insbesondere sicher, dass die THG-Emissionsintensität des Teilfonds stets unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark bleibt. Die THG-Emissionsintensität des Teilfonds kann deutlich unter dem Wert seiner Benchmark liegen und darf jährlich nach oben und unten schwanken, solange sie stets unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds bleibt.

Inwieweit der Teilfonds von den methodischen Anforderungen an einen Referenzwert für den klimabedingten Wandel gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission abweicht, wird in den Abschnitten „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher ausgeführt.

Der Teilfonds wählt Unternehmen aus, die (i) sich bereits Dekarbonisierungsziele gesetzt haben oder auf dem Wege sind, dies zu tun, und/oder (ii) als Anbieter von Klimaschutzlösungen (zum Beispiel Unternehmen im Bereich erneuerbare Energien oder energieeffiziente Technologien) mit ihren Produkten und Dienstleistungen zum Netto-Null-Emissionsziel beitragen, und/oder (iii) Unternehmen, mit denen die DWS im Rahmen ihrer Mitwirkungspolitik auf die Erreichung des Netto-Null-Emissionsziels hinarbeitet.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen Reduzierung der CO₂-Emissionen, der ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen werden mittels der internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden.

Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, auf die die Ausschlusskriterien für den EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (CTB-Ausschlüsse) zutreffen.
- **Identifizierung von Emittenten, die** (i) sich Dekarbonisierungsziele gesetzt haben oder auf dem Wege sind, dies zu tun, (ii) als Anbieter von Klimaschutzlösungen eingestuft sind und/oder (iii) mit der DWS im Rahmen ihrer Mitwirkungspolitik auf die Erreichung des Netto-Null-Emissionsziels hinarbeiten.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Außerdem werden zu einem erheblichen Teil die methodischen Anforderungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission umgesetzt, um die beworbene Reduzierung der CO₂-Emissionen zu erreichen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ beschrieben wird. Zu diesem Zweck verwendet das Teilfondsmanagement insbesondere den folgenden Nachhaltigkeitsindikator:

- Treibhausgas-(THG-)Emissionsintensität des Teilfondsportfolios unter der Benchmark des Teilfonds.
- Die benchmarkspezifischen Ausschlüsse (wie nachstehend definiert).

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, weniger Ungleichheiten, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme (wie in der EU-Taxonomieverordnung definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von zweckgebundenen Anleihen, die als nachhaltige Investitionen gelten, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen des Portfolios angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Auf der Grundlage dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Normverstößen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) (Nr. 1)
- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse und/oder der Portfoliokonstruktionsstrategie berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht nicht unbedingt einen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als primäre Anlagestrategie, wobei ergänzend in andere Assetklassen investiert werden kann. Nähere Angaben hierzu enthält der Besondere Teil des Verkaufsprospekts. Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 90% weltweit in Aktien angelegt. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der CTB-Ausschlüsse und der Strategie zur Reduzierung der CO₂-Emissionen werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• CTB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften CTB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Herstellung oder Verkauf von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);

Die CTB-Ausschlüsse gelten insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate. Der Anwendungsumfang der CTB-Ausschlüsse im Zusammenhang mit Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen

Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/ Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder an anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel ICMA Prinzipien, oder des EU-Standards für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich geltende CTB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

Methodik zur Reduzierung der CO2-Emissionen

In einem zweiten Schritt geht das Teilfondsmanagement wie folgt vor, um die beworbene Reduzierung der CO2-Emissionen zu erreichen:

• Benchmarkspezifische Ausschlüsse

Zusätzlich zu den CTB-Ausschlüssen (wie vorstehend genannt), die vom Teilfondsmanagement anhand seiner eigenen ESG-Bewertungsmethodik in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission bewertet werden, schließt das Teilfondsmanagement Unternehmen aus, die von der Benchmark (MSCI ACWI Climate Change Index) ausgeschlossen werden. Hierzu gehören unter anderem auch die Unternehmen, bei denen geschätzt wird, dass sie eines oder mehrere Umweltziele gemäß Artikel 9 der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen (wie von der Benchmark anhand ihrer eigenen Methodik festgestellt). Die geltenden benchmarkspezifischen Ausschlüsse sind nachstehend aufgeführt und gelten für alle Investitionen, die von dem Teilfonds ab dem Datum dieses Verkaufsprospekts und bis zur Aktualisierung dieses Verkaufsprospekts getätigt werden (die benchmarkspezifischen Ausschlüsse):

Ausschluss bei Beeinträchtigung der Umweltziele

Dieser Ausschluss basiert auf einer Bewertung der Kontroversen in Bezug auf den Einfluss eines Unternehmens auf die Umwelt. Unter anderem wird untersucht, ob ein Unternehmen an Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Schadstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, ungefährlichen Betriebsabfällen und dem Management der Umweltauswirkungen der Lieferketten beteiligt ist.

Ausschluss bei Abbau von Thermalkohle

Unternehmen, die einen Umsatzanteil von 1% oder mehr mit dem Abbau von Thermalkohle und/oder deren Verkauf an externe Parteien erzielen, sind als Anlage ausgeschlossen.

Ausschluss bei ESG-Kontroversen

Unternehmen, dessen Kontroversen im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten und/oder Produkten als auffallend und sehr schwerwiegend bewertet werden, sind als Anlage ausgeschlossen.

Das Teilfondsmanagement wird die vorstehend genannten benchmarkspezifischen Ausschlüsse bis zur nächsten Aktualisierung des Verkaufsprospekts und ungeachtet zwischenzeitlicher Aktualisierungen dieser Ausschlüsse durch die Benchmark weiterhin anwenden.

• Reduzierung der THG-Emissionsintensität des Portfolios

Der Gesamtanteil von Branchen mit hohen Klimaauswirkungen im Aktienportfolio des Teilfonds wird mindestens dem Gesamtengagement der zugrunde liegenden Benchmark in diesen Branchen entsprechen.

Die Treibhausgasemissionsintensität (THG-Emissionsintensität) wird anhand von Tonnen an Treibhausgasemissionen (THG) in den Emissionskategorien Scope 1, 2 und 3 pro Million Unternehmenswert einschließlich Barmitteln (EVIC) gemessen; EVIC inflationsbereinigt.

Hinsichtlich der Bewertung des Transitionspfads muss die THG-Emissionsintensität des Teilfondsportfolios unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegen. In Abweichung von der Methodik der Benchmark, die im Durchschnitt ein Ziel für die Mindestreduzierung der THG-Emissionsintensität von 7% pro Jahr anstrebt (in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission), darf die THG-Emissionsintensität des Teilfondsportfolios jährlich nach oben und unten schwanken (EVIC inflationsbereinigt), vorausgesetzt sie bleibt unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark. Daher wird die THG-Emissionsintensität des Teilfonds möglicherweise nicht unbedingt um 7% jährlich reduziert.

Die DWS berechnet die THG-Emissionsintensität anhand der THG-Emissionsdaten von MSCI. Dieser Datensatz umfasst die THG-Emissionen eines Unternehmens wie ausgewiesen (falls verfügbar) oder mit den eigenen Schätzmodellen von MSCI geschätzt. Die DWS kann auch THG-Emissionsdaten

anderer Anbieter heranziehen. Sind für einen Emittenten keine THG-Emissionsdaten verfügbar, wird der Emittent ausgeschlossen.

• Zusätzliche Identifikationskriterien für Emittenten

Unter Verwendung externer Datenquellen wählt das Teilfondsmanagement Unternehmen aus, die sich bereits Dekarbonisierungsziele gesetzt haben oder auf dem Wege sind, dies zu tun, und/oder die als Anbieter von Klimaschutzlösungen (zum Beispiel Unternehmen im Bereich erneuerbare Energien oder energieeffiziente Technologien) mit ihren Produkten und Dienstleistungen zum Netto-Null-Emissionsziel beitragen. Darüber hinaus kann das Teilfondsmanagement Unternehmen auswählen, mit denen die DWS im Rahmen ihrer Mitwirkungspolitik auf die Erreichung des Netto-Null-Emissionsziels hinarbeitet.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung**

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 20% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt. Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

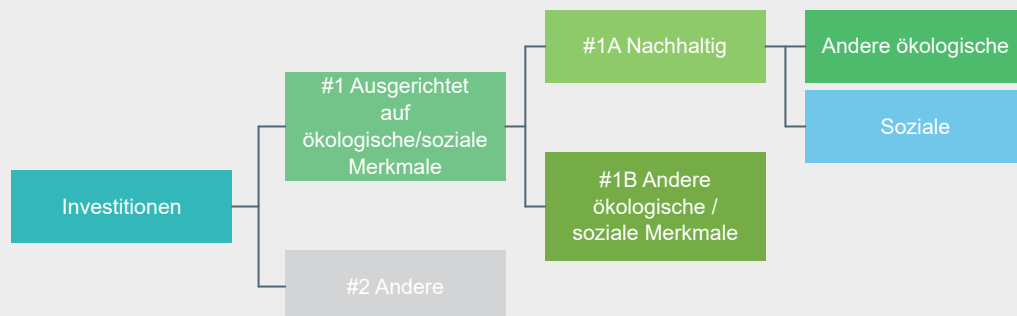
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

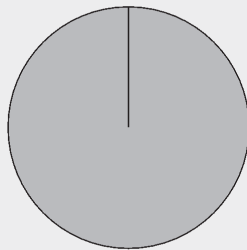
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

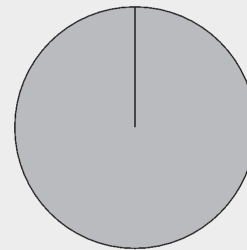
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die CTB-Ausschlüsse erforderlich. Darüber hinaus ist eine vollständige Datenabdeckung im Hinblick auf die THG-Emissionsintensität von Emittenten erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen.

Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Der Referenzwert des Finanzprodukts ist der MSCI ACWI Climate Change Index.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Für die am Referenzwert (Benchmark) ausgerichteten ökologischen oder sozialen Merkmale werden die Bestandteile des MSCI ACWI Index („Ausgangsindex“) so ausgewählt und gewichtet, dass die Mindeststandards der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel eingehalten werden. Hierzu werden bei jeder Neugewichtung der Benchmark Wertpapiere aus dem Ausgangsindex, die diese Kriterien nicht erfüllen, entfernt, sodass der Anteil an Unternehmen, die an den Chancen des Übergangs zu einer CO₂-armen Wirtschaft partizipieren, zunimmt, und der Anteil an Unternehmen, die den damit verbundenen Risiken ausgesetzt sind, abnimmt. Darüber hinaus wird der Teilfonds die benchmarkspezifischen Ausschlüsse anwenden.

Der Teilfonds orientiert sich auch insofern am Baseline-CO₂-Reduktionsziel der Benchmark, als die THG-Emissionsintensität des Portfolios die THG-Emissionsintensität seiner Benchmark nicht überschreiten darf, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher ausgeführt.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Das Teilfondsmanagement verwaltet das Portfolio aktiv mittels der CO₂-Reduktionsmethodik, die ein wesentlicher Bestandteil der maßgeblichen Anlagerichtlinien für diesen Teilfonds ist.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der MSCI ACWI Climate Change Index basiert auf dem MSCI ACWI Index. Im Unterschied zu Letzterem werden Unternehmen nach ihrer Emissionsintensität, den zugesagten Emissionsreduktionszielen, dem Management von Klimarisiken und den Umsätzen aus umweltfreundlicheren Geschäftstätigkeiten im Vergleich zu anderen Wettbewerbern ihrer Branche bewertet. Der MSCI ACWI Climate Change Index vereint drei Zielsetzungen: Er reduziert die Risikoposition gegenüber kohlenstoffintensiven Unternehmen, einschließlich Unternehmen, die diesen Emissionen über ihre Lieferkette ausgesetzt sind (Scope-3-Emissionen). Anlagen in klimafreundlichen Lösungen werden übergewichtet, es werden zunächst eine Reduzierung der THG-Emissionsintensität um 30% im Vergleich zum MSCI ACWI Index sowie eine jährliche Dekarbonisierung von 7% umgesetzt, die darauf abgestimmt ist, die durchschnittliche globale Erwärmung auf unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen über die Benchmark, ihre Zusammensetzung, die ESG-Kriterien, die Berechnung und die Regeln für die regelmäßige Überprüfung und Neugewichtung sowie nähere Erläuterungen zur allgemeinen Methodik der MSCI-Indizes sind abrufbar unter <https://www.msci.com/climate-change-indexes>.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU2708164285/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Net Zero Transition Euro Corporate Bonds

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	1.6.2021 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI PAB Index, verwaltet von der Bloomberg Index Services Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI PAB Index
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FD, LD, FD100, FC, TFD USD LDH, USD FCH100	EUR USD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FD, FD100, FC, TFD, USD FCH100 LD, USD LDH	0% bis zu 3%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FD, FC, TFD LD, USD LDH FD100, USD FCH100	bis zu 0,6% bis zu 0,9% bis zu 0,2%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FD, LD, FD100, FC, TFD, USD LDH, USD FCH100	0%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FD, LD, FD100, FC, TFD, USD LDH, USD FCH100	0,05%
Auflegungsdatum	FD, LD, FD100 FC, TFD, USD LDH, USD FCH100	1.6.2021 8.9.2021

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Net Zero Transition Euro Corporate Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Net Zero Transition Euro Corporate Bonds ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Im Rahmen der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale strebt der Teilfonds die Reduzierung von CO₂-Emissionen im Hinblick auf die Einhaltung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris unter dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen an. Das Teilfondsmanagement setzt zu einem erheblichen Teil die methodischen Anforderungen für einen Paris-abgestimmten Referenzwert gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission um.

Der Teilfonds hat den Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI PAB Index, das heißt einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011, als Performance-Benchmark und zur Messung der Erreichung der beworbenen Reduzierung von CO₂-Emissionen zur Erreichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Pariser Abkommens festgelegt. Das Teilfondsmanagement wird das Portfolio aktiv verwalten. Obgleich erwartet wird, dass die ausgewählten Investments überwiegend Bestandteile der Benchmark sein werden, kann das Teilfondsmanagement aber auch Anlagen auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Das Portfolio des Teilfonds kann daher erheblich von den Gewichtungen der Benchmark abweichen.

Unter Verwendung externer Datenquellen investiert der Teilfonds im Rahmen der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in Unternehmen, die (i) sich bereits Dekarbonisierungsziele gesetzt haben oder auf dem Wege sind, dies zu tun (mindestens 60% des Netto-Teilfondsvermögens werden in solche Unternehmen investiert), und/oder die (ii) als Anbieter von Klimaschutzlösungen (zum Beispiel Unternehmen im Bereich erneuerbare Energien oder energieeffiziente Technologien) mit ihren Produkten und Dienstleistungen zum Netto-Null-Emissionsziel beitragen.

Das Netto-Teilfondsvermögen wird überwiegend in verzinslichen Wertpapieren von Unternehmen weltweit angelegt, die sich durch sehr geringe CO₂-

Emissionen auszeichnen oder ihre Geschäftstätigkeit auf einen emissionsarmen Betrieb umstellen.

Mindestens 75% des Netto-Teilfondsvermögens werden weltweit in verzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating angelegt. Höchstens 25% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P beziehungsweise Fitch) verfügen. Der Teilfonds investiert nicht in notleidende Wertpapiere. Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, diese zu beheben.

Das Netto-Teilfondsvermögen wird nicht in Staatsanleihen angelegt.

Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens lauten auf Euro oder werden gegen Euro abgesichert.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 20% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente und Einlagen bei Kreditinstituten investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 25% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Die Anlagen des Teilfonds in forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Der Begriff „Asset Backed Securities“ wird grundsätzlich im erweiterten Sinne verwendet, das heißt unter Einbeziehung von Mortgage Backed Securities (MBS) und Collateralized Debt Obligations (CDOs). Asset Backed Securities sind verzinsliche Wertpapiere, die durch verschiedene Forderungen und/oder Wertpapiere gedeckt werden. Dazu gehören insbesondere verbrieft Kreditkartenforderungen, private und gewerbliche Hypothekenforderungen, Verbraucherkredite, Forderungen aus Fahrzeugleasing, Kredite an kleine Unternehmen, Hypothekenanleihen, Collateralized Loan Obligations (CLOs) und Collateralized Bond Obligations (CBOs).

Das Netto-Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 3 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Bonitätsratings

Wertpapiere werden in die folgenden Ratingklassen eingestuft:

- Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating: S&P/Fitch: BBB- oder besser; Moody's: Baa3 oder besser.
- Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating: Wertpapiere mit einer schlechteren Bewertung als „Investment-Grade“.
- Notleidende Wertpapiere: Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, die wie folgt bewertet sind: S&P/Fitch: Rating von CC oder darunter bis C; Moody's: Rating von Ca.

Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer der vorgenannten Agenturen wird das Durchschnittsrating zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses Rating verwendet.

Liegt für das Wertpapier kein offizielles Rating oder kein Rating von einer Ratingagentur vor, erfolgt die Ratingeinstufung nach den folgenden Kriterien:

- 1) Das Emittentenrating wird für das Wertpapier übernommen.
- 2) Ist kein Emittentenrating verfügbar, wird das Wertpapier als ohne Rating eingestuft.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 100%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 200% betragen, wobei das Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt 3.12 „Anlagen in derivative Finanzinstrumente und Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil verwiesen.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Administrator der Benchmark war früher im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes der ESMA eingetragen und wurde anschließend aus dem Register entfernt, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für im Vereinig-

ten Königreich ansässige Administratoren gilt. Während des Übergangszeitraums können die von britischen Referenzwert-Administratoren bereitgestellten Referenzwerte jedoch weiter verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register enthalten sind.

Der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten wird voraussichtlich Bestandteil der Benchmark sein. Das Portfolio des Teilfonds kann jedoch beträchtlich von den Gewichtungen der Benchmark abweichen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen, wobei der tatsächliche Spielraum normalerweise relativ hoch ist. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikohinweis

Der Teilfonds kann in verschiedene Kategorien von Asset Backed Securities investieren. Solche Anlagen können auch Wertpapiere umfassen, die potenziell starken Marktschwankungen unterliegen, wie Collateralized Debt Obligations (CDOs) und Collateralized Loan Obligations (CLOs). In einigen Fällen können diese Wertpapiere in Phasen von Markttunsicherheiten sehr illiquide sein und möglicherweise nur mit einem Abschlag verkauft werden. Einzelne Wertpapiere können in solchen extremen Marktphasen einen Totalverlust erleiden oder erheblich an Wert verlieren. Hohe Wertverluste auf der Ebene des Teilfonds können daher nicht ausgeschlossen werden.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Fonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Net Zero Transition Euro Corporate Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900P7KL1F8KBDOU070

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Der Teilfonds bewirbt die Reduzierung der CO₂-Emissionen, um die langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen.

Zudem bewirbt dieser Teilfonds ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Der Teilfonds hat den Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI PAB Index, das heißt einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011, als Performance-Benchmark und zur Messung der Erreichung der beworbenen Reduzierung von CO₂-Emissionen zur Erreichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris festgelegt (nachfolgend als „Benchmark“ bezeichnet).

Das Teilfondsmanagement wird das Portfolio aktiv verwalten. Obgleich erwartet wird, dass die ausgewählten Investments überwiegend Bestandteile der Benchmark sein werden, kann das Teilfondsmanagement aber auch Anlagen auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Das Portfolio des Teilfonds kann daher erheblich von den Gewichtungen der Benchmark abweichen.

Das Teilfondsmanagement setzt zu einem erheblichen Teil die methodischen Anforderungen für einen Paris-abgestimmten Referenzwert gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission um.

Das Teilfondsmanagement stellt insbesondere sicher, dass die absoluten Treibhausgasemissionen („THG-Emissionen“) des Teilfonds stets unter den absoluten THG-Emissionen der Benchmark bleiben. Die absoluten THG-Emissionen des Teilfonds können deutlich unter dem Wert seiner Benchmark liegen und dürfen jährlich nach oben und unten schwanken, solange sie stets unter den absoluten THG-Emissionen der Benchmark des Teilfonds bleiben.

Inwieweit der Teilfonds von den methodischen Anforderungen an einen Paris-abgestimmten Referenzwert gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission abweicht, wird in den Abschnitten „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher ausgeführt.

Der Teilfonds wählt Unternehmen aus, die (i) sich bereits Dekarbonisierungsziele gesetzt haben oder auf dem Wege sind, dies zu tun, und/oder (ii) die als Anbieter von Klimaschutzlösungen (zum Beispiel Unternehmen im Bereich erneuerbare Energien oder energieeffiziente Technologien) mit ihren Produkten und Dienstleistungen zum Netto-Null-Emissionsziel beitragen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen Reduzierung der CO₂-Emissionen, der ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen werden mittels der internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden.

Bei dieser ESG-Bewertungsmethodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Identifizierung von Emittenten**, die sich Dekarbonisierungsziele gesetzt haben oder auf dem Wege sind, dies zu tun, und/oder als Anbieter von Klimaschutzlösungen eingestuft sind.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Außerdem werden zu einem erheblichen Teil die methodischen Anforderungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission umgesetzt, um die beworbene Reduzierung der CO₂-Emissionen zu erreichen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ beschrieben wird.

Zu diesem Zweck verwendet das Teilfondsmanagement insbesondere die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren:

- Absolute THG-Emissionen des Teilfondsportfolios unter der Benchmark des Teilfonds.
- Die benchmarkspezifischen Ausschlüsse (wie nachstehend definiert).

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Auf der Grundlage dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Normverstößen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) (Nr. 1)
- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse und/oder der Portfoliokonstruktionsstrategie berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht nicht unbedingt einen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in verzinslichen Schuldtiteln von Unternehmen weltweit angelegt, die sich durch sehr geringe CO₂-Emissionen auszeichnen oder ihre Geschäftstätigkeit auf einen emissionsarmen Betrieb umstellen. Mindestens 75 % des Teilfondsvermögens werden weltweit in verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Schuldtiteln angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P bzw. Fitch) verfügen. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens lauten auf EUR oder werden gegen EUR abgesichert.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse und der Strategie zur Reduzierung der CO₂-Emissionen werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Herstellung oder Verkauf von Anti-personenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse gelten insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen

Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• **Beteiligung an umstrittenen Waffen**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder an anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit angereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• **Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung**

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) (wie zum Beispiel ICMA Prinzipien) oder des EU-Standards für grüne Anleihen geprüft oder, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung basierend auf den folgenden Emittentenkriterien untersagt:

- a. Unternehmen, auf die unter a) bis c) der PAB-Ausschlüsse bezuggenommen wird;
- b. Unternehmen mit identifizierten Expansionsplänen für Thermalkohle, wie oben erläutert;
- c. Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;
- d. Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran erzielen;
- e. staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Wenn keine ausreichenden Daten für die Beurteilung der PAB-Ausschlüsse auf Ebene der zweckgebundenen Anleihen verfügbar sind, wird zusätzlich der Emittent auf der Grundlage der Buchstaben d) bis g) der vorstehend beschriebenen PAB-Ausschlusskriterien bewertet. Dies kann dazu führen, dass der Use of Proceeds Bond ausgeschlossen wird.

Methodik zur Reduzierung der CO₂-Emissionen

In einem zweiten Schritt geht das Teilfondsmanagement wie folgt vor, um die beworbene Paris-abgestimmte Reduzierung der CO₂-Emissionen zu erreichen:

• **Benchmarkspezifische Ausschlüsse**

Zusätzlich zu den PAB-Ausschlüssen (wie vorstehend genannt), die vom Teilfondsmanagement anhand seiner eigenen ESG-Bewertungsmethodik in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission bewertet werden, schließt das Teilfondsmanagement Unternehmen aus, die von der Benchmark (Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI PAB Index) ausgeschlossen werden. Hierzu gehören ohne Einschränkungen die Unternehmen, bei denen geschätzt wird, dass sie eines oder mehrere Umweltziele gemäß Artikel 9 der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen (wie von der Benchmark anhand ihrer eigenen Methodik festgestellt). Die geltenden benchmarkspezifischen Ausschlüsse sind nachstehend aufgeführt und gelten für alle Anlagen, die von dem Teilfonds ab dem Datum dieses Verkaufsprospekts und bis zur Aktualisierung dieses Verkaufsprospekts getätigt werden (die benchmarkspezifischen Ausschlüsse):

Ausschluss bei ESG-Kontroversen

Dieser Ausschluss basiert auf einer Bewertung, inwieweit bei einem Unternehmen eine auffallende und sehr schwerwiegende Kontroverse in Bezug auf seine Geschäftstätigkeit und/oder Produkte vorliegt, sowie dem Schweregrad der sozialen oder ökologischen Auswirkungen der Kontroverse.

Sonstige Ausschlüsse

Darüber hinaus werden Unternehmen, die an den folgenden Geschäftstätigkeiten beteiligt sind, abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den sie mit diesen Tätigkeiten erzielen, ausgeschlossen:

- Unternehmen, die 5% oder mehr ihres Umsatzes mit der Herstellung von Alkoholerzeugnissen erzielen, oder Unternehmen, die 15% oder mehr ihres gesamten Umsatzes mit der Herstellung, dem Vertrieb, dem Einzelhandel, der Lizenzierung und der Lieferung von Alkoholerzeugnissen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 0% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Schusswaffen und Kleinwaffenmunition für den zivilen Markt erzielen;
- Unternehmen, die 5% oder mehr ihres Umsatzes mit Geschäftstätigkeiten im Bereich der Gentechnik erzielen.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, bei denen es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie im Besitz von fossilen Brennstoffreserven sind (die höchstwahrscheinlich für Energieanwendungen verwendet werden).

Das Teilfondsmanagement wird die vorstehend genannten benchmarkspezifischen Ausschlüsse bis zur nächsten Aktualisierung des Verkaufsprospekts und ungeachtet zwischenzeitlicher Aktualisierungen dieser Ausschlüsse durch die Benchmark weiterhin anwenden.

• Reduzierung der absoluten THG-Emissionen des Portfolios

Die absoluten THG-Emissionen des Portfolios beziehen sich auf Tonnen CO₂-Äquivalente und werden anhand von Tonnen CO₂-Äquivalenten in den Emissionskategorien Scope 1, 2 und 3 gemessen.

Hinsichtlich der Bewertung des Transitionspfads müssen die absoluten THG-Emissionen des Teilfondsportfolios unter den absoluten THG-Emissionen der Benchmark liegen. In Abweichung von der Methodik der Benchmark, die im Durchschnitt eine Mindestreduzierung von 7% der absoluten THG-Emissionen pro Jahr anstrebt (in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission), dürfen die absoluten THG-Emissionen des Teilfondsportfolios jährlich nach oben und unten schwanken, vorausgesetzt sie bleiben unter den absoluten THG-Emissionen der Benchmark. Daher werden die absoluten THG-Emissionen des Teilfonds möglicherweise nicht unbedingt um 7% jährlich reduziert.

Die DWS berechnet die absoluten THG-Emissionen anhand der THG-Emissionsdaten von MSCI. Dieser Datensatz umfasst die THG-Emissionen eines Unternehmens wie ausgewiesen (falls verfügbar) oder mit den eigenen Schätzmodellen von MSCI geschätzt. Die DWS kann auch THG-Emissionsdaten anderer Anbieter heranziehen. Sind für einen Emittenten keine THG-Emissionsdaten verfügbar, wird der Emittent ausgeschlossen.

• Zusätzliche Identifikationskriterien für Emittenten

Unter Verwendung externer Datenquellen investiert der Teilfonds in Unternehmen, die (i) sich bereits Dekarbonisierungsziele gesetzt haben oder auf dem Wege sind, dies zu tun (mindestens 60% des Netto-Teilfondsvermögen werden in solche Unternehmen investiert), und/oder die (ii) als Anbieter von Klimaschutzlösungen (zum Beispiel Unternehmen im Bereich erneuerbare Energien oder energieeffiziente Technologien) mit ihren Produkten und Dienstleistungen zum Netto-Null-Emissionsziel beitragen.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand

verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 20% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

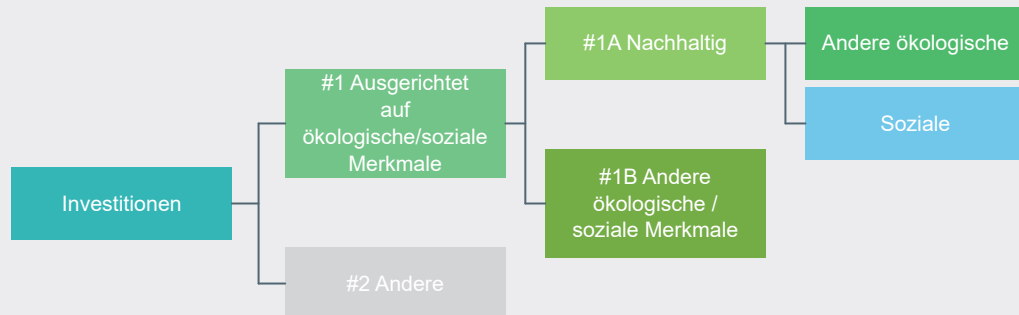
Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

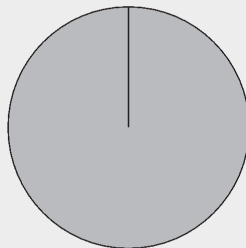
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

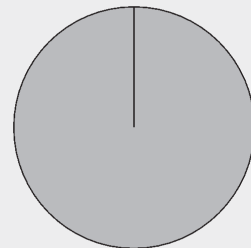
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich. Darüber hinaus ist eine vollständige Datenabdeckung im Hinblick auf die absoluten THG-Emissionen von Emittenten erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen.

Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Das Finanzprodukt hat den Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI PAB Index als Referenzwert festgelegt.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Für die am Referenzwert (Benchmark) ausgerichteten ökologischen oder sozialen Merkmale werden die Bestandteile des Bloomberg Euro Corporate Index („Ausgangsindex“) so ausgewählt und gewichtet, dass die Mindeststandards der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte eingehalten werden. Hierzu werden bei jeder Neugewichtung der Benchmark Wertpapiere aus dem Ausgangsindex, die diese Kriterien nicht erfüllen, entfernt. Darüber hinaus wird der Teilfonds die benchmarkspezifischen Ausschlüsse anwenden.

Der Teilfonds orientiert sich insofern am CO₂-Reduktionsziel der Benchmark, als die absoluten THG-Emissionen des Portfolios die absoluten THG-Emissionen seiner Benchmark nicht überschreiten dürfen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher ausgeführt.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Das Teilfondsmanagement verwaltet das Portfolio aktiv mittels der CO2-Reduktionsmethodik, die ein wesentlicher Bestandteil der maßgeblichen Anlagerichtlinien für diesen Teilfonds ist.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI PAB Index soll die Wertentwicklung bestimmter festverzinslicher Investment-Grade-Unternehmensanleihen in Euro widerspiegeln. Ziel des Index ist die Einhaltung der Anforderungen für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission. Hierzu wird eine anfängliche Reduzierung der absoluten THG-Emissionen um 50% gegenüber dem klassischen Bloomberg Euro Corporate Index festgelegt, gefolgt von einer jährlichen Reduzierung um 7% der absoluten THG-Emissionen auf dem weiteren Dekarbonisierungspfad. Darüber hinaus werden aus dem Index Anleihen von Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Kriterien nicht erfüllen.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen über die Benchmark sowie nähere Erläuterungen zur allgemeinen Methodik der Bloomberg-Indizes sind auf der Internetseite von Bloomberg verfügbar (<https://www.bloombergindices.com/>).



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU2331315981/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest SDG Corporate Bonds

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	31.3.2022 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, LC, TFC, FC100	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, TFC, FC100 LC	0% bis zu 3%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, TFC LC FC100	bis zu 0,4% bis zu 0,5% bis zu 0,2%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, LC, TFC, FC100	0%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, LC, TFC, FC100	0,05%
Auflegungsdatum	FC, LC, TFC, FC100	31.3.2022

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest SDG Corporate Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Mit diesem Teilfonds wird eine nachhaltige Kapitalanlage angestrebt. Er qualifiziert als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest SDG Corporate Bonds ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Mindestens 75% des Netto-Teilfondsvermögens werden weltweit in verzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating angelegt. Höchstens 25% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P beziehungsweise Fitch) verfügen. Höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren ohne Rating angelegt werden. Der Teilfonds investiert nicht in notleidende Wertpapiere. Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, diese zu beheben.

Der Teilfondsmanager ist bestrebt, etwaige Währungsrisiken gegenüber dem Euro im Portfolio abzusichern.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 50% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie

durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 25% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Die Anlagen des Teilfonds in forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Der Begriff „Asset Backed Securities“ wird grundsätzlich im erweiterten Sinne verwendet, das heißt unter Einbeziehung von Mortgage Backed Securities (MBS) und Collateralized Debt Obligations (CDOs). Asset Backed Securities sind verzinsliche Wertpapiere, die durch verschiedene Forderungen und/oder Wertpapiere gedeckt werden. Dazu gehören insbesondere verbriefte Kreditkartenforderungen, private und gewerbliche Hypothekenforderungen, Verbraucherkredite, Forderungen aus Fahrzeugleasing, Kredite an kleine Unternehmen, Hypothekenanleihen, Collateralized Loan Obligations (CLOs) und Collateralized Bond Obligations (CBOs).

Das Netto-Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 3 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Bonitätsratings

Wertpapiere werden in die folgenden Ratingklassen eingestuft:

- Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating: S&P/Fitch: BBB- oder besser; Moody's: Baa3 oder besser.
- Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating: Wertpapiere mit einer schlechteren Bewertung als „Investment-Grade“.
- Notleidende Wertpapiere: Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, die wie folgt bewertet sind: S&P/Fitch: Rating von CC oder darunter bis C; Moody's: Rating von Ca.

Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer der vorgenannten Agenturen wird das Durchschnittsrating zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses Rating verwendet.

Liegt für das Wertpapier kein offizielles Rating oder kein Rating von einer Ratingagentur vor, erfolgt die Ratingeinstufung nach den folgenden Kriterien:

- 1) Das Emittentenrating wird für das Wertpapier übernommen.
- 2) Ist kein Emittentenrating verfügbar, wird das Wertpapier als ohne Rating eingestuft.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 100%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 200% betragen, wobei das Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt 3.12 „Anlagen in derivative Finanzinstrumente und Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Grundsätzen.

zen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil verwiesen.

Risikohinweis

Der Teilfonds kann in verschiedene Kategorien von Asset Backed Securities investieren. Solche Anlagen können auch Wertpapiere umfassen, die potenziell starken Marktschwankungen unterliegen, wie Collateralized Debt Obligations (CDOs) und Collateralized Loan Obligations (CLOs). In einigen Fällen können diese Wertpapiere in Phasen von Marktsicherheiten sehr illiquide sein und möglicherweise nur mit einem Abschlag verkauft werden. Einzelne Wertpapiere können in solchen extremen Marktphasen einen Totalverlust erleiden oder erheblich an Wert verlieren. Hohe Wertverluste auf der Ebene des Teilfonds können daher nicht ausgeschlossen werden.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der absolute Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Fonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest SDG Corporate Bonds
Unternehmenskennung (LEI-Code): 25490081R81SN3UWSM78

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er in Emittenten investiert, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Zudem bewirbt dieser Teilfonds ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **SDG-Bewertung** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil von Emittenten ist, die zu den UN-SDGs beitragen.
- **Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung** dient als Indikator dafür, ob eine Anleihe als Anleihe mit Erlösverwendung, die anerkannte Branchenstandards einhält, einzustufen ist und zur Prüfung, ob der Emittent definierte ESG-Kriterien erfüllt.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlüsse) unterliegen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) (Nr. 1)
 - CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
 - Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Nr. 7)
 - Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (Nr. 9)
 - Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse und der SDG-Bewertung berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 75% des Teilfondsvermögens werden weltweit in verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Schuldtiteln angelegt werden, die zum Erwerbszeitpunkt nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P bzw. Fitch) verfügen. Der Teilfondsmanager ist bestrebt, etwaige Währungsrisiken gegenüber dem Euro im Portfolio abzusichern.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, die zu einem oder mehreren UN-SDGs beitragen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Herstellung oder Vertrieb von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;

- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen.

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder an anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• SDG-Bewertung

Die SDG-Bewertung beurteilt Emittenten nach ihrem positiven und negativen Beitrag zu den UN-SDGs, die sich auf ökologische und/oder soziale Merkmale beziehen, wie keine Armut, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, weniger Ungleichheiten und/oder Maßnahmen zum Klimaschutz.

Dabei erhalten Emittenten, deren Bewertung ergibt, dass sie die Erreichung der UN-SDGs behindern, eine der zwei niedrigsten Bewertungen („E“ oder „F“), und Emittenten, die im Hinblick auf die UN-SDGs neutral sind, erhalten die Bewertung „D“. Nur Emittenten, deren Bewertung ergibt, dass sie einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden in eine der drei höchsten Bewertungen (das heißt „A“, „B“ oder „C“) eingestuft und werden für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale berücksichtigt. Emittenten mit den zwei niedrigsten Bewertungen „E“- oder „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) (wie zum Beispiel ICMA Prinzipien) oder des EU-Standards für grüne Anleihen geprüft oder, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung basierend auf den folgenden Emittentenkriterien untersagt:

- a. Unternehmen, auf die unter a) bis c) der PAB-Ausschlüsse bezuggenommen wird;
- b. Unternehmen mit identifizierten Expansionsplänen für Thermalkohle, wie oben erläutert;
- c. Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;
- d. Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran erzielen;
- e. staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden.

Wenn keine ausreichenden Daten für die Bewertung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihe mit Erlösverwendung verfügbar sind, wird der Emittent zusätzlich auf der Grundlage von d) bis g) der oben beschriebenen PAB-Ausschlüsse bewertet, was zum Ausschluss der Anleihe mit Erlösverwendung führen kann.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds sind zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nur zulässig, wenn sie SDG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe in ihrem Namen haben oder als Fonds nach Artikel 9 SFDR berichten. Zusätzlich müssen Zielfonds mit den PAB-Ausschlüssen (beginnend mit dem 21. Mai 2025) und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 50% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (**#1A Nachhaltige Investitionen**). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 15% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden, für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt oder die eine SDG-Bewertung von „D“ aufweisen (**#2 Andere Investitionen**), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

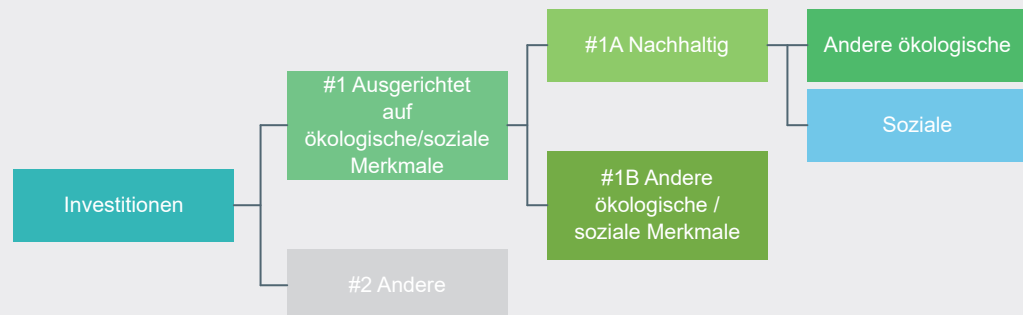
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Nein, der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

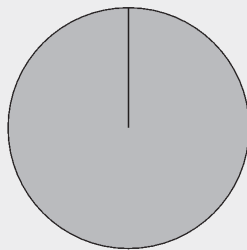
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

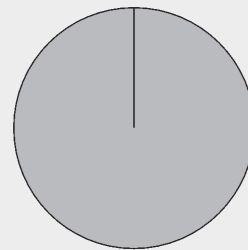
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform:	
Fossiles Gas	0,00%
■ Taxonomiekonform:	
Kernenergie	0,00%
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform:	
Fossiles Gas	0,00%
■ Taxonomiekonform:	
Kernenergie	0,00%
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 15% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist, für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt oder die eine SDG-Bewertung von „D“ aufweisen (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen.

Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU2442814435/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest SDG Global Equities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	2.11.2018 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI All Country World Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, FD, IC***, ID, LC, LD, XC, NC, TFC, TFD, PFC, IC250, IC100, LDM USD LCH (P), USD TFCH (P), USD IC50 GBP D RD	EUR USD GBP
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, IC***, ID, XC, TFC, TFD, PFC, USD TFCH (P), USD IC50, GBP D RD, IC250, IC100 LC, LD, USD LCH (P), LDM NC	0% bis zu 5% bis zu 3%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, TFC, TFD, USD TFCH (P), GBP D RD IC***, ID LC, LD, USD LCH (P), LDM XC, IC250 NC PFC USD IC50 IC100	bis zu 0,75% bis zu 0,5% bis zu 1,5% bis zu 0,35% bis zu 2% bis zu 1,6% bis zu 0,45% bis zu 0,4%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, IC***, ID, LC, LD, XC, NC, TFC, TFD, PFC, USD LCH (P), USD TFCH (P), USD IC50, GBP D RD, IC250, IC100, LDM	0%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**

Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab:

- Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3%
- Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2%
- Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1%
- Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0%

Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht.

Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.

Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, FD, LC, LD, XC, NC, TFC, TFD, PFC, USD LCH (P), USD TFCH (P), GBP D RD, LDM IC***, ID, USD IC50, IC250, IC100	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, FD, IC***, ID, LC, LD, XC NC TFC, TFD PFC USD LCH (P), USD TFCH (P) USD IC50 GBP D RD IC250 IC100 LDM	2.11.2018 14.12.2018 15.2.2019 30.10.2020 15.2.2021 26.2.2021 15.9.2021 31.1.2022 13.5.2022 28.3.2025

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr verzichten.

*** Abweichend von Abschnitt 5.7.1.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil wird die Anteilklasse IC nicht ausschließlich in Form von Namensanteilen angeboten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest SDG Global Equities gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest SDG Global Equities ist die Erzielung eines mittel- bis langfristigen positiven Anlageergebnisses. Hierzu werden Anlagen in Unternehmen getätigt, die nach Einschätzung des Teilfondsmanagements von gegenwärtigen oder künftigen geopolitischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Trends und Themen profitieren.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien globaler Emittenten angelegt, die in einem Geschäftsbereich innerhalb der vom Marktumfeld begünstigten Schwerpunktthemen tätig sind oder von den ausgewählten Trends profitieren.

Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depositary Receipts (GDRs) und American Depositary Receipts (ADRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind sowie von internationalen Finanzinstituten begeben werden, erfolgen.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 5% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachste-

hend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) angelegt werden, die die Kriterien für zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 34 und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR-Leitlinien erfüllen. SPACs sind Gesellschaften, die durch einen Börsengang (IPO) Kapital beschaffen und einzig zu dem Zweck gegründet werden, andere bestehende Unternehmen zu erwerben oder mit diesen zu verschmelzen.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Dies erfolgt durch die Investition in Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 50% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) angelegt werden.

Das Netto-Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 3 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Abweichend von der in Abschnitt 3.2 Buchstabe p) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen:

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100% des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten (ohne Währungsabsicherungen) angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

In Abweichung von der in Abschnitt 3.2 Buchstabe j) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne der Definition in Abschnitt 3.1 Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsicht-

lich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem

Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest SDG Global Equities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300PGPY6VQ5ZNEU06

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er in Emittenten investiert, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Zudem bewirbt dieser Teilfonds ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **SDG-Bewertung** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil von Emittenten ist, die zu den UN-SDGs beitragen.
- **Beteiligung an Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlüsse) zutreffen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:
- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) (Nr. 1)
 - CO₂-Fußabdruck (Nr. 2)
 - THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
 - Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Nr. 7)
 - Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (Nr. 9)
 - Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
 - Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 11)
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse und der SDG-Bewertung berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden in Aktien in- und ausländischer Emittenten angelegt, die in einem Geschäftsbereich innerhalb der vom Marktumfeld begünstigten Schwerpunktthemen tätig sind, von den ausgewählten Trends profitieren oder einem Industriesektor angehören. Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, die zu einem oder mehreren UN-SDGs beitragen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie

beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• **PAB-Ausschlüsse**

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Herstellung oder Verkauf von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• **Bewertung von Norm-Kontroversen**

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• **ESG-Qualitätsbewertung**

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere

Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen.

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/ Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 5% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die nicht über mindestens eine Richtlinie verfügen, die einige der UNGC-Prinzipien oder OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (zum Beispiel Menschenrechte, Sorgfaltspflichten gegenüber Arbeitnehmern oder Anti-Korruptionsrichtlinien) abdeckt, und weder ein Überwachungssystem zur Beurteilung der Einhaltung solcher Richtlinien noch einen Beschwerdemechanismus verfügen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder an anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• **SDG-Bewertung**

Die SDG-Bewertung beurteilt Emittenten nach ihrem positiven und negativen Beitrag zu den UN-SDGs, die sich auf ökologische und/oder soziale Merkmale beziehen, wie keine Armut, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, weniger Ungleichheiten und/oder Maßnahmen zum Klimaschutz.

Dabei erhalten Emittenten, deren Bewertung ergibt, dass sie die Erreichung der UN-SDGs behindern, eine der zwei niedrigsten Bewertungen („E“ oder „F“), und Emittenten, die im Hinblick auf die UN-SDGs neutral sind, erhalten die Bewertung „D“. Nur Emittenten, deren Bewertung ergibt, dass sie einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden in eine der drei höchsten Bewertungen (das heißt „A“, „B“ oder „C“) eingestuft und werden für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale berücksichtigt. Emittenten mit den zwei niedrigsten Bewertungen „E“- oder „F“- sind als Anlage ausgeschlossen.

• **Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung**

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel ICMA Prinzipien, oder des EU-Standards für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

• **Zielfondsbewertung**

Zielfonds sind zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nur zulässig, wenn sie SDG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe in ihrem Namen haben oder als Fonds nach Artikel 9 SFDR berichten. Zusätzlich müssen Zielfonds mit den PAB-Ausschlüssen (beginnend mit dem 21. Mai 2025) und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios.

Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 50% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, 10% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 10% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden, für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt oder die eine SDG-Bewertung von „D“ aufweisen (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

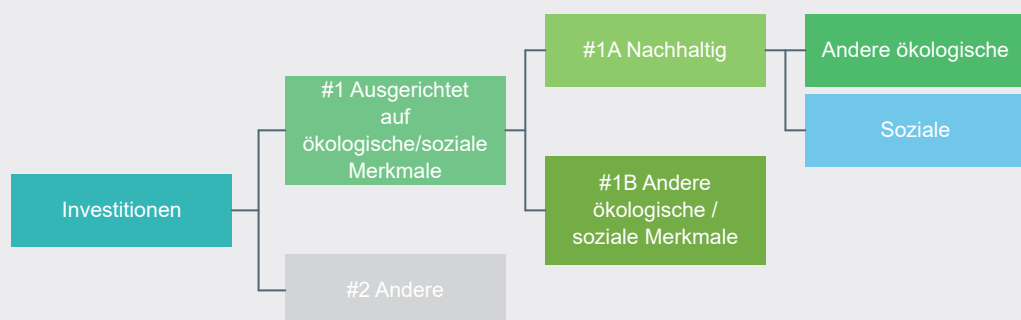
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

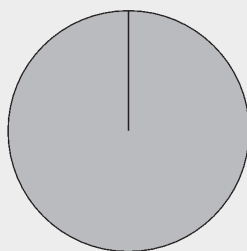
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

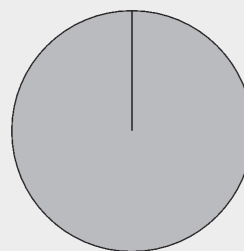
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform:	0,00%
Fossiles Gas	
■ Taxonomiekonform:	0,00%
Kernenergie	
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform:	0,00%
Fossiles Gas	
■ Taxonomiekonform:	0,00%
Kernenergie	
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 10% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 10% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist, für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt oder die eine SDG-Bewertung von „D“ aufweisen (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1891311356/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Short Duration Credit

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	27.2.2006 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	iBoxx Euro Corporates 1-3 Y, verwaltet von der IHS Markit Benchmark Administration Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Maximal fünffacher Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	LC, NC, FC, LD, IC, ID, PFC, IC50, ID50, TFC	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LD NC FC, IC, ID, PFC, IC50, ID50, TFC	bis zu 3% bis zu 1,5% 0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD NC TFC FC, PFC IC, ID IC50, ID50	bis zu 0,6% bis zu 1,1% bis zu 0,45% bis zu 0,3% bis zu 0,25% bis zu 0,2%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, FC, LD, IC, ID, PFC, IC50, ID50, TFC NC	0% 0,1%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttoreücknahmebetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	LC, NC, FC, LD, PFC, TFC IC, ID, IC50, ID50	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	LC, NC, FC LD IC, ID, PFC IC50, ID50 TFC	27.2.2006 31.1.2014 14.10.2016 28.4.2017 5.12.2017

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Short Duration Credit gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Short Duration Credit ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Das Netto-Teilfondsvermögen kann weltweit in den folgenden Instrumenten angelegt werden, die über ein Rating von mindestens B3 (Moody's) oder von B- (S&P beziehungsweise Fitch) verfügen:

- Unternehmensanleihen, die von Unternehmen in Industrie- oder Schwellenländern begeben werden;
- Covered Bonds;
- Wandelanleihen;
- nachrangigen Anleihen;
- Asset-Backed Securities.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investiert werden.

Die Anlagen des Teilfonds in Nachranganleihen sind auf 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Die Anlagen des Teilfonds in Asset Backed Securities sind auf 20% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Höchstens 25% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die nicht über ein Investment-Grade-

Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P beziehungsweise Fitch) verfügen. Der Teilfonds investiert nicht in notleidende Wertpapiere. Höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren ohne Rating angelegt werden. Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, diese zu beheben.

Die durchschnittliche Duration des Gesamtportfolios darf nicht mehr als drei Jahre betragen. Der Teilfondsmanager ist bestrebt, etwaige Währungsrisiken gegenüber dem Euro im Portfolio abzusichern.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Der Teilfonds darf zur Optimierung seines Anlageziels unter Beachtung der Anlagegrenzen in Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil Derivate einsetzen.

Die Derivate können nur im Einklang mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel des DWS Invest Short Duration Credit eingesetzt werden. Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt daher neben anderen Faktoren vom jeweiligen Anteil der Derivate, zum Beispiel Swaps, am Gesamtvermögen des Teilfonds ab.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik und zum Erreichen des Anlageziels wird erwartet, dass Derivate wie Swaps mit Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und die ein Rating von mindestens BBB3

(Moody's) beziehungsweise BBB- (S&P, Fitch) aufweisen. Derartige OTC-Vereinbarungen sind standardisiert.

In Zusammenhang mit OTC-Geschäften ist es wichtig, das jeweilige Kontrahentenrisiko festzustellen. Das Kontrahentenrisiko des Teilfonds, das sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps ergibt, muss vollständig besichert sein. Der Einsatz von Swaps kann mit bestimmten Risiken behaftet sein, die in Abschnitt 6 „Risikofaktoren“ erläutert werden.

Das Teilfondsvermögen kann ganz oder teilweise in einem oder mehreren OTC-Geschäften angelegt sein, die mit den jeweiligen Kontrahenten unter üblichen Marktbedingungen ausgehandelt werden. Somit kann das Teilfondsvermögen ganz oder teilweise in einer oder mehreren Transaktionen angelegt werden.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als

nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Netto-Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchstabe j) genannten Vermögenswerte.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Bonitätsratings

Wertpapiere werden in die folgenden Ratingklassen eingestuft:

- Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating: S&P/Fitch: BBB- oder besser; Moody's: Baa3 oder besser.
- Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating: Wertpapiere mit einer schlechteren Bewertung als „Investment-Grade“.
- Notleidende Wertpapiere: Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, die wie folgt bewertet sind: S&P/Fitch: Rating von CC oder darunter bis C; Moody's: Rating von Ca.

Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer der vorgenannten Agenturen wird das Durchschnittsrating zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses Rating verwendet.

Liegt für das Wertpapier kein offizielles Rating oder kein Rating von einer Ratingagentur vor, erfolgt die Ratingeinstufung nach den folgenden Kriterien:

- 1) Das Emittentenrating wird für das Wertpapier übernommen.
- 2) Ist kein Emittentenrating verfügbar, wird das Wertpapier als ohne Rating eingestuft.

Besondere Risiken

Die Verwendung von Credit Default Swaps kann mit höheren Risiken verbunden sein als die direkte Anlage in Wertpapiere. Der Markt für Credit Default Swaps kann gelegentlich weniger liquide sein als die Märkte für Wertpapiere. Der Einsatz von Swaps kann mit bestimmten Risiken behaftet sein, die in den Risikohinweisen genauer erläutert werden.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 50%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 100% betragen, wobei das Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt 3.12 „Anlagen in derivative Finanzinstrumente und Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil verwiesen.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Administrator der Benchmark war früher im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes der ESMA eingetragen und wurde anschließend aus dem Register entfernt, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für im Vereinigten Königreich ansässige Administratoren gilt.

Während des Übergangszeitraums können die von britischen Referenzwert-Administratoren bereitgestellten Referenzwerte jedoch weiter verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register enthalten sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Das Marktrisiko für das Teilfondsvermögen wird durch die Methode des absoluten Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

In Abweichung von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Short Duration Credit

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300NH5FB8OOJT2J63

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden in Aktien in- und ausländischer Emittenten angelegt, die in einem Geschäftsbereich innerhalb der vom Marktumfeld begünstigten Schwerpunktthemen tätig sind oder von den ausgewählten Trends profitieren. Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

DWS ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen für Thermalkohle, wie oben ausgeführt.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Norm-Kontroversen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit

der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 2% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 2% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

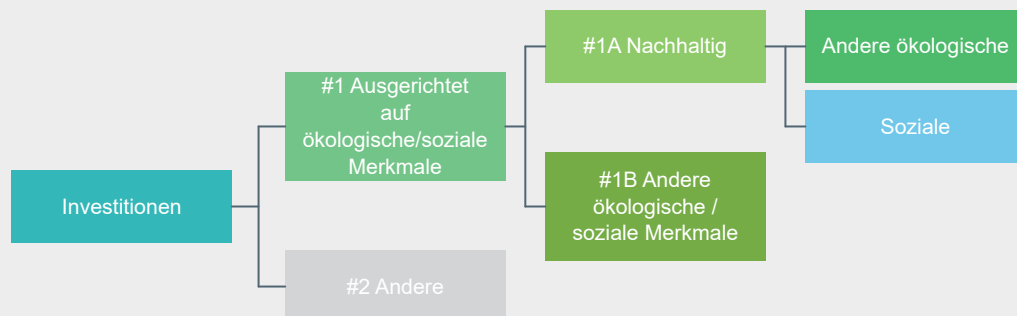
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

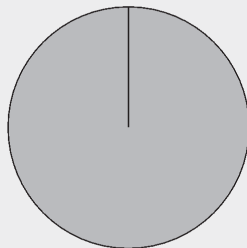
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

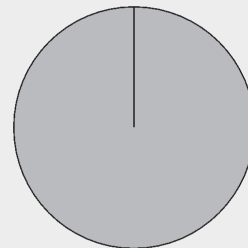
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
■ Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
■ Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 2% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU0236145453/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Short Duration Income

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	12.10.2020 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	Bloomberg Global Aggregate 1-3y (hedged EUR), verwaltet von Bloomberg Index Services Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, FD, IC50, ID50, LC, LD, NC, PFC, TFC, TFD USD FCH, USD LCH, USD TFCH CHF ICH25	EUR USD CHF
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, IC50, ID50, PFC, TFC, TFD, USD FCH, USD TFCH, CHF ICH25 LC, LD, USD LCH NC	0% bis zu 3% bis zu 1,5%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, TFC, TFD, USD FCH, USD TFCH IC50, ID50 LC, LD, USD LCH NC PFC CHF ICH25	bis zu 0,45% bis zu 0,18% bis zu 0,6% bis zu 1,1% bis zu 0,3% bis zu 0,23%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, IC50, ID50, LC, LD, NC, PFC, TFC, TFD, USD FCH, CHF ICH25, USD LCH NC	0% 0,2%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklasse PFC eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, FD, LC, LD, NC, PFC, TFC, TFD, USD FCH, USD LCH, USD TFCH IC50, ID50, CHF ICH25	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, FD, IC50, ID50, LC, LD, NC, PFC, TFC, TFD, USD FCH, USD LCH, USD TFCH CHF ICH25	12.10.2020 15.10.2021

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Short Duration Income gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Short Duration Income ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für den Teilfonds.

Für das Teilfondsvermögen können verzinsliche Wertpapiere, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Geldmarktinstrumente und liquide Mittel erworben werden.

Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren angelegt, deren Laufzeiten als kurzfristig eingestuft sind. „Kurzfristig“ bezieht sich auf eine Restlaufzeit oder feste Laufzeit der Anlagen von null bis drei Jahren. Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investiert werden.

Mindestens 25% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögenswerten mit einer Restlaufzeit von mehr als 24 Monaten angelegt.

Der Teilfonds erfüllt nicht die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds und qualifiziert deshalb nicht als Geldmarktfonds.

Höchstens 30% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in verzinsliche Wertpapiere oder andere Wertpapiere, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen, investiert werden.

Höchstens 25% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Wandel- und Optionsanleihen und höchstens 10% in Partizipations- und Genussscheinen angelegt werden.

Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Mindestens 90% des Netto-Teilfondsvermögens lauten auf Euro oder werden gegen Euro abgesichert.

Der Teilfonds darf höchstens 25% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating anlegen. Der Teilfonds darf höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens in notleidende Wertpapiere oder Wertpapiere ohne Rating investieren. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt. Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, diese zu beheben.

Anlagen in inländischen Wertpapieren auf dem chinesischen Festlandmarkt erfolgen in notierten Wertpapieren, über den Interbanken-Anleihemarkt (CIBM) oder über Bond Connect. Bei der Anlage über Bond Connect ist die Anlagegrenze von 10% einzuhalten.

Aufgrund der Tatsache, dass vom Teilfonds getätigte Anlagen sowie vom Teilfonds erzielte Erträge auf Renminbi lauten können, sollten Anleger sich einer möglichen Abwertung des Renminbi bewusst sein.

Unter Einhaltung der in Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlage-

strategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Netto-Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Bonitätsratings

Wertpapiere werden in die folgenden Ratingklassen eingestuft:

- Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating: S&P/Fitch: BBB- oder besser; Moody's: Baa3 oder besser.
- Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating: Wertpapiere mit einer schlechteren Bewertung als „Investment-Grade“.
- Notleidende Wertpapiere: Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, die wie folgt bewertet sind: S&P/Fitch: Rating von CC oder darunter bis C; Moody's: Rating von Ca.

Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer der vorgenannten Agenturen wird das Durchschnittsrating zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses Rating verwendet.

Liegt für das Wertpapier kein offizielles Rating oder kein Rating von einer Ratingagentur vor, erfolgt die Ratingeinstufung nach den folgenden Kriterien:

- 1) Das Emittentenrating wird für das Wertpapier übernommen.
- 2) Ist kein Emittentenrating verfügbar, wird das Wertpapier als ohne Rating eingestuft.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Administrator der Benchmark war früher im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes der ESMA eingetragen und wurde anschließend aus dem Register entfernt, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für im Vereinigten Königreich ansässige Administratoren gilt. Während des Übergangszeitraums können die von britischen Referenzwert-Administratoren bereitgestellten Referenzwerte jedoch weiter verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register enthalten sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Das Marktrisiko für das Teilfondsvermögen wird durch die Methode des absoluten Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Zusätzliche Informationen

Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:

Der Anteil des Netto-Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach bis zu 50%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 100% betragen, wobei das Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt 3.12 „Anlagen in derivative Finanzinstrumente und Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt 4.6 „Risikofaktoren“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil verwiesen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Short Duration Income

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900VZ4U6LV9BKUC86

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Für das Fondsvermögen können verzinsliche Wertpapiere, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Geldmarktinstrumente und liquide Mittel erworben werden. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Wertpapieren mit einer Laufzeit von null bis drei Jahren angelegt. Mindestens 25% des Teilfondsvermögens werden in Vermögenswerten mit einer Restlaufzeit von mehr als 24 Monaten angelegt. Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in Wandel- und Optionsanleihen und höchstens 10% in Partizipations- und Genussscheinen angelegt werden. Die Anlagen des Teilfonds in durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities) und durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities) sind auf 20% begrenzt. Mindestens 90% des Teilfondsvermögens lauten auf EUR oder werden gegen EUR abgesichert.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

DWS ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind Anlagen in Anleihen mit Erlösverwendung untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden;
- Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ wie oben ausgeführt;
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr;
- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen für Thermalkohle, wie oben ausgeführt.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

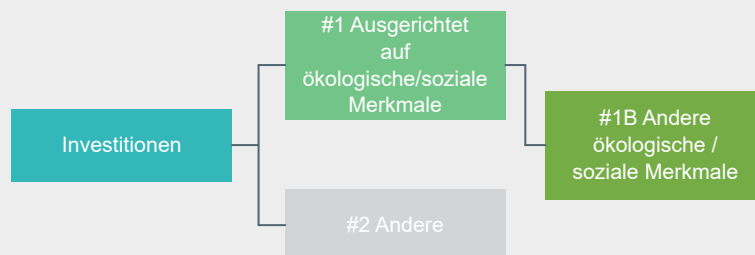
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

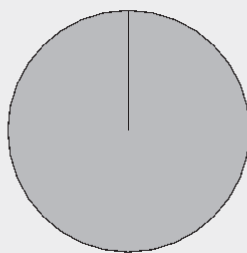
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

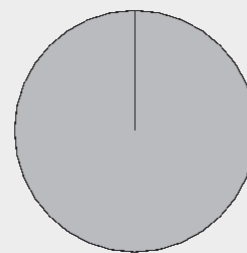
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



☐ Taxonomiekonform:	0,00%
Fossiles Gas	
☐ Taxonomiekonform:	0,00%
Kernenergie	
☐ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
☒ Taxonomiekonform	0,00%
☒ Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



☐ Taxonomiekonform:	0,00%
Fossiles Gas	
☐ Taxonomiekonform:	0,00%
Kernenergie	
☐ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
☒ Taxonomiekonform	0,00%
☒ Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU2220514363/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Sustainable Bonds

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	27.11.2023 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	Bloomberg Euro Aggregate Green Social Sustainability Bond Index, verwaltet von Bloomberg Index Services Limited.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Bloomberg Euro Aggregate Green Social Sustainability Bond Index
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC100, FC, IC, LC, LD	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC100, FC, IC LC, LD	0% bis zu 3%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC100 FC IC LC, LD	bis zu 0,15% bis zu 0,24% bis zu 0,2% bis zu 0,4%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC100, FC, IC, LC, LD	0%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC100, FC, LC, LD IC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC100 FC, IC, LC, LD	27.11.2023 30.1.2024

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Sustainable Bonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Mit diesem Teilfonds wird eine nachhaltige Kapitalanlage angestrebt. Er qualifiziert als Produkt gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Sustainable Bonds ist es, einen Wertzuwachs zu erzielen, der die Wertentwicklung seines Referenzwerts, des Bloomberg Euro Aggregate Green Social Sustainability Bond Index, übertrifft. Hierzu werden Projekte oder Aktivitäten mit einem ökologischen und/oder sozialen Nutzen finanziert, die typischerweise zu mindestens einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel beitragen.

Das Netto-Teilfondsvermögen wird vorwiegend in verzinslichen Schuldtiteln von Emittenten angelegt, die spezielle Projekte mit Bezug zu Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Themen (ESG-Themen) finanzieren (Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds), die eine Kategorie nachhaltiger Anleihen darstellen).

Das Netto-Teilfondsvermögen wird in verzinsliche Schuldtitel investiert, die ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating angelegt, die ein Bonitätsrating von mindestens B3 (Moody's) oder B- (S&P und Fitch) aufweisen. Höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens können in notleidenden Wertpapieren oder Wertpapieren, die über kein Rating verfügen, angelegt werden. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt. Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds neun Monate Zeit, diese zu beheben. Hierzu gehört auch, die Wertpapiere zu veräußern, sofern eine solche Veräußerung sowohl durchführbar als auch im besten Interesse der Anleger ist. Das durchschnittliche Rating des Netto-Teilfondsvermögens beträgt mindestens A3 (Moody's) beziehungsweise A- (S&P und Fitch). Der Teilfondsmanager ist bestrebt, etwaige Währungsrisiken gegenüber dem Euro im Portfolio abzusichern.

Höchstens 40% des Netto-Teilfondsvermögens werden in verzinslichen Schuldtiteln von Unternehmen (unter anderem in Finanzwerten) angelegt.

Das Teilfondsmanagement investiert mindestens 80% des Teilfondsvermögens in Schuldinstrumenten, deren Erlöse ausschließlich für Projekte mit einem Umwelt- und/oder Klimanutzen und/oder andere nachhaltigkeits- oder ESG-bezogene Projekte verwendet werden (zum Beispiel grüne Anleihen, Sozialanleihen, Nachhaltigkeitsanleihen), die typischerweise (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) und/oder (ii) zu mindestens einem

anderen Umweltziel, wie Anpassung an den Klimawandel und/oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomieverordnung definiert) beitragen.

Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) dienen zur (Re-)Finanzierung von Projekten oder Tätigkeiten mit einem Umweltnutzen oder positiven sozialen Effekten. Der entscheidende Unterschied gegenüber klassischen Anleihen besteht darin, dass der Emissionserlös zweckgebundener Anleihen in Projekte oder Tätigkeiten investiert wird, die der Umwelt und/oder sozialen Belangen zugutekommen und dadurch unmittelbar zum Nachhaltigkeitsziel des Teilfonds beitragen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, 50% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen liegt bei 10% des Netto-Teilfondsvermögens.

Weitere Informationen über die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds wird nicht in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Die Anlagen des Teilfonds in forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Der Begriff „Asset Backed Securities“ wird grundsätzlich im erweiterten Sinne verwendet, das heißt unter Einbeziehung von Mortgage Backed Securities (MBS) und Collateralized Debt Obligations (CDOs). Asset Backed Securities sind verzinsliche Wertpapiere, die durch verschiedene Forderungen und/oder Wertpapiere gedeckt werden. Dazu gehören insbesondere verbriefte Kreditkartenforderungen, private und gewerbliche Hypothekenforderungen, Verbraucherkredite, Forderungen aus Fahrzeugleasing, Kredite an kleine Unternehmen, Hypothekenanleihen, Collateralized Loan Obligations (CLOs) und Collateralized Bond Obligations (CBOs).

Das Netto-Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 3 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte, sofern sie für Liquiditäts- und/oder Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden vom Portfoliomanagement für Liquiditäts- und/oder Absicherungszwecke genutzt und werden insgesamt nicht mehr als 10% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Darüber hinaus sind Anlagen in Geldmarktfonds auf jene Anlagen beschränkt, die nach den Rechnungslegungsvorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) als Zahlungsmittel-äquivalente einzustufen sind.

In Abweichung von der Bestimmung in Abschnitt 3.2 Buchstabe q) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil kann der Teilfonds bis zu 10% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 10% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Bonitätsratings

Wertpapiere werden in die folgenden Ratingklassen eingestuft:

- Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating: S&P/Fitch: BBB- oder besser; Moody's: Baa3 oder besser.
- Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating: Wertpapiere mit einer schlechteren Bewertung als „Investment-Grade“.
- Notleidende Wertpapiere: Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, die wie folgt bewertet sind: S&P/Fitch: Rating von CC oder darunter bis C; Moody's: Rating von Ca.

Bei unterschiedlichen Ratings mehrerer der vorgenannten Agenturen wird das Durchschnittsrating zugrunde gelegt. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses Rating verwendet.

Liegt für das Wertpapier kein offizielles Rating oder kein Rating von einer Ratingagentur vor, erfolgt die Ratingeinstufung nach den folgenden Kriterien:

- 1) Das Emittentenrating wird für das Wertpapier übernommen.
- 2) Ist kein Emittentenrating verfügbar, wird das Wertpapier als ohne Rating eingestuft.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks beziehungsweise deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes oder im öffentlichen Register der Referenzwerte eines Drittstaats registriert.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikohinweis

Der Teilfonds kann in verschiedene Kategorien von Asset Backed Securities investieren. Solche Anlagen können auch Wertpapiere umfassen, die potenziell starken Marktschwankungen unterliegen, wie Collateralized Debt Obligations (CDOs) und Collateralized Loan Obligations (CLOs). In einigen Fällen können diese Wertpapiere in Phasen von Marktunsicherheiten sehr illiquide sein und möglicherweise nur mit einem Abschlag verkauft werden. Einzelne Wertpapiere können in solchen extremen Marktphasen einen Totalverlust erleiden oder erheblich an Wert verlieren. Hohe Wertverluste auf der Ebene des Teilfonds können daher nicht ausgeschlossen werden.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Sustainable Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900KO3XJKO0H7U940

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ X Ja	☒ ☐ ☐ Nein
X Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 50% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind X in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind X Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: 10%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Investitionsziel dieses Teilfonds besteht in der Finanzierung von Projekten oder Aktivitäten, die einen ökologischen und/oder sozialen Nutzen haben. Der Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Schuldinstrumente, deren Erlöse ausschließlich für Projekte mit einem Umwelt- oder Klimanutzen und/oder andere nachhaltigkeits- oder ESG-bezogene Projekte verwendet werden (zum Beispiel grüne Anleihen, Sozialanleihen, Nachhaltigkeitsanleihen), die (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), wie keine Armut, Gesundheit und Wohlergehen, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, Industrie, Innovation und Infrastruktur, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, Maßnahmen zum Klimaschutz und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie Anpassung an den Klimawandel und/oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomieverordnung definiert), beitragen.

Anleihen mit Erlösverwendung dienen zur (Re-)Finanzierung von Projekten oder Tätigkeiten mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen. Der entscheidende Unterschied gegenüber klassischen Anleihen besteht darin, dass der Emissionserlös von Anleihen mit Erlösverwendung in Projekte oder Tätigkeiten investiert wird, die der Umwelt und/oder sozialen Belangen zugutekommen und somit unmittelbar zum Nachhaltigkeitsziel des Teilfonds beitragen.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels wird mittels Anwendung einer internen Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung** dient als Indikator dafür, ob eine Anleihe als Anleihe mit Erlösverwendung, die die Climate Bonds Standards, vergleichbare Branchenstandards (wie den ICMA-Prinzipien) für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder den EU Green Bond Standard einhält, einzustufen ist oder einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wird.
- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an Anlagen, auf die die Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlüsse) zutreffen, wie nachstehend beschrieben.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) ist.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden dahingehend bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig angesehen

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Auf der Grundlage dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden. Diese Werte können auf Emittentenebene oder auf Ebene der Anleihe mit Erlösverwendung festgelegt werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechten im Einklang? Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von "F" sind als Anlage ausgeschlossen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, der Teilfonds berücksichtigt bei den nachhaltigen Investitionen in seinem Portfolio die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in der DNSH-Bewertung („Do No Significant Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt, berücksichtigt. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen hinsichtlich der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die spezielle Projekte mit Bezug zu Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Themen (ESG-Themen) finanzieren (Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds), die eine Kategorie nachhaltiger Anleihen darstellen). Das Teilfondsvermögen wird in verzinslichen Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating angelegt. Höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating angelegt. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt. Der Teilfondsmanager ist bestrebt, etwaige Währungsrisiken gegenüber dem Euro im Portfolio abzusichern.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die das in den folgenden Abschnitten dargelegte nachhaltige Investitionsziel erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds ist bestrebt, sein nachhaltiges Investitionsziel zu erreichen, indem potenzielle Anlagen mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese basiert auf einem eigenen Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze zur Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung und der ESG-Qualität eines Emittenten. Diese Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder der Beteiligung an diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Die Finanzierung von Projekten mit einem ökologischen und/oder sozialen Nutzen durch Anleihen mit Erlösverwendung wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

1. In der ersten Stufe werden Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards (wie den ICMA-Prinzipien) für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden. Diese Standards konzentrieren sich beispielsweise auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, und die Auswirkungen der Erlöse. Sofern ausreichend Daten verfügbar sind, werden Anleihen mit Erlösverwendung zudem auf Übereinstimmung mit den nachstehend beschriebenen PAB-Ausschlüssen (ausgenommen c.) auf Ebene der Projekte oder Aktivitäten geprüft, die mit diesen Anleihen mit Erlösverwendung finanziert werden.

2. Erfüllt eine Anleihe die für die erste Stufe beschriebenen Anforderungen, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Emittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische und soziale Faktoren mit den folgenden Bewertungsansätzen bewertet:

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds schließt alle der folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Herstellung oder Vertrieb von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);

Wenn keine ausreichenden Daten für die Beurteilung der PAB-Ausschlüsse auf Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung verfügbar sind, wird zusätzlich der Emittent bewertet und basierend auf den folgenden Kriterien ausgeschlossen:

- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Grüne Anleihen, die als nach dem EU Green Bond Standard ausgegeben identifiziert werden, werden zumindest hinsichtlich der PAB-Ausschlüsse a) bis c) auf Emittentenebene bewertet.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, die unter anderem in den Prinzipien des United Nations Global Compact, den United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verankert sind. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorge-nannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schieferegas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;
- b. Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran erzielen;
- c. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechte klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder die als "nicht frei" eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung in umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Außerdem beurteilt die DWS die Anleihen im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob das Investment als nachhaltig anzusehen ist. Die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen basiert auf den Daten eines oder mehrerer Datenanbieter, öffentlichen Quellen und/oder internen Bewertungen.

Die DWS prüft, ob die Anleihe einen positiven Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel leistet, wie vorstehend beschrieben.

Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt wurde und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR wird auf Basis des Gesamtwerts aller Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltig eingestuft werden, berechnet.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in nachhaltigen Investitionen (#1 Nachhaltige Investitionen) angelegt.

Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 50% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 10% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

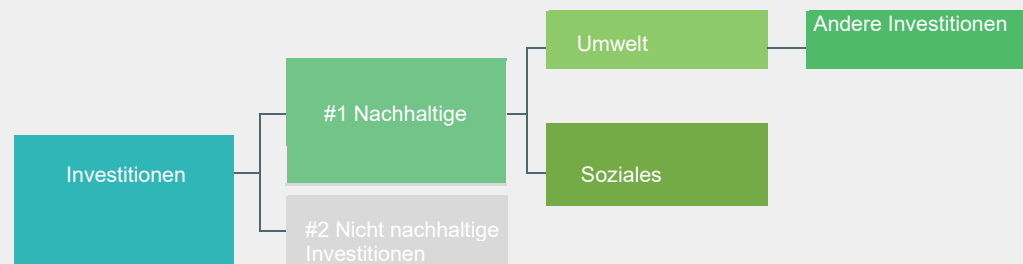
Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Investitionen angelegt, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (#2 Nicht nachhaltige Investitionen) wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführliche Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, zum Beispiel für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomie umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

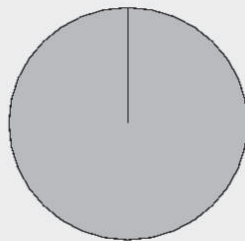
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in grün den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonforme Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2 Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Dieses Diagramm gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 50% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 10% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens sind auf das nachhaltige Investitionsziel ausgerichtet. Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht als nachhaltig eingestuft sind (#2 Nicht nachhaltige Investitionen). Diese Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen und werden vom Portfoliomanagement für Liquiditäts- und/oder Absicherungszwecke genutzt.

Der Anteil und die Verwendung der als nicht nachhaltig eingestuften Anlagen haben keinen Einfluss auf die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels, da sie im Hinblick auf dieses Ziel neutral sind.

Zumindest im Zusammenhang mit relevanten Investitionen für das Liquiditätsmanagement, wie Anlagen in Geldmarktfonds, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen berücksichtigt. Die PAB-Ausschlüsse gelten insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels bestimmt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU2708163634/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Top Asia

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	3.6.2002 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	MSCI AC Asia ex Japan Index (Net Return in EUR), verwaltet von MSCI Limited
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI AC Asia ex Japan Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird diesunter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	LC, LD, NC, FC, TFC, TFD USD LC, USD FC, USD TFC GBP D RD	EUR USD GBP
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LD, USD LC NC FC, USD FC, GBP D RD, TFC, TFD, USD TFC	bis zu 5% bis zu 3% 0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, USD LC NC FC, USD FC, GBP D RD, TFC, TFD, USD TFC	bis zu 1,5% bis zu 2% bis zu 0,75%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, FC, USD LC, USD FC, GBP D RD, TFC, TFD, USD TFC NC	0% 0,2%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	LC, LD, NC, FC, USD LC, USD FC, GBP D RD, TFC, TFD, USD TFC	0,05%
Auflegungsdatum	LC, LD, NC, FC USD LC, USD FC GBP D RD TFC, TFD, USD TFC	3.6.2002 20.11.2006 19.1.2009 5.12.2017

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Top Asia gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Top Asia ist es, einen möglichst hohen Wertzuwachs des angelegten Kapitals in Euro zu erzielen. Für das Teilfondsvermögen können Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Options- und Wandelanleihen, Partizipations- und Genussscheine und Optionsscheine auf Aktien erworben werden. Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in Asien (ohne Japan) angelegt.

Ein Geschäftsschwerpunkt in Asien (ohne Japan) besteht, wenn ein Unternehmen dort den überwiegenden Teil seiner Gewinne oder Umsätze erwirtschaftet. Als asiatische Emittenten (ohne Japan) gelten Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in Hongkong, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, auf den Philippinen, in Singapur, Taiwan, Thailand und der Volksrepublik China. Die von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an chinesischen (einschließlich der Shenzhen-Hong Kong und Shanghai-Hong Kong Stock Connect) oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Staat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Bei der Auswahl der Aktienwerte werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- starke Marktstellung eines Emittenten im jeweiligen Tätigkeitsbereich;
- solide Finanzkennzahlen unter den gegebenen Umständen;
- überdurchschnittliche Qualität des Unternehmensmanagements mit Ausrichtung auf Erwirtschaftung langfristig guter Erträge;
- strategische Ausrichtung des Unternehmens;
- aktionärsorientierte Informationspolitik.

Dementsprechend erwirbt der Teilfonds Aktien solcher Unternehmen, bei denen er erwartet, dass die Ertrags- und/oder Kursperspektiven relativ zum Marktdurchschnitt vorteilhaft sind.

Höchstens 30% des Netto-Teilfondsvermögens können in Aktien globaler Emittenten, die die Anforderungen des vorstehenden Satzes nicht erfüllen, angelegt werden.

Höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 3% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) angelegt werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) angelegt werden, die die Kriterien für zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 34 und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR-Leitlinien erfüllen. SPACs sind Gesellschaften, die durch einen Börsengang (IPO) Kapital beschaffen

und einzig zu dem Zweck gegründet werden, andere bestehende Unternehmen zu erwerben oder mit diesen zu verschmelzen.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Netto-Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

In Abweichung von der unter Abschnitt 3.2 Buchstabe j) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in Anteilen anderer Organisationen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Abschnitt 3.1 Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Aufgrund einer möglichen Registrierung in Korea gilt für den Teilfonds zudem die folgende Anlagebeschränkung:
Der Teilfonds muss mehr als 70% seines Nettovermögens in Vermögenswerten anlegen, die nicht auf den koreanischen Won lauten.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Administrator der Benchmark war früher im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes der ESMA eingetragen und wurde anschließend aus dem Register entfernt, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für im Vereinigten Königreich ansässige Administratoren gilt. Während des Übergangszeitraums können die von britischen Referenzwert-Administratoren bereitgestellten Referenzwerte jedoch weiter verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register enthalten sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich

nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Besondere Risiken

Aufgrund seiner Spezialisierung auf eine bestimmte geografische Region weist der Teilfonds erhöhte Chancen auf, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen.

Der Anlageschwerpunkt des Teilfonds liegt in Asien. Die asiatischen Börsen und Märkte unterliegen zum Teil deutlichen Schwankungen. Außerdem können Wechselkursschwankungen der lokalen Währungen gegenüber dem Euro das Anlageergebnis beeinflussen. Das mit einer Wertpapieranlage verbundene Bonitätsrisiko, das heißt das Risiko des Vermögensverfalls von Emittenten, kann auch bei einer besonders sorgfältigen Auswahl zu erwerbender Papiere nicht völlig ausgeschlossen werden. Politische Veränderungen, Devisenbeschränkungen, Börsenaufsicht, Steuern, Grenzen für ausländische Investitionen und Kapitalrückführungen und dergleichen können die Wertentwicklung der Anlagen ebenfalls belasten.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Top Asia

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300PS13LX4PXITZ33

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 3% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise Gesundheit und Wohlergehen oder Maßnahmen zum Klimaschutz, und/oder zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in Asien (ohne Japan) angelegt. Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

DWS ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Norm-Kontroversen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 3% des Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, 1% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen 1% des Netto-Teilfondsvermögens. Der tatsächliche Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, und sozial nachhaltiger Investitionen hängt von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum ab.

Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

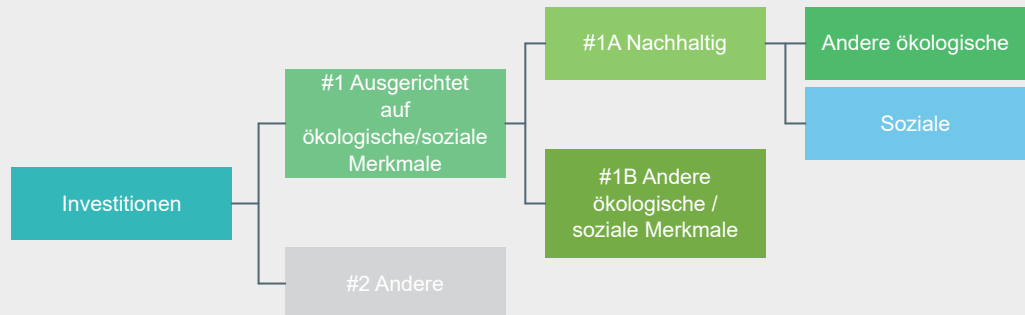
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige der Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

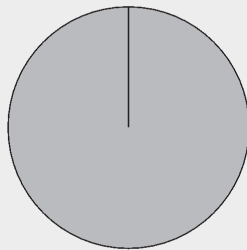
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

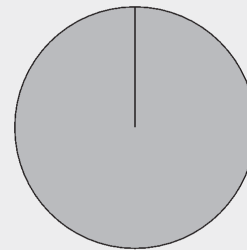
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt 1% des Netto-Teilfondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU0145648290/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest Top Dividend

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	1.7.2010 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World High Dividend Yield Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	LC, LD, FC, NC, ND, FD, PFC, PFD, LDQH (P), LCH (P), IC, IDQ, TFC, TFCH (P), LDM GBP LD DS, GBP D RD, GBP C RD, GBP DH (P) RD USD LC, USD LCH (P), USD LDH (P), USD FC, USD LDQ, USD LDM, USD LDQH (P), USD FCH (P) SGD LDQ, SGD LC, SGD LCH (P), SGD LDQH (P) CHF FCH (P), CHF LCH (P), CHF TFCH (P) SEK LCH (P) AUD TFCH (P)	EUR GBP USD SGD CHF SEK AUD
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LC, LD, GBP LD DS, USD LC, SGD LDQ, CHF LCH (P), SGD LC, SGD LCH (P), USD LCH (P), USD LDH (P), SGD LDQH (P), USD LDQ, LDQH (P), USD LDM, LCH (P), USD LDQH (P), SEK LCH (P), LDM NC, ND FC, CHF FCH (P), FD, GBP D RD, USD FC, PFC, PFD, GBP C RD, USD FCH (P), GBP DH (P) RD, IC, IDQ, TFC, TFCH (P), AUD TFCH (P), CHF TFCH (P)	bis zu 5% bis zu 3% 0%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, GBP LD DS, USD LC, SGD LDQ, CHF LCH (P), SGD LC, SGD LCH (P), USD LCH (P), USD LDH (P), SGD LDQH (P), USD LDQ, LDQH (P), USD LDM, LCH (P), USD LDQH (P), SEK LCH (P), LDM FC, CHF FCH (P), FD, GBP D RD, USD FC, GBP C RD, USD FCH (P), GBP DH (P) RD, TFC, TFCH (P), AUD TFCH (P), CHF TFCH (P) NC, ND PFC, PFD IC, IDQ	bis zu 1,5% bis zu 0,75% bis zu 2% bis zu 1,6% bis zu 0,5%

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LC, LD, FC, GBP LD DS, USD LC, SGD LDQ, CHF FCH (P), CHF LCH (P), SGD LC, SGD LCH (P), USD LCH (P), USD LDH (P), FD, GBP D RD, USD FC, SGD LDQH (P), USD LDQ, PFC, PFD, LDQH (P), USD LDM, LCH (P), GBP C RD, USD LDQH (P), SEK LCH (P), USD FCH (P), GBP DH (P) RD, IC, IDQ, TFC, TFCH (P), AUD TFCH (P), CHF TFCH (P), LDM NC, ND	0% 0,2%
Platzierungsgebühr und aufgeschobene Verkaufsgebühr**	Der Teilfonds zahlt für die Anteilklassen PFC und PFD eine Platzierungsgebühr in Höhe von bis zu 3% zugunsten der Vertriebsstelle mit einem Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Aktionären dieser Anteilklasse/Anteilklassen, die ihre Anteile vor Ende des Abschreibungszeitraums zurücknehmen lassen, kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr in Höhe von bis zu 3% des Bruttorechnungsbetrags berechnet werden. Die Höhe der aufgeschobenen Verkaufsgebühr nimmt wie folgt ab: – Rücknahme nach bis zu 1 Jahr: bis zu 3% – Rücknahme nach mehr als 1 Jahr bis 2 Jahren: bis zu 2% – Rücknahme nach mehr als 2 Jahren bis 3 Jahren: bis zu 1% – Rücknahme nach mehr als 3 Jahren: 0% Am Ende des jeweiligen Abschreibungszeitraums werden die Anteile eines Aktionärs in der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr in eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht. Weitere Informationen sind Unterabschnitt 5.7.3.4 „Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“ und Abschnitt 8 „Vergütungen und Kosten“ zu entnehmen.	
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	LC, LD, FC, GBP LD DS, NC, USD LC, ND, SGD LDQ, CHF FCH (P), CHF LCH (P), SGD LC, SGD LCH (P), USD LCH (P), USD LDH (P), FD, GBP D RD, USD FC, SGD LDQH (P), USD LDQ, PFC, PFD, LDQH (P), USD LDM, LCH (P), GBP C RD, USD LDQH (P), SEK LCH (P), USD FCH (P), GBP DH (P) RD, TFC, TFCH (P), AUD TFCH (P), CHF TFCH (P), LDM IC, IDQ	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	LC, LD, FC, GBP LD DS, NC USD LC ND SGD LDQ CHF FCH (P), CHF LCH (P) SGD LC, SGD LCH (P) USD LCH (P) USD LDH (P) FD GBP D RD USD FC SGD LDQH (P), USD LDQ PFC, PFD LDQH (P) USD LDM LCH (P) GBP C RD, USD LDQH (P), SEK LCH (P) USD FCH (P) GBP DH (P) RD, IC IDQ TFC TFCH (P) AUD TFCH (P) CHF TFCH (P) LDM	1.7.2010 13.9.2010 16.11.2010 16.8.2011 21.10.2011 24.4.2012 30.5.2012 28.1.2013 1.3.2013 27.5.2013 24.6.2013 23.9.2013 26.5.2014 4.6.2014 11.8.2014 11.12.2014 30.9.2015 30.6.2016 1.9.2016 13.4.2017 5.12.2017 30.4.2019 15.5.2020 16.8.2021 31.7.2023

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Erhebung der aufgeschobenen Verkaufsgebühr verzichten.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest Top Dividend gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Top Dividend ist die Erzielung einer überdurchschnittlichen Rendite.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien internationaler Emittenten angelegt, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwartet wird.

Bei der Aktienauswahl sind folgende Kriterien von entscheidender Bedeutung: Dividendenrendite über dem Marktdurchschnitt; Nachhaltigkeit der Dividendenrendite und Wachstum; Ertragswachstum in Vergangenheit und Zukunft; Kurs-Gewinn-Verhältnis. Neben diesen Kriterien wird der bewährte Stock-Picking-Prozess des Fondsmanagers angewendet. Das heißt, die Fundamentaldaten eines Unternehmens, wie die Qualität der Vermögenswerte, Kompetenz des Managements, Rentabilität, Wettbewerbsposition und Bewertung, werden analysiert. Diese Kriterien können unterschiedlich gewichtet werden und müssen nicht immer gleichzeitig vorliegen.

Der Teilfonds kann gemäß Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil derivative Techniken einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen. Dazu zählen insbesondere Termingeschäfte (Forwards und Futures), Single-Stock-Futures, Optionen oder Equity-Swaps.

Vor diesem Hintergrund könnten Positionen eingerichtet werden, die sinkende Aktienkurse und Indexstände vorwegnehmen.

Gemäß dem Verbot in Abschnitt 3 F. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil werden keine Leerverkäufe von Wertpapieren getätigt. Short-Positionen werden durch die Verwendung verbrieft und nicht verbrieft derivativer Instrumente aufgebaut.

Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depository Receipts (GDRs) und American Depository Receipts (ADRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind sowie von internationalen Finanzinstituten begeben werden, erfolgen.

Bis zu 30% des Netto-Teilfondsvermögens können in Finanzinstrumenten angelegt werden, welche die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Darüber hinaus beabsichtigt der Teilfonds ebenfalls, zeitweise ein Engagement in Höhe von bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens an den internationalen Goldmärkten einzugehen. Zu diesem Zweck und innerhalb dieser Obergrenze von 10% kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente, deren Basiswerte Goldindizes und -teildizes gemäß der Verordnung von 2008 sind, sowie 1:1-Zertifikate (einschließlich Exchange Traded Commodities (ETCs)), deren Basiswert Gold ist und die die Bestimmungen für übertragbare Wertpapiere gemäß Artikel 1 Absatz 34 des Gesetzes von 2010 erfüllen, erwerben.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) angelegt werden, die die Kriterien für zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 34 und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR-Leitlinien erfüllen. SPACs sind Gesellschaften, die durch einen Börsengang (IPO) Kapital beschaffen und einzig zu dem Zweck gegründet werden, andere bestehende Unternehmen zu erwerben oder mit diesen zu verschmelzen.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 3 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) angelegt werden.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

- ten stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest Top Dividend

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493003XYDKBDCH55556

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung hinsichtlich normbezogener Kontroversen und/oder Anlagen in Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet, ausgeschlossen werden.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels Anwendung einer internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Norm-Kontroversen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen normbezogene Kontroversen gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an umstrittenen Waffengeschäften beteiligt ist.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch Anwendung der Ausschlüsse auf die Vermögenswerte des Teilfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Teilfondsspezifischen Anhang zum Jahresbericht offengelegt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien internationaler Emittenten angelegt, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwartet wird. Bei der Aktienauswahl sind folgende Kriterien von entscheidender Bedeutung: Dividendenrendite über dem Marktdurchschnitt, Nachhaltigkeit von Dividendenrendite und -wachstum, bisheriges und künftig prognostiziertes Gewinnwachstum und Kurs-Gewinn-Verhältnis.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

DWS ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die unten beschriebenen Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind

Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel die ICMA-Prinzipien, oder den EU-Standard für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Anlage ausgeschlossen werden.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand ihrer zugrundeliegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Norm-Kontroversen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

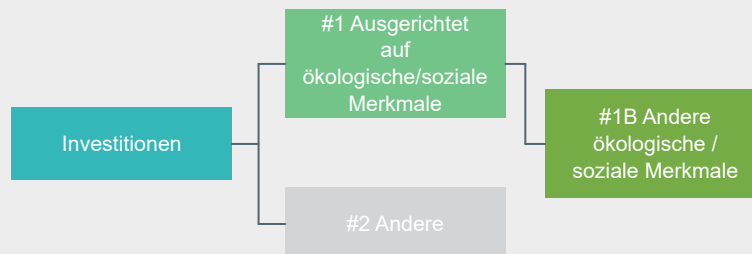
Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht mit der ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher ausgeführt.

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

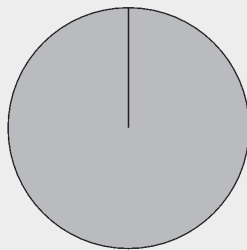
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

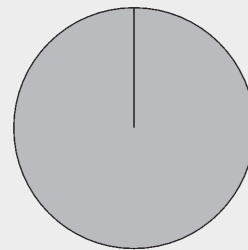
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform:	
Fossiles Gas	0,00%
■ Taxonomiekonform:	
Kernenergie	0,00%
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform:	
Fossiles Gas	0,00%
■ Taxonomiekonform:	
Kernenergie	0,00%
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
■ Taxonomiekonform	0,00%
■ Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds bewirbt keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in Anlagen investiert werden, für die die ESG-Bewertungsmethodik nicht anwendbar ist oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Teilfonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU0507265923/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Invest WellCare

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	–
Auflegungsdatum	30.9.2021 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI World Healthcare Index (Net Return in EUR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten NAV pro Anteil. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungstichtag abweichen.
Expense Cap	15% der Verwaltungsvergütung

Überblick über die Anteilklassen

Währung der Anteilklasse	FC, FD, LC, LD, MFC, XC, TFC	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	FC, FD, MFC, XC, TFC LC, LD	0% bis zu 5%
Verwaltungsvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, TFC LC, LD XC MFC	bis zu 0,75% bis zu 1,5% bis zu 0,35% bis zu 0,4%
Servicegebühr per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	FC, FD, LC, LD, MFC, XC, TFC	0%
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	FC, FD, LC, LD, XC, TFC MFC	0,05% 0,01%
Auflegungsdatum	FC, FD, LC, LD, XC TFC MFC	30.9.2021 15.10.2021 31.5.2024

* Weitere Kosten sind Abschnitt 8 im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Invest WellCare gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest WellCare ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Hierzu werden mindestens 51% seines Nettovermögens weltweit in Beteiligungswertpapiere von Unternehmen aller Marktkapitalisierungen mit Aktivitäten im Gesundheits- und Wellness-Sektor investiert. Diese Unternehmen bieten Technologien, Produkte oder Dienstleistungen in Verbindung mit modernen Behandlungsmethoden, Früherkennung und/oder Prävention an (wie nachstehend definiert), die qualitativ mithilfe der Fundamentalanalyse durch das Teilfondsmanagement bewertet werden.

Unter modernen Behandlungsmethoden berücksichtigt das Teilfondsmanagement Therapeutik, Geräte und Modalitäten, die das Gesundheitsergebnis und die Erfahrung für den Patienten und Anbieter verbessern, wie unter anderem minimal-invasive Verfahren, Enabler und Hersteller von stärker zielgerichteten und personalisierten Therapien sowie Enabler und Anbieter von Therapien, deren Ziel die Heilung beziehungsweise Rückbildung der Erkrankung ist. Um im Rahmen des Segments Moderne Behandlungsmethoden in Betracht zu kommen, müssen Unternehmen mindestens 20% ihres Umsatzes mit Wirtschaftstätigkeiten in einer oder mehreren der folgenden Industrien beziehungsweise Industriezweige erzielen (im Sinne der Definition der Global Industry Classification Standards, GICS): Gesundheitswesen: Ausstattung und Dienste oder Pharmazeutik, Biotechnologie und Lebenswissenschaften.

Unter Früherkennung berücksichtigt das Teilfondsmanagement Verfahren zur Erkennung einer Erkrankung oder eines Leidens in einem frühen Stadium, häufig vor dem Einsetzen von Symptomen. Ziel ist die Verringerung der allgemeinen Belastung im Gesundheitswesen für Patienten und das Gesundheitssystem durch eine frühe Intervention, wie unter anderem Screening-Untersuchungen, diagnostische Hilfsmittel und Reagenzien, Datenüberwachung und -analytik, regelmäßige Untersuchungen und Genomanalyse. Um im Rahmen des Segments Früherkennung in Betracht zu kommen, müssen Unternehmen mindestens 20% ihres Umsatzes mit Wirtschaftstätigkeiten in einer oder mehreren der folgenden Industrien beziehungsweise Industriezweige erzielen (im Sinne der Definition der Global Industry Classification Standards, GICS): Gesundheitswesen: Ausstattung und Dienste oder Pharmazeutik, Biotechnologie und Lebenswissenschaften.

Unter Prävention berücksichtigt das Teilfondsmanagement Maßnahmen und Strategien mit dem Ziel, das Risiko einer Erkrankung zu verringern, ihre Auswirkungen zu minimieren oder ihren Ausbruch zu verzögern, wie Entscheidungen zu einer gesunden Lebensführung, öffentliche Gesundheitsinitiativen, einschließlich insbesondere physische

Aktivitäten, gesündere Ernährungsalternativen, verbesserte Hygiene- und Sanitärmaßnahmen, Produkte und Dienstleistungen zur Verbesserung von Körperpflege und mentaler Gesundheit, persönliche und öffentliche Schutzmaßnahmen. Um im Rahmen des Segments Prävention in Betracht zu kommen, müssen Unternehmen mindestens 20% ihres Umsatzes mit Wirtschaftstätigkeiten in einer oder mehreren der folgenden Industrien beziehungsweise Industriezweige erzielen (im Sinne der Definition der Global Industry Classification Standards, GICS): Verbraucherdienste, Vertrieb und Einzelhandel von Basiskonsumgütern, Software und Dienste, Medien und Unterhaltung, Versicherungen, Gebrauchsgüter und Bekleidung, kommerzielle und professionelle Dienstleistungen, Lebensmittel und Getränke, Spezialchemikalien, Haushaltsartikel und Pflegeprodukte, Hardware und Ausrüstung oder Vertrieb und Einzelhandel für Nicht-Basiskonsumgüter.

Das Teilfondsmanagement kann von dem Umsatzenschwellenwert von 20% abweichen und zusätzliche Kriterien zur Auswahl eines Unternehmens in den vorstehend genannten Segmenten berücksichtigen, beispielsweise im Falle eines signifikanten Marktanteils oder eines starken Wachstums in dem jeweiligen Segment oder im Falle erheblicher Investitionsausgaben oder Investitionen für Forschung und Entwicklung in dem betreffenden Segment.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von internationalen Unternehmen begeben wurden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 5% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, SPACs) angelegt werden, die die Kriterien für zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 34 und Artikel 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen

Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR-Leitlinien erfüllen. SPACs sind Gesellschaften, die durch einen Börsengang (IPO) Kapital beschaffen und einzig zu dem Zweck gegründet werden, andere bestehende Unternehmen zu erwerben oder mit diesen zu verschmelzen.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Netto-Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 3 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 3.1 Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte.

Abweichend von der in Abschnitt 3.2 Buchstabe p) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen:

Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100% des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen in Derivaten (ohne Währungsabsicherungen) angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen.

In Abweichung von der in Abschnitt 3.2 Buchstabe j) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne der Definition in Abschnitt 3.1 Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 60% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen

oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Zusätzliche Ausschlüsse

Das Teilfondsmanagement prüft bei seinen Anlageentscheidungen die folgenden Bewertungsansätze und schließt abhängig vom jeweiligen Bewertungsergebnis Unternehmen aus dem Anlageuniversum aus. Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe eines eigenen Softwaretools die folgenden Bewertungsansätze: Bewertung von Normverstößen, Beteiligung an umstrittenen Sektoren und Engagement in umstrittenen Waffen.

Das eigene Softwaretool zieht die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen heran, um daraus Gesamtbewertungen abzuleiten. Bei der Bewertung von Normverstößen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Bei anderen Bewertungsansätzen liefert das eigene Softwaretool gesonderte Bewertungen, die auf den aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätzen oder dem Grad des Engagements des Emittenten in umstrittenen Waffen basieren. Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Die nachstehenden Bewertungsansätze gelten nicht für Anlagen in Zielfonds.

Bewertung von Normverstößen

Bei der Bewertung von Normverstößen wird das Verhalten von Unternehmen im Hinblick auf die Einhaltung allgemein anerkannter Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsbarens beurteilt, die unter anderem in den Prinzipien des UN Global Compact, den UN-Leitprinzipien, den Standards der International Labour Organization und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verankert sind. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Normverstößen beruht auf berichteten Verstößen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (das heißt einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sind als Investition ausgeschlossen (dies gilt nicht für Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds), mit deren Erlös Umwelt- und/oder Sozialprojekte (re-)finanziert werden). Ebenso werden Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung, ausgeschlossen. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden mithilfe einer internen Ermittlungsmethodik ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die

Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Engagement in umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 3.10 „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ dargelegt wird.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen. Derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der Kurs der an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelten Anteile wird nicht ausschließlich durch den NAV der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten NAV pro Anteil abweichen.

DWS Invest SICAV

2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Telefon: +352 4 21 01-1
Telefax: +352 4 21 01-900
www.dws.com

DWS CH AG

Hardstrasse 201
8005 Zürich, Schweiz
Tel.: +41 44 227 3747
www.dws.ch